

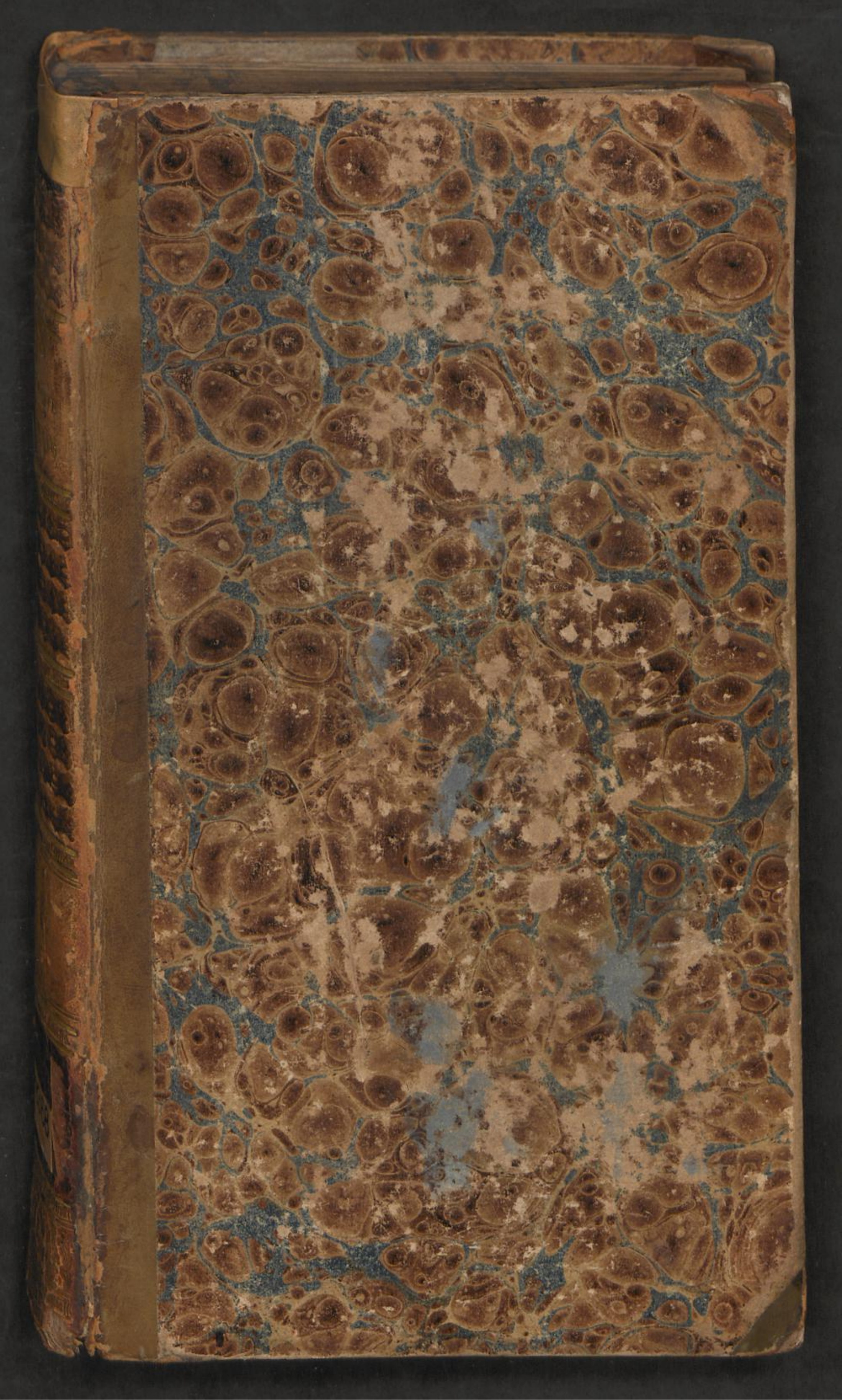
Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz

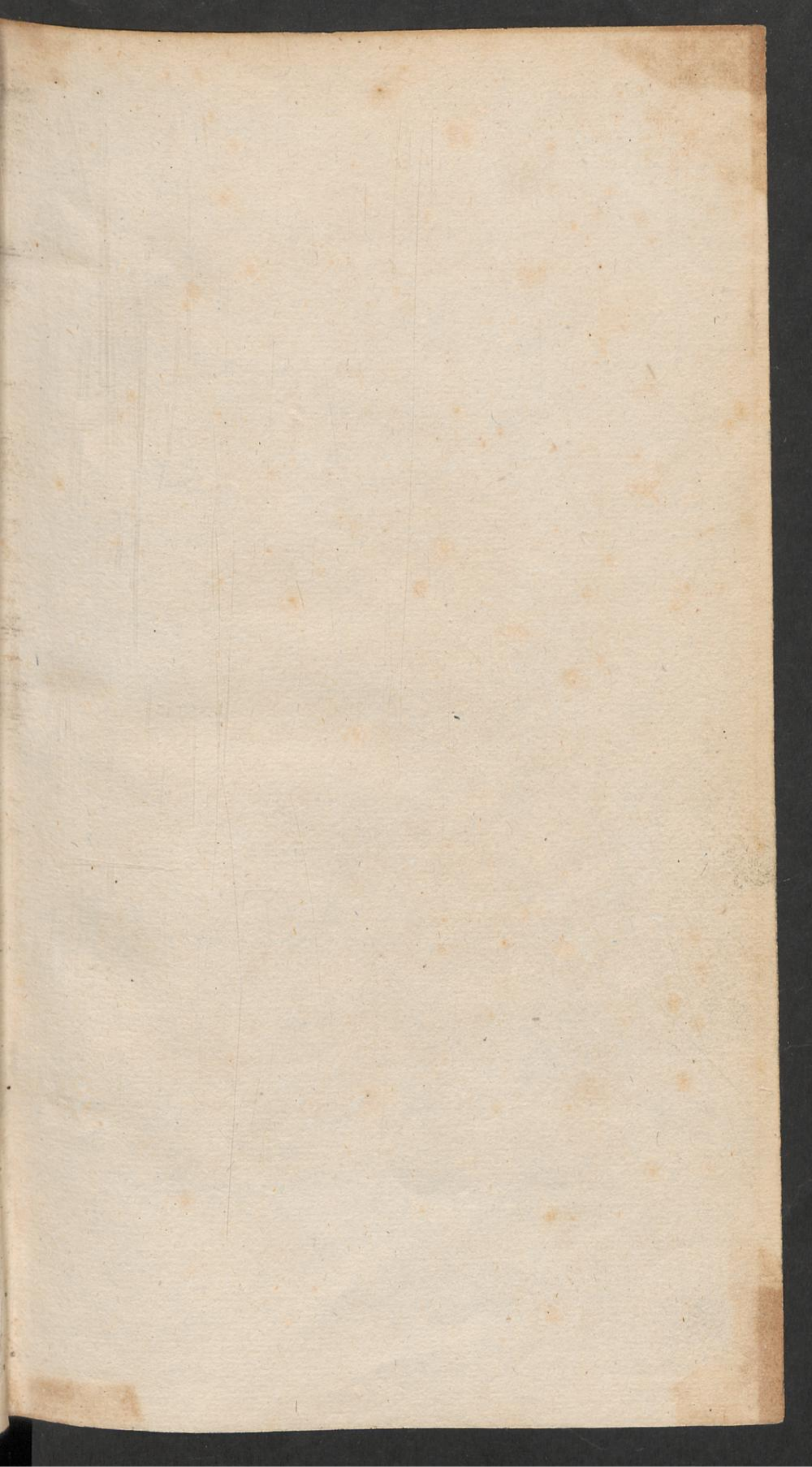
Schilderung des Gebirgsvolkes vom Kanton Appenzell

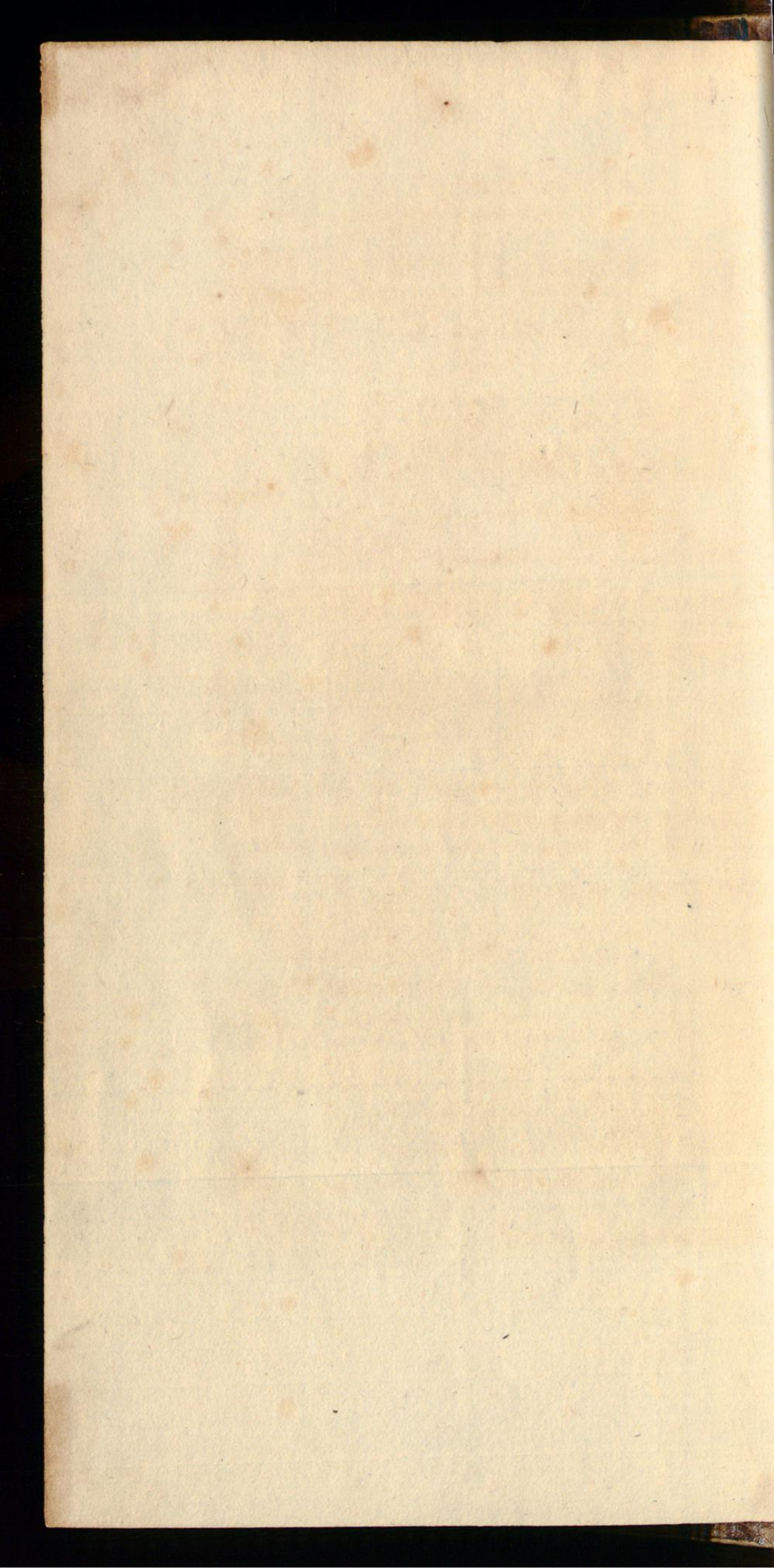
Ebel, Johann Gottfried

Leipzig, 1798

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-22525







Schilderung des Gebirgsvolkes vom Kanton Appenzell.

Von

Joh. Gottfried Ebel
Doktor der Medicin.

Mit 6 Kupfern.

Leipzig,
in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung.
1798.

Schilderung der Gebirgsvölker der Schweitz.

Von

Joh. Gottfried Ebel

Doktor der Medicin.

Erster Theil.

Mit 6 Kupfern.

Leipzig,

in der Pet. Phil. Wolfischen Buchhandlung.

1798.



Vorbericht.

Nur wenige Worte an die Leser dieser Schrift. Diejenigen, welche das Glück hatten, den Verfasser persönlich zu kennen, dürfen vorzüglich bezeugen: daß derselbe durch seinen edeln freien Geist, und eine Wahrheitsliebe ohne ihresgleichen, einer- und anderseits durch seine steten Reisen und genaues Beobachten in allen Gegenden des Landes überhaupt, und bei den dortigen Gebirgsvölkern insbesondere, mehr, als vor ihm kein Ausländer (und eben so, in andern Rücksichten, weit besser als kein Eingeborner) geschickt war, ein genaues und treues Gemählde ihres physischen, bürgerlichen, politischen, moralischen und ökonomischen Zustandes zu liefern.

Noch

Noch nie sind sonst diese kleinern Kantone einer ausgezeichneten Aufmerksamkeit gewürdigt worden, die sie doch um so viel eher verdienen, da dieselben nun an die 500 Jahre in der gleichen innern und äußern Lage geblieben sind, und von ihnen die Freiheit der ganzen übrigen bisherigen Schweitzerischen Eidgenossenschaft ausgieng, für welche, so wie für alle andere Völker unsers Welttheils, in diesem Augenblick eine neue Epoche beginnt, die ihr künftiges Schicksal auf Jahrhunderte entscheiden wird.

Zürch, am 2 April. 1798.

Paul Usteri.

Ins

Inhalt des ersten Theils.

Sech=

Inhalt.

Vier-

Inhalt.

Bür-

Inhalt.

I. *)

Ankunft an dem Bodensee. Beschaffenheit desselben zur Zeit der Römer. Lage der Stadt Lindau. Schiffarth auf dem Bodensee; Fische desselben. Aussichten am schwäbischen Ufer. Einfluß des Rheins in den See. Höhe der Gebürge Appenzells.

Der Anblick des Bodensees riß mich auf einmal aus der eintönigen, trüben Stimmung, welche magere Einförmigkeit, und der halbdunkle Ton der Natur an einem stürmisch regnigten Tage leicht erzeugen. Es war nicht Sonnenhelle, nicht der entzückende Wechsel des Lichts und Schattens auf Berg und Thal, nicht der magische Luftschimmer eines heitern Frühlingsmorgens, sondern der Eindruck einer ganz neuen und in ein furchtbares Gewand gehüllten Natur, das eine so plözliche Veränderung in meinem Gefühle bewirkte. Ungeheure Felsmassen ummauerten den Gesichtskreis; weiße Nebel entzogen dem Auge die Formen ihrer Häupter, und ein drohendes Wolkenmeer, welches von dem Sturm gepeitscht

*) Die französische Uebersetzung dieses Werkes ist unter der Presse.

peitscht jeden Augenblick wechselte, jeden Augenblick neue Gestalten formte, wälzte sich tiefer an ihren Füßen in das breite Rhein-Thal hinab, und bildete ein schwarzes gräßliches Dunkel. Auf diesem Hintergrunde glänzte unbeschreiblich das helle Meergrün des wildtobenden Sees, dessen schäumende Wogen sich in der Ferne mit den Regenwolken vermischten. Mein Auge heftete sich unverändert auf das Schauspiel dieser neuen Natur, die in ihren großen Zügen fesselt, und das Suchen nach ihren einzeln Theilen unmöglich macht. Ich war in der Betrachtung des großen Ganzen versunken, und nur mit den Gefühlen beschäftigt, welche diese neuen Eindrücke in meiner Seele erzeugten, als mich das Rasseln des Wagens weckte, und ich mich an dem Thore Lindau's sahe, dessen Mauern mir plötzlich den weiten Gesichtskreis raubten.

Lindau liegt auf einer Insel, welche mit dem schwäbischen Ufer durch eine hölzerne Brücke, die 300 Schritt lang ist, in Verbindung steht. Die Stadt, von Mauern umgeben, ist nicht groß, und enthält nicht mehr als 2000 Einwohner. Auf dem nordwestlichen Theile der Insel, welcher außerhalb den Mauern liegt, sind kleine anmuthige Gärten angelegt.

Die Burg und eine dicke der Zeit trotzende Mauer, welche man Heidenmauer nennt, sind die höchst anziehenden Ueberreste der Römer Kraft und Kühnheit aus der Epoche der Regierung Augusts. Der Anblick dieser Monumente beflügelte meine Einbildungskraft,

und

und führte mich in die entfernten Zeiten des grauen Alterthums zurück, als die römischen Legionen, unter Drusus Anführung sich in die Wälder Germaniens einhieben, längst dem Rheinstrom einen festen Waffenplatz nach dem andern erbauten, und endlich bis an dem Punkt vordrangen, wo ein unermeßliches Wasserbecken ihnen Schranken sezte. Weder die unübersehbaren dicken Wälder, die nur von dem Gebrülle des Auerochsens, und dem Geschrei wilder Völkerhorden ertönten, noch die drohenden von Schnee und Eis starrenden Felsen, noch die grausende Einöde und fürchterliche Wildheit, welche über das Ganze herrschte, noch das rauhe kalte Klima schreckten sie zurück. Sie faßten Fuß, und legten Valeria an, das heutige Konstanz. Ihre Kühnheit kannte keine Grenzen, und ihren Muth erschütterte kein Hinderniß. Bald erbauten sie hier eine Menge Fahrzeuge, und bereiteten alles, um tiefer in die unbekannten fürchterlichen Wildnisse jenseits dieses nie befahrnen Sees einzudringen. Die Flotte ist endlich gerüstet, und sie lauft unter Tiberius Anführung von Konstanz aus. Zum erstenmale werden die Wellen dieses großen Sees durchschnitten, zum erstenmale erschallen die schwarzen Wälder von dem Jauchzen der Krieger einer fernen zivilisirten Nation, die ihre Waffenbrüder in das Herz der wilden Wohnörter von Barbaren sendet, um sie zu zähmen, und das Vaterland gegen ihre Wuth zu sichern. Tiberius landet an dieser Insel, welche izt Lindau trägt. Er erbauet eine feste Burg, und unternimmt von hier aus seine kriegerischen Züge gegen die Völker Rhätiens, die in der Nähe dieses Sees nach Süden wohnten. Nach einem sechsjährigen Kampfe besiegte er diese Feinde Italiens, welche schon oft aus ihren Gebürgen herabgestiegen, und den obern

 Theil

Theil dieser schönen Länder geplündert und beunruhigt hatten. Auf der andern Seite bahnte er sich Wege durch die Wälder Deutschlands, und drang bis in das Herz des heutigen Schwabens, wo er seine äußersten befestigten Vorposten stellte, um die Allemanier zu bewachen.

Das jetzige mit Wäldern bedeckte und mit Wilden bevölkerte Nordamerika kann eine sehr genaue Vorstellung von dem Zustande Deutschlands in dem ersten Jahrhunderte, und der große Huron-See ein sehr anschauendes Bild von dem jetzigen Bodensee in damaliger Zeit geben. Noch im vierten Jahrhunderte waren die Ufer des brigantinischen Sees, wie er von den Römern nach dem Orte Brigantia, dem heutigen Bregenz, benannt wurde, öde, wild, und ganz mit dicken unzugänglichen Wäldern bedeckt.

Ammianus Marcellinus, der unter dem Kaiser Valentinian die römischen Krieger gegen die unbezähmbaren Allemanier in dieser Gegend kommandierte, giebt eine kurze aber kraftvolle Beschreibung davon. Die verschiedenen bevestigten Wohnplätze, welche die Römer an den Ufern des Sees erbauet hatten, wurden in den folgenden Zeiten von den Allemannen und den Hunnen erobert und zerstört, und solange die Wanderungswuth der auf einander folgenden nordischen Völker dauerte, herrschte Verwüstung und fürchterliche Oede über dieses ganze Land. Nicht eher als im VII. Jahrhunderte begann die Epoche, wo Menschenfleiß die Wildheit der Natur zu bezähmen suchte: denn erst in dieser Zeit sahe man mehrere vereinigte Familien an den Ufern des Sees einige

Ge-

Gemeinden bilden, und anfangen, das rohe Land zu bearbeiten, und urbar zu machen. Die ausdaurende Geduld des Landmanns hat alle Schwierigkeiten besiegt, und die Ufer des Bodensees in eine der fruchtbarsten und schönsten Gegenden umgeschaffen.

Die Lage der Insel Lindau ist außerordentlich schön. Gerade ihr gegen über öfnet sich das breite große Thal, durch welches der Rhein aus den rhätischen Alpen dem Bodensee zueilet. Die Felsenkette der Schweitz zieht sich auf der rechten Seite dieses Thals bis an den See herab; dehnt sich dicht an demselben in fruchtbaren Vorbergen aus, und bildet dessen südliche Ufer, die erhaben, groß, und fruchtbar sind. Die linke Seite des Thals wird von den nackten rauhen Felsen Tyrols begrenzt, die sich nach Osten fortsetzen, und den See in steilen, hohen Ufern ummauern. Der ganze Theil des Sees, der von Lindau östlich sich ausdehnt, bildet ein großes schönes, ovales, zwei Stunden breites, und fast eben so langes Becken, an dessen äußern Ende hoch über demselben an steilen Felswänden das Städtchen Bregenz schwebt. Nach Westen und Norden breitet sich der See in eine Wasserfläche aus, die wegen ihrer großen Ausdehnung in Erstaunen setzt. Von Lindau nach Konstanz beträgt seine Länge beinahe eilf, und bis an das Ende seines großen Busens sechszehn Stunden. Da die westlichen und nordlichen Ufer, ohnerachtet ihrer Krümmungen, im Ganzen doch eine gerade Richtung halten, so genießt das Auge den außerordentlichen Anblick eines Wasserspiegels, dessen Fläche ohngefähr 40 Quadrat-Stunden ausmachen kann. Wenn die Luft nicht sehr hell ist, so spielen in der weiten Ferne die Wellen in dem Horizont, und

und man begreift alsdann, warum dieser See einst das schwäbische Meer genannt wurde.

Der Hafen Lindau's ist wegen seines Spedizions-handels zwischen Deutschland, der Schweitz und Italien sehr lebendig. Die größten Schiffe, die den Bodensee befahren, werden hier und zu Bregenz geladen, und gehen bis Stein, und Schaffhausen. Ihre Länge beträgt 110 Fuß, die Breite ihres Grundes 14 Fuß; der Seegelbaum ist 82 Fuß hoch, der Seegel 28 Fuß lang, oben 24 Ellen, und unten 16 Ellen breit; die größte Ladung dieser Fahrzeuge beträgt 3000 Centner.

Der Bodensee nährt, im Verhältniß seiner Größe, nicht so viele verschiedene Fischarten und diese nicht in solcher Menge, wie andere Seen der Schweitz. Es werden Schleien, Hechte, Brachsmen, Aale, Forellen, u. s. w. gefangen. Die delikatesten sind die Gangfische oder Albulen (lavaretus, alba cörulea, albula parva) und die Rheinlanken (Salmo lacustris.) Die Albulen werden, wenn sie klein sind, Gangfische, wenn sie größer werden, Renke, und wenn sie die Schwere von einigen Pfunden erhalten, Forellen genannt. Diejenigen, welche man im Bodensee, besonders bei Bregenz, Lindau und Romishorn fängt, haben eine blaulichte Farbe, und werden denen bei weitem vorgezogen, die man in dem Zellersee fischt, welche weiß, und äußerlich nicht so schön sind. Die Gangfische werden, zwischen den Monaten Januar und Aprill, des Nachts bei stillem Wetter, gefangen, alsdann gebraten, einmariniert und nach Deutschland versandt. Der Preiß von hundert Gangfischen ist 2 bis 10 Gulden, und das Pfund von der Forelle

relle wird bisweilen mit einem halben Gulden bezahlt. Die Menge des Gangfisches, die sonst in vorigen Jahrhunderten außerordentlich war, hat sehr abgenommen. Die Rhein-oder Jnlanke oder Rheinlacher ist eine Forellen-Art, welche aus dem See in den Rhein streichet und dort gefangen wird; es werden oft welche gefischt, die 2 bis 3 Fuß lang sind, und 30 bis 40 Pfund wiegen.

Das Wetter heiterte sich Nachmittags auf, und ich ging über die Brücke nach dem schwäbischen Ufer spazieren, welches durch seine fruchtbaren Hügel, Gärten und Weinberge sehr einladend ist. Mein Begleiter führte mich in das Landhaus eines Lindauer-Patriziers. Die vortheilhafte Lage desselben gewährt die schönsten Aussichten über den See, und dessen herrliche Ufer. Jch sahe hier durch ein Fernrohr sehr deutlich die Thürme der Abtei von St. Gallen; den Dohm von Konstanz umhüllte ein grauer Flor, denn die Luft war noch nicht hell genug; die Städtchen Rheinegg, Rorschach und Arbon glänzten unter den übrigen Orten, die das Schweitzer-Ufer beleben, am stärksten über den breiten Spiegel des Sees. Die Wolken, nicht mehr so schwer und schwarz wie diesen Morgen, schwebten in den höhern Luftgegenden und umhüllten nur noch die Häupter der höchsten Felsen. Die Sonne durchbrach sie endlich, und ich hatte das unbeschreibliche Vergnügen, die hohen Gebürge Appenzells zu sehen. Fürchterlicher Sturm tobte in dieser hohen Region. Bald öfnete sich hie und da der Nebelflor, und es zeigten sich nackte von Schnee und Eis starrende Felsenwände; bald ragten hehre Felsenhörner hoch über die Wolken empor. Den Eindruck, den diese ungeheuern und stolzen Massen auf mich machten, vermag ich

nicht zu beschreiben; er war vielleicht gerade um desto außerordentlicher, weil das Dunstmeer, welches immer das Ganze verhüllte, nur den Anblick einzelner Theile Augenblicke, höchstens Minuten lang gewährte, nur gleichsam verstohlne Blicke zu thun erlaubte, und der Einbildungskraft keine bestimmte Grenzen in den Formen dieser ihr unbekannten Natur zeigte.

Mein Begleiter führte mich von diesem Landhause zwischen anmuthigen Gärten nach einem andern günstigen Punkt in einem Weinberge, der wegen seiner höhern Lage eine weitere Uebersicht verstattete. Die Sonne hatte endlich ihre Herrschaft behauptet, und die Wolken am westlichen Himmel zerstreuet; eben als wir den Hügel erstiegen hatten, goß sie ihre Lichter über die große Landschaft aus, die mit der Fülle und dem Leben eines blühenden Mädchens auf einmal aus dem Dunkel in glänzender Schönheit hervortrat. Ich warf mich auf den Boden, und genoß in langsamen Zügen die Szenen dieser großen erhabenen und außerordentlichen Natur.

Ich übersahe von hier das gegenüber liegende breite Thal, und den Einfluß des Rheins in den See. So weit das Auge reicht, ist der Boden des Thals so niedrig, daß er fast mit der Fläche des Sees gleiche Höhe zu haben scheint. Der Rhein läuft ohne Krümmungen in ziemlich gerader Linie durch das Thal, verläßt dessen Mitte, nähert sich sehr den Schweitzer-Gebürgen, und ergießt sich in den See, eine starke Stunde westlich von seinem östlichen Ende. Zwischen der Felsenkette Tyrols, und den Gebürgen der Schweitz sind die Ufer des Sees ganz flach,

mit

mit Gesträuch bewachsen, und, besonders nach der Seite von Bregenz hin, sumpfig.

Die hohen Felsen des Kanton Appenzells, welche dem schwäbischen Ufer des Bodensees gegen über, sich in ihrem größten Stolze zeigen, machen den östlichsten Theil der Schweitzer-Alpenkette aus. Diese Gebirge sind noch nicht gemessen worden. Wenn ich nach der Erfahrung, die das Auge durch vieles Vergleichen in Gebirgsgegenden erlangt, die Höhe derselben schätzen sollte, so glaube ich, daß der Säntis oder der Obermesmer, welcher das höchste Horn der Appenzeller-Felsen ist, wenigstens 6000 Fuß über die wagrechte Fläche des Bodensees, und daß dieser ohngefähr 12 bis 1300 Fuß über das Meer erhaben ist.

Als ich nach Lindau wieder zurückkam, sank gerade die Sonne am Abendhorizonte herab. Der Glanz am Himmel, und der rothe Feuerschimmer des sechszehn Stunden langen Wasserspiegels, über dessen ganze Fläche die letzten Strahlen strichen, war außerordentlich. Nie sahe ich einen prachtvollern Sonnenuntergang; nie ein erstaunenswürdigeres Schauspiel.

II.

Reise von Lindau längst dem Bodensee auf der deutschen Seite. Die Insel Meinau. Ankunft in Konstanz.

Ich reißte den folgenden Tag von Lindau weiter, weil der Sturm, der aus Westen den See herauf tobte,

 jede

jede Farth zu Wasser nach Konstanz unmöglich machte.

Obgleich das Wetter nichts weniger als günstig war, um die Ufer dieses Sees in ihrer Größe und reizenden Schönheit zu sehn, so fand ich doch den reichsten Genuß. Die Heerstraße führt auf der deutschen Seite 5 Meilen weit bis Mörsburg längst dem See, bald sehr nahe, bald in sehr geringer Entfernung. Kornfelder, Wiesen, sanfte Hügel mit Weinstöcken besetzt, und mit lebendigen Zäunen umgeben, Alleen von Obstbäumen, an deren Stämme der mahlerische Epheu rankt, Gruppen von Tannen, hübsche Dörfer, Städtchen Schlösser wechseln unaufhörlich, und erzeugen eine heitere, lachende Mannigfaltigkeit. An dem jenseitigen Ufer glänzen Städte und Dörfer, und an den großen Formen der Gebirge, und an der Kühnheit der über die Wolken ragenden und mit Eis belasteten Felsenhörner erkennt der Reisende sogleich die erstaunungswürdige Natur des Schweitzerlandes. Die Vorberge zeigen keine nackten Wände, sondern abgerundete Formen: sie stuffen allmälig über St. Gallen ins Turgau herab, und verlieren sich in sanfte Hügel; ein ununterbrochnes Grün überfließt das Ganze, und erzeugt durch seinen Eindruck die Idee der Fülle, der Fruchtbarkeit, und des Reichthums. Fast jeden Augenblick ward mein Standpunkt, und eben so oft die Aussicht verändert, die mir das jenseitige Ufer, welches unverändert das Auge auf sich heftet, darbot.

In Mörspurg bemühete ich mich sogleich, einen großen Nachen zu finden, um mich nach Konstanz über den See fahren zu lassen. Kein einziger Schiffer wollte

wollte sich dazu verstehn, indem jeder die große Gefahr und fast die Unmöglichkeit, bei diesem Winde überzusetzen, anführte. Ich mußte also bleiben, und günstigeres Wetter abwarten.

Ich benutzte noch die wenigen Stunden des Tages, um das Konchylienkabinet des hier wohnenden Bischofs von Konstanz zu sehn. Diese Sammlung ist gewiß eine der vollständigsten dieser Art in Europa; sie ist sehr gut geordnet, und wird mit aller nur möglichen Sorgfalt unterhalten. Sie bestehet aus 12000 Stücken, unter denen sich die aller seltensten Konchylien befinden.

Das Residenzschloß des Bischofs liegt beträchtlich hoch auf einem Felsenufer, dessen Wände senkrecht aus dem See emporsteigen. Die Aussichten von diesem herrlichen Wohnsitz sind unumschränkt über den See. Als ich mich in den Zimmern des Konchylien-Kabinets befand, zog mich das entsetzliche Toben des Sturms mit Regengüßen vermischt ans Fenster. Fürchterlich war der Anblick. Schwere sinkende Wolken wälzten sich durch die Luft, der niederstürzende Regen verbarg das jenseitige Ufer; der Sturm brüllte, schwarzblau war der See, und rasend das Toben und Zischen der krausen Wellen; senkrecht unter meinen Augen öfneten sich die gräßlichen Abgründe des hier viele hundert Fuß tiefen Sees und die Wände unter mir erbebten von jeder Woge, die sich wüthend an ihnen brach, und drei bis vier Klaftern hoch weiß stäubend hinaufschlug. Ein Gefühl von Schauer drängte mich unwillkührlich von dem Fenster zurück.

Der Wind bließ am folgenden Morgen noch eben so heftig aus Westen wie gestern. Es war kein Anschein,

daß

daß sich das Wetter ändern möchte, und man rieth mir, weiter hinunter nach Ueberlingen zu reisen, wo ich mit diesem Winde nach der Insel Meinau würde übersetzen können.

Der interessanteste Theil des Bodensees an der deutschen Seite gehet von Bregenz bis Mörspurg. Von hier weiter hinunter wird das deutsche Ufer flächer und einförmiger, der See ist bei weitem schmäler, und die jenseitigen Ufer sind niedrig und unbelebt.

In Ueberlingen erboten sich die Schiffer, mich über den See zu setzen. Da die Insel Meinau von Ueberlingen aus südöstlich liegt, so war es möglich, mit ganz schief gerichtetem Segel an das andre Ufer herauf zu segeln. Während der Ueberfarth zeigte man mir am Ende dieses Busens das Dorf und alte Schloß Bodmen, welches schon zur Zeit der fränkischen Könige existierte, von denen Ludwig der Fromme im Jahr 839 sich hier aufhielt. Auch soll der See seinen Namen von diesem Schlosse erhalten haben. Der Wind war heftig, das Fahrzeug durchschnitt vogelschnell die spritzenden Wellen, und in weniger als einer halben Stunde landete ich an der Insel Meinau.

Die Petersinsel im Bieler- und die Isola bella in dem Langensee werden von den Reisenden sehr besucht, und ihre Schönheiten sind unzähligmal gepriesen worden. Die eine verdankt ihren Ruhm dem Aufenthalte Roußeaus, die andere der menschlichen Kunst, die aus einem nackten Felsen ein kleines Paradies geschaffen hat. Die Insel Meinau scheint, den Reisebeschreibungen

bungen nach zu urtheilen, ihren Schwestern sehr nachzu=stehn. Ohne erborgten Glanz, welcher in der Ferne strahlt, und anlockt, liegt sie in ihrer einfachen Naturschönheit still und bescheiden in dem Spiegel des prächtigsten Sees der Schweitz, und ist, wenn gleich nicht ganz unbemerkt, doch nicht gewürdigt, wie sie es verdient. Die entzückende Lage dieses Eilands erhebt es über die Peters=und schöne Insel. Die Uebersicht über den ganzen Obersee bis nach Bregenz am äußersten östlichen Ende, über diese 12 Stunden lange, und 3 5 Stunden breite Wasserfläche, eingefaßt von den großen Bogenlinien der fruchtbaren und belebten Ufer Schwabens und der Schweitz, und umschlossen nach Osten und Süden von den Alpen Tyrols und Appenzells, über die sich kühn und trotzend in mannigfachen Gestalten die glänzenden Felsenscheitel erheben — diese Uebersicht und der Anblick des schimmernden Gemäldes dieser großen Natur in dem glatten, krystallklaren, und hellgrünen Spiegel, ist so außerordentlich blendend, und Erstaunen erregend, daß ich tief meine Ohnmacht fühle, ein anschauendes Bild davon zu entwerfen. Ein ähnliches Schauspiel gewährt weder der Genfer noch der Lange= noch der Komer=See. Jeder derselben hat seine eignen Schönheiten; allein ihre Form verstattet nicht, daß man von einzelnen Punkten ihrer Ufer oder Wasserfläche den ganzen Krystallspiegel in seiner Länge und Breite übersehen könnte, welches die prachtvolle karakteristische Schönheit des Bodensees ausmacht.

Die Insel Meinau, als ein Hügel emporsteigend, hat ¾ Stunden im Umfange. Sie ist sehr gut bebauet, und trägt alles, was der Mensch bedarf. Gemüse= und

Obst=

Obstgärten wechseln mit Weinbergen, Kornfeldern und Wiesen ab. Man erndtet, bloß an Wein, alljährlich 30 Fuder oder 960 Eimer.

Die Insel gehört dem Johanniterorden, und macht einen Theil einer Komthurei aus. Die alten Ritter scheinen die reizende Lage dieses herrlichen Punkts gefühlt zu haben, weil sie den einsamen Aufenthalt hier dem geselligern Leben in Städten und Dörfern vorzogen. Das Schloß des Komthurs ist auf dem höchsten Punkte erbauet, und mit Graben und Mauern umschlossen. Außer den Wirthschaftsgebäuden, die ganz nahe an der einen Seite des Schlosses stehen, giebts weiter keine Häuser auf der Insel, und die Anzahl der hier wohnenden Personen beläuft sich höchstens auf sechszig. Die anständige Einfachheit im Innern des Schlosses, und die außerordentliche Gastfreiheit, mit der ich und meine Reisegesellschaft aufgenommen wurden, obgleich der Herr Komthur abwesend war, gaben mir eine sehr günstige Idee von dem Karakter dieses Mannes.

Die Einkünfte der Komthurei sollen 40000 Gulden betragen, wovon der jedesmalige Komthur nur eine mäßige Summe erhält; alles übrige wird dem Orden verrechnet. Die vorzüglichsten Einkünfte der Kommanderei bestehen in Wein, daher ist der Vorrath desselben sehr beträchtlich. Man zeigt den Fremden als eine Merkwürdigkeit zwei große Keller unter dem Schlosse, in denen 100 Fässer liegen, von denen ein jedes 5000 Bouteillen enthält. Unter diesen zeichnet sich besonders eines durch seine ungeheure Größe aus; denn es ist 24 Fuß lang, hat 18 Fuß im Durchmesser, und enthält 96 gewöhnliche Fässer

ser oder 184320 Bouteillen. Dieser Riese der Fässer kostete einige hundert Karolinen, und soll mehrere Jahrhunderte ausdauern. Der Wein, den man mir kosten ließ, hatte etwas aromatisch bitteres. Das Fuder Wein oder 1024 Maaß wurden damals, nach Verschiedenheit des Alters und der Güte, zu 70 bis 120 Gulden verkauft.

Die Westseite der Insel ist von der breiten Erdzunge, welche den Busen des Bodensees von dem Zellersee trennt, nur 630 Schritt entfernt. Zur Bequemlichkeit der Fußgänger hat man eine schmale bretterne Brücke errichtet, welche die Insel mit dem Ufer in ununterbrochne Gemeinschaft setzt; Wagen und Pferde hingegen werden auf einer Fähre übergefahren. Ein angenehmer Weg führt in einer kleinen Stunde nach Konstanz. Die Ufer Schwabens und der Schweitz nähern sich hier so sehr, daß der See nur in der Breite eines abfließenden Stroms erscheint, dem man daher mit allem Recht den Namen wieder giebt, welchen derselben von seinem Ursprunge an bis zu seinem Eintritt in den Bodensee führte.

Klar wie ein Krystall, hellgrün und voll, fließt der Rhein durch die Stadt Konstanz, deren hauptsächlichster Theil auf der Schweitzer-Seite liegt. Eine starke Stunde unter Konstanz ergießt er sein geläutertes Wasser in einen zweiten See, Untersee oder Zellersee genannt, der 5 Stunden lang ist, und in dessen schönem Spiegel die große und fruchtbare Insel Reichenau schwimmt. Aus dieser Beschreibung erhellt, daß der Zellersee und der Bodensee von einander ganz getrennt sind. Es ist kein Grund vorhanden, diese beiden verschiednen Seen unter dem Namen Bodensee, wie es allgemein

gemein geschieht, zu begreifen. Diese Benennung giebt unausbleiblich der Imagination derer, die diese Gegend nicht selbst besucht haben, ein falsches Bild. Die meisten Landkarten bestärken in dem Irthum, daß die zwei Seen ein einziges großes Wasserbecken ausmachen, welches nur in der Gegend von Konstanz etwas verengt sei. Der Rhein fließt von Konstanz fast eine Stunde, ehe er sich in den Zellersee ausbreitet; er ist also ein für sich bestehender, und vom Bodensee ganz verschiedner See, und kann also nicht unter einem und denselben Namen begriffen werden, wenn man geographisch richtig seyn will.

Konstanz war unter dem Namen Valeria vor 81 Jahrhunderten eine römische Festung. Sie wurde von den allemannischen Völkern nebst allen übrigen römischen Burgen am Bodensee erobert und zerstört. Der Kaiser Constantius Chlorus that der Wuth der Barbaren Einhalt, nachdem er sie im Jahr 297, dicht bei Valeria, zu einer allgemeinen Schlacht gezwungen hatte, worin eine unglaubliche Menge derselben umkamen. Nach diesem vollkommenen Siege wurde sogleich das zerstörte Valeria besetzt, wieder hergestellt, und erhielt, zum Andenken des Kaisers, den Namen Konstanzia.

Diese alte Stadt, die durch ihre Lage in allem Betref von der Natur so begünstigt ward, die zu einem blühenden Wohlstande durch Handel und Kunstfleiß, die zum Genuß von Unabhängigkeit und Freiheit berufen zu seyn schien, ist öde, und Menschenleer, ohne Betrieb und Thätigkeit, und gehorcht den Gesetzen eines fernen Fürsten.

Konstanz war in dem Mittelalter eine freie Reichsstadt. Die Einwohner derselben bildeten ein selbstständiges Bürger-Ganze, verbündeten sich mit andern freien und muthigen Städten, als Basel, Zürch, Strasburg, und sorgten für ihr politisches Interesse so gut sie konnten. Der freie Gebrauch der Kräfte des Menschen kann sich nie in irgend einem Zweige der Thätigkeit üben, ohne sich auf alle Gegenstände, die in seinem Wirkungskreise liegen, auszudehnen. Handel und Fabriken blühten daher auch hier nothwendig auf, und Betriebsamkeit aller Art belebte und bevölkerte die Stadt. — Im Anfange des XV. Jahrhunderts, in der schönsten Blüte ihrer freien reichsstädtischen Existenz, zählte man 36000 Einwohner; jetzt rechnet man deren ungefähr 2000. Die Epoche dieses gänzlichen Verfalls fängt mit dem Verluste der freien Verfassung, und der blödsinnig machenden Herschaft des papistischen Geistes an. Im Anfange des XVI. Jahrhunderts nahmen die Einwohner die Reformazion an, und vertrieben, mit Unterstützung von Zürch und Bern, ihren Bischof. Die reformirten Kantone lagen in dem Religionskriege 1531 unter. Karl V. zerstörte den schmalkaldischen Bund, an dem sich Konstanz angeschlossen hatte; und nun verlassen von allen Seiten, mußte sich die bisher freie Stadt dem Zepter Oesterreichs unterwerfen, und die katholische Religion wieder annehmen. Unglückliches Schicksal! könnte ich ausrufen. Dieses Wort, welches gewöhnlich, ohne Sinn gedacht wird, dieses Lähmungswort aller Thatkraft, was will es anders sagen, als eine solche Verkettung von physischen, politischen, und moralischen Ursachen, auf die der Verstand und der Wille des Menschen nicht wirken, ihre Verbindungen weder im voraus berei-

ten noch ändern, noch leiten kann, und deren Resultate, durchaus unabhängig von den Kräften des Menschen, aus unbedingter Nothwendigkeit erfolgen. Der Verstand des Menschen ist unbegrenzt. Sein Wille hat eine allmächtige Kraft auf das Reich der moralischen und politischen Phänomene. Die Einzelwesen so wie die Völker sind daher die eignen Schöpfer ihres glücklichen oder unglücklichen Schicksals, und sehr wenige Fälle giebt es, die eine Ausnahme leiden. Das Ereigniß, was dem Bürgerganzen von Konstanz ihre freie Verfassung raubte, und dasselbe in einen Zustand des Elends stürzte, der schon mehrere Jahrhunderte dauert, war eine nothwendige und natürliche Folge ihrer Kurzsichtigkeit, oder ihrer Willensschlaffheit. Die letzte Hälfte des XV. Jahrhunderts, in welchem die freien Söhne des Schweitzerbundes, die Armeen Oesterreichs, Burgunds und Mailands vernichteten, das Erstaunen und Schrecken Europas wurden, ihr Vaterland erweiterten, dessen Unabhängigkeit, Sicherheit und Ruhm auf immer gründeten, und als Bundsgenossen der mächtigsten Fürsten eine der ersten politischen Rollen spielten, diese glänzende Epoche war reich an den günstigsten Gelegenheiten für die Bürgergemeinde von Konstanz, ihre Unabhängigkeit auf immer sicher zu stellen, und ihren Nachkommen ein glückliches Loos zu bereiten. Die Vorsteher dieses kleinen Völkchens erkannten die Zeitumstände nicht; sie begriffen nichts von ihrem Geist, dachten nicht an die Zukunft, und ließen Begebenheiten, die sich so nahe unter ihren Augen zutrugen, und die sie zu dem lebendigsten Interesse hätten auffordern sollen, unbenutzt zu ihrem dauernden Wohl vorübergehen. *) Die Folgen

*) Die Stadt Konstanz suchte zwar den Beitritt zur eidgenössischen

Folgen einer solchen Blindheit, die fast unbegreiflich scheint, doch aber gewöhnlicher ist als man glaubt, erstrecken sich auf ganze Jahrhunderte. Beweinenswerth sind die kleinen oder großen Völker, die nicht mit kraftvoller Hand in das Rad der Begebenheiten einzugreifen, und mit Weisheit und Voraussicht ihr Schicksal festzustellen wissen.

Ich war neugierig die Säle zu sehn, in denen sich im Anfange des funfzehenten Jahrhunderts das bekannte Koncilium versammelt hatte. *) Man zeigte mir die abgesonderten Kammern, worin die Kardinäle einzeln deliberierten, und den Saal, worin das Koncilium gehalten wurde, nebst den Stühlen, worauf der Kaiser Sigismund und der Pabst Johann der XXIII. saßen, in dem jetzigen Kaufhaus. Dieses Gebäude ist so unansehnlich, daß man nie vermuthen würde, daß sich hier einst die Machthaber von Europa versammelt hätten. Diese Versammlung von Menschen zeigte der Welt die thörigte und tolle Anmaßung, ihre Macht und Gewalt sogar über das innerste Eigenthum ihrer Mitmenschen, über deren Meinungen und Ueberzeugungen, auszudehnen. Die schimmernde Dämmerung der Vernunft erfüllte die Hohenpriester, deren Reich nur in der Finsternis blüht, mit Schrecken. Rache entflammte

nossischen Verbindung im J. 1510 allein ihr Bemühen wurde durch die Eifersucht der demokratischen Kantone vereitelt. Da man kurz vorher Basel und Schaffhausen in den Bund aufgenommen hatte, so fürchteten jene Kantone das Uebergewicht, wenn noch Konstanz hinzuträte. Izt war es zu spät; der günstige Zeitpunkt im vorigen Jahrhundert ward von den Konstanzern nicht benutzt.

*) Vorne über dem Eingange sieht man die Jahrzahl 1417 und drei gemahlte Figuren, welche zwei Ritter und die Gerechtigkeit vorstellen.

flammte ihre niedrigen Sklavenseelen, und Feuer und Schwerdt wurden die Waffen, mit denen sie in den Eingeweiden der Menschheit wüteten, um das Licht der Wahrheit zu vertilgen. Sie verurtheilte Johann Huß und Hieronymus von Prag zum Scheiterhaufen, weil ihre Lehren von den Satzungen der papistischen Kirche abwichen. Kaiser Sigismund ward ein Meineidiger an seinem ertheilten sichern Geleit, und die Versammlung begieng eine Tyrannei, welche die empörendste, und verabscheuungswürdigste von allen ist. — Gerechtigkeit, du heilige Göttinn, du hättest in den Herzen dieser Blutrichter gewohnt? Schändliche Verläumdung! Menschen, die die Fackel des Fanatism anzünden, die Funken der Verfolgungssucht und der Zwietracht ausstreuen, und das Losungszeichen zum Morden und Würgen geben, sind Ungeheuer, die nie sich deinem Tempel nahten, und nie deinen Dienst kannten.

Das Andenken der Geschichte jener Zeit und des namenlosen Elends, welches der Verfolgungsgeist der Priester über die Menschheit gebracht hat, erfüllten meine Seele mit den Gefühlen des Schmerzes und Trauerns. Sinnend und in meinen Empfindungen verloren gieng ich von hier durch die öden Straßen nach dem Hause, in welchem Huß in Verhaft genommen wurde. Sein aus Stein gehauener Kopf, der vorn an diesem Hause gezeigt wird, ist so entstellt, daß sich von den Gesichtszügen nichts erkennen läßt. Ich lies mich hierauf in das Dominikanerkloster, wo Huß in einem kleinen Gefängnis eingesperrt lag, und dann nach dem Dom führen, wo er verurtheilt wurde. Hier auf diesem Punkt, nicht weit von dem Eingange, stand dieser Reformator vor den ver-

sam-

sammelten Priestern. Eine Platte von Messing bezeichnet den Ort. Hier stand er, als er das schreckliche Urtheil empfieng, seiner Ketzerei wegen, wie es hieß, lebendig verbrannt zu werden. Unerschütterlich blieb die hohe Seele dieses Mannes. Die Würde seiner moralischen Natur war zu erhaben, als daß er durch eine Sünde an der Vernunft seine Rettung erkaufen konnte. Der heilige Dienst der Wahrheit erfüllte ihn mit einem Heldenmuth, der den Menschen in seiner ganzen Größe, in seiner wahren moralischen Schönheit zeigt, und ihn zu einem höhern Wesen macht. Es ist nicht bloß wohlthätig für das Herz, sondern es ist auch oft ein reelles Bedürfniß der Seele, den edeln Männern lebendigst nachzufühlen, die mit ihrem Blute bewiesen, welchen heiligen Enthusiasm' für Wahrheit, und welcher erhabnen Tugend die menschliche Natur fähig ist.

III.

Abreise von Konstanz nach Arbon.

Ausserhalb den Thoren von Konstanz betritt man sogleich Schweitzerboden; denn die Landschaft Thurgau erstreckt sich fast bis an die Gräben der Stadt.

Der Weg nach Arbon führt am westlichen Ufer des Bodensees, bald nahe, bald ferne von seinem glänzenden Spiegel, durch ein Land, welches unendlich schön und reitzend ist. Die Ufer, welche in großen Bogenlinien schweifen, erheben sich unmerkbar in eine zwey Stunden hohe aber äusserst sanft steigende Terraße, und bilden ein Hügelgelände, welches Weinberge, Kornfelder und Obstbäume beleben.

Einige Stunden von Konstanz bilden die Ufer eine Erdzunge, die in der Form eines krummen Horns sehr weit in den See hineingeht. Auf der Spitze desselben hatten die Römer in dem II. Jahrhundert einen festen Posten errichtet, welcher unter dem Namen Romanorum cornu bekannt war. Jetzt steht ein Dorf auf diesem Ort, welches Romishorn heißt. Die Lage dieses Dorfs ist schön, und die Aussichten über den See nach allen Seiten müssen herrlich seyn. Von Romishorn schweift der See in einem ausserordentlich großen Bogen nach Arbon hinauf.

Stundenlang wanderte ich in dem Schatten eines wahren Waldes von dickstämmigen, großen und breitästigen Birn- und Apfelbäumen, unter denen das schönste Getreide wallte. Diese Obstbäume stehen 24 Schritte von einander gesetzt, in geraden Linien längst den Ackerbeeten, und bilden Alleen von allen Seiten. Sie sind von einer seltenen Schönheit und Kraftfülle; viele tragen in einem Jahre 60 bis 100 Viertel Aepfel oder Birn, woraus der Eigenthümer, wenn er sie verkauft, 30 bis 50 Gulden löst. Dieser ungewöhnliche Ertrag macht den Besitzer solcher Bäume zu einem reichen Mann, und die Ausstattung vieler Töchter Thurgaus besteht einzig und allein in einer Anzahl Birn- oder Aepfelbäume. Die Kultur derselben ist vielleicht nirgends so weit getrieben wie hier; denn es erregt mit Recht Erstaunen, in diesem Klima einen prächtigen unübersehbaren Wald von Obstbäumen zu durchreisen, den man vergebens in Ländern eines mildern Himmelsstrichs sucht. Der Boden ist zwar sehr gut; denn die obere Schichte einer herrlichen Fruchterde erstreckt sich viele Fuß tief. Allein die Lage dieses ganzen Seegeländes kann man

man keineswegs als günstig preisen. Nord- und Ostwinde haben offenen Zutritt, und kein Hügel oder Berg bricht ihre Wuth, wenn sie über die weite Wasserfläche einherbrausen. Auch ist es hier um ein beträchtliches kälter, als z. B. im Kanton Zürch, wo die Erndte vierzehn Tage früher einfält. Der Mensch vermag unendlich viel. Sein Fleiß, seine Geduld, und seine Arbeit besiegen Hindernisse, die unüberwindlich scheinen. Der Einwohner Thurgaus, hat durch seine Ausharrung seit Jahrhunderten das wilde unter finstere Tannen erstickte Land in einen lachenden Garten umgeschaffen, und wahrhaft die Natur seinem Willen unterjocht. Der Römer, der nach den befestigten Posten von Romishorn, und Arbon geschickt wurde, glaubte hieher ins Exil zu gehen. Die rohe Wildheit und das rauhe Klima dieser Gegend erregte dem Bewohner Italiens stetes Schaudern. Der jetzige Anblick der westlichen Ufer des brigantinischen Sees würde ihm ein Feengesicht scheinen; er könnte sich ohnmöglich hier wieder erkennen, weder in diesem Garten, noch in dem Klima, denn selbst dieses ist durch die Ausrottung der Wälder und Bearbeitung des Bodens trockner, beständiger und milder gemacht worden.

Die alljährliche ausserordentliche Erndte an Birnen und Aepfeln wird hauptsächlich dazu verwandt, Most und Wein daraus zu pressen; dies ist ein Lieblingsgetränk der Schweitzer-Bauern. Man weiß den Birnmost Jahre lang zu erhalten, und durch Einkochung desselben einen Wein zu verfertigen, welcher dem Muskatweine nahe kommen soll. Der Schatten, den die Fruchtbäume verursachen, scheint keineswegs dem Getreide nachtheilig zu seyn, welches überall unter denselben wächst, denn ich sahe es hier in

eben solcher Höhe und Fülle als auf den offensten sonnenreichsten Feldern. Doch versicherte man mich, daß unter den verschiednen Getreidearten besonders der Hafer am besten unter den Bäumen wachse, welcher in großer Menge gebaut wird, weil der Brei aus Hafermehl ein allgemeines und fast tägliches Nahrungsmittel der Einwohner ist.

Der glatte Spiegel des Sees, dessen Glanz zwischen dem Schatten der Obstbäume meine Augen stets auf sich heftete, zog mich nach und nach so sehr an, daß ich den Weg verlies, und mich in den Schatten eines breitästigen Birnbaums dicht ans Ufer setzte. Die Sonne senkte sich schon an den Abendhimmel, und goß über die Ufer, die Dörfer, Städte, Berge und Felsen gegen Osten ein Farbenspiel aus, dessen Glanz über den weiten, krystallnen, grünen See mich in Erstaunen setzte. Die Luft war mild und still; kein Blättchen regte sich über mir. Die ganze Natur lag in einer süßen Ruhe, in der seeligen Ruhe der lebendigsten glücklichsten Existenz. Ich war glücklich mit ihr; alle sanften Gefühle durchbebten mein Herz, und meine Seele verlohr sich entzückend in den hohen Bildern der Harmonie und Schönheit. — — — Ruderschläge und Menschentöne, die über den See her schallten, weckten mich aus meinem Genuß. Die Sonne war schon unter dem Horizont; ich erhob mich eiligst, und suchte den Weg. In einer kleinen halben Stunde befand ich mich ausser dem Obstwalde, und gleich darauf vor der Stadt Arbon. Um nichts von den Aussichten dieses Theils des Bodensees zu verlieren, entschloß ich mich nicht weiter zu gehn, sondern hier zu übernachten.

IV.

IV.

Beschreibung der Landschaft Thurgau. Mineralogie, Landkultur, Preiß der Grundstücke, Industrie, und Bevölkerung derselben. Politisch-bürgerlicher Zustand der Einwohner; ihre Abgaben an die Gerichtsherren, und an die regierende Kantone; Verschiedenheit ihres Kirchendiensts. Hoheitsrechte der zehn Kantone; Gewalt des Landvogts. Räthe desselben. Zivilgerichte: Blutgericht. Einkünfte des Landvogts und seiner Räthe. Willkühr des erstern in Geldstrafen. Dauer der Landvogtei. Schriftsteller.

Dieser Strich, den ich heute von Konstanz bis hieher durchwanderte, ist ein kleines Stück des ganzen Thurgaus. Auf meinen nachmaligen Reisen in der Schweiz führte mich mein Weg durch andere Theile dieses fruchtbaren Landes, und ich will daher hier in diesem Abschnitt alle meine Bemerkungen darüber zusammenfassen.

Diese Landgrafschaft, die ihren Namen von dem Flusse Thur, der sie durchströmt, erhalten hat, wird in das obere und untere Thurgau getheilt. Das Hügelgelände längst dem Bodensee, welches von Arbon bis Gottlieben sich ausdehnt, und sich 3-4 Stunden nach der Thur westlich erstreckt, ist das obere, und der ganze übrige Theil der Landschaft das untere Thurgau. Dieses hat viele wagrechte Ebnen, die mit Hügeln abwechseln, welche sich gegen Toggenburg mehr und mehr erheben. Im Allgemeinen besteht der Grund des Bodens aus abwechselnden Schichten (welche fast horizontal liegen, und nur um einige Minuten nach Norden eingesenkt sind) von Sandstein, Mergel und Lagern von gerollten Steinen.

 Im

Im südlichen Theil des obern Thurgaus hingegen findet sich nichts als kleinkörniger Sandstein, dessen Schichten meistens nach Osten oder Westen gesenkt sind, und welcher sehr guten Baustein liefert. Gegen Toggenburg zu, wo sich das untere Thurgau erhebt, zeigt sich ein ziemlich horizontal streichendes Lager von Nagelflur oder gerollten Steinen allerlei Art. Auf diesem Grunde liegen dann alle aufgeschwemmte Grand- Sand- und Schuttberge und Hügel. Torf wird an verschiednen Orten gefunden. So viel ich weiß, hat man bis jetzt noch keine Spuren von Steinkohlen entdeckt; allein ich bin überzeugt, daß der Boden Thurgaus Minen dieses Brennmaterials in seinem Schooße verschließt. Das Streichen der großen Steinkohlenlager durch verschiedne Theile der Schweitz, ihre Lage und Richtung in dem Kantone Zürch, lassen mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sie nach dem Bodensee zu weiter laufen, und also durch das Thurgau durchsetzen. *)

Der Boden des obern Thurgau ist ungleich fruchtbarer, als der des untern Theils. In dem ersten liegt kein Feld brach. Ein und derselbe Acker wird zweimal mit Leinsaamen, und nach der letzten Flachserndte im Herbst noch mit Korn oder mit einer andern Getreideart besäet. Im untern Thurgau ist der Landmann gezwungen, die Felder brach liegen zu lassen. Wäre hier der ausserordentliche Nutzen der künstlichen Wiesen mehr anerkannt, und die Anlegung derselben allgemeiner, so würden sich mit dem zahlreichen Viehstande die Mittel vermehren, den weni-

*) Nach meiner Abreise aus der Schweitz hat man nahe bei der Stadt Frauenfeld ein Steinkohlenflötz aufgefunden.

weniger ergiebigen Boden besser zu benutzen, und seinen Ertrag zu erhöhen. Im obern Thurgau wird sehr viel Flachs, und im untern sehr viel Hanf, in beiden viel Getreide und Wein gebaut. Die jährliche Erndte des Obstes ist ausserordentlich. Die Landschaft führt alljährlich eine große Menge Wein, Hanf, Obst, Birnenmost, und Getreide aus. Die Erndte des Getreides ist zwar nicht so beträchtlich, daß, neben dem jährlichen Verbrauch, ein namhafter Ueberschuß zur Ausfuhr bliebe; im Gegentheil, es wird nicht so viel Korn gebaut als die Einwohner bedürfen. Allein der Thurgauer verkauft das Getreide, welches er selbst baut, an seine schweitzersche Nachbaren theuer, und sucht sich das was er selbst braucht, wohlfeil in Schwaben.

Der Preiß des Landes ist sehr ungleich, und richtet sich nicht sowohl nach der verschiedenen Güte des Bodens, als nach der Kultur, die darauf verwandt worden ist. Die Güter der Gerichtsherren sind im Allgemeinen die wohlfeilsten, weil diese am allerschlechtesten bearbeitet sind. Von diesen gilt ein Juchart Ackerfeld von 32000 Quadratfuß 60-70 Gulden, ein Juchart Weinland 300 Gulden, ein Juchart Wiesen 200 Gulden, ein Juchart Holz auch einige hundert Gulden. Der Unterschied zwischen dem Preiße dieser Güter und derer, die von den Besitzern selbst bearbeitet und besorgt werden, ist so groß, daß gewöhnlich von den leztern ein Juchart Weinland 1000, 12 bis 1500 Gulden kostet. Die jährliche Bearbeitung eines Weinbergs kommt theuer zu stehen. Der Thurgauer trinkt viel Wein, daher ist der Taglöhner gewohnt, des Morgens früh, dann um 9, um 12, um 4 Uhr ein halbes und beim Abendbrod ein ganzes Maaß Wein zu trinken; so

steigt

steigt der Taglohn mit dem Gelde, was er noch erhält, beinahe auf einen Gulden, und man kann die jährlichen Kosten einer Juchart immer auf 50 Gulden rechnen. Die Art des Weins ist sehr schlecht, allein sie fehlt selten, sie giebt gewöhnlich viel, und oft trägt eine Juchart dieses theuren Weinlands eine so reiche Erndte, daß der Besitzer 250 Gulden aus derselben löst. Ein solcher Ertrag ist für den Landmann, der seinen Weinberg selbst bearbeitet, ausserordentlich, und macht begreiflich, warum der Preiß dieser Grundstücke so hoch gestiegen ist.

Die Landschaft Thurgau ist durch die Ergiebigkeit ihres Bodens der fruchtbarste Theil der ganzen Schweitz diesseits der Alpen. Die mannigfachen Produkte, welche der Fleiß der Einwohner demselben abgewinnt, wären hinreichend, um allgemeinen Wohlstand zu erzeugen. Allein die Industrie, die schon früh in diesem Lande auflebte, und sich durch die Thätigkeit des Thurgauers ausbreitete, befruchtet schon seit Jahrhundert die Produkte seines Landes mit doppeltem Gewinn. Es ist nicht genau bekannt, zu welcher Zeit die Kultur des Flachses und Hanfes, und die Fabrikation der Leinwand begannen. Schon im XIII. Jahrhunderte waren zu St. Gallen einige Leinwandbleichen; dies läßt höchstwahrscheinlich vermuthen, daß von hier aus diese Industrie ausgieng, und mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts in dem Thurgau neues Leben und Thätigkeit unter die Einwohner brachte. Die jungen Thurgauerinnen erhalten bei ihrer Verheirathung, unter andern Sachen ihres Hausraths, einen großen mit Flachs dick bewundnen Rocken, in welchem Geld, Band, Spitzen und dergleichen Dinge eingewickelt und verborgen sind, welche, je nach dem die junge Ausgestattete

stattete fleißig spinnt, nach und nach herausfallen. Diese noch herrschende Sitte schreibt sich zuverläßig aus der Zeit her, wo die Flachs- und Hanfgespunst eingeführt wurde, und die Verbreitung derselben Hindernisse fand. Der glückliche Erfolg krönte den vernünftigen Gedanken, Eitelkeit, Neugierde, Hoffnung, diese mächtigen Bewegungsgründe der weiblichen Seele weislich der Trägheit und der Abneigung gegen eine ungewohnte Arbeit entgegenzusetzen, und unvermerkt eine neue Fertigkeit zu erzeugen, die den Wohlstand sichern und befördern mußte.

Die Leinwandfabrikation wurde allgemein, und blühte in einem hohen Grade bis in die Mitte des jetzigen Jahrhunderts. Die Einführung der Baumwollenspinnerei und Moußelinweberei, besonders die großen Zölle, die 1787 auf die Schweitzer-Leinwand in Frankreich gelegt wurden, verursachten, daß der Absatz derselben seit der Zeit um vieles abgenommen hat. Die Leinewandfabrik des Thurgaus ist die reellste Fabrik der ganzen Schweitz, weil das rohe Material im Lande gebauet, verarbeitet, und zu mannichfachem Gebrauch bereitet wird. Der Landespatriot hat daher sehr Ursach, die Abnahme dieser wahrhaft nützlichen und wohlthätigen Manufaktur zu bedauern, und alles anzuwenden, um sie so viel wie möglich wieder emporzuheben.

Der Thurgauer verfertigt die schönste und feinste Leinwand, welche der Handel von St. Gallen verbreitet. Die Stücke halten 40 bis 56 Stab. Zu Arbon, zu Hauptweil, und in andern Gegenden des Thurgaues giebt es Handlungshäuser, welche Leinwandsfärbereien und Druckereien besitzen. Da sie sich darauf legen,

nach

nach den Mitteln und dem bunten Geschmack des großen Haufens, ihre Fabrikazion einzurichten, und besonders gedruckte Halstücher für Frauenzimmer, Schnupftücher u. d. gl. verfertigen lassen, so ist der Absatz dieser Waare, besonders nach Italien, sehr lebhaft geworden. Aehnliche Handlungshäuser sind in Rorschach, und St. Gallen, die ebenfalls zum Theil aus dem Thurgau ihre Leinewand kaufen.

Seit dem St. Gallen und der Kanton Appenzell mit Baumwollengarn und Moußeline einen so außerordentlichen Handel treiben, wird in dem Thurgau, besonders in dem Theil, der St. Gallen und Appenzell am nächsten liegt, erstaunend viel Baumwolle gesponnen. Da die Spinner derselben täglich mehr damit verdienen können, als wenn sie Flachs oder Hanf spinnen, so hat sich diese Arbeit sehr schnell ausgebreitet. Auch giebt es hie und da Moußelin und Seidenwebereien.

Diese Erwerbszweige haben einen merkbaren Einfluß auf die Bevölkerung gehabt. Die ärmere Klasse der Einwohner fand in der Kunstfertigkeit ihrer Hände Acker und Weinberg. Ihr Fleiß machte sie unabhängig, und setzte sie in den Stand, früh zu heirathen, und leicht eine Familie zu ernähren. Die Zahl der Haushaltungen, die ohne das mindeste Grundstück, bloß von dem Kunstfleiße leben, ist daher bald auf eine hohe Zahl, und die Bevölkerung der ganzen Landschaft auf mehr als 65000 Menschen gestiegen. Ich glaube nicht, daß der Flächeninhalt des obern und untern Thurgaus mehr als 13 Quadrat Meilen beträgt; wenn dies richtig ist, so wohnen hier auf jeder Quadratmeile 5000 Personen.

Der

Der politisch-bürgerliche Zustand des Thurgauers kann dem reisenden Beobachter sehr auffallen. Der Ausländer betrachtet die Schweiz als ein freies Land, und die Einwohner desselben als freie Menschen. Obgleich dieser Vorstellung bei sehr wenigen Personen ein bestimmter Begriff zum Grunde liegt, so denkt sich doch wohl ein jeder so viel dabei, daß die große Klasse der Landbebauer in keinem Theile der Schweiz von der Feodalregierung, die ihre drückende Macht über alle Länder ausgebreitet hat, etwas wisse, und leide. Wenn der Fremde mit diesen und ähnlichen Vorstellungen den Boden der Schweiz betritt, so ist es sehr natürlich, daß Bemerkungen, die das Gegentheil beweisen, ihm auffallen können; indessen liegt die Schuld ganz allein an ihm selbst, und an den Ideen, die er sich gebildet hatte, die aber keineswegs aus der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes abgezogen waren. Die Grafschaft Thurgau gehörte dem Hause Oesterreich, als sie die sieben alten Kantone im Jahr 1460 eroberten. Nachdem ihnen der Besitz derselben in dem Konstanzer Frieden zugestanden war, so traten sie in alle die Rechte ein, welche der Herzog Sigismund darin ausgeübt hatte. Die Kriminaljustiz über das Thurgau, welche der Kaiser Sigismund 1417 der Stadt Konstanz verkauft hatte, erhielten die Kantone in dem Basler-Frieden 1499 nach dem blutigen Kriege des Schwäbischen Bundes, der die Freiheit der jungen Republik zerstören sollte.

Diese Begebenheit war für die Einwohner nicht viel mehr, als ein Wechsel des Souveräns. Ihr politisch-bürgerlicher Zustand blieb ganz der nemliche, so wie er bisher gewesen war. Die alten Kantone der Schweiz mach-

machten in der staatsbürgerlichen Lage ihrer neuen Unterthanen keine Veränderungen, und die letztern scheinen nie das Bedürfnis oder den Wunsch nach denselben gefühlt zu haben. Denn es ist merkwürdig, daß die Thurgauer, so viel mir bekannt ist, nie an den innern Unruhen der Unterthanen der verschiednen Kantone, deren es mehrere in den letztern Jahrhunderten gab, weder Theil genommen, noch durch andere Schritte sich bemühet haben, eine Aenderung ihres bürgerlichen Zustands zu bewirken. Die Feodalverfassung und Regierung ist daher in diesem Theile der Schweiz ganz in dem nämlichen Bestand, wie in Schwaben, wovon das Thurgau in den entferntesten Zeiten einen Theil ausmachte.

Der Thurgauer ist kein freier Schweitzer, er ist der leibeigne Unterthan seines Gerichtsherrn. Die katholiche Geistlichkeit von 18 Klöstern und Stiftern in und ausser dem Thurgau besitzt siebenzig Herrschaften und Gerichsherrlichkeiten, und die Städte Zürch, Luzern. Stein, Konstanz, St. Gallen, Diessenhofen, Frauenfeld und eine Menge Privatpersonen besitzen deren zwei und dreißig. Jeder dieser Herrschaftsherren übt seine Rechte selbst oder durch Vögte aus Die Abtei Fischingen, die Abtei St. Gallen, und das Stift und Bisthum Konstanz haben unter der Geistlichkeit die meisten Herrschaften, Lehne, Pfarreibesetzungen u. s. w. Der Bischof von Konstanz zieht, seit dem Jahre 1535, wo alle Besitzungen und Gerichtsherrlichkeiten, welche die reiche Abtei Reichenau in dem Thurgau besaß, von dem Pabst und Kaiser zu seinem Bisthum geschlagen wurden, unter allen Herrschaftsherren die beträchtlichsten Einkünfte aus dieser Landschaft. Auch genießen das Stift und

und Bißthum Konstanz, nebst den beiden Abteien von St. Gallen und Fischingen, in ihren Herrschaften weit mehrere Rechte, als die bloße niedere Gerichtsherrlichkeit. Diese Rechte sind sehr ungleich, allein sie sind in einigen so ausgedehnt, daß nur wenig von höchster Landeshoheit abgeht.

Die Herrschaftsherren ertheilen die Lehngüter, beziehen von denselben den Ehrschatz, *) sie besetzen die Pfarreien, und haben das Jagdrecht. Die Unterthanen sind verbunden, ihren Herren alle Fastnacht eine Henne oder den Werth derselben in Geld zu geben, ihm Einzug und Abzug zu bezahlen, wenn sie aus einer Herrschaft wegziehen, und sich in eine andere niederlassen; sie müßen den Zehend erlegen; sechs außer dem Thurgau gelegne Klöster ziehen allein jährlich 60000 Mütt **) Getreidezehend. Sie sind, wie man hier sagt, fällig, oder der Herr bezieht den Todtenfall, d. h. wenn ein verheuratheter Thurgauer stirbt, so erhält der Gerichtsherr die Hälfte des beßten Viehs im Stall, und, stirbt die Frau, ihr beßtes Kleid, worüber sich die Nachgelaßnen gemeiniglich mit einer Summe Geldes abfinden. ***) Der Gerichtsherr ist der Vormund

*) Ehrschatz wird in andern Gegenden Lob, laudemium genannt; es ist eine Abgabe von 3, 5, bis 10 pro Cent beim Verkauf und Erben der Güter.

**) Mütt ist ein Maaß, welches in den verschiednen Theilen der Schweitz nicht von gleicher Größe ist. An einigen Orten hält es vier Viertel, jedes zu 1042 ½ französische Kubikzoll. An andern Orten hält es 12 Maaß, jedes zu 706 $\frac{2}{10}$ solcher Zolle.

***) Dieses Feudalrecht bedrückt die Einwohner Thurgaus jezt nicht mehr. Sie erlangten im J. 1794 die Einwilligung der

mund der Waisen, alle Käufe, Verkäufe und Schuldschei- ne und Briefe werden unter seinem Siegel ausgefertigt, er besezt das Gericht, welches die erste Instanz für alle Zivilprozeße ist; er bestraft für sich Schlägereien, Schimpfreden, den frühzeitigen Beischlaf der Verheiratheten u. d. gl. es ist ihm aber nicht erlaubt, höher als um 13 Gulden zu strafen. Wenn die Geldstrafe einen Gulden übersteigt, so erhält der Landvogt, der im Namen der Kantone der Schweitz das ganze Land verwaltet, die Hälfte davon; aus diesem Grunde wohnt diesen Gerichten (Bußgerichten wie man sie nennt) so oft sie von den Gerichtsherren gehalten werden, ein Landgerichtsdiener von Seiten des Landvogts bei. Die Appellationen gehen von diesen niedern Gerichten an den Landvogt.

Ausser den genannten 92 Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten giebt es noch in dem Thurgau 22 Freisitze oder Schlösser, zu denen eine gewisse Anzahl zehntfreyer Jucharte Acker, Wiesen, Weinland u. Holz gehören, die aber keine Unterthanen haben, und keine Gerichtsbarkeit ausüben, als über die Personen, die auf dem zum Schloß gehörigen Grund und Boden wohnen.

Die Einwohner der Städte im Thurgau fühlen nicht die Hand der Feodalregierung, wie die Landleute, sondern sie genießen mehrere oder mindere Rechte, selbst wenn

der regierenden Kantone, den Todtenfall ein für allemal abkaufen zu können. Jede Haushaltung zahlte ihrem Gerichtsherrn 18 französische Livres; für die Armen musten die Reichen die nämliche Summe erlegen. Alle geistlichen und andre unbillige Gerichtsherren schrieen über Beeinträchtigung ihrer Einkünfte ! ! !

wenn sie einen Gerichtsherrn haben. Einige sind indessen so unglücklich gewesen, diejenigen Rechte, die sie gegen die Willkühr der niedergesetzten Vögte oder Amtleute sicherte, unter dem Zepter der Schweizer-Regierung zu verlieren. Die Herrschaft von Arbon, z. B. gehört seit dem XIII Jahrhunderte dem Stifte von Konstanz. Die Bürger der Stadt hatten sehr wichtige Rechte, deren Ausübung ihre bürgerliche Freiheit schüzte. Es erhoben sich oft Prozesse zwischen der Stadt und dem Bischof von Konstanz, dessen Vogt durch jene Freiheiten außerordentlich beschränkt war. Der Souverän des Landes, die alten Kantone der Schweiz, bisweilen auch einzelne derselben, waren die Richter, welche hierin den Ausspruch zu thun hatten. Vor diesem Tribunal verlor die Stadt Arbon stets alle Prozesse dieser Art, die sie mit dem Bischof führte, und seit der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts sieht sie sich aller ihrer wesentlichen Rechte beraubt, und die willkührliche Macht eines fremden Fürsten über sie vergrößert. Ob ich gleich weiß, daß diese Thatsache ihre völlige Richtigkeit hat, so kann ich mich nicht unterfangen, ein Urtheil über dieses auffallende politisch-moralische Phänomen zu fällen, da ich keinesweges von dem Detail dieser Prozeße und ihres Ganges unterrichtet bin.

Die direkten Abgaben, welche der Landsherr, die alten Kantone, von den thurgauischen Einwohnern erheben, sind ganz unbedeutend; denn jede Haushaltung bezahlt nicht mehr als 4 Kreutzer. Diese Abgabe wird Schirmgeld genannt. Es giebt sicher nirgends in der Welt Unterthanen, die ihrem Landsherrn so wenig abtragen, und dafür einen wirksamern äußern Schutz, und einne dauernden Frieden genießen, als der Thurgauer.

Indirekte Abgaben bestehen in dem was durch Abzugsgeld, durch den Todtenfall aller unehelich gebornen Unterthanen, durch Konfiskationen und Strafgelder aller Art in die Kasse des regierenden Landvogts fällt; er legt den alten Kantonen hierüber Rechnung ab, und erhält eine bestimmte Summe von jedem Hundert. Die Domänen der Kantone sind nicht beträchtlich; sie bestehen in einigen Dörfern, Lehnen und einzelnen Höfen; daher sind die Einkünfte, welche daraus fließen, unbedeutend.

Zwei Drittheile aller Einwohner Thurgaus sind reformiert. Diese Klasse litt seit der Reformation unendliche Bedrückungen, theils von den katholischen Landvögten, theils von den vielen Klöstern, welche ihre Gerichtsherren sind; ewige Zwistigkeiten herrschten unter den katholischen und reformierten Einwohnern selbst, und zerstörten allen frohen Lebensgenuß. Der lezte Bürger-Krieg vom Jahr 1712 in welchem die reformierten Kantone die Oberhand behielten, hat den Proselitenmachereien, wobei die schändlichsten Mittel angewendet wurden, den zahllosen ungerechten Bedrückungen und dem daraus entspringenden Elende ein Ende gemacht. Für alle die den Kantonen der Schweitz unterthänigen Landschaften, deren Einwohner sich theils zum katholischen, theils zum reformierten Kirchendienst bekannten, hatte dieser Krieg die wohlthätigsten Folgen. Seitdem ist die Höllenhyder der religiösen fanatischen Verfolgungssucht, hinter deren Maske alle scheuslichen und niedrigen Leidenschaften ihr Spiel verbergen, in der Schweitz zu Boden geschlagen und vertilgt; seitdem ist in diese Vogteien Duldung und Eintracht zurückgekehrt, und der freie Erguß der Empfindungen der Bruderliebe verbindet den Menschen mit dem Menschen. In dem 1712

ge-

geschloßnen Friedenstraktate, welcher in der Schweitz allgemein unter dem Namen, Landfrieden, bekannt ist, sind alle Punkte, den Gottesdienst und die Religionsduldung betreffend, aufs genaueste bestimmt worden. Um auf immer dem Verfolgungs-Geiste seine unruhige Thätigkeit zu benehmen, und das Aufleben aller jener abscheulichen Bedrückungen zu verhindern, so wurde fest gesetzt, daß das seit 1499 bestehende Amt eines Landammanns, welcher bisher der Vorsitzer des Blutgerichts gewesen war, in eine neue Magistratur verwandelt werden sollte, deren erste Pflicht dahin zielte, die Beobachtung des Landfriedens aufs genaueste zu bewachen, sich allem zu widersetzen, was demselben nicht gemäß sei, und die freie Ausübung des Gottesdienstes aufs strengste zu erhalten. Dieses öffentliche Amt dauert zehn Jahre, und wird von den Kantonen Zürch, Bern und Glaris, der Reihe nach, mit einem Reformierten besetzt. Der Landammann entscheidet in allem, was die reformierten Kirchen, ihre Erbauung, Ausbesserung u. s. w. betrifft; er ist der Vormund aller Waisen und Wittwen, ohne Unterschied der Religion, in den Domänen der alten Kantone, und der Beisitzer des Landvogts.

Obgleich an sehr vielen Orten die beidseitigen Religionsverwandten nur eine und dieselbe Kirche haben, in denen sie abwechselnd ihren Gottesdienst halten, so ist doch, seit dem Landfrieden und dem niedergesetzten Wächter desselben, die Ruhe nicht gestört worden. Ich muß hier einer seit dieser Epoche geübten Ordnung erwähnen, welche sehr weise zu seyn scheint. In den Städten Thurgaus sind die Magisträte aus katholischen und reformierten Einwohnern zusammengesetzt. Alle katholische Magistratspersonen

sonen bis zum Gerichtsdiener herab werden von den reformierten Bürgern, und die reformierten Magistratspersonen von den katholischen Bürgern der Stadt nach Mehrheit der Stimmen ernannt. Erheben sich Streitigkeiten und Prozeße unter den reformierten Einwohnern, so schlichtet und entscheidet der katholische Schultheiß oder Burgermeister; und so auch umgekehrt. Die katholischen Herrschafts- und Gerichtsherren, die eine Menge reformierter Pfarreien zu vergeben haben, müßen die Kandidaten zur Besetzung der ledig gewordnen Stellen aus der jungen Geistlichkeit der Zürcher-Universität wählen. Der Kanton Zürch schlägt denselben drei Kandidaten vor, von denen sich dann ein jeder mit Empfehlungen aller Art versieht, um unter den beiden Mitbewerbern der glückliche zu seyn, der die Stimme des Patrons erhält. Die wichtigste Empfehlung ist indessen das Anerbieten einer Geldsumme; daher werden gewöhnlich die einträglichen reformierten Pfarreistellen, welche die Klöster, das Stift und der Bischof von Konstanz zu besetzen haben, mit einer Summe, die bisweilen mehr als tausend Gulden beträgt, erkauft.

An den Hoheitsrechten des Thurgaus haben mehrere Kantone Theil. Seit der Eroberung schickten die VII alten Kantone einen Amtmann oder Stellvertreter, der Landvogt genennt wird, in diese Provinz, der in ihren Namen die königlichen Rechte ausübte, und die bürgerliche Justiz verwaltete. In dem Basler-Frieden vom Jahr 1499 erhielten sie, in Verbindung mit Solothurn und Freiburg, die noch mangelnden Hoheitsrechte, wie z. B. die Ausübung der Kriminal-Justiz. Diesen Theil der Souveränität liessen nun IX Kantone durch einen zweiten Stellvertreter, der Landammann genannt wurde, aus-

aus üben. Der Frieden von 1712 verschafte dem Stande Bern die Mitregierung dieser Landschaft, so daß von der Zeit an die VIII alten Kantone, der Reihe nach, diese Landvogtei besetzen, die Kriminaljustiz aber im Namen von X Kantonen verwaltet wird. Die Magistratur des Landammanns hat, wie ich schon erwähnt habe, eine grosse Veränderung erlitten, und das Blutrichteramt ist dem Magistratskollegium der Stadt Frauenfeld übergeben worden.

Der Landvogt, der die Landschaft regiert, besitzt eine ausgedehnte Gewalt. Er ernennt die 12 Richter des Landgerichts, an welches von den niedern Gerichten die Appellationen gelangen können, und in welchen er selbst oder der Landammann den Vorsitz führt.

Obgleich die regierenden Stände dem Landvogt einen Rath von drei öffentlichen Beamten zugesellt haben, und seinem Eide gemäß, keinen Prozeß, der Geld und andere Strafen nach sich zieht, ohne die Gegenwart von zwei dieser Glieder entscheiden soll, so wird er doch dadurch wenig eingeschränkt, denn sie haben nur rathgebende aber keine entscheidende Stimme; deswegen sind sie auch nicht verantwortlich, und nur der Landvogt allein kann von den regierenden Kantonen zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Räthe sind der Landammann, der Landschreiber, und der Landweibel, und bilden mit dem Landvogt ein oberes Justiz- Polizei- und Verwaltungskollegium, welches Oberamt genannt wird. Die Appellationen von den niedern Gerichten gelangen entweder an das Landgericht, oder an das Oberamt, ganz nach dem Belieben der prozessierenden Theile. Gewöhnlich wird an das letztere appelliert,

pelliert, daher versammelt sich das Landgericht jährlich nur neunmal. Dieses Oberamt hält wöchentlich zweimal Sitzungen. Jede Parthei bezahlt für jede Gerichtssitzung zwei Gulden, wovon der Landvogt die Hälfte erhält, und die andere unter die drei Beisitzer vertheilt wird. Verlangt die Ungeduld der Prozeß führenden Partheien eine ausserordentliche Oberamtssitzung, so wird dafür mehr bezahlt. Es sind vier Advokaten bestellt, welche jeden Vortrag vor dem Oberamt machen müssen; der gesetzmäßige Preiß für ihre Mühe ist 20 Kreuzer; allein dafür bemühet sich keiner, nur ein einzig Wort zu sprechen. Alle Prozesse, die mehr als 50 Gulden betreffen, können von diesem Justizkollegium an die ausserordentlichen Abgeordneten der acht oder zehn Stände, *) die sich alle Jahre nach Frauenfeld begeben, und die Versammlung bilden, welche der Syndikat genannt wird, appelliert werden. Glaubt eine Parthei, daß sie selbst vor diesem hohen Tribunal keine Gerechtigkeit finde, so bleibt ihr dann noch die lezte Zuflucht offen, ihren Prozeß unmittelbar den acht oder zehn regierenden Kantonen zur Entscheidung vorzulegen. Eine Appellation an die Stände kostet in der Kanzlei des Oberamts 1½ Gulden. Die Gesetze der Landschaft sind in den Jahren 1575 und 1609 gesammelt, aber nicht gedruckt worden. Der Thurgauer ist sehr prozeßsüchtig, woran die Prozeßordnung, die steten Anreizungen von Seiten der Advokaten, und die beinahe völlige Gewißheit, durch Geldbestechungen seine Sachen durchzusetzen, schuld ist. Die Prozeße werden bisweilen sehr in die Länge gezogen, und dadurch ungeheuer kostspielig. Es giebt Beispiele, daß ein Prozeß über eine

*) Je nachdem der Handel vorher vor dem Oberamt oder dem Landgericht schwebte.

eine Sache von einigen Gulden werth, 8 = 10000 Gulden Unkosten verursacht hat.

Alle Urtheile, alle Verordnungen werden im Namen des Landvogts ausgefertigt. Er vergiebt nach Belieben alle bürgerlichen, Polizei- und Kriegsämter, die Stellen der Landrichter, Prokuratoren, Landgerichtsdiener, Patrouillwächter, Quartierhauptleute, Freihauptleute u. s. w. Er läßt alle Verbrecher verhaften, die vorläufige Untersuchung anstellen, und wenn das Blutgericht geurtheilt hat, so kann er die Strafe des Mißethäters mildern.

Die bestimmten Einkünfte der vier hohen Beamten des Thurgaus sind gering. Die Besoldung der drei Oberamtsräthe steigt höchstens auf 250 Gulden. Allein die zufällige Einnahmen von allen Gerichtssitzungen, Zitationen, Urtheilsausfertigungen u. s. w. ist sehr beträchtlich. Das Amt des Landschreibers ist unter diesen dreien das einträglichste; denn seine Geschäfte sind so groß, daß er sich einen Gehülfen halten muß. Sein jährliches Einkommen beläuft sich wenigstens auf 8000 Gulden.

Der Landvogt erhält jährlich von den regierenden Ständen höchstens 150 = 180 Gulden, und von den Klöstern Thurgaus etwas Wein und Getreide; dies macht sein ganzes bestimmtes Einkommen aus. Dem ohngeachtet ist diese Landvogtei die beßte und reichste unter allen denen, welche die Kantone gemeinschaftlich besitzen.

Die Einnahme, welche der Landvogt genießt, ist groß, weil in einer so bevölkerten Landschaft, wo Landkultur, Industrie, und Handel blüht, Prozesse, kleine und große

Vergehungen, und Handlungen aller Art vorfallen, welche die Dazwischenkunft der gerichtlichen Autorität erfordern; allein da die Menge derselben vom Zufall abhängt, so sind die Einkünfte bisweilen minder groß, bisweilen aber auch ausserordentlich.

Die unbestimmte Einnahme besteht: aus den Gerichtsgebühren, aus der Taxe für das Aufdrücken des gerichtlichen Siegels, aus dem, was die Besetzung aller bürgerlichen, Polizei- und Kriegs-Aemter, und die Wahl eines neuen Prälaten in den Klöstern einbringt, aus den zwanzig Theilen vom Hundert aller Konfiskationen, Abzug- und Todtenfallgelder, und aus den 72 Theilen vom Hundert aller Strafgelder.

Die Geldstrafen sind überhaupt in den unterthänigen Schweitzer-Vogteien sehr gemein und häufig. Eine Menge von Vergehungen, als: Beschädigungen des Eigenthums, Schlägereien, Schimpfreden, und eine Menge von Handlungen als: Tanzen, Schwängerung, Ehebrüche, Umgang mit Dirnen u. s. w. liefern der Kasse der Landvögte reichliche Nahrung. In manchen Vogteien sind die Landvögte durch ein allgemeines vorgeschriebnes Maximum dieser Strafgelder beschränkt; allein der Thurgauer ist in diesen Fällen ganz der Willkühr des jedesmal regierenden Landvogts überlassen. Diese Unumschränktheit ist für den Einwohner Thurgaus ein drückendes Uebel; um so mehr, da sie besonders auch über Handlungen ihre Macht ausübt, die sich nothwendig immer ereignen, und die durchaus nicht vor das Forum der strafenden Gerechtigkeit gehören. Diese Lücke der Gesetzgebung ist ein Mangel, der um so auffallender ist, da es auf keine

ne Weise in den Regierungsmaximen der Schweitzer-Kantone liegt, ihre gemeinschaftlichen Unterthanen zu bedrücken. Es geschieht aber auf diese Art durch ihren Stellvertreter, und alle schreiende Ungerechtigkeiten, die dessen Willkühr in diesem Zweige der Verwaltung begeht, fallen natürlich und mit Recht auf dem Landesherrn zurück. Diese Unbeschränktheit hat für die Unterthanen desto üblere Folgen, und öfnet der Geld- und Gewinnsucht einen desto weitern Spielraum, weil die gemeinschaftlichen Vogteien überhaupt in den V Demokratischen Kantonen eine Sache der Spekulazion sind. Wenn nämlich einer derselben den Landvogt für eine gemeinschaftliche Vogtei zu ernennen hat, so melden sich vor dem versammelten Volke diejenigen, welche aus Eitelkeit oder Gewinnsucht diese Stelle wünschen und bieten eine gewisse Summe Geldes. Da dieses sich unter alle Staatsbürger, d. h. unter die, welche Stimm' und Wahlrecht haben, vertheilt, so fällt die Mehrheit der Stimmen gewöhnlich für den aus, der ihnen am meisten zahlt. Auf diese Art habe ich gesehen, daß ein Mann im Kanton Zug für seine Ernennung zur Vogtei Thurgau 8000 Gulden, und ein Glarier in seinem Kanton 10000 Gulden, unter seine Mitbürger austheilte. Derjenige, der ein solches Kapital ausgiebt, um die mit dieser Stelle verknüpften Einkünfte zu geniessen, hoft dadurch nicht blos diese Auslage wieder zu erhalten, und zwei Jahre (denn länger dauert die Vogtei nicht) aus der Einnahme dieses Amtes seine Haushaltung zu führen, sondern er denkt und sucht noch so viel zu erübrigen, daß er am Ende dieser kurzen Zeit, als ein bereicherter Mann nach Hause kehren kann. Ich bin vollkommen überzeugt, daß mancher achtungswürdige Mann dieses hohe Amt nach reinem Pflichtgefühl und mit strenger Gewissenhaftigkeit

keit verwaltet; allein, der Gebrauch, die Vogtei in vielen Kantonen theuer erkaufen zu müssen, ist ein zu schweres Uebel, die daraus entspringende Gefahr, die Sache des ehrwürdigsten Amts und der heiligsten Pflicht einer niedrigen Geldgierde aufzuopfern zu groß, und die Gelegenheit derselben zu leicht, zu günstig und zu häufig, als daß viele ein solches für die Moralität der meisten Menschen gefährliches Amt mit unbefleckter Seele niederlegen möchten. Es verräth eine große Unbekanntschaft mit der Natur der menschlichen Begierden und Leidenschaften, und einen sehr dunkeln, verwirrten Begriff des Heiligsten auf der Erde, der Gerechtigkeit, wenn man Regierungs-Beamten in irgend einem Zweige ihrer Verwaltung eine willkührliche Macht überläßt. Der Gesetzgeber, der dieses zugiebt, weiß nicht, was er thut; er würde vor Entsetzen zusammenbeben, wenn er sähe, wie er die Gerechtigkeit, die er auf dem Throne erhalten, wie er alle Moralität, die er befördern will, meuchelmordet. Fürchterlich sind die Folgen der Handlungen der Willkühr, die im Namen des Stellvertreters der Gerechtigkeit geschehn; sie tödten das Gefühl derselben, in dem Herzen vieler tausenden, zerstören alle Empfindungen des Wohlwollens und der Liebe, und erzeugen in der grossen Klasse von Menschen, die von aller Bildung entfernt ist, aber physische Energie besitzt, Wesen, die wie reissende Thiere in dem Busen der Gesellschaft wüthen, sobald sie Spielraum zum Handeln gewinnen.

Die Habsucht und Geldgier dieses oder jenes Landvogts hat schon oft, nicht bloß den Geist der Prozesse unter den Thurgauern angefacht, sondern bisweilen die schändlichsten Mittel angewandt, wohlhabende und reiche

Ein-

Einwohner zu gewissen Handlungen zu verführen, und sie alsdann von den im voraus benachrichtigten Gerichtsdienern überraschen und überfallen zu lassen, um ihnen hernach Geldstrafen auferlegen zu können, welche nach dem Kalkul der Habsucht immer übertrieben ausfallen. Man sollte glauben, daß die jährliche Versammlung der hohen Abgeordneten der souveränen Kantone, welche zu Frauenfeld den Syndikat bilden, an den jeder bedruckte Thurgauer appelliren kann, aller Willkühr den festesten Damm entgegen setzen müßte. Leider wird dieser Zweck verfehlt, denn Bestechung durchbricht und flutet diesen Damm hinweg. Es kostet mir viel Mühe, folgende höchst betrübte Bemerkung niederzuschreiben; allein Wahrheitsliebe verpflichtet mich dazu. Selten wird ein an dem Syndikat appellirter Prozeß entschieden, wobei nicht die Gesandten von sechs Kantonen unter zehn bestochen worden sind. Die Unverschämtheiten und Ungerechtigkeiten, welche hier vorfallen, übersteigen allen Glauben. Wäre alles dies je den regierenden Ständen der Schweitz bekannt worden, sie würden längst bemüht gewesen seyn, dem Geiste der Ungerechtigkeit und der Plünderung, den eine unbeschränkte Willkühr überall erzeugt, durch bestimmte Gesetze Einhalt zu thun, deren Mangel mit allen daraus entstehenden verhaßten Folgen am Ende immer dem Landesherrn zum Vorwurfe gereicht.

Die Landvogtei währet nur zwei Jahre. Die kurze Dauer dieses Amtes ist allerdings eine Mitursache der Ausschweifungen der Willkühr und Geldgierde, welche die Einwohner Thurgaus erfahren müssen. Behielte der jedesmalige Landvogt seine Stelle sechs Jahre lang, so würde hiedurch allein das Uebel um sehr vieles verringert werden.

Wenn

Wenn man sieht, daß diejenigen, welche aus den verschiedenen Kantonen abgeschickt werden, um das höchste Amt einer ansehnlichen Provinz zu bekleiden, öfters Personen sind, welche gar keine oder höchstens verworrne Begriffe von Justiz, Polizei, und Verwaltung besitzen, welche mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten des Landes, welches sie regieren und verwalten sollen, ganz unbekannt sind; wenn man sieht, daß dieser erste Beamte, nachdem er sich kaum einige Kenntnisse über das Land, welches er verwaltet, erworben hat, und mit dem Gange der Geschäfte bekannt worden ist, alsdann seine Stelle verlassen muß, und ein anderer eben so roher Neuling vielleicht das Regierungsamt antritt, so kann man allerdings glauben, daß der Zustand einer auf diese Art regierten Vogtei sehr erbärmlich, und bedaurungswürdig seyn müße. Indessen ist es nicht so. Die drei Oberamtsräthe des Landvogts werden von den regierenden Kantonen ernannt, und zwar der Landammann und Landweibel auf 10 Jahr, und der Landschreiber auf Lebenszeit.

Der Landschreiber ist hier das, was man in andern Ländern Kanzler, oder Generalsekretär nennt. Er ist es also eigentlich, der das ganze Departement der Regierungs- und Verwaltungs-Geschäfte führt, und besorgt, der nicht blos den Gang derselben kennen, sondern auch am genauesten von allem, was das Land betrifft, unterrichtet seyn muß. Dieses Amt ist daher für das Wohl der Vogtei das wichtigste; und deswegen wird es auf Lebenszeit vergeben. Die zehnjährige Dauer der Aemter des Landammanns und Landweibels setzt diese ebenfalls in den Stand, sich gehörige Lokalkenntnisse zu erwerben, und diese mit dem Landschreiber vereinigt, bilden ein Kollegium,

welches

welches eigentlich die Vogtei verwaltet. Der Landvogt mag also immer wechseln, die Regierungsgeschäfte leiden durch dessen Unwissenheit keine Unterbrechung, sondern sie werden im gleichen Gange fortgeführt; nur findet dieser Unterschied statt, daß die Person, welche die Stelle des Souveräns vertritt, und unter dessen Autorität alle öffentliche Akta vollzogen und ausgefertigt werden, einen andern Namen trägt, und daß in allen Urtheilen und Entscheidungen, die von der bloßen Willkühr des Landvogts abhangen, der Geist der Gerechtigkeit oder der bedrückenden Ungerechtigkeit abwechselt, und mehr oder minder darin athmet, je nachdem der moralische Karakter verschieden ist.

Obgleich der Einwohner Thurgaus von jeher alle seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf Ackerbau und Industrie verwandte, und keine Zeit und Gelegenheit fand den Wissenschaften mit Erfolg obzuliegen, so gab es doch einige, die ihre Namen durch zahlreiche Schriften in der Litterargeschichte verewigt haben. Die alte thurgauische Familie von Klingenberg hatte mehrere Geschichtschreiber unter ihren Gliedern. Johann von Klingenberg schrieb in der Mitte des XIII Jahrhunderts eine Chronik. Ein anderer Johann von Klingenberg, der in der Schlacht bei Näfels im Jahr 1488 getödtet wurde, und dessen Sohn Johann, hinterliessen auch Chroniken. Die Manuscripte derselben scheinen ganz verloren zu seyn; in der Schweitz wenigstens befinden sie sich nicht; es könnte seyn, daß sie in der Bibliothek zu Wien oder sonst wo in Deutschland verborgen lägen; man kennt sie nur aus einzelnen abgerißnen Stücken, welche die spätern Geschichtschreiber der Schweitz anführen.

Hein=

Heinrich von Klingenberg, der im Jahr 1294 Bischof von Konstanz war, schrieb eine Geschichte der Grafen von Habspurg, wovon das Manuscript auf der Bibliothek zu Wien liegt. Zwei andere Geschichtschreiber Gabriel Buzlin (Bucelinus) aus Diessenhofen, und Melchior Goldast von Haimenfeld aus Bischofszell, lebten im XVI und XVII Jahrhunderte. Der erstere, ein Benediktinermönch hinterließ viele Schriften, die zum Theil gedruckt, zum Theil ungedruckt sind; seine Manuscripte befinden sich in der Abtei Weingarten in Schwaben. Goldast ein Rechtsgelehrter, hat sich durch mehrere Werke, die für die Geschichte wichtig sind, ein dauerndes Verdienst erworben. Eines derselben, welches den Titel: Alamannicarum rerum Scriptores führt, hat verschiedne Auflagen erlebt. Die einzigen mir bekannten jetzt lebenden Schriftsteller in dem Thurgau sind ein Paar Aerzte, die Herren Aepli zu Gottlieben und Scherb zu Bischoffzellen. Die Aufsätze des erstern zumal in dem medizinischen Magazin, welches Herr Doktor Rahn in Zürch herausgab, haben ihn als einen rationellen Arzt bekannt gemacht, der sich durch richtigen Beobachtungsgeist und durch zweckmäßiges Verfahren in der Ausübung seiner Kunst sehr auszeichnet.

V.

Reise von Arbon nach Roschach. Breite des Bodensees; seine Größe im ersten Jahrhundert. Beschaffenheit des Rheinfalls zu dieser Zeit.

Ich verließ bei frühem Morgen das Städtchen Arbon. Der Weg, der, von dem See entfernt, zwischen magere Wiesen,

Wiesen, und unter Weiden eine Zeitlang fortgeht, ist anfänglich langweilig; wie er sich aber dem See wieder nähert, verändert sich auf einmal die Scene, und jeder Augenblick ist fast zukurz, um alles Reizende, was der immer wechselnde Standpunkt darbietet, zu geniessen. Der Morgen war schön, die Luft still, der Himmel sehr hell, und die ganze Natur labte sich in den wohlthätigen Strahlen der Sonne. Ob ich gleich schon einige Tage an den Ufern dieses Sees herumwanderte, und mir also seine Aussichten nicht mehr ganz neu seyn konnten, so machte dem ohngeachtet heute wieder der Anblick dieses weit ausgedehnten ovalen Wasserspiegels, und seine gebirgigten Ufer, denen ich jezt ziemlich nahe kam, einen ausserordentlichen Eindruck auf mich, und zwang mir von neuem das Gefühl von Bewunderung ab. Der See schweift von Arbon in einen sehr großen Bogen nach Roschach, und bildet eine weite herrliche Bucht, welche die Ufer bis an den Fuß der Gebürge des Rheinthals und Appenzells zurückdrängt. Der Weg läuft dicht an dem schönen Zirkelbogen des Sees unter Obstbäumen, neben fruchtbaren Gärten, Feldern und Bauerwohnungen hin, deren Aeusseres die Wohlhabenheit der Besitzer zeigt. Die schöne Bucht war von Fischern belebt, die einen kamen von ihrem frühen Fang zurück, die andern ruderten darauf aus; einige waren beschäftigt, ihre großen langen Netze an dem Ufer auf Stangen zu hängen; andere sassen, und besserten sie aus; Kinder hüpften um ihre Väter, und jauchzeten aus Wohlgefühl. Es erhob sich ein leiser Ostwind, und die glatte Fläche des Sees bewegte sich in kleinen Schwingungen, die sanft an das Ufer plätscherten. Auf einmal glänzten mehrere Seegel aus der Ferne, die unmittelbar aus den Fluthen empor stiegen. Sie wurden

nach und nach größer, bis sie sich endlich so näherten, daß das Auge das Fahrzeug selbst erblickte. Bald darauf führte der leise Wind ein verwirrtes Gemisch von Menschentönen zum Ohre, unter denen dann und wann ein mächtiger Ruderschlag durchschallte; es schien als müßten die Schiffenden sehr nahe am Ufer seyn, und doch waren sie noch einige Stunden davon entfernt. Langsam wanderte ich auf diesem reitzenden und unterhaltenden Wege fort. Die Ansicht der rheinthalischen Ufer, der Städtchen Rheinegg und Roschach und der belebten und fruchtbaren Vorberge, die sich gleich hinter denselben erheben, wurde immer malerischer, je tiefer ich an der Bucht herabkam. Die Stadt Lindau scheint mitten in dem Wasserbecken zu schwimmen; hinter Bregenz steigen die Gebürge und Felsen in die Höhe und vermischen ihre mannigfaltigen Formen hinter einander.

So wie man sich Roschach nähert, überschaut man den See in seiner größten Breite, welche hier 5 starke Stunden beträgt. Die jenseitigen schwäbischen Ufer, die nur mit kleinen Hügeln besetzt sind, erscheinen im grauen Nebel, und erniedrigen sich in einer Gegend so sehr, daß sie fast verschwinden. Der Anblick dieser ausserordentlichen Wassermasse erregt Erstaunen, besonders wenn man von St. Gallen herab an das Ufer bei Roschach kömmt, und da auf einmal über diese Spiegelfläche schaut; allein ich bin überzeugt, daß derselbe das Gefühl der Langenweile erzeugt, sobald Ueberraschung und Verwunderung vorüber sind; denn die Schwäbischen Ufer sind zu niedrig und entfernt, und die breite Seefläche hat zu viel Einförmigkeit, als daß das Auge durch Mannigfaltigkeit ergötzt werden könnte.

Daß

Daß der See einst noch breiter, und länger gewesen ist als jetzt, leidet keinen Zweifel. Es ist bekannt, daß alle Gebirgsströme unaufhörlich Sand, Grand, und Felsstücke aus den Gebirgen herabführen; die Menge aller dieser Trümmer, die sie bei hoher Anschwellung in den regnichten Monaten und oft nach Gewittern fortwälzen, ist unglaublich. Sie setzen zwar hievon vieles in den Thälern ab, durch welche sie strömen; allein ihr ungestümer Lauf führt doch immer den größten Theil in die Seen, in welche sie sich ergiessen. Alles, was sie bis an ihre Mündung mit sich fortreißen, fällt in den Kessel des Sees, häuft sich nach und nach an, und der stets anwachsende Schlamm und Steintrümmerhügel erscheinen endlich auf der Oberfläche des Sees, als ein neu angesetztes Stück Land, welches die alten Ufer verändert, und die Ausdehnung des Wasserbeckens verringert. Es wäre sehr interessant, durch richtige Geschichtsangaben die Veränderungen bestimmen zu können, welche durch diese unbedeutende aber stete Arbeit der Natur auf der Oberfläche der Erde erzeugt worden sind. Wie außerordentlich auffallend sie nach Jahrtausenden werden können, zeigt der Gebirgsstrom Mäander oder Minder in Asien. *)

*) Die Städte Myus, Priene und Milet waren berühmte Seehäfen Joniens. Zwei große Meerbusen trennten diese drei Städte von einander. Die Breite des Meeres zwischen Milet und Myus betrug 60 Stadien oder 10340 französische Schritt, und zwischen Myus und Priene 40 Stadien oder 7560 Schritt. Der Fluß Mäander ergoß sich, im zweiten Jahrhundert nach dem troianischen Kriege, an den Mauern von Myus ins Meer. Nach eilf Jahrhunderten, zu Strabo's Zeit, waren Myus und Priene

Die ältesten aufgezeichneten Nachrichten über den Bodensee sind aus dem ersten Jahrhundert. Strabo giebt dem Umfange desselben 300 und seiner Länge 200 Stadien. Ammianus Marcellinus, der den See im vierten Jahrhunderte gesehn hatte, sagt: "der brigantinische See ist 460 Stadien lang und fast eben so breit.„ Aeneas Silvius, der im XV Jahrhunderte schrieb, rechnet den Umfang desselben auf 200000 Schritt.

Wenn man das Stadium *) zu 125 römischen oder 189 französischen Fußen, und die französische Meile zu 2500 Klaftern oder 5000 Schritt annimmt, so ergiebt sich, daß nach

Priene keine Seehäfen mehr; denn der Fluß hatte den Busen so ausgefüllt, daß die Breite des Meeres zwischen den neuen Ufern und Milet nur noch 30 Stadien betrug. Funfzig Jahre später, zur Zeit des Pausanias, war die Mündung des Mäander nur noch 10 Stadien von Milet entfernt. Nach 90 Jahren, zu Lebzeiten des Plinius (170 Jahr nach Christi Geburt), war der große Latmische Busen zum Theil ausgefüllt, in einen Landsee, der jetzt der See von Bafi heißt, verwandelt, und der Mäander ergoß sich unter den Mauern Milets ins Meer. Im Jahr 1776 fand Choiseul Gouffier die Mündung des Mäander weiter als eine Stunde von dem ehmaligen Milet entfernt, und die in der griechischen Geschichte berühmten Inseln Lade, Asterius und noch einige andere sahe er als Hügel in dem neuen Boden, welcher von dem Schlamm des Stromes seit dem Jahre 170 entstanden war. Es erhellet hieraus, daß dieser einzige Fluß in einem Zeitraume von 2900 Jahren das Meer in einer Länge von mehr als drei Stunden, und in einer Breite von $1\frac{1}{2}$ Stunden ausgefüllt hat.

*) Das Stadium enthält $94\frac{1}{2}$ Klafter oder 189 Schritt, jeden Schritt zu drei Fuß gerechnet. Sieben und zwanzig Stadien machen eine französische Meile und $51\frac{1}{2}$ Klafter aus; die französische Meile mißt 2500 Klaftern.

nach Strabo's Angabe der Umfang $11\frac{3}{4}$ Stunden, die Länge $7\frac{1}{2}$ Stunden, nach Ammian's Angabe die Länge $17\frac{1}{2}$ und die Breite fast eben so viele Stunden, und nach des Aeneas Aussage der Umfang 40 Stunden betragen habe.

Es bedarf keiner langen Erörterung, um zu zeigen, wie sehr sich Strabo irrte. Ammian, der in der Gegend des Bodensees hin und her zog, kannte ihn besser; dessen damalige Länge, welche er anführt, ist fast die nämliche wie noch heute; denn man rechnet den See von Bregenz bis an das äusserste Ende seines Busens nach Nord-Westen 17 bis 18 Stunden. Allein seine Nachricht, daß derselbe auch fast eben so breit als lang gewesen sei, ist durchaus falsch; es ist schwer zu begreifen, wie Marcellin in diesen Irrthum fallen konnte. Joachim Vadianus aus St. Gallen, welcher als Schriftsteller und Staatsmann im XVI Jahrhunderte berühmt war, berichtiget in seinen gelehrten Kommentarien über den Pomponius Mela den Ammian; er sagt: der See sei 12000 Schritt breit, und 24000 Schritte lang. Da er die Größe seiner Schritte nicht angiebt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie beträchtlich allenfalls auch er geirrt haben mochte. Wenn man das kleinste Längenmaaß, nach welchem Vadian kann gerechnet haben, annimmt, nämlich die kleine deutsche Meile zu 14197 Fuß, oder 2366 Schritt auf die Stunde, so wäre die angegebne Breite sehr richtig, allein bei der Längenangabe fehlt er sehr, und Marcellin, den er verbessern will, war hierin genauer als der Einwohner von St. Gallen, der so nahe bei dem Bodensee lebte. Aeneas mag der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn er dem Umfange des Sees 40 Stunden giebt.

 Es

Es ist gewiß, daß ehemals die Seen eine größere Ausdehnung, und tiefere Kessel hatten als jezt; denn der Schlamm aller Ströme, die sich in dieselben ergießen, muß sie nach und nach ausfüllen, die Ufer und den Umfang verändern. Es kommt bloß darauf an, einen sichern Maaßstab zu finden, nach dem sich genau die Zeit bestimmen läßt, in welcher sie auf diese Art sichtbare Veränderungen leiden, um allgemeine Resultate daraus ziehen zu können. Ich glaube, daß sich an dem Bodensee einige Data finden, welche einen solchen Maaßstab abgeben.

Die Römer hatten seit dem ersten Jahrhundert da, wo jezt Konstanz, Arbon, und Romishorn liegen, und auf der Insel, wo die Stadt Lindau erbaut ist, feste Burgen und Waffenplätze angelegt. Diese verschiednen Punkte bezeichnen aufs genaueste die Ufer und die Wasserhöhe des Bodensees damaliger Zeit, und beweisen sehr deutlich, daß seine Ausdehnung so ziemlich dieselbe, wie noch jezt gewesen seyn muß. Wenn man sieht, daß die Ueberreste der römischen Mauern zu Arbon jezt von dem See ganz bedeckt sind, und nur bei niedrigem Wasser bemerkt werden können, so ist man gezwungen zu schließen, daß damals seine gewöhnliche Wasserhöhe niedriger gewesen sei, als in diesem Jahrhundert. Die Ursache hievon ergiebt sich vielleicht aus folgendem. Nach dem Itinerarium Antonins betrug die Entfernung von Bregenz nach Arbon 20000 Schritt, welches 6¼ Stunden ausmacht. *) Wenn diese Ausmessung richtig war, wie nicht zu zweifeln ist, so muß sich damals der See etwas tiefer

*) Der römische Schritt hält 4 Fuß, 6 Zoll, 5 Linien. Tausend römische Schritt machen 756 Klaftern, 2500 Klaftern eine französische Stunde.

tiefer in das Rheinthal ausgedehnt haben, denn jetzt kann man diesen Weg von Bregenz nach Arbon ohngefähr in 5¼ Stunden zu Fuß zurücklegen. Diese geringere Entfernung der beiden Städte kann nur daher kommen, daß die Bucht, welche der See in das Rheinthal hinein dehnte, zum Theil ausgefüllt, und die krumme Bogenlinie der Ufer in eine geradere verändert worden ist. Es läßt sich hieraus schließen, daß das neue Land, welches der Rhein seit dem ersten und zweiten Jahrhundert an dem südlichen Theile des Sees durch Schlamm und Steintrümmer erzeugt und angesetzt hat, in der Länge ohngefähr eine kleine Stunde, und in der Breite eben so viel betragen mag. Diese seit achtzehn Jahrhunderten nach und nach erfolgte Verengerung des weiten Seebeckens bei dem Einflusse des Rheins, und die Ausfüllung der Tiefe seines Kessels, welche sich auf keine Weise angeben läßt, aber zuverläßig beträchtlicher ist als die Oberfläche des erzeugten sichtbaren Bodens, ohne daß die Breite und der Fall des Bettes seines Abflußes in Westen vermehrt worden sind, erklären hinreichend, warum der See in seinem jetzigen gewöhnlichen Wasserstande höher seyn muß als damals. Ob der Rhein jetzt eine größere Wassermenge aus den Graubündischen Gebirgen in den Bodensee führt, als vor achtzehn Jahrhunderten, läßt sich nicht ausmachen. Indessen, wenn man dies annehmen will, so wird man auch anderseits zugeben müssen, daß in jenen Zeiten das Klima dieser mit dicken unübersehbaren Wäldern bedeckten Gegenden bei weitem feuchter, und die Regen viel häufiger waren, wodurch der Bodensee von allen Seiten seiner Ufer mehr Wasserzufluß erhielt, als jetzt.

Wenn man die angeführten Data zusammenhält, so läßt sich ziemlich gewiß folgern, daß der Bodensee im ersten Jahrhunderte an seinem Umfange allerhöchstens eine Stunde mehr betragen haben kann, seine Länge und Breite aber ohngefähr die nämliche gewesen seyn muß wie noch heute.

Diese Untersuchung kann zugleich einiges Licht über die Beschaffenheit des Rheinfalls bei Schaffhausen vor achtzehn Jahrhunderten verbreiten. Es leidet keinen Zweifel, daß der Felsen, worauf das Schloß Laufen steht, einst mit dem gegenüberstehenden Ufer zusammenhieng, und eine einzige Masse bildete. Die Natur des Kalksteins, dessen Schichten und deren Senkung auf beiden Seiten beweisen dies unwidersprechlich. Ob der Rhein einst über diesen Felsen herabstürzte und sich nach und in denselben eingegraben hat, oder ob der Anfang dieser Kluft von andern Ursachen herrührt will ich hier nicht untersuchen. Gewiß ist, daß seitdem dieser wasserreiche Strom seinen jetzigen Lauf genommen hat, er diesen Felsen so benagt, gehölt und durchfressen hat, daß sein Bett mitten durch die Steinmasse zu der Tiefe herabgesunken ist, wie man es jetzt sieht. Die römischen Festungen, welche dicht an dem Bodensee angelegt waren, bestimmen die Wasserhöhe desselben in dem ersten Jahrhundert. Wäre das Felsenbett des Rheins bei Laufen damals um viele Fuß höher gewesen als jetzt, so hätte der Wasserstand des Bodensees ebenfalls höher seyn müssen, *) und jene Festungen hätten nicht auf den Punkten,

*) Den Wasserstand eines Seebeckens bestimmt nicht bloß die Höhe des Fluß-Bettes an dem Ort, wo er ausströmt, sondern

ten, wo sie wirklich lagen, erbaut werden können. Die heftige Reibung, welche der reißende Fluß unaufhörlich an den Wänden des Kalkfelsen ausübt, bringt allerdings Veränderungen an demselben hervor; allein es scheint, daß sie ausserordentlich gering sind; denn nach dem, was ich so eben gesagt habe, konnte das Rhein-Bette bei Laufen vor achtzehn Jahrhunderten nur wenige Fuß höher als jetzt seyn; ein Unterschied, welcher auf das weite Becken des Bodensees keinen Einfluß zu äußern im Stande war. Nimmt man diese Periode zum Maaßstabe der Zeit, welche der Rhein zu Aushöhlung seines Bettes, so wie es jetzt beschaffen ist, gebraucht hat, so muß man über den Zeitraum, der sich im fernen Dunkel verliert, erstaunen.

Die größte Tiefe des Bodensees ist bei Mörspurg, wo sie viele hundert Fuß betragen soll.

Da die Ufer des Bodensees nach Norden niedrig und flach sind, so kann der Nordwind mit seiner ganzen Kraft über dessen Wasserfläche streichen; er würde deswegen sehr oft zufrieren, wenn er nicht seiner Breite wegen von jedem Winde so leicht in Bewegung gesetzt werden könnte. Es geschieht daher selten, daß er sich ganz mit Eise belegt. Er war in dem XI Jahrhundert zweimal,

 in

dern auch die Beschaffenheit seines Bettes in geringer Entfernung von seinem Ausflusse. War z. B. das Felsenbett bei Laufen viele Fuß höher als jetzt, so wurde dadurch der Fall des Rheins von Konstanz bis Schaffhausen geringer, und der Lauf desselben langsamer; die Wassermenge, welche stets von allen Seiten dem See zufloß, überwog alsdann diejenige, welche bei dem jetzigen Fall des Rhein-Bettes ausströmt, und mußte daher den Wasserstand des Sees sehr erhöht haben.

in dem XIII Jahrhundert einmal, in dem XIV zweimal, im XV dreimal, im XVI dreimal, und im XVII Jahrhundert einmal so zugefroren, daß man darüber reiten und fahren konnte. Es ist sonderbar, daß der heftige Frost, welcher in diesen sechs Jahrhunderten zwölfmal den Bodensee mit Eis belegte, sechsmal in die Jahre siebenzig einfiel.

VI.

Reise von Roschach nach Herisau. Geschichte des Kanton Appenzells. Ankunft in denselben.

Roschach ist ein kleines aber heiteres Städtchen, dessen steinerne hübsche Häuser den Wohlstand der Einwohner verkündigen. Es giebt hier verschiedne Kaufleute, die einen sehr beträchtlichen Handel mit gedruckter Leinwand aller Art treiben. Hier wird auch der allergrößte Getreidemarkt der ganzen Schweiz gehalten. Die Schwaben bringen über den See ihr Getreide, welches dann nach allen Theilen der Eidgenossenschaft verfahren wird. Am Donnerstag ist öffentlicher Wochenmarkt; da wimmelt der Hafen Roschachs von Fahrzeugen und das Städtchen von Käufern und Fuhrleuten; gewöhnlich gehen an diesem Tage hundert vierspännige Wagen, und im Herbst bisweilen einige hundert von hier ab. Der Abt von St. Gallen hat an dem Hafen ein großes herrliches Gebäude aufführen lassen, welches zu einem Kornhause bestimmt ist. Er zieht von allem Getreide, welches aus Schwaben ankommt, einen niedrigen Zoll, der ihm aber doch jährlich mehr als 8000 Gulden einbringen soll.

Roschach

Roschach liegt in dem Gebiete, welches der Abtei von St. Gallen unterthan ist, und in der Schweitz die alte Landschaft genennt wird. Sie fängt zwischen Arbon und Roschach an, erstreckt sich an dem Ufer des Sees bis nach dem Dorfe Stade, eine Stunde oberhalb Roschach, und dehnt sich nach dem Toggenburg zu neun Stunden aus. Auf meiner Tagreise, die ich heute zurücklegte, habe ich sie fast in ihrer ganzen Länge durchwandert. Dicht hinter Roschach erhebt sich das Land in fruchtbare Berge; Dörfer und Schlösser liegen an denselben hie und da zerstreut, und ihre erhabnere Lage ladet ein, die herrlichen Aussichten derselben zu geniessen.

Eine breite aufwärts steigende Heerstraße führt von Roschach nach St. Gallen durch hübsche Dörfer, und zwischen Felder, die eben so mit Alleen von Obstbäumen bepflanzt sind, wie in dem Thurgau. Der Boden ist sehr fruchtbar, und Kultur hat einen Garten aus diesem sanften Berggelände geschaffen, welches sich bis nach St. Gallen allmählich erhebt.

Ich hielt mich in dieser durch Industrie und Betriebsamkeit so merkwürdigen Stadt nicht auf. Nachdem ich zu Mittag gegessen hatte, reißte ich sogleich weiter.

Alles, was ich von jeher über die Natur der Gebirgsschweitz, und die freien Hirtenvölker, welche sie bewohnen, las und hörte, zog mich mit dem lebendigsten Interesse an. Je weniger ich in der Natur, die mich umgab, und in der bürgerlichen Gesellschaft, in der ich lebte, etwas kannte, welches mir nur die fernste Aehnlichkeit von dem gezeigt hätte, was ich in den Beschreibungen dieses

auf-

ausserordentlichen Landes fand, und je mehr das, was ich darin las, ausser dem Kreise meiner Gewohnheits-Ideen und Vorstellungen lag, desto wunderbarer schien mir Alles. Meine Einbildungskraft war daher voll von sonderbaren Bildern, und verwirrten Begriffen sowohl über die Natur als über die freien Völker der Schweiz; und der Wunsch dieses Land selbst zu besuchen, und durch eigne Anschauung kennen zu lernen, lag tief in meiner Seele. Jetzt, da ich mich auf dem Wege dahin befand, wuchs diese Begierde bis zur Ungeduld; und es wäre mir nicht möglich gewesen, mich länger in Theilen der Schweitz aufzuhalten, wo ich nur geistliche Unterthanen, aber keine freie Völker fand, deren Verfassung und Regierungsart mir immer so neu und auffallend gewesen waren.

Mein Weg gieng nach dem Kanton Appenzell. Bald sollte ich nun zum erstenmale ein Alpenland, und ein Hirtenvolk sehen! Bei diesen Gedanken durchflog mich innige Freude, und meine Schritte wurden rascher. Die Gegenden waren nicht anziehend genug, um meine Aufmerksamkeit zu beschäftigen, ich unterhielt mich daher desto ungestörter mit der so merkwürdigen Geschichte der Appenzeller.

Der Abtei von St. Gallen waren in dem Ländchen Appenzell, schon vor dem X Jahrhunderte, einige Distrikte geschenkt worden. Die vier Gemeinden Urmäschen, Hundwyl, Appenzell, und Teufen, standen unmittelbar unter Reichsschutz, und wurden Reichsländle genannt. Die Aebte griffen mehr und mehr um sich, und dehnten ihre Gewalt so aus, daß alle Einwohner des Appenzeller-Landes in kurzer Zeit leibeigne Untertha-

nen

nen waren. Der Willkühr des Herrschers stand nun nichts weiter im Wege, und die Appenzeller fühlten ganz die harte eiserne Hand desselben. Die alten Auflagen wurden erhöht, und noch neue hinzugefügt; bei den angelegten Zöllen stürzten abgerichtete große Hunde auf die Vorbeigehenden; die Eingebohren sollten weder an andere Oerter ziehen, noch sich mit Personen verheurathen, welche nicht Leibeigne des Abts waren; Verstorbne wurden aus dem Grabe gerissen, und ihrer Kleider beraubt, weil die Nachgelaßnen aus großer Armuth den Todtenfall nicht bezahlen konnten. Mehrmals schon hatte das rasche Blut den Appenzellern in den Adern gekocht; und nur gütliche Vermittlung verhinderte den Ausbruch ihres Zorns. Der Despotism des Abts Kuno aber dauerte diesen lebhaften und schon gereizten Bergbewohnern zu lange. Er verachtete so armselige Kuhhirten dergestalt, daß er gegen ihre gerechte Klagen sein Ohr verstopfte, und ihnen zu verstehn gab, man könne mit leibeignen Leuten nach Wohlgefallen verfahren. Plötzlich flammte der Unwille in aller Herzen auf, und das empörte Gefühl erzeugte in jeder Seele denselben Willen, denselben Entschluß.

Mit dem Jahr 1400 jagten die verbundnen Appenzeller ihre Unterdrücker aus dem Lande, zerstörten die Schlösser des Abts, erklärten sich unabhängig, und machten ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen. Der Abt that alles, um diesen Bund zu zerstören. Die schwäbischen Reichsstädte, welche als Vermittler angenommen wurden, hoben ihn durch ihren Spruch auf, und die Stadt St. Gallen trat freiwillig davon ab. Die Appenzeller, äußerst erbittert darüber, überfielen das Kloster von St. Gallen, und tödteten den einzigen

Mönch,

Mönch, den sie darin fanden. Wiewohl verlassen, verloren sie doch den Muth nicht, sondern erneuerten ihren einmal genommenen Entschluß, und schwuren, Leib und Leben für die Sache der Freiheit zu wagen. Sie sandten an die sieben Kantone der Schweitz, und ersuchten sie um Hülfe. Das kraftvolle und freie Volk von Schweitz allein war es, welches keine Bedenklichkeiten grübelte, sondern nach seinem starken und reinen Gefühl den jungen Freiheitskämpfern die Hand reichte, und ihnen öffentlich das Landrecht zugestand, vermöge dessen sie sogleich 300 bewafnete Männer als Hülfe erhielten. Das unabhängige Volk von Glarus ahmte diesem Beispiel zwar nicht nach, aber es eilten freiwillig mehrere hundert Glarner zu den Appenzellern; so groß war damals unter den jungen Eidgenossen die Liebe der Freiheit und das humane Mitgefühl für andere, daß sie sich gedrängt fühlten, einem Völkchen, mit dem sie in gar keiner Verbindung standen, das hohe Gut erkämpfen zu helfen, was sie selbst schon besaßen.

Abt Kuno hatte inzwischen mit den schwäbischen Reichsstädten und dem benachbarten Adel ein Bündnis geschlossen. Er zog im Jahr 1403 den 13 Mai mit einer Armee von 5000 Mann nach dem Lande der Appenzeller. Diese, ungefähr 1200 Mann stark, erwarteten ihn beim Dorf zum Speicher, durch welches der Weg führte, auf dem die äbtische Armee anrückte. Kaum war ihr Vortrapp hier angelangt, so begann die Schlacht. Der starke, muskulöse Arm der Bergbewohner schlug so fürchterlich auf die Soldaten des Abts und seine Bundsgenossen, daß sie nach einem sehr großen Verlust zurückflohen. Die Appenzeller durchzogen darauf das ganze Land bis

bis Konstanz, und zerstörten die Schlösser der Adelichen, ihrer Feinde. Abt Kuno erhielt nun an dem Herzog von Oesterreich einen mächtigern Bundsgenossen als die schwäbischen Reichsstädte, welche ihn verließen. Die Appenzeller dagegen fanden nur einen einzigen Mann, der ihnen Freundschaft und Treue in Tod und Leben schwur. Graf Rudolph von Werdenberg konnte ihnen nichts als seinen Kopf und seinen Arm anbieten, welches aber mehr werth war als eine Armee von Soldaten. Die Appenzeller stellten ihn an ihre Spitze, und unter Anführung dieses tapfern und erfahrnen Ritters ward ihr kleiner aber durch vereinten Willen, und brennendes Freiheitsgefühl mächtiger Haufen ein reißender Gebirgsstrom, der alles vor sich niederstürzte.

Von diesem Augenblick an waren sie das Schrecken und Erstaunen aller ihrer Nachbaren. Sie schlugen den Abt, und die Oesterreicher im Jahr 1405 am Stoß und bei Wolfshalden, eroberten das Rheinthal, die Grafschaften Sax, Werdenberg, Sargans, die Mark am Zürchersee und das ganze Thurgau. Die eroberte Mark schenkten sie dem Kanton Schweitz, und die Grafschaft Werdenberg ihrem Anführer Rudolph, aus Dankgefühl für die empfangne Hülfe in ihrer größten Noth. Im folgenden Jahre trugen sie ihre Waffen über den Rhein, eroberten das Bregenzerland, die Grafschaften Feldkirch, Montafun, drangen ins Tyrol, schlugen die Oesterreicher, und nahmen die Huldigung von dem Inn- und Etschthal ein. Jener Erzfeind, der alles Unglück über sie brachte, Abt Kuno fiel ihnen zu Wyl im Jahr 1407 in die Hände. Noch einmal durchzogen sie das Thurgau, und verwüsteten die

Güter

Güter und Schlösser des österreichischen Adels; sie wollten ihr Rachschwert auch nach Schwaben tragen, und belagerten noch im Winter das Schloß Bregenz, um diesen Paß sich zu versichern. Vielleicht verachteten sie ihren Feind, und waren deswegen zu sorglos; denn sie wurden hier überfallen, gänzlich geschlagen, nach ihrem Lande zurückgetrieben, und verloren auf einmal fast alle ihre Eroberungen. Ohnerachtet dieses Unglücks wurde gleich darauf ein Friede zwischen den Appenzellern und dem Abt Kuno durch den Kaiser Rupert zu Stande gebracht. Der Abt wurde in Freiheit gesetzt, und gestand den Appenzellern Unabhängigkeit zu.

Unbegreiflich ist es fast, wie dieses kleine unbedeutende Völkchen, welches kaum 5000 waffenfähige Männer zählte, alle seine mächtigen Feinde zu Boden schlagen, und so weitläuftige Eroberungen machen konnte. Aber die Appenzeller belebte nicht bloß brennender Freiheits-Geist, der ihrem kleinen Haufen ungewöhnliche Kühnheit und Kraft verlieh, sondern sie suchten auch diesen Geist überall anzufachen und auszubreiten. Wer die Freiheit liebte, den nahmen sie auf, und behaupteten ihn als freien Mann. Auf diese Art errichteten sie ein Landrecht mit vielen Gemeinden ausser ihrem Lande. Durch den Aufruf: Die Menschen seyen zur Ordnung, nicht zur Dienstbarkeit gemacht; Richter müßten sie sich wählen, und nicht Herrenknechte seyn, wurden große Landschaften gewonnen. Wo ihre Kriegshaufen einfielen, da waren sie bloß Schrecken des Adels, und seiner Helfer; dieser ihre Schlösser und Güter wurden überall verwüstet, die Hütten der Bauern aber verschont. Es schien, als gienge ihr Bestreben dahin, den Adel auszurotten, und einen

einen jeden aus der Dienstbarkeit desselben zu erlösen. Sie sollen geäußert haben, daß sie das ganze Schwabenland frei machen wollten; dies regte den zahlreichen Adel daselbst so sehr auf, daß er sich vereinigte, und diese gefährlichen Revolutionsmänner von den Grenzen seines Landes zurückschlug.

Die Appenzeller bekümmerten sich um urkundliche Beweise nicht, sondern glaubten: Zur Freiheit habe jeder das Recht, so bald er solches fühlt und behaupten kann. Sie verweigerten die gewöhnlichen Steuern von den Gütern, welche sie ausser ihrem Lande besaßen; denn sie glaubten: Ein freier Mann bringe die Eigenschaft seiner Freiheit auf das Gut; hingegen die Erde vermöge nicht, einen ihrer freien Landleute dienstbar zu machen. Wenn ein Appenzeller ausser seinem Lande etwas begangen hatte, so verschmähte er die Gerichte der Herren, und wollte sich nur von dem richten lassen, den er selbst dazu erwählt hatte. Alles dieses schildert hinlänglich den Geist, welcher zu jener Zeit diese Hirten belebte, und zeigt zugleich, daß die politischen Lehren, so sie predigten, ihre mächtigsten Bundsgenossen überall wurden, wohin sie zogen, dergestalt, daß sie ihr ausserordentliches Waffenglück vielleicht eben so sehr diesen Lehren als ihrem kraftvollen Arm verdankten.

Die Aebte von St. Gallen konnten den Verlust des Appenzeller-Landes nicht verschmerzen. Sie hofften, wenn einmal der Freiheitsgeist verraucht seyn würde, alsdann diese ungestümen Bergleute leicht zähmen, und in den Stall ihrer getreuen Heerde zurückführen zu können.

Zwölf Jahre nach dem Frieden verlangte der Abt von den Appenzellern wieder den Eid der Treue, die gewöhnlichen Steuern, Abgaben, u. s. w. Da sie Alles verweigerten, und der Friedenstraktat hierüber nichts entschied, so wurde den Eidgenossen die Entscheidung aufgetragen.

Vierzehn angesehne Schweitzer arbeiteten an dieser Untersuchung, und bemühten sich, die Appenzeller zum Vergleich zu bereden; diese aber wollten nichts davon hören, sondern meinten: Sie seyen frei durch Gott und ihren Arm; dies wollten sie nicht auf ungewisse Aussprüche ankommen lassen. Im J. 1421 legten die Schiedsrichter einen Vergleich vor, der den jungen Republikanern Appenzells, welche sieben Jahr für ihre Unabhängigkeit gefochten, und schon länger als ein Jahrzehend die Früchte davon genossen hatten, unmöglich gefallen konnte. Diesem Vergleich zu Folge behielt der Abt den Todtenfall, und die Zehenden; die in den verfloßnen Jahren nicht entrichteten Abgaben sollten nachgezahlt werden, die Lehnsverbindlichkeit ausser dem Lande bleiben; für die Reichssteuer sollte das Land jährlich 55 Mark Silber, und für alle übrige Rechte hundert Pfund Pfennige dem Abte geben, u. s. f. Aber die Appenzeller dachten: „Gott sei sicher für das Gute, nun „sei nichts edler als die Freiheit; Gott sei „gewiß für die Gerechtigkeit, nun sei nichts „gerechter als daß der Misbrauch der Macht „mit dem Verlust derselben bestraft werde; „ein Tyrann werde nicht heilig durchs geist„liche Kleid"; und auf diese Ueberzeugung gestützt, achteten sie auf den vorgeschlagnen Vergleich nicht, sondern erneu-

erneuerten ihren Bund, frei zu leben oder zu sterben, und ordneten eine gleiche Regierungsform für ihr ganzes Land.

Der Abt klagte darüber bei dem Pabst, und den Eidgenossen. Alle Drohungen, welche an die Appenzeller ergiengen, fruchteten nichts. Die furchtbaren Waffen der Kirche, welche nie ohne Erfolg von den Hohenpriestern angewandt wurden, waren noch nicht gegen unsre starrköpfige Bauern versucht worden. Der Abt setzte alle Hoffnung darauf, und somit schleuderte der Bischof von Konstanz im Jahr 1425 den Bannstrahl gegen sie. Kaum aber war das Interdikt in ihrem Lande angeschlagen, und alle Kirchen verschlossen worden, so berief der Landammann das ganze Volk zusammen, und trug demselben das sonderbare Ereigniß vor. Das Volk erkannte einmüthig: Wir wollen nicht in dem Dinge seyn, weil es ungerecht ist; und alle Priester, welche dem Interdikt Gehorsam leisteten, wurden zum Theil todt geschlagen, zum Theil verjagt, und die übrigen gezwungen, den Gottesdienst wie gewöhnlich zu halten. Der Bann, welcher allen Nachbaren Gemeinschaft mit den Appenzellern aufs strengste verbot, und deren schreckliche Gottlosigkeit, die Diener der Kirche zu verachten, und ihre Befehle mit Füßen zu treten, machten sie zum Greuel der benachbarten christlichen Welt. Von nun wurde ihnen alles ersinnliche Uebel nachgesagt; man mishandelte, und floh sie als eine Höllenbrut bei lebendigem Leibe. Es blieb den guten Appenzellern, die das Unglück hatten, einen gesundern Verstand zu besitzen, als ihre Zeitgenossen, nichts übrig, als sich Ruhe durch ihre Faust zu verschaffen; denn die Sprache der Vernunft wirkt beständig sehr langsam, und das Uebel verlangt ein schnelles

 Heil-

Heilmittel. Die Appenzeller ergriffen noch einmal ihre sieggewohnten Waffen, und zogen aus. Sie züchtigten alle, welche von ihnen schlecht sprachen, ließen den Bischof von Konstanz, so wie den benachbarten Adelichen, und Städten ihre Rache fühlen, verjagten den Abt aus seinem Kloster, und schlugen dessen Soldaten am Stoß und im Schönengrund.

Ihr Glück, ihre Zuversicht, und die Schwierigkeit, unter freien Leuten eine strenge Kriegszucht zu behaupten, waren wahrscheinlich wieder die Ursachen, daß sie auch am Ende dieses Kriegs gegen den Grafen von Toggenburg, der sie an verschiednen Punkten angriff, mehrere Niederlagen erlitten. Die Eidgenossen vermittelten im folgenden Jahre 1429 einen Frieden, in welchem den Appenzellern Unabhängigkeit zugesichert wurde, diese aber alle Landrechte, welche sie mit verschiednen Gemeinden ausser ihrem Lande errichtet hatten, aufhoben, und ein für allemal den Abt 2000 Pfund für alle seine Forderungen zahlten. Dies war ihr letzter Kampf für Freyheit und Unabhängigkeit. Das kostbare Gut, wofür sie seit 30 Jahren alles gewagt hatten, war nun errungen, und für sie und ihre Kinder begründet. Seit 350 Jahren segnet der Appenzeller im frohen Genuß seiner freien Existenz, jauchzend auf seinen Alpen, die Voreltern, welche mit ihrem Blute diese Freiheit besiegelten, ohne welche ihm das Leben eine Marter dünkt.

Obgleich die Appenzeller im Jahr 1452 ein ewiges Bündnis mit den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glaris errichteten, so blieben sie doch noch lange ein abgesondertes

Volk,

Volk, welches sich als Republik regierte. Bei allen Gelegenheiten leisteten sie den Eidgenossen kräftige Hülfe. Zum Lohn dafür wurden sie im Jahr 1500 in die Mitregierung der Vogtei Rheinthal, und endlich 1513 als dreizehnter Kanton in den helvetischen Bund aufgenommen.

Während ich so die interessante Geschichte dieses mannhaften Völkchens durchlief, und die Züge gesunden Verstandes, und richtigen Gefühls dieser rohen aber an Herz und Seele unverdorbnen, unverkrüppelten Natursöhne bewunderte, war ich unvermerkt schon über die Grenze des Appenzeller-Landes geschritten, welche ein einfacher Schlagbaum bezeichnet. Lebendige Freude durchwallte mich; ich gieng rascher den ansteigenden Weg hinan, und alle meine äußern Sinne wurden reger und aufmerksamer. Bisher wanderte ich in Gegenden, wo Kornfelder, Weinberge, Gärten und Obstwälder, mit ansehnlichen, und schönen Dörfern nach städtischer Art gebaut abwechselten; wo das Braun frisch gefurchter Aecker mit den Saaten des Korns und Hafers, mit dem mannigfaltigen Grün des Flachses und Hanfes, der Nadel- und Laubhölzer, ein reizendes Farbengemisch erzeugte, und wo das Auge sich an weiten Aussichten ergötzte. Aus diesen Elementen bildete die Natur angenehme Mannigfaltigkeit bis an die Grenze Appenzells. Hier verändert sich auf einmal alles; das Land fängt an sich zu erheben; sanfte Hügel reihen sich an Hügel, welche in kleine Gründe und Thäler hinabschweifen, und sich wieder unter vielen schönen Bogenlinien in Berge erheben; das Ganze überzieht ein gleichförmig lebendiges Wiesengrün, hin und wieder schattiert durch Bäume von Laubholz, das der Tannengruppen schwarze Tinten erhöht. Einzelne Wohn-

häuser, ganz aus Holz, aber mit vieler Sorgfalt gebaut, stehen auf den Hügeln zerstreut, zwar nicht beschattet von Bäumen, aber umwehet von frischen Lüften, und umwallt von dem schönsten Grase, durch das sich reinliche nette Fußsteige zu den Wohnungen hinaufschlängeln. Mich entzückte das schöne sanftgrüne Gewand der ganzen Landschaft, welches in den Abendstrahlen der Sonne wunderbar glänzte. Der Totaleindruck dieser Einfachheit erzeugte in mir ein Gefühl von Ruhe, und zugleich von Fülle des reinsten Genusses, welches mir so neu wie die Bergnatur war. Langsam verfolgte ich den ansteigenden Weg nach Herisau, dessen Nähe mir große Bleichen ankündigten. Bald bewunderte ich die fetten herrlichen Wiesen im weiten Thalgrunde, bald heftete sich mein Blick auf die Ruinen der Schlösser von Rosenberg und Rosenburg, das erstere auf dem Rücken des Burghalden zu meiner Linken, das andere auf dem Schwämberg nach Westen. Diese festen Burgen zerstörten die Appenzeller nach dem Ausbruch ihres Freiheitskrieges. Sie liegen hoch und überschauen das ganze Land als dauernde Denkmahle der ehmaligen harten Dienstbarkeit des Landes, und des Muths der Väter, welche auf immer ihre Kinder davon befreiten.

Mit der Abenddämmerung kam ich in Herisau an, wo ich sogleich Gelegenheit hatte, die Gastfreiheit der Gebirgsschweitzer zu erfahren. Nachdem ich ein wenig ausgeruhet, besuchte ich eine meiner Bekanntschaften. Aber anstatt wieder in mein Wirthshaus zurückzukehren, mußte ich dort Tisch und Bett annehmen, so dringend und aufrichtig waren die Einladungen dieser lieben Familie.

VII.

VII.

Die beiden Republiken Ausser und Innerooden bilden den Kanton Appenzell. Ueber das Wort Rhode. Geschichte der politischen, und topographischen Trennung der Appenzeller.

Herisau ist der größte und schönste Flecken des ganzen Kanton Appenzells, und liegt in dem Theile, welcher das Ausserooden genannt wird.

Das Volk von Appenzell, welches seit 1424 ein Bürgerganzes ausmachte, gleichförmige und gemeinsame Regierung hatte, und einen einzigen Staat bildete, trennte sich in der Folge. Seit der Zeit besteht der Kanton aus zwei Republiken, welche gänzlich von einander gesondert sind, und als unabhängige Staaten mit andern Mächten Verträge eingehen können, aber in Beziehung innerer Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nur als ein einziger Bundsgenoß betrachtet werden.

Eine dieser Republiken wird das Außer- und die andere Innerrhoden genannt. Das Wort Rhode, Roode, will so viel sagen als Distrikt, Gemeinde. Vielleicht möchte das altdeutsche Kriegswort Rotte die Wurzel dieser etwas veränderten Benennung seyn. Als die Appenzeller im Jahr 1400 schworen, ihrer Sklaverei Fessel zu zerbrechen, kannten sie kein höheres Bedürfniß als die kraftvolle Führung ihres Freiheitskrieges. Sie stellten daher alle waffenfähige Männer der verschiednen Gemeinden in gewisse Abtheilungen oder Rotten, von

denen eine jede ihren Hauptmann wählte, der nicht bloß Anführer des Haufens beim Auszug gegen den Feind war, sondern auch die höchste Magistratsperson in bürgerlichen, und Polizeisachen, welche in jeder Gemeinde vorfielen. Die noch jezt bestehende Eintheilung der Appenzeller nach Rotten oder Rhoden, und die Wahl der Hauptleute, bestätigt dies. Innere Rhoden wurden die Gemeinden genannt, welche in der Mitte des Landes lagen, und äußere Rhoden diejenigen, welche sich näher an den Grenzen befanden. Nachdem sich die innern und äußern Rhoden zwei abgesonderte Republiken gebildet hatten, so mußte sehr natürlich die Benennung Ausser und Inner Rhoden entstehen.

Die Begebenheit, welche Ursache dieser topographischen und politischen Trennung wurde, ist einzig in der Völkergeschichte, und verdient hier einiger Erwähnung, weil sie zur Charakteristik dieses merkwürdigen Volkes gehört.

Walter Glarer, Pfarrer in der Gemeinde Hundwyl, fieng i. J. 1522 an, öffentlich die Lehren des schweizerschen Reformators Zwingli zu predigen und zu verbreiten. Er fand vielen Beifall, und in kurzer Zeit war fast keine Gemeinde, wo die Reform nicht Anhänger hatte. Hieraus erhob sich in jedem Dorfe endloser Zank und Streit; weder die Geistlichen noch die Magistratspersonen waren im Stande, die Neuglaubigen mit den Altglaubigen zu vereinigen. Da jedermann laut zu erkennen gab, daß diese Sache einer Landsgemeinde, (dem ganzen versammelten Volke) zur Entscheidung vorgelegt werden müße, so geschahe solches endlich i. J. 1524. Von allen Kantonen,

Zürich

Zürich ausgenommen, fanden sich Abgesandte ein, welche ihre ganze Beredsamkeit anwendeten, um die Appenzeller vor den gefährlichen Neuerungen zu warnen, und sie vor der Annahme der ketzerischen Lehre abzurathen. Ohneractet des Ansehns der Männer, die im Namen der ganzen Eidgenossenschaft zu ihnen redeten, ohneractet die Glaubensreform in der Schweitz nur erst bei den Zürchern Eingang gefunden hatte, und also auf mächtige Freunde noch nicht zu rechnen war, so gab doch das Volk in den beiden Landsgemeinden, welche in diesem Jahre gehalten wurden, durch Mehrheit der Stimmen folgende Beschlüsse: daß alle Priester nichts anders weissen, lehren, und predigen sollen, als was sie mit der heiligen Schrift, und mit der Wahrheit belegen möchten; welcher anders lehre, dem soll Muß (Brey oder dicke Suppe) und Brodt, und alle Nahrung, auch aller Schutz und Schirm abgeschlagen seyn, und er aus dem Lande verwiesen werden; und: Es sollen in allen Gemeinden Kirchhörenen (Versammlungen aller Kirchgenossen) gehalten werden; was da in Religionssachen das Mehr werde, dem soll der mindere Theil sich unterwerfen; keine Gemeinde aber der andern diesfalls etwas einreden, oder Hindernis machen.

Nach mehrmaliger Bestätigung dieser Beschlüsse in den folgenden Jahren nahmen alle äußern Rhoden, oder Gemeinden die Kirchenverbesserung an, und die öffentliche Ruhe kehrte zurück. Indeß war sie nur anscheinend. Die reformierten und katholischen Pfarrer unterhielten durch ihren heiligen Eifer Fanatism und Haß in den Herzen der

beiderseitigen Glaubensgenossen. Die Intoleranz der Katholiken gegen die Reformierten, welche in den innern Rhoden wohnten, und das Mistrauen der Reformierten gegen jene stieg mit jedem Tage. Die katholischen Landleute nahmen die Lehrsätze der tridentinischen Kirchenversammlung, und den neuen von Pabst Gregor XIII verbesserten Kalender an; sie erbauten den Kapuzinern ein Kloster zu Appenzell, und traten dem spanischen Bündnisse *) bei. Alles dies erzeugte gegen Ende des XVI Jahrhunderts eine solche Erbitterung, daß man jeden Augenblick den Ausbruch eines Bürgerkriegs befürchtete. Die große religiöse-moralische Revolution, welche Luther, Zwingli und Kalvin bewirkten, erfüllte das ganze XVI Jahrhundert mit Verfolgung und blutigem Kampf. Die römischen Oberpriester schüttelten die Höllenfackel des Fanatism unaufhörlich, sandten die Furien der Zwietracht, des Mistrauens und eines unsinnigen Haßes überall aus, und setzen die Schweitz, Teutschland und Frankreich, in Flammen. Die Völker erwürgten sich untereinander im Namen des Himmels; der Bruder stieß das Mordschwert in des Bruders Herz mit Lust, weil er Ketzer war, und Vertilgung des edelsten und denkendsten Theils der Menschheit schien das unverrückte Ziel der papistischen Klerisei. Was war daher in dieser Epoche sonst zu erwarten, als daß unser rohes, lebhaftes und ungestümes Appenzeller-Volk, von religiösen Fanatism erhitzt, sich eben so wie andere Nationen, in seinem eignen Busen zerfleischen würde. Allein der gesunde Verstand dieses Bergvolks siegte über alle Leidenschaften, über alle teuflische

*) Die V katholischen Kantonen hatten mit Spanien ein Bündnis gemacht, um den katholischen Glauben aufrecht zu halten.

flische Anhetzungen der Priesterschaft, und wandte von dem Vaterlande die Abscheulichkeiten und die Verbrechen eines Krieges ab, dessen scheußliche hirnlose Wuth den Menschen zum Tiger und Teufel macht.

Ein Beispiel von Vernunft und Weisheit, welches einzig ist, und laute Bewunderung verdient, stellten diese rohen Hirten auf. Nachdem Verwirrung und Feindschaft den höchsten Gipfel erreicht hatten, alle Bemühungen der Eidgenößischen Abgesandten, die Streitigkeiten beizulegen, vergeblich waren, und nichts mehr übrig zu seyn schien, als das Geklirr der Waffen; so erscholl das Geschrei: Krieg? — Nein — „laßt uns das Land theilen." Die reformierten und katholischen Appenzeller schickten sogleich Abgeordnete nach Baden, um ihren Entschluß den Abgesandten der zwölf Kantone bekannt zu machen, und sich Schiedsrichter zu dieser wichtigen Landestheilung zu ernennen. Die katholischen Gemeinden, oder innere Rhoden erwählten dazu die Kantone Luzern, Schweiz und Unterwalden, und die reformierten Gemeinden oder äußere Rhoden die Kantone Zürich, Glaris, und Schaffhausen. Die Abgeordneten dieser sechs Schiedsrichter Orte begaben sich nach Appenzell im Monat August 1597. Man kam über alle Punkte der Landestheilung ohne Zwist und so schnell überein, daß die äußern Rhoden schon den 28 August zu Teufen ihre erste Landesgemeinde hielten, an welcher das versammelte reformierte Volk alle Artikel der Theilung annahm, so wie auch von den katholischen Gemeinden geschah. Diese wichtige Theilungsakte ist ein Staatsgesetz des ganzen Kanton Appenzells, so lange es beiden Partheien gefällt; denn der siebzehnte Artikel besagt: Diese Sonderung

derung des Landes und Theilung des gemeinen Gutes soll nicht ewig, sondern nur so lange währen, als es beiden Theilen gefällig ist.

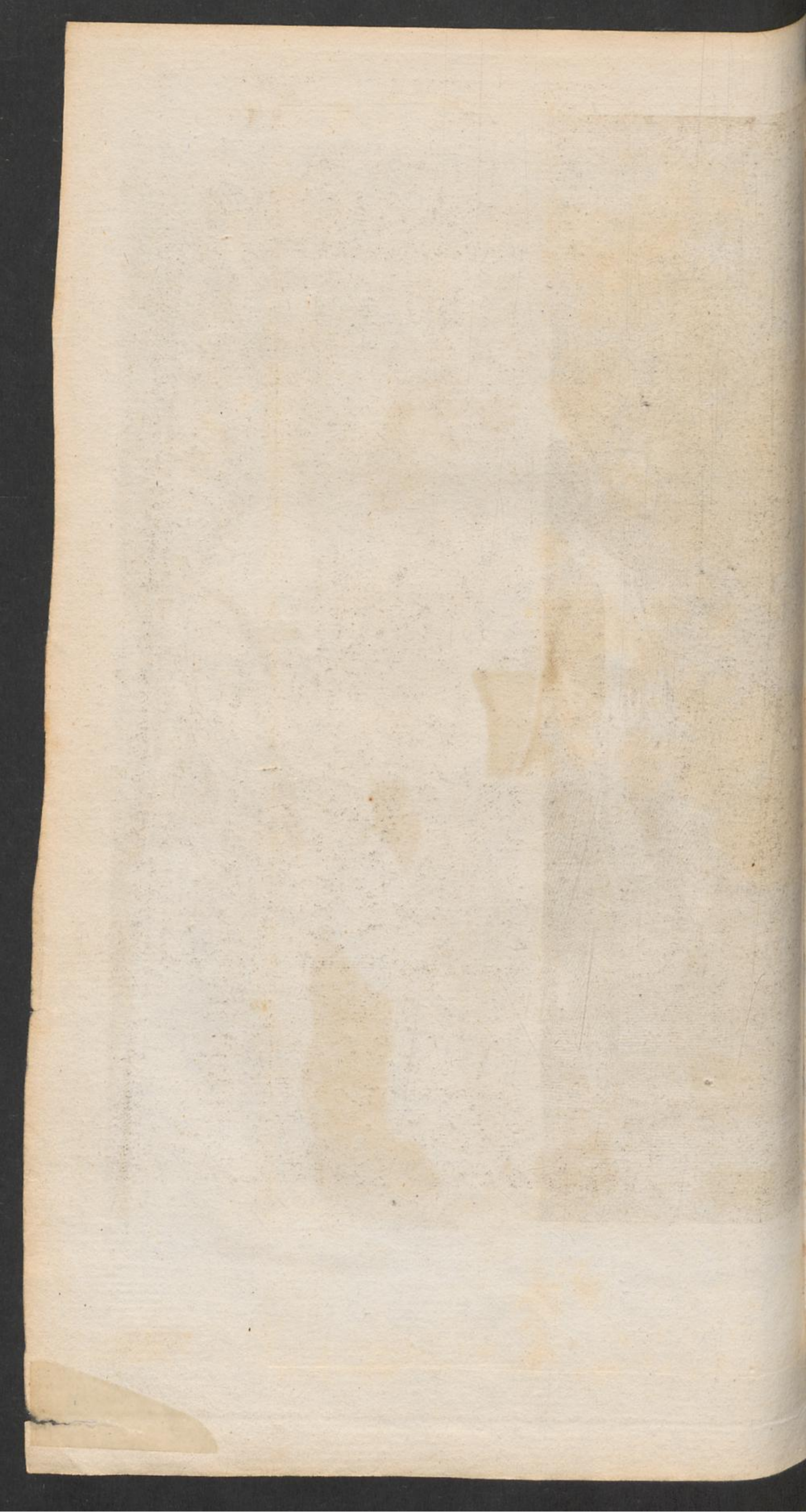
Auf diese Art erfolgte nicht bloß eine politische Trennung unter den Appenzellern, sondern auch eine topographische Absonderung ihres Landes selbst; und Ruhe, Friede, und Ordnung kehrten mit Ausführung dieser weisen Maasregel zurück.

Man kann sich nicht enthalten, das lebendigste Interesse für ein Völkchen zu fassen, welches, wenn gleich auf dem politischen Theater der Nationen ganz unbedeutend, dem Menschenbeobachter und Philosophen großen Stoff zu Betrachtungen giebt. Die vielfachen Züge eines gesunden schlichten Verstandes, des richtigsten Urtheils, und einer praktischen Vernunft, welche die Geschichte der Appenzeller bis hieher liefert, sind nicht bloß auffallend; sondern erwecken Staunen, wenn man die Zeitepoche und den Bildungszustand dieser Bauern bedenkt. Je seltner es ist, Menschen und Völker zu beobachten, welchen nicht schon die schiefen Ecken und die krummen Seiten einer allgemeinen Form, in welche die Erzieher der Menschheit die jungen Geschlechter kneten, angezwängt sind, desto wichtiger scheint es, die Wirkungen des freien Ideenspiels da zu betrachten, wo die Menschennatur weder durch äußere harte und drückende Nothwendigkeit verwildert, noch durch zu bildnerische Hände hochgelehrter und heiliger Hohlköpfe verdreht, und verschroben worden ist. Die unverdorbnen, aber rohen Naturkinder Appenzells beweisen durch ihre Geschichte, wie richtig und wahr ge-

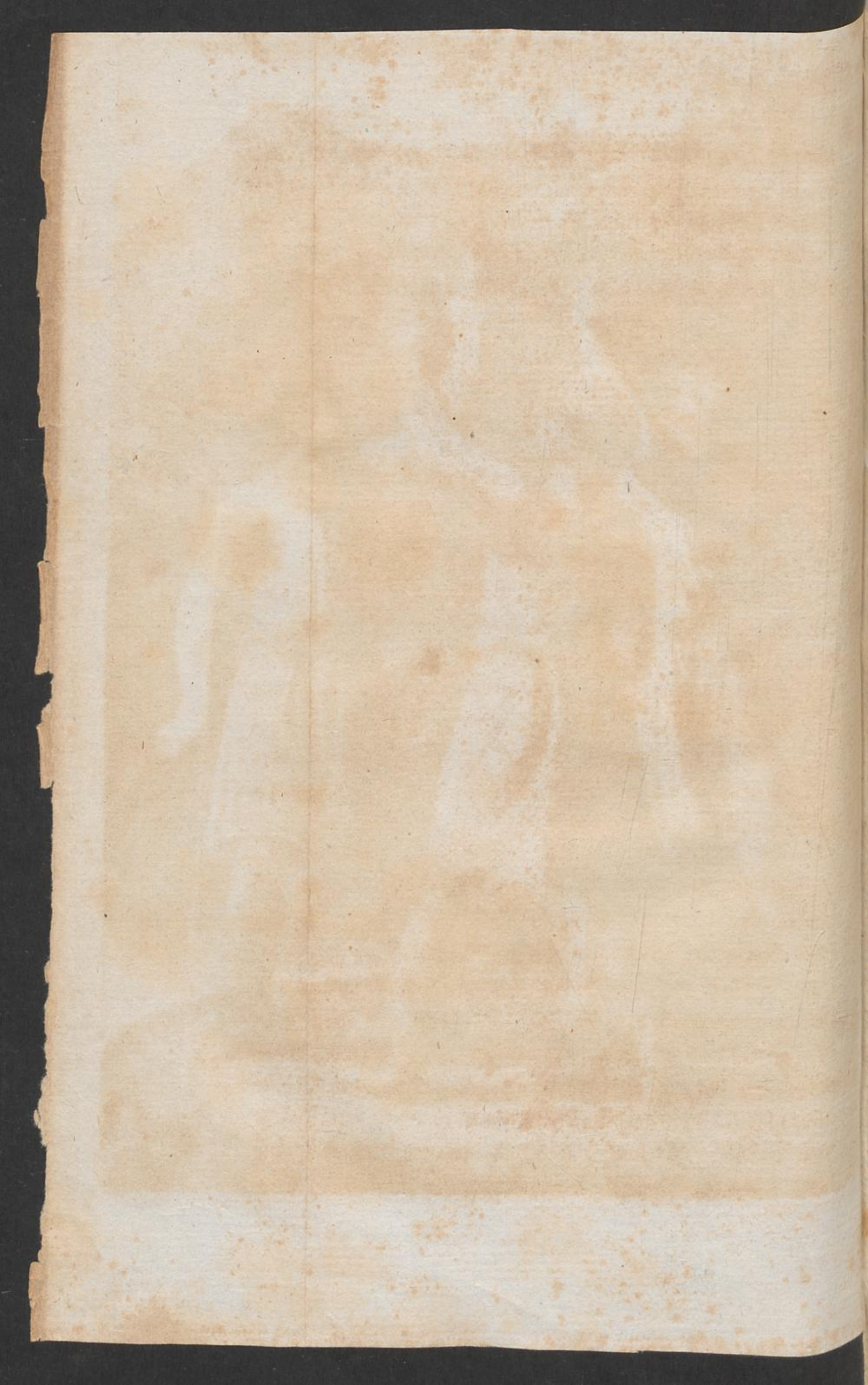
meiner



Tracht der Landleute in Innerooden, Canton Appenzell.




H. Lips sculp.



meiner Menschenverstand urtheilt, schließt, und den Willen bestimmt, und wie sehr daher die Vernunft derjenigen Klasse, welche so leicht verachtet wird, Achtung verdient, so bald diese edle Kraft durch keine dumme Pfaffenerziehung weder gelähmt, noch in Fesseln gelegt ist.

VIII.

Innerooden. Ankunft in dem Flecken Appenzell. Reise von Herisau. Landestracht. Physischer Charakter des Volks.

Ich erfuhr von meinem freundschaftlichen Wirthe, daß heute, als am letzten Sonntage Aprils, in Innerooden die jährliche Landsgemeinde gehalten würde. Dies bestimmte mich, so gleich abzureisen. Ob man gleich bis Appenzell nur drei Stunden rechnet, so besorgte ich doch, da der halbe Vormittag schon vorüber war, dort nicht zu gehöriger Zeit anzukommen, wenn ich zu Fuß wie gewöhnlich wanderte; ich miethete daher einen Reitgaul zur Beschleunigung meiner Reise.

Es lag mir ausserordentlich viel daran, in diesen Alpenländern, welche ich zu besuchen gesonnen war, den öffentlichen Berathschlagungen des Souveräns beizuwohnen, der hier nicht aus einem Einzigen, sondern aus vielen tausend Einzelnen besteht. Die kollektive Versammlung sämmtlicher Staatsbürger übt alle Rechte der Souveränität aus, entscheidet als oberste Staatsgewalt über alles, giebt Gesetze, und ernennt ihre Minister, Räthe und Beamte. In dem Augenblick, wo die Volksversammlung auseinander geht, verschwindet die Person des Souveräns

veräns, und man sieht nichts als Unterthanen des Gesetzes, und Magistratspersonen, welche die Organen desselben und die Stellvertreter der Landeshoheit sind. Diese sonderbare Einrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft schien mir nicht bloß ihrer Neuheit wegen für mich, sondern auch überhaupt deswegen ein wichtiger Gegenstand der Beobachtung zu seyn, weil sie jetzt so selten in der praktischen Welt gefunden wird. Diejenige Regierungsart, welche Demokratie, oder reine Volksregierung genannt wird, und von der man in Griechenlands Geschichte so vieles ließt, besteht jetzt nirgends als im Schweitzerlande. Die Alpenkette derselben bewohnen mehrere kleine Völker, welche seit vier bis fünfhundert Jahren in einer reinen demokratischen Verfassung leben, und glücklich scheinen. Hier sind es zwar nur Hirten, beschränkt in ihren Bedürfnissen, einfach, ungebildet, und rauh wie die Gebirge, die sie umgeben. Wie überaus günstig waren dagegen die Griechen von der Natur ausgestattet! Das rege lebendige Spiel, und die vollseitige Ausbildung aller ihrer physischen und intellektuellen Kräfte, ihre großen Männer in allen Wissenschaften und Künsten, und der noch nicht wieder erreichte Grad ihres feinen, edlen und erhabenen Geschmacks für alles Schöne setzt dagegen die Alpenbewohner der Schweitz in den dunkelsten Schatten. Zwischen der freien Griechen- und der freien Schweitzer-Kultur kann auf keine Weise irgend eine Vergleichung statt finden. Allein die Verfassung und Regierungsart vieler Freistaaten Griechenlandes, und besonders derjenigen, welche den größten Ruhm erlangten, und die meisten großen Männer erzeugten, war von der nemlichen Gattung, wie die der Volkskantone; und in diesem Betref gebührt ihnen eine

eine größere Aufmerksamkeit, als die, deren man sie bisher gewürdigt hat.

Froh über mein günstiges Geschick, zur Epoche der jährlichen Volksversammlungen in dem Kanton Appenzell angekommen zu seyn, verließ ich Herisau. Es war ein angenehmer Frühlingstag. Leichte, dünne Wolken bedeckten den Himmel, und die ganze Landschaft lag in einem gleich milden Lichte. Die Luft hauchte belebende Wärme, und mit schwellender Kraft sproßte, blühte und wuchs die ganze Natur. Ein junges helles Grün, welches, so weit das Auge reicht, Thäler, Hügel und Berge gleichförmig überzieht, verbreitete frisches Daseyn, und eine Heiterkeit, die sich jedem empfindenden Wesen unwillkührlich mittheilt. Innigste Freude durchbebte alle meine Nerven, und erfüllte mich mit einem Gefühl des Wohlseyns, welches mir noch nie die Natur in ihrenn Blumenkleide eingeflößt hatte. Ich war ganz Auge, dem alles war mir neu in diesem Hirtenlande, das mich mit allen seinen Reitzen empfieng. Nach allen Seiten öfneten sich stets neue Aussichten. Die sonderbare ganz eigne Beschaffenheit der Oberfläche dieses Landes erzeugt nothwendig eine unglaubliche Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte. Zahllose grünende Hügel und Berge, die überall emporsteigen, hier in einander fließen, dort sich trennen, bilden stets wechselnde Linien, Formen, Flächen und Massen, welche unaufhörlich die Aufmerksamkeit des Reisenden beschäftigen. In Süden steigen nackte, grauschwarze Felswände, und die beschneiten Hörner des Säntis empor, und erzeugen einen Hintergrund, welcher der ganzen Landschaft einen desto originellern Charakter ertheilt. Nach Osten weichen hie und da die Berge von einander, und es eröfnen

sich

sich zwischen denselben wahrhaft magische Durchsichten nach Schwaben. Die weiten Fernen, welche das Auge auf einmal durchdringt, die fruchtbaren Gefilde Deutschlands, welche in zartem bläulichen Nebelflor schimmern, und der glänzende Spiegel des Boden-Sees, bilden mit dem lebendigen grünen Vorgrunde, und den Bergen, welche diese Durchsichten scharf begrenzen, die überraschenden, und reitzenden Landschaftsgemälde.

Der Weg, welcher nur von Fußgängern und Reutern bereißt werden kann, bietet auf beiden Seiten stete Mannigfaltigkeit dar. Bald heftet den Blick ein schöner von dem herrlichsten Wiesengrün überzogner Hügel, bald eine angenehme Tannengruppe, bald ein hübsch gebautes, hölzernes Haus, bald ein lebendiger Brunnen, der immerwährend krystallhelles Wasser strömt. Ueberall ergötzen die vielfachen Spuren der Ordnung und der Reinlichkeitsliebe, des Fleißes und des Wohlstandes der Bewohner. Während ich dieses gartenähnliche Land bewunderte, eilten einige Männern hastigen Schritts bei mir vorbei, unter denen mir einer seiner sonderbaren Kleidung wegen sehr auffiel. Die Farbe der rechten Hälfte seines ganzen Anzugs war weiß, und die der linken Seite schwarz. Das gesetzte Wesen des Mannes schien mir jedoch zu zeigen, daß diese Kleidung keine Maskerade sei, sondern etwas eignes in diesem Lande bedeuten müße. Ich erkundigte mich und erfuhr, daß derselbe ein Landesbediente Außeroodens sei, der nach Inneroođen gehe, um der Landsgemeinde beizuwohnen. Landesbediente heißen die Diener und Boten des vom Volke erwählten Raths in allen öffentlichen Geschäften und Landesangelegenheiten; deswegen tragen sie die Landes- oder Staats-

Livree,

Livree, deren Farbe sich nach dem Landessiegel richtet. Das Appenzeller-Wappen besteht aus einem schwarzen Bär im weißen Felde, daher erhalten die Amtsdiener eine Kleidung und einen Mantel, welche halb weiß und halb schwarz sind. Diese Farben nennt man die Standesfarbe, und von den Personen, die in derselben gekleidet sind, sagt man: Sie tragen die Standesfarbe.

Auf einmal führte die Straße sehr steil in eine enge Kluft, oder Tobel, wie die Schweitzer sagen. Tief unten fließt die rasche und helle Urnäsch. Dieser kleine aber fischreiche Fluß entspringt auf den hohen Gebirgen an den Grenzen Innerroodens und Toggenburgs, strömt durch Außerrooden größtentheils in sehr hohen Ufern, und ergießt sich in die Sitter auf der Grenze gegen die alte Landschaft. Die Urnäsch schwillt, wie jeder Gebirgsstrom, bisweilen sehr stark an, wird reißend und wühlt sich zwischen die Hügel Appenzells ein immer tieferes Bett. Die Schichten des Sandsteins, von der Gewalt des Wassers zerrißen, und jetzt überwachsen mit dunklen Tannen, machen mit dem Fluß, der krystallhell dahinrauscht, und im Schatten enger Ufer verschwindet, eine kleine Landschaftsscene, welche durch die Stille des engen Thälchens so anziehend ist, daß ich bei der Brücke mit Vergnügen verweilte. So bald das rechte steile Ufer erstiegen ist, erblickt man das Dorf Hundwyl, und den Hundwylerberg, dessen hohe Kegelform das Auge auf sich zieht. Der Weg führt nahe bei diesem Dorf vorbei. Nach der geringen Anzahl der Häuser würde man nicht vermuthen, daß Hundwyl eine der größten und weitläufigsten Gemeinden Außerroodens sei. Die Dörfer sind im ganzen Kanton Appen-

zell, wenige ausgenommen, sehr klein, weil, nach alter Sitte des Hirtenvolks, jede Familie auf ihrem Eigenthum, d. h. auf ihren Wiesen ihre Wohnung hat, und dort lebt. Daher stehen die Häuser der Einwohner überall einzeln, und die Glieder einer Gemeinde, die zu diesem oder jenem Dorf pfarrgenößig sind, wohnen zerstreut, in einem Bezirk von zwei, drei, bis vier Stunden. Hundwyl war ehedem eines von den vier Reichsländlen Appenzells, welche unmittelbar unter des Reichs Schutz standen, und zu jener Zeit lebten hier Adeliche, die sich von Hundwyl nannten. Diese Gemeinde war von jeher so beträchtlich, daß sie immer zwei Rooden ausmachte; sie ist auch jetzt die einzige, welche die meisten Stellvertreter in dem großen Rath Außeroodens sitzen hat. In der Geschichte des Landes ist Hundwyl dadurch merkwürdig geworden, daß der Pfarrer Klarer im Anfange des XVI Jahrhunderts hier die Grundsätze der Glaubensreform predigte, und daß dessen Gemeindsglieder zuerst in diesem Alpenlande die Fessel des Papism zerbrachen Der Folgen dieser Religionsänderung, und der Begebenheiten, welche daraus entstanden, habe ich in den vorigen Blättern erwähnt. Seit der politischen, und topographischen Trennung der Appenzeller werden die Volksversammlungen oder Landsgemeinden Außeroodens abwechselnd in Trogen und in diesem Dorfe gehalten.

Nicht weit hinter Hundwyl ist die Grenze zwischen Auße- und Innerooden. Der Weg auf beiden Seiten durch hölzerne Zäune von jungen Tannstämmen eingefaßt, und mit holperigen Steinen gepflastert, zieht sich ziemlich gerade und eben, südwärts längst hohen Bergen, welche mit Wäldern, Gebüsch, und Wiesen bedeckt sind.

Ohne

Ohne die Grenze zu kennen, welche beide Appenzeller Republiken scheidet, bemerkt man sehr bald, daß man sich nicht mehr in Außerooden befinde, so auffallend verschieden ist die Physiognomie. Das Land, der Boden, das Volk, die Beschäftigung desselben, alles ist das nemliche, und doch findet eine merkwürdige Verschiedenheit zwischen dem reformierten und katholischen Appenzell statt. Die Wiesen scheinen sehr schlecht bestellt und besorgt; sie zeigen nicht die Fülle des Lebens und Wachsens, nicht das lebendige helle Grün, was in Außerooden entzückt; die wenigen Häuser am Wege sind kleiner, ärmlicher, und überall vermißt man die Ordnung, den Fleiß, und den Wohlstand, welche sich in Außerooden überall zeigen. Schwerlich würde ich dem Gefühl einer trüben Eintönigkeit an mehrern Stellen des Weges entgangen seyn, wenn nicht neue Aussichten mein Auge nach Osten gezogen hätten, wo ich in der Ferne die wechselnden Bergflächen von unzähligen Wohnungen bedeckt sah. Der Anblick dieser unglaublichen Menge von hölzernen Hütten, womit die östlichen Berge in Außerooden übersäet sind, ist vielleicht einzig in Europa, und erfüllt mit Erstaunen, wenn man an die Volksmenge denkt, welche in diesem Lande lebt, wo die Natur nur Gras erzeugt.

Als ich mich dem Hauptorte Innerroodens mehr näherte, begegneten mir viele Appenzeller, welche zur Landsgemeinde giengen. Auf allen Seiten sah ich sie von den Bergen nach dem Wege herabkommen, hier einer allein, da ein Vater mit seinen Söhnen, dort ein ganzer Trupp von Alten und Jungen; alle eilten großen Schritts dem Flecken zu. Jeder trug einen Degen; die meisten hielten ihn in der rechten Hand, gleich einem Stock, den

man in der Mitte anfaßt. Kein einziger schaute sich nach dem fremden Reuter um; kein einziger gieng dem Pferde aus dem Wege, und ich mußte es oft zurückhalten, bis ich Platz fand, wo ich vorbei reiten konnte. Diese anscheinende Kleinigkeit zeigte mir gleich einen großen Unterschied zwischen manchen Vorstellungsarten und dem Charakter dieser Bergbewohner, und dem Landvolke anderer Länder, welches ehrerbietig den Hut abzieht, auf die Seite springt und dem Herrn zu Pferde oder im Wagen mit unterthäniger Miene Platz macht. Die Haltung des Körpers, der Gang, die freie Bewegung aller Glieder, und das ganze Benehmen der Appenzeller drückt Selbstgefühl und innere Kraft aus. Sie giengen entweder still für sich, oder sprachen unter einander sehr ernsthaft. Je näher ich dem Flecken Appenzell kam, desto voller war die Straße. Als ich den vielen Haufen kraftvoller Männer mit dem Degen in der Hand, freien Ganges daher wandernd, begegnete, glaubte ich die Vorväter dieses Landes zu sehen, wie sie vom Freiheitssinn belebt ihre Fesseln zerbrachen, wie Jung und Alt zu den Waffen griff, und von allen Orten zusammen strömte, um ihre Feinde zu vertilgen. So sehr sprach der nemliche Geist, der nemliche Muth, der nemliche Sinn aus den Augen ihrer Kinder, die wie jene ehemals, noch jetzt rufen würden, unser Land sei unser Kirchhof, in unsern Grenzen wollen wir sterben, oder genesen.

Dicht vor Appenzell führt eine Brücke über die hell und sanft dahin gleitende Sitter. Dieser Fluß, den mehrere aus den hohen Gebirgen herabkommende Bäche bilden, durchströmt das ganze Land, theilt Außerooden fast in zwei gleiche Hälften, nimmt den Rothbach und die

die Urnäsch auf, und ergießt sich nach einem Laufe von 10 bis 11 Stunden bei Bischoffszell in die Thur.

Der offne Flecken wimmelte vom Volke, und überall war ein Bewegen, ein Leben und ein Gesumse, wie auf einem großen Jahrmarkt. Gerade in der Straße, wo das Wirthshaus stand, trieb es am meisten hin und her, und aus meinem Fenster konnte ich die Mannigfaltigkeit dieses Gewühls überschauen. Alt und Jung, Männer und Jünglinge, Weiber und Mädchen zeigten sich im Sonntagskleide. Die sonderbare Tracht der Männer verdient nähere Beschreibung. Die Männer tragen eine kurze Jacke, eine Weste, und lange bis dicht auf die Schuhe reichende Beinkleider, welche ein breiter Hosenträger in die Höhe hält. Ohne diesen würden die Appenzeller, wie wahre Ohnehosen dastehen, denn ihre Beinkleider sind so kurz, daß fast allen das Hemd hinten herab hängt. Man will versichern, daß das weit herabhängende Hemde bei vielen eine Koketerie sei, allein ich habe es bei Männern von solchem Alter und gesetztem Wesen bemerkt, daß dies wohl nicht der Fall seyn konnte. Da der Gurt nur bis in die Höhe des Schenkelkopfs steigt, so zieht sich das Hemd bei jeder beugenden Körperstellung nothwendig weiter hervor, und muß hernach herabhängen; wie wohl mir dies äusserst drollig vorkam, so mußte ich noch mehr lachen, als ich in die große Wirthsstube trat. Die sitzenden Männer, welche ich von hinten sah, gaben mir einen zu sonderbaren Anblick. Ich traute anfänglich meinem Auge nicht, so unanständig schien mir diese Anzugssitte, wodurch bei Körperbeugungen, und besonders bei der sitzenden Stellung gewisse Theile dem Auge in ihrer ganzen Form, nur von dem dünnen Hemd bedeckt, recht sichtbar gemacht

 werden.

werden. Die Stube war voll Weiber und Mädchen, und ich bemerkte wohl, daß nur mir allein dieser Anblick neu war. Als ich heute auf meiner Reise bei Häusern vorbeiritt, so hatte ich bemerkt, daß die Weiber zu lachen anfiengen und daß bisweilen aus allen Fenstern ein Kopf herausfuhr, und das Gelächter aller guckenden Personen mich lange begleitete. Hier in der Wirthsstube sahe ich ebenfalls, daß mehrere Frauenzimmer über mich lachten; da ich sie um die Ursach frug, antworteten sie mir ganz naiv. Ihr seid gar zu lächerlich. Den Appenzellerinnen schien es eben so komisch, jemanden zu sehn, der die Pantalons oberhalb den Hüften fest geknöpft trägt, als mir, hier Männer zu erblicken, welche von hinten betrachtet ganz wie wahre Ohnehosen dasaßen. Sitte und Gewohnheit haben unglaublichen Einfluß auf unsre Vorstellungsarten, und auf die Eindrücke, welche äussere Dinge auf die Imagination machen.

Weste und Jacke sind von Tuch und in der Farbe von einander abstehend. Die Form derselben ist nicht bei allen gleich, aber der Geschmack an weiße metallne Knöpfe ist allgemein. Die Weste ist gewöhnlich von Scharlachtuch mit sehr vielen weißen Knöpfen besetzt; sie wird fast ganz offen getragen, so daß das weiße Hemd die rothe Farbe desto mehr erhebt. Die langen Beinkleider sind allgemein aus einem starken blaßgelben Zeuge gemacht, den man Zwillich nennt, und welcher in einiger Entfernung das Aussehen von gelben Leder hat. Dieser ganze Anzug ist leicht, putzt sehr, läßt allen Bewegungen des Körpers ein freies Spiel, und zeigt zugleich den Abscheu, den diese Alpenbewohner gegen alles hegen, was Zwang, Druck und Pressung heißt, denn hierin allein scheint mir der

Grund

Grund der sonderbaren Eigenheiten desselben zu liegen. Mehrere Appenzeller erschienen blos in der rothen Weste ohne Jacke, und hatten die Hemdeärmel sehr weit aufgerollt; ihre ausserordentliche starke Ober- und Vorderarme zogen besonders meine Aufmerksamkeit auf sich; solche Muskelfülle hatte ich noch nie gesehen, die Arme hiengen wie schwere Gewichte, und es schien mir, daß sich die jungen Appenzeller hierauf eben so viel zu Gute thaten, als mancher Stutzer auf seine Frisur oder Halsbinde, und daß sie sich mit eben so großer Zuversicht ihres Vorzugs den Mädchen näherten, als mancher Gnädige mit Stern und Ordensband in die Damenzirkel der vergoldeten Säle tritt. Den größten Staat scheinen sie in ein feines und schneeweißes Hemd zu setzen, welches die galanten Jünglinge so viel als möglich sehen lassen; einige erhöhen die Farbe ihrer langen Beinkleider durch das Ueberstreichen mit dem Gelben von Ey, und legen einen hübsch gestickten Hosenträger an. Dies ist ihr höchster Putz. Lange Beinkleider, ein Futterhemd von gelblichen Zwillich oder grober Leinwand, und ein ledernes rundes Käpchen macht den alltäglichen Anzug aus; das Futterhemd ist eine Jacke ohne Knöpfe, ganz wie ein Hemd gemacht, an dem Halse mit einem Schlitz nach vorne ausgeschnitten und wird auch wie ein Hemd angezogen. Alle Knaben, die ich heute sahe, waren auf diese Art gekleidet, und selbst Erwachsene, wenn sie zu arm sind, um sich den beschriebnen Sonntagsputz anzuschaffen, gehen beständig in dieser wohlfeilen Tracht; im Sommer trägt man selten Strümpfe, und viele, welche nicht Gebirge besteigen, laufen auch ohne Schuhe.

Der Anzug der Appenzellerinnen zeigte mir nichts Auffallendes. Sie tragen gewöhnlich einen rothen

Rock, und ein an den Körper fest anschliessendes schwarzes, rothes, oder dunkelblaues Leibchen. Weite pauschende Hemdeärmel reichen bis zum Armgelenk herab, oberhalb welchen sie bisweilen mit schwarzem Mohrbande in Schleifen gebunden sind. Die Kopfhaare sind aus dem Gesicht nach hinten gestrichen, und geflochten. Die unverheiratheten Mädchen wickeln ihre Haarflechten am Hinterkopf um eine weißmetallne Nadel; dies ist ihr ausschliessender Kopfputz; die verheiratheten Weiber setzen noch ein kleines schwarzes Käpchen auf, welches durch seine zwei Hörner oder steifen Flügel ein geschmackloses Ansehn erhält.

Der allgemeine physische Charakter des Volks ist blond; indessen giebt es einzelne, welche gleich den südlichgelegenen Völkern, gelbliche Gesichtsfarbe, sehr dunkle Haare, und schwarze funkelnde Augen haben. Der Schlag von Menschen ist nicht groß, denn ich sahe sehr wenige Männer, welche die Höhe von 5 Fuß 10 Zoll hatten. Der Knochenbau des Körpers ist zwar stark, aber im Allgemeinen bei weitem nicht so grob, wie bei den Landleuten des platten Landes in Deutschland. Dicke, von Fett ausgedehnte Personen bemerkte ich gar nicht, hingegen sind alle Muskeln an Masse größer, hervortretender, und geben dem Appenzeller ein robustes, kraftvolles Ansehn. Die Gesichts-Physiognomien sind munter und lebendig, und zeigen von der Beweglichkeit der Lebensgeister; Gesundheit strahlt von den Backen und Dreistigkeit und Unerschrockenheit spricht aus der Physiognomie des ganzen Körpers.

Der heutige Tag, an welchem sich alle Jahr das Volk von Innerooden in dem Flecken Appenzell ver-

versammelt, ist ein Tag der Freude für das ganze Land. Bei Menschen, welche wie die Appenzeller überall zerstreut, und einsam wohnen, muß der Geselligkeitstrieb desto stärker wirken, und der Genuß, einen Tag im Jahre viele tausend seiner Landsleute sehen, und unter ihnen zubringen zu können, für sie ausserordentlich seyn. Nicht minder mächtig wird Neugierde die Einbildungskraft der ganzen jungen Welt in Bewegung setzen, und den Wunsch erzeugen, den Vater oder Bruder auf seiner heutigen kleinen Wanderung zu begleiten. Die Landsgemeinde, wovon jedes Kind als von der höchsten Landsmacht so oft reden hört, drückt jeder Seele ohngefehr dieselbe Vorstellung von Vollgewalt mit allen Nebenideen ein, welche sich der Unterthan von seinem Könige bildet. Es ist daher der Appenzeller-Jugend eben so merkwürdig und wichtig, diese Versammlung zu sehen, als dem Oesterreicher, einer öffentlichen Audienz seines Kaisers beizuwohnen. Ja es mischt sich hier ein viel näheres und lebendigeres Interesse ein, bei den Berathschlagungen, und Verfügungen des Souveräns zugegen zu seyn, weil Brüder, Väter, Verwandte Glieder desselben sind. Alte Bekannte und Freunde, die sich das ganze Jahr nicht sehen, treffen an diesem Tage in Appenzell zusammen, und verplaudern froh einige Stunden. Die Hausmutter begleitet ihren Mann dahin, um alle Bedürfnisse für die Familie und die Kuhheerde in den vollen überall geöffneten Krambuden mehr nach Wahl einzukaufen. Das aufblühende Mädchen, von einem unruhigen Verlangen getrieben, wandert mit dem Bruder zur Landesgemeinde, wo die Jünglinge des ganzen Landes versammelt sind, oder die kluge Mutter führt die geputzte Tochter selbst dahin; so vereinigen sich alle Triebe und Beweggründe, um die-

sen Tag zu dem fröhlichsten Festtag dieses Alpenvölkchens zu machen, wenn das Wetter mild und schön ist, wie es heute war; denn nur in diesem Fall ist der Zufluß desselben im bunten Gemisch aller Alter nach dem Flecken sehr groß. Die Menschen strömten unter meinem Fenster in der engen Straße hin und her, und ich sahe immer neue Gesichter. Alle Augenblicke trafen ein Paar Bekannte auf einander, die sich herzlich die Hand schüttelten, und des Wiedersehens sich freuten. Hier lachten, und schwatzten einige, dort sprachen andre sehr ernsthaft zusammen; hier umringte eine Menge den Krämer, welcher große Kühglocken verkaufte, und mit Geduld und Aufmerksamkeit suchte man nur solche heraus, die unter einander harmonisch klagen; dort lüsterten einem jungen Burschen neue Zwillichbeinkleider in die Augen, die er oftmals besah, und darum handelte; hier hüpften kleine Knaben, dort begafte man die bunten ausgelegten Waaren, und da scherzten Mädchen mit Jünglingen. Unter diesen mannigfaltigen kleinen Beobachtungen verstrichen mehrere Stunden, bis die Landsgemeinde ihren Anfang nahm.

IX.

Beschreibung der Landsgemeinde Innerroodens. Die Roodsgemeinden. Eintheilung der Landleute in neun Rooden. Die Wahl der Hauptleute, Rathsherren und zehn Landeshäupter.

Die Volksversammlung wird unter freiem Himmel auf einem grünen Platz am Ende des Fleckens, bei schlechtem Wetter aber in der Pfarrkirche gehalten, an deren Gewölbe die Fahnen aufgehängt sind, welche Appenzell

in

in seinem Freiheitskampfe den Feinden abnahm. Sobald die ersten Magistratspersonen des Landes auf dem Rathhause versammelt sind, begeben sie sich von da in die Kirche, wohnen dem Gottesdienst bei, und ziehen dann unter Vortretung einiger Trommelschläger, Pfeiffer, und Hellebardenträger auf den Versammlungsplatz. Ich ließ den Zug vorbeigehen und folgte mit dem Volke, welches hinten nach drängte.

Es giebt nur zehn der ersten Landesbeamten; folglich war der Zug sehr klein. Diese Männer hatten das Aeussere von Deutschen Bürgern kleiner Provinzialstädte, wenn sie einen Verstorbnen zur Beerdigung begleiten; jeder trug einen schwarzen Mantel über einen farbigten Rock, einen dreieckigen Hut, und rundgeschnittne ungepuderte Haare. Unter diesen schlichten Magistratspersonen fiel einer, der sein Haupt in eine große, runde mit vielen Locken bekräuselte, und ganz weiß bepuderte Perücke gehüllt hatte, desto mehr auf, je mehr diese abgeschmackte Mode mit der Einfachheit der ganzen Natur, und des ganzen Volks dieses Alpenlands im Gegensatz stand. Der öffentliche Aufzug war durchaus von allem entblößt, was die Sinne und Einbildungskraft rührt, und den Respekt einflößt, welchen gemeiniglich äusserer Glanz in den Gemüthern der Menschen erzeugt. Die Einfachheit, die Anspruchlosigkeit der Magistratspersonen, und der Mangel alles Prunkes war so groß, daß der kleine Zug meiner Beobachtung leicht entgangen wäre, wenn ich nicht seine Bedeutung gekannt hätte. Vielleicht ist diese Bemerkung zur Kenntnis der Regierungsform und des Volks von Innerooden nicht ganz unwichtig.

Die erwachsnen Männer versammelten sich in der Mitte eines freien Platzes, welcher auf zwei Seiten von Häusern umgeben ist. Alle Fenster waren voll neugieriger Zuschauer. Aus Mangel eines guten Standpunkts erkletterten junge Bursche und Fremde, in der Nähe stehende Bäume und Holzstösse, die vor manchen Häusern aufgethürmt sind; ich hingegen ließ mich in den ersten Stock eines Hauses führen, wo ich die Volksversammlung welche aus mehrern tausend Männern bestand, überschauen konnte.

Der Landammann, das Haupt des ganzen Volks, präsidirt die Versammlung, oder, wie der Appenzeller sagt, führt die Gemeinde. Er tritt auf ein hölzernes von der Erde um einige Fuß erhöhtes Gerüst, welches ungefähr wie eine breite Kanzel gebaut ist, und hier Stuhl genannt wird. Dieser Stuhl ist der Landesfarbe gemäß halb weiß, und halb schwarz angestrichen, und an jedem Ende desselben steht ein großes Schlachtschwerdt. Dem Landammann zur Seite standen Landweibel, und Landschreiber, vor welchem letztern das große Landbuch lag, worin das Protokoll alles dessen enthalten ist, was der Wille des Volks an der Landesgemeinde entscheidet und ordnet. Die versammelten Landleute stehen vor dem Präsidentenstuhl in einem großen halb runden Haufen, und zwar so, daß die Glieder jeder Roode sich zusammen befinden; die ersten Landeshäupter selbst, den Landammann ausgenommen, stellen sich unter die Roode, zu welcher sie gehören. Der Landammann eröffnete die Gemeinde mit einer Rede, von der ich nichts verstand, weil das Geräusch, welches die noch immer Ankommenden verursachten, zu groß war. Nach Endigung der Rede nahm die

die ganze Versammlung den Hut ab, und jeder betete ein Ave Maria und Vaterunser um den Schutz und die Eingebung des Himmels bei den vorzunehmenden Landesangelegenheiten. Nachdem das Gebet geendigt war, frug der Landammann die Roodshauptleute, ob sie mit der vor ihnen abgelegten Landesrechnung zufrieden seyen. Das erste Geschäft, welches sodann das Volk als Souverän vornahm, war die Wahl seines Chefs und seiner sieben Minister (Landshäupter) oder die Bestätigung derer, welche im vorigen Jahr diese hohen Aemter bekleideten. Der Landammann Ruesch verließ den Rednerstuhl, und der Landschreiber stellte sich in dessen Mitte. Nachdem dieser der Versammlung angezeigt, daß man zuerst zur Wahl des Landammanns schreiten wolle, wurde jeder der Landeshäupter, von ihm befragt, wen er zu diesem Amte namse, (ernenne.) Da alle den Namen des abgetretnen Landammanns aussprachen, so rief er: „Wem wohlgefällt, „und gut gedünkt, daß N. N. auf das hürig Johr uwer „regierender Landammann sy, der heb sin Hand uf.“ Augenblicklich flogen alle Hände in die Höhe; der abgetretne Landammann ward also einhellig in seinem Amte bestätigt, und bestieg wieder den Stuhl. Das Statthalteramt ist das zweite, welches in die Wahl genommen wird.

Der Landammann rief jeden der Landeshäupter *) bei seinen Namen, und frug ihn, wen er dazu namse? Der

*) Die Landshäupter, Glieder der Schwendinerroode, oder deren Hauptleute, haben an der Landsgemeinde stets die erste Stimme, oder das Recht, zuerst ihre Meinung über gemachte Vorschläge zu sagen. Die Schwendinerroo-de

Der Landschreiber schrieb die Namen derer, die genannt wurden nieder, las sie laut ab, und foderte jeden Landmann auf, zu namsen, wen ihn beliebe. Mehrere Namen wurden von dem Volk gerufen; der Landschreiber schrieb sie zu den andern und gab die ganze Liste dem Landammann. Dieser rief nun bei jedem Namen: „Wenn wohl „gefällt und gut gedünkt, daß A. A. uf das hürig Johr uwer „regierender Statthalter sy, der heb sin Hand uf" bei einigen Namen zeigten sich sehr wenige Hände, bei andern erhoben sich viele, und die Mehrheit schien zweifelhaft. Augenblicklich entstand in der Versammlung gewaltiger Lärm, der wie Gewittersturm brauste, und den ganzen großen Haufen in Bewegung setzte. Der Landammann rief und winkte, bis es stille ward; er ließ über die beiden Kandidaten, zwischen denen die Meinung des Volks bei der ersten Probe ungewiß schien, noch einmal das Mehr ergehen; und nun zeigte sich deutlich, welcher die meisten Stimmen hatte. *) Sobald die Wahl über alle Minister ergangen war, so wurden die andern Landesangelegenheiten vorgenommen. Diesmal machte einer der Landeshäupter den Vorschlag, eine für Wagen zu befahrende Straße von

de genießt diesen Vorzug, weil sie i. J. 1400 zuerst die Waffen ergrif, und die Vögte des Abts von St. Gallen verjagt.

*) Das Mehr ergehen lassen heißt, die Mehrheit der Stimmen des Volks für die Annahme einer Sache, oder bei Ernennung zu einem Amte erforschen. Die Handlung, wodurch das Volk seinen Willen durch Aufhebung der Hände zu erkennen giebt, heißt mehren. Ist etwas vom Volke auf diese Art angenommen worden, so heißt es ermehren und ist etwas verworfen worden, abmehren. Diese und ähnliche guten Ausdrücke hat die Demokratie in den schweizerischen Gebirgen der deutschen Sprache aufbewahrt.

von Appenzell nach dem Rheinthal anzulegen. Sämmtliche Wege in dem Kanton Appenzell, sehr wenige in Außerooden ausgenommen, sind nur für Fußgänger und Pferde gangbar; daher wird alles, was man aus und eingeführt, auf Pferden fortgebracht. Diese Art des Transports ist natürlich viel theurer, als wenn man sich der Wagen bedienen könnte, und die ärmere Klasse der Einwohner des Landes würde allerdings einen wohlthätigen Einfluß verspüren, wenn fahrbare Straßen durch das Land liefen. Innerooden, dessen ganze Ausfuhr nach dem Rheinthal gehet, und das von da auch seine Einfuhr erhält, weil von dieser Seite eine große Landstraße sich dem Kanton am meisten nähert, dürfte nur einen Weg von 2 bis 3 Stunden machen, um bis in ihren Mittelpunkt die bequemste Verbindung mit den breiten Straßen nach dem Bodensee, nach Tyrol und Graubündten zu erhalten. Einige der Magistratspersonen schienen den Nutzen, welcher daraus für Gewerb und Handel entstehn müßte, einzusehen, und deswegen die Ausführung dieser Sache zu wünschen. Ueber den angebrachten Vorschlag sagte jeder der Landeshäupter seine Meinung. Einer war dafür, ein anderer dagegen; das Volk nahm allgemeines Interesse daran, es wurde nach und nach lauter, der ganze Haufe bewegte sich, und bald stürmte es fürchterlich. Mehrere von den Roodshauptleuten ergriffen ebenfalls das Wort, und sagten ihre Gedanken; die, welche für die Annahme des Vorschlags stimmten, antworteten auf die gemachten Einwürfe, und andere, welche dagegen waren, schrien und deklamierten so wüthend, daß ich jeden Augenblick erwartete, Faustschläge würden den Rednerworten Nachdruck geben. Der Landammann fieng zehnmal an. „Hochgeachte, Hochgeehrte Herren, getreue,

„liebe

„liebe Landlüte." *) Allein weiter konnte er nichts sagen, der allgemeine Lärm erstickte sogleich seine Stimme. Das gemischte Geschrei war so groß, daß man nichts verstand; ich konnte nur die Physiognomien der wütenden Redner, welche wie Beseßne schrien und sich geberdeten, die drohenden Bewegungen, welche sich hie und da zeigten, und das wilde Toben beobachten, von dem auf einmal das Volk ergriffen war, und welches gemacht zu seyn scheint, jedem, der mit diesen Versammlungen gar nicht bekannt ist, Furcht einzujagen. So trieb es eine geraume Weile, bis endlich der Landammann Stille zuwegebrachte, und über den Vorschlag das Mehr ergehn ließ, wodurch sich der größere Theil des Volks dagegen erklärte. Es vereinigte sich allerdings Vieles, um die Annahme des Vorschlags sehr zu erschweren. Verschiedne waren dawider aus Furcht, durch die Einrichtung einer fahrbaren Straße nach dem Rheinthal den Nutzen zu verlieren, welchen sie von der jetzigen Art des Transports ziehen, und man weiß, daß das Geldinteresse den rohen, ungebildeten so gut wie den sogenannten verfeinerten Menschen in wüthende Leidenschaft setzen kann. Andere widersetzten sich, weil sie nicht Lust hatten zum Bau der Straße weder durch Geldsteuern noch durch ihrer Hände Arbeit beizutragen; viele, weil es eine Neuerung war, weil das Land lange Jahrhunderte ohne fahrbare Straße recht gut bestanden habe, und andere, aus der Besorgnis, man bahne dem Feinde einen Weg, bei künftigen Begebenheiten leicht bis ins Herz der Republik einzudringen.

Da

*) Dies ist die stete Phrase, mit welcher der Landammann die Volksversammlung anredet, und jeden seiner Vorträge anfängt.

Da keine andre Landesangelegenheit zu behandeln war, so baten der Landweibel und Landschreiber um die Wiederbestätigung in ihren Aemtern für das folgende Jahr. Diese beiden Stellen sind die einzigen, zu denen sich Landleute selbst anbieten dürfen, und welche von dem Volke erbeten werden. Der Landschreiber hielt eine lange weitschweifige Rede an seine Großgünstige Herren, worin er Dank ohne Ende ausschüttete, um Bestätigung im Amte bat, und alles mögliche für diese Gnade angelobte. Ich glaube schwerlich, daß der Diener eines Königs in stärkern und unterthänigern Ausdrücken danken, und demüthiger bitten kann, als dieser Landschreiber that. So giebt es überall Menschen, welche der Obermacht, sie sei in den Händen eines Einzigen, oder vieler Tausenden, schmeicheln, und auf eine niedrige Art vor derselben kriechen. Nachdem das Volk den Landweibel und Landschreiber für das folgende Jahr bestätigt hatten, so las letzterer dem Landammann aus dem Landbuche den Eid vor, und dieser schwur gemeinschaftlich mit allen Landleuten bei unbedecktem Haupt und mit aufgehobnen drei Fingern: „Des Landes Nutz und Ehr „zu fördern, den Schaden zu wenden, Witwen und Wai„sen in Schutz zu nehmen, auch sonst männiglich zu schü„tzen, und zu schirmen, zum Rechte zu verhelfen, so fern „(weit) er könne und möge, auch einen jeden zu richten „(urtheilen) nach den Rechten (Landesgesetzen) so wie ihm „das Gewissen weiset, weder durch Freundschaft, Feind„schaft, Mieth, noch Gaben, noch um andrer Ursachen „willen, anders als nach den Rechten; desgleichen auch „von keinem Fürsten noch Herrn keinerlei besondere Pen„sionen oder Geschenke annehmen solle, anders als in der „Landleuten Seckel; auch daß jedermann, wozu er genom„men und gewählt werde, solches thue und halte treu und

„ohne Gefährde (Arglist,) so viel er kann und vermag.“ Hiemit hatte die Landesgemeinde ein Ende.

Das Volk gieng aus einander, und stellte sich auf den Platz in kleine abgesonderte Haufen nach der Anzahl der Rooden. Jede derselben hielt eine Roodsgemeinde, welche der Hauptmann als Präsident führt, und wo alles, was die Roode angeht, nemlich die Wahl oder Bestätigung der Hauptleute, und Rathsherren, und dergleichen, nach Mehrheit der Stimmen abgehandelt wird.

Das katholische Appenzell, welches bei der Theilung des Kantons i. J. 1599 aus sechs Rooden bestand, zählt derenjetzt neun; sie heissen die Schwendiner-Rickenbacher-Rüttiner-Lehner-Schlatter-Gonter-Hirschberger-Oberegger- und Stechlenegger-Roode. Die Rooden haben ihre Benennung von Bezirken oder Distrikten des Landes. Alle diejenigen, welche in einem und demselben Bezirke wohnten, waren damals, als diese militärische Abtheilung geschahe, Genossen einer Roode. Allein ein Zeitraum von drei Jahrhunderten hat darin große Veränderungen hervorgebracht, und jetzt sind nicht mehr alle Bewohner eines Bezirkes, oder die Glieder einer und derselben Pfarrgemeinde zugleich Genossen einer und derselben Roode. Der Flecken Appenzell, zum Beispiel, liegt in der Lehner-Roode oder in dem Bezirke dieses Namens, aber sehr wenige Einwohner des Fleckens sind Genossen derselben, sondern die meisten gehören zu andern Rooden. Als die Appenzeller bei ihrer Freiheitsrevolution sich nach Rotten abtheilten, wurden die Geschlechter einer jeden aufgeschrieben. Die Nachkommen derselben blieben Glieder dieser Rotte, sie

moch

mochten im Lande hinziehen, und sich festsetzen, wo sie woll-ten; daher kommt es, daß jetzt nicht mehr der Bezirk, in welchem ein Appenzeller wohnt, sondern sein Geschlechts-name entscheidet, von welcher Roode er Mitglied ist. Man kann also mit Grunde sagen, daß die Geschlechter in Roo-den eingetheilt sind, wie zu Zürich die Handwerker in Zünfte z. B. alle Appenzeller, welche den Namen Süter führen, sind Genossen der Lehner-Roode, alle, welche sich Fäßler, Neffe nennen, gehören zur Rüti-ner Roode u. s. w. Sehr verschieden sind also, die Glieder einer Roode und einer Pfarrgemeinde. Die Leh-ner-Schwendiner-Rüttiner- und Rickenba-cher-Roode bilden die Pfarrgemeinde Appenzell, wel-che neun bis zehntausend Personen zählt; die Stechle-negger- und Gonter-Roode gehörten zur Pfarrei Gonten, die Oberegger- und Hirschberger-Roode zur Gemeinde Oberegg, und die Schlatter-Roode macht die Kirchgemeinde Haslen aus.

Jede Roode wählt unter ihren Gliedern nach Mehr-heit der Stimmen Stellvertreter in dem großen und klei-nen Rath des Landes. Jede von den sieben ersten Rooden ernennt zwei Hauptleute, sechs Rathsherren für den klei-nen, und acht Rathsherren für den großen Rath. Die Rooden Rickenbach und Stechlenegg sind kleiner als die vorigen, und deswegen wählt jede von diesen zwar zwei Hauptleute, aber nur zwei Rathsherren für den klei-nen, und vier für den großen Rath. Die Hauptleute be-kleiden ihr Amt zwei Jahr, die Rathsherren aber nur ein Jahr. Der Hauptmann ist Präsident der Roode bei allen gemeinsamen Roods-Angelegenheiten; diese Stelle wech-selt zwischen beiden Hauptleuten, und der, welcher den

Vorsitz führt, wird regierender oder Amtshauptmann, zum Unterschied des andern, genannt. Die Hauptleute und Rathsherren jeder Roode bildeten ehmals das unterste Gericht für alle Zivilstreitigkeiten, welches jetzt nicht mehr der Fall ist. Die hierin gemachte Veränderung, von der ich an einem andern Ort sprechen werde, scheint entstanden zu seyn, seitdem die Glieder einer Roode nicht mehr in einem und demselben Bezirke, sondern sehr häufig in andern zerstreut wohnen.

Ausser diesen 120 Stellvertretern, welche die neun Rooden oder Urversammlungen alljährlich erwählen, ernennt noch das versammelte Volk gemeinschaftlich an der Landesgemeinde sieben Minister, und das Haupt des ganzen Landes, oder den Chef der vollziehenden Gewalt. Diese acht Beamte, Landeshäupter genannt, bekleiden die höchsten Stellen, haben den Rang vor den Hauptleuten und Rathsherren, und sind die Seele von allen innern und äußern Angelegenheiten. Der Landammann ist Chef der Republik, und bleibt es gewöhnlich zwei Jahr. Statthalter, Seckelmeister (Schatzmeister) Pannerherr, Landshauptmann, Landsfähndrich, Bauherr und Kirchenpfleger, sind die sieben Minister des Volks, und werden nur auf ein Jahr gewählt. Ausser diesen giebt es noch zwei Beamte, welche, wenn gleich die Landsgemeinde sie nicht wie die vorigen ernennt, doch zu den Landeshäuptern gerechnet werden. Dies sind der Landszeugherr und der Reichsvogt. *) Ihre Wahl steht bei dem großen Landrathe,

*) Die Geschlechtsnamen derer, welche zur Zeit meines Aufenthalts zu Appenzell die ersten Aemter dieser Republik bekleideten, waren folgende: Ruesch, regierender Landammann

the, welcher einige seiner Glieder oder andere Landleute dazu nehmen kann. Sie bekleiden ihre Stellen so lange, bis sie das Volk zu einem der andern acht ersten Aemter befördert.

Der Landammann wird eigentlich nur auf ein Jahr gewählt, allein fast allezeit nach Verlauf desselben für das folgende in seinem Amte bestätigt. Daher kann man die Dauer desselben zwei Jahre rechnen, ob es gleich ganz in der Willkühr des Volks steht, seinen Chef alle Jahre zu wechseln. Es ist Grundgesetz, daß der Landammann nicht länger sein Amt bekleiden könne, als während zwei Jahre; nach Verlauf dieser Zeit erwählt das Volk jedesmal einen andern. Der aus dem Amt tretende Landammann wird, ohne weitere Wahl, Pannerherr und bleibt es, bis man ihn nach zwei Jahren wieder zum regierenden Landammann ernennt. Die andern sechs Landshäupter kann das Volk ebenfalls alle Jahre ändern; allein dies geschieht äußerst selten, denn so lange sie das Zutrauen, die Zufriedenheit, und Achtung ihrer Mitbürger geniessen, werden sie alljährlich an der Landsgemeinde von neuem erwählt, und von einem Amt zum andern bis zur Landammannstelle erhoben. Der einmal erwählte Landammann bekleidet gewöhnlich Zeitlebens dieses hohe Amt und wechselt in der Verwaltung desselben mit einem andern, so nemlich, daß während der eine regierender, der andere stillstehender Landammann oder Pannerherr ist. Dieselbe

 Be-

mann; Bischofberger, still stehender Landammann oder Pannerherr; Hörler, Statthalter; Thäler, Seckelmeister; Mittelholzer, Landshauptmann; Manser, Landsbauherr; Füchslin, Kirchenpfleger; Buechler, Landsfähndrich; Graf, Zeugherr: Rechsteiner, Reichsvogt;

Beschaffenheit hat es mit den Rathsherren und Hauptleuten jeder Roode; obgleich nur auf ein Jahr erwählt, werden sie bei jeder folgenden Roodsgemeinde gewöhnlich wieder bestätigt, und bleiben zeitlebens im Amte. Es kann den Anschein haben, als seyen die ersten Beamten, und die Rathsherren aus Gewohnheit unabänderlich geworden, allein dies ist keines Wegs der Fall; denn so bald die Mehrheit des Volks an der Lands- oder Roods-Gemeinde mit einem dieser Männer unzufrieden ist, wird er nicht weiter in seinem Amte bestätigt. Es giebt neuere Beispiele, daß Landammann und Statthalter nicht wieder gewählt, sondern abgesetzt wurden, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil es der Wille des Volks war. Und eben so geschieht es bisweilen, daß dieser und jener Rathsherr nicht wieder bestätigt wird. Vor einigen Jahren setzten die Rooden Oberegg und Hirschberg alle ihre Räthe, bis auf einen ab, und erwählten neue.

X.

Lage von Appenzell. Landkultur, und Nahrungserwerb der Einwohner. Bevölkerung.

Nachdem ich in das Wirthshaus zurückgekommen war, ließ ich mich zu einem der ersten Landesbeamten führen, an den ich ein Empfehlungsschreiben hatte. Ich ward äusserst freundlich, und mit einer so aufrichtigen Herzlichkeit empfangen, als wäre ich Sohn des Hauses. In den Personen dieser Familie fand ich, was sich so schwer zu vereinigen scheint: einfache Sitten, wahre Humanität un' gekünstelter Natur, gesunde Vernunft, Derbheit des Charakters

rakters, Geradheit der Seele, und gedrungne Treuherzigkeit. Je seltner Menschen dieses Stempels in unserm Zeitalter sind, desto innigere Freude belebt das Gefühl, wenn man deren auf seinem Wege begegnet. Eine Unterhaltung folgte der andern; die Frau des Hauses, diese schlichte Appenzellerinn, welche auf den Alpen als Hirtinn erzogen war, hörte nicht bloß mit lebendiger Wißbegierde den Gesprächen zu, sondern kannte aufs genaueste die Angelegenheiten ihres Vaterlandes, urtheilte sehr richtig über mancherlei Gegenstände, und zeigte warmen Antheil für allgemeine, das Beste der Menschen bezielende Ideen. Ich befand mich unter diesen an Seel und Herz kerngesunden Menschen so wohl, daß mich der Abend zu früh übereilte. Noch war ich nicht gewohnt, auf wahre Gastfreiheit zu rechnen, und ihre Beweise überall zu vermuthen. Als ich Abschied nehmen wollte, wunderte man sich, denn dem wohlwollenden Gefühle dieser achtungswürdigen Familie schien es so natürlich, daß ich nicht bloß mit ihrem einfachen Abendbrodt vorlieb nehmen, sondern im ganzen Sinn ihr Gast seyn würde. Die Furcht, Beschwerde zu verursachen, verbot mir, der Einladung zu folgen; allein bald muste ich nachgeben, um nicht die Gutmüthigkeit, welche so rein und aufrichtig aus der Seele sprach, aufs bitterste zu kränken. Indeß hatte ich noch einiges im Gasthofe zu bestellen. Schon von ferne schallte mir Musik und Jauchzen entgegen, und im Hause selbst stieß ich auf ein ausserordentliches Gewimmel von Menschen. Der Appenzeller endigt seinen Souverainitätstag mit Jubel und Frölichkeit, und die ganze junge Welt tanzt und scherzt, bis der neue Morgen zu grauen beginnt. Ich drängte mich durch das bunte Gemisch hübscher Mädchen in den Saal, der für die Menge der Tanzlustigen und Zuschauer leider

zu klein war. Ein junger Bursche führte mir bald sein Mädchen zu, und sagte: „thut mir die Ehre, und tanzt „mit meinem Mensch einen Reigen;“ das nemliche that ein andrer mit seiner Frau. Gesellschaftliche Tänze kennt der Appenzeller nicht, sondern jeder Bursche wirbelt mit seinem Mädchen, obgleich viele einzelne Paare hinter einander im Kreise folgen, den bekannten teutschen Tanz. Unerträgliche Hitze in dem niedrigen Saale vertrieb mich bald aus der Mitte dieser gesunden, blühenden und fröhlichen Jugend, deren inneres Wohlbehagen aus jeder Muskelbewegung spricht. Ich eilte zu meinen Gastfreunden zurück, deren wirthliches Dach mir erquickende Ruhe versprach, welche ich diese Nacht in dem Wirthshause vergebens gesucht hätte.

Der Hauptflecken Inneroodens, welcher dem ganzen Kanton, und dessen Einwohnern seinen Namen giebt, wurde, wie es heißt, nach einer Zelle, welche ein Abt von St. Gallen dem h. Gallus zu Ehren hier erbaute, Abtszell genannt, woraus nachher Appenzell entstand. Gewiß ist es, daß die Aebte von St. Gallen nicht bloß die älteste Kapelle, welche im Lande existiert, sondern auch das feste Schloß Klanx nahe bei dem Flecken erbauten, und sich hier sehr oft im eilften und zwölften Jahrhunderte aufhielten, und verbargen, wenn sie sich bei ihren blutigen Fehden, welche sie gegen die benachbarten geistlichen und weltlichen Herren führten, zu St. Gallen nicht sicher glaubten.

Der Flecken Appenzell ist für diese kleine Republik groß, vollreich, und wohl gebaut. Man erblickt nirgends Spuren von Ueberfluß, von Geschmack, oder fremder Sitte,

te, aber eben so wenig von Elend und drückender Armuth. Die Häuser sind ganz einfach, größtentheils aus Holz gebaut, an denen die Dächer sehr weit hervorschiessen; nur in den buntgemahlten Fensterladen scheint sich der Luxus zu äußern. Oeffentliche Gebäude, als Rath- und Zeughaus, Plätze, laufende Brunnen, und die Brücke über die Sitter zeigen keine Verschönerungen. Die Pfarrkirche ist das größte und schönste Gebäude im ganzen Lande. Das Kapuzinerkloster, dessen Garten eine lange und hohe Mauer umschließt, und welches ebenfalls als ein öffentliches Gebäude betrachtet werden muß, weil es auf gemeinsame Kosten erbaut wurde und erhalten wird, schien mir größer und kostbarer, als es nach dem Vermögens-Zustande der Einwohner zu erwarten steht.

Appenzell liegt in einem angenehmen, muntern Thale, eine Stunde von dem Fuß der hohen Felsen, die sich von Mittag nach Abend in mannigfachen Formen stolz dahinziehen, und deren steile Wände das ganze Innerooden von dieser Seite ummauern. In dem Schooß dieser nackten so öde scheinenden Steinregion liegt der Unterhalt dieses Hirtenvolks, liegt der Reichthum des ganzen Landes verborgen. Dort sind die herrlichen Alpen, welche die Hand der Natur allein befruchtet, und mit den kräftigen Kräutern besäet, welche alljährlich die zahlreichen Heerden Appenzells ernähren, und den Bewohnern ein Produkt liefern, wofür sie sich alle Lebensbedürfnisse eintauschen. Die höchsten Felsenscheitel dieser Kette machen hier nicht den ausserordentlichen Eindruck wie am schwäbischen Ufer unweit Lindau, wovon die Ursache natürlich darin liegt, daß man sich auf dem Fußgestell selbst befindet, von welchem diese Felsmassen emporsteigen. Das Thal, welches die

helle Sitter durchrieselt, wallt als ein grüner Teppich bis an den Fuß der senkrecht abgebrochnen grauschwarzen Felswände, auf deren kurzen Vorsprüngen alte Tannen mahlerisch sich gruppen; nach Norden und Osten erhebt es sich ganz allmählig in mannigfaltig steigenden und fallenden Linien, und schön gerundete grüne Hügel vermischen sich in mäßiger Ferne mit dem Horizont. Kein Gegenstand unterbricht den angenehmen Eindruck dieses einfachen Hirtenlandes; die schmalen Fußsteige, welche von allen Seiten das schöne Grün durchlaufen, die großen Landstraßen, welche sich von jenen nur durch ihre hölzerne Gehäge unterscheiden, die hie und da zerstreut stehende Wohnungen, deren Bauart die hohe Genügsamkeit der Bewohner ankündigt, das Dorf Appenzell, welches still und bescheiden da liegt, alles entspricht dem Charakter dieser Bergnatur, über welche höchste Einfalt und tiefste Ruhe ausgebreitet sind. Aber weder Wälder noch Gebüsche, noch lebendige Hecken vermannigfaltigen die Ansichten des Thals und der wogigten grünen Oberfläche; weder anmuthige Tannenhaine winken mit Gefälligkeit dem Auge, noch ladet der Schatten eines breitästigen Obstbaums den Wanderer ein. Dieser Mangel an Abwechselung erzeugt vielleicht ein Gefühl von Einförmigkeit, wenn man lange in dieser übrigens reitzenden Landschaft weilt.

Das Thal des Fleckens Appenzell liegt über dem Bodensee beträchtlich erhaben. Ueber die Höhen dieses Landes und seiner Gebirge sind noch keine Messungen angestellt, es läßt sich daher nichts bestimmtes angeben. Das Maximum eines Barometers, dessen Genauigkeit ich nicht verbürgen möchte, war zu Appenzell 23 Grade. Ich glaube, daß man, ohne zu irren, die Höhe dieses Thals über

den

den Bodensee zu 7 — 800 und über das Meer zu 2000 französische Fuß annehmen kann. Der Reaumürsche Thermometer, welcher an der nördlichen Seite eines Hauses im Schatten hängt, steigt im Sommer höchstens auf 23 Grad, und im Winter erhebt er sich nie über 8 Grad unter dem Gefrierpunkt. Es giebt zwar wenige Gärten und Obstbäume in dem ganzen Innerooden; indeß gehört die Schuld weniger dem Klima, als dem Mangel des Fleißes und der Sorgfalt. Obgleich alle Gartenfrüchte einen Monat später als im Rheinthal und zu St. Gallen gedeihen, so kommt dem ohngeachtet alles so gut als anderwärts fort, wenn der Gärtner damit umzugehen weiß. Alle Bäume, welche früh blühen, leiden von Nachtfrösten, die im Kanton Appenzell viel später einfallen, als zwei, drei Stunden davon im dem tiefer und südwärts gelegnen Rheinthal; das Erfrieren der Blüthen ist die Hauptursache, welche vom Baumpflanzen abschreckt; indessen genießt doch jeder, der Sorgfalt auf die Kultur der Obstbäume verwendet, die Freude ihres Fortkommens und ihrer Früchte. An den Häusern zu Appenzell sahe ich die beßten Arten Spalierbäume. Bei dem Dorfe Haßlen, welches an der Sitter eine starke Stunde unterhalb des Fleckens Appenzell liegt, fand ich den 11 May eine große Menge schöner Kirschbäume in voller Blüthe. Wenn manche Baum- und Gartenfrüchte nicht so gut fortkommen, wie im Thurgau und Rheinthal, so werden andere dafür hier schmackhafter als dort. Es wächst in Innerooden eine Art schwarzer Kirschen, welche ganz vorzüglich gut ist; das Kirschwasser und das Kirschmuß (Latwerge, wie es die Schweitzer heißen) welches in der Gemeinde Haßlen bereitet wird, gehören vielleicht zu den beßten, welche in der Schweitz zu haben sind; das haßler Kirschwasser

kommt

kommt wegen seines hohen Preises nicht in die Handlung; denn das Maaß wird auf Bestellung in dem Dorfe selbst mit 6 französischen Livers bezahlt. Die Erdäpfel, welche in Appenzell gezogen werden, übertreffen an Schmackhaftigkeit die Rheinthaler- und Thurgauer-Erdäpfel bei weitem. Alles dieses zeigt, daß fleißige Gartenkultur dem Boden viel abgewinnen, und die Gemüse ziehen könnte, welche jetzt aus dem Rheinthal gekauft werden.

Der Flächeninhalt Innerroodens beträgt mehr als vier Quadrat-Meilen (die Meile zu 23622 rheinländische Fuß,) wovon aber kaum drey bewohnbares Land sind, weil der südliche und südwestliche Theil desselben aus hohen und rauhen Gebirgen besteht. Die Bevölkerungsangabe des katholischen Appenzells, welche sich in der Geographie Fäsi's findet, beruht auf keine Thatsachen. Folgende Tabelle der Gebornen und Gestorbnen, welche ich von drei Pfarreien Innerroodens erhielt, wird etwas bestimmteres folgern lassen.

Jahr	1788.			1789.		
Pfarrey	Geboren	Gestorben	Ehen	Geboren	Gestorben	Ehen
Appenzell	357	257	49	347	281	40
Gonten	66	32	—	66	37	—
Haslen	56	32	3	36	28	3
Summe der drei Pfarreyen	479	321	—	449	346	—

Jahr	1790.			1791.		
Pfarrey	Geboren	Gestorben	Ehen	Geboren	Gestorben	Ehen
Appenzell	318	332	46	337	338	56
Gonten	60	41	—	65	28	—
Haßlen	41	25	8	45	25	6
Summa der drei Pfarreyen	419	398	—	447	391	—

Jahr

Jahr	1792.			1793.		
Pfarreyen	Geboren	Gestorben	Ehen	Geboren	Gestorben	Ehen
Appenzell	—	—	—	—	—	—
Gonten	—	—	—	—	—	—
Haßlen	—	—	—	—	—	—
Summa der drei Pfarreyen	469	342	—	442	387	—

In diesen sechs Jahren gab es also 2705 Geburten, und 2185 Todtenfälle. Ohngeachtet der größern durch eine Pockenepidemie verursachten Sterblichkeit in der Pfarrey Appenzell während den Jahren 1790 und 1791 wurden doch in diesen sechs Jahren 520 mehr geboren, und folglich war die mitlere Zahl der Bevölkerungszunahme dieser drei Gemeinden alljährlich 86⅔. Die Pfarrey Appenzell ist bei weitem die größte im Lande; sie zählt 9—10000 und die Pfarreyen Gonten und Haßlen zusammen genommen zwischen 2—3000 Seelen. Zu der vollständigen Summe fehlt nun noch die Pfarrei Oberegg, und die Roode Hirschberg, deren Bewohner nach Marbach und Bernegg im Rheinthal pfarrgenößig sind. Es gelang mir nicht, Listen von den Gebornen und Gestorbnen dieser beiden Rooden zu erhalten, ich kann indeß bestimmt versichern, daß die Zahl ihrer Einwohner sich höchstens auf 3000 beläuft. Die Bevölkerung der ganzen Republik Innerrodens steigt also nicht höher als auf 16000 Menschen, und ich zweifle noch, ob sie diese Summe erreicht. Es wollten mich zwar Personen in Appenzell selbst versichern, man könne jetzt im Innerrooden zwanzigtausend Einwohner zählen, allein daß dies ein Irrthum sei, erhellt sehr deutlich aus der eben angeführten Geburten- und Todtenliste. Die Zahl der waffenfähigen Männer von sechszehn bis fünf und sechszig

zig Jahren, oder die Staatsbürger, welche die Landsgemeinde besuchen, beträgt, wie man mir allgemein sagte, 3000 höchstens 3500 Mann. Da im Allgemeinen die waffenfähigen Männer den vierten Theil einer Nation ausmachen, so zeigt sich auch hieraus, daß meine Angabe von sechszehn tausend Menschen der wahren Bevölkerung von Innerooden sehr nahe kommen wird.

Als sich im J. 1597 die katholischen und reformierten Appenzeller trennten, fand sich, daß die erstern 2782 Männer, oder ungefähr 11128 Menschen ihres Glaubens zählten. Wenn man weiß, daß die Fruchtbarkeit der Ehen ziemlich groß ist, und daß der Appenzeller unter den Schweizern am meisten das Heimweh fühlt, also am wenigsten von allen auswandert, so ist es gewiß auffallend, daß nach Verlauf von zweihundert Jahren die Bevölkerung Inneroodens nur um 5000 Personen zugenommen hat. Diese sonderbare Abweichung in der physischen Erzeugung unsers Alpenvolkes läßt sich nur durch folgende Betrachtungen erklären. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts entstand wegen der in Schwaben angelegten Fruchtsperre in der östlichen Schweitz große Theurung. Zu gleicher Zeit fieng die Pest entsetzlich zu wüten an; in der Grafschaft Thurgau allein wurden 33584 Menschen ein Opfer dieser schrecklichen Krankheit; wie viele in dem Kanton Appenzell hingeraft wurden, oder auswanderten, um dem Mangel und der Pest zu entgehen, ist nicht bekannt; indeß war die Zahl derselben gewiß sehr beträchtlich. Kaum hatten sich die Einwohner von jenem Elende erholt, so entstand im J. 1667 schon wieder eine pestartige Seuche, und i. J. 1689 wurde von neuem die Ausfuhr des Getraides von Schwaben aus

nach

nach der Schweiz gehemmt. Von der Theurung, welche daraus entstand, litten besonders die Appenzeller. Miswachs gesellte sich zu dem scharfen Verbot von Seiten Deutschlands, und nun stieg das Viertel Korn von dreißig bis dreiunddreißig Pfund, welches man gewöhnlich zu 12 bis 15 Kreuzer kaufte, auf 5 Gulden. Dies erzeugte im J. 1692 in Appenzell und der ganzen östlichen Schweiz eine fürchterliche Hungersnoth; theils starben viele Menschen, theils wanderten sie haufenweiß aus. Die Fruchtsperre dauerte bis 1695, und erst 1698 fiel das Viertel Korn wieder auf 8 Batzen. Mangel, Hungersnoth, Pest, Kriege der Franzosen, in deren Dienst Appenzell seine Truppen immer vollzählig erhalten mußte, so viele auch die Todessichel mähte, alles vereinigte sich, um die Bevölkerung des Kanton Appenzells zu schwächen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Volkszahl Innerroodens von 11000 auf 6—7000 herabgesunken gewesen sei.

In dem achtzehnten Jahrhunderte wurde der natürliche Lauf der Erzeugung weder gestört, noch die Sterblichkeit vermehrt, ausgenommen in den bekannten Jahren 1771 und 1772, wo in Appenzell so wie in manchen Ländern Deutschlands, eine Hungersnoth wütete. Ohngeachtet dieses großen Elends, welches viele Menschen ins Grab stürzte, hat doch die Bevölkerung Innerroodens in diesem Jahrhunderte um 8—9000 Seelen, also um mehr als die Hälfte zugenommen. Wären die Appenzellerinnen bei allen Krankheiten, denen ihre Kinder unterworfen sind, etwas mütterlicher; würden die Kinder, besonders bei den Pocken- und Maser-Epidemien, weniger

sorglos

sorglos behandelt, so könnte eine große Anzahl dieser jungen Geschöpfe erhalten werden, und die Volkszunahme müßte um ein beträchtliches größer seyn, als sie wirklich ist; denn die Weiber gebären von dem zwanzig-bis vierzigsten Jahr wenigstens; im Durchschnitt zeugt jede 8 bis 9 Kinder, es giebt aber viele, welche Mütter von 14 bis 18 Kindern sind. Aus Zusammenhaltung der Geburtslisten von Appenzell, Gonten und Haslen habe ich ersehen, daß in den letzten neun Jahren 80 Knaben mehr geboren waren als Mädchen. Es giebt in Innerooden viele siebenzig auch achtzigjährige Leute, doch im Ganzen mehr alte Weiber als Männer.

Das Volk von Innerooden ist ein Hirtenvolk, dessen einzige und allgemeine Beschäftigung und Hauptnahrungserwerb in Viehzucht besteht. Ackerbau findet daher nicht statt. Das ganze Land ist eine einzige Wiese, welche überall, wo sie aufhört Gemeingut zu seyn, nach dem Privatantheil eines jeden Einwohners, durch leichte Gehäge von dünnen Baumstämmen abgetheilt ist. Die Gras- oder Wiesenkultur ist also der einzige Zweig der Landwirthschaft, womit sich der Appenzeller Innerroodens beschäftigt. Man sollte glauben, daß er denselben zur höchsten Vollkommenheit gebracht, und daß sein Fleiß den Grasertrag seines Bodens verdoppelt haben müße. Zu meinem Erstaunen fand ich die Wiesen bei weitem nicht so gut bestellt als in Außerooden; und ich sahe gar bald, daß die wichtige Kunst der Wässerung, und der verschiednen Düngungsmittel durchaus nicht gekannt oder so angewandt wird, wie in andern Gegenden. Das alte Herkommen regiert den Appenzeller-Hirten wie den ackerbautreibenden Bauer anderer Länder als ein unüberschreitba-

schreitbares Gesetz, und seine Trägheit befindet sich behaglich dabei. Die Natur thut hier das Meiste; obgleich der Innrödner nie Gras- und Kleearten aussäet, seine Wiesen auf keine andre Art als mit der Bestreuung des dicken Kuhmistes zu düngen weiß, und durchaus nichts weiter auf den Boden, der ihn trägt und nährt, verwendet, so sieht man doch sehr häufig große Stellen des schönsten rothen Klees, und einen solchen Graswuchs, daß drei Erndten statt haben; im Frühjahr nemlich weiden die Kühheerden, ehe sie auf den Alpen im Gebirge Nahrung finden, die Matten ab, und nachher wird das Gras noch zweimal gemähet. Hie und da giebt es wohl einen Appenzeller, welcher von dem hergebrachten Schlendrian abweicht, mit kräftigern Düngungsmitteln, und mit Verbesserung der Grasarten die Ergiebigkeit seiner Matten zu erhöhen sucht, allein im Ganzen ist die Behandlung der Wiesen und Weiden noch jetzt die nemliche wie vor Jahrhunderten. Die Viehzucht und der Wohlstand Innerrodens kann durch die Vervollkommnung der Wiesenkultur noch ausserordentlich vermehrt werden.

In der Nähe des Fleckens Appenzell wird seit einiger Zeit etwas Winter- und Sommerkorn, Gerste, und Haber gebauet; da diese Getraidearten gut fortkommen, und die Erinnerung des schrecklichen Brodmangels in den Hunger-Jahren von 1771 und 1772 noch im frischen Andenken ist, so wächst der Hang zu dieser nützlichen Anbauung immer mehr. Aus eben dem Grunde ist auch die Pflanzung der Erdäpfel sehr allgemein geworden.

Die beiden Gemeinden und Rooden Oberegg und Hirschberg, welche von dem ganzen Innerrooden durch

das reformierte Appenzell getrennt sind, und auf der Grenze des Rheinthals liegen, haben Ackerbau, Weinbau, und leben mehr von der Industrie ihrer Hände, als von der Viehzucht.

Das Manufacturwesen steht in Innerooden auf dem niedrigsten Grade, wenn man damit die außerordentliche Thätigkeit ihrer Nachbaren von Außerooden vergleicht. Im sechszehnten Jahrhunderte blühte mehr Industrie unter den katholischen Appenzellern als jetzt; im J. 1537 wurde in dem Flecken Appenzell eine Leinwand-Schau unter obrigkeitlicher Aufsicht, und eine eigene Bleiche und Walkmühle errichtet; im J. 1571 ward zum Gesetz gemacht, daß das gesponnene Garn nur in dem Lande selbst zu Leinewand verarbeitet werden sollte, und 1578 wurde ein Garnmarkt angeordnet. Die Eifersucht, welche die Stadt St. Gallen über die appenzellische Leinwandfabrik fühlte, und die ernsthaften Zwistigkeiten, welche bis ans Ende jenes Jahrhunderts daraus entstanden, beweisen die damals immer steigende Zunahme dieser Industrie unter den Einwohnern Innerodens. Indessen dauerte ihr Wachsthum nicht lange; denn nach der politischen und topographischen Trennung der reformierten und katholischen Appenzeller, welche 1597 erfolgte, sank aller Kunstfleiß so herab, daß keine Spur mehr davon in Innerooden übrig blieb. Es ist bemerkungswerth, wie mit Verbreitung der kalvinistischen Religion unter dem Alpenvolke des Kanton Appenzells zugleich eine größere äußere Thätigkeit begann, welche sich im Flachsspinnen und Leinwandweben äußerte, und wie mit der Sonderung der reformierten Einwohner alle Industrie nach Außerooden wanderte, wo sie seitdem einen Grad erreicht hat, welcher

Erstau-

Erstaunen erregt. Der katholische Appenzeller blieb Hirte, begnügte sich mit einer sehr einfachen Lebensart, lebte in immerwährender Mittelmäßigkeit, und genoß seines Lebens, selbst bei Armuth, im Schooß der Ruhe und des Müßiggangs. Nur erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts lebte wieder einiger Kunstfleiß unter ihnen auf. Der blendende Gewinn, welchen die reformierten Appenzeller durch Baumwollenspinnen und Weben machten, reizte einerseits, und drückende Armuth zwang anderseits manchen Innerödner zur Nachahmung. Seitdem wird viel Baumwollengarn, besonders in den Gemeinden Oberegg und Hirschberg gesponnen. Indessen hat sich doch die Moußelinfabrikation keineswegs so wie in Außerooden fest gesetzt, denn es wird sehr wenig gewoben; auch giebt es da keine eigentliche Fabrikanten, sondern alles Baumwollengarn, welches der Innerödner spinnt, trägt er in die Dörfer des reformierten Appenzells, oder nach St. Gallen, und sucht es an die dasigen Fabrikanten und Großhändler, so gut wie er kann, zu verkaufen. Es scheint, daß dem Bewohner Innerodens durchaus die Geld und Gewinnbegier mangelt, welche der stets stechende, und treibende Sporn industriöser Thätigkeit ist. Oder sollte etwa der katholische Appenzeller die Vermehrung seiner Kapitalien verachten, weil ihm sein gesunder Verstand bei den reichen Nachbaren bemerken läßt, daß Geld wohl die Lebensbedürfnisse vermehrt, aber den Menschen nicht zufriedner, ruhiger, und froher macht? Sollte er vielleicht durch seine Vernunft bestimmt werden, den engen Krais seiner einfachen Lebensart, seiner Mittelmäßigkeit nicht zu verlassen, bei welcher er mit Milch und Käse, Erdäpfel und Habergrütze sorgenlos, ruhig und glücklich seine Existenz verlebt? Ich

unterfange mich nicht zu entscheiden, ob praktische Lebensweisheit, oder intellektuelle und physische Trägheit, oder eingewurzelte Gewohnheit, dem alten Herkommen zu folgen, den meisten Antheil an dem Mangel aller wahren Industrie in Innerooden haben mag; am wahrscheinlichsten bildet sich aus diesen drei Bestandtheilen das Schild, welches dieses kleine Hirtenvölkchen schützt, auf keine Art sich durch die blühende Aufnahme, durch den Wohlstand und den Reichthum so vieler tausend seiner Nachbaren oder vielmehr seiner Landsleute reitzen und locken zu lassen, der Begierde nach größern Geldgewinn Platz zu geben. So ausgebreitet die Industrie in Außerooden seyn mag, so sichtbar ihre nützlichen Folgen in der Bevölkerung und im Wohlstande der Bewohner desselben auch sind, so ist doch dadurch die physische Lebensexistenz derselben nicht fest begründeter, und gesicherter. Vielerlei Begebenheiten in fernen Ländern können dem Absatze der appenzellischen Fabrikate Hindernisse in den Weg legen; die Magazine der Großhändler bleiben alsdann angefüllt, und die unzählige Menge der Spinner und Weber findet entweder keine Abnehmer für ihrer Hände Arbeit, oder ist gezwungen, sie für ein Spottgeld los zu schlagen. Auf diese Art hängt der Unterhalt vieler tausend Familien von fernen Ereignissen der politischen Welt, oder von Handlungsgesetzen anderer Länder ab, und so wird das Loos vieler Menschen äußerst ungewiß, und ihr Leben sorgenvoll; schon mehr als einmal verbreitete in den neuesten Zeiten eine Handlungsstockung Furcht und Bangigkeit in ganz Außerooden. Ferner schützen Geld und Reichthum weder für Brodmangel noch für Hungersnoth. In den theuren Jahren 1771 und 72 war in dem reformierten Appenzell das Elend und der Jammer auf einen entsetzlichen Grad gestiegen,

während,

während die Innerrödner zwar auch an Brod Mangel litten, aber sich doch vor dem Hungertode durch die Producte ihrer Kühe sicherten, und sich im Vergleich mit den Außerrödnern sehr leidlich befanden. Dergleichen Erfahrungsbemerkungen können dem gesunden Verstande des katholischen Appenzellers nicht entgehen, und müßen allerdings bei ihm den Satz und Entschluß befestigen, die Sitte der Väter nicht zu verlassen.

XI.

Viehstand. Jährlicher Ertrag der Alpenwirthschaft, und der Viehzucht überhaupt. Ausfuhr und Einfuhr. Werth des Geldes. Art des Transports.

Das Hirtenland Innerooden ernährt während des Sommers mehr als 15000 Stück Vieh aller Art, aber bei weitem nicht so viel während des Winters. Die jährliche Heuerndte der Wiesen ist nicht beträchtlich genug, um alles Vieh im Winter zu erhalten, welches auf den Weiden und Alpen während des Sommers hinreichend frisches Futter findet. Daher werden im Frühjahre sehr viele Kühe, Schaafe, Ziegen, Schweine gekauft, und im Herbste mit Vortheil wieder verkauft.

Die Rindviehzucht ist von allen die ansehnlichste, und für die Einwohner die wichtigste. Im Sommer weiden 9000 Kühe auf den Alpen Inneroodens, von denen für den Winter nur 6000 im Lande bleiben; es werden also

 hier

hier drei tausend Kühe mehr übersommert als überwintert. *) Der Appenzeller-Senne findet größern Vortheil dabei, die Kuhkälber nach St. Gallen oder nach andern Städten zu verkaufen, als aufzuziehen. Alle Frühjahre kauft er auf den Märkten zu Bregenz, Hohenembs, Feldkirch, Pludenz so viele Kühe als er zu denen, die er überwinterte, nöthig hat, um seine Alpen gehörig zu benutzen; der Mühe und Sorge für die junge Zucht überhoben, findet er auf diese Art größern Gewinn, indem er den ganzen Sommer die Milchproducte der gekauften Kuh benutzt, und im Herbst, wenn er sie verkauft, sein ausgelegtes Geld und oft noch mehr wiedererhält, denn die Kühe kommen von den Alpen besser und fetter zurück als sie im Monat May herauf getrieben wurden. Arme Sennen, welche nicht so viel Geld besitzen, um Kühe kaufen zu können, suchen überall in den benachbarten oesterreichischen Ländern, oder in den Vogteien Sargans, Sax, und Thurgau Kühe den Sommer über in Pacht zu erhalten; die Anzahl der auf diese Art gepachteten und auf den Weiden Inneroodens benutzten Kühe beläuft sich auf 900 bis 1000 Stück, welche unter den 3000, die alle Frühjahr ins Land gebracht werden, mitbegriffen sind.

Die 9000 Kühe, welche während fünfundzwanzig Wochen frisches Futter finden, und auf den Alpen im Hochgebirge weiden, liefern das wichtigste Product des Landes. Der Gegenstand verdient, daß ich mich dabei etwas aufhalte.

Viele

*) Uebersömmern und überwintern sind Ausdrücke der schweizerischen Hirtenvölker, und bedürfen keiner weitern Erklärung.

Viele Kühe geben täglich sieben bis neun Maaß Milch, wenn sie auf den Wiesen und Alpen weiden, im Durchschnitt aber rechnet man sechs Maaß auf die Kuh. Das Maaß Milch wiegt $5\frac{1}{4}$ Pfund medicinisch Gewicht, nemlich das Pfund zu vierundzwanzig Loth. Jede Kuh giebt also während den fünfundzwanzig Wochen des frischen Futters 1050 Maaß Milch. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Senne im allgemeinen aus zwanzig Maaß oder aus 105 Pfund Milch, 5 Pfund fetten Käse, und aus sieben, acht bis neun Maaß, oder aus $47\frac{1}{4}$ Pfund Milch, je nach der Güte derselben, 1 Pfund Butter (Schmalz wie der Appenzeller sagt) und 2 Pfund magern Käse (das Pfund zu vierzig Loth) bereitet. Das Pfund Butter wird zu 15 Kreuzer, auch zu 24 Kreuzer verkauft; den mittlern Preiß derselben muß man auf 18 Kreuzer ansetzen. Das Pfund des magern Käses gilt 4 Kreutzer, und des fetten Käses 8–9 Kreuzer; oder 50 Pfund fetter Käse hat gleichen Werth mit 18 Pfund Butter und 32 Pfund magern Käse, nemlich $7\frac{1}{2}$–$8\frac{1}{2}$ Gulden. Wenn ein halber Centner fetten Käses, oder die ebengenannte Portion Butter mit dem magern Käse, welches Gewicht der Appenzeller durch das Wort Schaffen bezeichnet, auf 10 Gulden steigt, so ist dies außerordentlich, und geschieht nur bei großer Theurung, wie es im Jahr 1785 der Fall war.

Aus diesen Angaben folgt, daß der Senn aus dem Milchproducte jeder Kuh während den fünfundzwanzig Wochen des frischen Futters bereitet:

entweder	262 Pfund fetten Käse	= 40 — 45 Gulden
oder	131 Pfund Butter und	
	262 Pfund magern Käse	= 57 — 60 Gulden.

Die Butterbetreibung bringt also dem Appenzeller mehr Vortheil,

theil, alswenn er die Milch seiner Kühe zu Verfertigung fetter Käse anwenden wollte. Aus diesem Grunde wird auch allgemein in Innerooden Butter und magerer Käse bereitet. Wenn der Senn fetten Käse aus seiner Milch kocht, so erhält er zwar noch einen zweiten Niederschlag, eine Art magerer Käsesubstanz, die der Schweitzer Zieger nennt; allein dies ist unbeträchtlich, denn auf 262 Pfund fetten Käse gewinnt er ungefähr 50 Pfund Zieger, wofür wenn das Pfund zu 4 Kreuzer verkauft wird, höchstens $3\frac{1}{2}$ Gulden gelößt werden kann; bei der Butterbereitung ist daher immer ein Gewinn von 10 und 11 Gulden Nach unsrer Berechnung liefern also die 9000 Kühe dem Lande in einer Zeit von fünfundzwanzig Wochen:

10,440 Zentner Butter } = 452 — 493,400 Gulden;
und 20,880 Ztr. magern Käse }

oder, wenn das ganze Milchproduct zu Verfertigung fetter Käse angewendet würde,

23,400 Zentner fetter Käse	=	350 — 400, 860 Gulden
und 4 500 Ztr. Zieger	=	31 500 Gulden.
		381 — 432, 360 Gulden

Die Aelpler bereiten in den heißen Monaten, wo die Milch schnell in Säure übergeht, fetten Käse; es wird also nicht der ganze Milchertrag zur Verfertigung von Butter verwandt, und der Gewinn ist daher nicht so groß, als ich ihn eben angab. Die Sennen, welche fettkäsen, verkaufen den Zieger, den sie dabei erhalten, äußerst selten, sondern sie räuchern und verspeisen ihn; hiedurch wird die Ausgabe für Brod und andre Nahrungsmittel erspart, welches ein nahmhafter Gewinn für das Land ist. Diesen Bemerkungen zu Folge glaube ich, daß man die Mittelzahl jener Summen annehmen, und 450,000 bis 460,000 Gulden, als den jährlichen Sommerertrag des ganzen

Milch=

Milchproducts der 9000 Kühe ansetzen muß, wenn man der Wahrheit so nahe als möglich kommen will.

Von den 6000 Kühen, welche in Innerooden überwintert werden, giebt jede täglich im Durchschnitt zwey Maaß Milch, also während den fünfundzwanzig Wochen des trocknen Futters 310 Maaß. Wenn man zehn Maaß Milch für ein Pfund Butter rechnet, weil sie im Winter nicht so fett ist, so liefert jede Kuh

31 Pfund Butter und 62 Pfund magern Käse	13 — 15 Gulden

Der Winterertrag beläuft sich also

auf 1860 Zentner Butter und 3720 Ztr. magern Käse	80 — 87830 Gulden

und der Sommerertrag

10440 Zentner Butter 20880 Ztr. magern Käse	452 — 493400 Gulden

die ganze jährliche Summe beträgt also:

an Butter 12,300 Zentner an magern Käse 24.600 Zentner	532 — 581230 Gulden.

Wenn der Aelper fettkäset, oder Butter bereitet, so bleibt eine sehr große Menge Molken oder Abmilch zurück, welche nicht unbenutzt verloren geht. Jeder Senne kauft im Frühjahr eine Anzahl junger Schweine, denen er nichts als Molken zu saufen giebt; sie werden dabei zwar nicht fett, aber wachsen vollkommen aus, und erhalten eine Anlage, sehr leicht gemästet zu werden. Der Gewinn, den der Senn im Herbst aus dem Verkauf der ausgewachsenen Schweine, welche ihm den ganzen Sommer nichts gekostet haben, zieht, muß ebenfalls zu dem Milchertrag gerechnet werden. So ausserordentlich derselbe auch nach obiger Berechnung erscheint, so ist dies noch nicht der

ganze Nutzen, welchen die Kühe abwerfen. Es werden alljährlich aus Innerooden mehrere tausend Kälber; viele zweijährige ungemästete Ochsen, gemästete Kühe und Ochsen verkauft. Wie beträchtlich die Summe sei, welche dafür ins Land kommt, läßt sich daraus abnehmen, daß ein Kalb fünf bis acht Gulden, und ein ungemästeter zweijähriger Ochs sieben bis zwölf Louisd'or gilt. Die Felle der im Lande verzehrten Kühe und Kälber, und der Salpeter, welchen der Appenzeller vermittelst des Urins seines Rindviehs zu erhalten weiß, sind gleichfalls Producte, welche ausgeführt werden. Alle diese Gegenstände zusammen genommen können jährlich eine Summe von 70000 bis 80000 Gulden ins Land bringen. Der vollständige jährliche Ertrag des ganzen Kuhstandes in Innerooden würde also ohngefähr 602,000 bis 661,230 Gulden betragen.

Um ein reines Resultat über den ganzen Gewinn der Alpenwirthschaft zu erhalten, müßte nun auch der Nutzen berechnet werden, welchen die übrige Viehzucht abwirft; allein hierüber konnte ich keine Angaben erhalten. Die Zahl der Ziegen und Schaafe, welche im Sommer auf den Alpen weiden, beläuft sich fast auf 3 — 4000 Stücke. Der Appenzeller kauft im Frühling junge Schaafe, das Stück zu zwei bis drei Gulden, und nimmt sie mit auf die Alpen, wo sie auf die höchsten und für das große Vieh unbesteiglichen Gebirge klettern, und sich von den dort wachsenden Alpenkräutern ernähren; im Herbst sucht jeder Senne seine Heerde auf, und treibt sie vermehrt und so gemästet herab, daß er das Stück zu fünf Gulden verkauft. Die Ziegen suchen ihr Futter ebenfalls an solchen steilen und steinigten Orten, wo die Kühe nicht hingelangen können,

nen,

nen, und kehren täglich mit strotzendem Euter zurück; aus ihrer Milch wird auf den Alpen sehr viel Ziegenkäse bereitet. Die Pferdezucht war bisher nicht beträchtlich; allein seit dem Freiheitskriege Frankreichs hat der außerordentliche Preiß der Pferde viele Einwohner Innerroodens bewogen, sich thätiger auf diesen Zweig der Viehzucht zu legen. Der mittlere Preiß eines Pferdes war auf funfzehn bis zwanzig Karolinen gestiegen, und ein Saugfüllen wurde um neun Karolin verkauft.

Der Honig, welchen die Bienen in diesem Hirtenlande bereiten, ist vortreflich. Von dem gemeinen Honig, welches verkauft wird, gilt das Maaß ein Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Von dem so genannten Landhonig hingegen, den man nur auf Bestellung ganz rein erhält, und welcher nur als Arzeney und Leckerbissen im Lande selbst verbraucht wird, kostet das Maaß zwei und drei Gulden; dieser hat eine feurig gelbe Farbe, und ist köstlicher als der beste Honig in Teutschland.

Innerrooden besitzt zwar die höchsten Gebirge des Kanton Appenzells, ist aber doch an Holz nicht so reich, daß dies ein wichtiger Ausfuhrartikel werden könnte. Die offene Lage der Gebirge nach Norden verhindert vielleicht das Aufwachsen großer Tannen und Lerchenbäumwälder. Indessen hat doch jeder Distrikt, als der Flecken Appenzell, Gonten, Haslen, Schwendi, Brüllisau u. s. w. einen Gemeinwald, welchen jeder Bewohner dieses Distrikts, so bald er einen Feuerheerd unterhält, benutzen darf. Im Winter brennt man in mehrern Orten, z. B. in Appenzell, Gonten, Eggerstanden, Torf oder Wasen, welcher an vielen Gegenden

den des Landes gegraben wird. In den Gemeinwäldern darf nicht jeder Theilhaber Holz hauen, wie und was er will, sondern muß sich nach gewissen Verordnungen richten; daher ist jeder Gemeinwald der steten Aufsicht eines von der Obrigkeit gesetzten und bezahlten Försters oder Bannwarts anvertraut. Die Waldungen sind in gutem Zustande, und für das Bedürfnis der Einwohner hinreichend, aber nicht beträchtlich genug, um den Nachbaren davon zu verkaufen; deswegen ist jede Holzausfuhr ohne Ausnahme aufs schärfste verboten.

Da hier von allen Gegenständen die Rede ist, welche der Innerödner in benachbarten Ländern verkauft, und dafür Geldsummen in sein Vaterland zurückbringt, so muß ich auch der Schneckenmastung erwähnen, welche ich sonst nirgends gesehen habe. Längst der Sitter trifft man im Sommer kleine Gärten an, in denen so große Schneckenheerden leben, daß man das Geräusch, welches die Bewegung ihrer gezahnten Kinnladen beim Fressen der Blätter hervorbringt, mehrere Schritte davon deutlich hört. Die jungen Schnecken werden überall gesucht, gesammelt, und in diese Gärten gesetzt, wo der Eigenthümer sie erzieht und füttert, bis sie sich gegen den Winter einschliessen. Ausser dem, was sie auf dem Boden und an dem im Gärtchen stehenden Kirschbaum finden, erhalten sie noch Salat, Kohl, Kraut und andere Blätter; bei dieser Futterung werden sie sehr groß und fett. Ehe die Fastenzeit anfängt, packen die Eigenthümer die zugeschloßnen Schnecken in Fässer, und gehen damit in die Klöster Schwabens, Baierns, Oesterreichs, und selbst bis nach Wien, wo man sie als Leckerbissen kauft. Es giebt Schneckenhändler, welche sich ein artiges Vermögen gesam-

gesammelt haben. Die Capuziner in dem Flecken Appenzell mästen sich für ihre eigne Tafel jährlich eine Heerde von 40000 bis 50000 Schnecken.

Käse, Butter, Vieh aller Art, Felle, Salpeter, Honig und Schnecken, sind also die Ausfuhrproducte dieses kleinen Landes, wofür die Einwohner alles, was ihnen zu ihrer Lebensexistenz mangelt, eintauschen. Zoll und Accisehäuser, in deren Büchern aufgezeichnet würde, wie viel von allen diesen Artikeln ausgeführt wird, giebt es nicht, man kann daher über die allgemeine Summe, welche jährlich Innerooden von dem Auslande für seine Producte erhält eben so wenig etwas bestimmtes sagen, als über die Summen, welche für alle eingeführten Bedürfnisse jährlich aus dem Lande gehen. Man kann ohngefähr annehmen, daß ausser dem Ertrage der Rindviehzucht von mehr als 600,000 Gulden, alles übrige, welches aus dem Lande verkauft wird, nebst der Summe, welche durch Baumwollenspinnerei und Leinwandweberei erworben wird, höchstens 100,000 bis 150,000 Gulden und also der ganze Aktiverwerb Inneroodens jährlich 700,000 bis 800,000 Guiden betragen mag.

Da diesem kleinen Hirtenvolke nicht bloß viele Nothwendigkeiten, sondern auch unentbehrliche Bedürfnisse, als Korn und Salz mangeln, so muß die Einfuhre sehr beträchtlich seyn. Bedenkt man, daß alles Mehl, welches zu Brod und andern Speisen verbraucht wird, daß Salz, Wein, alle Arten von Zeuge zu Kleidung, Leder, Eisen, Kupfergeschirr, Glas, Kaffe, u. s. w. daß mit einem Wort, ausser Milch, Butter, Käse und Fleisch, Alles eingeführt werden muß, so begreift man, daß der jähr-

liche

liche reine Gewinn des Landes nicht groß seyn könne, und daß die Einwohner dieser Republik zur Mässigkeit, Nüchternheit, und Einfachheit gezwungen sind. Wie gering die zirkulirende Geldmasse sei, wird besonders aus Vergleichung des Werths des Geldes zwischen Inn- und Außerooden auffallend. Ein Hypothekenschein von 100 Gulden, welcher doppeltes Unterpfand, also die größte Sicherheit hat, wird in Innerooden mit einem Kapital von 80 Gulden errichtet, und gekauft. Diese achtzig Gulden werden nach den Gesetzen des Landes als hundert Gulden verschrieben, müssen von dem Schuldner mit hundert Gulden wieder abgelößt werden, und geben jährlich fünf Gulden Interessen, das ist eigentlich $6\frac{1}{4}$ Gulden von hundert. In Außerooden hingegen wird ein Hypothekenschein von 100 Gulden Kapital mit 110 bis 115 Gulden erkauft, von dem Schuldner nur mit hundert Gulden abgelößt, und giebt nur fünf Gulden jährlich Interressen, das ist $4\frac{1}{2}$ Gulden von hundert. Die Einwohner Innerroodens helfen dem Mangel des baaren Geldes bei dem Verkehr unter einander durch eine gewisse Art Papiergeld ab. Alle Hypothekenscheine, welche man Hauptmannszedel, einfache Zedel und fliegende Zedel nennt, werden beim Kaufen und Verkaufen allgemein im Lande angenommen, nemlich ein solcher Zedel von 100 Gulden nur für 80 oder 70 Gulden.

Es giebt in Innerooden, wie ich schon erwähnt habe, keine fahrbare Straßen; alle Producte, welche man ausführt, und alle Bedürfnisse, welche man einführt, werden von Pferden getragen, und auf diese Art fortgeschaft. Weil man hier eine Last von zwei bis vier Zentner einen Saum heißt, so werden die Pferde, welche ein solches Gewicht

wicht tragen, Saumpferde, und die Eigenthümer dieser Pferde, welche allen Käse und Butter u. s. w. aufkaufen und aus dem Lande führen, Molkengrempler genannt. In dem ganzen Kanton Appenzell sind deren 27, von denen nur zwei in Innerooden wohnen. Diese Großhändler, bei denen sich die allgemeine Niederlagen alles des im Kanton fabrizierten Käses und Butters befinden, machen gewöhnlich mit den Sennen einen Akkord auf ein ganzes Jahr, und holen mit ihren Pferden überall in den Senten und Häusern Käse, Butter u. s. w. zusammen. Alle übrige Landleute, welche nicht ganze Senten, sondern nur einige Kühe besitzen, bringen ihre Käse den Händlern ins Haus. Die Ausfuhr geht nach dem Rheinthal, dem Thurgau, nach St. Gallen, und Roschach, wo die Käse eingeladen und über den Bodensee in großer Menge nach Schwaben weiter geführt werden; von der appenzellischen Butter gehet auch sehr viel durch Toggenburg nach dem Kanton Zürich. Die Pferde, durch welche aller Transport geschieht, tragen die Lasten auf hölzernen Sätteln. Alles, was aus- oder eingeführt wird, ist in Fässer oder Ballots von solcher Größe gepackt, daß sie bequem an die beiden Seiten der hölzernen Sättel angebunden und befestigt werden können. Man begegnet oft langen Reihen von diesen Pferden, die von einem einzigen Knecht geführt, und durch Ton und Peitschenschall geleitet werden. Sie sind bisweilen mit großen bunten Decken und mit Schellen so sehr aufgeputzt, daß man glauben könnte, es wäre der Bagagezug eines vornehmen Herrn, der auch in den Behängungen seiner Esel Staat zu machen sucht. Das Pferd ist hier überhaupt das allgemeine Lastthier; Holz, Dünger, kurz alles, was von einem Ort zum andern geführt

wer-

werden muß, wird von Pferden entweder auf die vorbenannte Art, oder in großen Körben getragen und fortgeschaft.

XII.

Spaziergang nach dem Wildkirchlein, auf einige Alpen Innerroodens. Bäder. Hölen und Seen.

Ich hatte die Gegenden um den Flecken Appenzell kennen gelernt, und konnte nun der Begierde nicht länger widerstehn, auch die Gebirge zu besteigen. Die Jahrszeit erlaubte dies zwar nicht; denn Schnee deckte sogar noch die minder hohen Felsenhörner; allein ich hoffte wenigstens die niedern Alpen besteigen zu können, und auf diese Art die Felsennatur, die mir noch neu und fremd war, etwas näher kennen zu lernen.

Ein äußerst angenehmer Weg führt von Appenzell längst der Sitter über Matten nach Weisbad, fast am Fuß der hohen Felsenwände in einer ebnen Wiese gelegen, wo tiefe Einsamkeit, und unumschränkte Stille herrscht. Das Mineralwasser, welches hier quillt, ist seifenartig, hat eine milchliche Farbe, und wird besonders gegen alle Arten von Flüße und Gliederreißen gebraucht: die Badeeinrichtung ist aber so schlecht, daß es wenig besucht wird. Ausser diesem Weisbaden giebt es noch zu Gonten ein Heilbad, und am Kronberg einen Gesundbrunnen. Alle diese Wasser scheinen Schwefelsäure zu führen, und diesem Bestandtheile ihre Wirksamkeit in

Haut-

Hautausschlägen, Fiebern, Rheumatismen u. s. w. zu verdanken. Die Quelle am Kronberg strömt eiskaltes Wasser; sie dient nur zum Trinken, und wird nach den umliegenden Gegenden in Flaschen verschickt. Der Aberglauben hat derselben den Namen Wunderbrunnen St. Jakobs ertheilt, weil der heilige Apostel seinen Wanderstab von hier bis nach Kompostella in Spanien warf; aus diesem Grunde wallfahrten die Innerrödner zu dieser Quelle.

Gleich hinter Weisbad liegt die Laasmühle, welche vom Sitterbach getrieben wird; und hier fängt man an zu steigen. Der Weg ist voll kleiner Steine, und deswegen rauch; so gehts bergan eine und eine halbe Stunde bis zu dem Wildkirchlein; aber kurz vorher, ehe man dahin gelangt, wird der Wandrer geprüft, ob das Schauderhafte eines gräßlichen Abgrunds ihm erlaubt, schwindelfrei zu bleiben, und die letzten Schritte zu thun. Der Fußsteig, welcher zu dem Wildkirchlein an einer senkrechten Gebirgswand hinführt, wird immer schmäler, der Felsen zur Linken immer drohender; der schwarze Abgrund zur rechten rückt immer näher unters Auge; man wagt weder umzuwenden, noch umzuschauen; man drückt sich ängstlich an der Steinwand bis an den fürchterlichen Punkt fort, wo eine hölzerne Brücke an die Felsen befestigt, und über den gräßlichen Abgrund unmittelbar hängend, den Fußweg fortsetzt; nichts als ein Strick bietet sich der bebenden Hand dar. Am Ende dieser in der Luft schwebenden Bretter ladet ein offenes Häuschen freundlich ein, und dies nur giebt dem erschrocknen Fremden so viel Muth, die letzten Schritte über den schwarzen Abgrund hin zu wagen. Ich athmete wieder mit freier Brust,

 als

als ich in dem Häuschen stand, und betrachtete nun mit dem gemischten Gefühl eines Angst- und Freudenschauers süsser Wärme die überstandne Gefahr. Die abgeschnittne Felsenwand, an welcher diese Brücke hängt, mag 250 Fuß hoch seyn. Von mehrern Seiten steigen hohe Felsen mit ihren schroffen Abschüßen über einander empor; die spitzigen sonderbar geformten Zacken, ihr Ruinenansehn, ihre nackten von keinem Baum und Gebüsch belebten Wände, und die schwarzen Abgründe, bilden eine öde und melancholisch pittoreske Naturscene. Nach Nordosten öfnet sich dagegen ein prächtiges Schauspiel; aus den dunklen Abgründen glänzt der Secalpsee, und die Sitter, wie sie sich nach vielen schönen Fällen durch die Ebne dahinschlängelt; Hügel und Thäler steigen hervor, wallen unter lebendigem Grün, und Hütten und Häuser und weidendes Vieh beleben das angenehme Gemälde. Von diesem Häuschen geht man über einen Felsenvorschuß dreißig Schritt bis zu dem Wildkirchlein; ein einfaches Gebäude mit einem Thürmchen, in welchem eine drei Zentner schwere Glocke hängt. Gleich hinter demselben öfnet sich eine Felsenhöle, in welcher ein aus Steinen gebauter Altar steht, dessen Wände mit Mondmilch überzogen sind, und so weiß wie mit Gyps überworfen aussehen; vor dem Altar liegen einige zwanzig Balken, welche den Appenzellern zu Bänken dienen, wenn sie hieher kommen um der Predigt und dem Hochamt beizuwohnen, welches jährlich dreimal geschieht. Schon i. J. 1610 stand hier ein Altar. Im J. 1656 baute Almann, Einwohner des Fleckens Appenzell, das Kirchlein, und zog selbst in diese Berghölen. Er hinterließ ein Kapital, um die Brücke und das Gebäude im Stande zu halten, und dem da wohnenden Eremiten ein jährliches Gehalt von funfzehn Gulden zu versichern.

Der

Der Einsiedler, welcher den ganzen Sommer hier zubringt, wohnt in einer zweiten Höle, in welche man aus der ersten durch eine Thüre gelangt; sein Haus besteht aus zwei Kammern und einer Küche. In der einen Kammer fand ich einen Ofen, und einen Bettkasten; die Aussicht aus dem Fenster ist herrlich, und ganz die nemliche, welche man bei dem offenen Häuschen genießt. Das ganze Geschäft dieses Einsiedlers besteht darin, für die Hirten zu beten, und täglich fünfmal die Glocke zu läuten, welche durch alle Alpen erschallt, und die Sennen zum Gebet auffodert. Alle Feier- und Sonntäge gehen die Aelpler hieher zum Gottesdienst, und bei sehr üblem Wetter suchen sie auch in diesen Hölen Schutz. Dafür erhält der Felsenbruder von ihnen Käse, Butter, Milch, Molken, und die Erlaubnis zwei Ziegen weiden zu lassen, wo er will. Im Winter wohnt er bei Appenzell, und ernährt sich durch Spinnen, oder andere Arbeit. Hinter dem Einsiedler-Hause öfnet sich noch eine dritte etwas geräumigere Höle; sie mag 200 Schritt lang, 60 breit, und an den höchsten Punkten 10 Fuß hoch seyn, ob sie gleich an manchen Stellen so niedrig war, daß ich mich bücken mußte. Sie scheidet sich in zwei Gewölbe; das erstere ist hoch, weit und eben, die Decke mit sonderbar geformten Tropfsteinen und Mondmilch bedeckt, von welcher stets ein helles Wasser herabtropft, welches sich in einigen ausgehölten Baumstämmen sammelt. Der Eingang in das zweite Gewölbe ist sehr beschwerlich; Dunkelheit, und große von der Decke gefallne Felsstücke, welche auf dem Boden liegen, machen den Durchgang mühsam. Man steigt etwas aufwärts, und zu oberst findet man eine kleine Thüre. Sobald man durchgekrochen, und noch einige funfzig Schritt gestiegen hat, so befindet man sich auf einer wei-

ten und herrlichen Alp, welche Ebenalp genannt wird, weil sie ganz flach ist. Der Schweitzer nennt jeden Weidgang auf den Gebirgen Alpe, und hängt dieser Benennung ein Vorwort an, wodurch er eine jede bestimmt bezeichnet, und von andern unterscheidet. Ich warf mich auf das kurze schöne Gras, um die ausserordentliche Aussicht, die sich hier darbietet, und welche nach dem Aufenthalt in den Berghölen desto glänzender und überraschender ist, in behaglicher Musse zu geniessen. Der Kanton Appenzell liegt als ein Miniaturgemälde ausgebreitet da, welches der schimmernde Bodensee in der Ferne einzufassen scheint, und, über den hinaus der Blick tief nach Schwaben dringt. Ich konnte mich an dem herrlichen und sonderbaren Anblick dieses hügelreichen Landes nicht satt sehen. Von allem, was mein Auge entdeckte, wollte ich näher unterrichtet seyn, aber mein Führer konnte mir nicht immer Genüge leisten; desto mehr erzählte er mir von den Seen, Berghölen, und Alpen der Appenzeller-Gebirge.

Der Seealpsee, den ich eine Stunde unter mir erblickte, und der mir ziemlich klein erschien, ist fast eine Stunde lang, und eine Viertelstunde breit. Er nährt viele Fische, unter denen bisweilen zehn Pfund schwere Forellen gefangen werden. Der Abfluß dieses Sees ist sehr sichtbar; denn der Seealpbach, welcher sich in die Sitter ergießt, strömt heraus, allein sein Zufluß läßt sich nicht entdecken; man sieht wenigstens nirgend einen Bach, der ihm Gebirgswasser zuführte. Ohngeachtet des steten Abströmens bleibt seine Wasserhöhe ziemlich die nemliche; geschmolznes Schnee- und Eißwasser muß ihm daher von den höchsten Theilen der Felsen durch unsichtbare Ritzen,

Gänge

Gänge und Hölen zufließen. Zwischen den sehr schroffen Felsen Roßen- und Hundsstein liegt ein kleiner See, der nach der nahegelegnen Alpe Fählen Fählersee genannt wird; nur eine einzige Fischart, die man mir Groppen nannte, soll sich in demselben aufhalten. Sein Wasserzufluß ist ebenfalls nicht sichtbar, da hingegen ein voller Bach in das Thal Säntis ausläuft, der dem Säntisersee die hauptsächlichste Nahrung verschaft. Dieser See ist fischreich, und sein Abfluß geschieht südwärts durch einen Berg nach der Vogtey Sax, welche an der Mittagseite der zerrißnen Appenzeller-Felsen in dem weiten Thale liegt, welches der Rhein durchströmt, ehe er sich in den Bodensee ergießt.

Als sich meine Augen lange genug mit innig gefühlter Lust an der weiten Aussicht geweidet hatten, spazierte ich dem Felsengipfel zu, der mir am nächsten lag. Der Kamor, dessen breiten grünen Rücken ich zu besteigen anfieng, zieht sich südwärts auf der Grenze des Kanton Appenzells und des Rheinthals hin, und bildet den östlichsten Theil der hohen Alpenkette der Schweiz. Man kann seine Spitze, den Hohen-Kasten ohne Gefahr ersteigen, und von dieser Höhe eine bei weitem ausgedehntere Uebersicht als auf der Ebenalp genießen. Freilich vermißt hier das Gefühl das Reizende der landschaftlichen Ansicht; es wird aber dagegen durch den außerordentlichen Gesichtskreis, und den wahrhaft einzigen Anblick der zahllosen Felsenhörner Tyrols und Kärnthens mit Erstaunen erfüllt. Mein Führer zeigte mir die merkwürdigsten noch ganz in einem Schnee-Mantel gehüllten Felsenscheitel Appenzells, den hohen-Säntis oder Obermeßmer, den Geirenspitz, das Maurli,

li, den Untermeßmer, den Niederi, die Wagen-lufe. Im Sommer verlieren alle Gebirge dieses Kantons den Schnee, ausgenommen der Säntis, und noch einige seiner Nachbaren. Zwischen dem Geirenspitz und dem Säntis liegt nordwärts ein fast ebner Gletscher, der eine Stunde breit und lang ist, und über welchen der Weg führt, wenn man die Spitze des Säntis, den höchsten Felsen in der östlichen Gebirgskette der Schweitz besteigen will. Dieser freie unumschränkte Standpunkt kann manchen Fremden sehr anlocken, die Reise da hinauf zu machen; allein sie ist nicht nur sehr mühsam und beschwerlich, sondern auch an mehrern Stellen, welche überschritten und erklettert werden müssen, mit wirklicher Gefahr für jeden verbunden, der des Felsensteigens nicht besonders gewohnt ist, und keinen sichern Fuß und schwindelfreien Kopf hat.

Ich sahe hier zum erstenmal die kleinen Häuschen, welche unter dem Namen Sennhütten so allgemein bekannt sind; auf den Alpen des Kamors bemerkte ich mehrere einzelne, auf der Ebenalp aber standen viele zusammen. Auf allen Alpen, wo die Kuhheerden eine Zeitlang weiden, findet man diese Hütten, welche der Hirten Wohnung während des ganzen Sommers, und die Fabrikstätte der Butter und Käse abgeben. Sie sind äußerst einfach nicht nur, sondern auch ganz grob aus Baumstämmen und Brettern zusammengesetzt. Ich fand sie noch alle leer, und daher ohne Interesse mich dabei aufzuhalten. Mein Führer zeigte mir in der Mitte der Ebenalp die Oefnung einer Höle, oder einer Gebirgsenkung, welche ungefähr funfzig Fuß im Durchmesser hat, und ziemlich tief seyn soll. Sie war ganz mit Schnee angefüllt, welcher auch

im Sommer selten schmilzt; dies giebt den Sennen den Vortheil, ihr Vieh auf eine bequeme Art zu tränken. In den Gebirgen Appenzells findet man viele Grüfte, Hölen und Gänge, die bisweilen sehr beträchtlich sind. Ausser denen, worin das Wildkirchlein steht und der Einsiedler wohnt, giebt es andere auf der alten Alp, Krehnalp, Mäggisalp, Schwegalp, Flüchwald, auf den Guggeyen, Hohenflätschen, Amserboden, Garten, dem Kamor u. s. w. Die merkwürdigste unter allen soll diejenige seyn, welche sich auf der Südseite des Kamor, nicht weit oberhalb dem rheinthalschen Dorfe Kobelweis öfnet. Fast in allen diesen Hölen findet man sehr schöne Stalaktite von mancherlei Formen, und Mondmilch; von der Decke tropft beständig ein krystallhelles Wasser, welches von allen fremdartigen Theilen frey zu seyn scheint; und doch führt es eine Menge Kalkerde, welche sich an der Decke und den Seiten der Hölen unter mancherlei Formen, die man Tropfsteine oder Stalakitiiten nennt, absetzt und auf den Boden Steinlagen bildet. Diese Tropfsteine sind wahrer Alabaster; sie haben gewöhnlich eine gelbe Farbe, in manchen Hölen findet man sie aber ganz weiß. Mitten im Sommer dringt stets eine kühle Luft aus diesen Hölen und Klüften; die Sennen legen daher sehr gern ihre Milchkeller in die Nähe derselben an, um ihre Milch länger frisch zu erhalten, und das schnelle Sauerwerden bei heißem Wetter zu verhindern, welches ihnen sehr wichtig ist, weil hier nicht, wie in Deutschland, aus dem von der sauer gewordenen und geronnenen Milch abgenommenen Rahm, sondern aus der süssen Milch selbst Butter bereitet wird.

XIII.

Alpenwirthschaft. Preis der Wiesen, Weiden und Alpen. Gemeinalpen. Die herumwandernde Sennen. Pacht der Weiden und Alpen. Der jährliche Ertrag jeder Kuh, und der Nutzen, den die Sennen von der Alpenwirthschaft ziehen. Schwere der Käse, und großes Butterfaß. Streu des Viehs. Die Art, wie der Salpeter gewonnen wird. Die Stammrace des Viehs. Schönheit desselben. Die gute Behandlung, die es von den Bergbewohnern genießt. Luxus, den die Sennen mit ihren Kühen treiben. Der Zug der Hirten mit ihren Kühen. Von der Eitelkeit und Eifersucht der Kühe. Die Hirtengesänge. Der Kuhreihen; dessen Eigenthümlichkeiten, Ursprung, Bestimmung und Wirkung.

In diesem Hirtenlande bestehet der Reichthum eines jeden Einwohners in Matten, Weiden, und Alpen. Alle diese Grundstücke sind Privateigenthum. Es giebt zwar sechs Alpen: die Ebenalp, Seealp, Bootersalp, Klüß, Garten, hohe-Meßmer, welche Gemeinalpen (Allmende) genannt werden; allein sie sind doch nichts weniger als ein Gemeingut aller Landleute. Wahrscheinlich hatte ehmals jeder Landmann das Recht, seine Kühe darauf zu treiben. Die Erfahrung zeigte, daß der Arme, für den diese Alpen besonders bestimmt waren, gar keinen und derjenige, welcher nur ein oder zwei Kühe besaß, nur einen sehr geringen Nutzen von diesem Gemeingut des Landes zog, während die Reichern allein sie mit ihren großen Heerden besetzten; man glaubte also besser für die Armen zu sorgen, wenn man diese Alpen allen

Land-

Landleuten, die einiges Kapital besassen, gemeinschaftlich überließ, mit der Bedingung, daß das Land oder der vom Volke ernannte Rath durch einen Alpmeister eine stete Aufsicht darüber ausübe, und daß jeder Eigenthümer dieser Alpen für jedes Stück Vieh, welches er den Sommer hinauf treibt, fünfzehn Kreuzer in den Land- oder Armenleuten-Seckel (Land oder Armenkasse) erlege. Diese sechs Alpen gehören jetzt allen den Landleuten, die darauf ein Eigenthum erlangt haben, gemeinschaftlich; es befinden sich auf denselben viele Hütten und Stallungen; jeder Landmann, der eine solche Hütte als sein Eigenthum besitzt, kann auf der Alp zehn Kühe übersommern. Manchen Landleuten gehört auf diesen Gemeinalpen nicht eine ganze Hütte, andern hingegen mehr als eine Hütte. Der Appenzeller sagt, dieser und jener hat drei, fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Gräser in der Bootersalp; d. h. Jener hat das Eigenthumsrecht für drei, fünf, zehn, zwanzig, dreißig Kühe auf dieser Alpe. Diese Eigenthumsrechte werden veräußert und verkauft, so wie jedes andre Privateigenthum. Das Land besitzt aber einige Gräser oder Alprechte, welche der Große Rath dürftigen und haushälterischen Sennen auf sechs Jahre verleiht, so wie noch andere Landlehen oder Nationalgüter existieren, welche der Landrath den dürftigern Einwohnern, wenn sie darum ersuchen, für eine geringe Pacht überläßt.

Matten werden die Wiesen in Thälern und auf Hügeln genannt, welche alles Heu liefern, das der Viehstand Inneroodens im Winter bedarf. Sie werden zweimal gehauen, und einmal von den Kühen abgefressen. Von der Kultur derselben habe ich schon in einem der vorigen Kapitel gesprochen. Jede Kuh frißt vom October

 bis

bis in April vier bis vier ein halb Klafter Heu. Eine Kuhwinterung Mattland, oder eine Wiesenfläche, welche vier Klafter Heu giebt, mag wenigstens 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen betragen. Die Grundstücke sind in Innerooden bei weitem nicht so zerstückelt und vertheilt, wie in Außerooden; daher giebt es hier nicht kleine Bodenstücke von einer oder zwey Kuhwinterungen. Auch werden die Matten und Weiden nicht nach einem gewissen Maasstabe gekauft, sondern nach der Erfahrung des Auges, und nach der Anzahl des Viehs, welches Sommer und Winter davon ernährt wird. Ein nicht zu abgelegnes Wiesenstück, welches für zehn Kühe das ganze Jahr hinreichendes Futter giebt, keine beträchtliche Waldung und kein Riedgras zur Streu für das Vieh hat, kostet 8000 Gulden; das Kapital eines Grundstückes, welches eine Kuh jährlich ernährt, beträgt also 800 Gulden.

Es giebt in Innerooden viele Berge, als der Kronberg, Himmelberg, Solek, Vennern, welche zwar von der hohen Gebirgskette ganz abgesondert stehen, ihrer Beschaffenheit, und ihrem Ursprunge nach davon sehr verschieden, aber doch beträchtlich hoch, breit, ausgedehnt, und von allen Seiten bis auf die höchste Spitze über und über grün sind. Alle Grundstücke auf diesen Bergen sind Privateigenthum; man nennt sie Weiden, weil sie mit Zäunen von dünnen Baumstämmen eingefaßt sind. Man heißt hier überhaupt Weide jeden Grasboden, welcher von dem Vieh abgeäzt und deswegen eingezäunt wird, damit es nicht in des Nachbaren Güter gehe. Auf diesen hohen schönen Bergen trifft man nicht so viele Sennhütten, wie auf den Gemein-Alpen im

Hoch-

Hochgebirge an, wo hin und wieder ganze Dörfchen von Sennhütten zusammenstehen. Da eine Weide gewöhnlich nur einer Seute Kühe Nahrung giebt, so stehet in jeder auch nicht mehr als eine Sennhütte; bei jeder Weide wächst etwas Holz, welches für das Bedürfnis des Aelplers zur Käsekochung hinreichend ist. Beim Kauf von Alpen oder Weiden nimmt man Rücksicht, ob sie viel Waldung haben, ob sie gut gelegen d. h. nemlich, ob sie nicht zu weit entfernt sind, und ob ihre Lage so beschaffen sei, daß das Vieh wenige Gefahren läuft, und ob nicht früh und schnell Schnee einfällt. Unter diesen letzten Bedingungen kostet eine Weide oder Alpe, auf welcher zwanzig Stück Kühe übersommert werden können, 2800 Gulden, falls nicht etwa ein ansehnlicher Wald dazu gehört, wodurch alsdann ihr Werth erhöhet wird. Das Alpeigenthum, welches einer Kuh den ganzen Sommer Futter giebt, beträgt also ein Kapital von 140 Gulden.

Nicht alle Landleute, welche Matten, Weiden und Alpen besitzen, treiben selbst die Alpen- und Sennwirthschaft. Sie verpachten jeden Sommer ihre Alpen und Weiden, bewahren das auf ihren Wiesen geerndtete Heu auf, und verkaufen es zur theuersten Zeit. Der Heubesitzer, und der Senn welcher Heu braucht, suchen sich gegen Ende des Winters, wo das Futter am meisten gilt, zu überlisten, und jeder seinen Vortheil zu erringen. Der erstere pelzt sich ein, wenn der Frühling naht, und zeigt auf alle Art noch den Winter und das späte Frühjahr; der andere geht in bloßem Hemd, mit offener Brust, aufgerollten Hemdärmeln, wundert sich über Wärme der Luft, und kündigt ein frühes Jahr an.

Nach

Nach den Gesetzen des Landes dürfen weder Weiden noch Alpen an Fremde verpachtet werden; den reformierten Appenzellern allein ist es gestattet, doch mit dem Vorbehalt, daß jeder Landmann Innerodens das Zugrecht hat; d. h. daß, sobald ein Inneröbner sich findet, welcher die Alpe in Pacht nehmen will, der Außeröbner davon abstehen muß. Eben so ist es auch den Sennen von Außerooden erlaubt, in Innerooden Heu zu kaufen; allein das Heu darf nicht weggeführt, sondern muß da, wo es gekauft wird, aufgeäzt werden, damit der Mist im Lande bleibe, jedoch ebenfalls mit der Bedingung des Zugrechts von Seiten der Inneröbner bis auf Lichtmeß (im Anfang Februars.) Eben dieselben Gesetze finden umgekehrt statt, wenn Inneröbner in Außerooden Weiden in Pacht nehmen, oder Heu kaufen.

Viele Landleute treiben Sennenwirthschaft, ob sie gleich auf ihren Wiesen nicht so viel Heu machen, als sie im Winter für ihre Kühe brauchen, und noch andere sogar, die kein Grundstück als höchstens ein Haus besitzen. Alle diese haben überall ihre Kundschafter, um zu erfahren, wo gutes Heu zu finden ist, wer es zu einer günstigen Zeit, ohne Regen u. s. w. geerndtet hat. Alsdann kaufen sie hie und da, und schließen ihre Akkorde ab. Wenn das Vieh in der Mitte des Octobers das frische Futter verläßt und in die Ställe zurückkehret, begiebt sich alsdann ein solcher Senn, der wohl Kühe aber kein trocken Futter besitzt, von dem einen zu dem andern, wo er Heu gekauft hat, und zieht bisweilen in einem Winter an fünf bis sieben verschiedne Orte in Innerooden nicht nur, sondern auch nach Außerooden, und selbst bis in das fürst-

fürstliche St. Gallische Land mit seiner Heerde herum. Derjenige, welcher das Heu verkauft, giebt dem Senn Stallung für alle seine Kühe, Wohnung für ihn, für seine Frau und Kinder, und alle Nahrung. Dafür bezahlt der Senn für jedes Klafter Heu, acht, neun, zehn Gulden; giebt Milch, Molken, und Zieger, so viel die ganze Haushaltung braucht, und läßt dem Wirth den Mist seiner Kühe. Wie das junge Jahr die Matten mit frischem Grase und Blumen bedeckt, pachtet der Senn Weiden und Alpen und zieht gewöhnlich gegen die Mitte des Aprils ins weite Freie der erhabnen Gebirgsnatur. So ist das Leben dieser Hirten eine stete Wanderung, auf welcher sie die Reitze einer immer wechselnden Mannigfaltigkeit schmecken, und Frohsinn, Heiterkeit der Seele, und Gesundheit des Körpers genießen. Freilich fließen nicht immer ihre Tage arkadisch ruhig, und sorgenlos dahin. Auch hier in diesem Lande der einfachen Sitten zerstört Gelddurst und häßlicher Eigennutz des wuchernden Reichen das ökonomische Glück mancher Sennenfamilie, wenn sie so unglücklich ist, ganz in den Händen solcher hartherziger Menschen zu seyn. Bisweilen kommt der Frühling viel später als gewöhnlich, und bisweilen fällt plötzlich, nachdem die Kühheerden schon auf den Alpen sind, so viel Schnee, daß das Vieh wieder herabgetrieben werden muß. Diejenigen Hirten, welche gar kein Wiesenland besitzen, um wenigstens etwas Heu für die Nothdurft einiger Wochen zu erndten, und für unerwartete Fälle aufzubewahren, können sich alsdann vor der Willkühr der reichen Heuspekulanten nicht retten, und sind gezwungen, zu zahlen, was jene verlangen. Auf diese Art stürzt oft grausame Härte des Heuwuchrers den redlichen aber unbegüterten Sennen in Schulden, aus denen

nen er sich selten windet, und die bisweilen sein gänzliches Verarmen nach sich ziehen.

Vier und zwanzig Kühe ist die geringste Zahl einer Sente; derjenige, welcher weniger als zwanzig hat, kann nicht mit Nutzen Weiden und Alpen pachten; auch wird gewöhnlich ein solcher nicht Senn genannt, sondern man sagt: Er hat einen Haufen Kühe. Es giebt Sennen, welche Heerden von dreißig, vierzig und sechszig, selten aber von achtzig Kühen auf den Alpen benutzen. Diejenigen, welche die Alpenwirthschaft mit wahrem Vortheil betreiben, überwintern so viel Kühe als sie übersommern, und ziehen sich ihren Viehstand selbst. Manche dieser Sennen haben bisweilen sechszig Kühe den Winter über im Stall. Der weniger begüterte Landmann, welcher nur einige Kühe überwintert, kauft im Frühjahr mehrere zu Bregenz, Pludenz; und der noch Aermere nimmt welche in Pacht, indem er für jedes Stück, den ganzen Sommer über, fünf, acht bis eilf Gulden, je nachdem es viel oder wenig Milch giebt, bezahlt. Im Herbst verkauft der erstere wieder eine Anzahl Kühe, der andere giebt die gemietheten dem Eigenthümer zurück, und beide behalten für den Winter nur einige wenige, um aus dem Milchprodukte derselben ihre Familie leichter ernähren zu können; besitzen sie mehr Heu als ihr Viehstand bedarf, so verkaufen sie es an die herum ziehenden Hirten. Die Anzahl der Kühe, welche auf diese Art alle Sommer auf den Alpen Inneroodens benutzt werden, beläuft sich, wie ich schon erwähnte, auf 3000. Wer Kühe genug hat, um eine ganze Sente zu bilden, pachtet alsdann Weiden oder Alpen. Die Pacht für eine Privat-Alpe, auf welcher vier und zwanzig Kühe übersommert werden, beträgt 95.120 bis 144 Gulden, oder für jede

jede Kuhsömmerung vier, fünf, bis sechs Gulden. Die hingegen, welche nicht mehr als drei, fünf und acht Kühe besitzen, miethen gemeinschaftlich eine Sennhütte auf den Gemeinalpen, wo, wie auf den Weiden, für jede Kuhsömmerung zwei Gulden fünfzehn Kreuzer, bis zwei und ein halber Gulden Pacht gegeben wird. Auf diesen Gemeinalpen stellen denn mehrere ihre Kühe in eine Hütte zusammen, wo dann jeder die seinigen melkt, Butter macht, Käse kocht, und Molken, Zieger und Sufi (ein Gemisch von Zieger und Molken) von den Alpen zu seiner Familie, welche davon lebt, herabträgt.

Aus allem, was ich bisher gesagt habe, läßt sich nun der Nutzen ziemlich bestimmt angeben, welchen der Besitzer von seinen verpachteten Grundstücken, und der Senne von der Alpenwirthschaft zieht. Eine Heumatte, welche Sommer und Winter für eine Kuh hinreichendes Futter giebt, kostet 800 Gulden; wenn der Eigenthümer das Heu, welches er darauf erndtet, verkauft, und die Sommernutzung seiner Wiese verpachtet, so trägt ihm jährlich ein solches Grundstück sieben und dreißig bis fünfzig Gulden, je nachdem er das Klafter Heu zu acht, neun oder zehn Gulden verkauft, die Matten verinteressieren sich also zu vier drei Quart, bis sechs ein Quart, und bisweilen noch höher, wenn der Preis des Heues über zehn Gulden steigt. Die Privatalpen sind von höherm Werth als die Gemeinalpen; die Pacht für jede Kuhsömmerung auf den erstern beträgt vier bis sechs Gulden, auf den Gemeinalpen, und Weiden hingegen nur zwei bis zwei einen halben Gulden. Da das Eigenthumsrecht einer Kuh in den Privatalpen 140 Gulden kostet, so giebt dieses Kapital zwei drei Quart bis vier ein halb Zinsen. Die jährlichen

Bear-

Bearbeitungskosten der Heumatten und Weiden sind gering, denn die Ausstreuung des Mistes, und das Ernden des Heues erfodern nicht viel Taglohn, so wie die Unterhaltung der Zäune dem Eigenthümer wenig kostet, weil ihm das Holz zuwächst. Die Alpen verursachen dem Besitzer keine andre Auslagen, als die Sennhütte im Stande zu halten, welches eine Kleinigkeit ist. Es folgt hieraus, daß sich die Heumatten im Durchschnitt zu fünf, und die Privatalpen zu vier von Hundert verinteressieren, wenn die Eigenthümer sie verpachten, und ihr Heu verkaufen. Allein die Grundstücke werfen weit beträchtlichere Zinsen ab, wenn deren Besitzer selbst Senn- und Alpenwirthschaft treiben will. Daß sich ein solcher bei Kenntnis der Viehzucht und bei strenger Ordnung in den größten Wohlstand versetzen könne, läßt sich sehr leicht zeigen. Eine Kuh gilt je nach ihrer Güte, dreißig bis achtzig Gulden; den mittlern Preis muß man zu fünfzig Gulden ansetzen, weil nur von gutem Vieh der größtmöglichste Nutzen gezogen werden kann, und der Boden, welcher einer Kuhe das ganze Jahr Futter giebt, kostet 800 Gulden. Wenn ein Senn mit Vortheil die Alpenwirthschaft treiben will, so zieht er seine Kühe selbst; es wächst ihm also stets eine Anzahl junges Vieh zu, woraus er seine abgehenden Milchkühe ersetzt, und alle Jahre einige zweijährige Ochsen verkauft; rechnet man nun noch zur Unterhaltung der jungen Zucht auf jede Kuh ein Alprecht von 140 Gulden, so würde das ganze Kapital 990 Gulden betragen. Ich habe schon in einem der vorigen Abschnitte gezeigt, daß der jährliche Milchertrag einer Kuh sich auf fünf und siebenzig Gulden beläuft. Wenn man zu dieser Summe alles hinzurechnet, was der Senn alljährlich aus den Schweinen lößt, die er des Sommers mit Molken großzieht; aus den Kälbern,

die

die ihm eine Sente von vier und zwanzig Kühen alle Frühjahr giebt; aus den zweijährigen Ochsen seiner jungen Zucht, wovon das Stück sechs bis zehn Carolin gilt; aus den Milchkühen, die ihm nicht mehr gut genug sind, und die er gemästet verkauft; aus dem Salpeter, den er aus seiner Erdgrube unter dem Viehstall laugt; aus den Schaafen, die er klein auf die Alpe nimmt, und groß und vermehrt im Herbst zurücktreibt — alles dieses zusammen genommen kann den Ertrag einer Kuh sicher auf neunzig bis hundert Gulden erhöhen. Das Kapital von 990 Gulden trägt dann also neun bis zehn Gulden jährliche Interessen.

Die herumziehenden Sennen, welche durchaus keine Grundstücke besitzen, mit ihrer Heerde den ganzen Winter herumwandern, und des Sommers Weiden und Alpen pachten, ziehen zwar von ihrem Kapital, welches in Kühen besteht, sehr hohe Zinsen, wenn ihnen gar keine Unfälle begegnen; allein sie können nie die Sennenwirthschaft und Viehzucht mit dem Nutzen treiben als die Eigenthümer von Matten und Alpen. Man darf daher ihren Gewinn nicht so berechnen, wie bei den vorigen, und den vollen Ertrag jeder Kuh nicht höher als sechszig bis fünf und siebenzig ansetzen. Der Aelpler rechnet gemeiniglich auf die Kuh im Durchschnitt vier Klafter Heu (das Klafter auf acht bis zehn Zentner) für die fünf und zwanzig Winterwochen; jedes Stück verzehrt mehr oder weniger, je nachdem das Heu auf den Heustock gut und schlecht liegt, die Güte desselben verschieden ist, oder je nach dem die Kuh nach ihrer Größe und Beschaffenheit mehr oder weniger frißt; doch übersteigt die Winterportion nie vier und ein halbes Klafter. Das Klafter Heu gilt acht, neun, zehn und mehr Gulden, also kostet die Erhaltung jeder Kuh im

Winter sechs und dreißig bis vierzig Gulden, und die Pacht für jede Kuhsömmerung auf einer Privatalpe beträgt vier bis sechs Gulden. — Nach diesen Auslagen bleiben dem Senn zwanzig bis dreißig Gulden übrig, welches für das Kapital von funfzig Gulden, als den mittlern Preiß der Kühe, vierzig bis sechszig vom Hundert sind. Da diese herumziehende Sennen von den Heuspekulanten abhängig sind, wenn das Frühjahr spät anfängt, eingefallner Schnee sie von den Alpen treibt, oder dergleichen Unfälle sich ereignen, so werden sie wohl im Ganzen genommen nicht mehr als zehn bis funfzehn vom Hundert ihres Kapitals ziehen.

Diejenigen Appenzeller, welche im Frühjahr in dem benachbarten Tyrol Kühe kaufen oder pachten, sie den ganzen Sommer auf den Alpen Innerrodens benutzen, im Herbst wieder mit Vortheil verkaufen, oder den Eigenthümern zurückgeben, haben den größten Gewinn. Wenn man das ganze Milchprodukt dieser Kühe während fünf und sechs und zwanzig Wochen auf funfzig bis sechszig Gulden rechnet, hievon vier bis fünf Gulden Pacht für die Kuhsömmerung auf den Alpen abzieht, so trägt dem, der sich eine Kuh für funfzig Gulden gekauft hat, dieses Kapital in einem halben Jahr fünf und funfzig Gulden ein. Derjenige, welcher Kühe gemiethet hat, gewinnt den Sommer über einige vierzig Gulden; etwas weniger als der vorige, weil die Pacht für die Kuh fünf, acht bis eilf Gulden, und die Miethe für eine Kuhsömmerung drei bis fünf Gulden beträgt.

Die Sennwirthschaft auf den Alpen Appenzells wird von Männern und jungen Purschen, nie von Mädchen betrieben, wie ich es in den Gebirgen Oesterreichs,

Salzburgs und von Berchtesgaden sahe. Da der Innerroodner größern Vortheil dabei findet, wenn er aus Milch Butter und magern Käse bereitet, so werden wenige fette Käse verfertigt. Die, welche auf diesen Alpen gekocht werden, wiegen nur zwölf bis vier und zwanzig Pfund, und sind in Vergleich mit den bekannten Schweizerkäsen gar nicht geschätzt. Die magern Käse haben gewöhnlich die Schwere von acht bis funfzehn Pfund. Von dem fetten Käse gilt der Zentner funfzehn bis siebzehn, vom frischen magern Käse sechs bis sieben, und vom alten magern Käse zehn bis eilf Gulden. Die Butter wird auf den Alpen in einem gewöhnlichen teutschen Butterfaß bereitet, nur mit dem Unterschiede, daß es sehr groß, und der Stößer in einem am Balken über dem Butterfaß befestigten Schwengel angehängt ist, womit man die nemliche Bewegung, wie mit dem Schwengel einer Wasserpumpe macht, und den Stößer auf und nieder schiebt.

Da in Innerooden kein Getreide gebaut wird, so giebt es auch kein Stroh zur Streu fürs Vieh; dieser Mangel wird durch ein langes stripfiges Gras ersetzt, welches in Menge an allen feuchten Oertern, und auf allen Moorgründen, Ried, Rieder genannt, wächst, und deswegen Riedgras heißt. Der Mist, welcher sich in den Ställen auf den Alpen sammelt, wird um die Sennhütte herum gestreut.

Die Art wie der Appenzeller-Senn den Urin seines Viehes benutzt, um Salpeter zu erhalten, ist äußerst einfach. In diesem Hügel- und Bergevollen Lande sind die meisten Häuser und Ställe an den Abhängen derselben

gebauet; es steht daher nur eine Seite des Gebäudes unmittelbar auf dem Grunde des Hügels, die beiden Winkel der entgegengesetzten Seiten aber ruhen auf zwei starken zwei bis drei Fuß hohen Pfählen, so daß die Luft zwischen dem Boden des Hauses und der Erde einen ganz freien Durchgang hat. Unmittelbar unter dem Stalle wird eine Grube gegraben, welche einige Fuß tief, und gewöhnlich so lang und breit ist, als der Raum, den der Stall bedeckt. Die fette Thonerde, welche man herausgräbt, wird weggeworfen, und die Grube mit einer ausgesuchten sandigern Erde wieder voll gefüllt. Dies ist die ganze Vorrichtung; alles übrige, d. h. die Hauptsache, geschieht nun von der Natur. Nachdem während zwei oder drei Jahren der Urin des Viehs, welcher stets zwischen den Brettern des Bodens herabläuft, die Erde in der Grube getränkt hat, so wird sie dann ausgeleert und der darin erzeugte Salpeter auf die gewöhnliche Weise ausgelaugt. Die ausgelaugte Erde schüttet man, sobald sie getrocknet ist wieder in die Grube; und nun erfolgt eine viel schnellere Erzeugung dieses Salzes, so daß man alle Jahre ein beträchtliches Gewicht auslaugen kann. Man hat bemerkt, daß alle Salpetergruben, welche nordwärts liegen, eine größere Menge erzeugen, als solche, welche mittagwärts gelegen sind. Ueber die Erzeugung dieses Salzes herrschte die größte Dunkelheit, weil man die Bestandtheile desselben nicht kannte. Die neuere Chymie hat in diese Geheimnisse der Natur eine helleuchtende Fackel getragen, und die Phänomene, welche bei der Salpetererzeugung Statt haben, sind keine Räthsel mehr.

Die eigentliche Stammrace des Appenzeller-Rindviehs ist von schwarzer und brauner Farbe. Den Sen-

nen

nen gefällt ein buntes Gemisch; deswegen setzen sie ihre Sente aus braunen, schwarzen, und einigen fuchsgelben Kühen zusammen; zur ganzen Vollständigkeit gehört aber noch eine schwarze Kuh mit weißen Rücken und Bauch. In manchen Provinzen Deutschlands erwecken die Kühe Eckel und Erbarmen. Sie sehen mager und elend aus, und verkommen erkrankend unter dem Mist, den sie zolldick am Körper angedorrt mit sich herumschleppen. Das Appenzeller-Vieh wird dagegen gestriegelt, geputzt und mit ausserordentlicher Sorgfalt gewartet, und ist so glatt, rein und gesund, wie ich nirgends Rindvieh sahe. Groß und stark gebaut, tritt es stattlich und stolz mit seinen fetten hängenden Halswampen im würdigen Selbstbehagen daher. Mit wahrem Vergnügen näherte ich mich diesen Kühen, so anziehend sind sie durch ihre Reinlichkeit, durch den Glanz ihres glatten Haars, durch die Lebhaftigkeit und Munterkeit ihrer Augen und aller Bewegungen.

Das Verhältnis des Bergbewohner zu seinen Kühen ist ein wahrer gegenseitiger Tausch von Erkenntlichkeit. Die Kuh giebt ihm alles, was er bedarf; der Senn sorgt, pflegt und liebt sie dafür, bisweilen mehr als seine Kinder. Nie führt er Stock oder Peitsche, nie wird sein Vieh mit Schlägen gemishandelt; es herrscht wahre Umgangs-Vertraulichkeit zwischen beiden, und die Stimme des Hirten allein leitet und regiert die ganze Heerde. Die Kuh im Appenzeller-Lande genießt mehr der Achtung, welche jedem nützlichen Wesen der Natur gebührt, und befindet sich glücklicher als Millionen Menschen Europas, welche unter dem Prügel und der Knute ihr Leben verfluchen, ist es möglich, daß diese Parallele am Ende des achtzehenden, des so genannten philosophischen Jahrhunderts wahr sey,

 wahr-

wahrhaftig in einem so empörenden Sinn Statt finde? — — Abscheuliche Realität!! — — Des Aelplers Stolz ist eine schöne Sente Kühe. Aber nicht zufrieden mit dem Genuß ihrer natürlichen Schönheit, sucht seine Eitelkeit auch Befriedigung. Er schmückt seine besten Kühe mit großen an breite lederne Riemen hängenden Glocken aus, und brüstet sich darin, wie mancher Reiche in den galonierten Livreen seiner Bedienten, wie mancher Städter in seinen aufgeputzten Töchtern. Der Aufwand in solchen Glocken artet wirklich in Luxus aus. Jeder Senn hat ein Geläut, welches aus drei, wenigstens aus zwei Glocken besteht, die unter einander, und mit dem Gesang des Kuhreihen harmonieren. Auf alle Märkte, welche in dem Kanton Appenzell gehalten werden, bringt der Tyroler eine Menge solcher Glocken von allen Größen. Diese Glocken hängen an breiten mit Figuren ausgeschnittnen, und ausgenäheten ledernen Riemen, welche vermittelst einer großen Schnalle um den Hals der Kühe befestigt werden. Die größte Glocke, welche mehr als einen Fuß im Durchmesser hält, oberhalb sehr breit, bauchigt, und nach unten schmäler zusammen laufend, kostet allein vierzig bis funzig Gulden, und das ganze Geläut mit den Riemen bisweilen 130 bis 140 Gulden, während der ganze Anzug des Sennen im vollen Staat nicht zwanzig Gulden werth ist. Der schönsten schwarzen Kuh, wird die größte Glocke, und die beiden andern mindrer Größe den zwei schönsten nach jener umgehangen; doch tragen sie diesen Putz nicht täglich, sondern nur, wenn der Senn im Frühjahr mit seiner Heerde auf die Weiden und Alpen, aus einer in die andere zieht, im Herbst wieder herabkommt, und im Winter von einem Landmann zum andern wandert, um seine Kühe in Winterfutter zu stellen. Der Senn, welcher den

ganzen

ganzen Zug anführt, erscheint dann, selbst mitten im Winter, im feinen weißen Hemd, die Aermel bis über den Ellbogen aufgerollt; ein rother schön ausgenähter Hosenträger hält die gelblichen bis zu den Schuhen herab reichende Zwillichbeinkleider; eine kleine lederne Kappe oder ein Hut deckt den Kopf, und ein neuer schön geschnitzter Melknapf hängt über die linke Schulter. So angethan schreitet der Senn, den Kuhreihen singend, voraus; hinter ihm folgen drei bis vier schöne Ziegen, dann die schönste Kuh mit der großen Glocke, hinter dieser die beiden andern Schellkühe, hernach alle übrige eine hinter der andern, der Stier mit dem einfüssigen Melkstuhl auf seinen Hörnern, und ganz zuletzt ein Schlitten, auf welchem die nöthigen Milchgeräthschaften liegen. Es ist auffallend, wie voll Stolz und Selbstgefühl die mit den Glocken gezierten Kühe einhertreten und wer sollte es glauben, daß diese Thiere ihren Rang fühlen, und von Eitelkeit und Eifersucht geplagt werden. Wird der großen Glockenträgerinn, welche die Sente anführte, ihr Schmuck genommen, so zeigt sich ihr Schmerz über die erlittne Kränkung sehr deutlich. Sie schreit beständig, frißt nicht, und fällt ab; ja sie läßt an der glücklichen Nebenbuhlerinn, welche ihr die Ehre des Vorzugs geraubt hat, ihre volle Rache aus, indem sie dieselbe mit den Hörnern stößt, sticht, und aufs tödlichste so lange verfolgt, bis sie entweder die Glocke wieder erhält, oder weggeschafft wird. Wie sonderbar auch diese Thatsache scheinen mag, so wahr ist sie doch, und durch eine Erfahrung von Jahrhunderten außer allem Zweifel gesetzt.

Auf den Alpen werden die Kühe durch den Gesang des Sennen zusammen gerufen, welches der Appenzeller

locken nennt. Sein Lockgesang für Kühe ist verschieden von dem für Schaafe und Schweine. Wie sehr die Kühe die Stimme ihres Sennen kennen, zeigt sich daraus, daß sie, sobald er anstimmt, den Kuhreihen zu singen, oder zu rugusen, aus der weitesten Ferne zu ihm eilen. Derjenigen Kuh, welche gewöhnlich am weitesten geht, hängt er eine Glocke um; kommt diese an, so weiß er dann so gleich, daß alle übrige schon versammelt sind.

Den so berühmten Hirtengesang der schweizerischen Bergbewohner, welcher unter dem Namen Kuhreihen (Ranz des Vaches im französischen) bekannt ist, singt man in Innerooden sehr häufig.*) Dieser Gesang besteht nicht aus artikulierten Lauten, und wird von den Sennen und Hirten nie mit Worten gesungen.**) Alle Töne desselben sind einfach, und werden meistens in der Stimmritze ohne Beihülfe anderer Theile als des Pharynx gebildet. Daher sieht man bei diesem Gesange gar keine oder nur geringe Bewegung der Kinnladen und ihrer Muskeln; daher haben diese Töne fast nichts ähnliches mit denen, welche man sonst aus der menschlichen Kehle zu hören gewohnt ist, sondern scheinen vielmehr Töne eines Blaseinstruments zu seyn, besonders auch

*) Auf meinen fernern Reisen durch die Schweitz habe ich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß der Kuhreihen nirgends so häufig gesungen wird, als im Kanton Appenzell; ich werde daher alles, was diesen Pastoralgesang angeht, hier zusammen fassen.

**) Der in Musik gesetzte, und mit Worten begleitete Kuhreihen, welchen Graf von Stolberg unter dem Namen des Appenzeller-Kuhreihens erhielt, und in seiner Reise durch die Schweitz und Italien bekannt gemacht hat, ist nicht ächt, und kann ganz und gar nicht zur Beurtheilung dieses Gesanges dienen.

auch weil man von dem Athmen wenig bemerkt, indem die Sennen bisweilen Minutenlang mit einem Athemzuge singen. Es ist äußerst schwer, das Thema des Kuhreihen, besonders des appenzellischen in Noten zu setzen, denn dieser Gesang hat nichts Bestimmtes und Regelmäßiges obgleich der Takt nicht verändert wird. Der Gang desselben ist nicht bloß verschieden nach der Empfindungs und Charakterbeschaffenheit der Gebirgsvölker in der Schweitz, sondern auch nach der Methode eines jeden Sängers; seine Bewegung ist bald langsam, klagend, bald schnell und munter; allein diese Abwechselungen verändern sich nicht periodisch. Der appenzellische Kuhreihen wird bisweilen halbe Stunden lang mit beständigen Veränderungen gesungen. Nirgends als in Appenzell hört man ihn von zwei und drei zugleich singen, so daß einer oder zwei immer nur Einen Ton halten, je nachdem es die Melodie des Sängers erfodert. In Gesellschaft läßt sich keiner so leicht hören, wenn er es nicht meisterhaft versteht. Die Endigungstöne des Kuhreihen sind durchaus verschieden von allen bekannten Melodien; sie sind etwas Charakteristisches dieses Gesangs; denn ich habe bemerkt, daß die Endigungsnoten in allen Kuhreihen, welche ich in den verschiednen Theilen der Schweitz so wohl der hohen Alpenkette als des Jura-Gebirgs singen oder blasen hörte, immer ziemlich dieselben sind, wenn sie gleich in ihrem Thema und Gange von einander abweichen. Ramond, französischer Uebersetzer der ersten Reise Coxe's durch die Schweitz, vermuthet, daß dieser Gesang eine Tanz-Arie sei, deren Tanzschritte aus zu hohem Alter verloren gegangen sind. Wäre dieses der Ursprung desselben, so würden sich zuverläßig noch einige Spuren davon in irgend einem der Gebirgsthäler finden. Allein ich kann versichern, daß

sich in der ganzen Schweitz nichts entdecken läßt, welches nur von Ferne die Idee veranlassen könne, daß der Kuhreihen ehmals eine Tanz-Arie gewesen sei; eben so, wie es zuverläßig ist, daß er nie von Worten begleitet gesungen wird, und mit artikulierten Lauten nicht gesungen werden kann, ohne seine ganze Eigenthümlichkeit und Originalität zu verlieren. Dieser Gesang ist so alt wie die Hirten selbst, welche zuerst die Thäler der Schweitz bevölkerten, und mit ihren Heerden auf die Weidgänge zwischen den hohen Gebirgen zogen. Hier, wo das Vieh keine andere Schranken als Abgründe und steile Felsenwände fand, zerstreute es sich natürlich nach allen Seiten, so weit die Alpkräuter grünten und blühten. Unmöglich wars, zur Melkzeit jeden Tag zwei und dreimal aus allen Ecken die Heerde zusammenzutreiben; die Nothwendigkeit zwang den Hirten, ein Mittel zu suchen, wodurch er sein Vieh um sich her versammeln konnte, ohne sich von der Stelle zu bewegen; und dieses Mittel fand er in seiner Stimme, in den einfachen Tönen seines Sprachorgans. Die Erfahrung zeigte ihm bald, daß eine fortgesetzte Verbindung der Töne, und ein schnelles Wechseln derselben, weiter und stärker schalle als einzelne Schreie; das Vergnügen des Gesangs gesellte sich dazu, und so entstanden die Pastoralgesänge, damit einzig und allein die Kühe zu locken, und auf den Punkt, wo sich der Hirte befindet, zu versammeln. So wie die Kuhhirten in manchen Gegenden Deutschlands auf dem Kühhorn des Morgens hübsche Stückchen blasen, um die Kühe aus dem ganzen Dorfe zusammenzurufen, eben so sind diese Alpgesänge zu nichts anders, als die Kühe zu versammeln, bestimmt. Hieraus erklärt sich, warum das Thema des Kuhreihen nicht ganz bestimmt, sondern fast nach der Methode eines jeden

Sän-

Sängers verschieden ist; hieraus erklären sich sowohl alle Sonderbarkeiten dieses Gesanges, und seine Abweichungen von allen übrigen bekannten Melodien, als auch die Eigenthümlichkeit seiner Endigungstöne, denn da es der Zweck des Hirten ist, die Kühe aus der weitesten Ferne zu rufen, so muß er, um in den Gebirgen am stärksten gehört zu werden, von Zeit zu Zeit, und besonders am Ende, einen tiefen Ton lange aushalten, und schnell durch einen scharfen hohen Ton abbrechen. Wenn die Kühe auf den Gesang des Hirten von allen Seiten herbeieilen, kommen alle, welche zusammen weideten, oder sich begegneten, gewöhnlich so an, daß eine hinter der andern folgt, und sie daher in Reihen gehen. Ich vermuthe, daß dies die Ursache geworden ist, dem Gesange, welcher die Kühe herbeiruft, oder sie zusammen reiht, den Namen Kühe-reihen, Kuhreihen zu geben. Um diesen Pastoralgesang zu beurtheilen, muß man ihn in den Gebirgen, an seinem wahren Geburtsort hören. Er hat mir immer ein unbeschreibliches Vergnügen verursacht; es ist aber unmöglich, auszudrücken, welchen Reitz für das Ohr und fürs Gefühl dessen einfache Töne und die unter sich harmonischen Glocken in den hohen Gebirgen haben, wo die Luft so rein und elastisch ist, wo die Natur in ihrer Größe und Erhabenheit thront, und eine allgemeine tiefe Stille herrscht. Wenn man ihn auf Saiteninstrumenten spielt, verliert er seinen ganzen Ausdruck, und seine Originalität; Blaseinstrumente allein sind im Stande etwas von seinem Charakter hören zu lassen; am besten aber ist es, wenn man ihn singen läßt. Schon oft sind Kuhreihen, in Noten gesetzt, bekannt gemacht worden; ich lasse diejenigen, welche ich als richtig kenne, hier wieder abdrucken. Wenn man sie singt oder auf der Flöte bläßt, werden sie einen Begriff

von

von dieser Hirtenmusik geben, und aus der Vergleichung aller ihre Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten bemerken lassen. Die Appenzeller-Alpgesänge sind noch nie bekannt gemacht worden. Nach vielen Bemühungen ist es mir endlich gelungen, sie durch einen Freund zu erhalten, der sich selbst die Mühe gab, diese Gesänge in Noten zu setzen. Die vier erstern, welche ich hier mittheile, werden im Kanton Appenzell gesungen. No. 1 ist der Kuhreihen des Sennen. No. 2 der Kuhreihen des Handbuben (des jungen Burschen, welcher dem Senn bei allen Arbeiten zur Hand geht.) No. 3 ist ein altes Melklied in Appenzell. No. 4 wird Locker oder Rugufer genannt, womit die Kühe wie mit dem Kuhreihen gerufen werden. No. 5 ist ein Kuhreihen, welcher hin und wieder in der deutschen Gebirgs-Schweitz gesungen wird; er kann dazu dienen, die Sonderbarkeiten dieses Gesangs zu zeigen. *) No. 6 ist ganz anderer Art; **) denn dieser hat wahre Melodie. Er wird gewöhnlich auf einem großen Horn, Alphorn genannt, in den Gebirgen um den Pilatus geblasen. Dieses Alphorn ist vier bis zwölf Fuß lang, und giebt einen sehr tiefen durchdringenden Ton, welcher das Melancholische dieses Kuhreihen vermehret. No. 7 wird im Pays de Vaux, und auf dem Theil des Jura, wo die Einwohner französisch sprechen, gesungen und geblasen, ich habe ihn so setzen lassen, daß

*) Dieser Kuhreihen wurde bekannt gemacht in Theod. Zwingeri dissert. de pathopatridalgia. Basileae 1710 derselbe findet sich in den Breslauer-Sammlungen Th. III S. 832 vom Jahr 1718.

**) Dieser steht in Cappleri montis Pilati historia.

daß er leicht gesungen werden kann. *) Der Kuhreihen ist besonders durch seine Wirkung, welche er auf die von ihrem Vaterlande entfernten Gebirgs-Schweitzer äussert, wenn sie ihn singen hören, allgemein merkwürdig geworden. Nicht minder auffallend ist dessen Wirkung auf die Kühe; alles, was ich hierüber zu sagen habe, findet besser seinen Platz in dem Kapitel der Krankheiten des Appenzeller-Volks, wo von dem Heimweh die Rede seyn wird.

Die Mädchen singen bisweilen Stunden lang und mit steten Veränderungen diejenigen Hirtengesänge, welche man in Innerooden Ruguser nennt; daher sagt man: „Die Mädchen rugusen." Eine Probe von diesen Gesängen habe ich in No. 5 gegeben. Die Töne dieser Ruguser werden nicht bloß in der Kehle gebildet, so wie die des Kuhreihen, sondern die andern Theile des Mundes tragen dazu bei; daher gleichen sie dem Gesange der menschlichen Stimme.

XIV.

Lebensart. Preiß der Häuser, der Lebensmittel und Kleidungsstücke. Vermögensumstände. Sitten. Erziehung. Aberglauben. Spiele. Gebräuche. Vergnügungen.

Die Lebensart der Einwohner Inneroodens ist sehr einfach. Milchspeisen, Habergrütze und Erdäpfel sind die allge-

*) Dies ist der nemliche, welchen J. J. Rousseau in seinem Diktionäre de Musique bekannt gemacht hat, und welcher hernach

allgemeinen Nahrungsmittel. Die Zubereitung der Habergrütze, welche in den Mühlen sehr klein gebrochen, und überall unter dem Namen Mußmehl verkauft wird, besteht darin, daß man sie in einer Pfanne etwas röstet, dann in Wasser kocht, und mit Butter und Salz schmackhaft macht. Ganze Milch, d. i. wenn sie noch nicht abgerahmt ist, abgerahmte Milch, Molken, frischer Zieger, geräucherter oder Fetzen-Zieger, *) Sufi (Gemisch von Zieger und Molken) magerer und fetter Käse sind die verschiednen Milchspeisen der Reichen und Armen. Erdäpfel werden seit der letzten Hungersnoth in den J. 1771 und 1772 sehr häufig gepflanzt und gegessen. Milchspeisen und Erdäpfel sind die wohlfeilsten Nahrungsmittel für den Armen, und vertreten die Stelle des Brodes, welches hier keine allgemeine Speise ist, weil das Getreide mit großen Kosten aus Schwaben herbeigeschafft werden muß. Desto mehr erregte es meine Verwunderung, hier in diesem Berglande, wo nur wenige Halme Getreide wachsen, das feinste, weißeste und zarteste Waitzenbrod zu finden. Der Waitzen, welcher aus Schwaben kommt, wird im Kanton Appenzell selbst gemahlen, und der Vorzug des hier bereiteten Mehls ist so anerkannt, daß sehr viel davon für die Tafeln der Vornehmen nach Schwaben zurück geführt

nach in der Encyklopädie und in dem Esſai de l'histoire de la muſique ancienne et moderne T. II p. 106 abgedruckt worden ist.

*) Der frische Zieger nemlich wird in ein Tuch gehüllt, und über dem Heerde geräuchert. Er wird dadurch fester und bleibt doch frisch; er läßt sich als Brod schneiden, und wird mit altem Käse statt des Brodes gegessen. Fetzen heißt Lappen, ein Stück Leinwand, in welches er eingeschlagen wird.

geführt wird. Des Brods blendende Weiße, Zartheit und Feinheit ist so groß, daß es unmöglich ist, die Kunst des Müllers und Bäckers höher zu treiben. Der Appenzeller betrachtet es als einen Leckerbissen, und er hat es wirklich dazu zu machen gewußt; denn in keinem Pallaste wird schmackhafteres und schöneres Brod gegessen wie in diesem Alpenlande. Dieses feine Brod, Hausbrod genannt, hält vier Pfund Gewicht (das Pfund zu 40 Loth) und kostet 24 Kr.

das Maaß Milch —	$3\frac{1}{2}$ Kr.
— Molken —	1 —
das Pfund Zieger —	4 —
— magern Käses —	4 —
— fetten Käses —	8 = 9 —
— Butter —	18 = 24 —
— Rindfleisch —	8 = 10 —
das Maaß neuen Rheinthaler = Weins —	16 —
— — des alten — — —	20 = 24 —

Dies kostet der Wein in den Wirthshäusern. Wer sich für seine Haushaltung im Rheinthal einen ganzen Saum kaufen kann, trinkt vom neuen Wein das Maaß für 10 Kreuzer, und vom beßten alten Wein für 15 Kreuzer. In den Wirthshäusern wird viel getrunken. Bier kennt man hier nicht, aber dagegen ist der Kaffee sehr allgemein. Die Armen trinken ihn ohne Zucker maaßweise, und zwar wider den Hunger, weil eine große Menge warmes Wasser den Magen schwächt und die Eßlust hemmt.

Die alltägliche Landestracht ist sehr wohlfeil. Ein Paar Mannsschuhe mit doppelten dicken Sohlen und mit großen Nägeln beschlagen kosten zwei und einen halben, bis drei Gulden; fertig gemachte lange Zwillichbeinkleider einen

nen Gulden sechs und dreißig Kreuzer; ein Futterhemd eben so viel, und die schwarze lederne Kappe einen halben bis einen Gulden. Der Mode Eigensinn hat seinen Despotismus noch nicht bis in die Gebirge ausgedehnt, und der einmal angeschaffte Staat dient diesen Hirten ihr ganzes Leben hindurch. Die Wohnungen sind aus Holz und so einfach gebaut, daß auch hierin die Genügsamkeit des Inneröders hervorleuchtet. Ein gewöhnliches Haus kostet 500 bis 700 und die jährliche Miethe 20 — 30 Gulden. In dem Flecken Appenzell, wo die Häuser größer sind, giebt es wenige unter 1000 aber viele, welche 2000 und 3000 Gulden gelten. Der jährliche Lohn eines männlichen oder weiblichen Dienstboten beträgt acht bis zwölf Gulden.

In Innerooden sind die Glücksgüter nicht so ungleich ausgetheilt, wie fast in allen Ländern Europas. Die Vertheilung des Vermögens erzeugt in der Lebensart, in der Tracht, in allen Sitten eine Gleichheit, welche auf diese Art nur bei einem Hirtenvolke möglich ist, und die unerschütterlichste Stütze seiner bürgerlichen und politischen Gleichheit wird. Ein einziger Landmann soll mehr als 100,000 Gulden besitzen; sonst genießen im Ganzen die meisten Familien eine glückliche Mittelmäßigkeit, neben welcher selbst die tiefste Armuth nicht in die Augen fallend und eckelhaft wird. Es schwärmen bisweilen viele Bettler umher, und der Reisende, welcher eine Menge derselben begegnet, kann leicht zu einem unrichtigen Schluß verleitet werden. Alle diese Bettler kommen aus Schwaben, und andern benachbarten Ländern Deutschlands, ziehen Familienweis an den Grenzen der Schweitz umher, treiben das Diebs- und Bettelhandwerk, und halten

sich

sich oft haufenweise Jahr aus Jahr ein in Innerooden auf, wo man sie duldet, so lange sie nicht die Sicherheit und Ruhe stören. —

Von allen dem, was Abgaben, Druck, Zwang, Willkühr, Mishandlungen vielfacher Art von Herren und Obern heißen, weiß der Inneroodner nichts; ihm sind alle Leiden und Sorgen, welche aus diesen Quellen über die Völker strömen, unbekannt. Ungestört und froh im Schooße der Gebirgsnatur beschäftigen ihn allein seine Kühe und Alpen. Ihn quält kein andrer Wunsch, als der volle Graswuchs seiner Weiden und die Gesundheit seiner Heerde; er fühlt kein anderes Bedürfnis, als nach vollbrachter Arbeit ruhig und müßig bei Milch und Käse im Kreise seiner Familie, oder beim Glase Wein im Wirthshause unter seinen Bekannten zu sitzen und zu schwatzen. Die Regierung dieser Republik schränkt sich einzig darauf ein, Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu behaupten, und überläßt alles übrige der Sorge der Landleute. Diese kümmern sich weder um Unterricht noch Kenntnisse, dies sind sehr entbehrliche Dinge für sie; selbst die Urelemente mangeln ihnen, denn der größte Theil der Einwohner Innerroodens kann weder lesen noch schreiben. Nichts dringt sie dazu, sich diese Fertigkeiten zu verschaffen, oder dafür zu sorgen, die Gelegenheiten für ihre Kinder zu erleichtern und zu vervielfältigen; die Schul- und Unterrichtsanstalten sind daher in dem allerelendesten Zustande, oder vielmehr es existieren gar keine. In dem Flecken Appenzell ist ein Schulmeister, der selbst nicht recht lesen und schreiben kann, angestellt, und der jüngste Kaplan muß die lateinische Grammatik lehren. Die übrigen Gemeinden haben keine besoldete Schulmeister: hie und da giebt der Glöckner bisweilen

einigen Unterricht im Lesen. Die wohlhabenden Einwohner schicken ihre Söhne und Töchter nach Augsburg, oder in benachbarte Klöster. Sollte es wahr seyn, daß bisweilen in dem großen Landrathe, die höchste Gewalt nächst der Volksversammlung, kaum vierzig Glieder sitzen, welche schreiben und lesen können, so wäre eine solche Vernachläßigung des gemeinsten Unterrichts fast unbegreiflich. Es fehlt gewiß nicht an aufgeklärten Patrioten, welche dieses große Uebel fühlen und einsehen; aber demselben abzuhelfen, ist nicht so leicht. Da, wo Veränderungen und neue Einrichtungen unmittelbar von dem Willen des Volks abhängen, bedarf es eine lange Zeit, bis die Mehrheit desselben die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Sache einsieht; die Schwierigkeit wird aber ausserordentlich, wenn dabei religiöse Vorurtheile bekämpft und Misbräuche ausgerottet werden müssen, welche Acker und Weinberg einer Anzahl Menschen geworden sind, die bei der größten Faulenzerei alljährlich reichliche Erndten daraus ziehen, und denen also alles daran liegt, so herrliche Grundstücke nicht zu verlieren. Jedermann weiß, mit welcher Gefahr es überall verbunden ist, Misbräuche anzugreifen, wovon Pfaffen und Priester leben; sie ist aber nirgends größer als da, wo das Volk der Souverän ist. In einem Lande, wo die Menschen so zerstreut wohnen, wie in Innerooden, wo alle Anlässe und Gelegenheiten mangeln Ideen zu berichtigen, Irrthümer zu zerstören, und Wahrheiten kennen zu lernen, hat der Pfaff das freieste Spiel. Er läuft überall umher, bemächtigt sich der Meinungen der Weiber und Männer, flößt durch seine Grimassen den gutmüthigen und redlichen Menschen eine heilige Achtung für seine Person ein, und macht aus ihnen ein Werkzeug, welches er nach seinen Absichten stimmen und leiten kann. Jeder

Pa-

Patriot, welcher wagen möchte, einen Vorschlag zu machen, wodurch er die Vortheile der Pfaffen beschränken, oder gar auf ihre Abschaffung zielen wollte, würden von ihnen sogleich als Ketzer, Religionszerstörer, Freigeist und Bösewicht ausgeschrieen werden, und die hiedurch, und durch andere Gaukeleien erschreckte Einbildungskraft des Volks könnte den redlichsten Mann in Lebensgefahr setzen. Sollte selbst die Pfaffenkorporation keine Gönner und Freunde unter den angesehnsten Männern und Beamten des Landes finden (welches nie der Fall seyn wird, weil es wohl immer einen und den andern giebt, der durch den Weg der Pfaffen gewisse Interessen durchzusetzen suchen wird,) so wird sie sich allein durch den Willen der Mehrheit des Volks zu behaupten wissen.

Innerooden besoldet vier Pfarrer und sechs oder acht Kapellane; diese Geistlichen ziehen ihren Gehalt aus den Zinsen von Kapitalien, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind. Die Pfründen belaufen sich kaum auf 300 Gulden, ausgenommen die Hauptpfarre im Flecken Appenzell, welche etwa 700 Gulden einträgt. Den Landleuten kostet folglich die Erhaltung der Priester, welche den Gottesdienst im ganzen Lande versehen, gar nichts. Allein es giebt hier ein Rest von Schmarotzerpflanzen, welche nichts nützen, den beßten Saft an sich ziehen, und auf Kosten des Ganzen grünen. Ausser einer Anzahl Franziskaner-Nonnen ernähren die Landleute noch vier und zwanzig Kapuziner. Das Kloster derselben wurde i. J. 1587 für sieben Mönche gestiftet; seit der Zeit haben sie sich nach und nach so vermehrt, daß ihre Anzahl schon zweimal so viel beträgt, als die Stiftung eigentlich erlaubte. Es befindet sich jetzt unter diesen Kapuzinern nicht ein ein-

ziger Eingeborner, so wie unter den Nonnen nur einige aus dem Lande sind. Diese vier und zwanzig fremde Pfaffen erbetteln von den Landleuten nicht nur alles, was sie bedürfen; sondern sie pumpen sogar den Ueberfluß dieser Hirten, ja selbst den letzten Kreuzer aus den Händen der Armen an sich. In dem Meßlesen findet die geistliche List ein heiliges Mittel, ungestraft die Taschen der Gläubigen zu leeren. Jede Messe kostet einen halben Gulden, unter vier und zwanzig Kreutzer lieset sie kein Geistlicher. Jeder bemittelte Mann vermacht vor seinem Tode Summen Geldes zu Hunderten von Messen. Für alle Kranke, Sechswöchnerinnen, für die Gesundheit der kranken Kuh und Ziege, für den guten Preiß des Baumwollengarns, für tausenderlei Dinge läßt der Innerödner Messe lesen. Die ärmste Frau bringt den letzten Gulden, um für die Seele ihres verstorbnen Mannes beten zu lassen. Die Weltgeistlichen erhalten oft acht, zehen, zwanzig Gulden, die Kapuziner aber dreißig, achtzig, bis hundertzwanzig Gulden auf einmal für zu lesende Messen. Auch die Schulkinder bekommen bisweilen sechs und acht Gulden, wofür sie auf den Gräbern von Verstorbnen eine gewisse Anzahl Gebete plappern müssen. Die Pfaffen und Geistlichen, mit dieser ansehnlichen Einnahme noch nicht zufrieden, treiben sogar Wucher mit dieser geistlichen Waare, um desto mehr übernehmen zu können. Nicht mehr als eine Messe darf täglich gelesen werden; jeder Pfarrer muß vermöge seines Amtes wöchentlich drei Messen lesen, es bleiben ihm daher nur vier Tage zu Lohnmessen. Um nicht drei Tage ohne Gewinn zu verlieren, schickt er seine drei Pflichtmessen in ein armes Kloster, z. B. nach Frauenfeld im Thurgau, wo er für die Messe vierzehn Kreutzer bezahlt, während er drei, jede für einen halben Gulden lieset.

Eben

Eben so schicken die Kapuziner Summen, welche für dieses Land beträchtlich sind, nach andern Orten, wo arme Mönche sehr wohlfeil die Messen abplappern, und gewinnen auf diese Art bei einer jeden die Hälfte, und noch mehr. Man sieht, daß dieser geistliche Handel nach christlichen Interessen betrieben wird. Mäckler und Zwischenhändler, die den Kours der verschiednen Pfaffenplätze kennen, sind alte Weiber; diese laufen umher, kaufen da Messen auf wo sie hoch stehen, und verkaufen sie wieder dort, wo für geringern Lohn diese Gauckelei verrichtet wird. Dergleichen schändliche Misbräuche haben ihre festeste Stütze in abgeschmackten religiösen Vorurtheilen, welche der Mönch mit allem Eifer des niedrigsten Eigennutzes unter dem Volk aufrecht zu erhalten, und vermittelst des Teufels und der Hölle in die Gemüther fest zu wurzeln sucht. Mehrere tausend Gulden, welche Innerooden alljährlich auf diese Art ohne den mindesten Nutzen verliert, wären mehr als hinreichend, nicht bloß eine für das Bedürfnis der Einwohner gute Schulanstalt zu unterhalten, sondern allerlei gemeinnützige und sehr nöthige Einrichtungen ins Werk zu setzen. Alles dies entbehrt jetzt eine Volksmenge von 16000 Menschen, weil sich einige Dutzend fremde Pfaffen in ihrem Schooße mästen. Daß der Inneroödner im Allgemeinen nicht lesen und schreiben kann, wäre vielleicht kein großes Unglück; die Appenzeller des XIV Jahrhunderts konnten es sicher eben so wenig, und waren doch Männer von gesundem Verstande und richtiger Urtheilskraft. Allein das große Verderben dieser schädlichen Mönchenbrut offenbart sich darinn, daß mit ihrer Einnistung in Innerooden die Epoche der wahren Geistessklaverei des Volks begann. Verfinsterung, Dummheit und Köhlerglaube sind den Aposteln der Unvernunft auf dem Fuße gefolgt, und haben alle

 mora-

moralische und politische Uebel erzeugt, welche nothwendig und ewig Zwillingsgeburten grober Unwissenheit sind. Gemeinsinn ist vernichtet, Eigennutz, Gefühllosigkeit, und Rohheit erfüllen die Gemüther; anmaßungsvolle Magistrate haben die Rechte des Volks geschmälert, die Freiheit desselben in ihrem Princip angegriffen, und die abscheulichsten Verbrechen *) begangen. So klagen die Rechtschafnen des Landes. Jedermann weiß, wie reich der Mönchsgeist an Erfindung von Grillen und Alfanzereyen aller Art ist, welche als unumstößliche Wahrheits-Sätze von ihm verbreitet werden. Eine Wolke von Aberglauben umhüllt die Köpfe der meisten Inneródner. Von allen Beispielen, die ich anführen könnte, will ich nur eine Art desselben erwähnen, dessen Folgen besonders auffallend sind. Wenn Kinder krank werden, suchen die Eltern selten Hülfe, sondern lassen Messe und Passionen lesen, damit sie bald sterben möchten. Auf diese Art kommen eine Menge Kinder um, welche leicht hätten erhalten werden können. Der Grund dieses unnatürlichen Wunsches liegt in dem Glauben, daß die Kinder als unschuldige Wesen gerade in den Himmel steigen; dieses Vorurtheil ist von den Pfaffen in die Gemüther so festgesetzt, daß es Mütter gegeben hat, welche den Mord ihres Kindes für eine verdienstliche Handlung hielten, und sie begangen haben würden, wenn sie sich nicht vor der bürgerlichen Strafe gefürchtet hätten, wie dies die Beichten gezeigt haben. Die Weiber sind untröstlich, wenn sie ein todtes Kind gebären, weil sie glauben, daß dasselbe ungetauft gerade in die Hölle fährt. Bei dem Tode kleiner Kinder sieht man daher

*) Von den Thatsachen, welche dies beweisen, werde ich in einem der folgenden Abschnitte sprechen.

her äußerst selten Thränen fließen; im Gegentheil, man freut sich, alle Welt gratuliert, und es heißt: „Du hast nun einen Engel im Himmel.” An dem Tage der Beerdigung des Kindes gehen die Eltern mit den Pathen ins Wirthshaus, und thun sich gütlich. Der Appenzeller Inneroodens wird nicht eher wahre Vernunftunabhängigkeit, — die reine Quelle der Moralität und die einzige Stütze der politischen Freiheit, — und alle daraus fließende wohlthätige Folgen genießen, als bis er alle Kapuziner aus dem Lande gewiesen, und seinen Bedürfnissen angemeßne Unterrichtsanstalten gegründet haben wird.

Alle Inneröddner, sowohl Männer, als Weiber, Mädchen, Kinder, Knechte und Herren dutzen sich unter einander. Die ersten Landshäupter, deren Kinder, wenn man ihnen gewogen ist, und die Fremden, werden mit Ihr angeredet, doch wird auch bisweilen der Landammann selbst du genannt.

Der Schwur der Betheurung der Appenzeller ist: Psalterbeten; ein Psalter bedeutet drei Rosenkränze. Dieser Ausdruck sagt also: Ich will den Rosenkranz dreimal beten, wenn meine Worte nicht wahr sind.

Weihnachten ist unter allen Festen das erfreulichste für Alt und Jung; der heilige Nikolaus (in den protestantischen Ländern Deutschlands heißt er der Heilige Christ) streuet in diesen Tagen das Füllhorn seiner Geschenke über das ganze Land aus. Diese Bescheerungssitte ist so allgemein, daß sich alle Welt unter einander mit Pfefferkuchen, Backwerk und dergleichen Eßwaaren Geschenke macht, und derjenige, welcher von andern keine

 erhält,

erhält, beschenkt sich selbst. Erwachsene Bursche verkleiden sich in Bischöfe, und ziehen als heilige Nikolause mit einem Gefolge von andern Vermummten umher, welche allerlei Teufelsfiguren vorstellen. Sie gehen in die Häuser, und examinieren die Kinder aus der Christenlehre. Diese beten den ganzen Tag vorher Rosenkränze, und machen für jeden, den sie gebetet haben, Einschnitte in Stöcke, um hieran dem heiligen Nikolaus ihre Frömmigkeit zu zeigen. Oft stellen sich die Vermummten in seinem Gefolge, als wollten sie die Kinder fortführen, welches den armen Geschöpfen solches Schrecken verursacht, und solche tiefe Eindrücke in ihren weichen Gehirnen nachläßt, daß sie von einer albernen Furcht bis in ihr reifes Alter gequält werden.

Obgleich die Pfaffen großen Einfluß auf die Gemüther haben, so zeigen doch die Appenzeller in ihren Kirchen die den Katholicken gewöhnliche äußere Andacht nicht. Während der Predigt setzen sie die Hüte auf, und rauchen auch wohl Taback; diejenigen, welche auf den Chören saßen, sahe ich über das Geländer spucken, als wenn Niemand unten säße.

Die Appenzeller haben eine eigne Gewohnheit, die Arme zu halten, wenn sie stillstehen und sich unterhalten. Man sieht sie alsdann gewöhnlich in der Stellung, wie ich den jungen Burschen auf der Platte, welche die Appenzeller-Tracht vorstellt, habe zeichnen lassen. Sie stecken den Daumen jeder Hand in das Armloch der Weste, und hängen auf diese Art ihre Arme in Ruhe, gleichsam als wenn das Gewicht derselben ihnen zu schwer würde. Ich habe in der Folge bemerkt, daß bei den Rheinthalern

lern und Toggenburgern dieselbe Gewohnheit eben so allgemein ist.

Die Hochzeiten sind nicht, wie in so vielen Gegenden Deutschlands, ein Fest, wo drei, vier Tage lang Bachanalien gehalten werden. Sie dauern nie länger als einen halben Tag, von Mittag bis auf den Abend. Da das Tanzen in Innerooden streng verboten ist, wenige Tage des Jahres ausgenommen, so erscheint der Gott des Hymen hier nie unter Paucken- und Trompetenschall.

Alle kleine Schmausereien, welche bei Kindtaufen, Hochzeiten u. s. w. vorfallen, geschehen in den Wirthshäusern. Die Häuser der Landleute sind für eine Menge Gäste nicht groß genug; auch besitzt jede Familie an Eß- Trinkgeschirr und andere Geräthschaften nur so viel, als gerade zum Hausgebrauch nothwendig ist. Im Wirthshause finden sie Raum, Geschirr, Bedienung, und alles was sie verlangen können, um sich mit ihren Gästen recht gütlich zu thun. Das Wirthshaus ist überhaupt der allgemeine Versammlungsort an allen Sonn- und Festtagen; denn alle, welche aus der Ferne zur Kirche kommen, haben keinen andern Ort sich zu erfrischen und auszuruhen, und jeder, der Wein und Gesellschaft liebt, findet beides im Gasthofe. Alle Wirthe sind meistens wohlhabende Männer, und gewöhnlich Leute von Einfluß, Ansehn und Ehren im Lande. Sie stehen stets mit einer großen Menge von Landleuten in Umgang, können sich durch geringe Mittel sehr beliebt machen, und werden daher häufig von dem Volke zu ehrenvollen Aemtern ernannt.

Es giebt mehrere im Jahre bestimmte Tage (welche Ressonntage, Restage genannt werden) an denen

ganz besonders die beiden Geschlechter das Wirthshaus besuchen, und sich bis in die Nacht lustig machen. An diesen Tagen führt jeder ledige Bursche sein Mädchen, dem er den Hof macht, oder machen will, in die Kirche und nachher in Wirthshaus, wo er sie bewirthet, bis auf den Abend unterhält, und dann nach Hause begleitet; dies ist eine sehr öffentliche Liebeserklärung, und gewöhnlich folgen auf diese Tage viele Hochzeiten.

Die jungen Mädchen geniessen bei Tag und Nacht große Freiheit, sind sich ganz selbst überlassen, und zeigen eine solche unbefangne Natürlichkeit in dem Umgange mit den Männern, daß mancher flüchtige Beobachter, der nur die Sitten der geputzten Welt großer Städte kennt, es für Ausgelassenheit halten würde. Professor Meiners ist in denselben Irrthum gefallen, und hat sich durch das unbefangne Benehmen argloser und unverdorbner Mädchen zu den falschesten Folgerungen verleiten lassen. Die reine Natürlichkeit der Appenzellerinnen, diese herrliche so seltne Eigenschaft, stürzt ihre Unschuld nicht in die Gefahren, von denen sie in jedem andern Lande umgeben seyn würde, wo die Gesetze der Meinung nicht so strenge beschützen wie hier. Die bürgerlichen Gesetze gegen Schwängerung sind zwar nicht streng. Ist Vater und Mutter des unehlichen Kindes ledig, so zahlt jedes nicht mehr als fünf Gulden Strafe. Geschieht der Fehltritt dreimal, so wird die Weibsperson vom Henker ausgepeitscht. Die öffentliche Meinung hingegen befiehlt, daß derjenige, welcher ein Mädchen schwängert, sie heurathe; geschieht dies nicht, so ruht, wenn sie des Beischlafs überwiesen sind, auf beiden, hauptsächlich auf dem Mann, eine lebenslängliche Schande. Das Mädchen darf nicht mehr das Jungferzeichen,

zeichen, eine metallne Nadel in den geflochtnen Haaren tragen, sondern muß ihren Kopf mit einer braunen oder schwarzen Kappe bedecken. Der Mann verliert sein politisches Bürgerrecht; er wird nemlich nicht mehr zu den Landes- und Roodsgemeinden zugelassen, oder vielmehr er darf es nicht wagen dabei zu erscheinen, weil er sich den größten Demüthigungen aussetzen würde; er kann also weder bei Amts- und Rathswahlen, noch zu einem Gesetz oder Beschluß seine Stimme geben, und wird zu keinem Amte, selbst nicht zum Nachtwächter, ernannt. In einer demokratischen Verfassung giebt es nichts empfindlicheres, als des staatsbürgerlichen Rechts verlustig zu werden; ein Landmann, der dessen beraubt wird, ist dadurch politisch todt in seinem Vaterlande; er hat verloren, was ihm das wichtigste ist, die Eigenschaft eines freien Mannes. Aber nicht genug, daß er sein ganzes Leben diesen Verlust tragen muß, daß er nie zu öffentlichen Ehren und Ansehn gelangen kann, er sieht sich sogar im bürgerlichen Leben einer für ihn unerträglichen Verachtung ausgesetzt; bei jeder vorfallenden Streitigkeit oder Zänkerei, in welche er geräth, muß er stets von andern hören: Ich bin besser als du. Der Geist dieses harten ungeschriebnen Gesetzes, dieses Gesetzes der Meinung, zielt dahin, die Ausbrüche der Geschlechtsbegierde und deren Ausschweifungen zu verhüten. Auf der einen Seite erlangt es diesen Zweck: Die Sitte, daß die jungen Bursche des Nachts zu den Mädchen gehen, findet hier nicht statt; die Mädchen sind durch jenes Gesetz vor Verführung geschützt, und die unehlichen Geburten sind sehr selten, denn man kann im ganzen Lande jährlich nicht mehr als vier bis fünf rechnen. Auf der andern Seite hingegen veranlaßt diese Strenge nicht bloß frühe Heurathen und misvergnügte

gnügte Ehen, sondern begünstigt auch Onanism und
B...... —

Die Pastoralgesänge sind ein großes Vergnügen dieser Hirten. Sie singen den Kuhreihen und die Rugußer nicht allein wenn sie auf den Alpen sich befinden, sondern auch in den Wirthshäusern, und wenn sie des Abends von Besuchen nach Hause gehen. Auch hörte ich von zwei Knaben Lieder singen, die ihren Gesang mit dem Geklapper von zwei hölzernen Löffeln begleiteten, welche sie zwischen den Fingern fast eben so hielten und bewegten, wie die Spanier ihre bekannten Kastagnetten, wenn sie den Fandango tanzen. Von den Alpen-Gesängen singen die Mädchen nur die Rugußer. Das Mädchen rugußt, ihr Liebhaber erkennt sie aus der Ferne an dem Ton ihrer Stimme; er antwortet, und nun dem Wechselgesange nachgehend, kommen sie immer näher und näher, bis sie sich endlich treffen. Alsdann wandern sie zusammen an dem kleinen Finger sich haltend weiter, (anders führen sie sich nicht) und unterhalten sich bis zum elterlichen Hause des Mädchen, wo sie der junge Bursche verläßt.

Mancherlei Zeitvertreibe verscheuchen dem Innerödner die Langeweile. Man spielt häufig Karten und andere Spiele. Die Münze, um welche gewöhnlich gespielt wird, sind Vaterunser, Stropfen (der fünfte Theil eines Rosenkranzes,) und Psalter (fünf Rosenkränze;) derjenige welcher verliert, muß die verlorne Summe dieser Münze beten, oder von einem Armen beten lassen, dem er einige Kreuzer dafür giebt. Dies geschieht nicht nur unter Kindern, sondern unter Erwachsnen, Angesehnen, und Geistlichen. An gewissen festlichen Tagen geben

die

die Kapuziner große Gastereien, wozu alle angesehne Personen eingeladen werden. Hier wird um Skapuliere gespielt; wer zwölfe gewinnt, erhält eine Messe. Dies Spiel ist für die Weltgeistlichen besonders anziehend; denn je mehr Skapuliere sie den Kapuzinern abgewinnen, desto mehrere Messen übergeben sie ihnen, und desto mehr streichen sie Geld ohne Arbeit ein.

An verschiednen Tagen des Jahres wird nach der Scheibe geschossen. Es ist Landessitte, daß alle Landleute, welche sich verheurathen, ein Amt erhalten, etwas Geld in die Büchse der Scheibenschützen geben. Der Einkaßierer desselben geht auch zu den Geistlichen, von denen jeder drei und fünf Messen giebt, so viel jeder will. Diese Messen werden genau aufgeschrieben, und bei den verschiednen Preisen vertheilt; z. B. der Schuß Numero sechs erhält zwey Thaler und vier Messen.

Das Vergnügen der Schauspiele kennt zwar der Appenzeller nicht, allein bisweilen stellen junge Patrioten Scenen aus der vaterländischen Geschichte öffentlich mit aller der sinnlichen Wahrheit dar, deren sie fähig sind. So wurde vor einigen Jahren auf einem Platze bei Appenzell die Geschichte Wilhelm Tells, wo er gezwungen ist, nach dem Apfel auf dem Kopfe seines Sohnes zu schießen, wiederholt. Der Zulauf des Volks ist dann außerordentlich, und das Interesse so allgemein, wie es nur bei Völkern möglich ist, denen Vaterland und Freiheit keine leeren Worte sind.

Ausser den Waffenübungen, die seit den letzten Jahren in Innerooden wieder neues Leben gewonnen haben,

sind

sind mancherlei körperliche Uebungen ganz allgemein. Der freie Mann fühlt die Nothwendigkeit, die Stärke und Schnellkraft seiner Muskeln zu erhöhen und zu erhalten; denn ohne Gesundheit und Kraft des Körpers findet weder Charakterstärke, noch Muth, noch mannhaftes edles Gefühl Statt, wodurch einzig und allein Freiheit und Unabhängigkeit erhalten werden können. Die gymnastischen Spiele, welche bei den Griechen einen so wichtigen Theil der Erziehung ausmachten, und zugleich die größten Feste waren, an denen alle Völker Griechenlands mit hohem Enthusiasmus Theil nahmen, sind in den Gebirgen der Schweitz mit der Freiheit wieder aufgelebt, und werden bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Knaben und Männer üben sich im Ringen und Kämpfen, im Laufen und Steinstoßen; die Knaben ringen und laufen, die Erwachsne stoßen Steine. Mit dem größten Interesse sahe ich diesen Spielen zu; ich bewunderte eben so sehr die Gewandheit, Gelenkigkeit, Schnelligkeit und Festigkeit der Ringer, welche sich mit geneigten, und gegen einander gestütztem Kopfe um die Schultern oder um den Hosengurt festpacken, und so alle Bewegungen versuchen, um den Gegner niederzuwerfen, als auch die außerordentliche Kraft der Steinstößer. Diese Uebung ist die wahre lazedämonische Diskobolie mit Springen verbunden. Starke Männer nehmen achtzig bis hundert Pfund schwere und meistentheils ganz runde Steine in die rechte Hand, heben sie bis auf die rechte Schulter, und werfen dann den Stein mit einem plötzlichen Sprunge oder Schwunge des Körpers so weit als möglich. Wer am weitesten wirft, ist der Sieger. Zweimal des Jahres sind diese Spiele ein öffentliches Fest des Landes. An dem Kirchweihfest im May (Meien-Kilbi, oder am Dreifaltigkeits-Sonntage,)

ge,) und an dem Kirchweihfest im Herbste (Herbstkilbi, der Sonntag nach St. Mauriz) treten die Läufer und Steinstoßer vor allem Volke auf, und zeigen ihre Geschicklichkeit und Kraft. Der Schnellste im Laufen und der Stärkste im Steinstoßen erhalten, ausser dem allgemeinen jauchzenden Beifall ihrer Mitbürger, aus der Landes-Kasse einen Preiß von etwa fünf Gulden, und die beiden nächst Beßten ungefähr einen Thaler.

XV.

Politische Verfassung, und Regierung Inneroodens. Anmaßungen der ausübenden Gewalt, und deren Eingriffe in die Grundverfassung. Hinrichtung des Landammann Suter.

Das Appenzeller-Volk, wie es i. J. 1400 die Waffen ergriff, und die Fesseln seiner Sklaverei zerbrach, lößte zu gleicher Zeit die Regierung auf, unter welcher es ein Ganzes ausgemacht hatte. Es bildete keinen Staat mehr, sondern Haufen von Soldaten, deren jeder für sich bestand, welche aber gemeinschaftliche Gefahr zusammenhielt. Vertheidigung und Schutz gegen den angreifenden Feind, und folglich Behauptung ihrer Unabhängigkeit war das einzige Band, welches sie aufs genaueste vereinigte, und zu einem großen Zweck mit aller möglichen Anstrengung und Aufopferung eben so hinwirken ließ, als wenn sie von dem Willen eines einzigen Oberhaupts wären geleitet worden. Jede Gemeinde oder Rotte bildete einen kleinen Staat, der sich selbständig regierte; in solchem Föderativbunde blieben die Appenzeller mehr als zwanzig Jahre. Nur erst nach dieser Epoche vereinigten sich alle Gemeinden

unter eine gemeinsame Verfassung und Regierung, und bildeten den freien Staat Appenzell. Es ist merkwürdig, daß dieses Völkchen bei seinem Föderativsystem im Stande war, einen Krieg von sieben Jahren mit so großem Nachdruck zu führen, seine Unabhängigkeit und Freiheit zu erkämpfen, und eine politische Veränderung zu bewirken, welche gewöhnlich nur durch Vereinigung aller Kräfte in die Hände weniger Häupter durchgesetzt wird.

Bei Gründung der neuen Staatsverfassung, welche sich die Appenzeller i. J. 1421 gaben, folgten sie den einfachen Ideen ihres gesunden Verstandes, und ihrem geraden natürlichen Gefühl von Freiheit und Gleichheit eben so sehr als den Mustern, welche ihnen die Volkskantone der Schweitz darboten. Sie hatten daher weiter nichts zu erdenken und zu berathschlagen nöthig, als im Allgemeinen dieselbe Regierungsform, welche in einem jener Kantone stattfand, bei sich einzuführen, und zu ordnen. Die nachmalige topographische Trennung der katholischen und reformierten Appenzeller hat keine Veränderung in den Grundgesetzen der Verfassung selbst hervorgebracht, denn die ganze Folge davon war, daß das Volk in zwei Bürger-Ganze zerfiel, wovon jedes sich als selbständigen Staat regiert.

Fundamentalgesetz der politischen Verfassung Innerroodens ist: Daß das Volk Souverän sei, und die Beschlüße der Mehrheit Gesetze sind, dem sich die Minderheit unterwerfen müße. Dieses sind die beiden großen Ecksteine, auf welchen das politische Gebäude ruht, und das Princip, woraus alle andere politischen Gesetze und Ordnungen fliessen. Der

Inne-

Innerrödner besitzt keine Grundverfassungs-Akte, welche alle politische Gesetze enthält. Sie befinden sich theils zerstreut in dem dicken Landbuch, dem Protokoll aller Beschlüsse der Landsgemeinden seit mehrern Jahrhunderten; theils sind sie ungeschrieben, und existieren durch Uebung und Herkommen. Der leichtern Uebersicht wegen will ich mich bemühen die ganze Organisation der politischen Maschine, wie sie wirklich nach geschriebnen und ungeschriebnen Gesetzen besteht, in Artikeln zusammen zu fassen.

1.

In der Versammlung des Volks oder der Landleute ruht die Souveränität des Landes.

2.

Die Versammlung des Volks besteht aus allen Männern, welche das Landrecht besitzen.

3.

Das Landrecht ist weder an den Boden oder an eine gewisse Summe Geldes, noch an eine gewisse Handthierung oder Stand, sondern lediglich und allein an die Person, an den Menschen geknüpft. Ohne Rücksicht auf alle dergleichen Zufälligkeiten üben sämmtlich diejenigen das Landrecht aus, welche von Eltern geboren sind, die Landleute (Aktivbürger) in Innerooden waren, und das sechszehente Jahr erreicht haben; ferner alle Ausländer, denen es von der Versammlung des Volks zugestanden wird.

Ein Ausländer, ehe er vor der Landsgemeinde erscheint, um das Landrecht zu erbitten, muß beweisen, daß er von seiner vorigen Obrigkeit entlassen sei, und muß eine gewisse Summe Geld in die Landeskasse zahlen.

Unehliche Kinder, deren Vater ein Landmann ist, genießen das Landrecht, aber doch mit gewissen Einschränkungen.

4.

Derjenige, welcher das Landrecht besitzt, wird Landmann, (im collektiven Sinn Landleute, Staatsbürger, Aktivbürger, Citoyens) genannt. Jeder Landmann ist ein Theil des Souveräns, er darf bei der Landsgemeinde erscheinen, und seine Stimme zu allen Verhandlungen und Wahlen geben; er selbst ist wahlfähig zu allen Aemtern; keiner Abgabe, oder sonstigen Beschwerde unterworfen, als die er selbst bewilligt; er hat Genuß von allem, was die Nation besitzt oder erhält, z. B. er nimmt Theil an den Gemeinwäldern, sobald er einen Heerd besitzt, und kann, wenn er dürftig ist, die Alpen und Lehne, welche dem Lande gehören, auf gewisse Jahre umsonst, oder für eine geringe Pacht auf Ansuchen erhalten; er hat Anspruch auf die Hülfe und Unterstützung der Landkasse, wenn er in Armuth und Krankheit fällt; er erhält seinen Theil von den Pensionen, welche das Land von fremden Mächten, wie ehemals von Spanien und Frankreich, jährlich zieht, den Fall ausgenommen, wo sie nicht vertheilt werden; er genießt alle Vortheile, welche auswärtige Staaten den Bürgern der Kantone der Schweitz zugestehen.

Jeder

Jeder Landmann ist bewafnet, und muß bis in sein sechszigstes Jahr zum Dienst des Vaterlandes bereit stehen.

5.

Das Landrecht geht verloren, wenn ein Landmann Verbrechens halber aus dem Lande verwiesen wird (Gesetz vom J. 1640:)

Wenn ein abwesender Landmann das Landrecht nicht alle zehn Jahre erneuert (Gesetz von J. 1660:)

Wenn eine Landmänninn einen Ausländer heurathet:

Wenn ein Landmann eine Ausländerinn heurathet, welche nicht hundert funfzig Gulden als ihr Eigenthum vorweisen kann (Gesetz vom J. 1760:)

Wenn ein Landmann sich in Leibeigenschaft begiebt, oder eine leibeigne Person heurathet, und diese von der Leibeigenschaft nicht los machen kann oder will. (Gesetz vom J. 1760:)

Wenn ein Landmann überwiesen ist, ein unehliches Kind gezeugt zu haben, und er die Mutter desselben nicht heurathet (Gesetz der öffentlichen Meinung.)

6.

Alle Landleute sind in neun Abtheilungen, welche Rotten, Rooden genannt werden, eingetheilt. Der Geschlechtsname bestimmt einen jeden Landmann, von welcher Roode er Mitglied ist.

Diese Abtheilungen bilden keine unter einander verschiedne Klassen; denn die Genossen jeder Roode üben dieselben politischen und bürgerlichen Rechte, also eine vollkommne Rechte-Gleichheit aus. Die Versammlungen der Roodsglieder bilden das erste Element der Organisation der Verfassung Inneroodens, und man könnte sie bestimmter Urversammlungen, Komitien nennen.

7.

Die neuen Rooden halten regelmäßig alle Jahr am letzten Sonntag Aprils in dem Flecken Appenzell, eine allgemeine Versammlung, Landsgemeinde genannt. *)

8.

Wer von den Landleuten an der Landsgemeinde nicht erscheint, dem soll das ganze Jahr vor keinem Gericht Recht gesprochen werden. **)

9.

Die Landsgemeinde (Versammlung aller Staatsbürger oder Landleute) übt alle Hohheitsrechte aus; so bald die Landsgemeinde beginnt, wird der Souverän sichtbar, diese höchste Gewalt und Autorität des Landes, von welcher alle andere Gewalten ausgehen, und welcher sie verantwortlich sind:

Sie

*) S. die Beschreibung der Landsgemeinde in dem IX Abschnitt.

**) Bei diesem Gesetz wird durch die Finger gesehn. Die Volksversammlungen sind aber immer sehr zahlreich.

Sie ist der unumschränkte Gesetzgeber, welcher in politischen, Zivil- und Kriminal-Sachen Gesetze giebt, verändert, und abschafft:

Sie entscheidet unumschränkt in allen innern Angelegenheiten eben so wohl, als in allen Geschäften, welche das Ausland betreffen, und sich aus den Verhältnissen der Republik mit andern Staaten und Mächten ergeben; als Krieg, Frieden, Bündnisse u. s. w. Sie ernennt den Landvogt für die Vogtei Rheinthal, wenn die Wahl dazu an Innerooden ist, sie ertheilt an Fremde das Landrecht:

Da sie nicht selbst immer versammelt seyn kann, um die Gesetze auszuüben, so ernennt sie zu diesem Zweck, nach Mehrheit der Stimmen, den Chef der Republik, sieben Minister, und zwei Gehülfen derselben, den Landschreiber und Landweibel. Zu diesen beiden letztern Stellen darf sich jeder Landmann melden, und das Volk an der Landgemeinde darum bitten.

10.

Bei unerwarteten Vorfällen, bei wichtigen Angelegenheiten, die entweder das Innere der Republik, oder seine Verhältnisse mit andern Staaten betreffen, werden, ausser der gewöhnlichen allgemeinen jährlichen Volksversammlung, außerordentliche Landsgemeinden gehalten, welches schon in manchem Jahr zwei bis dreimal geschahe.

11.

Die acht an der jährlichen Landsgemeinde erwählten hohen Beamten, nemlich der Landammann, Statthalter, Panner-

Pannerherr, Sekelmeister (Finanzminister) Landshauptmann, Bauherr, Kirchenpfleger, Landsfähndrich, welche Amtleute, Landshäupter, Landesbeamte genannt werden, üben die vollziehende Gewalt im Namen des Volks aus, verwalten die Staatsgelder, und bilden eigentlich die Regierung des Landes.

12.

Das Volk erwählt seine sieben Minister nur auf ein Jahr; nach Verlauf desselben bestätigt es sie in ihren Aemtern, oder ernennt andere.

Der Landammann bekleidet seine Stelle nur zwei Jahre nach einander; allein nach einem Zwischenraum von zwei Jahren kann er wieder dazu erwählt werden.

Der abtretende Landammann wird ohne weitere Wahl des Volks Pannerherr, einer der sieben Minister. *)

13.

Das Haupt der ausübenden Gewalt und Republik, der Landammann, ist Präsident der Landsgemeinde; in seinen Händen liegt das Landessiegel; alle Policei- Zivil- und Kriminal Sachen, wie alle politischen Angelegenheiten gelangen zuerst an ihm; er hat daher die vorläufige Einleitung aller innern und äußern Geschäfte, und in seinem Namen werden alle Befehle ausgerichtet.

Wenn

*) Panner heißt Fahne; der Pannerherr trägt die große Landesfahne, wenn die bewafnete Haufen gegen einen Feind ausziehen. Dies ist bei den freien Völkern der Schweiz nicht ein Amt, welches man Knaben überläßt, sondern welches die ersten, würdigsten Männer des Staates bekleiden.

14.

Wenn die jährliche Landsgemeinde geendigt ist, halten die Rooden einzeln ihre Gemeinden, wo jede nach Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte eine bestimmte Anzahl Männer erwählt; nemlich zwei Hauptleute, große und kleine Räthe oder Rathsherren. *)

Die Hauptleute und Rathsherren sind nur auf ein Jahr erwählt; nach Verlauf desselben verändert oder bestätigt sie jede Roode.

Wird ein Rathsherr von der Landsgemeinde zu einem der Landshäupter erhoben, so ernennt dessen Roode keinen andern Rathsherrn an seine Stelle.

Wird ein Landmann, der weder Hauptmann noch Rathsherr war, von der Volksversammlung zu einem der acht ersten Aemter ernannt, so wird er dadurch zugleich kleiner Rath seiner Roode; diese Roode hat alsdann so lange, bis einer ihrer Rathsglieder stirbt, einen überzähligen Rathsherrn, und an die Stelle des Verstorbenen ernennt die Roode keinen andern. Der Präsident jeder Roodsgemeinde ist einer der beiden Hauptleute, welche in diesem Amte abwechseln.

Jede Roode hat eine gemeinsame Kasse, aus welcher die nothwendigen Ausgaben bestritten werden, und worüber die Rathsherren ihrer Roodsgemeinde Rechnung ablegen.

15.

Die Vereinigung aller von den Rooden ernannten Hauptleute, und großen und kleinen Räthe mit den Lands-

*) Die Anzahl der Rathsherren einer jeden Roode habe ich im neunten Abschnitt angegeben.

häuptern, bilden den wahren Stellvertreter des ganzen Volks.

16.

Diese Versammlung, welche das Landgericht, der große Rath, der große Landrath, der zweifache Landrath genannt wird, bestehet ungefähr aus 128 Gliedern, bisweilen weniger, bisweilen mehr, je nachdem die Rooden überzählige Rathsglieder haben. Artikel 14.

17.

Der Landrath ist die höchste Gewalt nach der Landsgemeinde.

Er bildet nicht bloß die letzte Instanz in allen Zivilprozessen, und das einzige Kriminaltribunal, welches über Leben und Tod richtet, sondern übt auch die gesetzgebende Gewalt aus.

Der Landrath darf zwar nicht Gesetze verändern, welche das Volk an der Landsgemeinde gemacht hat; allein diesen Fall ausgenommen, so sind demselben hierin gar keine Schranken gesetzt. Finden die Gesetze, welche der Landrath giebt, einen starken Widerstand in einem Theil des Landes, oder von etwa hundert Landleuten, so muß er sie aufheben, oder der Landsgemeinde zur Bestätigung vorlegen. Findet das neue Gesetz des Landraths keinen Widerstand, so wird das Stillschweigen als eine Sanktion des Volks betrachtet, und das Gesetz wird gültig. Der Landrath hat außer der Ernennung des Armenpflegers, des Bannwarts (Forstmeisters) des Alpenaufsehers

hers u. s. w. auch die Besetzung zweier Aemter, welche zu den hohen Landesstellen gerechnet werden; er erwählt nemlich den Landeszeugherrn, und den Reichsvogt, *) welcher der öffentliche Ankläger in allen Kriminalsachen ist. Diese beide Beamten werden zu den hohen Landeshäuptern gezählt, und bekleiden ihre Stellen solange, bis sie von der Landsgemeinde zu einem der sieben Minister erwählt werden.

Der Landrath behandelt auch alle auswärtige Geschäfte, bevollmächtigt die Gesandten, welche jährlich im Juny zur Versammlung aller Kantons-Abgeordneten (zur Tagsatzung) nach Frauenfeld, oder zu andern Zeiten sonst wohin geschickt werden, und bestimmt die nothwendigen zum Besten des Landes gereichenden Ausgaben.

Der Landrath besitzt die Macht, Landleute, welche ihr Landrecht nach dem fünften Artikel verloren hatten, nach Verlauf einer Zeit zu begnadigen, und ihnen ihr Landrecht wieder zuzugestehn.

Der Landrath versammelt sich regelmäßig zweimal des Jahrs in dem Flecken Appenzell. (Es geschieht selten, daß alle Glieder desselben dabei erscheinen.)

Wenn sich der Landrath versammelt, so wird jedem Gliede dreißig Kreuzer aus seiner Roodskasse gegeben; die

 reichern

*) Dieser Name ist die einzige und letzte Spur, welche sich in dem Appenzellerlande findet, daß es ehmals zu dem deutschen Reiche gehörte; der Kaiser ließ nemlich die hohe Justiz durch einen Reichsvogt ausüben.

reichern Rooden bezahlen einem jeden ihrer Rathsglieder auch noch die Zehrung im Wirthshause. Giebt es prozeßirende Partheien, welche an den Landrath appellieren, und nicht Geduld haben, zu warten, bis er seine gewöhnliche Sitzungen hält, so muß der, welcher einen Landrath verlangt, jedem Rathsgliede eine Entschädigung für die Reise nach Appenzell und für seine Versäumnis geben.

18.

Die Rathsherren, welche von jeder Roode als Glieder des kleinen Raths erwählt sind, bilden mit den Landshäuptern den kleinen Landrath, den kleinen Rath, auch Wochen-Rath genannt, weil derselbe regelmäßig wöchentlich zu Appenzell eine Sitzung hält, ausgenommen einige Wochen vor und nach Ostern, Pfingsten, und Weihnachten, und während der Heuerndte. Der kleine Rath bestraft alle geringe Vergehungen, und ist die erste Instanz in allen Prozessen, Streitigkeiten und Händeln für alle Landleute, ausgenommen für die beiden Rooden Oberegg und Hirschberg. Da diese von Appenzell weit entfernet sind, so bilden ihre Rathsglieder und Hauptleute zusammen einen Roodenrath, welcher für diese beide Rooden die erste Instanz ist, von der nach Appenzell an den kleinen Rath appelliert wird.

Der kleine Rath besteht ohngefähr aus 60 Gliedern, versammelt sich aber nie vollständig. Er ist in mehrere Abtheilungen getheilt, wovon eine jede aus zwölf Rathsherren, nach dem Verhältnis aller Rooden, zusammen gesetzt ist. Eine jede dieser Abtheilungen, welche mit dem Landammann, Landweibel, und Landschreiber den Wochenrath bilden, hält vier Wochen, oder viermal Gerichts-

sitzun-

sitzungen; alsdann folgt die andere Abtheilung der Rathsherren, die auch vier Sitzungen hält; u. s. f. bis die Reihe herum ist.

Von dem Wochenrath geht die Appellazion an den Landrath, die letzte Instanz.

19.

Der Landammann ist der Präsident des Landraths und des Wochenraths, so wie der allgemeinen Volksversammlung.

Der Landammann hat bei allen Urtheilen, es sei in Zivil- oder Kriminalsachen eine, und die letzte Stimme.

20.

Wenn im Land- oder Wochenrathe die Stimmen bei einem Zivil- oder Kriminalproceß gleich sind, so hat der Landweibel die entscheidende Stimme.

Der Landweibel und der Landschreiber haben sonst nie eine Stimme.

21.

Die Rechnungen der sieben Minister, oder der ausübenden Gewalt, werden nicht dem versammelten Volke vorgelegt. Den Donnerstag vor der jährlichen Landsgemeinde versammeln sich zu Appenzell die Hauptleute aller Rooden mit den zehn Landshäuptern, und vor diesen legt der Sekelmeister die Landesrechnung ab. An der Landsgemeinde fragt alsdann der Landammann, ehe zu den Wahlen geschritten wird, die Hauptleute aller Rooden,

den, wie ihnen die abgelegte Rechnung gefallen habe? worauf jeder einzeln seine Meinung beim Eide und mit lauter Stimme sagt.

22.

Der Landammann und der Landrath haben das Recht, bei wichtigen Angelegenheiten, eine Landsgemeinde zu rufen, d. h. den Landleuten ansagen zu lassen, sich auf den und den Tag zu Appenzell zu Haltung einer Volksgemeinde zu versammeln. Dies geschieht, wenn der Landrath bei gewissen Dingen großen Widerstand findet, oder bei außerordentlichen Vorfällen die eigne Verantwortlichkeit nicht übernehmen will.

Es ist kein Gesetz vorhanden, daß auf das Verlangen einer bestimmten Anzahl Landleute eine Landsgemeinde zusammenberufen werden müsse; dieser Fall findet daher auch nicht statt.

Es erhellt aus der in diesem Artikel aus einander gesetzten Organisation der Verfassung Innerrodens, daß hier die Demokratie mit dem Princip des Stellvertretungssystems verbunden ist; denn der Landrath besteht aus den Abgeordneten aller Rooden oder Urversammlungen, die mit den von der Landsgemeinde ernannten Ministern vereinigt den wahren Stellvertreter des Volks bilden, welcher die vollstreckende, gesetzgebende und richterliche Gewalt ausübt. Ob der Landrath bei Gründung der Verfassung alle diese Gewalten, und in solcher Ausdehnung, wie er sie jetzt ausübt, von dem Volke erhielt, oder sich nach und nach angemaßt hat, läßt sich nicht bestimmt

aus-

ausmachen; doch ist das letztere am wahrscheinlichsten. Da die Gewalten nicht gehörig abgeschieden, ihnen keine genauen Grenzen angewiesen, über die Verantwortlichkeit derselben keine bestimmte Gesetze gegeben sind, so war es sehr leicht, daß eine übertragne Gewalt sich Anmaßungen erlaubte. — Da die Garantie der Grundverfassung nur in der Wachsamkeit, in den reinen und richtigen Begriffen über die politischen Grundsätze, und in dem patriotischen Eifer des Volkes ruht, so mußten die Versuche der anmaßenden Gewalt gelingen, seitdem durch schlechte Erziehung und Mönchthum der Verstand des Volkes verfinstert, seine Moralität verdorben, und dadurch also der Wächter und Beschützer der Staatsverfassung blind gemacht und gelähmt worden ist. Folgende Thatsachen beweisen, wie sehr der Landrath in Innerooden versucht habe, seine Gewalt stets mehr und mehr auszudehnen, und wie es ihm fast jedesmal gelungen ist, seine Anmaßungen ungeahndet durchzusetzen.

Es existiert ein Gesetz, daß kein Landmann an der Landsgemeinde, d. h. vor dem Souverän, irgend eine Sache vortragen, und in Anregung bringen soll, wenn er nicht die Erlaubnis dazu von dem Ausschuß des Landraths (den Landeshäuptern, und Hauptleuten aller Rooden, die sich einige Tage vor der jährlichen Landsgemeinde versammlen, um die Landrechnung sich ablegen zu lassen) erhalten habe. Dieses Gesetz scheint zur Absicht zu haben, an der Landsgemeinde häufige Unordnungen, Unruhen und übereilte Beschlüsse, welche durch unvermuthete Vorträge veranlaßt werden können, zu verhüten. Allein es läuft dergestalt gegen die Urgesetze einer demokratischen Verfassung — gegen die Souveränität des Volks, gegen die

Unter-

Unterordnung aller vom Volke übertragnen Gewalten, und gegen das freie Meinungsrecht eines jeden Landmanns als Glied des Souveräns, sobald dieser erscheint — daß das Volk selbst ein solches Gesetz nimmer mehr geben konnte; ein Gesetz, welches politische und bürgerliche Freiheit nicht bloß zu leeren Worten macht, sondern alle Verantwortlichkeit der ausübenden Gewalt vernichtet, und derselben eine Willkühr einräumt, die in Despotie ausarten muß. So ist es auch; dieses scharfe Gesetz, welches unter Androhungen von Strafe an Gut, Ehr und Leben, jedem Landmann an der Landsgemeinde den Mund schließt, und nicht zu öfnen erlaubt, als wenn es vorher die vollstreckende Gewalt für gut befunden hat, wurde nicht von dem Volke, sondern von dem Landrath i. J. 1666 gemacht. In einer Sache, wie diese, welche die Grundverfassung unmittelbar angeht, konnte der Beschluß nur allein vom Volke ausgehen. Die ausübende Gewalt grif hier in die Rechte der Souveränität auf die strafbarste Art, und maßte sich eine Macht an, wodurch sie Meister und Herr der Republik wurde. Das Volk erhob seine Stimme gegen dieses politische Verbrechen weder damals, noch nachher; und dieses Freiheit zerstörende Gesetz dauert seit dem vorigen Jahrhundert bis auf diesen Tag fort. Dies ist der stärkste Beweis von Abwesenheit aller einfachen politischen Begriffe der Landes-Verfassung in den Köpfen der Inneroodner, und von ihrer Unwissenheit in Dingen sogar, welche unmittelbar ihre bürgerliche und politische Freiheit, und die Sicherheit betreffen, von keiner willkührlichen Gewalt bedrückt zu werden.

Die Pfarrer wurden ehemals von den Gemeinden oder Rooden erwählt; jetzt befindet sich die Besetzung der geist-

geistlichen Stellen in den Händen des Landraths. Wie lange der Rath dieses Recht ausübt, ob er es mit Bewilligung der Landleute erhielt, oder stillschweigend an sich zog, habe ich nicht erfahren. Alle Pfarrer und Kaplane des Landes hängen nun ganz von dem Rath ab; er kann sie setzen und absetzen; dies macht sie, statt Männer des Volks zu seyn, zu Dienern des Raths.

Im J. 1776 schloß der Landrath mit Frankreich eine Allianz, ohne vorher diese wichtige Sache der Landsgemeinde vorzutragen, und die Meinung und den Willen des Souveräns zu hören. Die Unwissenheit des Volks war dem Rath Bürge, ungeahndet diesen Eingrif in die Verfassung des Landes thun zu können.

Wie sehr aber die an der Spitze der Republik stehende Männer auf die Verfinsterung ihrer Mitbürger fußten, und welche Gewalt und Willkühr sie sich schon vor dieser Epoche angemaßt hatten, zeigt in dem aller auffallendsten Grade die Geschichte des unglücklichen Landammanns Suter. Diese Begebenheit, welche in dem Kanton Appenzell und in einem großen Theile der Schweitz der Suterische Handel genannt wird, erregte in der ganzen Eidgenossenschaft großes Aufsehn, weil die Hinrichtung eines Landammanns in der Geschichte der sechs Volks-Kantone bisher unerhört war, und setzte das Volk von Innerooden in solche Gährung und allgemeine Unruhe, wie diese kleine Republik seit der Trennung der reformierten und katholischen Appenzeller nicht erfahren hatte. Professor Meiners erzählt in der zweiten Ausgabe seiner Reise durch die Schweitz diese entsetzliche Geschichte, zu deren Vollständigkeit mehreres mangelt, welches ich nach

den

den zuverläßigen Nachrichten, die mir redliche und achtungswürdige Männer des Landes ertheilten, zu ergänzen im Stande bin. Wenn es gleich mein Gefühl martern wird, mich bei dieser Begebenheit weitläufig aufzuhalten, so halte ich es doch für nothwendig; sowohl, weil sie zur Geschichte der Anmaßungen der ausübenden Gewalt Inneroodens gehört, als auch, weil sie reichen Stoff zu nützlichen Folgerungen für den philosophischen Menschenbeobachter und politischen Gesetzgeber darbieten kann.

Der Gastwirth und Badmeister in der Gemeinde Ganten, Anton Joseph Suter, hatte sich durch seine Freundlichkeit und Freigebigkeit sehr viele Freunde unter den Landleuten erworben. Die Liebe, deren er genoß, war so groß, daß er im J. 1760 von der Landsgemeinde zum Landvogt im Rheinthal erwählt wurde. Diese Vogtei, die einzige, welche der Kanton Appenzell mit den acht alten Kantonen gemeinschaftlich regiert, und deren Besetzung nur alle dreißig Jahre an Inneroden kommt, wirft so viele Einkünfte ab, daß ein Inneröder ein ansehnliches Vermögen dabei sammeln kann, dieses einträgliche Amt wird daher von den ersten Landeshäuptern außerordentlich gewünscht und gesucht. Gewöhnlich ernennt das Volk den Landammann zum Landvogt ins Rheinthal, als einen Beweis seiner Erkenntlichkeit für die Dienste, welche er dem Lande ohne Gewinn und Nutzen für sich erzeigte. Der damalige Landammann Johann Jakob Geiger, welcher auf die Vogtei sehr zuverläßig rechnete, sahe sich hierin nicht nur einem bloßen Landmann nachgesetzt, und dadurch an seiner Ehre gekränkt, sondern alle Hoffnungen und Pläne, welche ihn seit langen Jahren beschäftigt hatten, waren auf einmal vernichtet.

Hier-

Hierüber faßte Geiger, dessen Familie und Anhang einen bittern Groll gegen Suter.

Dieser gewann auf der Vogtei sehr wenig, weil ihn seine Landleute häufig besuchten, er sie immer sehr reichlich bewirthete, und überhaupt freigebig und gutmüthig war. Dadurch erwarb er sich so allgemeine Liebe, daß er i J. 1762 von der Landsgemeinde zum Haupt der Republik erwählt wurde. Diese auffallenden Beweise der Volksachtung, welche Anton Suter in kurzer Zeit erhielt, erregten ihm unter vielen angesehnen Personen Neider und bittere Feinde. Suter hatte sich bei mehrern Anlässen geäußert, daß das Gesetz, welches befiehlt, die Schuldscheine von siebenzig und achtzig Gulden mit fünf pro Cent zu verzinsen, dahin verändert werden solle, daß man nur von hundert Gulden Kapital so viel Zinsen zahle, und daß jenes Gesetz, welches das Konkurrieren aller Ausländer bei Bankerotten der Inneroödner verbiete, ganz abgeschafft werden müßte. *) Es konnte nicht fehlen, daß dergleichen Meinungen alle Reichen des Landes gegen Suter aufbrachten, besonders da sie mit Recht befürchten konnten, daß er als Landammann jeden seiner Vorschläge sehr leicht zur Annahme des Volks bringen werde.

Landammann Suter, ein Mann von gesundem Verstande und voll für des Landes Beste, suchte dem Zutrauen

*) Wenn dies geschahe, so stieg der Kredit der Einwohner Inneroodens bei ihren Nachbaren, den Ausserödnern und den Bürgern der Stadt St. Gallen, wo Kapitalien für billigere Zinsen zu erhalten waren, als bei den Reichen im Lande.

trauen zu entsprechen, welches seine Landsleute in ihn gesetzt hatten. Innerooden hatte vor langen Zeiten eine große Alp, Säntis-Alp genannt, aus Geldnoth an die rheinthalsche Gemeinde Oberried verkauft. Suter, welcher darauf bedacht war, diese Alpe den Landleuten wieder zu verschaffen, brachte es vor dem Landrath dahin, daß das Zugrecht den Landleuten zuerkannt wurde, im Fall Kuhgerechtigkeiten dieser Alp, von Oberried an Fremde versetzt und verkauft, oder durch Erbschaft von Oberriedern an Fremde fallen würden. Mit diesem Rathschluß waren die Gemeinde Oberried so wie die acht alten Kantone zufrieden. Nach einiger Zeit wollte Suter entdeckt haben, das Kuhgerechtigkeiten von Oberried an Juden in Hohen-Embs verpfändet wären. Der Landrath, welcher sich für den alleinigen Richter in dieser Sache hielt, befahl, daß nicht bloß die verpfändeten Kuhgerechtigkeiten, sondern die ganze Alp geschätzt werden solle, wies das Geld dazu aus der Landkasse an und trug dem Landammann Suter auf, im Namen des Landes von der Alp Besitz zu nehmen.

Die Gemeinde Oberried verklagte den Rath zu Appenzell an der Tagsatzung zu Frauenfeld. Der Rath verlor jetzt den Muth, erkannte seinen Irrthum, und zog sich auf die Art aus dem Prozeß, daß er denselben Sutern als seine Privatsache überlies, wenn er ihn bei der Tagsatzung durchzusetzen gedächte; doch mit der Bedingung, daß er vorher hinlängliche Bürgschaft stellen müsse, damit die aus dem Prozeß erwachsenden Kosten nicht dem Lande, sondern Sutern allein zur Last fielen. Der Landammann gieng dieses ein, und stellte Bürgschaft. Wäre er klüger gewesen, so hätte er den Prozeß nie als seine

eigne Sache übernommen. Suter gieng demnach als Gesandter Inneroodens zu dieser jährlichen Versammlung der hohen Abgeordneten aller Kantone, und vertheidigte in diesem Prozesse, der sein eigen geworden war, des Landes Sache. Das Urtheil, welches gefällt wurde, fiel nicht zu seinen Gunsten aus; es befahl, daß der Gemeinde Oberried die Säntisalp wieder abgetreten, die Prozeßkosten von 1500 Gulden bezahlt werden, bis zu Erlegung derselben die Güter (denn die Stände sahen den Prozeß immer als die Sache des Raths von Appenzell an, weil derselbe Sutern berechtigt hatte, von der Alpe im Namen des Landes Besitz zu nehmen,) Inneroodens im Rheinthal sequestrirt seyn sollten, und daß es dem Landammann Suter, frei stehe, den Handel fortzusetzen, wenn er bis Martini laufendes Jahres bessere Gründe, und die Dokumente, welche seine Behauptung beweisen, vorbringen könne. Suter stattete nach seiner Zurückkunft in Appenzell dem Landrathe zuerst Bericht von den übrigen der Tagsatzung ab. Zuletzt sprach er auch von dem Prozeß, und sagte, daß er erst auf Martini gänzlich verloren sei, falls er bis dahin keine neuen Beweisgründe vorbringen könne, oder von selbst die Fortsetzung desselben aufgäbe; daß man für das Land nichts nachtheiliges zu besorgen habe, weil er hinreichende Bürgschaft gestellt, und daß er nicht verbunden sei, einen Amtsbericht darüber zu geben, weil der Rath den Prozeß ihm als seine eigne Sache überlassen habe. Die Einwohner von Oberried schrien unterdeß überall, daß sie den Prozeß gewonnen hätten, und dies Gerücht ward sehr bald allgemein.

Suters Feinde, deren Groll und Haß seit Jahren in ihren Herzen gekocht, und ihre Seelen mit schwarzer

Rache erfüllt hatten, erblickten jetzt eine Gelegenheit, den Landammann zu stürzen. Ein Geistlicher äußerte bei einem Rathsherrn, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, Sutern aus dem Wege zu räumen; man gab ihm Beifall: Aber, hieß es, keiner wird sich unterstehen, einen Vorschlag gegen den Landammann bei dem Landrath anzubringen, ohne die Gewißheit, ihn durchsetzen zu können. Der Geistliche versprach, alles aufs Beste einzuleiten, wenn man ihm die Zusicherung gäbe, den Hauptpfarrer von Appenzell abzusetzen, und ihm die Stelle zu ertheilen. Man sagte eine außerordentliche Versammlung des Landraths an, unter dem Vorwand, die Sache mit der Gemeinde Oberried zu beendigen. Unterdeß bemühte man sich, dem Kredite Suters zu schaden, indem man ihn als einen Staatslügner ausschrie. Wenige Tage vor der Sitzung des Landraths ließ der genannte Geistliche einige Rathsherren, welche er als Feinde des Landammanns kannte, bei Nacht zu sich kommen, und eröffnete ihnen den angelegten Plan. Er gefiel so wohl, daß einer gleich bestimmt wurde, die Entsetzung des Landammanns Suter vor dem zuhaltenden Landrath vorzuschlagen, und daß die andern sich eidlich verbanden, ihn aus allen ihren Kräften zu unterstützen. So wie der Plan entworfen, wurde er ausgeführt. Der Landammann ward in dem Landrathe angeklagt. Der größte Theil der Rathsherren ahndete von der Verschwörung nichts; sie bekannten aufrichtig, daß sie die Sache nicht verstånden, und überliessen das ganze Spiel einigen Schreiern, welche mit großen, starkschallenden Worten die Gemüther der übrigen in Schrecken setzten. Auf die Gründe, welche Suter vorbrachte, achtete man nicht; er und seine wenige Freunde, über den unerwartet dreisten und kühnen Angrif etwas ausser

Fassung

Fassung gebracht, hatten nicht die gehörige Gegenwart des Geistes, um ihre Feinde zu Boden zu schlagen. Der Landammann Suter wurde von dem Landrathe seiner Stelle entsetzt, und das Landessiegel dem stillstehenden Landammann Johann Jakob Geiger, seinem Erzfeinde, übergeben; mit dem Anhange, daß diese Entsetzung der Ehre Suters nicht schaden solle; der Rath verbot Sutern, den Prozeß weiter fortzusetzen, befahl ihm die 1500 Gulden Unkosten zu zahlen, und machte einen Befehl bekannt, worin allen Rathsherren und Landleuten bei Ehr und Eid verboten wurde, weder jetzt noch in Zukunft den Suter zum Landammann vorzuschlagen.

Nachdem dieser außerordentliche Vorfall bekannt geworden, und Suter mit sehr vielen Landleuten über diese Anmaßung des Landraths gesprochen hatte, entstand eine große Gährung unter dem Volke. Die allgemeine Frage war: Ist der Rath berechtigt, einen Landmann, so lang er ein Ehrenmann ist, seines Amtes, wozu er vom Volk erwählt war, zu entsetzen? — Dies ist es, worauf die Auflösung der ganzen Streitsache zwischen dem Rath und Volke bei dieser Absetzung beruhte. Das Verfahren der ausübenden Gewalt war offenbar gegen die Landesverfassung und Souveränität des Volkes.

Suter von 200 Landleuten, welche die Grundgesetze kannten, begleitet, gieng nach Appenzell, und begab sich nach dem Rathhause, wo der Wochenrath diesmal weit zahlreicher als gewöhnlich versammelt war. Die zwei hundert Männer, nach erhaltner Erlaubnis in die Rathsstube einzutreten, fragten mit den Zeichen des höchsten Misvergnügens: Warum der Rath wider das freie Wahlrecht

recht gehandelt, indem er den Landammann Suter als einen bekannten Ehrenmann entsetzt, und das Landessiegel willkürlich einem andern übergeben? Warum sie sich unterstanden hätten, den Landleuten zu verbieten, ihre freie Wahlstimme Sutern zu geben? Wer ihnen diese Gewalt zugestanden? Sie verlangten die augenblickliche Zurückstellung des Siegels an Suter, und seine Anerkennung als Landammann bis zur künftigen Landsgemeinde. Dieser Vorfall setzte die Verschwornen in große Angst; sie willigten ein, das Landessiegel an Suter zurückzustellen; allein man hatte es in diesem Augenblick nicht bei der Hand; indessen versicherten sie, bei dem nächsten Landrathe das Begehren der Landleute zu erfüllen. Gleich hierauf versammelte sich der Landrath, welcher noch nie in ähnlicher Verlegenheit gewesen war; es wurde berathschlagt, ob man nachgeben wolle oder nicht? Beides war gefährlich. Nach langem Ueberlegen kam man endlich überein, nachzugeben; doch so, daß der begangne Fehler dem Volke nicht so leicht in die Augen fallen sollte. Um diesen Zweck zu erreichen, durfte Sutern das Siegel nicht zurückgestellt werden, und er mußte nicht bis zur Landsgemeinde im künftigen Jahre Landammann bleiben. Der Rath beschloß deswegen, eine ausserordentliche Landsgemeinde zu halten, vorher aber das Verbot zu widerrufen, welches den Landleuten aufs schärfste befahl, ihre Stimme Sutern nicht zu geben; für die Rathsherren hingegen wurde es erneuert, unter denen sich doch einige fanden, welche demselben keinen Gehorsam leisten wollten. Die verschwornen Feinde Suters setzten nun alles in Bewegung, um es dahin zu bringen, daß er bei der angesagten Landsgemeinde in der Landammannsstelle nicht bestätigt, und sein ganzer Anhang in Furcht gesetzt würde.

Geist-

Geistliche und Kapuziner liefen umher, schrieen über Verlust der Freiheit, und über Landesverrätherei; sie predigten gegen Suter als einen Freund der Protestanten und der Toleranz; sie stellten Prozessionen an, verdammten dessen Freunde zur Hölle, und versagten ihnen die Absolution; sie foderten die Obrigkeit zur äußersten Strenge gegen die Rebellen auf, ermahnten das Volk zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit, und erklärten, Freiheit und Religion gehe verloren, wenn Suter wieder Landammann würde. Auch versichert man, ein Landgeistlicher habe 200 der stärksten Männer angeworben, um sich dem Landammann Suter mit Gewalt zu widersetzen (wie es auch geschah) wenn er bei der Landsgemeinde den Stuhl besteigen wolle; ein anderer Theil des Volks soll durch Geld und Geschenke bestochen worden seyn, um Sutern nicht die Stimme zu geben.

Die außerordentliche Landesgemeinde wurde 1775 im Monat August gehalten. Gleich beim Anfange derselben gab es Unruhe; die Sutersche Parthei verlangte nemlich, daß Suter die Gemeinde eröfnen müsse, weil er nicht vom Souverän entsetzt, und daher noch regierender Landamman sei; die Geigerische Parthei widersetzte sich, und Geiger behauptete den Stuhl. Dieser von dem Landrath ernannte Landammann erwähnte mit keiner Sylbe weder des Prozesses die Säntisalp betreffend, noch der Entsetzung Suters, sondern schritt sogleich zu der Wahl eines Landammanns. Suter, indem er auf den Stuhl steigen wollte, um sich vor dem Volke zu vertheidigen, wurde von der Geigerschen Parthei, welche den Rednerstuhl umgab, mit Gewalt zurück gestoßen. Hierüber entstand großer Tumult, der die meisten Landleute

verhinderte, genau zu wissen, über welchen Kandidaten das Mehr ergieng. Es zeigte sich indessen deutlich, daß das Volk die Entsetzung Suters für ungültig erklärte, und ihn als einen Ehrenmann erkannte; denn er wurde zur Ammannsstelle vorgeschlagen, und man mehrte über ihn. Der Alt-Statthalter Fäßler erhielt die Mehrheit; so schien es wenigstens. Dieser stieg augenblicklich auf den Stuhl, und rief, ob man nicht die Rebellen gefangen nehmen wolle? Sehr viele Landleute, nicht ahndend, daß die Anhänger Suters damit gemeint waren, hoben die Hände auf. Man zog sogleich einen Landmann ein, der, weil er das Mehr nicht verstand, sehr laut und hitzig gesprochen hatte; den folgenden Tag kam er wieder los.

Einige Tage nach dieser Landsgemeinde reiste Suter nach Einsiedeln, wahrscheinlich um durch diese Wallfahrt den übeln Eindruck zu vernichten, den die Mönche wider ihn unter seinen Mitbürgern erregt hatten. Seine Feinde, welche besorgten, daß die Täuschung, worein sie das Volk durch Betäubung gestürzt hatten, verschwinden, und Suter wieder die Oberhand gewinnen könnte, waren mit dem Erfolg ihrer Ränke nicht zufrieden, sondern suchten dessen ganze Parthei zu stürzen. Gleich nach Suters Entfernung wurden einige seiner Anhänger verhaftet. Man gab ihnen zu verstehen, daß ihre Strafe sehr gelind seyn würde, wenn sie aussagen wollten, Suter habe sie aufgewiegelt, und er allein sei an allen Unruhen Schuld. Diese Männer glaubten nicht gefehlt zu haben, und blieben bei ihrer Meinung. Man berief den großen Landrath zusammen, und hier verfuhr man gegen Suter und seine Freunde mit der unerhörtesten

sten Ungerechtigkeit, und Strenge. Der Rath verurtheilte Sutern als einen Rebellen, Friedens- Religions- und Freiheitsstörer, ließ seinen Namen an den Galgen schlagen; setzte auf seinen Kopf hundert Thaler, verbannte ihn aus der Schweiz, untersagte allen Landleuten bei Ehr und Eid jede Verbindung mit ihm, und erklärte ihn für bankerott, bloß um ihn mehr zu schänden; denn es war kein Kläger da. Sein Schwiegervater, der sich erbot, alles zu bezahlen, wurde nicht angehört; man bemächtigte sich aller seiner Güter, verkaufte sie für ein Spottgeld, und doch erhielt jeder Gläubiger, statt sechszig Kreuzer, sechs und funfzig. Unter den läppischen Klagpunkten, welche man in der Verurtheilung Suters dem Volke vorlesen ließ, hieß es auch, er habe ausserdem noch drei Schandthaten begangen, die man, um der Unschuld kein Aergerniß zu geben, nicht nennen dürfe. Viele Rathsherren, welche zu diesen strengen Maaßregeln nicht beistimmten, sondern gelindere Gesinnungen äußerten, wurden auf einige Jahre, andere auf immer aus dem Rath gestoßen, und an Geld gestraft. Unter diesen befanden sich sogar der Statthalter und Sekelmeister (Schwiegervater Suters,) zwei der wichtigsten und ersten Landesbeamten nächst dem Landammann. Der Hauptpfarrer Bühler, welcher seit dreißig Jahren sein Amt auf eine rühmliche Art verwaltet hatte, ward unter dem Vorwand, daß Suterianer bei ihm zusammenkämen, abgesetzt. Als im Rathe diese verwegnen Streiche gegen die angesehnsten Beamten der Geigerschen Faktion geglückt waren, so beobachtete man nun kein Maaß und Ziel mehr gegen die im Lande zerstreuten Anhänger Suters. Sie wurden aus geistlichen und weltlichen Bedienungen gestossen, überall verfolgt, beschimpft, und von den Geigerianern als Schelme und Landes-

verräther behandelt. Bei allen bürgerlichen Prozessen sahe man nicht auf die Streitsachen, sondern nur auf die Person; wer Geigerisch hieß war braver Mann, und erhielt Recht. Dieses beispiellose Verfahren brachte die Suterianer im äußersten Grade auf, und entzündete den Partheigeist in helle Flammen. Haß, Rache und Wuth kochte in Aller Seelen, und die blutgierige Zweitracht hauste nicht bloß unter den Landleuten und Nachbarn, sondern auch unter Verwandten, Eheleuten, und Kindern. Der innere Zustand des Landes war abscheulich.

Als Anton Suter von Einsiedeln zurückkehrte, erfuhr er in Außerooden, was der Landrath in Appenzell gegen ihn und viele andere Beamte vorgenommen hatte. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts übrig, als den Boden der Schweitz zu verlassen. Er begab sich nach Konstanz, wo er von seinen Freunden und andern Menschen, die an seinem Schicksal Theil nahmen, unterstützt, still und ruhig lebte. Im J. 1778 sandte er ein Schreiben an den Rath von Appenzell, worin er bat, ihm ein sicheres Geleit zu geben, und vor die Landsgemeinde, oder vor unpartheiische Richter gestellt zu werden, weil er ungehört verurtheilt sei. Der Brief wurde verbrannt, weil, wie der Rath sich ausdrückte, derselbe von einem Rebellen geschrieben sei, und eine fremde Obrigkeit darin um Hülfe angerufen würde; Suters Frau erhielt zugleich den Befehl, bei Verlust ihres Land- und Erbrechts Sutern nicht mehr als ihren Ehemann zu betrachten. Im folgenden Jahre schrieb er wieder, bat das nemliche, erhielt aber keine Antwort.

Diese beiden Bittschriften kamen auch in die Hände vieler Landleute, und gaben Anlaß, daß darüber viel ge-

sprochen wurde. Bei Gelegenheit eines neuen Hauses, welches in Gonten gebaut wurde, wobei alle Gemeinds-genossen nach Landessitte helfen, fiel auch die Rede auf die Angelegenheit Suters. Siebenzig Männer kamen überein, den Rath zu bitten, Sutern einen Geleitsbrief zu bewilligen, und seine Vertheidigung vor einen unpar-theiischen Richter anzuhören; würde er alles dessen, wo-rüber man ihn anklagte, schuldig befunden, so könnte man ihn gleich fest halten, und sie erböten sich dann selbst, ihn aufzuhängen. Den folgenden Tag waren sie schon zu Appenzell angegeben; vier von ihnen wurden sogleich ins Gefängnis geworfen, und alle übrigen verhört Man drohte diesen Männern, sie als Rebellen zu behandeln, wenn sie nicht von ihrem Begehren abständen. Sie liessen sich nicht schrecken, sondern beharrten fest darauf, und stützten sich auf folgende Gründe: die Entsetzung des Landammann Suter durch den Rath sei gesetzwidrig, und daher ungültig; der Rath habe in die Rechte der Souveränität Eingriffe gethan, und sei deswegen strafbar; Suter und seine Parthei hätten sich nicht nur mit Recht widersetzt, sondern beide wären meineidig geworden, wenn sie sich nicht bemüht hätten, die Rechte und Freiheit des Volks gegen alle Angriffe zu schützen (dies befiehlt aus-drücklich der Eid;) Suter und seine Parthei hätten das freie Wahlrecht als ein Grundgesetz der Verfassung, wo-rüber der Rath nichts zu ordnen habe, und ohne welches bürgerliche und politische Freiheit vernichtet würden, auf-recht zu halten gesucht; folglich wären weder Suter, noch sie, Rebellen und Friedensstörer; sondern diejeni-gen seyen es im eigentlichen Verstande, welche sich der höchsten Gewalt widersetzten, und sich widerrechtlich eine Macht anmaßten, die ihnen keineswegs von dem Sou-

verän

verän zugestanden sei; alle Unruhen und Händel, welche hieraus entständen, wären nicht die Schuld derer, die ihrer Pflicht und ihrem Eide gemäß sich solchen Eingriffen widersetzten, sondern derer, welche eine strafwürdige Hand an die Grundgesetze des Staats legten. Nachdem diese patriotischen Männer alle ihre Gründe aus einander gesetzt hatten, erneuerten sie ihr Verlangen, und fügten hinzu, es sei durchaus nothwendig, daß Suter vor unpartheiische Richter, entweder vor die Landsgemeinde, oder vor eine von derselben ernannte Kommission gestellt werde, weil der Rath sich in einer Sache, welche gar nicht vor ihn gehörte, als Richter aufgeworfen, und den Landammann Suter ohne Verhör und gesetzmäßige Formen verürtheilt habe; weil die meisten Kläger im Rathe seine Feinde, und zugleich seine Richter gewesen wären, und Suter nach dem Landesgesetz, welches dem Landmann bei jeder Streitsache erlaubt, jeden Rathsherrn, der sich in Handlungen, oder Worten feindlich, abgeneigt oder partheiisch gegen ihn bewiesen hat, ohne Umstände als Richter auszustellen, nicht habe handeln können. Die ganze Antwort, welche sie erhielten, bestand in neuen Gewaltthätigkeiten. Der Rath versammelte ein Blutgericht, und befahl den vier verhafteten Landleuten, sich zum Tode zu bereiten. Sie wurden wirklich dazu verurtheilt, an dem Exekutionstage aber begnadigt, und aus großer Barmherzigkeit, wie der Rath sich ausdrückte, von dem Henker mit Ruthen ausgehauen. Alle die übrigen der siebenzig Männer wurden an Geld, und Ehre gestraft.

So trat die Geigersche Faktion die patriotische Parthei des Landes zu Boden, schritt dreist von Verbrechen zu Verbrechen, und lechzte schon nach Bürgerblut.

Sie

Sie war nun willkührlicher Meister nicht bloß im Landrathe, aus dem sie alle Mitglieder gestossen hatte, welche nicht verrucht oder schwach genug waren, den strafbaren und abscheulichen Handlungen der verschwornen Anführer Beifall zu geben, sondern auch an der Landsgemeinde und im ganzen Lande; kein Landmann wagte es seine Stimme zu erheben; Furcht und Schrecken umgab jeden Patrioten. Die Verfinsterung und Blindheit der meisten Landleute war so groß, daß Geiger und seine Sippschaft den größten Theil derselben auf ihrer Seite, und dadurch hinreichende physische und moralische Kraft hatten, sich in ihrer Anmaßung zu behaupten, und noch mehr zu wagen. Alles, was diese Faktion wollte, hieß der Rath gut, und stimmte sclavisch jedem ihrer Vorschläge bei. Im J. 1782 gieng von dem Landrathe ein Gesetz aus, welches befahl, daß die von den Landleuten an den Roodsgemeinden erwählten Rathsherren, nur einzig und allein von dem Landrathe abgesetzt werden sollten. So ward das freie Wahlrecht der Landleute Innerroodens in ihren Ur- und allgemeinen Versammlungen eingeschränkt, und die Souveränität und Freiheit des Volks vernichtet.

Nicht lange, nachdem der Rath dieses Gesetz bekannt gemacht hatte, entstand in der Oberegger-Roode zwischen den Roodsgliedern und ihren Rathsherren Streit, der so heftig wurde, daß die letztern alle bis auf einen von der Roodsgemeinde abgesetzt wurden. Der Landrath ließ sogleich eine scharfe Drohung an dieselbe ergehen, wenn sie die abgesetzten Rathsherren nicht wieder anerkennen würde; die Roode antwortete, daß es dem Rathe nichts angienge, wenn sie auch alle Tage neue Rathsherren ernennte. Die Freunde Suters

suchten

suchten diesen Vorfall zu benutzen, um den Roodsgliedern von Oberegg, bisher ganz blinde Anhänger der Geigerischen Parthei, zu zeigen, daß ihre und Suters Sache eine und dieselbe sei, nehmlich Widersetzung gegen die Verletzung des Wahlrechts, und gegen die Umstoßung aller Freiheit. Dies riß sehr vielen die Binde von den Augen, und sie fiengen an einzusehen, zu welchen Verbrechen sie als Werkzeuge waren gebraucht worden. Der Landrath, über diese plözliche Veränderung erschrocken, widerrief sogleich jenes Gesetz von 1782. Dieser Vorfall hätte gewiß den größten Theil der redlichen Landleute aus ihrem verderblichen Irrthum gerissen, und die wahren Landespatrioten dergestalt verstärkt, daß die Verbrecher im Rathe gestraft, Suter gerechtfertigt, und die politische Freiheit wieder hergestellt worden wäre. Unglücklicher Weise gab der Zufall den verschwornen Geigerianern ein Mittel in die Hände, die große Veränderung, welche in den Gemüthern vorgieng, nicht bloß aufzuhalten, sondern den Haß und die Rache gegen die Suterianer stärker wie vorher anzuflammen, und deren Parthei noch mehr zu schwächen, als je. Ein ehemaliger Freund Suters, Baptista Röß, welcher, ebenfalls ein Opfer der Geigerischen Faktion, an Geld gestraft, seiner Ehre beraubt und verbannt worden war, hoffte alles von den veränderten Umständen zu Gunsten der Patrioten, und kam nach Innerooden zurück. Augenblicklich wurde er ergriffen, ins Gefängnis geworfen, und als ein Rebell behandelt. Die Geigerianer flüsterten ihm zu, daß er sich retten könne, wenn er alles, was er von Suter wisse, aussage. War es Feigheit und Todesangst, welche Suters Freund zum Lügner machte, oder zwangen und listeten die Verschwornen dem Röß folgende Aussage ab? Kurz er bekannte:

te: „Suter habe in einem Wirthshause Außerroodens „gesagt, daß er mit einer Menge Aufferödler den Fle„cken Appenzell überfallen, sich der öffentlichen Gebäu„de bemächtigen, und die Einwohner zur Behauptung ihrer „Freiheit auffordern wolle". Die Geigersche Faktion streute sogleich überall das Gerücht aus, Suter wolle Appenzell in Brand stecken; um die gutmüthigen Landleute recht zu bethören und in Schrecken zu setzen, ergriff man die nöthigen Maasregeln dagegen und stellte Wachen aus. Alle Männer, welche Röß als Ohrenzeugen jener Aeußerungen Suters nannte, schworen, daß sie nie so etwas aus dessen Munde gehört hätten.

Dieser Streich gelang nach Wunsch. Die Parthei Suters, welche sich zu erheben begann, fiel stärker wie vorher. Indessen waren die Verschwornen doch nicht ruhig; je mehr sie Lüge und Betrug häuften, desto mehr fürchteten sie für sich, so lange Suter existiere. Da er in Konstanz wohnte, und sich sehr oft in Außerrooden aufhielt, so hatte er stete Gelegenheit, mit seinen Landsleuten in naher Verbindung zu bleiben, sie leicht von dem Gegentheil der neuen ungereimten Beschuldigung zu überzeugen, und in kurzem alle gutgesinnten Landleute von der Geigerschen Faktion zu trennen, seitdem einmal durch das Gesetz von 1782 die Aufmerksamkeit des Volks rege geworden war. Die Häupter der Geigerianer fühlten ihre Schuld; um sich zu retten, erstiegen sie die letzte Staffel aller Frevelthaten, und beschlossen Suters Mord. Der verfluchte Plan ward von einem Rathsherrn aus der Roode Oberegg übernommen und geleitet. Dieser fand an dem Gastwirth zur Krone in der Gemeinde Wald in Außerrooden einen gleichniederträchtigen Schurken,

der

der von den hundert Thalern gelockt, (welche der Rath im J. 1775 auf Suters Kopf setzte, und welche längst von jedermann vergessen waren) die der Rathsherr neuerdings versprach, sich zu den Teufelsdienst erbot. Der Wirth streute in Auferooden überall aus, daß er Sutern wichtige Dinge zu entdecken habe. Als man sah, daß dieser hierauf nicht achtete und mistraute, so verleitete man in Appenzell durch ein Gewebe von verruchten Ränken seine Tochter, an ihren Vater zu schreiben, er möchte doch den Kronenwirth zu Wald besuchen, der ihm geheime und wichtige Dinge sagen würde. Jetzt schwand jeder Argwohn und jedes Mistrauen in der Seele des Vaters; er glaubte an die Wirklichkeit einer großen Veränderung zu seinem und der Patrioten Gunsten in dem Vaterlande, öfnete sein Herz zum erstenmal nach so langen und schrecklichen Verfolgungen und Leiden, süßer Hoffnung, und machte sich augenblicklich auf den Weg, ob es gleich die allerrauheste Winterszeit war. Er traf am 7 Februar 1782 in Wald beym Kronenwirth ein. Dieser Bösewicht wandte alles an, um den guten alten Mann vollends zu täuschen, und ihm unumschränktes Zutrauen einzuflößen, wodurch er ihn endlich in die Höllenschlinge lockte.

Suter wurde durch des Wirths Reden in seinen Hoffnungen so destärkt, daß er in den Einwohnern Obereggs nicht bloß die zuverlässigsten Freunde sah, sondern sich auch überzeugte, daß die Stimme der Gerechtigkeit die wahren Verbrecher in seinem Vaterlande sehr bald bezeichnen würde. Er nahm daher gar keinen Anstand, dem Wirth nach dem benachbarten Dorfe Oberegg zu folgen, um dort weitläuftiger und näher mit einem Rathsherrn zu sprechen, der sein Freund seyn sollte, und von allem am besten unterrich-

verrichtet wäre. Kaum war Suter in das Haus dieses Rathsherrn getreten, so wurde er gefangen genommen, gleich auf einen Schlitten gebunden, und nach Appenzell abgeführt. In dem rheinthalschen Städtchen Altstetten ließen die Inneröder, welche Schergendienste verrichteten, den drei und sechzigjährigen Greis in der strengsten Jahreszeit drei Stunden lang auf offener Straße stehen, während sie im Wirthshaus die Belohnung versoffen, welche ihrer zu Appenzell wartete.

Nachdem man hier ein gütliches Examen mit Suter vorgenommen hatte, in welchem er die Aussage des Röß abläugnete, wurde der Landrath zusammen berufen. Viele, welche nach dem J. 1775 Rathsherren geworden waren, verlangten die Sutern betreffende Prozeßakten, und das Urtheil, welches damals gegen ihn ergieng, zur Einsicht zu erhalten. Die Antwort war: Akten und Protokoll sind nicht mehr vorhanden, sondern verloren gegangen. Darauf verlangten sie die drei Schandthaten zu wissen, deren man Sutern beschuldigt habe; und sie erhielten zur Antwort: Man habe dies mit Vorbedacht erdichtet, um die Suterianer zur Ruhe zu bringen. Nach vielem Kampfe brachten es die neuen Rathsherren dahin: Daß Sutern vergönnt würde, sich verantworten zu können, und daß es in Betref der Aussage des Röß den Einsichten der Examinatoren (welche gerade seine Erzfeinde waren) überlassen blieb, ihn auf die Tortur zu spannen. Acht Tage nach seiner Verhaftung erschien Suter, ein dicker blühender Mann wie man ihn zu Oberegg ergrif, so elend und abgezehrt vor dem Landrathe, daß man ihn kaum erkannte. Kraftlos und schwach vermochte er nicht deutlich und verständlich zu sprechen, läugnete aber laut die Aus-

sage des Röß, und bat beim Weggehen um Gotteswillen, ihm doch bisweilen einen Trunk Wasser reichen zu lassen. Er wurde hierauf an einem Tage dreimal auf die Folter gespannt; mit der größten Geduld hielt er sie aus, läugnete die Beschuldigungen des Röß, und betheuerte bei Gott, daß er die Wahrheit spreche. Am folgenden Tage, als die Teufel, in deren Klauen der unglückliche Greis sich befand, neue Höllenmartern für ihn bereiteten, soll er gesagt haben: Er würde sich der Tortur nicht mehr unterwerfen, man könne von ihm glauben, was man wolle. Wenige Tage nachher verdammte ihn der Landrath zum Tode, und erließ folgendes Urtheil gegen ihn: „Suter habe den Landrath in dem Prozeß mit der Gemeinde Oberried belogen, seine Zuflucht zu den Landleuten genommen, und diesen gesagt: Die Herren wären „meineidig, sie hätten's mit ihm wie Schelme und Diebe gemacht; er sei mit einer Menge Landleute in die „Rathsstube eingedrungen, und habe mit Gewalt das „Landessiegel verlangt; er habe sich an der Landsgemeinde „rebellisch aufgeführt, indem er auf den Stuhl gewollt; er „habe die zwölf Kantone und den Kaiser *) um Hülfe angerufen, er habe das, was Röß ausgesagt im Sinn „geführt; er sei ein Rebell und die Ursach, warum viele „Landleute an Ehr und Gut wären gestraft worden; aus „allen diesen Gründen habe eine hohe Obrigkeit, um Friede, Ruhe und Einigkeit im Lande wieder herzustellen, „durch Urtheile und Recht erkannt, daß Suter enthauptet

*) Suter hatte nemlich die übrigen Kantone gebeten, ein Vorwort für ihn in Appenzell einzulegen; und den Kaiser hatte er um einen vollen Schutz seiner Person in Konstanz ersucht.

„tet werden sollte." Zwanzig Rathsherren gaben ihre Stimme nicht zu dem Urtheil, sondern protestierten feierlich an allen Folgen, welche hieraus entstehen könnten, keinen Antheil zu haben.

Suter empfieng das Todesurtheil mit großer Gelassenheit, und blieb ein Muster der Standhaftigkeit bis an seinen letzten Hauch. Seine grausamen Feinde, welche das vollste Maaß von Leiden über diesen Unglücklichen gebracht hatten, und dessen Blut sie bald fliessen sehen sollten, entzogen ihm sogar in seinen letzten Lebensaugenblicken das tröstende Mitgefühl der Freundschaft; sie liessen keine andere Geistlichen zu ihm, als solche, welche stets seine Gegner und Verfolger gewesen waren. Die Geigersche Faktion fürchtete, die Freunde Suters in Innerooden, nebst vielen Einwohnern Außeroodens und Toggenburgs, welche aus empörtem Gerechtigkeitsgefühl an dessen Schicksal lebhaften Theil nahmen, und über den Rath zu Appenzell aufs äußerste aufgebracht waren, möchten die Enthauptung verhindern, und Sutern befreien; sie ließ deswegen an dem Exekutionstage, den 4 Merz 1784 mehrere hundert Landleute bewafnet nach Appenzell kommen. Suter gieng gelassen und still zum Richtplatz, sprach kein Wort zu dem Volke, und wurde, ohne die mindeste Bewegung zur Unruhe, enthauptet. Die allgemeine Stimme war für seine Unschuld, und Jedermann bedauerte ihn, seine Feinde ausgenommen. Alle bewaffneten Inneröddner, welche bei ihrer Rückkehr vom Richtplatz durch Außerooden nach ihrer Heimath giengen, wurden von den reformierten Appenzellern aufs fürchterlichste geschlagen und gemishandelt. Suters Feinde liessen nach der von ihnen ver

 übten

übten Ermordung für seine Seele so viele Messen lesen, daß die Kapuziner einige hundert Gulden verdienten.

Diese Geschichte ist ein schauervolles Beispiel von menschlicher Stumpfheit und Verruchtheit, von Volksverblendung und Betrug, von den fürchterlichen Folgen der Unwissenheit, und von den Freventhaten einer die höchste Gewalt sich anmassenden Faktion. Sie zeigt zugleich die große Gefahr, welche ein freies Volk jedesmal läuft, seine Freiheit zu verlieren und von der Willkühr einer übertragnen Macht despotisch unterdrückt zu werden, wenn die Scheidungslinie der Gewalten nicht bestimmt gezogen, und die Garantie der Staatsverfassung nicht hinlänglich gesichert ist. Ich enthalte mich jeder weitern moralischen und politischen Bemerkung, indem alle die daraus zu ziehende Folgerungen hier nicht zu meinem Zwecke gehören. Ich füge nur noch hinzu, daß die Geigersche Faktion durch ihre Kühnheit und Bosheit sich, mit dem vollkommensten Siege, auch Ungestraftheit zusicherte. Die Parthei der Patrioten gewann nach dem Morde Suters nie die gehörige Kraft, um die Unterdrücker des Landes zur Rechenschaft zu ziehen; ja sie scheint selbst durch das so lange ausgeübte Schrecken ihrer Gegner, welche die Regierung in Händen behielten, sehr geschwächt und gelähmt worden zu seyn; denn sie hat es seitdem nie gewagt, das Haupt emporzuheben. Die stärkste Schutzwehr der Geigerschen Faktion, und das mächtige Mittel, ihre höllischen Pläne durchzusetzen, lag in dem angeführten Gesetze vom J. 1666. Dies war das Haupthindernis für die Patrioten; denn so wie sie wagten, bei der Landsgemeinde Vorträge zu machen, wozu sie von dem Rath, welches so viel hieß, von der Faktion nicht Erlaubnis erhalten hatten, so wur-

de

de sie augenblicklich ergriffen, abgeführt, und auf das härteste bestraft. Dieses Gesetz war daher die fürchterlichste Waffe gegen jeden beherzten Patrioten; und ohne dasselbe wäre es selbst den verwegensten Verschwornen unmöglich gewesen, solche Abscheulichkeiten und Verbrechen gegen die Souveränität des Volks, und gegen alle politische Freiheit ungeahndet zu verüben.

Die meisten Häupter der Geigerischen Parthei, welche Erzfeinde Suters und seines Anhangs waren, sind jetzt todt. Seit dem J. 1791 hat ein politischer Katechismus, den ein Patriot entwarf und in Abschriften unter die Landleute vertheilte, die Köpfe vieler Inneroödner sehr aufgehellt. Die Rechtschaffnen des Landes hoffen, daß allgemeinere Lesung desselben nach und nach die dicke Finsterniß, welche über die einfachsten Begriffe der Landesverfassung unter ihren Mitbürgern herrschte, verscheuchen, und daß die dadurch verbreitete politische Aufklärung das Volk in alle seine Rechte wieder einsetzen wird.

XVI.

Besoldungen der vom Volk erwählten Beamten. Abgaben der Landleute; Einkünfte und Ausgaben der Landeskasse. Militär im Dienste Frankreichs. Armenanstalten.

Die höchsten Beamten eines Landes geniessen allgemein ansehnliche Jahrgehalte. Ein Heer von Geldhungerigen drängt sich deswegen zu diesen wichtigen Stellen, setzt alle ersinnliche Ränke in Bewegung, und leider fallen sie nur

zu oft diesen Unwürdigen in die Hände, welche Vaterland, Gerechtigkeit, Grundsätze der Moral weder kennen noch heilig achten, sondern in den großen Angelegenheiten der Nation nur Mittel sehen, ihr eignes Interesse zu befördern, und jedes Geschäft nur in so weit betreiben, als ihr nie zu löschender Golddurst dabei befriedigt wird. Wo die niedrigste und verächtlichste aller Leidenschaften die Glieder einer Regierung beherrscht, da wird jede Frevelthat verübt, jedes Unglück, jedes Elend geboren, welches eine bürgerliche Gesellschaft betreffen kann. Gegen dieses ausserordentliche Uebel ist die kleine Republik des katholischen Appenzells vollkommen gesichert; denn die Besoldungen der Beamten sind nicht bloß äußerst gering, sondern auch die Staatsausgaben so unbedeutend, daß die Minister bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder keine Unterschleife treiben können. Der regierende Landamman, Chef des ganzen Landes, hat an bestimmten jährlichen Gehalt, welches man Wartgeld heißt, und an allem Zufälligen, nicht mehr als 150 Gulden; die übrigen neun hohen Beamten erhalten weniger, ausgenommen der Sekelmeister; dieser zieht von jedem Gulden, der in die Landeskasse fällt, 3 Kreuzer, und genießt dadurch mehr Einkommen als der Landammann selbst. Die einträglichsten Stellen in ganz Innerooden sind die des Landweibels und Landschreibers; der eine ladet die Partheien vor Gericht, der andere führt bei allen Prozessen das Protokoll, und fertigt die Urtheile aus; selbst bei der geringsten Streitigkeit, wo die Dazwischenkunft der richterlichen Macht nothwendig wird, sind Landweibel und Landschreiber beschäftigt, und werden für ihre Mühe von den Partheien bezahlt. Da diese Dienste nicht nach einem freien Vorschlag, sondern auf ein bittliches Ersuchen derer,

rer, die dazu Lust haben, von dem Volke besetzt werden, so sind die Kandidaten zu diesen einträglichen Stellen nicht so häufig, wie man glauben könnte; das Gefühl eines freien Mannes erniedrigt sich nicht gern, ein Amt zu erbetteln, sondern findet nur in seiner, ohne eignes Zuthun geschehnen, Ernennung einen Beweis der Achtung seiner Mitbürger und seinen Stolz. Die Rathsherren und Hauptleute erhalten weder Besoldungen, noch Sitzungsgelder an den Tagen, wo sie die Reihe trifft, in dem Wochenrath als Richter zu erscheinen. Diejenigen Rathsherren, welche von den prozessierenden Partheien zu Sachwaltern genommen werden, erhalten von diesen für ihre Bemühung einige Batzen, und auch oft mehr, je nachdem die Erkenntlichkeit des gewinnenden Theils groß oder gering ist. Wird bei einer Streitsache ein Augenschein nothwendig, so bezahlen die Partheien jeden Richter, der dabei zugegen ist, 9 bis 12 Batzen. Bei den gewöhnlichen Versammlungen des Landraths erhält jeder Rathsherr aus seiner Roodskasse 30 Kreuzer für sein Versäumnis; werden sie aber ausserordentlich zusammenberufen, um in letzter Instanz einen Prozeß zu entscheiden, so müssen ihnen die Partheien einiges Entschädigungsgeld geben. Alles dieses zeigt zur Genüge, daß die Aemter und Dienste hier kein Nahrungserwerb sind, keiner Familie Unterhalt verschaffen, und noch viel weniger den Grund zu ihrer Wohlhabenheit legen. Es ist eine der ersten Pflichten des freien Bürgers, die Last eines Amtes zu übernehmen; und man kennt kein Beispiel, daß ein Landmann sich geweigert hätte, die Stelle zu bekleiden und zu verwalten, zu welcher er vom Volke erwählt wurde.

Das Volk in Innerooden hat ein einziges Amt zu vergeben welches mit sehr ansehnlichen Einkünften verbunden ist; dies ist die Besetzung der Vogtei Rheinthal. Der Kanton Appenzell regiert dieses Ländchen gemeinschaftlich mit den sogenannten VII Alten Orten, *) von denen ein jedes der Reihe nach einen Landvogt auf zwei Jahr dazu ernennet. Da die beiden Republiken, welche den Kanton Appenzell bilden, nur für Einen Ort gelten, und also Außer- und Innerooden in die Wahl eines Landvogts für das Rheinthal wechseln müssen, so geschieht es nur alle 30 Jahre, daß ein katholischer oder ein reformierter Appenzeller dieses einträgliche Amt auf zwei Jahre bekleiden kann. Derjenige, welcher vom Volke Innerroodens zum Landvogt im Rheinthal erwählt wird, muß für das Gemeinbeste des Landes 48 Karolin Salzgeld, wie man es hier nennt, bezahlen. Auch ist es Sitte, daß der erwählte Landvogt von den ersten Beamten bis nach Rheinegg zu Pferde begleitet wird; für diese erzeigte Ehre bewirthet er sie, und schenkt einem jeden 5 Gulden. Diesem Aufwande wich der in diesen Jahren ernannte Landvogt Bischofberger von Appenzell aus, indem er heimlich über St. Gallen nach Rheinegg reißte; er weigerte sich sogar, das genannte Salzgeld dem Lande zu entrichten; diese Undankbarkeit sowohl, als auch seine Unthätigkeit in Verbesserung der Strassen, welche aus dem Rheinthale nach Innerooden, und nach Gaiß in Außerooden führen, wozu er die Rheinthaler anzuhalten von dem Rathe ausdrücklich aufgefordert war, hat allgemeinen Unwillen gegen ihn im Lande erregt. Ueber

*) Die Kantone Uri, Schwytz, Unterwalden, Zürich Zug und Glaris.

ber den Mangel aller Vaterlandsliebe in diesem Bischofs-berger darf man sich nicht wundern; denn er ist einer von den wenigen noch lebenden Feinden des Landammann Suter und seiner Parthei.

Wenn Befreiung von allen Abgaben und Auflagen das Glück des Bürgers eines Staats ausmacht, so sind ohnstreitig die Einwohner Innerroodens im höchsten Grade glücklich; sie kennen weder Frohndienste noch Lehnsbeschwerden, weder Grund- Vermögens- Kopfsteuern, u. s. w. noch Accise und Zölle; mit Einem Wort, sie bezahlen dem Staate nicht einen Kreuzer direkte oder indirekte Abgaben. Da die regelmäßigen Ausgaben der Landeskasse äußerst gering, und die Besoldungen der Staatsbeamten ganz unbedeutend sind, so genießen die Bürger Innerroodens das in Europa nicht einheimische Gut, von allen Auflagen befreit zu seyn. Die Einkünfte der Landeskasse fließen aus allen Strafgeldern, aus einigen wenigen Alpen, aus Lehnen, welche im Rheinthale liegen, und aus den Zinsen ausgeliehner Kapitale. Ehedem fielen die Pensionen, welche das katholische Appenzell von Spanien und Frankreich bezog, ebenfalls in die Landeskasse, wodurch eine gute Verwaltung seit Jahrhunderten im Stand gesetzt wurde, einige Summen zu sammeln, welche den Schatz des Landes ausmachen. Die spanische Pension hat vor mehr als dreißig Jahren, und die französische Pension seit 1792 aufgehört. Die letztere betrug jährlich 1800 Gulden, und wurde nach Abzug von 600 bis 800 Gulden, welche die Invalidengelder, der Unterhalt eines Appenzellers, welcher in Frankreich studierte u. s. w. betrugen, in die Landkasse gelegt. Innerrooden stellte für diese Pension drei Kompagnien,

wovon eine jede in Kriegszeiten 103 Mann stark seyn muste, wenn es der König verlangte. Eine dieser Kompagnien führte den Namen Appenzell und ward im Namen des Standes von einem Lieutenant, den der Rath ernannte, kommandiert. Dieser Kommissär des Standes mußte dem Rathe Werbe- und andere Kosten berechnen, empfieng von ihm einen bestimmten Gehalt, und erhielt eine von den beiden andern Kompagnien, sobald eine Hauptmannsstelle ledig wurde, als sein Eigenthum. Im J. 1791 erhob der Rath einen Mezgerknecht, welcher schon funfzehn Jahre als gemeiner Soldat und Korporal gedient, und sich zur Offizierstelle gemeldet hatte, zum kommandierenden Lieutenant der Standeskompagnie, und antwortete auf alle Einwendungen, welche die andern Offiziere machten, daß man in Frankreich nicht mehr auf Stand und Familie, sondern auf Verdienste und Tüchtigkeit sähe.

Außer den geringen Jahrgehalten des Landammanns, der neun hohen Beamten, und der jährlichen Reisekosten eines Gesandten zur Tagsatzung nach Frauenfeld, sind die andern gewöhnlichen Auslagen der Landkasse äußerst unbedeutend; denn die Besoldung aller Pfarrer und Geistlichen, die Unterhaltung aller Kirchen *) u. s. w. werden aus den Zinsen ansehnlicher Kapitalien bestritten, welche die Einwohner nach und nach zu diesem Zweck zusammengelegt haben. Fallen außerordentliche Ausgaben zum allgemeinen Besten vor, so wird eine allgemeine Vertheilung unter die

Roods-

*) Der Fond, den die Hauptkirche in Appenzell besitzt, ist so ansehnlich, daß das Volk zur Verwaltung desselben einen eignen Minister erneunt, welcher der Kirchenpfleger genannt wird.

Roodsgemeinden gemacht, welche dann unter sich nach dem Verhältniß des Vermögens, den Beitrag bestimmen, welchen jeder ihrer Roodsglieder zu geben hat. Auf eben diese Art entstehen alle gemeinnützige Anstalten; es ist nicht die Regierung des Landes, welche sie stiftet, und die Gelder des Volks nach ihrem Gutdünken dazu verwendet, sondern sie nehmen ihren Ursprung in dem Eifer, der Einsicht und Menschenliebe der Landleute. Schon vor langer Zeit sind zwei Armenhäuser gegründet worden, in denen 32 Armen lebenslänglich unterhalten werden. Zu künftiger Errichtung eines Waisenhauses haben schon mehrere Landleute einige Summen vermacht. Die Landeskasse vertheilt fast drei Viertheile ihrer Einkünfte an die Armen des Landes. Der Landsekelmeister zahlt nemlich, auf Bewilligung des kleinen Raths, Wochengelder an Dürftige, welche nicht mehr arbeiten können, und alle nöthigen Arzeneien, wenn sie krank werden. Es giebt zwar für die armen Kranken kein Hospital; sie erhalten aber an dem Ort, wo sie wohnen, alle Unterstützung. Fast jeden Monat werden in den Kirchen allgemeine Opfer für die armen Kranken eingesammelt, und für arme Kinder zahlen die Kassen der Rooden bisweilen Schulgeld. Die Zahl der Dürftigen würde in Innerooden weniger groß seyn, wenn das Land die unnützen Mönche nicht zu ernähren, und ihr Kloster zu unterhalten hätte. Welche Summen sie verschlingen, und an sich ziehen, habe ich schon anderwärts erwähnt. Das Wohl der ganzen Republik würde in jedem Betracht außerordentlich befördert werden wenn sich das Volk von dieser verderblichen Last befreien wollte.

XVII.

Zivil- und Kriminal-Justiz. Gerichtlicher Zweikampf. Anzahl der Hingerichteten, und der Selbstmörder. Gerichts-Ordnung. Gesetze.

Die Organisation der verschiednen Gerichtskollegien habe ich schon auseinandergesetzt. Die Rechtspflege kostet in Inneroden wenig oder gar nichts. Der klagende Theil geht zu dem Landammann, trägt ihm seine Sache vor, und fragt, ob er den Gegner vor Gericht laden soll; giebt der Landammann dazu den Befehl, so zahlt der Kläger dem Landweibel 4 Kreuzer für die Zitation. Advokaten giebt es nicht; daher trägt jede Parthei vor Gericht mündlich ihre Streitigkeit vor. Derjenige, welcher nicht selbst seine Gründe deutlich entwickeln kann, oder furchtsam ist, erwählt sich einen der anwesenden Richter zum Sachwalter. Oefters geschieht es, daß eine Parthei denjenigen Rathsherrn dazu erwählt, von dem sie fürchtet, daß er ihr entgegen sei. Jeder Prozeß wird gemeiniglich in einer Gerichtssitzung entschieden, und nie dauert derselbe länger als ein halbes Jahr. Will eine Parthei das gefällte Urtheil schriftlich haben, so bezahlt sie dafür einige Kreuzer dem Landschreiber. Die Appellation an den Landrath, der höchsten Instanz, kostet nichts, ausgenommen, wenn die Ungeduld einer der prozessierenden Theile eine außerordentliche Sitzung verlangt; alsdann muß sie jedem Rathsherrn für seine Versäumnis, einige Entschädigung geben, welche für alle Rathsherren zusammen 40 bis 50 Gulden betragen kann. Bestätigt der Landrath das Urtheil des kleinen Raths, so

so wird gewöhnlich derjenige, welcher appelliert hat, um 10 Thaler (zu acht und vierzig Kreuzer) gestraft; eine Ungerechtigkeit, welche daher kommt, daß der kleine Rath, welcher in dem Landrath ebenfalls als Richter sitzt, sich durch Appellation von seinem Urtheil für beleidigt hält. Es ist ein großer Fehler in der Gerichtsordnung des katholischen Appenzells, daß die niedern Richter, von denen appelliert wird, in dem höhern Appellationsrathe wieder erscheinen. Die Prozesse sind in Innerooden nicht sehr häufig. Es kommt sehr viel auf den regierenden Landamman an, ob er die Kunst versteht, oder sich die Mühe giebt, die bei ihm klagenden Partheien gütlich zu vereinigen. Wenn sie sich nicht vergleichen wollen, und um einer Sache, deren Werth nicht über einen Thaler beträgt, oder sonst von keinem Belange ist, vor Gericht erscheinen, so wird der gewinnende und verlierende Theil um einige Batzen gestraft.

Die gerichtlichen Zweikämpfe, von denen man die erste Erwähnung in einem Gesetz des Burgundischen Königs Gundebald vom J. 501 findet, wurden nach und nach in Deutschland so allgemein, daß sich im XV Jahrhunderte privilegirte Kampfgerichte in Schwaben, Franken und Sachsen bildeten; sie dauerten noch fast bis gegen die Mitte des XVII Jahrhunderts fort, verschwanden aber nach dieser Epoche gänzlich. In dem katholischen Appenzell besteht diese altdeutsche Sitte, Streitigkeiten zu endigen, noch bis jetzt. Zwei Personen, welche kleine Beleidigungen auszumachen haben, fordern sich auf die Faust heraus. Diese Faustkämpfe sind nicht verboten, sondern durch folgende Gesetze bestimmt:

1) Sie sollen nie in einem Hause, besonders in keinem Wirthshause, sondern unter freiem Himmel geschehen.

2) Es sollen mehrere Zeugen zugegen seyn.

3) Die beiden Personen, welche kämpfen, sollen sich heraus gefodert, und zum Kampf eingewilligt haben, welches anzeigt, daß jeder glaubt, dem andern an Kräften gewachsen zu seyn.

4) Die Kämpfer sollen keine Fingerringe tragen, noch boßhafter weise einander auf den Bauch schlagen oder stoßen, noch an andere empfindliche Theile gefährliche Griffe thun, unter der Androhung für den Thäter, als ein schlechter Kerl angesehen und beschimpft zu werden.

Wenn zwei Landleute kämpfen, und einer den andern zu Boden wirft, oder einer dem andern zu sehr an Kraft überlegen ist, so reißen die als Zeugen dienende Männer die Streitenden aus einander, der Krieg ist entschieden, man söhnt die beiden Kämpfer aus, und am Ende müssen sie im Wirthshaus, wie es hier heißt, den Frieden trinken. Alle andere Schlägereien, wenn sie nicht in dieser Form, und nach jenen vier Gesetzen geschehn, werden von dem Rath willkürlich mit großen Geldstrafen belegt. Wenn ein Landmann einem andern drohet, ihn zu schlagen, und dieser jenen wegen seiner Ueberlegenheit zu fürchten hat, so kann er ihm durch den Landweibel den Frieden anbieten lassen, worauf der andere, im Fall er den angebotenen Frieden übertritt, als Ruhestörer verhaftet, und an Leib und Ehre bestraft wird. Diese gerichtlichen Faustkämpfe vermindern

mindern in Inneroden die Anzahl der Prozesse; und ohngeachtet körperliche Kräfte gar sehr geachtet werden, so ist dennoch der Schwache vor dem Starken vollkommen gesichert und geschützt. Bisher ist es noch keiner Regierung gelungen, die wilde Sitte zu vertilgen, persönliche Streitigkeiten mit einem Mordgewehr auszumachen, und die sogenannte Ehre nur durch das Blut seines Mitbürgers zu behaupten; eine Sitte, welche sehr ungereimt den Namen Zweikampf führt. Um diese Barbarei auszurotten wäre es vielleicht sehr weise, die Kämpfe der Appenzeller, unter gerichtlichen Ansehen und unter bestimmten Ordnungen, allgemein einzuführen. Die hieraus entstehenden nützlichen Nebenfolgen für das Aufleben gymnastischer Uebungen, und für die Verbesserung der Menschenrace, welche physisch betrachtet in manchen Ländern unglaublich gesunken ist, würden ebenfalls sehr wichtig seyn.

Der Landrath ist, wie ich schon gesagt habe, das Kriminalgericht, welches über Leben und Tod entscheidet. Der Landamman (in seiner Abwesenheit der Statthalter) läßt die Verbrecher verhaften, und überträgt die Untersuchung einigen dazu ernannten Examinatoren. Nach geendigter Untersuchung erscheint der Verbrecher vor dem versammelten Landrath bei ofnen Thüren, wo dann der Reichsvogt sein Ankläger, und der Armenpfleger sein Vertheidiger ist. Wann beide ihre Gründe auseinandergesetzt haben, und der letztere im Namen des Volkes einige Worte zu Gunsten des Verbrechers eingelegt hat, (eine Formalität, welche noch der Schatten von dem Begnadigungsrechte des Volks als Souverän ist), so tritt der Beschuldigte ab, und die Thüren werden verschlossen. Jeder anwesende Rathsherr wird alsdann namentlich um seine Stimme aufgerufen;

gerufen; und sind die Stimmen zum Leben und zum Tode gleich, so entscheidet der Landweibel wie natürlich zum Leben. Die absolute Mehrheit verdammt zum Tode. Man muß über den gänzlichen Mangel aller das Leben schützenden Formen erschrecken, wenn man bedenkt, daß eine einzige Stimme mehr über das wichtigste Gut eines Menschen entscheidet; daß die Mehrheit zum Tode oder Leben ganz dem Zufall unterworfen ist, weil die Rathsglieder durch ihren Eid nicht verbunden sind jedesmal im Landrathe zu erscheinen, wenn über einen angeklagten Verbrecher gerichtet wird — und daß also durch das Ausbleiben einiger Richter das Urtheil ganz zum Nachtheil des Angeklagten ausfallen kann. Sobald das Urtheil gefällt ist, wird es bei offnen Thüren kund gethan; verdammt es zum Tode, so bricht der Landammann einen hölzernen Stab entzwei, und wirft die Stücke unter das Volk mit den Worten: „Wenn dann „keine Gnade statt findet, so gnade ihn Gott". Der Verurtheilte kann weder über die Sache noch über die Form seines Prozesses an irgend ein Tribunal appellieren; denn der Landrath ist das einzige, und höchste Blutgericht.

Seit den letzten funfzig Jahren sind in Inneroden 18 Personen hingerichtet worden, unter denen sich neun Ausländer, und neun Eingeborne befänden. Die neun Fremde, und fünf Landleute wurden wegen Diebstahl, ein Vater mit seiner Tochter wegen Blutschande, einer wegen B...., und der Landammann Suter als vorgeblicher Staatsverbrecher verurtheilt; einer von diesen wurde aufgehängt, alle übrigen aber enthauptet. In eben diesem Zeitraum erhängten sich in dem katholischen Appenzell 9 Eingeborne, unter denen eine Weibsperson war. Nach den Landesgesetzen werden die Selbstmörder von dem

Scharf=

Scharfrichter des Nachts unter dem Galgen verbrannt, und ihre Güter fallen der Landeskasse zu; doch wird dies letztere nicht streng vollzogen, denn gewöhnlich nimmt der Rath nichts als die Gerichtskosten, und überläßt die Nachlassenschaft der Familie des Unglücklichen.

Alle Landesgesetze, welche nach und nach von den Landsgemeinden und den Landräthen gegeben wurden, sind in den alten Landbüchern niedergeschrieben. Da sowohl die abgeschaften, die veränderten, als auch die noch bestehenden Gesetze ohne Ordnung und Eintheilung unter einander zerstreut protokolliert sind, so bilden sie ein Chaos, welches der Willkühr der Richter einen weiten Spielraum öffnet. Derselbe Landespatriot, welcher einen politischen Katechismus für seine Mitbürger entwarf, trug aus Eifer, dem Uebel zu steuern, welches der gänzliche Mangel eines Gesetzbuchs erzeugte, aus allen Landbüchern die noch üblichen Gesetze und Gewohnheiten, welche die Stelle der ersten vertreten, zusammen. Seit dem J. 1792 besitzen nun die Landleute in Abschriften diese Sammlung, welche den Titel führt: Das heutige Landrecht von Appenzell, in drei Theile zusammengetragen von einem Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit. Ueber die bürgerliche Gesetzgebung der demokratischen Freistaaten der Schweitz ist sonst noch nie etwas bekannt gemacht worden. Ich will daher diesen wichtigen Gegenstand nicht übergehen, welcher sehr wesentlich zur Karakteristik eines Volks gehört, und nur in das Innere der Schweitzerschen Demokratien überhaupt tief hineinblicken läßt.

Gerichts-Ordnung.

Die Richter sollen alles bewerkstelligen, was sie zufolge der Landsgesetze, und ihres eignen Gewissens zu erfüllen verpflichtet sind (J. 1641:) *) Nemlich, sie sollen alle vorgeschriebnen Formen beobachten; keine Geschenke, unter welchem Vorwand es sei, annehmen; in Kriminalsachen dem Beklagten günstiger seyn, als dem Kläger; einem jedem ihrer Mitrichter die Freiheit gestatten, seine Meinung nach Ehre und Gewissen zu sagen (J. 1715;) niemal in ihrer eignen Sache Richter seyn, und aus dem Gericht austreten, wenn sie mit den prozessierenden Partheien bis in dem sechsten Grad verwandt sind.

Von dem Kläger und Beklagten wird erfodert, daß sie vor Gericht zu erscheinen fähig sind. Vater und Sohn, Mann und Frau, können nicht einer vor den andern belangt werden, ausgenommen, wenn die Streitsache als ihre eigene anzusehen wäre.

Die Vorladung einer Parthei geschieht öffentlich von den Kanzeln und durch die Zeitungen, oder heimlich. Die heimliche Vorladung muß auf Befehl des Landammanns durch den Landweibel geschehen, und zwar mit Nennung des Klägers.

Wenn auf die erste Vorladung eine Parthei zur angeraumten Zeit nicht erscheint, so soll sie 5 Thaler, und beim zweitenmale 10 Thaler Strafe geben; alsdann wird sie

*) Die mit zwei Haken eingeschloßnen Zahlen zeigen das Jahr an, in welchem das Gesetz gegeben wurde.

sie bei Eid und Ehre zitiert; und stellt sie sich dann nicht, so soll sie gefangen gesetzt werden, doch aber nur, wenn es wichtige Sachen betrifft, und man vermuthet, daß sie entweichen möchte. Kann eine vorgeladne Person triftige Entschuldigungsgründe vorbringen, so soll man ihre Abwesenheit das erste und zweitemal nicht bestrafen. Wenn eine Parthei wichtige Hindernisse anführen kann, so soll ihr, nach dem Gutdünken der Richter, Aufschub verstattet werden.

Derjenige Rathsherr, welcher von einer Parthei zu ihrem Sachwalter ernennt ist, soll die Streitsache gehörig überlegen, die Gesetze nachschlagen, und sich der List, des Betrugs, der Schmähung und der Verläumdung enthalten; soll die Gegenparthei zu keinem Vergleich anstiften; keine Sache zu vertheidigen auf sich nehmen, deren Ungerechtigkeit ihm bewust ist; an seiner eignen Parthei nicht treulos werden, und den Prozeß aus Eigennutz nicht zu verlängern suchen. Bei Fällung des Urtheils giebt der Rathsherr, welcher Sachwalter war, die erste Stimme. Zwei oder drei fähige Zeugen, oder ein obrigkeitlicher Schein, geben einen vollen Beweis; ein Zeuge nur einen halben Beweis, einige Fälle ausgenommen, wo ein Zeuge als ganzer Beweis gilt — Muthmassung aus wahrscheinlichen Gründen beweisen bisweilen halb, bisweilen ganz. — Unfähige Zeugen für einen andern sind Geschwister, Vater und Sohn; alle, welche durch ein Verbrechen ehrlos geworden sind, als Bankerotierer, Ehebrecher, und diejenigen, welche eine für einen andern entehrende Verläumdung haben zurückrufen müssen, welches man in Innerooden, zu offner Thür entschlagen heißt (J. 1763.)

1763.) Jeder, der zum Zeugen aufgefodert wird, und sich weigert, kann dazu gezwungen werden.

Allgemeine Beweisscheine sind Schriften und Urkunden, welche im Landarchiv aufbewahrt werden, alle gerichtliche Protokolle, und vom Landschreiber verfaßte Abschriften. Alle andere Schriften sind keine, und nur in einigen Fällen halbe Beweise. Der Kläger soll seine Urkunden und Beweisscheine dem Beklagten zur Einsicht geben, umgekehrt aber nicht. — Wenn jemand bei Privat-Scheinen seine Handschrift nicht erkennen will, so soll er sie eidlich ableugnen.

Die Leistung des Eides findet bei bürgerlichen und Kriminalsachen statt, sowohl um einen halben Beweis vollgültig zu machen, als auch um einen Verdacht abzulehnen, welcher durch keinen halben Beweis unterstützt ist. Der Kläger soll seine Sache wenigstens halb bewiesen haben, um den Eid leisten zu können, sonst wird er eher dem Beklagten, als Kläger aufgetragen.

Der Vergleich wird nur gestattet, wenn die Streitsache noch zweifelhaft ist, und es noch verborgen liegt, welche von den Partheien unrecht hat. Ist der Richter oder die eine Parthei überzeugt, daß der Gegner unrecht habe, so soll kein Vergleich statt finden. Ist Betrug oder Irrthum bei einem Vergleich vorgegangen, so ist er ungültig; sonst bindet er vollkommen.

Derjenige, welcher eine Sache besitzt, soll so lange als rechtmäßiger Besitzer vom Richter angesehn werden, bis das Gegentheil bewiesen ist.

Das

Das von den Richtern gefällte Urtheil soll den Landesgesetzen gemäß seyn, und von dem Landschreiber den Partheien deutlich und klar vorgelesen werden. Ist eine von den Formalitäten, als die Vorladung, das Verhör, der Beweis nicht beobachtet worden, oder ist das Urtheil nicht von dem gesetzmäßigen Richter gefällt, so ist es ungültig, und verbindet nicht.

Die Appellationen geschehn schriftlich oder mündlich, vom kleinen Rath an den Landrath; aber nicht eher als bis noch einmal die Sache vor den kleinen Rath gebracht worden ist. In Kriminalsachen findet keine Appellation statt.

Bürgerliche Gesetze.

Alle aus einem vorläufigen Eheversprechen entstehende Streitigkeiten gehören vor die Geistlichkeit (J. 1582) und gehen den weltlichen Richter nichts an. — Die Ehe wird mehr für eine geistliche Sache, als für einen bürgerlichen Kontrakt angesehen. — Wenn Eltern durch liederliches Leben ihr Vermögen durchbringen, so sollen deren Kinder, so lange sie dieselben durch Arbeit oder Betteln ernähren können, den Verwandten nicht aufgebürdet werden.

Die Ehefrau darf über keinen Theil ihres Vermögens frei schalten (J. 1781) sondern ihr Mann verwaltet es, zieht den Nutzen davon, und hat das Recht, wenn er für Verlust hinlängliche Bürgschaft giebt, die unbeweglichen Güter seiner Frau zu veräußern. Der Mann verliert das eingebrachte Vermögen seiner Frau, wenn sie stirbt (J. 1763,) wenn sie sich aus erheblichen Ursachen von Tisch und Bett mit ihm scheidet, und wenn der Mann

 lieder,

liederlich und verschwenderisch wird; in diesem letzten Fall soll die Frau einen Wiederlegschein begehren (J. 1689,) in welchem alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Mannes der Frau zur Sicherheit obrigkeitlich verschrieben werden; dieser Wiederlegschein soll aber vier Wochen vor dem Ausbruch des Bankerots ihres Mannes errichtet worden seyn, sonst ist er ungültig, und ihr Vermögen wird von den Gläubigern in Beschlag genommen. — — Die Morgengabe, womit ein Mann freiwillig seine Frau zu beschenken pflegt, besteht aus einem Brautkleid oder in zehn Gulden Geld; hat sie dies im ersten Jahre der Ehe nicht empfangen, so kann sie es von den Erben ihres Mannes, wenn er stirbt, nicht verlangen. — Der Mann und die Frau erhalten nach dem Tode des andern, wenn keine Kinder und Kindskinder da sind, die Nutznießung des dritten Theils der liegenden Güter des Verstorbnen, und wenn Kinder da sind, nur einen Kindstheil. Wenn die Nutznießung des Leibgedings die Person nicht ernähren kann, so erhält sie aus der übrigen Vermögensmasse jährlich noch zehn Gulden (J. 1692;) besteht die Nutznießung in Waldung, so darf sie jährlich zwei Tannen mittlerer Größe zu ihrem Gebrauch hauen. Das Leibgeding fällt mit dem Tode dessen, der es genoß, an die rechtmässigen Erben zurück (J. 1734) und zwar so, daß wenn die Person nach Johannistag stirbt, die ganze Nutznießung dieses Jahrs den Erben dessen zufällt, der das Leibgeding besaß; stirbt sie vor Johanni, so fällt das Leibgeding sogleich an die rechtmässigen Erben. Das Leibgeding geht verloren (1764), wenn eines von den Eheleuten vor den Eltern stirbt, oder einen Ehebruch begeht, und der beleidigte Theil den andern nicht mehr zu Tisch und Bett annimmt.

Die

Die Vormünder werden, auf Ansuchen der nächsten Verwandten der Waisen, von dem Rathe gesetzt. Der, welcher dazu ernannt wird, soll dieses Amt annehmen, oder sich mit triftigen Gründen vor Gericht entschuldigen. Der Vormund soll die Stelle der Eltern vertreten, das Vermögen der Waisen getreu verwalten (1609), und alle Jahre der Obrigkeit von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Diejenigen, welche noch unter Vormundschaft stehen, können ohne Einwilligung ihres Vormunds Kontrakte eingehen, wenn sie ihren Zustand dadurch verbessern, nicht aber, wenn sie sich dadurch schaden. Der Kontrakt verbindet den, der ihn mit dem Mündel eingegangen hat, im Fall er dessen Unmündigkeit kannte, aber den Mündel nicht eher, als bis der Vormund die Einwilligung gegeben hat.

Alles Testieren, und alle Erb- und Heurathsverträge sind gänzlich verboten und abgeschäft (1501.)

Ehe zur Theilung der Hinterlassenschaft eines Verstorbnen geschritten wird, sollen zuerst alle seine Schulden bezahlt werden, und zwar in Zeit von vier Wochen und drei Tagen. Kommt der Gläubiger nach dieser Epoche, so kann er jeden Erben besonders verklagen. Sind Kinder verschiedner Ehe vorhanden, so soll einem jeden das seinige zum voraus gegeben werden. Hat einer der Erben von dem Verstorbnen baares Geld empfangen, so soll er es in die Erbschaftsmasse zurückgeben, oder dafür unbewegliche Güter (zu denen in Inner-Rhoden alle Geld- und Kapitalienscheine gehören, welche Zinsen tragen) nach Billigkeit erstatten (1592.) Das Brautfuder (die Ausstattung bei der Verheurathung) ist davon ausgenom-

 men

nen (1678.) Bei der Theilung wird den Söhnen die Heimath (die Wohnung) etwas wohlfeiler angeschlagen, als wenn sie in fremde Hände käme, doch nur mit Einwilligung der Erben und Obrigkeit (1647.)

Eheliche, und durch die Ehe ehrlich gewordne Kinder, erben alle gleich; nach dem Ausdruck des Gesetzes, so viel Mund so viel Pfund. Sind Kinder und Enkelkinder da, so erben die ersten zu gleichen Theilen, die leztern nach Anzahl derer, von denen sie abstammen (1591;) sind bloß Enkelkinder vorhanden, so erben diese von den Großeltern, Onkels und Baasen, alle zu gleichen Theilen.

Wenn ein Kind stirbt, und keine Geschwister hinterläßt, so erbt der Vater oder die Mutter ganz allein; sind noch Geschwister oder Stiefgeschwister in gleicher Linie da, so erbt mit diesen Vater oder Mutter zu gleichen Theilen. Stiefeltern erben in diesem Fall nicht. Großeltern erben von ihren Enkeln, gemeinschaftlich mit deren Onkels und Baasen, zu gleichen Theilen.

Wenn jemand stirbt, und weder Eltern noch Kinder, sondern Geschwister und Stiefgeschwister hinterläßt, so erben alle diese gleich, ohne Rücksicht auf die Güter, ob sie von dem Vater oder der Mutter herkommen (1559.) Wenn eines von den Stiefgeschwistern nicht in Inneroder wohnt, so kann es nur dann miterben, wenn es obrigkeitlich beweist, daß bei ähnlichen Fällen die Appenzeller auch in seinem Lande miterben können.

Sind keine Geschwister oder von diesen keine Kinder vorhanden, so erben die nächsten Blutsverwandten; und man-

mangeln auch diese, so fällt die Nachlassenschaft in die Landeskasse.

Wenn eine Ehefrau ohne Kinder und Enkel stirbt, so erbt der Mann die beweglichen Güter, und genießt den dritten Theil der unbeweglichen Güter als Leibgeding; hinterläßt sie Kinder und Enkel, so erbt der Mann von den erstern nur einen Kindstheil, und genießt von den letztern auch nur einen Kindstheil zum Leibgeding. Stirbt ein Ehemann ohne Kinder und Enkel, so erbt die Frau den halben Theil seines beweglichen Vermögens, und erhält von dem liegenden Gut den dritten Theil zur Nutznießung; hinterläßt er Kinder, so erbt sie von beiden nur einen Kindstheil.

Uneheliche Kinder erben nicht, ausgenommen, wenn sie von ihrem Vater oder ihrer Mutter, mit Einwilligung der nächsten Verwandten und der Obrigkeit, zur Erbschaft zugelassen werden. Sterben der Vater oder die Mutter eines unehelichen Kindes vor den Großeltern, so erbt dieses gemeinschaftlich mit seinen Onkels und Baasen; und sind dergleichen nicht vorhanden, so erben sie die Nachlassenschaft der Großeltern allein. Stirbt ein Ehemann, der ein unehlich Kind war, ohne eheliche Kinder, so erbt seine Frau dessen ganzes Vermögen; und so auch umgekehrt. Sterben Eheleute, welche beide uneheliche Kinder waren ohne Kinder, so fällt ihr erworbnes Gut der Landeskasse zu.

Das Erbrecht geht verloren, wenn sich ein Landmann oder eine Frau in Leibeigenschaft begiebt (1578,) oder eine leibeigne Person heurathet, die sich und ihre Kinder nicht von

der Sklaverei frei machen konnte. Erbt jemand, der ausserhalb Innerooden wohnt, Güter im Lande, so haben zuerst die andern Erben, dann die nächsten Verwandten, ein ganzes Jahr das Zugrecht (1771;) nach diesem hat es der Besitzer des Guts, auf welchen die Pfandbriefe stehen, ein halbes Jahr, und endlich jeder Landmann, der Lust hat. Von beweglichem, und unbeweglichem Gut, welches durch Erbschaft ausser Landes fällt, wird hundert Gulden Kapital für 75 Gulden geschätzt, und bezahlt.

Niemand darf mehr als 10 Gulden, weder bei lebzeiten noch durch ein Testament, ohne Einwilligung der Erben verschenken und vermachen (1688.) Wenn Schenkungen und Vermächtnisse an fromme Stiftungen in Gegenwart des Pfarrers und zweier Rathsherrn gemacht werden, so sollen die Erben sie gutheißen, ausgenommen, wenn sie sich über Schaden zu beklagen hätten, der ihnen daraus erwüchse; in diesem Fall wenden sie sich an die Obrigkeit, welche nach Billigkeit und Recht entscheidet.

Hypothekenbriefe (Zedel und Zinsbriefe, wie man sie in Innerooden nennt) kann jeder errichten, der über seine unbeweglichen Güter die freie Verwaltung hat; sie müssen vom Landschreiber geschrieben, und gesiegelt werden (1685). Der, welcher sie errichtet, soll in dem neuen Pfandbriefe bemerken, wie viel Kapital er schon auf sein Gut aufgenommen hat; thut er dies nicht, so wird er bestraft, als wenn er einen falschen Zedel gemacht hätte. Ein Hypothekenbrief von zweifachem Pfand (ein Hauptmannszedel) wird nach den Gesetzen mit 80 Gulden errichtet, und erkauft, soll aber als hundert Gulden mit fünf Gulden verzinset, und mit hundert Gulden abgelöset wer-

werden. Ein einfacher Zedel wird nicht unter 70 Gulden erkauft. Die einfachen Zedel werden abgelöst, wie sie errichtet worden. Für fliegende Zedel ist kein Preis bestimmt. *) Die Hauptmannszedel gehen allen den übrigen vor, und haben immer das erste Recht. Die unbeweglichen Güter sollen außerhalb Inneroden nicht in Pfand genommen werden. Auf die unbeweglichen Güter von Waisen sollen ohne Erlaubnis der Obrigkeit keine Pfandbriefe errichtet werden (1557).

Wenn

*) Um dieses zu verstehen, muß man folgendes wissen: Ein Hauptmannszedel ist ein Pfandbrief, welcher doppeltes Unterpfand hat, und vor dessen Sicherheit der Hauptmann derselben Gegend, wo das Unterpfand liegt, Bürge stehen muß. Eine Heimath (ein Gut, eine Wohnung mit Wiesen) z. B. ist acht tausend Gulden werth; hierauf können nur für vier tausend Gulden Hauptmannszedel errichtet werden. Derjenige Pfandbrief, welcher der erste auf ein Gut, also der älteste ist, heißt ein lediger Zedel; ihm gehen keine frühere Pfandbriefe vorher, und der erste Zedel ist immer, wie man sagt, ledig und loos.

Ein einfacher Zedel ist ein solcher, welcher nicht doppeltes Unterpfand hat; z. B. auf das genannte Gut von acht tausend Gulden, ist das vierzigste Hundert noch ein Hauptmannszedel, das ein und vierzigste Hundert hingegen giebt nur einen einfachen Zedel, weil er nicht mehr die Hälfte des Gutes zum Unterpfand hat, indessen ist er immer noch ein guter Pfandbrief. Wird aber ein Gut zu sehr mit Hypothekenbriefen beschwert, so werden die letzten einfachen Zedel schlecht, weil sie in Gefahr sind, wenn der Werth des Bodens fällt, ganz zu Grunde zu gehen, weil immer die letzten Zedel den Schaden ertragen müssen. Ein fliegender Zedel ist ein Hauptmannszedel, welcher auf ein entlegnes schlechtes Gut einzeln errichtet ist.

Wenn ein Schuldner zur bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann ihn der Gläubiger durch den Landweibel die Pfändung ansagen lassen (1755); bezahlt er hierauf in vier oder fünf Wochen nicht, so kann ihm der Gläubiger den Tag ansagen lassen, an welchem er ihn unter obrigkeitlicher Vollmacht pfänden wird; der Gläubiger kann aber, wenn er will, seinem Schuldner eine viel längere Frist gestatten, und hat das Recht während einem Jahr und drei Tagen (1663) denselben pfänden oder verhaften (1761) zu lassen, wie es ihm beliebt. Die Personen, welche bei der vor sich gehenden Pfändung die Sachen schätzen, sind der regierende Hauptmann der Roode, und der Landweibel. Nach der Schätzung hat der Schuldner für bewegliches Gut acht Tage, für unbewegliches vier Wochen Zeit, binnen welcher er es um baares Geld wieder an sich lösen kann; vermag der Schuldner dies nicht, so kann dann der Gläubiger mit dem geschätzten Gute abfahren, und es als sein eigen betrachten. Die Schätzungskosten, die für jeden Herrn sechs Batzen betragen, fallen auf den Schuldner. — Ein Gläubiger soll sein geliehenes Kapital ein halbes Jahr vorher aufsagen; nach Verlauf desselben darf er erst die Pfändung ansagen, und dann einen Monat nachher schätzen lassen. Wenn ein Gläubiger für sein Kapital eine sichere Hypothek hat, und er sein Geld nicht nöthig braucht, so soll von dem beweglichen Eigenthum des Schuldners nichts geschätzt werden (1653;) beweist er, daß er sein Kapital durchaus bedarf, so ist es ihm erlaubt. (1753.) Wenn jemand auf bestimmte Zeit ein Kapital, welches Zinsen trägt, zu entrichten schuldig ist, und er es nicht thun könnte oder wollte, so darf der Gläubiger die Schätzung vornehmen lassen (1691;) in diesem Fall soll zuerst das bewegliche Eigenthum, und wenn dieses nicht hinreicht, das unbewegliche

liche geschätzt werden. Für geliehenes Geld, welches keine Zinsen trägt, kann der Gläubiger seinen Schuldner belangen wenn er will, und acht Tage darauf zur Schätzung schreiten (1723). Dieselbe Bewandnis hat es, wenn jemand Mieth und Tagelohn schuldig ist. — Wenn jemand seine Zinsen nicht abträgt, so kann der Gläubiger dem Schuldner um alle verfallne Zinsen die Pfändung ansagen, und einen Monat darauf alles, was ihm von der Haabe desselben anständig ist, schätzen lassen. — Hat jemand die Schulden, weswegen er einem andern die Pfändung ansagt, erkauft, so sollen die Schätzer den Gläubiger eidlich befragen, wie hoch er sie erkauft hat, damit hiedurch aller Wucher verhindert werde. — Hat ein Fremder an einen Landmann eine Schuldforderung, so kann er ihm auch die Pfändung ansagen lassen; verkauft oder veräußert er sie an einen Eingebornen, so soll dieser deswegen seinen Mitlandmann nicht pfänden und schätzen lassen.

Bei einem Bankerot werden die Gläubiger in drei Klassen getheilt, von denen die erste Klasse den Vorzug vor allen übrigen hat. In diese erste Klasse gehören: die Gerichtskosten, welche zwei Pfennige vom Gulden der unbeweglichen Güter betragen (1741;) die Begräbniskosten; die Mieth- und Taglöhne der Knechte und Mägde für ein Jahr; der Mieth und Taglohn der Handwerksleute für einen Monat. In die zweite Klasse gehören alle die, welche Kapitalien auf die unbeweglichen Güter des Bankerotierers geliehen haben; und in die dritte Klasse alle Gläubiger der laufenden Schulden, welche auf folgende Art den Vorzug haben: 1) Die Landleute von Inner- und Außerooden. 2) Die Beisässe *). 3) Die Abtei von St. Gallen, die Ein-

*) Einwohner Innerrodens, welche nicht das Landrecht haben.

Einwohner von Toggenburg und Rheinthal, und alle übrige Eids- und Bundsgenossen. 4) Alle Fremde ohne Ausnahme. — Als laufende Schulden werden betrachtet: das ganze Vermögen der Frau, wenn sie keinen Wiederlegschein hat (1768;) alle Arten von Mieth und Taglohn, die älter als ein Jahr sind; alle Anforderungen wegen Zinsen, und dann alle übrige Schulden. — Hat jemand eine gekaufte Sache, wenn sein Bankerot ausbricht, noch nicht erhalten, so fällt sie dem Verkäufer wieder zu; hat der Fallit sie schon erhalten, und der Verkäufer kann sie binnen einen Monat nicht wiederbekommen, so wird dann seine Forderung als laufende Schuld angesehen, so wie auch, wenn der Fallit die erkaufte Sache z. B. Heu zum Theil verbraucht hätte, indessen, was davon noch übrig ist, fällt dem Verkäufer zurück (1767.) Hat der Fallit während dem Monat, als sein Bankerot ausbricht, die gekaufte Sache bezahlt, so soll der Verkäufer das erhaltene Geld wieder herausgeben. Ist der Prozeß geendigt, so sollen hernach die Gläubiger den Falliten nicht mehr vor Gericht belangen. Der, welcher das Gut (die Heimath) des Falliten kauft, kann es mit einem Gut gleichen Werths wenn es auch nicht so gelegen ist, binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tage, ablösen. Der Fallit wird von den Kanzeln abgelesen, und nach Verhältniß der Sache in Gefangenschaft gesetzt, welches ihn unehrlich macht, so daß er nie mehr die Rechte eines Landmanns ausüben kann.

Wenn jemand mit Treue und Glauben, und auf eine rechtmäßige Art eine bewegliche Sache drei Laubriesenen (d. i. 3 Jahre lang) besessen hat, so wird sie wirklich sein eigen, im Fall auch nachher der wahre Eigenthümer, wenn er stets gegenwärtig war, sie ansprechen wollte;

ist derselbe aber abwesend gewesen, so soll der andere die Sache 4 Jahr im Besitz gehabt haben, ehe es als sein Eigenthum angesehn wird. Hat aber jemand eine bewegliche Sache mit Treue und gutem Gewissen, aber ohne ein in den Gesetzen gegründetes Recht besessen, so verjährt das Eigenthum derselben erst in 30 Jahren. Bei unbeweglichen Gütern findet die Verjährung unter Anwesenden in 10 Jahr, unter Abwesenden in 20 Jahre statt, wenn sie mit guten Gewissen und rechtmäßig besessen wurden; fehlt die leztere Bedingung, so verjährt das Eigenthum derselben erst in 40 Jahren. Diese Gesetze gelten nicht, sobald das bewegliche oder unbewegliche Gut Waisen angehört, die unter Vormundschaft stehen. Alle Klagen und Untersuchungen eines Verbrechens wegen, wenn sie nicht in Zeit von 10 Jahren, von dem Tage an, wo es begangen wurde, angestellt werden, sind dann verjährt, und finden nicht mehr statt.

Kaufen und verkaufen kann ein jeder, der die freie Verwaltung seines Eigenthums hat. Davon sind ausgenommen diejenigen, denen die Pfändung angesagt ist (1719;) die einen Wiederlegschein haben; die Vormünder, und ihre Mündel. Es ist verboten, unbewegliche Güter, Holz, Heu, Rinde, Torf, Streu, ausser Landes zu verkaufen (1753;) verboten ist aller Verkauf des Heues, verboten ist, künftige Erbschaften zu kaufen, oder zu verkaufen (1640,) und alle gestohlne Sachen; bei allen Sachen, welche in Wirthshäusern gekauft, und verkauft werden, hat jeder das Recht, sich 48 Stunden zu besinnen, ob er den geschloßnen Handel genehmigen will oder nicht (1763.) — Wenn Verkäufer oder Käufer wissen, daß die Sache, worüber sie einen Handel eingegangen sind, gestohlen ist,

oder

oder auch der Käufer nur allein, so ist ihr Vertrag ungültig, und hat sie der leztere schon bezahlt, so kann er sein Geld von dem Käufer nicht zurückfordern. Weiß der Käufer es hingegen nicht, daß die Sache gestohlen ist, der Verkäufer aber, so kann er den leztern vor Gericht belangen, soll aber die erkaufte Sache dem wahren Eigenthümer, wenn er ihn kennt, zurückstellen.

Bei dem Kauf des Viehes sind folgende Geseze gemacht. Als Hauptfehler des Viehs werden betrachtet 1) Wenn es ungesund ist, und das Fleisch nicht gegessen werden kann (1696.) 2) Wenn es stürmig *) ist (1734.) 3) Wenn eine Kuh **) — — (1687.) 4) Wenn das Vieh die fallende Wehkrankheit ***) hat. Bei den drei ersten Fehlern soll sich der Käufer, in den ersten vier Wochen von dem Tage des Kaufs an, bei dem Verkäufer beklagen, und sein Geld wieder zurückfordern (1670.) Ist der Monat verstrichen, so soll er selbst den Schaden tragen. Was den vierten Fehler betrifft, so kann sich der Käufer in einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen noch beklagen, und das Vieh zurückgeben. Kann der Verkäufer durch unpartheiische Zeugen und durch den Eid beweisen, daß das Vieh gesund gewesen sey, so lange er es gehabt, so soll der Käufer seinen Schaden tragen. Dieselbe Bewandnis hat es, wenn das Vieh krämpfig ist (1684.) Folgende Feh-

*) Diese Krankheit ist die Phrenitis (Entzündung der Hirnhäute;) sie ist tödtlich.

**) Hier fand sich in meiner Abschrift des Commentars eine Lücke. Anmerk. des Verf.

***) Dies ist die wahre Epilepsie; das Vieh fällt plözlich zu Boden, liegt in konvulsivischen Bewegungen, und hat einen Schaum vor dem Munde.

Fehler des Viehs heben den Kauf nicht auf: 1) Wenn es finnig ist; in diesem Fall muß der Verkäufer von jedem Gulden drei Batzen dem Käufer zurückgeben (1689.) Wenn es nicht trächtig ist, so soll der Verkäufer für jede Woche, welche an seinem Vorgeben fehlt, die beiden ersten Wochen ausgenommen, einen Gulden zurückgeben (1723;) wenn das Vieh den *) — — hat, soll sich der Verkäufer binnen einen Monat melden, sonst erhält er die Entschädigung nicht. Steht der Käufer im Zweifel, ob das gekaufte Vieh ungesund sey, z. B. wenn es viel hustet, so kann er es binnen vier Wochen todtschlagen lassen; findet sich dann, daß es ungesund war, so fällt es dem Verkäufer zurück; ergiebt sich das Gegentheil, so soll der Käufer den Schaden tragen. Wenn die Milch eines Stück Viehs nicht gern Butter giebt (1702,) wenn es einen Fleck im Auge hat, oder wenn es das Wasser bläßt **), so werden diese Fälle für keinen Fehler geachtet; nur soll den letztern Umstand der Verkäufer anzeigen. — Wenn beim Kauf und Verkauf des Viehs die Bedingung, gesund und gerecht, auch nicht gemacht worden ist, so soll dies doch stets dabei verstanden (1644) werden.

Jeder Landmann hat gegen Fremde das Zugrecht, wenn diese Heu, Alpen, Weiden, Pfandbriefe gemiethet, gekauft oder ererbt haben. Haben die Außerrödner Wei-

*) Hier ist ebenfalls eine Lücke in der Abschrift. Anmerk. d. Verf.

**) Wenn ein Stück Vieh das Wasser bläßt, so hat es in der Zunge eine Verhärtung (die man in Innerrooden Geizwurm nennt) in dessen Tiefe Eiter verborgen liegt. Die Zunge wird an dem Ort der Verhärtung aufgeschnitten, und der Eiter weggeschaffet.

Weiden gemiethet oder Heu gekauft, so gilt das Zugrecht gegen sie nur bis im Anfang des Februars, ausserordentliche Fälle ausgenommen (1750.) Die Pfandbriefe, welche durch Erbschaft ausser Landes fallen, sollen mit 75 Gulden für jedes hundert (1771) in dem ersten halben Jahre von den Miterben, wenn diese nicht wollen, in dem zweiten halben Jahre von dem Besitzer des Guts auf welchen jene Pfandbriefe stehen, und nachher von jedem Landmann gezogen werden. Bewegliche und unbewegliche Güter, welche durch Erbschaft an Fremde fallen, sollen 10 Gulden von jedem Hundert ganz gerechnet, aber nicht zu fünf und siebenzig Gulden angeschlagen, Abzug geben (1785, 1788.)

Ein jeder, der die freie Verwaltung seines Eigenthums hat, kann für einen andern Bürge werden; den Weibern ist es verboten (1693,) ausgenommen wenn es mit Wissen des Ehemanns oder der Obrigkeit geschieht, oder eine Frau um ihres eignen Vortheils willen Bürge wird.

Aus Mangel des Geldes werden die unbeweglichen Güter größtentheils mit Pfandbriefen erkauft und bezahlt. Deswegen sind folgende Gesetze dafür gemacht. 1) Wenn mit einem Zedel bezahlt wird, welcher binnen einem Monat in Verfall kommt, so kann derselbe während vier Wochen wieder zurückgegeben werden (1583, 1698.) 2) Wenn mit Hauptmannszedeln bezahlt wird, so ist man nicht verbunden sie anzunehmen, wenn das Jahr verflossen ist, in welchem der Roodshauptmann bescheinigt hat, daß dieser Zedel zweifaches Unterpfand habe; sie sollen erst wieder erneuert werden. 3) Wenn der Schuldner eingegangen ist, in Zeit von acht bis zehn Jahren mit Zedeln von zweifachen

chen Pfand zu bezahlen, und er vor dieser Zeit die Schuld abtragen wollte, so soll er mit Zedeln bezahlen, deren Zeit verlaufen ist. 4) Wenn ein Schuldner auf die bestimmte Zeit mit Pfandbriefen nicht bezahlt, so soll er hernach dafür baares Geld geben. 5) Mit Zedeln, welche auf Güter armer Leute stehen, kann auch bezahlt werden, wenn das Gegentheil nicht ausbedungen ist.

Die Rechte, die einer in des andern Eigenthum aus der Natur der Dinge, oder durch Uebereinkunft erhalten hat, z. B. daß einer durch das Gut des andern sein Vieh treibt, daß einer verbunden ist einen Weg zu unterhalten u. s. w. gehen verloren: 1) Wenn derjenige, welcher ein solches Recht hat, es 30 Jahr lang nicht benutzt hat; wenn er es freiwillig nachläßt; wenn die Zeit, für welche es gestattet wurde, verflossen ist; wenn die Bedingung aufhört, weswegen jemanden z. B. das Hausrecht *) eingeräumt wurde. 2) Wenn das Haus, in welchem jemand das Hausrecht hatte, oder der Boden zu Grunde geht. Wenn sich über solche Rechte Streitigkeiten ergeben, so besteht die erste richterliche Instanz, welche darüber den Augenschein einnimmt und entscheidet, aus 6 unpartheiischen Männern (1764,) nemlich aus den beiden Hauptleuten, zwei kleinen Räthen, und Schreiber und Weibel der Roode wo das Gut liegt: die zweite Instanz besteht aus 12, die dritte aus 24, und die vierte und letzte aus 48 Rathsherren

 und

*) Dies ist das Recht, in einem Hause unentgeldlich wohnen zu dürfen. Wenn nemlich bei Theilung einer Erbschaft das Haus dem aeltesten Sohne, oder, sind Töchter da, der jüngsten Tochter zufällt, so erhalten die übrigen Kinder und die Witwe das Hausrecht, so lange sie ledig sind.

und Hauptleuten. Jeder von diesen Richtern erhält sechs Batzen, welche von dem, der ihr Urtheil verlangt, bezahlt werden müssen, ehe es gefällt ist. Diese Unkosten fallen nach dem Urtheil entweder ganz oder zur Hälfte, so wie es die Richter gutfinden, auf die verlierende Parthei.

Die Landstraßen werden auf Landesunkosten, die Fußsteige hingegen auf Kosten dessen unterhalten, durch dessen Grund und Boden sie laufen. Wenn jemand durch die Nachlässigkeit dessen, der einen solchen Fußsteig in Stand halten muß, Schaden erhielte, so soll ihn jener ersetzen (1698.) In diesem Fall ist man berechtigt, den Haag aufzubrechen, und neben dem Fußsteig auf dem Gute des Besitzers zu reiten (1618.) Das Gras, welches an und zwischen allgemeinen, und besondern Straßen wächst, gehört denen zu, durch deren Güter diese Wege laufen; deswegen ist dort das Viehhüten verboten (1756.) — Wenn sich zwei auf einem Weg begegnen, so soll der ausweichen, welcher es am bequemsten kann; geschieht dies in einem Hohlweg, oder auf einer Brücke, so soll derjenige zurück, welcher zuerst gerufen hat; so soll auch derjenige, der eine Straße hinauf fährt, vor denen, die herabkommen, zurückweichen.

Jede Gemeinde oder jeder Bezirk hat einen Gemeinwald; alle Personen, die dazu gehören, sind in einer Waldordnung, Waldbrief (vom Jahr 1721) genannt, bestimmt. Alle Wege und Fußsteige sollen diese gemeinschaftlich unterhalten. — Die Art und die Zeit des Torfgrabens wird von der Obrigkeit bestimmt.

Wenn jemand in einem Wald das Trattrecht *) hat, so gehört ihm das Laub und der Mist zu, welcher vom Vieh

*) Das Recht Vieh in eine Waldung zu treiben.

Vieh fällt; dafür soll er aber auch allein die Wege im Stand halten; im Fall er aber sein Vieh nicht hineintreibt, sondern den Tratt einsammelt, so sollen die Eigenthümer des Holzes die Wege unterhalten. — Derjenige, welcher kein eignes Wasser hat, kann sein Vieh auf des Nachbars Gut zur Tränke treiben (1556.)

Was die Gemeinweiden und Alpen betrifft, so sind die Rechte und Gewohnheiten nach den Bezirken verschieden. Es gilt von allen, daß man nur gesundes Vieh darauf treiben darf; es wird nur dann für gesund gehalten, wenn der Besitzer desselben durch unpartheiische Zeugen beweisen kann, daß ihm in Zeit von zwölf Wochen kein Stück Vieh erkrankt, und sonst abgegangen sei (1647.) Auf einige Gemeinweiden darf man kein Pferd, in andere einen Ochsen oder ein Pferd, in andere zwei Pferde treiben. Um Genuß von gewissen Weiden zu haben, soll man weniger als 1000 Gulden an beweglich und unbeweglichen Vermögen, in andern weniger als 2000 Gulden, in andern soll man Grund und Boden besitzen. Wer diese Rechte nicht selbst braucht, soll sie andern nicht übertragen.

Bäume, die mitten in dem Haag stehen, gehören den beiden Nachbarn gemeinschaftlich, und keiner soll ihn ohne Wissen und Willen des andern umhauen. Stehen sie drei Fuß von der Markung, so gehören die Früchte, welche von den herüberhängenden Aesten ohne Sturm abfallen, dem Nachbar zur Hälfte, das Laub aber dem Eigenthümer des Baums. — Man soll nicht mit Hunden in Gebirgen jagen, auch keine Fallen legen, so lange das Vieh sich in denselben befindet. Für den Fisch und Vogelfang sind Verordnungen gemacht.

Wenn ein Fluß jemanden ein Stück Boden oder Bäume wegreißt und an des Nachbarn Grund ansetzt, so gehört es dem vorigen Eigenthümer zu.

Kriminalgesetze.

Ist jemand eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen, und läugnet, so werden ihm die Zeugen, und, verharrt er im Läugnen, die Mitschuldigen vorgeführt. Ist kein halber Beweis gegen ihn, so hängt es dann von den Richtern ab, ob man ihn den Reinigungseid schwören lassen will. — Die Tortur wird nach der Willkühr der Richter bei den peinlichen Untersuchungen angewandt.

Staatsverbrecher sind die, welche etwas zum Untergange des Landes vornehmen, sich gegen dasselbe verschwören, und die, welche die Verschwörung nicht anzeigen; diese werden zum Tode verurtheilt (1658.)

Gottes- und Heiligen-Lästerungen werden nach Willkühr der Richter, der falsche Eid aber mit Gefangenschaft und Geld bestraft (1633.)

Bringt jemand wissentlich einen andern ums Leben, oder bedient sich eines Mordinstruments, womit er wider seinen Willen dem andern sein Leben nimmt, oder tödtliche Wunden beibringt, so wird er mit dem Tode bestraft. Tödtete einer den andern aus Nachlässigkeit, z. B. ein Dachdecker, der, ehe er Steine auf die Straße wirft, nicht ruft, so wird er an Geld gestraft und nach den Umständen verbannt. Tödtete einer den andern, indem er sich gegen einen unrechtmäßigen Angrif vertheidigt, und sich selbst

selbst nicht anders retten konnte, so wird dies nicht geahndet (1696.)

Selbstmörder werden unter dem Galgen verbrannt, und ihr Vermögen fällt der Landeskasse zu.

Gegen Mordbrenner findet sich kein Gesetz in dem Landrecht Inneroodens. Die Strafen gegen die, welche falsche Pfandbriefe machen, Urtheile verfälschen, falsche Zeugnisse geben, sich als Richter bestechen lassen, sind nach dem Schaden, der daraus entstanden ist, verschieden.

Wer Sachen, welche ganz offen da liegen, als: Zeuge auf der Bleiche, Bienenkörbe, Vieh u. d. gl. stiehlt, wer den andern mit Gewalt beraubt, wer Diebstähle in Kirchen und Gotteshäusern begeht, wird mit dem Tode bestraft.

Der freiwillige Beischlaf unter ledigen Personen wird mit fünf Gulden bestraft, und das Kind muß von den Eltern gemeinschaftlich ernährt werden (1763.) Heurathen sich nachher die Personen, es sei zu welcher Zeit es wolle, so werden sie und die Kinder dadurch ehrlich (1628,) und sollen wie rechtmäßige Eheleute und Kinder angesehn werden (1715.) Wenn der, welcher als Vater angegeben wird, es läugnet, so wird dem Weibe der Eid aufgetragen, falls sie die Sache schon halb erwiesen hat, und ihre vorige Aufführung unbescholten war; ist das letztere nicht, und der angeklagte Mann unbescholten, so wird diesem der Reinigungseid aufgelegt. Hat das Weib mit mehrern Männern Umgang gehabt, und kann es nicht ausgemacht werden, wer der Vater sei, so sollen alle zur Ernährung des Kindes beitragen (1684.)

Ein Ehebrecher oder eine Ehebrecherin sollen 100 Gulden Strafe erlegen (1740,) und werden ehrlos; können sie das Geld nicht erlegen, so werden sie als Büssende vor die Kirchthüre gestellt; auch sollen sie nach Verlauf eines halben Jahres das Kind zu sich nehmen (1660,) und es so lange ernähren, bis es selbst sein Brod verdienen kann. Der beleidigte Theil kann sich von Tisch und Bett scheiden; der Schuldige verliert das Leibgeding, und alle Erbschaft von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wenn vor ihm der unschuldige Theil stirbt; ausgenommen, wenn der erstere von dem letztern wieder angenommen worden ist, welches durch einen Schein des Pfarrers bewiesen werden muß.

Beischlaf zwischen Blutsfreunden und Verschwägerten wird mit dem Tode (1666,) Beischlaf unter Seitenverwandten im ersten Grade mit Ruthenhauen und Verbannung, unter Geschwägerten im zweiten und dritten Grade mit Geld und Gefängnis (1718.) unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs unter gleichen Geschlechtern oder mit Vieh wird mit dem Tode gestraft, und das letztere verbrennt.

Wegen Schmachreden und beschimpfenden Verläumdungen kann man den andern vor Gericht belangen, und den Widerruf der Aussage oder den Schadenersatz begehren. Der Verläumder kann dann um Vergebung bitten (eine Abbitte thun;) ist er aber gezwungen, seine Aussage förmlich zu widerrufen (d. h. muß er die öffentliche Entschlagung thun, öffentlich zur Thür entschlagen,) so wird er dadurch unehrlich, d. h. er verliert das Landrecht. Der Landrath hat das Recht, eine Strafe, je nach den

den Umständen nachzulassen, oder in eine gelindere zu verändern.

Dieser kurze Abriß der Gesetzgebung Inneroodens zeigt, wie viel der Willkühr der Richter überlassen bleibt. Bei der großen Mangelhaftigkeit der Kriminaljustiz nehmen sie zur Richtschnur ihres Verfahrens und Urtheilens die blutigen Gesetze, welche in der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V enthalten sind, oder handeln ganz nach ihrem Gutdünken. Von den empörenden Ungerechtigkeiten, welche daraus entstehen, giebt das gerichtliche Verfahren gegen den Landammann Suter einen hinreichenden Beweis. Man kann sich leicht vorstellen, welcher Misbrauch nur allein mit der Folter getrieben worden ist. Schon mehr als einmal wurde sie gegen Personen angewandt, welche z. B. wegen einfachen Beischlafes oder wegen Ehebruch angeklagt waren, oder welche den Vater des unehlichen Kindes nicht angeben wollten. Wo willkührliche Macht mit roher Unwissenheit sich paart, kann nur Barbarei erzeugt werden. —

XVIII.

Abreise aus Inneroden nach Außerooden. Gaiß. Schlacht am Stoß. Aussicht von dem Berge Gäbris. Trogen. Speicher. Aussicht von Vöglisec. Teufen.

Kaum hatte ich den Flecken Appenzell verlassen, so traf ich auf meinem Wege nach dem Dorfe Gaiß einige Außerödler an. Ich gesellte mich zu ihnen und knüpfte gleich Unterhaltung an, welches nicht schwer ist,

 wenn

wenn man freundlich und gesprächlich seyn will. Sobald ich auf alle ihre neugierigen Fragen, die mich betrafen, geantwortet hatte, wandte ich das Gespräch auf ihr Vaterland. Ich fragte ganz treuherzig, welcher Fürst in diesem Lande regiere? Wir sind ein gefrythes (freies) *) Volk, antworteten sie; da ich darauf bestand, daß dies Land doch einem Könige, Fürsten, oder Herrn zugehören müsse, so wiederholten sie: „Wir sind gefrythe Lüte „(freie Leute,) wir kennen keinen Herrn als „den dort oben", indem sie nach dem Himmel zeigten. Die hierüber fortgesetzte Unterhaltung ließ mir auf eine interessante Art den Begrifs- und Ideenkreis meiner Reisegefährten bemerken. Ihr Verstand sträubte sich schlechterdings gegen den Satz, daß jedes Land und Volk einen Fürsten oder Herrn haben müsse, eben so stark, als hätte ich ihnen beweisen wollen, daß zweimal zwei fünf macht. Sie waren nicht im Stande, meine Behauptungen durch Vernunftgründe zu bestreiten und zu widerlegen; denn weder sie, noch ihre Ur-Urgroßväter waren je in den Fall gesetzt worden, die Rechtmäßigkeit ihrer Landesregierung durch philosophische und logische Räsonnements beweisen zu sollen. Eine innere Stimme ihrer Seele bürgte ihnen aufs kräftigste für die Wahrheit der Freiheitsgefühle, welche sie beseelte; aber unvermögend sie auf reine Begriffe zu begründen, schrien sie: Wir sind ein gefrythes Volk, durch Gott und unsern Arm, schüttelten dabei ihre kräftigen Hände in der Luft, und zeigten in den Minen einen Unwillen, welcher nicht stärker seyn konnte, wenn ich ihnen hätte beweisen wollen, daß sie Schwarze

wären

*) Der Schweitzer spricht Fryheit, statt Freiheit, und gefryt statt frei.

wären, und den Engländern als Sclaven verkauft werden müßten. Sie sprachen dann sogleich von den Frankrychern, die sich auch in den Stand der Freyheit gesetzt hätten, und konnten nicht aufhören sich über diese große Begebenheit mit Wohlgefallen zu unterhalten, und lebhaften Antheil daran zu bezeigen. Da ich ihre Neugierde über manche Vorfallenheiten, die sie nicht kannten, und für sie eine Lücke in dem Faden der Geschichte machten, befriedigte, so wurden sie freundlicher, und drückten mir zum Abschiede die Hand, als sie sich nicht weit vor dem Dorfe Gais links auf eine fahrbare Straße wandten, welche nach den Dörfern Büler und Teufen führt. Die Gesellschaft dieser gradsinnigen Appenzeller war mir desto angenehmer, weil bald hinter Appenzell plötzlich trübe Wolken aus den Gebirgen heraufzogen und die Luft mit feinem Regen erfüllten, welcher mich verhinderte die landschaftliche Natur auf diesem Wege zu genießen.

Die Straße führt aus dem Thale des Fleckens Appenzell über Hügel und Triften, im Ganzen sehr ansteigend nach Gais, welches nahe am Fuße des Gäbrisbergs liegt. Es gehört zu denen am höchsten gelegenen Dörfern im ganzen Kanton, und zu den größten Gemeinden in Außerooden; man zählt jetzt mehr als 2500 Einwohner. In der Mitte dieses Dorfes ist ein weiter großer Platz, welchen laufende Brunnen zieren, und auf allen vier Seiten schöne Wohnungen umgeben. Die vollständige und sorgfältige Bauart der hölzernen Giebel-Häuser, welche drei bis vier Stock hoch und sehr breit, und zum Theil mit geschnitzten Holzwerk bekleidet sind, die Ordnung und Reinlichkeit, welche allgemein herrscht, kurz Alles kündigt auf den ersten Blick Wohlhabenheit der Einwohner und ein Dorf

Auße-

Außerroodens an. Unter allen diesen Gebäuden, deren gelbliche und braune Holzfarbe den Augen besonders wohlthut, stechen allein die Kirche, deren Thurm und die Wohnung des Arztes hervor, und erinnern mitten in dieser Berggegend an die weissen Mauern der Städte. Es liegt etwas Eigenthümliches in dem Aeußern dieses Dorfs, und man sieht sogleich, daß hier weder bloße Sennen und Bauern, noch Bürger und Handwerker wohnen. Diese ehemaligen Hirten verdanken ihren Wohlstand der Industrie, welche sich über das ganze reformierte Appenzell in hohem Grade ausgebreitet hat. Mehr als 300 Personen beschäftigen sich mit Moußelinweberei. Die Betriebsamkeit ist außerordentlich, und hat seit 30 Jahren das Geldvermögen der Einwohner von Gais dergestalt vermehrt, daß mehrere 50 bis 60000 Gulden besitzen, und fast das ganze Dorf jetzt in schönen neuen Häusern dasteht, welche wirklich Holzpalläste gegen die Hütten der meisten Einwohner Inneroodens sind. Die Sennwirthschaft wird freilich nicht mehr allgemein getrieben, indeß beschäftigen sich damit doch noch 15 Familien, unter denen eine drei Senten, also fast 100 Kühe besitzt, welches einen sehr reichen Senn anzeigt.

Gais ist der einzige Ort in der ganzen Schweiz, wohin sich alljährlich in den Monaten Juny und July eine Menge kränklicher Personen aus allen Kantonen und aus Deutschland begeben, um Ziegen-Molken zu trinken. Die Kur dauert 3 bis 4 Wochen. Ein elender freilich leider nur zu allgemeiner Schlendrian will, daß alle Bad- und Molkenkuren nur immer auf einen Monat verordnet und begrenzt werden, ohne zu untersuchen, ob nicht die Art der Krankheit und Beschaffenheit der Personen einen viel län-

längern Gebrauch der Bäder oder Molken durchaus nothwendig erfodern, wenn man vernünftiger Weise wahren Nutzen davon erwarten wolle. Die Ziegenmolkenkur zu Gais, verbunden mit dem Genuß der reinen Bergluft und den täglichen Spaziergängen in diesen hohen Berggegenden, wo die Natur und Menschen angenehme Zerstreuung gewähren, hat schon sehr viele Personen von kronischen Krankheiten mancherlei Art geheilt, oder ihnen Einhalt gethan. Aber wie viele mehrere würden die Wirksamkeit ihrer Kur in Gaiß zu preisen haben, wenn sie nach dem Rath eines weisen Arztes die Zeit ihres Aufenthalts dort bestimmten. Schon vor einigen Jahren sprach ich von der Wichtigkeit der Bergluft als diätetisches Mittel bei verschiednen Krankheitszuständen, und empfahl es auf das angelegentlichste. *) Ich will mich daher hier nicht wiederholen. Der Zufluß der Kurgäste hat seit einiger Zeit alle Jahre zugenommen, so daß man jezt gewöhnlich im July sehr große Gesellschaft findet, welche oft für den Reisenden äußerst interessant ist, weil er dann Schweizer aus allen Gegenden kennen lernen kann. Die Fremden, welche die Molken trinken, wohnen zwar zum Theil zerstreut in den Häusern des Dorfs, weil sie in dem Gasthof zum Ochsen nicht alle Raum haben, speisen aber da alle Mittage und Abende zusammen. Der Besitzer dieses Wirthshauses hat jezt, wie ich aus Briefen erfahre, zur grössern Bequemlichkeit der Kurgesellschaft seine hölzerne Wohnung niedergerissen, und ein großes steinernes Gebäude aufgeführt.

Die

*) Anleitung auf die nützlichste und angenehmste Art in der Schweitz zu reisen. Von J. G. Ebel Zürich 1793. III Abschnitt S. 13 — 18.

Die Ziegenmolken, welche man hier trinkt, werden auf den Alpen Inneroodens bereitet, und alle Morgen nach Gais getragen. Um 7 Uhr spätestens kommt der Träger an, und die Molken sind noch lauwarm, obgleich der Weg 3 starke Stunden beträgt. Der alte Mann auf dem illuminirten Blatte, welches die Tracht der Innerödner darstellt, ist das Porträt eines solchen Molkenträgers, der bis in sein Alter dies Geschäft verrichtete, und allen Personen, welche die Gais in der Kurzeit besuchten, unter dem Namen des Schottenseppi *) bekannt geworden ist; die Butte woran er sich stützt, zeigt die Form des hölzernen Gefäßes, worin er die Molken aus den Alpen herabträgt. Wegen der hohen Lage des Dorfes Gais ist die Luft im Frühling kalt, und das Wetter sehr veränderlich; deswegen fängt die Kur nicht eher als im Juny an. Selbst in diesem Monat fällt gewöhnlich noch viel Regen, der sich zu Gais bisweilen mit Schnee vermischt; deswegen ist es rathsam, erst nach der Mitte des Juny hier einzutreffen. Im July und August genießt man beständigeres, wenigstens wärmeres Wetter, reinere und trocknere Luft; und alle, denen die Molkenkur angerathen ist, können dann Erfolg davon hoffen. Obgleich weder Bäume, Alleen noch Gärten, noch andere Annehmlichkeiten dieser Art den Fremden ihren Auffenthalt verkürzen, obgleich die Gegend um Gais ziemlich kahl ist, indem man nichts als Wiesen und hölzerne Gehäge sieht, so wird doch Langeweile für jeden verbannt seyn, welcher stundenweit zu gehen oder zu reiten im Stande ist. Die Bergnatur

*) Der Vorname dieses Innerödners war Joseph, verkürzt nach Schweitzermundart Seppi, und Schotten heißt Molken.

natur ist reich an Mannigfaltigkeit der Ansichten, und sie aufzusuchen gewährt großen Genuß. In mäßigen Entfernungen von Gais giebt es Standpunkte, unter denen ich nur den Gäbris-Berg, den Golderstock, den Kronberg und am Stoß anführen will, wo sich die herrlichsten Aussichten darbieten. Nach allen Seiten liegen schöne und volkreiche Ortschaften, welche stete Abwechselung den Spaziergängen geben; und das innere von Gais selbst ist einladend, und freundlich. Seit mehrern Jahren schon können die Kurgäste auf einen fahrbaren Wagen von St. Gallen aus nach Gais reisen.

Ich konnte mich nicht entschließen Gais zu verlassen, ohne den Platz besucht zu haben, wo die Appenzeller ihren furchtbaren Feind zum zweitenmal zurückschlugen, und den vollkommensten Sieg erfochten. Ich gieng früh Morgens nach der Gegend, am Stoß genannt, nahe an der Grenze des Rheinthals, wo dicht bei dem Rietliger Walde eine für dieses Bergvolk höchst wichtige Schlacht vorfiel. Nachdem der Angrifsplan des Abts von der Seite St. Gallens bei Speicher i. J. 1403 misglückt hatte, versuchte er mit seiner durch die Oesterreicher sehr verstärkten Armee auf der Straße von Altstädten einzudringen. Von dem Rheinthal aus führen vier Hauptwege hinauf nach dem Appenzeller-Lande; der eine von dem Dorfe Haard durch den Rheinthaler-Wald nach Eggersstanden und dem Flecken Appenzell; der andere von Altstädten nach dem Stoß und Gais; der dritte von Altstädten nach Trogen; und der vierte von Thal und Rheineck nach Wolfshalden. Jeder dieser nur für Fußgänger und Pferde gangbaren Wege steigt eine starke halbe Stunde bergauf. Gäbe es zwischen

dem

dem Sommers und dem gegenüberstehenden Berge eine solche Oefnung nach dem Rheinthal, daß ganze Regimenter in das Appenzellerland einmarschieren könnten, wie Herr Meiners behauptet, so würde der gefürstete Mönch sehr froh gewesen seyn, und nicht einen Weg gewählt haben, wo höchstens nur einige Mann neben einander gehen konnten. Am 15 Juny 1405 rückte seine Armee den Bergweg von Altstädten hinauf. Die Appenzeller, von dem Anmarsch ihrer Feinde schon benachrichtigt, standen gerüstet innerhalb ihrer Landesgrenze auf der Höhe des Berges, an dessen Fuß der Weg vorbeiführt. Ungehindert ließen sie Fußvolk und Reuterei durch den schmalen Eingang der Mauer rücken, welche sie auf der Grenze aufgeführt hatten, und wodurch dieser Paß ganz beschlossen war. Wie der Feind ohngefähr eine Viertelstunde weit bis an den Fuß des Berges, auf welchem sie standen, vorgedrungen, wälzten sie Bäume und ganze Hausen Steine herab; die getroffnen Pferde wurden wild, sprengten die Reihen, und brachten Unordnung hervor. In diesem Augenblick stürzten die Appenzeller, unter Anführung des Grafen Rudolph von Werdenberg, von der Höhe hernieder, und fielen wüthend in den Feind. Obgleich an Anzahl unendlich geringer, waren sie ihm doch nicht bloß an Tapferkeit, sondern auch an Klugheit und List überlegen. Der an und für sich gleitende Grasboden war durch langen Regen im höchsten Grade schlüpfrig geworden, auf Anrathen ihres Anführers legten sie ihre Schuhe ab, ehe sie einhieben, und kämpften nun in der allerfestesten Stellung, während die beschuhten Oesterreicher keinen einzigen sichern Fußtritt thun konnten. Der geschloßne Paß im Rücken, mit dem engen Durchgange, flößte den Feinden bei dem Gedanken an Rettung nicht geringe

Angst

Angst ein, erschütterte ihre Standhaftigkeit, und wurde ein wahrer Bundesgenosse für die Appenzeller. Während dem stärksten Handgemenge erschien auf einmal ein frischer Haufen Freiheitssöhne, die vom Berge herabrückten. Dieß vollendete den Schrecken, der sich schon des Oesterreichers bemeistert hatte, und bewog ihn zur allgemeinen Flucht. Das Gefecht war zwar geendigt, denn Widerstand fand nicht mehr statt; allein nun erst begann Gemetzel. Sechs ganze Stunden mähte der Appenzeller-Arm, mit der Todessichel bewafnet, die nach dem engen Ausgange Fliehenden darnieder. Vor der Grenzmauer allein lagen tausend Feinde hingestreckt, unter denen sich viele Ritter befanden. Mehrere Fahnen und eine Menge Harnische, welche die Beute der tapfern Appenzeller wurden, zeugen noch jetzt von diesem für ihre Freiheit so merkwürdigen Tage. Nicht mehr als 18 Landleute und 2 Glarner erlagen in diesem Kampf, wie die Geschichte sagt. Von allen, welche ihr Leben für die Freiheit des Vaterlandes opferten, hat sie nur allein den Namen eines Einzigen aufbewahrt. Zwölf Oesterreicher griffen in dieser Schlacht Ulrich Rotach an. Dieser mannhafte Appenzeller, an eine Viehhütte gelehnt, vertheidigte sich mit seiner Hellepardе, und stieß fünf davon zu Boden; die andern sieben setzten die Hütte in Flammen, griffen ihn von neuem an, und foderten ihn auf, sich zu ergeben; der Held stand wie eine Eiche angewurzelt, und focht, bis Hitze und Rauch ihn erstickten. Auch die Weiber brachten an diesem Tage dem Vaterland ihren Tribut, und bewiesen, daß sie werth waren, die Frauen und Mütter von freien Männern zu seyn. Der neue Haufe Appenzeller, welcher während der Schlacht vom Berge herabrückte, und dem Feinde so großes Schrecken einjagte, bestand nur aus

Weibern, welche, in lange weiße Hemde gehüllt, ihren Vätern, Brüdern und Männern zu Hülfe eilten. Zum Andenken dieses Sieges wurde auf dem Schlachtfelde eine kleine Kapelle erbaut, zu welcher jährlich die katholischen Appenzeller eine Prozession halten. An diesem Tage lernten dieselben ihre Kraft, und ihren Anführer näher kennen, blieben nun nicht mehr auf ihren Grenzen, sondern wälzten ihre Haufen hinab in die Länder ihrer Feinde, züchtigten sie alle, und machten Eroberungen, welche Staunen erregen. Ohnerachtet der großen Niederlage, und der schändlichen Flucht am Stoß, versuchte der Abt von St. Gallen noch in eben diesem Jahre auf dem Wege von Thal nach Wolfshalden sich des Appenzeller Landes zu bemächtigen, wurde aber auch hier mit beträchtlichem Verlust zurückgetrieben. Wunderbar ist die Kraft, welche das Gefühl der Freiheit in dem Menschen entwickelt! — —

Die Aussicht, welche man vom Stoß auf das obere Rheinthal genießt, ist außerordentlich reitzend. Alle Bergseiten, welche von dem Kanton Appenzell in das breite Thal, dessen Mitte der stille Rhein durchschlängelt, herabsteigen, prangen mit einer Fülle von Obstbäumen, Weinbergen, Gärten und Feldfrüchten, welches zusammen ein entzückendes Bild hoher Kultur giebt. Große Dörfer, eine Menge kleiner Häusergruppen und Schlösser, beleben dieses fruchtbare Thalgelände, das mit den steilen, nackten und rauhern Felsewännden, welche, jenseits des Rheins eine kleine Stunde entfernt, hinter Hohenembs und andern oesterreichischen Herrschaften emporsteigen, einen pittoresken Abstand bilden. Lange saß ich hier, und weidete mich an der Mannichfaltigkeit dieses schönen Thals.

— Der

— Der Weg von Gais bis am Stoß beträgt nur ½ Stunden, und führt längst am Sommers-Berge über einen ganz ebnen Wiesengrund, in dem viel Torf gegraben wird. Nachdem ich in Gais zu Mittag gegessen, und noch einen Besuch bei dem Arzte abgelegt hatte, nahm ich von diesem freundlichen Bergdorfe Abschied. Die Straße nach Trogen führt um den Gäbris herum; ich aber wählte den gradern und mühsamern Weg über die Höhe dieses Berges. Man ersteigt seinen Gipfel von Gais aus ohne Beschwerde in einer guten halben Stunde; von Trogen hingegen, welches tiefer liegt, braucht man eine starke Stunde. Der von allen Seiten frei stehende und grüne Gäbris erhebt sich über alle Berge Außerrodens, und gewährt einen Standpunkt, welcher äußerst interessant ist. Innerhalb des weiten Gesichtskreises genießt das Auge die größte Abwechselung. Man schaut über den Bodensee, der sehr nahe aus der Tiefe silbern glänzt, in Schwabens weite Fernen. Nach Osten und Süden starren die Felsketten Tyrols und Kärnthens, bei der sinkenden Sonne, in ein wunderbares Gemisch von grellen Schatten und Licht, von dunkelm Grau und dem mildesten Rothviolet gehüllt. Wo die Berge Appenzells von einander weichen, da senkt sich der Blick von dieser Seite in das Rheinthal hinab. In Süden und Westen rückt die hohe Gebirgskette Appenzells, gegen welche der Gäbris ein Hügel ist, nur zwei Stunden entfernt, nahe unters Auge; ihre steilen Wände vom Kamor bis zum Säntis lagen schon im schwärzesten Dunkel, während das ganze Thurgau, die alte Landschaft, und das Toggenburg noch im Abendglanze glühte. Die schiefen Strahlenmassen in der dunstigblauen Luft zwischen den zahllosen Bergen, welche sich wie Meereswogen hinter einander drängen, erzeug-

 ten

ten einen Wechsel von Licht- und Schattenwürfen, dessen Anblick so einzig war, daß ich ihn nie wieder in den Gebirgen genoß. Ich konnte nicht müde werden, mich an den Zauber dieser Ansichten zu ergötzen, und nur das tiefer sinkende Grau der Nacht konnte mich zwingen, diesen herrlichen Standpunkt sobald zu verlassen. Der Fußweg nach Trogen steigt sehr jäh hinunter, bis man in eine größere Straße gelangt, welche ebenfalls ziemlich steil bis zu diesem Flecken des reformierten Appenzells herabführt. Ich war schon zu lange auf dem Gäbris geblieben, die Nacht übereilte mich; und ohngeachtet meines raschen Schritts kam ich in der dicksten Finsterniß hier an. In dem Wirthshause zum Hirsch fand ich die große Gaststube voll ehrenvester Trogner-Einwohner, welche ein Glas Wein tranken, und sich aufs lebhafteste unterhielten. Ich ließ mir mein Abendbrod hier auftragen, um die Gesellschaft dieser Landleute zu genießen, die ich so lieb gewonnen habe, daß ich keine Gelegenheit vorbeilasse, mit jedem den ich begegne, oder irgendwo treffe, Bekanntschaft zu machen. Der Appenzeller genießt sein volles Menschenrecht, sieht nie um sich her Gebieter, unter deren Willkühr er sich beugen muß, begegnet überall nur Seinesgleichen an Rechten und Pflichten, und erniedrigt durch sein Betragen, seine Geberden oder seinen Ton, eben so wenig sich selbst, als andere. Weder von den Ungerechtigkeiten, der Härte und den grausamen Leidenschaften bevorrechteter Zwangsherren zu Boden gebeugt, noch durch die Niederträchtigkeiten von Sclaven und Nichtswürdigen zu einem Wesen höherer Art emporgestelzt, bleibt der Seele des Appenzellers, eben so sehr Mistrauen und Haß, als Verachtung und Hohn gegen sein Geschlecht, unbekannt. Diese Lage erzeugt ein Gefühl von edler stolzer Zuversicht,

wel-

welche sich bis in Mine, Geberde und Sprache offenbart. Ohne demüthige Höflichkeit, und ohne trotzigen Stolz ist der Appenzeller freundlich und kräftig herzlich. In seiner Offenheit ohne Arg und Falsch, in seiner gedrungnen Treuherzigkeit, in seiner natürlichen Unbefangenheit und Munterkeit finde ich den Menschen in einer humanen Form, wie sie einem jedem wohlthun muß, welcher die Würde seines Geschlechtes fühlt, und sie in jedem Gliede der großen Familie behauptet und geachtet wünscht.

Am folgenden Morgen machte ich einige Spaziergänge, um Trogen und seine Gegend kennen zu lernen. Dieser Flecken, welcher einst die weitläuftigste und zahlreichste Gemeinde ausmachte, und bei der topographischen und politischen Sonderung der Appenzeller der Hauptort Außeroodens wurde, ist jetzt weder der volkreichste noch der größte. Die Dörfer Ruti, Wolfshalden, Walzenhausen, Haiden, Rehetobel, Wald, Grub, Speicher, welche östlich und nordöstlich in einer Entfernung von 1 bis 3 Stunden liegen, gehörten alle zur Roode und größtentheils auch zur Gemeinde Trogen. Seit dem vorigen Jahrhundert haben sie sich davon getrennt, und acht verschiedne Rooden und Pfarrgemeinden gebildet. Trogen enthält jetzt nicht mehr als 2252 Kirchgenossen, welche meistens an den Bergen umher zerstreuet wohnen. Der Flecken selbst ist klein, besteht ohngefähr aus vierzig bis funfzig von einander abgesonderten Häusern, und hat ein städtisches Aussehen. An dem Platze, der unregelmäßig, und bei weitem kleiner ist, als der zu Gais, heben sich die großen, massiven und in einem guten Geschmacke gebauten Häuser der Familie Zellweger hervor, und zeigen sich gegen die hölzernen Wohnungen, womit die Hü-

gel Appenzells bedeckt sind, als wahre Stadtpalläste. Obgleich Trogen durch Größe und Volksmenge nicht mehr der Hauptflecken des reformierten Appenzells ist, so hat es doch immer den Vorzug, daß hier das Archiv der Republik Außerroodens aufbewahrt, und alle zwey Jahre die allgemeine Volksversammlung gehalten wird; daß der Kriminalrath auf dem hiesigen Rathhause zu Gericht sitzt, und daß gewöhnlich mehrere von den Trogner-Einwohnern die ersten Aemter bekleiden. Alle Rooden, welche auf der rechten Seite der Sitter liegen, haben hier ein gemeinsames Zeughaus, und einen Pulverthurm.

Die Gegenden um den Flecken sind angenehm. Fruchtbare Matten mit Obstbäumen besetzt, und eine Menge zerstreuter Wohnungen, bilden muntere und heitere Landschaftsgemälde, und lebendiges Grün erfrischt das Auge, wohin es blickt. Einige Bäche zerschneiden die Berge um Trogen von zwei Seiten, und bilden tiefe Schlünde, über die man hinweg auf lachende Berggelände sieht. Ausgedehnte Aussichten giebt es nicht, weil Trogen tief am nördlichen Fuß des Gäbris liegt; doch erblickt man nach Osten und Norden die Dörfer Rehetobel, Wald und Speicher. Auf dem Kirchthurm und auf mäßiger Höhe außer dem Flecken genießt man längst dem Lauf des Goldbachs, der die Berge von einander gerissen hat, eine schmale aber magische Durchsicht auf den Bodensee, und die Ufer Schwabens.

Um die berühmte Aussicht vom Vöglisegg im Morgenlichte zu sehen, hielt ich mich nicht länger auf, sondern eilte dem Dorfe Speicher zu. Die Straße, welche hieher und weiter nach St. Gallen führt, kann mit kleinen

nen Wagen befahren werden, und ist von Trogen aus ein beträchtliches Stück hoch aufgeführt, und mit großen Steinen wie manche Heerstraßen gepflastert, welches wahrscheinlich der einsenkende Boden bei nassem Wetter nothwendig gemacht hat. Speicher, höher als Trogen gelegen, ist ein freundliches und hübsches Dorf. Seine hölzernen geräumigen Häuser mit hervorspringenden Dächern, mit vielen hellscheibigten Fenstern, haben in ihrer gleichförmig braunen und gelblichen frischen Holzfarbe eine bescheidne ruhige Einfachheit, deren Eindruck desto angenehmer ist, weil sie unmittelbar die Ueberzeugung giebt, daß die Bewohner derselben, weder von Noth noch Ueberfluß gequält, froh und zufrieden in glücklicher Mittelmäßigkeit leben. Sobald der Mensch durch Arbeit und Thätigkeit sich aus dem Joche drückender Bedürfnisse erhebt, und Wohlhabenheit genießt, entwickelt sich der Geschmack am Gefälligen und Schönen. Die Wohnung des Inneröders steht in den Bergen und Thälern niedrig, schmal und schlicht aus Balken und glatten Bretern zusammengeschlagen. Hier in Speicher, und in den meisten Dörfern Außeroodens sind die Häuser nicht blos breiter und höher, die Fenster nicht blos größer, sondern die Kunst bemüht sich schon, das ganze Verhältnis des Gebäudes übereinstimmender, die Gibeldächer durch runde Formen angenehmer zu machen, und durch Schnitzwerk zierliches Detail an den Balken und Holzwänden anzubringen.

Die Landstraße führt ansteigend durch Speicher weiter hinauf. In einer Viertelstunde ist die Höhe erstiegen, und man befindet sich an Vöglisegg, wo auf einmal die weiteste Uebersicht blendend überrascht. Der Blick beherrscht die alte Landschaft, das obere Thurgau, den

 Boden-

Bodensee, und dringt weit nach Deutschland hinein. Die Luft war rein und hell, und die Wirkung der Lichter entzückend. Nach Osten erheben sich Berge von hohen Tannen geschwärzt, welche den Morgenhorizont verbergen, und den See mit dessen deutschen und Schweitzer-Ufern grell abschneiden. Sein fünf Stunden breiter blinkender Spiegel dehnt sich hinab nach dem Bodmer Busen, welchen Schwabens Hügel umschließen, und nach Konstanz, dessen Thürme im bläulichen Dunst matt sich zeichnen. Von daher wandert das Auge zurück über Thurgaus Obstwälder und Gefilde, über dessen Weinhügel, Dörfer und Wohnungen. Dieser reiche 10 bis 12 Stunden lange Garten, im Sonnenglanze sich badend, wölbt sich von der Fläche der Seegestade hinauf über mannichfaltige fruchtbare Hügel zu den dunkeln Tannenbergen, deren Gipfel theils zu meinen Füßen lagen, theils hoch über meinen Standpunkt emporragten. Die Straße nach St. Gallen (eine Stunde von hier entfernt) welche auf dieser entzückenden Höhe fortläuft, reitzte mich, weiter zu spatzieren, in der Hoffnung, Lindau und Bregenz zu erblicken. Da aber dies nicht möglich war, weil die Berge des Rheinthals und Außerrodens den obern Theil des Sees verdecken, so kehrte ich zu dem Wirthshause zurück, welches an Vöglisegg steht. Hier im ersten Stocke, während meine Augen sich an der herrlichsten Aussicht weideten, labte ich mich an dem köstlichsten Honig des Appenzeller-Landes.

Von Speicher aus verfolgte ich den Weg nach dem Dorfe Teufen (Tüffen nach Appenzeller Mundart.) Gegen Mittag langte ich in diesem volkreichen Orte an, der sich Stunden weit an einer großen südlichen Berg-

seite ausdehnt. Die Menge hübscher, neuer, reinlicher Häuser, welche alle einzeln, vom Matten umgeben, weit zerstreut stehen, bildet einen muntern freudigen Anblick. Man zählt gegen 4000 Einwohner in diesem Dorfe. Seine Lage ist herrlich; fast jedes Haus genießt eine weite Aussicht über die blühenden Gründe, Büsche und Hügel, nach den grauen Felsgebirgen, welche Appenzell in Süden ummauern. Beneidenswerth ist der Mensch, welcher hier im Schooße des lebendigsten Grüns wohnt, wo ihm lauteres Wasser wie lebendiger Krystall immerwährend sprudelt, wo er mit jedem Athemzug reiner Bergluft Gesundheit und Munterkeit einhaucht, wo die Scenen erhabner Bergnatur, von dem Zauber der Schatten und Lichter tausendfach vermannigfacht, seiner Einbildungskraft stets neue Bilder geben, und seiner Seele die Empfindungen erhabner Größe und Kraft, edler Sanftmuth und hoher Ruhe einflößen! Wie unbegreiflich elend verbringt dagegen der Großstädter seine Existenz in dem Staube, Schmutze und Gestanke enger Straßen, in diesen Labyrinthen ekelhafter Gefängniße!

Fast noch mehr wie in den andern Dörfern Außerroodens setzen hier Sauberkeit und Ordnung in dem Innern und Aeußern der Wohnungen, die wohlgekleideten Menschen und Kinder, und der Wohlstand, welcher aus allem spricht, in Erstaunen. Wo liegt die Quelle, welche über dieses ganze Land, das nur Gras und einige Obst, und Gartenfrüchte erzeugt, Fülle des Segens ausgießet — fragt man sich hundertmal? Und hundertmal antwortet der Stoß des Webestuhls fast aus jedem Hause. Die Thätigkeit im Baumwollenspinnen und vorzüglich in Moußelinweberei ist außerordentlich, und lohnt die reformierten

Appenzeller mit allgemeiner Wohlhabenheit. In dem allerschlichtesten und gemeinsten breternen Hause von sechs bis acht Fensterbreite arbeiten oft vier bis sechs Webstühle in dem Keller. Man steigt aus dem Wohnzimmer durch eine Fallthüre im Boden unmittelbar in denselben auf wenigen Stufen hinab. Er hat gewöhnlich die Länge des Hauses, ist niedrig, nur so breit, daß man hinter den Webestühlen vorbeigehen kann, und so hell wie ein Zimmer; das Licht fällt von der Vorderseite des Hauses durch viele Fenster, welche am Grunde der meisten Wohnungen dicht an der Erde von ein bis zwei Schuhe Höhe angebracht sind. Der Moußelin wird deswegen überall in Kellern gewoben, um die Baumwollenfaden gelind zu erhalten; da sie aber der feuchten Luft ohngeachtet doch noch springen, so bestreicht sie der Weber von Zeit zu Zeit behutsam mit einem aus Mehl und Wasser gemachten Brei, wodurch sie sehr geschmeidig werden. Man behauptet, daß da, wo der Moußelin nicht in Kellern, wie im Kanton Zürich, gewoben wird, derselbe nicht so gut und schön ausfalle. In Teufen wohnen reiche Fabrikanten, welche mit Battiste, Moußelin u. d. gl. die großen Messen zu Frankfurth und Leipzig besuchen.

Nach dem Mittagsessen verließ ich dieses schöne Dorf und wanderte dem Nonnenkloster Wonnenstein zu, welches in der Roode Teufen nicht weit von der Grenze des katholischen Appenzells ganz einsam liegt. Es ist sehr klein, und enthält nur wenige Franziskaner-Nonnen. Die Gebäude sind ohngeachtet seiner Armuth gut unterhalten. Dieses so wie das Nonnenkloster Grimenstein in der Gemeinde Walzenhausen an der Grenze des Rheinthals, stehen unter der Aufsicht und Verwal-

tung

tung Innerroodens, die Landeshoheit hingegen übt über sie das Volk von Außerrooden aus, in dessen Bezirk sie liegen. Die öde Stille, welche um die Mauern dieses klösterlichen Grabes herrschte, und das leblose kurze Gras der magern Wiesen umher trieben mich hinweg. Ich sprang den Fußweg in eine Tannenreiche Schluft hinab. Auf der Höhe der andern Seite sah ich mich auf einmal wieder im Schooße reitzender Bergnatur. Ueberall reiche volle Matten, von niedrigen lebendigen Hecken eingefaßt, hie und da beschattet vom hohen Kirschbaume, und malerisch abgewechselt von Gruppen und Büschen kräftiger Tannen, zwischen deren schwarzen zottigen Aesten weit in der Ferne die grauen Wände des hohen Mesmer im vollsten Lichte wunderbare Wirkung thaten. Ich folgte dem reinlichen braunen Fußwege, der mich hinter dem Dorfe Teufen in einer halben Stunde nach der Sitter-Brücke führte, und genoß mit reiner Lust alle Mannichfaltigkeit dieses muntern, erheiternden Landes, welches der wohl unterhaltendste englische Park zu seyn scheint. Aeußerst malerisch fürs Auge und anziehend für das sanft schwärmerische Gefühl ist der von Gesträuch und Gebüsch bekränzte Schlund, in dessen Tiefe eine Mühle im Schatten einer Bergwand und großer Bäume nahe an der Sitter liegt, welche hell und lieblich einige Minuten dahin plätschert und sich dann plötzlich wieder in engere Klüfte verbirgt. Nachdem ich mich an den ruhigen Scenen dieses romantischen Orts lange genug ergötzt hatte, stieg ich auf der andern Seite die Höhe hinauf, und wanderte weiter über die herrlichen Hügel Außerroodens nach Herisau, in dessen Nähe die fetten Wiesen mit schönen Obstbäumen und Landhäusern prangen.

XIX.

Herisau. Leinewand und Moußelinfabrikation. Handel der Appenzellischen Kaufleute. Verdienst der Spinner, Weber, Stricker. Gewinn des südlichen Deutschlands von dem Handel Appenzells und St. Gallens. Folgen der ausserordentlichen Industrie auf den Reichthum, die Bevölkerung, die Sennwirthschaft und Sitten der reformierten Appenzeller.

Herisau, obgleich von allen Seiten offen, erhält durch seine Größe, durch die Bauart seiner Häuser, und seine gepflasterten Straßen, das Ansehen eines Städtchens. Die Menge der Einwohner, deren Zahl sich über 6500 beläuft, macht es zum volkreichsten Ort im Kanton Appenzell. Seine Aufnahme verdankt es, gleich allen übrigen Gemeinden Außeroodens, der Industrie. — Nächst der Stadt St. Gallen sind in der östlichen Schweitz hier die meisten Handelshäuser, und die größten Magazine von Leinewand, Moußeline, und anderer Baumwollenfabrikate. Der Erwerbszweig, welcher seit einem halben Jahrhundert die Bewohner Außeroodens zu einem Fabrikvolke umgeschaffen hat, und die Quelle ihres blühendsten Wohlstands geworden ist, verdient eine nähere Beleuchtung.

Die Leinwandfabrikation begann gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts im Kanton Appenzell. Nach der Sonderung der katholischen und reformierten Einwohner blühte sie bei den letztern immer mehr auf. Obgleich im Lande selbst sehr wenig Flachs und Hanf gebauet wurde, so zog man denselben ohne große Unkosten aus dem an-

angrenzenden Thurgau, Rheinthal und Schwaben. Uebung machte die ungelenksamen Finger immer geschickter, und Eifer nach größerm Gewinn und Ehrgeitz gaben dem an Stillsitzen nicht gewöhnten Bergbewohner Ausdaurung genug, um seine Fertigkeit im Spinnen zu vervollkommnen. Das feinste Stück Leinwand, welches im Laufe des Jahres verfertigt wurde, verschafte dem Weber Lob und Ruhm. Er ward König genannt, und trug, von seinen Kunstverwandten mit Blumensträußen in den Händen begleitet, triumphirend seine Arbeit in dem Hauptflecken herum. Das letztere geschieht zwar jetzt nicht mehr, aber man ertheilt ihm noch jenen Namen, und erweist ihm Achtung und Ehre. Der Preiß eines solchen Stückes, welches für das feinste anerkannt wird, ist bisweilen auf 2—300 Gulden gestiegen. Der Appenzeller hat endlich eine solche Geschicklichkeit erhalten, daß er aus einem Loth Flachs 2¼ bis 2½ Schneller oder einen Faden von 9 bis 10000 Fuß Länge zu spinnen im Stande ist. Dieses feine Gespunst wird zu den zartesten Battisten verarbeitet. Jedes Stück Leinewand hält 120 bis 130 Zürcherellen, wiegt 50 bis 60 Pfund, und ist in seiner Länge und Breite obrigkeitlich bestimmt. Von der gemeinen Leinewand wird das Stück, nach Verschiedenheit der Güte, von 5 bis 10 Karolin im Lande selbst geschätzt und gekauft. Die von den Appenzellern und Thurgauern verfertigte Leinwand ward nach und nach so gesucht, daß der Handel, den die Kaufleute zu St. Gallen, Herisau und Trogen damit trieben, äußerst beträchtlich wurde, und bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts in einem hohen Grade blühte. Im J. 1753 wurden die ersten Versuche mit Mousselinweberei in Außerooden gemacht. Diese für Außerooden neue Art der Industrie konnte keine Hinder-

Hindernisse und Schwierigkeiten finden, weil die seit langen Zeiten bestehende Leinewandfabrikation dessen Bewohner zu geschickten Spinnern und Webern gebildet hatte. In kurzem begriffen sie den Unterschied, der zwischen den beiden Webearten statt fand, lernten sehr leicht die zur Verfertigung der Baumwollentücher nöthigen Vortheile, und wurden nicht blos sehr schnell die besten Moußelinweber, sondern auch glückliche Erfinder neuer Muster. Erstaunungswürdig ist es, welch ein ausgedehnter Industriezweig aus den ersten geringen Versuchen eines einzelnen Menschen in kurzer Zeit hervorwuchs! Erst 40 Jahre seit jener Epoche; und schon längst spinnen, weben, oder sticken fast alle Einwohner des Kanton Appenzells, des ganzen Toggenburgs, der alten Landschaft, des Thurgaus, des Rheinthals, des südlichen Deutschlands bis Ulm, Augsburg und in die Gebirge Tyrols hinein für den Baumwollengarn- und Moußelinhandel, welchen sechzig Kaufmannshäuser in St. Gallen, dreißig in Außerooden, und noch manche andere in den Städten Roschach, Rheinegg, Altstädten, Lindau, Arbon, Altstädten nach allen Ländern Europas führen. Welch ein Kreis von Betriebsamkeit, Thätigkeit und Leben! Welche reiche Quellen des Erbwerbs und des Wohlstandes für hunderttausende von Menschen derjenigen Klasse, welche Ackerbau und Viehzucht treibt! Herrliche und auffallende Erscheinung! Da und dort werden von Ministern und Staatsmännern Pläne zu Gründung von Fabriken und Manufakturen entworfen, Monopole und Privilegien ertheilt, Fabrikhäuser gebaut, Vorschüße und Prämien bewilligt, und ungeachtet aller dieser Ermunterungen und Unterstützungen wird der Zweck selten oder nur mit Mühe erreicht. Hier unter den Appenzeller-

Hir-

Hirten findet sich nicht eines von allen jenen mächtigen Mitteln, und doch hat sich in wenigen Jahrzehnden eine Fabrik gegründet, welche ohnstreitig zu den ausgedehntesten von ganz Europa gehört. Dies beweißt stark genug die Wahrheit der schon oft gemachten Bemerkung, daß nur da, wo dem freiesten Spiel der Kräfte und Thätigkeit der Menschen keine Schranken und Hindernisse gesetzt sind, und sie unter keiner Art des Drucks leben, jede Unternehmung und Arbeit, worauf ihre Aufmerksamkeit, ihr Eifer und ihr Wille sich heftet, den glücklichsten und schnellsten Fortgang hat und haben muß.

Mit der immer mehr zunehmenden Verbreitung der Baumwollenspinnerei und Weberei verminderte sich die Leinewandfabrikation. Den größten Stoß aber erhielt dieser Erwerbszweig i. J. 1781; wo von Seiten Frankreichs die größten Zölle auf die Einführung der schweizerischen Leinewand gelegt wurden. Seit dieser Zeit haben sich die französischen Leinewand-Fabriken dergestalt gehoben, daß sie bald wohlfeiler arbeiteten als ihre Nachbarn. Diese beiden Ursachen bewirkten eine solche Verringerung in dem Absatze der Leinewand, daß derselbe jetzt ohngefähr den vierten Theil des ganzen Handels ausmacht, den die Stadt St. Gallen und das reformierte Appenzell mit Baumwollengarn und Moußelin treiben. Kaum hatte sich Frankreich von dem Bedürfnisse der Schweizer-Leinewand befreiet, so sahe es sich dem Kunstfleiße der Bergbewohner Appenzells zinsbarer als je. Die Kaufleute aus Paris, Lyon, Marseille, Nancy, Rouen und andern großen Städten des Reichs kamen schaarenweis in den Monaten Merz und April nach Herisau, Trogen, Speicher, und St.

Gallen, und leerten in wenigen Tagen die den Winter hindurch gefüllten Gewölber aller Gattungen von Moußelin. Als der Schweizerfabrikant sahe, wie diese aus der Ferne her reisenden Handelsleute einander vorzueilen suchten, wie jeder der erste bei der Auswahl der Stücke und Muster seyn wollte, mit welcher Begier sie auf ihre noch auf der Bleiche liegenden Baumwollenzeuge herfielen, und wie die später Ankommenden nichts mehr fanden, und große Bestellungen machten, so stieg die Thätigkeit der reformierten Appenzeller und St. Galler aufs höchste, und die Zahl der Spinner, Weber, Sticker und großer Fabrikanten wuchs mit jedem Jahre sowohl in dem Kanton, als in allen benachbarten Gegenden. Eine Menge französischer Handelsleute kauften jährlich für 30 bis 40000 Gulden Baumwollen-Waaren in St. Gallen und Außerooden, und der Absatz war so beträchtlich, daß ohnerachtet der höchsten Betriebsamkeit die Appenzellischen und St. Gallischen Kaufmannshäuser nicht im Stande waren, alle Bestellungen zu befriedigen, weswegen sie viele Moußelin aus dem Kantone Zürich theils aus der Stadt, aber weit mehr heimlich *) vom Lande zu beziehen anfingen. Während der Preiß der Baumwollenwaaren aufs höchste stieg, indem die Spinner und Weber immer größern Lohn für ihre überaus gesuchte Arbeit foderten, erschien in Frankreich 1785 das Verbot fremder Baumwollenfabrikate. Welch ein Donnerschlag dies für den Handel Appenzells und St. Gallens war, läßt sich denken. Das Baumwollengarn erlitt

*) Es ist den Landbewohnern des Kanton Zürichs von den regierenden Bürgern der Stadt verboten, die Produkte ihrer Industrie an jemand anders als an die Bürger in der Stadt zu verkaufen.

erlitt auf der Stelle einen Abschlag von 20 bis 25 und die glatten Mousseline im allgemeinen 15 bis 20 Procent, obgleich mancher einzelne Appenzeller-Fabrikant, der gerade in diesem ersten Schreck seinen kleinen Vorrath nach St. Gallen zum Verkauf trug, 30 bis 50 vom Hundert verlor. Spinner und Weberlohn sank augenblicklich, und unzählige Menschen geriethen in bange Unruhe über die Zukunft. Indeß war es ein großes Glück, daß jenes Verbot erst im Monat July bekannt gemacht wurde, zu welcher Zeit schon die Magazine der Schweitz für dieses ganze Jahr ausgeleert waren. Die Schweitzer gewannen daher Zeit, sich von ihrer Bestürzung zu erholen. Der Spekulationsgeist des Handelsmanns ist unerschöpflich an Mitteln, allen gelegten Hindernissen auszuweichen. Es zeigte sich bald ein neuer Weg des Absatzes. Der Appenzeller und St. Galler fieng an, seine Baumwollenwaaren den Holländern zu verkaufen, welche sie kraft ihrer Bündnisse mit Frankreich, frei einführen durften. Nach und nach schläferte auch jenes Verbot ein, und die Zollvorgesetzten an den Grenzen erhielten von den französischen Kaufleuten sehr triftige Beweggründe, die Augen zu schließen. Auf diese Art geschah es, daß der Handel nach Frankreich bis zur politischen Revolution dieses großen Landes in hohem Grade blühte. Durch die Ausschickung der Assignate litt derselbe auf einmal mehr als durch die Verbote der vorigen Regierung. Die Schweizer wurden jetzt oft genöthigt, den französischen Kaufleuten 12 bis 18 Monate Kredit zu geben, und verloren am Ende doch noch wegen des schlechten Kourses. Mit der zunehmenden Menge des Papiergeldes wuchs bei den Ausländern das Mistrauen in dasselbe; der Krieg begann im J. 1792 und hiemit zeigte der politische Himmel

eine so ungewisse und gefahrvolle Zukunft für alle Handelsgeschäfte mit den Franzosen, daß die meisten Kaufmannshäuser in Appenzell und St. Gallen ihre Fabrikate nicht anders als für baar erlegtes Geld verkauften, und allen Kredit selbst denen versagten, welche seit langen Jahren ihre ansehnlichsten Abnehmer gewesen waren. Dies verursachte eine große Stockung in dem Absatze, und der Einfluß davon erstreckte sich sogleich bis auf alle kleine Fabrikanten. Der thätige Speculationsgeist der reichsten Handelsleute rettete die beträchtliche fabrizirende Klasse in der oestlichen Schweitz vor den entsetzlichen Folgen einer dauernden oder zunehmenden Hemmung des Handels. Das Haus Zellweger zu Trogen, welches in Frankreich und Italien Komptoirs und Niederlagen hat, ausgebreitete Geschäfte nach Spanien, den amerikanischen Inseln, nach Deutschland und Dännemark führt, eröfnete jetzt den Handel nach Polen und Rußland, wagte zuerst diesen Weg, und errichtete bald ein Haus zu Petersburg. Dieser neue Versuch des Verschleißes der Baumwollenzeuge hatte Erfolg; und nun richteten auch andere Appenzellische Handelsleute ihre Aufmerksamkeit auf das nördliche Europa. Die erstaunende Entfernung und die Beschwerlichkeiten der Reisen durch unwirthbare Länder schreckte sie nicht ab. Sie verließen ihr stilles Hirtenland, ihre Familien und Freunde, reisten in das nördliche Deutschland, nach Polen, in die rußischen Provinzen bis nach Moskau, und kamen nach Jahren erst wieder zurück. Ihre Bemühungen wurden mit vielem Glücke gekrönt, und ihr Handel erhielt einen neuen Schwung. Nach der Verschwindung des Papiergeldes in der französischen Republik lebten die Geschäfte mit den Franzosen von neuem auf, welche nach einem

nem von der Konvention gegebnen Dekrete, in der Einfuhr der Schweizer-Fabrikate nicht mehr gehindert sind. Im Frühlinge 1797 war die Menge der Käufer so groß, daß die Baumwollenzeuge um 30 Procent stiegen. Alles dieses hat die vorige allgemeine Thätigkeit in der Fabrikation so ziemlich wiederhergestellt.

Die seit mehrern Jahren errichteten Moußelinfabriken in Irrland und Schottland erregen bei den Schweizer-Fabrikanten nicht geringe Besorgnis. Da dort die Bauwolle durch Maschinen gesponnen wird, und die daraus verfertigten Zeuge viel wohlfeiler geliefert werden können, als von den Schweizern, so droht von daher ihrem Fabrikwesen die größte Gefahr. Der Krieg zwischen Frankreich und England war bisher Ursache, daß die schweizerischen Handelsleute die Folgen davon noch nicht empfanden, obgleich schon die Spinner große Klagen über die Verringerung der Arbeit und des Verdienstes führen, weil die St. Galler- und Appenzeller Häuser in Irrland und Schottland viel Baumwollengarn kaufen, und es in Außerooden zu Moußeline weben lassen. Es läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß, sobald allgemeiner Friede dem Handel und Kunstfleiße freien Spielraum wiedergegeben haben wird, alsdann die schweizerischen Moußelin-Fabriken durchaus mit den irländischen und schottländischen in keine Konkurrenz treten können, und von den letztern zu Boden gedrückt werden möchten. Der kluge Appenzeller sieht dies voraus, und sinnt seit einigen Jahren auf Nachahmung der englischen Spinnmaschinen. Da in Außerooden sehr wenig Garn gesponnen wird, und man kaum tausend Personen rechnet, die sich damit

beschäftigen, so würde die Errichtung und allgemeine Anwendung dieser Maschinen den reformierten Appenzellern wenig oder gar keinen Nachtheil zufügen. Ein Mann in der Gemeinde Rehetobel hat seit kurzem die Spinn- und Krätzmaschinen erfunden und zu Stande gebracht, und jetzt fängt man an sich derselben zu bedienen. Die Baumwolle, welche die Fabrikanten in der oestlichen Schweitz verarbeiten, bezieht man aus Lissabon, aus den Häfen Italiens und Frankreichs. Sie wird hauptsächlich in Innerooden, Toggenburg, dem Gebiet des Abts von St. Gallen, in dem Thurgau, Rheinthal, in Graubünden und Schwaben gesponnen. Der Handel mit diesem Garn, welches Löthlegarn genannt wird, soll eben so beträchtlich, als mit den daraus gewebten Moußelinen seyn. Da weder in Außerooden, noch in St. Gallen Zollstuben statt finden, sondern Aus- und Einfuhre die unumschränkteste Freiheit genießt, so ist es unmöglich etwas über die Summe sagen zu wollen, zu welcher alljährlich der Absatz des Appenzellischen und St. Gallischen Handels steigt. Man will versichern, daß die Stadt St. Gallen in den blühendsten Jahren 100,000 Stücke glatte, und 50,000 Stücke gestickte Moußeline verkauft hätte. Folgendes kann indeß einigen Begriff von der Wichtigkeit und Ausdehnung der Industrie in der oestlichen Schweitz geben. Die Zahl der Stickerinnen, welche bloß für den Handel St. Gallens arbeiten, beläuft sich auf 30—40000. Die Einwohner Schwabens und Tyrols verdienten vor der französischen Revolution für Baumwollspinnen, besonders aber für das Sticken der Moußeline von den Kaufleuten Appenzells und der Stadt St. Gallen jährlich eine Million Gulden. Weil das Stickerlohn in Deutsch-

Deutschland einige Gulden wohlfeiler ist, als in der Schweitz, so werden dort alle Moußeline gestickt. Jedes Handelshaus hat unter den schwäbischen und tyrolischen Bauern seine Faktoren, welche die Baumwollenzeuge empfangen, und sie zum Sticken vertheilen. Wann die Moußeline von den groben Fingern der armen Bewohner jener Gegenden gestickt aus ihren finstern kleinen Stuben nach der Schweitz zurückkommen, so sind sie meistens vom Schmutze schwarz und ekelhaft. Jetzt geht eine neue Arbeit mit ihnen vor. Sie werden gewaschen, gewalkt, auf die Bleiche gelegt, und gepreßt, und nun erscheinen sie in jener blendenden Weiße und zarten Geschmeidigkeit, wodurch dieser Zeug ausschließend der schönste Gewänderputz wird, in welchem das Weib dem Auge und der Einbildungskraft des Mannes so überaus reitzend erscheint. Alle Moußeline, welche entweder mit Gold und Silber oder mit bunten Farben gestickt werden, können die Wasch- und Walkarbeit nicht ertragen, und wollen mit der größten Reinlichkeit behandelt seyn; deswegen schickt man nur die zum Weißsticken bestimmten Zeuge nach Deutschland, die andern hingegen lassen die Kaufleute unter ihren Augen in Außerooden und in der Stadt St. Gallen nach ihren selbst gewählten oder bestellten Mustern sticken. Die Moußelinstickereien werden auf dem Tambour gemacht. Die Moußeline werden zu 16 Staab (der Staab hält zwei Ellen) Länge gewoben, aber in Stücke zu acht Staab verschnitten und verkauft. Die größte Breite derselben ist ¾ Staab. Der Preiß solcher Stücke glatten Moußelins steigt von 6 bis auf 30 Gulden. Dieser letztere ist fast dem ostindischen gleich, und wird aus dem feinsten Garn gewebt, wovon der Außerödler aus einem Pfunde zu 40 Loth 150 bis 170 Schneller, oder aus einem Loth einen

 Fa-

Faden von 16 bis 17000 Fuß Länge spinnt; da hingegen das gewöhnliche Gespinnst auf ein Loth nur einen Faden von 9 bis 10000 Fuß Länge giebt. Von den gestickten Moußelinen kostet das Stück 20 bis 150 Gulden. Die Kaufleute zu St. Gallen und in Außerooden lassen auch jährlich viele tausend Stücke des feinsten ostindischen Moußelins sticken, und diese erhalten bisweilen durch Gold- und Silberstickereien einen Werth von 60 Karolin.

Leinen Garn wird in den meisten Gemeinden auf dem rechten Ufer der Sitter, wenig hingegen auf deren linken Ufer in Außerooden gesponnen. Eine Person kann täglich 2 bis 2½ Schneller spinnen, wobei sie 8 — 10 Kreuzer verdient. Bei der Baumwolle wird mehr Tagelohn gewonnen. Im Durchschnitte rechnet man auf jeden Tag 3 — 4 Schneller Baumwollengarn, wofür die Spinnerinn 9 — 12 Kreuzer erhält. Bei dem feinsten Baumwollengespinnst steigt der tägliche Verdienst bis auf 24 Kreuzer. Ein fleißiger und geschickter Weber ist im Stande, seinen Taglohn auf einen Gulden zu bringen; gewöhnlich und im Allgemeinen aber gewinnen die Weber wöchentlich nicht mehr als 2 — 3 — 4 Gulden, und die Stickerinnen täglich 12 — 18 Kreuzer, oder wöchentlich einen bis zwei Gulden. Kinder von acht Jahren gewinnen durch Spulen und Haspeln des Garns einige Kreuzer, von zwölf Jahren hingegen ihren gänzlichen Unterhalt durch das Ausschneiden der an den Seiten geblümten und rund gestickten Moußeline.

Der Außerödner webt besonders diejenigen Moußeline, welche von den Kattunfabriken in St. Gallen, in Genf, Mühlhausen, im Kanton Bern, im Thurgau u. s. w. gebraucht werden. Wie er ein neues Stück Mous-

Mousselin vom Webestuhle nimmt, vertraut er es dem Feilträger an; hat dieser acht bis zwölf Stück gesammelt, so läuft er damit nach Herisau, Trogen, Speicher oder St. Gallen, verkauft sie um baares Geld bestmöglichst, und bringt Baumwolle zurück. Wenn ein Weber auf diese Art etwas erübrigt, und nun nicht mehr gezwungen ist, jedes verfertigte Stück sogleich zu Gelde zu machen, so fabrizirt er mehrere, und trägt dann seine Waare selbst zum Verkauf. Andere sammeln Vorräthe und lauern die Epochen ab, wo die Preise am höchsten sind, und noch andere, welche schon kleine Niederlagen haben, fangen an, unmittelbar den fremden Kaufleuten zu verkaufen, oder Märkte und Messen zu beziehen. So steigt bis zu dem größten Handelsmann die Industrieleiter, auf welcher schon mehr als ein Appenzeller sich vom bloßen Weber zu einem ansehnlichen Fabrikanten emporgearbeitet hat. Die große Konkurrenz aller Häuser zu St. Gallen und in Außerooden, welche noch durch die in den dortigen Gemeinden herumreisenden Kattunfabrikanten aus Genf, Mühlhausen und andern Orten vermehrt wird, und die gänzliche Befreiung aller Zoll- und anderer ähnlicher Abgaben von den Produkten des Kunstfleißes, erzeugen für den Appenzeller eine größere Leichtigkeit, bei seinen Fabrikaten zu gewinnen, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich Wohlhabenheit zu erarbeiten, und nicht sein ganzes Leben in dem elenden Zustande eines bloßen Lohnknechts zu schmachten, welches das unglückliche und ungerechte Loos der meisten Fabrikarbeiter in Europa ist. Der Appenzeller verfertigt alle leinen- und Baumwollenzeuge so gut und schlecht, als es verlangt wird. Außer den Mouselinen webt er noch Baumwollentücher und Barchet, Indienne, Leinewand, Schnupftücher, Persienne, Battiste, und seide-

ne Flore, und vieles von seinen Fabrikaten wird außerhalb der Schweiz für ostindische, englische, oder holländische Waare gekauft.

Diese außerordentliche Industrie-Thätigkeit mußte auf das reformierte Appenzell in vielen Rücksichten den wichtigsten Einfluß äußern, und große Veränderungen in dem Zustande dieses Hirtenvolks bewirken. Vermehrung der Einwohner, war die erste sichtbare Folge davon. Der gewisse Lebenserwerb durch Spinnen und Weben machte nicht bloß die Ehen fruchtbarer, sondern vermehrte die Heurathen und jungen Haushaltungen. Mit jedem Jahr wuchs die Zahl derselben in fortschreitendem Verhältnis, so daß jetzt fast ganz Außerooden mit Hütten und Wohnungen übersäet ist, wovon beinahe die Hälfte in der frischen Holzfarbe ihrer Neuheit glänzen.

Bei der Theilung des Kanton Appenzells im J. 1597 zeigte die Zählung 6322 Männer oder ohngefähr 25288 Personen reformierten Glaubens. In dem 10 Abschnitt habe ich die Ursachen entwickelt, welche im siebzehnten Jahrhunderte die Bevölkerung des Kanton Appenzells zerstörten. Die Einwohner Außeroodens hatten sich gewiß auf 18—19000 vermindert. Ueber den Gang der Erzeugung und der Vermehrung dieses Völkchens im achtzehnten Jahrhundert werden folgende Tabellen einige Resultate liefern.

Bevöl-

Bevölkerungs-Tabelle v. 1766 b. 1794 in Außerood.

Jahre	Geborne	Verstorbne	Ehen	Vermehr.	Vermind.
1766	1509	1197	434	312	—
67	1442	1391	324	51	—
68	1292	1332	312	—	40
69	1291	1611	314	—	320
70	1467	1353	350	114	—
71	899	4238	169	—	3339
72	675	2031	343	—	1356
73	1242	1076	465	166	—
74	1374	944	453	430	—
75	1402	1038	479	364	—
76	1496	1051	457	445	—
77	1520	1071	356	449	—
78	1513	1187	335	326	—
79	1439	1149	353	290	—
80	1587	921	340	666	—
81	1561	1156	382	405	—
82	1669	1112	404	557	—
83	1578	1404	387	174	—
84	1648	1257	416	391	—
85	1769	1187	429	582	—
86	1604	1330	395	274	—
87	1809	1419	415	390	—
88	1659	1270	335	389	—
89	1589	1145	326	444	—
90	1597	1312	363	285	—
91	1617	1501	286	116	—
92	1609	1315	381	294	—
93	1643	1286	336	357	—
94	1422	1099	286	323	—
Summa	42922	39383	10625	3539	

Bevölkerung Außerroodes in den Jahr. 1734 und 1794.

A. vor der Sitter

	1734	1794	Vermehr.	Vermind.
Teuffen	3363	3854	491	—
Bühler	1167	1000	—	176
Speicher	1634	2163	529	—
Trogen	2250	2252	2	—
Rehetobel	1643	1831	188	—
Wald	1436	1417	—	19
Grub	890	805	—	85
Heiden	1673	1700	27	—
Wolfshalden	1816	1879	63	—
Luzenberg	847	811	—	36
Walzenhausen	1185	1300	115	—
Rüthi	700	682	—	18
Gaiß	2409	2570	161	—
Summa	21013	22264	1251	—

B. Hinter der Sitter

	1734	1794	Vermehr.	Vermind.
Urnäsch	2550	2798	248	—
Herisau	4816	6600	1784	—
Hundwil	3360	1910	—	—
Stein *)	—	1777	327	—
Schwellbrun	1800	2436	636	—
Waldstadt	632	973	341	—
Schönengrund	400	656	256	—
Su. Summar.	34571	39414	4843	—

Aus

*) Die Pfarre Stein wurde erst seit 1734 errichtet, und ist in jener Angabe unter Hundwil begriffen.

Aus diesen Tabellen ergiebt sich folgendes: Seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat die Bevölkerung Außerodens um 21414 Menschen, also weit über die Hälfte zugenommen; der jährliche Zuwachs war also 227. In den sechszig Jahren von 1734 bis 94 beträgt die Bevölkerung nur 4843, oder jährlich 80. Die Ursache davon sind die beiden Hunger-Jahre 1771 und 1772 wo auf einmal 4695 Personen mehr starben, als geboren wurden. Die Zahl der Einwohner sank plözlich auf 32000, also unter die Zahl vom Jahr 1734 herab. Dieser Verlust wurde kaum in den darauf folgenden dreizehn Jahren wieder ersetzt; ohngeachtet aber der entsetzlichen Verminderung blieb doch im Durchschnitt der letzten 29 Jahre die jährliche Vermehrung über 122, die größte Zunahme der Ehen und der Menschenzahl zeigt sich seit 1774 bis 1794, welches gerade die Epoche ist, in welcher die Baumwollen-Manufactur am schönsten blühte: Außeroden erhielt in diesen 20 Jahren einen Zuwachs von 6940 Personen, welches im Durchschnitt eine jährliche Vermehrung von mehr als 350 giebt; in den beyden letzten Jahrzehnten starb ohngefähr der zwei und dreissigste Mensch, und auf 24 Lebende kam eine Geburt.

Die Fruchtbarkeit der Ehen kann man im Allgemeinen zu 5 bis 6 Kinder rechnen; Beispiele von 8 Kindern sind häufig, und es giebt nicht wenige, wo Eheleute 12 bis 16 Kinder zeugen. Eine Frau von 77 Jahren hinterließ 203 Personen, welche von ihr abstammten. Im J. 1793 starb ein Greis von 91 Jahren, welcher 10 Kinder zeugte, 58 Enkel, und 42 Urenkel erlebte.

Außeroden hat 10 Schweizer-Stunden in die Länge und 2 Stunden in die Breite, oder $5\frac{1}{4}$ Quadrat-Meilen,

len, die Meile zu 23622 rheinische Fuß gerechnet. Im J. 1794 betrug die Zahl der Einwohner 39414. Es wohnen also in dem reformierten Appenzell auf jeder Quadratmeile fast 7000 Menschen; eine Bevölkerung, wovon bisher kein Beispiel in Europa bekannt ist. Während der Kanton Appenzell unter geistlicher Herrschaft stand, und den Aebten von St. Gallen dienstbar war, befanden sich im ganzen Lande nicht mehr als sechs Gemeinden. Hundert Jahre nach errungner Freiheit, als die Appenzeller i. J. 1513 in den Bund der Eidgenossenschaft aufgenommen wurden, bildeten sie schon 12 Gemeinden; und jetzt am Ende des achtzehnten Jahrhunderts blühen 26 Dorfschaften, in welchen zusammen 55,414 freie Menschen froh und zufrieden leben.

Durch die Zunahme der Volksmenge haben die Wälder sehr gelitten. Der Verbrauch der schönsten Baumstämme zu der stets wachsenden Menge von Häusern, die durch und durch aus Holz gebaut sind, ist unglaublich. Jede Gemeinde besitzt einen Gemeinwald; allein diese Waldungen sind meistens unbeträchtlich, und man fällt darin nur Holz zum Gebrauch öffentlicher Gebäude, als Kirchen, Schulen, u. s. w. Obgleich der Außerödner Torf genug in seinem Lande findet, so hat man ihn doch bisher nachlässig und unregelmässig benutzt. Dagegen hat er sich ein neues Brennmaterial verschafft. Die Schalen und Ueberreste des ausgepreßten Obstes *) werden auf einen Haufen geworfen. Wenn diese Masse in Fäulniß gegangen ist, so formet man Kuchen daraus, trocknet sie an der

*) Das Obst wird ausgepreßt, um Birn- oder Apfelwein zu erhalten.

der Luft, und brennt sie des Winters. Ohnerachtet dieser Holzersparnis muß Mangel an Bau- und Brennholz entstehen, wenn das Forstwesen noch einige Zeit in dem schlechten Zustande bleibt, worin es bis jetzt war.

Mit der wachsenden Einwohner-Zahl und der sich immer mehr verbreitenden Industrie verminderte sich die Sennwirthschaft, ehmals das einzige Geschäft des Appenzellers. Die Matten und Weiden wurden in ganz Außerrooden dergestalt vertheilt und zerstückelt, daß jetzt nur noch in drei Gemeinden Sennen und Hirten gefunden werden. Die allermeisten Haushaltungen besitzen nicht mehr Wiesen, als zur Erhaltung von 2, 3 bis 4 Kühen nöthig ist; die eine Hälfte der Matten giebt den Sommer über frisches Futter, die andere Hälfte wird zweimal gehauen und verschafft Heu für den Winter. Von der Milch dieser wenigen Kühe ernährt sich der Außerrödler mit seiner Familie, und aus dem Webekeller zieht er Geld für die übrigen Bedürfniße. Eine natürliche Folge der Vertheilung der Grundstücke war reichlichere Düngung der Wiesen, und größere Sorgfalt zur Verbesserung derselben. Daher die fruchtbaren von Gras und Blumenfülle lebendigen Matten durch ganz Außerrooden, fast bis zu den Gipfeln der höchsten Berge; daher die thätige Pflanzung der Obstbäume; daher der fleissige Getraide- Wein- und Gemüsbau in den östlichen Gemeinden. Aufnahme der Land und Wiesenkultur zeigt sich also hier im Gefolge der Industrie.

Die Zahl der Kühe, welche das ganze Jahr hindurch in Außerrooden benutzt werden, beläuft sich auch 12—13000, von denen aber nur einige Tausende in Senten

zu

zu 20, 30 und mehrere eingetheilt auf den Alpen des Sommers weiden; alle übrigen werden zu 2, 4, höchstens zu 8 Stück von dem Ausrödler gehalten, und aus den Wiesen um seine Wohnung her ernährt. Die Einwohner der Dörfer von Schönengrund, und Urnäschen, welche am Fuße des hohen Gebirges liegen, und von Gais und Teufen, haben Alpen und Gemeinweiden; und nur hier findet sich noch wahre Sennwirthschaft. Ehedem gab es überall in Außerooden Gemeinweiden; sie sind aber nach und nach von den Gemeindsgenossen verkauft worden. An den Gemeintriften der 4 genannten Dorfschaften haben nicht alle, sondern nur die Bewohner gewisser Bezirke Theil. Auf den Alpen Außeroodens können nicht mehr als 3232 Stücke Vieh aller Art übersömmert werden, unter denen 2400‑2500 Kühe sind. Der Sennen giebt es jetzt 63, von denen in Urnäsch allein 18, und in Gais 15 wohnen. Die meisten halten 20‑34, und einige wenige fast 80‑90 Kühe. Alles, was von der Alpenwirthschaft Inneroodens in dem 11 und 13. Abschnitte sehr ausführlich auseinander gesetzt worden ist, gilt ebenfalls von der Sennerey Außeroodens. Nur ein einziger Senn kocht fetten Käse, das Stück zu 12 bis 24 Pfund, alle übrigen machen Butter und magern Käse von 8 bis 15 Pf. Schwere. Das Milchprodukt dieser 2400 Kühe führt der Außerödner nach Schwaben, Thurgau und Rheinthal, und zieht Summen dafür, welche sich höchstens auf 200000 Gulden belaufen können. Die übrigen 9 bis 10000 Kühe, welche das Land Sommer und Winter ernährt, geben den Einwohnern so viel Milch, Butter, und Käse, als sie zu ihrem Unterhalt brauchen. In einigen Gemeinden werden viele Ochsen gemästet, und das Stück zu 10 bis 15 Karolin außer dem Kanton verkauft.

Fast

Fast alle Kälber werden an fremde Schlächter überlaßen, weil der Außerödner mehrern Gewinn dabey zu finden glaubt, sein Vieh nicht selbst aufzuziehen, sondern die Kühe in Montafun und andern tyrolischen Orten zu kaufen. Im Allgemeinen geben die Wiesen zwey Heuerndten, und das dritte Gras läßt man im Herbst von den Kühen abfressen; diejenigen hingegen, welche den Dörfern nahe liegen, und besser mit dickem Mist gedüngt und unterhalten sind, werden zweimal abgeweidet und zweimal gehauen.

Industrie und Handel haben viel bares Geld in diesem Berglande verbreitet, und die ehmaligen armen Hirten zu wohlhabenden Fabrikanten und Kaufleuten umgebildet. Allgemeiner Wohlstand beglückt das reformierte Appenzell, und erfreut Auge und Gefühl jedes Reisenden. Wer 20000 Gulden besitzt, wird ein reicher Mann genannt. Die Vermögensstaffel steigt bis zu 100000 Gulden, und verschiedene werden auf mehrere hunderttausend Gulden geschätzt. Das Handelshaus Zellweger ist so beträchtlich, daß es überall in jeder Stadt reich genannt werden würde. Große Ungleichheit der Vermögensumstände, schnellen Gewinn, und plötzlichen Wechsel des Glücks sieht man hier, wie überall, wo viel Handel getrieben wird. So lange der Absatz der Fabrikate stark ist, befindet sich die beträchtliche Klasse derer ganz wohl, welche ein Häuschen und ein Paar Kühe, oder auch dieses nicht einmal besitzt, sondern nur zur Miethe wohnt; allein wann das Manufakturwesen stockt, oder theure Zeiten eintreten, dann reißt Armuth, Noth und Hunger plötzlich ein, und stürzt viele tausende von den Spinner- und Weberfa-

berfamilien in tiefes Elend, wovon die J. 1771 und 1772 ein schauerliches Beispiel geben.

Alle Grundstücke und deren Pachte sind hier theurer, und fast alle Sachen stehen in höherm Werthe als in Innerooden. Folgende Preise können dieses beweisen. Eine Matte von 40000 Quadratfuß, welche die Winterportion einer Kuh (vier Klafter Heu) giebt, kostet 6—800 Gulden. Da das Klafter Heu zu 8 bis 10 Gulden verkauft wird, so zieht der Besitzer einer solchen Wiese von seinem Kapital 4 bis 5 vom Hundert. Ein Alprecht für 20—24 Kühe in Aelpli, wo sie nicht länger als für 15 Wochen Futter finden, gilt 26 bis 2800 Gulden, und giebt 136—144 Gulden Pacht. Ein Kuhrecht kostet also 120 bis 130 Gulden und trägt verpachtet etwas mehr als 5 Procent. In der Schwägalp, auf welcher das Vieh nur sechs bis sieben Wochen weiden kann, muß jede Kuh $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{4}$ Gulden Pacht zahlen. Auf den Matten beträgt die wöchentliche Pacht für die Kuh einen Gulden, und in den Weiden einen halben Gulden. Das gemeinste und schlechteste Haus kostet 800, und die Miethe 40 Gulden. Der jährliche Lohn einer Magd beträgt 20, 40—50 Gulden; der eines Knechts 40—50— Gulden ohne die gute Kost zu rechnen, welche sie erhalten. Die Leichtigkeit, durch Fabrikarbeiten Geld zu verdienen, und die grössere Uneingeschränktheit bei diesem Geschäft, verringert die Zahl der Dienstboten, und erhöht deren Lohn auf diesen Grad. Das Pfund Brod kostet nach seiner verschiednen Beschaffenheit $3\frac{1}{4}$, $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Kreuzer; das Pfund Butter 20—30 Kreuzer; fetter Käse 16 Kreuzer, magerer Käse 6 Kreuzer; Rindfleisch 10 bis 12 Kreuzer; das Maaß Wein 9 bis 16 Kreuzer; Milch 3 Kreuzer und Molken 6 Pfennige;

ge; *) ein Taglöhner erhält 36 Kreuzer. Mehr, als alles andere, zeigt die in Außerooden zirkulierende Menge des Geldes, daß die Hypothekenscheine von 100 Gulden Kapital für 110—12—115 gekauft werden. Der Gläubiger darf weder die Bezahlung derselben fordern, noch darf der Schuldner das Kapital abtragen, ausgenommen, wenn er beweisen kann, daß er sonst Niemanden etwas schuldig sei. Kauft jemand einen Hypothekenschein (denn sie werden wie eine Waare angesehn,) so muß er an den Verkäufer die Zinsen des Kapitals der beiden letzten Jahre auszahlen, weil diese immer zwei Jahre rückständig sind; ferner ist es allgemeiner Gebrauch, daß der Gläubiger seinem Schuldner, wenn dieser ihm die Interessen für das geliehne Kapital auszahlt, für jeden Gulden 5—6 Kreuzer Tragerlohn, wie es genannt wird, giebt. Alles dies macht, daß die auf Grundstücke geliehnen Kapitalien jährlich nicht mehr als 2½—3 Gulden Zinsen bringen, und ohnerachtet dessen werden die Hypothekenscheine überaus gesucht und mit zehn bis funfzehn Gulden über ihren reellen Werth erkauft. Wenn man dies mit dem, was über Innerooden gesagt worden ist, vergleicht, so wird man einen auffallenden Unterschied zwischen dem Reichthum dieser beiden Republiken finden.

Der Einfluß, welchen Manufakturwesen und Handel auf die Lebensart und die Sitten der reformierten Appenzeller gehabt haben, ist allerdings sichtbar, aber doch

*) Funfzehn Batzen ist ein Gulden; 1 Batzen hat 4 Kreuzer; 1 Kreuzer 4 Pfennige; 17 Batzen ist ein Pfund, eine ideale Münze; der Karolin hält 11 Gulden.

doch bei weitem nicht so tief eingreifend, wie man nach Beobachtungen in andern Ländern vermuthen möchte.

Die Tracht ist im Allgemeinen die nemliche geblieben wie in Innerooden; nur mit dem Unterschied, daß man kurze unter dem Knie befestigte Beinkleider trägt. Die jungen Bursche erscheinen am liebsten in rother Scharlach-Weste und weißen Hemdeärmeln, die verheiratheten Männer hingegen nicht in kurzen Jacken wie die Innrödner, sondern in bürgerlichen Tuchröcken, gewöhnlich von hell- oder dunkelblauer Farbe. In dem Mädchen-Putz habe ich keine Veränderung bemerkt. Die reformierten Appenzellerinnen setzen bisweilen eine weiße mit Spitzen besetzte Haube, und auf diese ein gelbes Strohhütchen, und gürten ein hellbraunes Leder um den engsten Theil des Mieders; einen ähnlichen ledernen Gurt tragen auch die jungen Bursche. An die Stelle der Habergrätzbreie sind zum Frühstück Kaffe und Brandwein getreten; das gekochte gebackne Obst, welches sonst häufig zum Mittag- und Abendessen aufgetragen wurde, ersetzen nun Erdäpfel, Brod und Kaffe; man preßt lieber die Birnen und Aepfel aus, um wohlfeiler ein geistiges Getränk zu erhalten, weil das Wassertrinken abgekommen, und Wein allgemein geworden ist. Noch vor dreißig Jahren kannten wenige Appenzeller den Kaffe; jetzt ist er dergestalt eingerissen, daß die armen Leute täglich zum Frühstück, Mittag- und Abendessen einen dünnen Absud dieser indischen Bohne geniessen. Die Begierde darnach ist so groß, daß die meisten wohlhabenden Personen ihre Kunden haben, welche in ihren Häusern den Kaffesatz abholen, und den zweiten Absud davon trinken. Nicht Wohlgeschmack an dieser dünnen gelblichen ungesüßten Brühe

hat

hat den Kaffe so allgemein gemacht, sondern weil der arme Einwohner damit wohlfeiler als mit andern Nahrungsmitteln seinen Hunger stillt, indem er viel Milch dazugießt, oder Erdäpfel dabei speißt. Schwelgerey im Essen und Trinken hat mit dem größern Reichthum nicht zugenommen. Die öffentlichen Aufzüge bei Hochzeiten werden immer seltner, und das ganze Fest dauert nur einen Tag; die Mahlzeiten dabei werden ohne Lärmen und Geräusch gehalten. Nur noch in einigen Gemeinden ist es gebräuchlich, daß bei der Taufe eines Kindes den Pathen ein Mittag- oder Abendessen in dem Wirthshause gegeben wird. Nächtliche Zusammenkünfte der Mädchen und Jünglinge sind verboten, und ihnen nur 4 Sonntage (Ressonnstage wie in Innerooden genannt) verstattet, an denen sie sich Paarweise in den Wirthshäusern versammeln dürfen. Eben so ist auch alles Tanzen untersagt. Allein mit diesen Polizeiordnungen geht es, wie mit allen Gesetzen, welche nicht von der moralischen Ueberzeugung der Bürger Kraft erhalten. Das Tanzverbot ist so gut wie aufgehoben, denn diejenigen, welche getanzt haben, werden nur dann verklagt und bestraft, wenn sie noch andere Gesetze übertreten. Die Jünglinge gehen des Nachts zu den Mädchen mit Erlaubniß der Eltern, und der frühe Beischlaf ist sehr häufig; der unehlichen Kinder giebt es hingegen wenige, weil die Heirathen immer auf den ersten erfolgen. Man kann auf 2 — 3000 Personen im Durchschnitt jährlich nicht mehr als eine unehliche Geburt, auf die ganze Volksmenge Außeroodens 13 bis 19 unehliche Kinder rechnen. Diejenigen, welche verheirathet zu früh in die Wochen kommen, müssen 12 bis 16 Gulden Strafe geben, welches man die frühe Beischlafsbusse nennt; sie wird sehr scharf eingezogen,

 weil

weil die Pfarrer auf die Niederkunften der jungen Frauen aufmerksam sind, und sogleich die Anzeige machen, wenn jene es gewagt haben vor dem geistlichen Segen den Liebesgürtel lösen zu lassen. Ehescheidungen sind nicht häufig; sie werden durch die Bemühungen der Geistlichen, durch die Weitläufigkeit der Formen, durch die Kosten und die Schande, welche Heurathstrennungen verursachen, vermindert. Alle Jahre wird nur einmal Ehegericht gehalten, und dies dauert höchstens einen Tag.

Seit 50 Jahren, während denen Industrie und Bevölkerung gleich stark zugenommen haben, sind die Diebstähle in Außerooden weit häufiger, und die Bande, welche Kinder an ihre Aeltern ketten, lockerer geworden. Für jeden Appenzellischen Fabrikanten ist eine Menge Kinder wahrer Segen; je mehr Hände für ihn arbeiten, desto mehr kann er verdienen. Der Vater, welcher für seine Familie etwas erübrigen will, wird ein strenger Aufseher ihrer Arbeitsamkeit, streicht den Verdienst ihres Kunstfleißes ein, und vergönnt nur selten, was die jugendliche Eitelkeit sich wünscht. Aber kaum sind Tochter und Sohn erwachsen, so scheint ihnen das Joch im aelterlichen Hause zu hart, wo sie sich zu Arbeitsmaschinen verdammt sehen, ohne den mindesten Genuß für ihre Thätigkeit. Sie vernehmen, wie viel ihre Arbeit jeden Tag dem Vater einbringt; sie sehen den schönen Putz, und das anscheinende Glück anderer, welche nicht geschicktere Arbeiter sind wie sie. Eifersucht, Begierde zu gefallen, und Unabhängigkeitsliebe reifen bald den Entschluß, Vater und Mutter zu verlassen, wider ihren Willen zu heurathen, oder auf eigne Hand zu spinnen, zu weben oder zu sticken. Diese Sitte wurde nach und nach so einreißend, daß durch ein eignes Gesetz dersel-

ben

ben Einhalt gethan werden mußte. Vielleicht ist dieser jugendlichen Unüberlegtheit allein das häufiger gewordene Stehlen zuzuschreiben. Eine Menge junger Personen, welche einzig und allein auf die Geschicklichkeit ihrer Finger vertrauend, von ihrer Familie sich trennen, stürzen sich in die drückendste Armuth, sobald das Manufakturwesen stockt, die Fabrikate plötzlich abschlagen, oder Krankheit sie an rastloser Arbeitsamkeit hindert. Von der grausamsten Noth verfolgt, oft von dem Elende seiner kleinen Kinder betäubt, sucht der Unglückliche Rettung, und greift nach dem Eigenthum eines andern. Der Dürftigen, welche aus den Gemeindsgütern und öffentlichen Armenanstalten unterstützt werden, sind, bei übeln Epochen des Handel- und Fabrikatabsatzes, so viele, daß die erhaltene Hülfe unbeträchtlich wird. Die Reichen und Begüterten sind keineswegs hartherzig geworden. Wohlthätigkeit wird als ein Bestandtheil der bürgerlichen Verfassung und Ordnung betrachtet. Jeder, selbst der, welcher nur ein kleines Vermögen besitzt, bestimmt frei nach seiner Lage und seinen Kräften, was er zur Versorgung der Armen beitragen wolle. Es stirbt fast kein wohlhabender Mann, welcher nicht der Schule, oder der Armenkasse oder der Kirche seiner Gemeinde, und bisweilen allen dreien, mehr oder weniger vermachte. Bei öffentlichen Unglücksfällen, als Brandschaden z. B. werden an den Kirchthüren Kollekten gehalten, und die freiwilligen Beiträge sind so ansehnlich, daß der Abgebrannte gewöhnlich $\frac{2}{3}$ des Verlustes erhält. Sollte es geschehn, daß ein reicher Landmann seinen Mitteln nach sich filzig bewiese, so findet Zwang gegen ihn statt, welches Mittel aber äußerst selten angewendet werden darf. Es findet sich überhaupt viel Ehrenfestigkeit in den Sitten dieses Volks. Mancherlei Vergehungen werden z. B. mit Verhaftung bestraft.

Wird ein Landmann nur dazu verurtheilt, in das Gefängniß geführt zu werden, so drückt ihm dies allein schon einen Schandfleck auf, den er nie in seinem Leben verwischen kann; jeder andere hat das Recht, einen solchen aus der Wirthsstube, wo er ihn zufällig trifft, herauszuweisen, wenn er mit ihm nicht in derselben Stube bleiben will.

Die in Inneroden gewöhnliche Körper-Uebungen, als Laufen, Schwingen, Steinstoßen, werden hier weder in allen Gemeinden, noch zu gewissen Zeiten, und überhaupt weit seltner als sonst getrieben. Das Scheibenschießen ist ziemlich allgemein. Jedem, welcher heirathet, zu einem Amte erwählt wird, oder dessen Frau in die Wochen kommt, läßt die Schützengilde Glück wünschen; für diese Höflichkeit schenkt man der Schützenkasse Geld, welches zu gewissen Zeiten verschossen wird. Auch hat der kriegerische Geist keinesweges abgenommen; im Gegentheil, der Eifer für Waffenübungen ist größer als im katholischen Appenzell. Kein junger Pursche darf vom Pfarrer getraut werden, wenn er nicht bewafnet erscheint. Der Appenzeller hält sein Gewehr nebst Zubehör, wozu auch die Bibel gerechnet wird, für seine ersten und liebsten Hausgeräthe. Jeder muß stets 2 Pfund Pulver und 40 Kugeln im Vorrath haben, welches von dem größten Theil der Landleute beobachtet wird. Viele der wohlhabenden Jünglinge bilden ein Kavalleriekorps. Ueberhaupt hat der französische Freiheitskrieg, welcher so oft die Grenzen der Schweitz bedrohete, im Kanton Appenzell, so wie in allen Kantonen, den militärischen Geist aufgelebt; sehr viele Waffen sind angeschafft, und thätiger als sonst militärische Uebungen gehalten worden.

Selten werden die Alpen und Hirtengesänge der Innerödner unter den reformierten Appenzellern gehört. Das Vergnügen daran hat sich mit der Sennwirthschaft verringert. Statt des Kuhreihen singt die Jugend geistliche Psalmen *), welche als Kirchengesang i. J. 1618 eingeführt wurden. Da die Lieder vierstimmig gesetzt sind, so müssen alle Personen dazu angelehrt werden. Man hält daher in allen Gemeinden Singgesellschaften, wo sich 50 und mehrere Jünglinge und Mädchen üben, diese Psalmen richtig und harmonisch zu singen. Ohnerachtet dieser Uebungen von Kindheit auf, gelingt es doch nicht, die weiche Bewegung, Reinheit, Bestimmtheit und Haltung in den Kehlen hervorzubringen, ohne welche deren Töne widrig und unerträglich sind. Weder hier noch in den andern reformierten Kantonen habe ich je diese Kirchen-Gesänge gehört, ohne daß meine Gehörnerven aufs empfindlichste litten. Von dem Innhalt dieser geistlichen Lieder läßt sich gar nichts erwähnen, weil er unter aller Kritik der gesunden Vernunft ist.

Es kann der Wahrnehmung des Beobachters keinesweges entgehen, daß der Manufaktur- und Handelsgeist allerdings seinen Einfluß auf die Sitten, Gesinnungen und den Karakter der Einwohner Außeroodens geäußert, aber darin doch bei weitem nicht die großen und allgemeinen Verschlimmerungen bewirkt hat, welche bisher gewöhnlich in andern Ländern als stete Folgen jenes Erwerbzweiges

 bemerkt

*) Die Kirchenlieder der Reformierten in der Schweiz sind die übersetzten Psalmen des Klement Marot und Beza, welche von Klaude Goudimel in Musik gesetzt, und von Lobwaßer ins Deutsche übertragen wurden.

bemerkt wurden. Die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen, wäre in manchen Rücksichten sehr wichtig. Meiner Untersuchung nach liegt der Hauptgrund davon in der politischen Verfassung, welche bürgerliche und politische Gleichheit behauptet, und das allerstärkste Gegengift des Standes, Zunft oder Kastengeistes ist, welcher bisher allgemein den Reichthum begleitete, und eine Quelle von moralischen Uebeln geworden ist, die das wahre Wohl der Menschen untergraben. Gewiß ist, daß auch darin ein mächtiges Erhaltungsmittel reiner Sitten und unverdorbnen Karakters liegt, wenn die Einwohner eines Landes an keinem Orte sich zu sehr häufen, sondern mehr von einander getrennt wohnen. Die Dörfer Außerroodens bestehen nur aus 40 bis 50 Häusern; alle übrigen zu jeder Gemeinde gehörigen Familien wohnen zerstreut, eine jede allein in der Mitte ihrer Wiesen, in dem Umkreis von ein bis zwei Stunden. Die reformierten Appenzeller sind ferner nicht blos Fabrikanten, sondern der größte Theil derselben besitzt ein kleines Eigenthum, besorgt seine Matten und Kühe, und theilt seine Zeit zwischen Viehzucht und sitzender Arbeit am Webestuhl. Diese drei Ursachen erklären hinreichend, glaube ich, warum man hier nicht so auffallend die gewöhnlichen Folgen des Handels und des Reichthums bemerkt.

XX.

Bettler auf dem Wege nach Hundwyl. Landesgemeinde Außerroodens. Grundverfassung dieser Republik. Eifersüchtige Aufmerksamkeit der reformierten Appenzeller auf ihre Souveränitätsrechte. Anmaßungen der ausübenden Gewalt. Innere Unruhen.

Nicht lange nach meiner Ankunft in Herisau hielten die reformierten Appenzeller ihren Souveränitätstag. Um demselben beizuwohnen spazierte ich mit mehrern meiner Bekannten nach Hundwyl, wo diesmal die Volksversammlung gehalten wurde. Obgleich das Wetter heiter und gut war, ob ich mich gleich in angenehmer Gesellschaft befand, und der Gegenstand meines Spaziergangs viel Interesse für mich hatte, so wurde mir doch dieser Weg zu einem der unangenehmsten, den ich je zurücklegte. Die Straße von Herisau bis Hundwyl, eine starke Stunde weit, war von Bettlern besetzt. Auf Anrathen meiner Freunde hatte ich mir zwar in Herisau zwei Hände voll kleine Münze eingewechselt; allein nach der ersten Viertelstunde waren meine Taschen schon leer. In der Meinung, daß nur nahe am Flecken die Dürftigen sich versammelt hätten, theilte ich zu fleißig aus, und dachte nicht, daß die Menge der Bettler im wachsenden Verhältnis zunehmen würde. Je weiter ich kam, desto mehrere drängten sich herbei; und da, wo die Straße in die Kluft herabführt, welche die Urnäsch durchfließt, traf ich ein ganzes Lager von Lumpenvolk an beiden Seiten des Weges. Bei jedem Schritt ward man von einem neuem Trupp Kin-

der, Weiber und Männer angefallen. Das Geheul und der Anblick aller dieser widrigen Gestalten waren glühende Ruthen, welche jeden Augenblick meine Nerven zerrissen, und mich zur Flucht zwangen. Ich lief den steilen Abhang hinunter, sprang über die Brücke, stieg, so schleunig es meine Kräfte erlaubten, den jähen Weg hinan, und als ich mich auf der Höhe dieses entsetzlichen Schlundes von diesem Heer Unglücklicher und Taugenichtse befreit sah', erwartete ich mit freier Brust meine Gesellschaft. Anfangs tobte der lauteste Unwillen in mir über diesen schändlichen Mangel aller Polizei, und über die Appenzeller selbst. Als aber die sinnlichen Eindrücke ihre Schärfe verloren hatten, und mein Verstand ruhig nachdenken konnte, fand ich, daß meine ersten Urtheile den Appenzellern wohl Unrecht gethan haben könnten. Mehr als sieben Achtel dieser Bettler waren Fremde, deutsches Gesindel, welches eine zahlreiche Zunft bildet, die einzig von Betteln und Stehlen in Schwaben und der Schweitz lebt, Familien- und Haufenweis an den Grenzen jener beiden Länder herumzieht, und von seinem zweifachen Handwerke lebt. Diese Horde zieht allen den Grenzen nahe liegenden Orten zu, wo Jahrmärkte oder andre Ereignisse, als z. B. eben Landsgemeinden sind, großen Menschen-Zufluß veranlassen. In Außerooden werden zwar die Straßenbettler nicht geduldet, und jedes Dorf hält einen, auch zwei Polizeiwächter (Haschiere, Bettelwächter wie man hier sagt) um dieses Uebel zu verhindern, welches wegen der nahen deutschen Grenze unerträglich seyn würde. Allein an diesem Tage scheint alle Aufsicht eingestellt zu seyn. Es liegt in den Gesinnungen des Volks, keinem Menschen den Eintritt in ihr Land zu verwehren, und Jedermann nach seinem Gefallen kommen und gehen zu lassen. Nur der,

welcher

welcher sich eines Vergehens schuldig macht, wird ergriffen; so lange dies nicht geschieht, wird die Freiheit jedes Menschen ohne Rücksicht auf sein Aussehen respektiert, und der Appenzeller glaubt sich nicht berechtigt, in jedem Fremden einen Schurken zu sehen, der zurückgewiesen werden muß, wenn er nicht durch Päsſe und Beweisscheine das Gegentheil darzulegen im Stande ist. Auf diese Art durchwandert ungestört der ausländische Bettler den Kanton, und lagert sich nahe an den Straßen, auf denen die meisten Menschen zur Volksversammlung gehen. Funfzig bewafnete Männer wären hinreichend, den ganzen Haufen dieses Gesindels in wenig Stunden über die Grenzen zu führen; und geschähe dies einige Jahre hinter einander, so würde es nicht wiederkommen. Allein der Appenzeller duldet an seinem Souveränitätstage das Straßenbetteln dieser bedaurungswürdigen Menschen, sieht in ihnen nur Armuth und Elend, und denkt dabei an nichts als an seine Pflicht gegen dasselbe. Ich habe wenigen von den zur Landsgemeinde gehenden Landleuten begegnet, welche nicht von allen Seiten kleine Münze austheilten.

Kaum war ich in Hundwyl angekommen, so zogen die Häupter des Landes aus dem Rathhause unter Trommel und Pfeifenschall durch das versammelte Volk nach dem brettern Gerüste, dem Stuhle des Präsidenten. Hellebardenträger führten den Zug an, und die obrigkeitlichen Amtsboten und Läufer, in der halbschwarzen und halbweißen Liverei der Republik gekleidet, beschlossen denselben. An jeder Seite des Gerüstes stand ein altes Schlachtschwerd aufgerichtet. Doktor Zuberbühler aus Speicher, ein Mann von gedrungener Physiognomie, aus welcher die Gradheit seines Karakters sprach, von der schlichtesten

Form,

Form, in rundgeschnittnen ungepuderten Haaren, in schwarzer Kleidung und Mantel, bestieg den Stuhl, und eröfnete als regierender Landammann die Volksversammlung. Zu seiner rechten Seite stellte sich der Landweibel, zu seiner linken der Landschreiber, beide in der Farbe Außerodens, und die übrigen hohen Beamten fanden ihre Plätze dicht vor dem Gerüst. Der Landammann hielt eine Anrede an das Volk, von der ich nicht viel vernahm, weil ich zu weit entfernt stand. Es war unmöglich näher hinan zu kommen, weil die Landleute die strengste Zucht hielten, und jeden, welcher von seinem Platz sich durchdrängen wollte, und dadurch Unordnung und Geräusch verursachte, auf die kräftigste Art zurückwiesen, und zur Ruhe und Ordnung zwangen. Ueber den ziemlich großen Kirchenplatz bis an die Häuser, welche ihn umgeben, erblickte man nichts als Köpfe, und alle Fenster waren mit Frauenzimmern und Fremden besetzt. Ich sahe hier nicht wie in Innerooden die Landleute mit Degen bewafnet, sondern alle trugen handfeste Stöcke, waren wie städtliche Bürger in Tuchröcken gekleidet, und hatten dreieckige Hüte auf. Es war ein herrlicher und interessanter Anblick, dieser gedrängte Haufe von 9—10000 stattlicher Männer, diese Versammlung freier Bürger, welche so zahlreich kein Reisender in den blühenden Demokratien Griechenlands sahe. Der Eifer, welcher jeden Landmann antrieb, zur heutigen Landsgemeinde, an welcher gar nichts wichtiges vorfiel, 1—4 Stunden weit zu gehen, und also für den Hin- und Zurückweg eine Reise von 2—4 Meilen zu machen, die ernste, überlegte und thätige Aufmerksamkeit, womit jeder der öffentlichen Versammlung beiwohnte, und die außerordentliche Stille, welche allgemein beobachtet ward, bewiesen aufs deutlichste, wie stark der reformierte

Ap-

Appenzeller von der Pflicht eines Staatsbürgers durchdrungen ist, und welch ächter republikanischer Geist dieses Volk beherrscht.

Nach geendigter Rede des Landammanns ward die Wahl der acht Minister, nemlich der beiden Statthalter, Sekelmeister, Landshauptleute und Fähndriche vorgenommen. Das Volk ernannte von neuem dieselben Männer, welche schon diese Aemter bekleideten. Die Mehrheit der in die Höhe gestreckten Hände offenbart hier wie in Innerooden den Willen des Volkes. Landweibel und Landschreiber hielten alsdann Anreden an die Versammlung, und baten um die Bestätigung in ihren Stellen; sie wurden gleichfalls wiedergewählt. Wann diese Wahlen geschehen sind, trägt der Landammann alle andere Sachen vor, worüber das Volk als Souverän entscheiden muß. Diesmal gab es weiter keine Geschäfte und Berathschlagungen; daher war die Landsgemeinde geendigt, sobald der Landschreiber dem Landammann, und dann dem Volke aus dem Landbuche die Eidesformel laut und verständlich vorgelesen hatte, welche in denselben Worten abgefaßt ist, wie im katholischen Appenzell *). Der Landammann stieg vom Rednerstuhl herab, der Zug gieng nach dem Rathhause zurück wie er gekommen war, die Versammlung bewegte sich aus einander, und die meisten Landleute traten, wie ich und meine Freunde, sogleich die Rückreise an.

Souveränität des Volks ist hier, wie in Innerooden, das Grundgesetz, auf welchem das politische

*) S. den 9 Abschnitt.

tische Gebäude der Staatsverfassung **Außerroodens** aufgeführt ist. In Betreff der Hauptsache verweise ich den Leser auf die Verfassungsakte **Innerroodens** im 15 Abschnitt; die Verschiedenheiten, welche in der Einrichtung und Vertheilung der einzelnen Theile der Gesellschaftsmaschine statt finden, werde ich, wie dort, in Artikeln zusammen zu fassen suchen.

1.

In der Volksversammlung ruht die Landes-Souveränität; und jene besteht aus allen Männern, welche das Landrecht besitzen.

2.

Das Landrecht besitzen alle, deren Aeltern Landleute waren, und die Ausländer, denen es das Volk bewilligt hat.

Der Ausländer muß zehn Jahre in **Außerrooden** gewohnt haben, wenn er von der Landsgemeinde die Bewilligung des Landrechts erbitten will, und muß, wenn er es erlangt, hundert und mehrere Karolinen in die Landeskasse erlegen.

3.

Derjenige, welcher das Landrecht besitzt, wird mit seinem sechszehnten Jahr Staatsbürger, Landmann, ein Glied des Souveräns. S. 4 Artikel im 15 Abschnitt.

4.

Das Landrecht geht durch dieselben Ursachen verloren wie in **Innerrooden** (S. den 5 Artikel im 15 Abschnitt)

Der

Der Landmann, der außer dem Lande sich befindet, und nicht alle zwei oder drei Jahre an der Landsgemeinde den Eid leistet, verliert sein Landrecht; welche in Kriegsdiensten stehen, oder sich an zu entfernten Orten befinden, sind davon ausgenommen.

5.

Alle Landleute sind in 19 Abtheilungen gestellt, welche Rotten, Rooden genannt werden. Jede Pfarrgemeinde bildet eine Roode.

Die Rooden, welche gegen Morgen auf der rechten Seite der Sitter, (vor der Sitter, wie der Appenzeller sagt) liegen, sind Gais, Ruti, Walzenhausen, Luzenburg, Wolfshalden, Haiden, Grub, Wald, Rehetobel, Trogen, Speicher, Bühler, Teufen; und die, welche gegen Abend, oder auf der linken Seite der Sitter (hinter der Sitter) sich befinden, sind Urnäschen, Schönengrund, Schwellbrun, Waldstadt, Herisau und Hundwyl, welche Roode aus den beiden Gemeinden Hundwyl und Stein besteht.

6.

Jeder Landmann muß Glied einer dieser Gemeinden oder Rooden seyn. Wer die seinige verlassen, und zu einer andern übergehen will, muß zusehen, ob ihn die Glieder der andern Gemeinde als einen ihrer Genossen aufnehmen wollen oder nicht. Er ist verbunden, vorher die Rechte aufzugeben, welche er in seiner vorigen Gemeinde genoß, und muß für das neue bewilligte Gemeindsrecht in den reichen Gemeinden gewöhnlich 3—400 Gulden in die Ge-

meinds-

meindskasse erlegen *). Uebrigens steht es jedem Landsmanne frei, zu wohnen, und sich Grundstücke zu kaufen, wo er will. Wer nicht Glied der Gemeinde ist, in deren Gebiet er wohnt, genießt keines ihrer Rechte.

7.

Die Versammlung der Glieder jeder Gemeinde oder Roode bildet das erste Element in der politischen Verfassung.

8.

Die Glieder aller neunzehn Rooden oder Gemeinden halten regelmäßig alle Jahre den letzten Sonntag Aprils nach altem Styl **) (ohngefähr den 8 May) das eine Jahr hinter der Sitter, zu Hundwyl, und das andere vor der Sitter, zu Trogen, eine allgemeine Versammlung, Landsgemeinde genannt.

Wer

*) Die Aufnahme als Gemeindsgenosse kostet theils deswegen so viel, weil die Gemeinden diese Gelegenheit benutzen, der Gemeindskasse, aus welcher ihre Armen unterstützt werden, ansehnlichen Zuschuß zu verschaffen, theils um sich keine Last aufzuladen, im Fall die angenommne Familie künftig in Armuth fiele.

**) Weil die tridentinische Kirchen-Versammlung die Verbesserung des Kalenders befohlen hatte, und der Pabst Gregorius XIII 1583 den neuen Kalender überall in der Schweitz einzuführen und aufzudringen suchte, so verwarfen ihn viele der reformierten Kantone, und behielten den alten Kalender bei. Unter diesen befanden sich auch die reformierten Appenzeller.

Wer von den Landleuten der Landesgemeinde nicht beiwohnt, dem soll dasselbe Jahr vor keinem Gericht Recht gesprochen werden. Männer von 60 und mehr Jahren sind davon ausgenommen.

9.

Diese Versammlung der Landleute übt alle Hoheitsrechte aus. S. d. 9 Artikel im 15 Abschnitt.

10.

Das Volk ernennt an der Landsgemeinde nach Mehrheit der Stimmen den Chef der Republik, einige Minister und Generale, den Landschreiber (Generalsekretär) und Landweibel (erster Kommissär der ausübenden Gewalt.)

Zu diesen beiden lezten Stellen dürfen sich untadliche Landleute melden, und das Volk darum bitten. Die zehn hohen Beamten hingegen werden nach einem freien Vorschlag erwählt.

11.

Diese zehn Landeshäupter, nemlich zwei Landammanne, zwei Statthalter, zwei Sekelmeister, zwei Landshauptmänner und zwei Landsfähndriche werden dergestalt gewählt, daß fünfe vor der Sitter, und fünfe hinter der Sitter wohnen, und daß, wenn der regierende Landammann aus dem Theil hinter der Sitter ist, der regierende Statthalter aus dem andern Theile vor der Sitter seyn muß; und eben so mit den übrigen dieser Beamten.

Der Landschreiber und Landweibel können ohne Rücksicht, auf ihren Wohnort ernannt werden. Der letztere ist verbunden, stets auf dem Rathhause zu Trogen zu wohnen.

12.

Das Volk ernennt seine 10 Häupter nur auf ein Jahr; sie können aber immer wieder in ihren Aemtern bestätigt werden, ausgenommen der Landammann, welcher nicht länger als zwei Jahre regierender Chef bleiben darf. Seit langem ist es Uebung, daß der Landammann nicht jedes Jahr sondern nur alle zwei Jahre gewechselt wird.

Der abtretende Landammann, (welcher dann der Alt-Landammann, der stillstehende Landammann heißt) wird ohne weitere Wahl Pannerherr.

13.

Der regierende Landammann ist das Haupt der ausübenden Gewalt, der Präsident der Volksversammlung und aller gegründeten Autoritäten; in seinen Händen liegt das Landessiegel u. s. w. S. den 13 Artikel des 15 Abschnitts.

Die Statthalter vertreten in Abwesenheit des Chefs der Republik seine Stelle; der im Amte stehende oder regierende Statthalter verwahrt das kleine Landessiegel. Die Sekelmeister sind die Finanzminister des Staats. Der Pannerherr, die Landeshauptleute und Fähndriche bilden den Kriegsrath, und die letztern sind die Anführer der bewafneten Landleute bei Auszügen gegen den äußern Feind.

14.

14.

Diese zehn hohen Beamte bilden nicht die ausübende Gewalt, sondern nur einen Geheimen Rath der sich bei unvermutheten und schnell abzufertigenden Geschäften, auf Verlangen des Landammanns, mit Landschreiber und Landweibel versammelt, und, wie man hier sagt, eine Konferenz hält.

15.

Acht Tage nach der jährlichen Landsgemeinde werden in den 19 Rooden, Roodsgemeinden, (Hauptmannsgemeinden, gewöhnlicher Kirchhöri, Kirchhörene genannt, weil sich die Roodsgenossen in der Kirche versammlen) gehalten.

Eine jede Roodsgemeinde ernennt aus ihrer Mitte nach Mehrheit der Stimmen einen Stellvertreter, von mehrern Personen, nemlich zwei Hauptleute, und eine gewisse Anzahl Rathsherren. Die Roode Hundwyl ist die einzige, welche ihrer Größe wegen vier Hauptleute wählt. Einer der Hauptleute ist Präsident der Roodsgemeinde, und führt dieselbe, so wie der Landammann die allgemeine Volksversammlung. Seine Anrede hebt immer an: Getreue liebe Kirchgenossen! Befindet sich einer der Landshäupter in der Gemeinde, so genießt er keinen andern Vorzug, als bei allen Berathschlagungen zuerst um seine Meinung befragt zu werden. Die beiden Hauptleute wechseln alle Jahr in der Regierung und Leitung der Roods- oder Gemeindsangelegenheiten.

Jede Roodsgemeinde ist in ihrem Bezirk uneingeschränkt; sie kann alle beliebige Einrichtungen und Ord-

nungen treffen; in so fern sie nicht den allgemeinen Gesetzen der Republik zuwider sind; und alles, was die Gemeinde betrifft, wird durch die Mehrheit beschlossen. Sie erwählt ihren Prediger, Kirchenpfleger, und Baumeister.

Die Hauptleute und Rathsherren werden nur auf ein Jahr erwählt, können aber immer wieder bestätigt werden.

Die Roodsgemeinden Urnäsch und Herisau ernennen eine jede 24 Stellvertreter (Hauptleute und Rathsherren zusammen gerechnet;) Hundwyl 48; Schwellbrun 17; Schönengrund und Waldstadt eine jede 6. Die Gemeinden vor der Sitter erwählen: Teufen und Trogen jede 16; Gaiß und Speicher jede 12; Wolfshalden, Walzenhausen und Heiden jede 10; Rehetobel, Wald, Grub und Ruti jede 8; Luzenberg 7; und Bühler 6.

16.

Die von jeder Roode erwählten Hauptleute und Rathsglieder bilden einen Gemeindsrath, welcher sich wöchentlich versammelt, die Gemeindsgeschäfte besorgt und die erste Instanz für alle Streitigkeiten ist, die unter den Gemeindsgenossen vorfallen. Dieser Rath ernennt den Gemeindsschreiber, Schulmeister, Armenvogt u. s. w. Alle Gemeindssachen werden im Namen der Amthauptleute und Räthe ausgefertigt.

17.

Die eine Hälfte der Rathsherren jeder Roode ist bestimmt, vor und hinter der Sitter sich zu vereini-

gen,

gen, und eine zweite Instanz zu bilden, welche man den kleinen Rath nennt.

Dieser kleine Rath versammelt sich vor der Sitter zu Trogen den ersten Dienstag jedes Monats, hinter der Sitter zu Herisau, Hundwyl, oder zu Urnäschen, jährlich dreimal und, wenns nothwendig ist, auch öfterer.

Bei den Gerichtssitzungen des kleinen Raths vor und hinter der Sitter ist der regierende Landammann Präsident.

Vor der Sitter besteht derselben aus dem Landammann, einem Landesbeamten, den beiden Hauptleuten der Roode Trogen, einem Rathsherren von jeder der dreizehn in diesem östlichen Theil Außeroodens gelegnen Gemeinden, dem Landschreiber und Landweibel, ohngefähr aus 20 Personen; und hinter der Sitter aus ähnlicher Anzahl.

Die Rathsherren, welche Glieder des kleinen Raths sind, wechseln unter einander ab, und erleichtern sich dadurch diese Pflicht.

18.

Der große Rath (auch Landrath genannt) besteht aus den zehn hohen Beamten, zwei Landesbauherren, den beiden Hauptleuten der Roode Trogen und Herisau, dem regierenden Hauptmann aller übrigen Gemeinden, dem Landschreiber, Landweibel und Schreiber des großen Raths; ohngefähr aus 36 Männern.

Dieser Versammlung ist die ausübende, und zugleich die hohe richterliche Gewalt anvertraut.

Der große Rath ist die dritte Instanz für alle Streitigkeiten und Prozesse, welche ohne weitere Appellation hier entschieden werden, und das einzige und höchste Kriminalgericht in der ganzen Republik, das über Leben und Tod entscheidet.

Diesem Rathe müssen die Sekelmeister Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben des Landes ablegen, und von ihm wird die Verwendung der Staatsgelder bestimmt.

Alle politische Angelegenheiten, alle wichtige Geschäfte, sie mögen das Innere des Landes, oder dessen äußere Verhältnisse betreffen, werden hier in Berathschlagung gezogen, die darüber genommene Beschlüsse ausgefertigt, und vollzogen *). Die Gesandten, welche Außerooden nach Frauenfeld zur jährlichen Versammlung aller Kantonsabgeordneten, oder sonst wohin sendet, erhalten von dem großen Rath ihre Weisung, und ihm müssen sie Bericht und Rechenschaft von dem Erfolge ihrer Aufträge geben.

Der

*) Als vor wenigen Jahren jeder Kanton eine gewisse Truppenzahl an die Grenze bei Basel schickte, ließ der große Rath den Befehl ergehen: daß so und so viel Appenzeller ausmarschieren müßten. Ohne weitere Anfrage und Berathschlagung bei der Volksversammlung wurde diesem Rathsbefehl Gehorsam geleistet, und das Appenzeller-Kontingent begab sich nach Basel.

Der große Rath versammelt sich regelmässig einige Zeit vor der gewöhnlichen Landesgemeinde im Frühling, und überlegt und beschließt alles, was dem versammelten Volke vorzutragen sei, und worüber dessen Wille vernommen werden müsse. Giebt es eine wichtige Sache, welche der Landsgemeinde vorgelegt werden soll, so läßt sie der große Rath acht Tage vor der Volksversammlung in allen Kirchen bekannt machen.

Alle Geschäfte gelangen zuerst an den regierenden Landammann. Er ladet zu einer vorläufigen Konferenz die übrigen Landesbeamten ein; wird hier eine Sache von der Art befunden, daß der große Rath nur darüber verfügen könne, so läßt der Landammann die Glieder desselben zusammenrufen, der Gegenstand sei eine politische Berathschlagung, oder Zivil- und Kriminalprozesse. Auf diese Art versammelt sich der große Rath jährlich drei, fünf und mehrmal, wenn es nothwendig ist, abwechselnd zu Trogen und zu Herisau. Ist die Angelegenheit von solcher Wichtigkeit, daß der große Rath darüber nicht einen Beschluß zu nehmen wagt, so läßt der Landammann allen Rooden eine außerordentliche Landsgemeinde ansagen, an welcher alsdann der Wille des Souveräns entscheidet.

19.

Die Vereinigung der zehn Landesbeamten, mit den Hauptleuten und einigen Rathsgliedern aus allen Rooden, den beiden Landesbauherren, dem Landschreiber, Landweibel und Rathschreiber, bildet eine Versammlung, welche zweifacher Landrath, doppelter Rath heißt. Auch wird derselbe Neue und alte Räthe genannt, weil die an den Roodsgemeinden erwählten neuen Raths-

 herren

herren den Tag darauf in diesem doppelten Rath, sobald sie den Eid abgelegt haben, aufgenommen werden.

Diese Versammlung, welche gewöhnlich aus 90 selten aus hundert Männern besteht, übt im Namen des Volks die gesetzgebende Gewalt aus, und ist die höchste Autorität nach der Landesgemeinde. Sie entwirft, verbessert und verändert die bürgerlichen, Straf- und Polizei-Gesetze, läßt sie in das große Landbuch und Landmandat *) eintragen, und faßt Rathsschlüße ab, welche bei allen Gerichten als Gesetze beobachtet werden. Sie besetzt ferner alle übrigen Aemter; sie ernennt nemlich auf jeder Seite der Sitter einen Landesbauherrn, einen Zeugherrn, den Reichsvogt, die Examinatoren der Gefangenen, die Landmajore, Quartierhauptleute, Rittmeister, Wegmeister u. s. w. alle auf ein Jahr.

Der doppelte Rath versammelt sich jährlich nur einmal, neun Tage nach der Landesgemeinde, oder den folgenden Tag nach den Roodsgemeinden.

20.

Jedes Glied des kleinen Raths erhält aus der Landskasse 40 Kreuzer, und des großen und doppelten Raths 1¾ Gulden für den Tag, wo Sitzung gehalten wird. Wer nicht zu bestimmter Zeit erscheint, erhält nichts.

21.

Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen zu einem Landesamte eindringt, soll an Ehr und Gut gestraft werden.

22.

*) Inbegriff der Polizei- und Zivilgesetze, welche alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden.

22.

Der regierende Landammann ist Präsident der Landsgemeinde, des doppelten Raths, des großen und kleinen Raths. Er hat eine und die letzte Stimme.

23.

Alles, was die höhern Gewalten ordnen und setzen, sollen die niedern Gewalten nicht ändern und aufheben.

24.

Kein Landmann darf an der Landsgemeinde einen Vortrag machen, den nicht vorher der Große Rath gutgeheißen hat, bei Strafe an Ehre, Leib und Gut, (1666.) Dieses Gesetz ist dahin gemildert worden, daß es jetzt heißt: Jeder Landmann hat das Recht, Vorschläge zum Besten des Ganzen, zur Verbesserung der Gesetze und öffentlicher Anstalten zu machen; allein er soll, wenn er an der Volksversammlung etwas in Anregung gebracht wissen will, zuvor sein Begehren dem großen Rath eröfnen, und dessen Meinung vernehmen. Wenn derselbe glaubt, daß die Sache nicht vor das Volk gebracht werden müsse, keiner von den Landesbeamten den Vortrag übernehmen will, der Landmann aber durchaus darauf beharret, so soll es ihm erlaubt seyn, an der Landsgemeinde auf dem Rednerstuhl zu steigen und selbst sein Anliegen mit Bescheidenheit vorzutragen.

Wenn 20 Landleute bei dem großen Rath sich stellen und verlangen, daß dieß oder jenes der Landsgemeinde vorgelegt werden möge, so soll der Landammann ihr Begehren erfüllen.

25.

Außerordentliche Landsgemeinden (heißt es im Landbuch) mögen gehalten werden, so oft es die hohe Landesobrigkeit oder gemeine Landleute nöthig zu seyn erachten.

26.

Wer an der Landsgemeinde oder bei Rathssitzungen einem andern ins Wort fällt, soll ein Pfund *) Strafe geben.

27.

Die Landesrechnung soll jährlich zweimal, nemlich im Frühling und Herbst, von den Sekelmeistern dem großen Rath abgestattet werden.

Das Princip der Stellvertretung und der Demokratie ist in Außerooden, wie in Innerooden, mit einander verbunden, und man begeht daher einen großen Irrthum, wenn man diese Verfassungen Ochlokratien nennt, wie manche Reisebeschreiber gethan haben. Allerdings sind sie nur rohe Versuche in der Verfassungskunst, und deswegen muß man sich weder über die Zusammenhäufung der vollstreckenden, gesetzgebenden, und richterlichen Gewalten in die Hände einer Versammlung, wie des Landraths zu Innerooden, oder der vollziehenden und richterlichen Gewalt in die Hände des großen Raths von Außerooden, noch über die Unbestimmtheit der Abmarkungen zwischen den niedergesetzten Autoritäten, noch überhaupt über die auffallenden Mängel in der Organisation der

*) Ein Pfund ist eine ideale Münze und beträgt 17 Batzen.

der Staatsmaschine wundern. Wer da weiß, wie neu diese große Wissenschaft ist, deren Gegenstand darin besteht, für die bürgerlichen Gesellschaften eine Form und Einrichtung zu erdenken, welche der Vernunft und dem höchsten Zweck der Menschheit am angemessensten, also dem Wohl aller Einzelnen eben so wie dem Ganzen am günstigsten sei; wer da weiß, wie selten die gesetzgebenden Genies sind, welche ihre ganze Philosophie der Staatsweisheit widmen, und wer den unkultivierten Zustand des Appenzeller-Bergvolks bedenkt, der wird bei näherer Untersuchung ihrer Verfassung gewiß sich gestehen müssen, daß es merkwürdig sei, wie dessen gesunder schlichter Verstand, bei der Bildung seiner Regierung, dieselben Grundgesetze auf eine rohe Art befolgt habe, welche der tiefsinnige Denker rein und bestimmt entwickelt, gehörig von einander trennt, den verschiednen Umständen anpaßt, und in ein lichtvolles Staatssystem verbindet. Der reformierte Appenzeller hat schon einen kleinen Schritt weiter gethan als der katholische, indem er die gesetzgebende Gewalt von den übrigen Gewalten getrennt, und dieselbe einer eignen Versammlung von Stellvertretern anvertraut hat. Freilich sitzen in den verschiednen Autoritäten fast immer dieselben Personen, welches allerdings den wahren Grundsätzen der Verfassungskunst widerspricht, aber bei einem kleinem Volke, wo keine Verschiedenheit der Erwerbsklassen und Bildungszustände statt findet, wo sich alle Einzelnen fast wie Familienglieder kennen, wo Sitteneinfachheit herrscht, weit geringere Nachtheile hervorbringt, als man vermuthen dürfte. Ein größeres Uebel liegt darinn, daß die richterliche Gewalt von den übrigen nicht geschieden und unabhängig ist. Wenn gleich das Nachtheilige davon in den gewöhnlichsten Zivilprocessen nicht sehr bemerkbar seyn

mag,

mag, so springt es desto schärfer bei jeder entstehenden politischen Streitigkeit in die Augen, wovon die Geschichte des Landammanns Suter den stärksten Beweiß liefert.

Der doppelte Rath in Außerooden hat von dem Volke nicht Verfassung gründende, sondern blos gesetzgebende Gewalt erhalten, und diese übt derselbe über Civil-Polizei- und Straf-Gesetzgebung nur unter stillschweigender Beistimmung des Volkes aus; denn sobald über seine Satzungen und Ordnungen Unzufriedenheit oder erheblicher Widerstand dagegen entsteht, so muß er sie zurücknehmen, oder der Landsgemeinde zur Bestätigung vorlegen. Mit welcher eifersüchtigen Aufmerksamkeit der reformierte Appenzeller die Handlungen seiner Stellvertreter und Bevollmächtigten im doppelten und großen Rath bewacht, und sein unveräusserliches Recht zu behaupten sucht, zeigt sich im Allgemeinen aus der reinern Erhaltung seiner Grundverfassung und seiner Freiheit, welches sich die katholischen Appenzeller nicht rühmen können. Folgende Beispiele werden dieß indessen noch mehr darthun. Im J. 1660 machte der doppelte Rath mehrere Abänderungen in dem Landbuche; die nächste Landesgemeinde, welche zu Trogen gehalten ward, hob alles auf, was derselbe darin vorgenommen hatte, und gab ihm einen scharfen Verweis. Bald darauf, 1666 ließ der Rath in Außerooden dasselbe Freiheit mordende Gesetz ergehen, welches in Innerooden gegeben wurde, und wovon im 15 Abschnitt weitläuftig gesprochen worden ist. Dort besteht es noch bis jetzt, in Außerooden ward es schon längst abgeändert, wie der 24 Artikel dieses Abschnittes beweist. — Als i. J. 1777 die ganze Eidgenossenschaft ihr Bündnis mit Frankreich erneuerte, machte der regierende

gierende Landammann Wetter an der Landsgemeinde Außerroodens den Vorschlag, die vom König von Frankreich angebotne Standespension *) anzunehmen. Wetter breitete sich weitläufig über alle Gründe aus, welche das Volk bestimmen müssen, diese Pension nicht zu verweigern, und bemühte sich aus allen Kräften, den Nutzen derselben zur Verwendung des gemeinen Besten zu zeigen. Allein es gelang ihm nicht, den Landleuten verständlich zu machen, warum Bern und Zürich die für sie bestimmte Pension ausgeschlagen hätten. Das Volk faßte daher augenblicklich Mistrauen in die Aufrichtigkeit des Landammanns, argwöhnte eine Gefahr für seine Freiheit und Rechte hinter dem Vorschlag, und gerieth in solche Wuth, daß Degen und Stöcke in aller Fäuste sich bewegten, Steine nach allen Fenstern flogen, und der Tumult fürchterlich ward. Wie keiner von den Landeshäuptern sich mehr zu rathen wußte, bestieg der stillstehende Landammann Zürcher den Rednerstuhl, und mit einer einzigen schwenkenden Bewegung seines Huts gebot er dem Sturm der Leidenschaften; und augenblicklich legten sich ihre brausenden Wogen, und tiefe Ruhe überschwebte den weiten Männerhaufen. Herrlicher Beweis, wie allmächtig wahres Verdienst und Achtungswürdigkeit die Gemüther unverdorbener Menschen beherrschen kann. Zürcher sprach über den Gegenstand der Berathschlagung nicht viel; allein er trug die Sache so schlicht und kräftig vor, daß der Verstand des Volks vollkommen die Gründe begriff, warum Bern und Zürich das Anerbieten abgewiesen, warum sie,

*) Die Schweitzer sagen oft, Stand, Ort, statt Kanton z. B. Die XIII regierenden Stände, oder Orte, der hochlöbliche Stand Zürich u. s. w.

sie, die reformierten Appenzeller, ohne Gefahr für ihre Freiheit es annehmen und zum Besten des Landes benutzen könnten; und nun erhielt der von Wetter gemachte Vorschlag die einhelligste Zustimmung des Volks. — Die Tochter eben dieses kürzlich verstorbnen Landammanns hatte einen Ausländer geheurathet. Sie ward Witwe, und wünschte das Landrecht wieder zu erhalten. Da das Gesetz über diesen Punkt nur von Landleuten spricht, welche Ausländerinnen heurathen, aber nicht umgekehrt, so fand der große Rath für gut, sie ohne weitere Umschweife als Landmänninn aufzunehmen. Das Volk hob an der nächsten Landsgemeinde 1793 das ertheilte Landrecht auf, und verlangte, daß die Bitte der Tochter ihm selbst nach altem Recht vorgetragen werden müsse. Dies geschahe, und sie wurde von den Landleuten nicht blos mit einer Mehrheit, wie man sie selten sieht, sondern auch unentgeltlich, aus Dankgefühl für die vieljährigen treuen Dienste ihres verstorbnen Vaters, zur Landmänninn aufgenommen.

Bei einem solchen karaktervollen Volke ist es gewiß schwer, daß eine übertragene Gewalt versuchte Anmaßungen durchsetze; und demohngeachtet findet sich ein Beispiel davon im Anfange dieses Jahrhunderts. Der große Rath von Außerooden genehmigte eigenmächtig den 83 Artikel des Friedens, welcher nach dem Bürgerkriege von 1712 zwischen Bern, Zürich und dem Abt von St. Gallen i. J. 1718 zu Baden geschlossen wurde. Dessen Inhalt war: „Der Fürst und seine Nachbarn nämlich Appen„zell, Außerooden und die Stadt St. Gallen ver„pflichten sich gegenseitig, einander niemals thätlich oder „feindlich anzufallen. Im Fall sie bei etwanigen Misver„ständnissen sich unter einander nicht vergleichen können, so

„soll

„soll jede Parthei zwei eidgenössische Orte (Kantone) „nach Belieben erbitten, und durch gleiche Sätze aus ihren „Rathsmitteln (durch gleich viele aus dem Rathe jedes „Kantons ernannte Schiedrichter) den Streit entscheiden „lassen. Diese schiedrichterliche Orte sollen auch zur Hand-„habung des geschehenen Ausspruchs befugt seyn.“ Viele reformierte Appenzeller erhoben ihre Stimme, und wollten nicht zugeben, daß der Rath einen Friedensartikel eingehen und annehmen sollte, ohne das versammelte Volk zu unterrichten und dessen Willen zu hören. Allein diese Vertheidiger der Volkssouveränität wurden damals als Aufrührer behandelt, ihrer Aemter entsetzt, ins Gefängniß geworfen, und an Gelde gestraft. Der Abgesandte Innerroodens hingegen, welcher zu dem Badenschen Friedenskongreß abgeschickt war, gieng diesen Artikel nicht ein. Indeß, da sich das Gegentheil davon im Lande verbreitete, so hielten die katholischen Appenzeller augenblicklich eine Landsgemeinde, und setzten den Landammann ab, welcher diesen eigenmächtigen Schritt gethan haben sollte; allein der Irrthum zeigte sich bei dessen Zurückkunft.

Der große Rath Außerroodens überschritt ohnstreitig die Grenzen seiner Gewalt und erlaubte sich eine Handlung, welche die Grundverfassung verletzte, obgleich die Absichten und Ueberzeugungen der den Rath leitenden Landeshäupter bei der Annahme jenes Friedensartikels gut und löblich gewesen seyn mögen. Sie hatten zwar damals die Mittel und die Kraft, ihre Anmaßung zu behaupten und durchzusetzen; allein sie schuffen dadurch ein Saamenkorn, aus dem, lange Jahre nachher, politische Händel erwuchsen, welche aus allen Landleuten zwei große Factionen bildeten, und beinahe die Republik in den Greuel eines Bür-

gerkrieges gestürzt hätten. Seitdem Außerooden einen eigenen Freistaat ausmacht, wurde es nie von so heftigen innern Unruhen erschüttert, und deswegen verdient eine kurze Erzählung dieser politischen Krämpfe hier ihren Platz.

Der Abt von St. Gallen ließ im J. 1731 nahe an der Gränze Außeroodens auf einer Straße, welche von den Appenzellern täglich bereist wird, einen Zoll errichten. Der damals regierende Landammann Wetter widersetzte sich dieser unerlaubten Neuerung des Nachbars, und brachte seine Klage vor der Abgeordneten Versammlung der XIII Kantone (Tagsatzung, wie die Schweizer sagen) zu Frauenfeld. Der Gesandte des geistlichen Fürsten berief sich auf den 83 Artikel des Badenschen Friedens. Da selbiger dem Landammann ganz unbekannt war, so hob er seine Klage so lange auf, bis er dieses den Landleuten Außeroodens hinterbracht haben würde. Nachdem Wetter das Volk hierüber unterrichtet hatte, brach lauter Unwillen aus, und man schrie: „Vormals hatten wir in unsern Streithändeln mit dem „Abt von St. Gallen 12 Kantone zu Richtern; jezt nur „viere; der damalige Rath habe ohne Vorwissen der Landesgemeinde diesen Vertrag eingegangen, und gelte also nichts". Alle Landeshäupter vor der Sitter, und einige wenige hinter der Sitter setzten diesen Aeußerungen heftige Einwendungen entgegen und suchten die Sache so stark als möglich zu ihren Gunsten darzustellen, welches viele Landleute in ihren Meinungen zweifelhaft machte. Bald darauf, bei Ablegung der Landesrechnung, zeigte sich ein Fehler in der Rechnung der Landeshäupter vor der Sitter. Sie wurden dessen überführt, und gezwungen, aus dem Rathhause

hause zu Herisau öffentlich mehrern tausend versammelten Landleuten diesen Fehler zu bekennen, und deswegen Gott, die ehrsame Obrigkeit, und jeden Landmann um Verzeihung zu bitten. Man hielt wenige Tage nachher zu Teufen eine außerordentliche Landsgemeinde, an welcher das aufgebrachte Volk einen Landammann, Statthalter, Sekelmeister, Landshauptmann, zwei Landsfähnriche, Bauherren, den Landschreiber und Landweibel, und einige sechs Rathsherren absetzte, an deren Stellen andere Männer ernannte, und in 13 Artikeln ein Gesetz gab, welches die Souveranität des Volks und die Landeseinrichtung betraf. Der 12 Artikel verbot bei Todesstrafe, sich an fremde Obrigkeit zu wenden, und der 13 erkannte allen den im J. 1718 bestraften Landleuten nicht bloß Ehre und Schutz, sondern auch die Wiedererstattung der damals erlegten Strafgelder nebst den Zinsen zu. Die Einwohner vor der Sitter, welche ganz das Interesse ihrer Landeshäupter ergriffen, und kurz vorher zu Trogen eine Privat-Versammlung gehalten hatten, waren an dieser außerordentlichen Landesgemeinde wüthend und toll, und schrien dem neuerwählten Landammann, wie er auf dem Stuhl stieg, zu: Abe! abe mit dem (herunter mit ihm.) Als sie durch ihren Tumult nichts vermochten, trennten sie sich mit den abgesezten Landesbeamten, blieben in kleiner Entfernung versammelt stehen, begaben sich endlich weg, kamen zu Trogen wieder zusammen, und erwählten für sich die von dem ganzen Volk abgesetzten Häupter. Jezt war die förmliche Spaltung zwischen denen vor der Sitter und denen hinter der Sitter geschehen. Statt ein einiges Volk sahe man von nun an in Außeroden zwei mächtige Factionen, und alle Uebel, welche im Gefolge derselben ziehen. Die Anhänger der Parthei hinter

ter der Sitter (derer, welche gegen den 83 Artikel des Badenschen Friedens waren) wurden die Harten, und die der entgegengesetzten vor der Sitter die Linden genannt. Obgleich diese innern Streitigkeiten nur von der Landesgemeinde als Souverän entschieden und beigelegt werden konnten, und für ein fremdes Gericht nicht gehörten, so wandten sich doch die Linden an die reformierte Kantone. Diese hielten im Januar 1733 eine Tagsatzung, bei welcher sich Abgeordnete von den Harten und Linden einfanden. Da hier nichts ausgerichtet wurde, so begaben sich die Kantonsgesandten nach Herisau, und bemühten sich, den großen Zwist beizulegen. Sie giengen in den Rath, und suchten die Beamten zu stimmen, ja sie traten zweimal unter dem versammelten Volke auf, um es zu einem friedlichen Vergleich und zu einer allgemeinen Amnestie zu bewegen. Das Volk, aufgebracht und stürmisch, verwarf den 83 Artikel und die Amnestie; viele schwenkten Stricke in der Luft, und schrien, „da wollen wir Amnestie daran binden." Die Gesandten sahen, daß alle ihre angewandten Mittel vergebens waren, und daß der Zorn des Volks nur immer mehr zunahm; sie erklärten daher, daß sie alles thun wollten, um die Parthei der Linden dahin zu bringen, sich den an der Teufner-Landsgemeinde gemachten Volksbeschlüssen zu unterwerfen, weil nur dadurch allein Ruhe wiederhergestellt werden könnte. Nach einem viertägigen Aufenthalt reisten sie unvermuthet ab, giengen nach St. Gallen, blieben dort einige Zeit, und gaben der Parthei vor der Sitter, deren Anhänger sehr oft zu ihnen kamen, Bericht über den Ausgang ihrer Bemühungen. Statt Gutes zu stiften, trug die Kantons-Gesandtschaft ganz ohne ihre Absicht dazu bei, die Leidenschaftlichkeit beider Partheien

zu

zu erhitzen. Erbitterung stieg aufs höchste, Partheigeist zerriß alle Familienbande, trennte den Vater vom Sohne, den Mann von der Frau, und erzeugte schändliche Auftritte und Mishandlungen. Wenn die Gemüther der Menschen in eine allgemeine Stimmung versetzt sind, so wird dann oft ein kleiner Umstand Ursache der fürchterlichsten Ausbrüche, und der grösten Ereignisse. Am 5 März bei Ablegung der jährlichen Kirchenrechnung in der Rodde Gaiß entstand Streit, welcher zu Schlägen führte. Die Trogner Einwohner davon berichtet eilen herbei, werden aber, obgleich in größerer Anzahl von den Gaißern zur Flucht gezwungen. Plötzlich erschallt die Sturmglocke in Trogen und den benachbarten Dörfern; die Linden stürzen herbei; öfnen das Zeughaus, bewafnen sich und ziehen den Grenzen von Teufen zu. Furcht und Schrecken vor der wüthenden bewafneten Schaar verbreitet sich in dieser Gemeinde, und sie sendet in größter Eile Boten nach Herisau, und bittet um Schutz. Morgens am 6 März marschierten schon 19 Fahnen den Trognern entgegen. Als die Armee der Harten auf der Grenze von Teufen angekommen war, machte sie Halt, schickte drei Abgeordnete an die bewafneten Trogner, und ließ sie fragen: „Ob sie sich der letzten in Teufen gehaltenen Landsgemeinde unterwerfen, und der neu erwählten Obrigkeit Gehorsam leisten wollten?" Wider alles Erwarten gaben sie die befriedigendste Antwort, versprachen Unterwerfung, und das gezuckte Schwerdt fiel aus Aller Händen. Im folgenden Monat April 1733 wurde zu Hundwyl Landsgemeinde gehalten. Jede Parthei ernannte drei unpartheiische Männer, welche sich auf den Landammannsstuhl stellen mußten, um bei allen vorzunehmenden Beschlüssen genau

die Mehrheit beobachten zu können, und darnach zu entscheiden. An dieser für die Ruhe Außerroodens so wichtigen Volksversammlung wurden Erstens: der 83 Artikel des Badenschen Friedens mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen verworfen; Zweitens: Alle Artikel des an der Teufner-Landsgemeinde gegebnen Gesetzes bestätigt; Drittens: Allgemeine Amnestie bis zur Landsgemeinde von Teufen bewilligt; und Viertens: Die Bestrafung aller derer, welche sich seitdem in diesen Streitigkeiten schuldig gemacht hatten, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen erkannt. Ferner setzte das Volk einige Beamten vor der Sitter ab, und erwählte andere; hierauf wurde der Landeseid geschworen, und alles lief sehr ruhig ab. Der große Rath, welcher die Strafgerechtigkeit ausübt, verurtheilte im Monat Juny alle Schuldigen; keinen einzigen zum Tode; nur einige, welche an Personen abscheuliche Mishandlungen verübt hatten, zur Gefangenschaft auf kurze Zeit, einige mit dem Verlust der Wahlfähigkeit auf bestimmte Jahre, alle aber zu Geldstrafen, wie z. B. den abgesetzten Landammann von 30, den abgesetzten Statthalter von 200, andere von 100, von 18 Karolin u. s. w. Im folgenden J. 1734 wurde die Landsgemeinde zu Trogen gehalten. Sie war äußerst zahlreich, unruhig, und dauerte sehr lange. Der regierende Landammann mußte, auf Verlangen des Volks, vor der Eröfnung der Landsgemeinde den Ursprung des Badenschen Friedens, und den dabei begangenen Fehler deutlich aus einander setzen. Als er in seiner Erzählung auf die ungerechte Bestrafungen kam, welche i. J. 1718 alle zu erdulden hatten, die damals gegen das eigenmächtige Verfahren des Raths laute Einwendungen machten, so erhob sich plötzlich Lärm und Unruhe; die Luft erschallte von

Fluch

Fluch und Schimpfwörtern; ein Chaos von Stimmen hauste durch einander, der Zank ward allgemein, die Gemüther erhitzten sich; schon ward man hie und dort Handgemein, und das Feuer des Bürgerkriegs drohte in helle Flammen aufzuschlagen. Des Landammanns Energie rettete den Appenzeller von dem Abgrunde, in den zu stürzen die blinde Wuth ihn trieb. Er gebot mit dem ganzen Ansehn der höchsten Magistratsperson allen Unruhigen den Landesfrieden, *) befahl die ärgsten Meutemacher vor seinen Stuhl zu bringen, ließ sie aufzeichnen und sogleich gefänglich aufs Rathhaus abführen. Hiemit legte sich nach $1\frac{1}{2}$ Stunde der Tumult, und das Volk erkannte durch ein Mehr, daß der Landammann in der Erzählung fortfahren solle. Nachdem sie geendigt war, machte die Landsgemeinde folgenden Beschluß: „Daß die Hauptleute, welche auf mancherlei Art Unruhen erhalten hätten, ohngeachtet des Befehls vom Landammann doch „nicht im Rath erschienen, und fremder Obrigkeit nachgegangen wären, nebst den acht abgesetzten Landeshäuptern nie weder zu einem Amt vorgeschlagen werden, noch „in einem Gericht erscheinen sollten. Der Landeseid ward hierauf geschworen, und die Landsleute giengen ruhig aus einander. So endigte sich diese gefährliche Volksgährung ohne Blutvergießen, und Friede und Einigkeit kehrte in Außerooden zurück.

*) S. den Sinn dieses Ausdrucks am Ende des 22ten Abschnitts.

XXI.

Dauer und Besoldungen der Aemter. Wahl und Absetzung der Geistlichen. Bürgerliche Freiheit. Abgaben. Gemeindskassen. Landkasse. Regierung und Verwaltungskosten der Republiken Außerooden und Innerooden.

Die Roodsgemeinden sowohl als die Volksversammlung erwählen alle Vorgesetzten nur auf ein Jahr, nach dessen Verlauf die Wahlen wieder vorgenommen werden. Es hängt von dem Willen der Mehrheit ab, ob die vorjährigen Rathsherren, Hauptleute und Landeshäupter von neuem ernennt, also in ihren Aemtern bestätigt, oder verändert werden. Achtung, Liebe und Zufriedenheit des Volks, bestimmt allein die Dauer der Würde, zu welcher ein Landmann erhoben wird; daher geschieht es häufig, daß die Beamten alle Jahre bestätigt werden, und auf diese Art Zeitlebens ihre Stellen bekleiden. Zu den zehn höchsten Würden ernennt die Landsgemeinde Männer vom reifsten Alter, *) bei denen sich Kenntnisse, Erfahrung und Weisheit

*) Die beiden Landammänner Zuberbühler und Wetter waren i. J. 1791 dem Greisenalter nahe, und sind nachher gestorben. Seitdem wurden fast alle hohen Landesstellen neu besetzt. Im J. 1794 war Jakob Zellweger aus Trogen, regierender Landammann, 73 Jahr alt; Johann Scheffer aus Schwellbrunn, stillstehender Landammann und Pannerherr, 58 Jahr alt; Ulrich Wetter von Herisau, Landstatthalter 55 Jahr alt; Bartholome Honnerlag aus Trogen Landstatthalter, 56 Jahr alt; Ulrich Meyer aus Hundwyl, Landsekelmeister und Bauherr, 63 Jahr alt; Jakob Gruber aus Gais, Landsekelmeister

heit voraussetzen lassen; Männer, welche Beweise ihrer Rechtschaffenheit und ihres Verdienstes abgelegt, und dadurch Achtung unter ihren Mitbürgern erlangt haben. Die einmal ernannten Häupter werden daher gewöhnlich immer von neuem erwählt, und bleiben 10 — 20 — 30 Jahre hinter einander in ihren Aemtern, oder gehen von den niedern zu den höhern über. Landweibel und Landschreiber müssen alljährlich an der Landsgemeinde das Volk um Wiederbestätigung bitten. Der jetzige Landschreiber wurde erwählt, weil er ein rechtschaffner aber armer Mann war; das Volk mit seiner guten Aufführung und Sparsamkeit zufrieden, ernannte ihn immer von neuem; und so bekleidet er jetzt schon 15 Jahre diese Stelle. Verwaltung öffentlicher Aemter ist hier kein Broderwerb; denn die Besoldungen sind äußerst unbedeutend, und Seiteneinkünfte finden dabei durchaus nicht statt, die Stellen des Landweibels und Landschreibers ausgenommen; auch giebt es keine Aussicht, außer dem Kanton zu einträglichen Landvogteien ernannt zu werden, weil Außerooden nur allein an der Vogtei Rheinthal einen Regierungsantheil hat, und nicht öftrer als alle 30 Jahr einen Landvogt dahin schicken kann. Der regierende Landammann bezieht an festgesetzten jährlichen Gehalt 100 Gulden, der stillstehende 60 Gulden, die Statthalter und Sekelmeister 15 Guld. die Lands-

 haupt-

ster, 51 Jahr alt; Bartholome Rechsteiner aus Speicher, Landshauptmann, 48 Jahr alt; Matthias Scheuß aus Herisau, Landsfähndrich und Rathschreiber 46 Jahr alt; Ulrich Spieß aus Teufen, Landsfähndrich 44 Jahr alt; Johann Lendenmann aus Wolfshalden, Landschreiber, 51 Jahr alt; Johann Holderegger aus Gais, Landweibel 37 Jahr alt.

Hauptleute und Fähndriche 5 Gulden; Landschreiber und Landweibel 26 Gulden; die Rathsherren, welche zu den verschiedenen Rathsversammlungen berufen werden, erhalten für Versäumniß dieses Tages höchstens 1¼ Gulden. Eigennutz und Geldgewinn können daher in keinem Landmann den Wunsch nach Aemtern erzeugen; edlere und höhere Beweggründe müssen ihn beleben, wenn er einen Auftrag über sich nehmen will, welcher nur Last und Beschwerde giebt, aber als eine staatsbürgerliche Pflicht von jedem erfüllt wird, den der Wille seiner Mitbürger dazu beruft. Diese Einrichtung macht es zum Theil nothwendig, nur solche Landleute zu den höchsten Aemtern zu ernennen, denen Reichthum oder Wohlhabenheit Muße und Zeit genug giebt, das Gemeinwesen zu verwalten. Allerdings kann man vieles dagegen einwenden, und manche Einschränkungen verlangen, indeß liegt es im Geiste einer freien Verfaßung wie die Appenzellische, und verliert seine Nachtheile, wenn wahrer Gemeingeist herrscht.

Jede Roode oder Gemeinde erwählt, ebenfalls nach Mehrheit, ihren Prediger; aber nicht wie die Rathsherren und Hauptleute auf ein Jahr, sondern auf seine Lebenszeit; und in keinem Fall kann sie die Absetzung aussprechen. Alle Beschwerden und Beschuldigungen gegen einen Pfarrer müssen vor die Synode gebracht werden. Diese Versammlung aller reformierten Geistlichen Außerroodens, welcher sechs Landeshäupter beiwohnen, wird jährlich nach Ostern abwechselnd zu Trogen und Herisau, unter dem Vorsitz eines Dekans und Kammerers gehalten. Sie beurtheilt alle Klagen, welche gegen Prediger geführt werden, stellt öffentliche Beurtheilungen (Zensur) über das Leben

Leben und Betragen jedes Geistlichen an, und zieht jeden Religion u. Sitten betreffenden Gegenstand in Berathschlagung.

Man begreift, daß da, wo politische Freiheit im höchsten Grade statt findet, auch die bürgerliche Freiheit ganz uneingeschränkt seyn werde. Zünfte und ähnliche Korporationen sind in Außerooden ganz unbekannt: jeder Landmann kann so viele Handthierungen und Gewerbe treiben wie er will; kann zu seinen Arbeiten fremde Handwerker kommen lassen, wenn er sie geschickter und wohlfeiler glaubt; kann die Produkte seiner Arbeit und seines Kunstfleißes ausführen, und andere wieder einführen, ohne daß jemand sich um ihn bekümmert, oder Aus- und Einfuhrzölle, Ein- und Verkaufaccise abfodert. Zehend, Grund- Kopf- Aufwandsteuern, Frohnen, Todtenfall, Salz- und andere Taxen oder Auflagen, unter welchem Namen sie erscheinen, sind Wörter, welche die Sprache der Appenzeller nicht kennt. Nie verscheucht hier den Schlaf von den müden Augenliedern des Familienvaters und der Hausmutter die quälende Sorge, ihre Abgaben zu erschwingen, welche der grausame Büttel eines noch grausamern Gebieters unerbittlich einfodert; eine Sorge, welche die Gemüther der meisten Bewohner aller europäischen Länder erfüllt, und ihr ganzes Leben fast zu einem einzigen langen Seufzer macht. Auch ist der Begrif, den sich hier die Menschen von den Reichen und Herren bilden, ganz dem entgegengesetzt, welchen die arbeitende Klasse in andern Ländern zu hegen gezwungen ist. Ein gewöhnlicher Appenzeller, der ein Stückwegs mit mir wanderte, und den ich fragte, was für Personen er unter dem Ausdruck Herrenlüte (Herrenleute, so nennt man hier die Reichen, Vornehmen, Begüterten) von denen er so eben gesprochen hatte,

verstehe, gab mir zur Antwort: „Herrenläute sind solche, „welche von keinem Menschen etwas empfangen und neh„men, sondern an andere geben.“

Jede Gemeinde besitzt außer dem Kirchenfond, woraus der Prediger und die Kirchgebäude unterhalten werden, einen andern, der durch freiwillige Vermächtnisse, Schenkungen, durch die Aufnahmsgelder von Gemeindsgenossen, und aus dem Holzverkaufe des Gemeinwaldes entstanden ist, und vermehrt wird. Aus den hieraus fließenden Zinsen werden alle Ausgaben der Gemeinde bestritten; reichen sie nicht zu, dann bewilligt die Mehrheit der Roodsgemeinde einen Zuschuß, wozu jeder freiwillig beiträgt. Die Ausgaben jeder Gemeinde bestehen in der Unterstützung ihrer Armen, Unterhaltung der Straßen, fließenden Brunnen, Besoldung von Bettelwächtern und andern niedrigen Beamten, u. d. gl. Die Gemeindsgenossen können über die Gelder ihrer Kasse schalten wie sie wollen, und ihnen muß alle Jahr Rechenschaft sowohl hievon als von dem Kirchenfond, der von einem eignen Kirchenpfleger verwaltet wird, abgestattet werden.

Da die Einwohner Außeroodens weder direkte noch indirekte Auflagen bezahlen, so kann die Landeskasse (Landsekel nach Appenzeller-Mundart) keinen großen Zuwachs haben. Die einzigen Quellen, welche derselben Nahrung geben sind: 1) Alle Geldstrafen, wozu Landleute wegen Vergehungen oder Uebertretung von Gesetzen, vor den verschiednen Tribunalen verurtheilt werden. 2) Abzugsgelder von Personen, welche das Land verlassen, von hundert zehn Pfennige. 3) Die Summen, welche Fremde für das erlangte Landrecht erlegen. 4) Fünf hundert Gulden

den von demjenigen Landmann, welchen die Volksversammlung zum Landvogt über das Rheinthal ernennt, welches aber nur einmal während 30 Jahren geschieht. 5) Ehmals die französischen Pensionen; diese Quelle ist nun versiegt. 6) Die Zinsen von Kapitalien, welche die Staatskasse ausgeliehen hat. Durch Ordnung und rechtschaffne Verwaltung seit zwei Jahrhunderten haben diese, obgleich sparsamen Zuflüsse nach und nach Summen gehäuft, welche den Schatz des Landes ausmachen, und größtentheils in allen Gemeinden ausgeliehen sind. In jeder Gemeinde hat ein Landmann das Geschäft, die Zinsen dieser Staatsgelder und die Geldstrafen einzuziehen, wovon er im Herbst und Frühling dem Sekelmeister Rechnung ablegt. Die Ausgaben der Landeskasse sind äußerst geringe, und ihre Einkünfte mehr als hinreichend, dieselben zu bestreiten:

	Jährlich
1) Besoldung der 10 Häupter, des Landschreibers und Landweibels —	290 Gulden
2) — mehrerer Amtsboten; deren Kleidung, Papier, Feder, Dinte, ohngefähr — — —	50 —
3) Reisekosten eines Gesandten nach Frauenfeld ohngefähr — —	100 —
4) Kosten der einmaligen Versammlung des doppelten Raths — — —	157 —
5) — von fünf Sitzungen des Großen Raths	315 —
6) — von siebzehn Sitzungen des Kleinen Raths — — — — —	221 —
7) einer Sitzung des Ehegerichts — —	22 —

Alle Verwaltung und Regierungskosten der Republik Außerrodens belaufen sich mithin jährlich auf 1155. Gulden

Gulden — der Republik Innerooden, wo die Landeskasse nur die drei ersten Punkte zu zahlen hat, auf 440 — also des ganzen Kanton Appenzells auf 1595 mit Inbegriff von Unterhaltungskosten der Rathshäuser u. d. gl. höchstens auf 2000 Gulden. Ausserordentliche Vorfälle, welche der Landkasse große Ausgaben verursachen, wie dies vor einigen Jahren geschahe, wo Appenzell ein kleines Truppenkorps an der Granze bei Basel erhalten mußte, sind immer sehr selten; und übersteigen sie dann die Kräfte derselben, so werden Beiträge im ganzen Lande gesammelt, welche dem Vermögen eines Jeden angemessen sind.

XXII.

Gang der Gerechtigkeitspflege. Gerichtsordnung. Gesetze. Kriminal-Justiz. Zahl der Hingerichteten. Zwingende Gewalt.

Die Gerechtigkeitspflege wird von dem Gemeindsrath, dem Kleinen und Großen Rath unentgeldlich verwaltet. In der ersten Instanz werden viele Streitigkeiten entweder durch gütlichen Vergleich beigelegt, oder durch den Ausspruch des Gemeindsraths entschieden. Wer sich damit nicht begnügt, appelliert an den Kleinen Rath, und von diesem gehen die Prozesse an den Großen Rath, es sei daß der Kleine Rath selbst die Sache an die letzte Instanz weise, weil sie sehr wichtig und verwickelt ist, oder weil das Urtheil der zweiten Instanz einem Theile nicht gefällt. Der Kleine und Große Rath pflegen alle Prozesse, die nicht ganz einfach sind, vor Kommissionen von drei Rathsgliedern

dern zu weisen, welche sie untersuchen, und dann ihren Bericht abstatten. Wird der Prozeß zum zweitenmal einer Komission übertragen, so werden 7 Rathsherren dazu ernannt, und dem Urtheile, welches diese alsdann fällen, müssen sich die Partheien unterwerfen. Indeß, beklagt sich hierauf eine derselben, daß sie ihr Recht nicht erhalten habe, oder neue Gründe für ihre Sache vorbringen will, so kann dann bei dem Kleinen und Großen Rath der Prozeß zum drittenmal, und noch öftrer wieder vorgenommen, und an neue Kommissionen gewiesen werden; aus diesem Grunde ist für die Endigung der Prozesse kein Termin bestimmt, und der Gang derselben kann sich bisweilen verlängern. Bei allen Streitsachen, für welche die Tribunale Kommissionen ernennen, werden die Glieder derselben von den Partheien bezahlt; und da ein Prozeß, wenn er von neuem anhängig gemacht wird, zur Untersuchung an mehrere Komissionen gelangt, so belaufen sich bisweilen die Kosten auf 60—80 Gulden. In Innerooden ist dieses nie der Fall, weil die Gerichte dort keine Kommissionen ernennen.

Sachwalter sind eigentlich durch die Gesetze verboten. Jede Parthei soll ihren Prozeß selbst vortragen, oder in einem schriftlichen Aufsatz, welches der Appenzeller Memorial nennt, an den Rath gelangen lassen. Indeß ist es doch jedem vergönnt, die Gemeinds-Vorgesetzten zu bitten, ihm einen tauglichen Beistand aus seiner Verwandschaft zu wählen; auch gestattet man sogar, daß die Partheien Sachwalter annehmen, welche nach dem Maß ihrer Bemühungen und Dienste von jenen belohnt werden. Sehr selten trägt dieses Geschäft hier viel ein; und es versteht sich von selbst, daß die hiesigen Advokaten keine

ge-

gelehrten Rechtskenner, welche der Gerechtigkeit die Gestalt einer Kunst zu geben wissen, sondern nur verständige, unbescholtne Männer sind, welche die Landsgesetze wohl kennen, und die Streitsache den Richtern deutlich und zusammenhängend aus einander zu setzen im Stande sind. Die Zahl der Prozesse ist nicht groß.

Für alle Ehestreitigkeiten sind eigne Gerichte geordnet. In jeder Gemeinde sind der Prediger, die beiden Hauptleute, und die da wohnenden Landeshäupter dazu bestimmt, Aufsicht auf die ledigen Personen zu halten, alle in der Gemeinde vorfallende Ehestreitigkeiten in erster Instanz auszumachen, gegebene Heirathsversprechungen aufzuheben, wenn kein Beischlaf statt gefunden hat, und beide Personen damit zufrieden sind, und dem unschuldigen Theil je nach den Umständen bis auf 5 Gulden Entschädigung zuzuerkennen. Die Glieder dieses untern Ehegerichts in jeder Pfarrei nennt der Appenzeller *) Ehegaumer. Will eine Person von der Erfüllung des Eheversprechens nicht abstehen, oder betrifft die Sache eine wirkliche Scheidung unter Verheuratheten, so gelangt der Prozeß an die zweite und letzte Instanz, an das Ehegericht. Dieses besteht aus den beiden Landammännern, Landsstatthaltern und Sekelmeistern, dem Dekan und dem Kämmerer der Geistlichkeit Außeroodens, nebst den Predigern, aus deren Gemeinden Partheien vor dem Ehegericht erscheinen. Es versammelt sich jährlich nur einmal, entweder zu Herisau oder zu Trogen. Die Gesetze, nach denen dasselbe seine Urtheilssprüche fällt, sind in den J. 1618 und 1655 bestimmt und erläutert worden. Jedes Glied dieses Gerichts

*) So wie mehrere Landsgegenden in der Schweiz.

richts erhält an dem Tage der Sitzung aus dem Landsekel einige Gulden.

Die Landesgesetze Außerroodens sind in den Landbüchern, den Protokollen aller Volks- und Rechtsbeschlüsse seit Jahrhunderten, unter einander zerstreut niedergeschrieben. In den J. 1655 und 1726 wurden Revisionen mit denselben gehalten, viele Gesetze sind abgeändert, näher bestimmt, neue hinzugefügt, und im Ganzen verbessert. Sie sind nie gedruckt worden. Man findet Abschriften davon in den Händen mancher aber nicht aller Landleute, wie man in einem republikanischen Staate vermuthen sollte. Daher sind nicht jedem Appenzeller seine vaterländischen Gesetze so bekannt, wie die unverständlichen Fragen und Antworten des theologischen Katechismus, womit sein Gedächtnis von Kindheit an unsinniger Weise beschwert wird. Nicht Gesetze, sondern eine auf Vernunft gegründete moralische Bildung und Gewohnheit, nach sittlichen Grundsätzen zu handeln, machen die Menschen tugendhaft. — In einem wohl regierten Staate kommt es darauf an, nicht Thore und Thüren mit Gesetzen und Geboten zu bekleben, sondern die Seele der Bürger mit Gerechtigkeitsliebe zu erfüllen — moralische Erziehung ist daher wichtiger, als alles übrige — Dies sind freilich Wahrheiten, die nicht genug beherzigt werden können; allein so lange jene ächte moralische Erziehung nicht statt findet, sondern an deren Stelle theologischer Wust in Büchern und mündlichen Vorträgen das Wesen des ganzen Volksunterrichts ausmacht, wodurch die Vernunft, die einzige Quelle aller Sittlichkeit durchaus erstickt wird, so lange ist es nothwendig, daß jeder Bürger seine Landesgesetze aufs genaueste kenne, weil dies allein eine Menge Streitigkeiten und Verge-

gehungen verhütet. Es werden zwar jährlich in allen Gemeinden von den Kanzeln Polizei- Zivil- und Strafgesetze abgelesen; allein diese Sammlung ist theils nicht vollständig genug, theils kann das einmalige Hören derselben nicht den gehörigen Zweck erreichen. Die Gesetzgebung hat viel gemeinsames mit der von Innerooden; deswegen ich hierüber nicht so ausführlich werde reden dürfen. —

Gerichtsordnung.

Die Gemeindsräthe können zu Geldstrafen höchstens von 4 Gulden verurtheilen.

Vor den Kleinen Rath gehören alle Vergehungen, auf welche höhern Geldstrafen gesetzt sind; doch darf er nicht über 10 Gulden steigen.

An der Ehre darf er keinen Landmann strafen; dies liegt im Gebiete des Großen Raths.

Die Sitzung des Kleinen Raths soll um 11 Uhr nach besuchtem Gottesdienst anfangen.

Jedes Rathsglied soll bei Strafe von 30 Kreuzer bis an das Ende der Sitzung ausdauern.

Wer von den Rathsherren zum Kleinen Rath berufen wird, und nicht erscheint, soll einen Gulden Strafe geben.

Vor der Sitter sollen die Glieder des Kleinen Raths der Reihe nach, hinter der Sitter, an dem Ort, wo derselbe seine Sitzung hält, alle, und einige der nächsten Rooden erscheinen.

Der

Der Große Rath soll seine Sitzung Sommerszeit um 10 Uhr, im Winter je nach der Bestimmung des Landammanns anfangen. Wer von den Gliedern zur anberaumten Zeit nicht da ist, erhält keine Entschädigung.

Jedes Glied des Kleinen und Großen Raths soll, wenn es in der Versammlung um seine Meinung gefragt wird, bei seinem Eide frei sprechen; damit aber jeder frei reden könne, so ists aufs strengste verboten, außer dem Rathe zu erzählen: „Dieser und jener hat das und das „gesagt;" wer dessen überwiesen wird, soll als einer angesehen werden, der mit Gewalt den Frieden bräche *).

Tagsatzungen und Rechts-Botte (Gerichtssitzungen und Zitationen) soll Niemand weggeben (ansagen) als der regierende und Alt-Landammann und beide Statthalter. Kleine Streitigkeiten sollen sie zu entscheiden trachten, oder an die Vorgesetzten weisen.

Die Rechte sollen nirgends als vor dem Richter, der das Urtheil gemacht, geöfnet werden **), und ein Rechtbott soll nicht aufgelöst werden, als durch den ordentlichen gerichtlichen Weg.

Wenn der Landammann auf das Rathhaus gehet, soll er Niemanden als solchen Landleuten Bescheid geben, welche aus andern Gemeinden herbei gekommen sind.

Wer

*) Was dieser Ausdruck heißt, wird weiter unten deutlicher werden.

**) D. h. Nur der Richter, welcher ein Urtheil gefällt hat, darf neuen Streit, der über die Auslegung oder Anwendung desselben entstehen mag, entscheiden.

Wer auf dem Rathhause herumsteht, und da nichts zu thun hat, soll sich auf der Stelle verantworten.

Bei Streitigkeiten, welche sich wegen Fußsteigen und Wegen, Gehägen, Landmarken, Wasser erheben, soll der regierende Hauptmann und zwei Rathsglieder der Gemeinde, worin die streitige Sache liegt, den Augenschein anstellen, und dann die Partheien entweder in der Güte versöhnen, oder ein Urtheil fällen. Ist der eine Theil mit dem Ausspruch nicht zufrieden, so kann derselbe an den kleinen Rath appelliren; dieser soll dann noch vier Rathsherren zu den vorigen dreien ernennen, und deren Ausspruch ist entscheidend ohne weitere Appellation.

Ein Rathsglied, welches einen Augenschein einnimmt, soll 24 Kreuzer, wenn derselbe innerhalb des Gebiets seiner Gemeinde liegt, aber außerhalb desselben einen Gulden erhalten. Wer als Zeuge berufen wird, soll 3—8 Kreuzer Lohn erhalten.

Dem Kleinen Rath ist es untersagt, gütliche Vergleiche zu stiften, weil diese gewöhnlich mehr Kosten verursachen.

Die Leistung des Eides soll bei geringen Sachen nicht geschehen, und ohne Bewilligung des regierenden Landammanns und des Raths nie verstattet werden.

Zivil- und Polizeigesetze.

Die Sammlung derjenigen Gesetze, welche alljährlich einmal von den Kanzeln abgelesen werden, wird Landmandat genannt, und enthält eigentlich Polizey- und wenige andere Gesetze. Ich lasse den Eingang desselben in den

den nemlichen Worten, wie er verfaßt ist, hier abdrucken, um ein Beispiel des appenzellischen Kanzleistyls zu geben.

Groß Frühlings-Mandat vom J. 1764.

„Wir Landammann und ein Großer zweifacher Landrath des Landes Appenzell der Außern Rooden, so man Neu und Alt-Räthe nennt — Thun kund offenbar hiemit Allen und Jeden unsern angehörigen, getreuen lieben Landleuten und Einwohnern, Alten und Jungen, niemand ausgedingt:

„Demnach wir auf den siebenten Tag May dieses siebzehnhundert sieben und sechzigsten Jahres zu Trogen in bestimmter Anzahl zusammen kommen, um zu berathschlagen, was zur Beförderung der Ehr und Lehr Gottes, zur Erhaltung gemeiner und sonderbarer Gerechtigkeit, Zucht und Ehrbarkeit, wie auch zur Abschaffung oder auch Verbesserung der bisher im Schwang gelaufnen Verbrechen und Unordnungen dienstlich seyn möchte; als haben wir zu dem Ende in unsern vormals ausgegebnen Mandaten ersehen, und zugleich betrachtet, in was für friedlich guten und wohlfeilen aber sehr sichern Zeiten wir leben, und deswegen uns um nachgesetzte Artikel verglichen und dabei alle muthwillige Uebertreter derselben zu gebührender Strafe zu ziehen uns entschloßen, wie hernach folget."

An Sam- und Feiertagen sollen die Predigten Vor- und Nachmittag, auch die Wochenpredigten, von Jungen und Alten fleissig besucht, die Mitwochenpredigt aus jeder Haushaltung wenigstens von einer Person, aus großen Haushaltungen von zwei und mehrern besucht wer-

den. — Jeder soll sich in der Kirche des Stoßens, Lachens, Schwatzens, und andrer Unfuge, des Herumlaufens vor Endigung des Geläuts bei 30 Kreuzer und noch höherer Straf enthalten. — Die Schlafenden sollen von dem Prediger und andern Leuten aufgeweckt werden. — Zur Beförderung des Kirchengesanges soll man den Sängern die bequemsten Plätze einräumen. — Jedermann, besonders die jungen Leute, sollen in ihrer Gemeinde den Gottesdienst besuchen, und das Laufen in andere Gemeinden, wo durch Jauchzen, Schreien und andere Ueppigkeiten großes Aergernis gegeben wird, verboten seyn; die Eltern werden deswegen ermahnet, ihre Kinder und ihr Gesinde davon abzuhalten, und den Gemeindtvorgesetzten nebst den Pfarrern so zur Steurung dieser Ungebundenheit Beistand geleistet werden.

Da wir zu unserm großen Misfallen vernommen haben, daß viele unsrer Landleute weiblichen und männlichen Geschlechts an Sonn- und Feiertagen nicht nur den Gottesdienst muthwillig versäumen, sondern sich in die benachbarte Orte ausser dem Lande begeben, wo sie sich mit allerlei Ueppigkeiten, als Saufen, Tanzen, Jauchzen zu großer Aergernis sowohl der Reformierten als Katholiken schwer versündigen, so haben wir aus Väterlicher Vorsorge alle Vorgesetzte jeder Gemeinde nachdrücklichst errinnern wollen, auf solche Personen fleissig Acht zu haben und uns anzuzeigen, damit dieser Gottlosigkeit gesteurt, und die Schuldigen bestraft werden können.

Alle verdächtige Nebenlehren in Glaubenssachen, die wider unser Glaubensbekenntnis laufen, sollen Tags und Nachts, auch alle irrige Bücher und Schriften zu lesen

gänz-

gänzlich verboten seyn; deswegen die Ehegaumer hierauf fleissige Aufsicht zu halten haben.

Die Heiligen-Tage *) und Bettage sollen mit Eifer gefeiert, — das Abendmahl soll keinem unbekannten Fremden gegeben — ein neuer Kommunikant wenigstens ein halbes Jahr unterrichtet werden; dringt sich ein solcher ohne Erlaubnis seines Pfarrers aus Mangel genugsamer Erkenntnis dazu ein, so soll er sich vor der Synode (dem Kapitel) verantworten.

Hochzeiten sollen in den letzten 14 Tagen vor, und den ersten 8 Tagen nach Ostern nicht gehalten, während dieser Zeit alle Gerichte beschlossen werden, und den jungen Leuten mit einander zu trinken verboten seyn. — An Sonn- und Feiertagen ist bei 2 bis 3 Pfund Strafe verboten: feil zu haben, Vieh zu schlachten, Mehl zu mahlen oder abzuholen, Brod zu backen bei den Beckern, zu handeln, zu weben, Tücher von der Bleiche zu nehmen, Sachen zu transportieren, Kirschen und Obst abzumachen, unnöthige Rathssitzungen, Steuern anzulegen, zwischen streitenden Partheien gerichtliche Vergleiche zu stiften, auf fremde Jahrmärkte und Kilbenen (Kirchweihen,) auf Waiden, in die Alphütten zu laufen, die Waffen zu schauen, **) Schlitten zu fahren, Vögel zu fangen, Steine zu stoßen, zu jauchzen u. s. w. Im Herbst ist es erlaubt, an Sonntägen den Wein aus den Weinbergen zu führen, doch ohne Glocken und Schellen.

*) hohen Festtage.

**) Revüe zu halten.

Niemand soll, ohne Erlaubnis der Gemeindsvorgesetzten, und ohne ein gutes Zeugnis vom Pfarrer, Schule halten. — Jeden Monat soll der Pfarrer wenigstens einmahl die Schule besuchen. — Alle zwei Jahre sollen die Pfarrer mit einem Rathsglied alle Häuser besuchen, sich nach dem Wandel von Alten und Jungen erkundigen, alle Personen, und die vorhandnen Bibeln und Bücher aufschreiben.

Alle junge Leute sollen bei ihren Eltern bleiben, oder bei ehrlichen Leuten in Diensten gehen, und keineswegs ohne Erlaubnis der Vorgesetzten abgesondert wohnen bei Straf von zwei Pfund — dieselbe Strafe sollen die erlegen, welche solche junge Leute in ihre Häuser aufnehmen, worauf bei den Hausbesuchungen die Pfarrer Acht zu geben haben. *)

Wer aus dem Lande zieht, und sich an fremde Orte aufhalten will, soll sich zuvor bei seinem Pfarrer melden, der Religion und des Gebets halber verhört werden, und alle Jahre die Kommunion im Lande einnehmen.

Das junge Volk soll, ausser den vier erlaubten Tagen, nicht zusammen trinken, und nicht von einem Wirthshaus ins andere laufen; **) wer dagegen handelt soll an drei

*) Den Anlaß und den Grund dieses Gesetzes findet man in einem der vorigen Abschnitte.

**) Das Wirthshaus ist der gemeinschaftliche Versammlungsort, wo Jung und Alt die Freuden der Geselligkeit genießen. Die erste Höflichkeit, welche der junge Pursch einem Mädchen, das ihm gefällt, erzeigt, ist, daß er sie ins Wirthshaus führt,

drei Pfund gestraft seyn. — Die unverheirathethen Mädchen, welche sich nach der Abend-Glocke mit Burschen sehen lassen, sollen keinen Schutz und Schirm gegen Scheltworte, die man ihnen giebt, zu gewarten haben. — Den Knaben und Mädchen, welche noch unter den Jahren sind, ist es zu allen Zeiten verboten zusammen zu trinken, bei Strafe von 2 Pfund, und dem, welcher zu trinken giebt, bei 4 Pfund. — Welche ausser Landes laufen, um an Jahrmärkten, an Kirchweihfesten unter einander, oder mit Ausländern, besonders mit solchen, die nicht unsrer Religion sind, zusammen zu trinken, sollen um 5 Gulden gestraft werden.

Alle nächtliche Buhlschaften, und alle nächtliche Braut und Spinnstuben sind gänzlich untersagt.

Das Rathgaben*), wie man es nennt, und das Rathwein trinken **) soll bei 5 Pfund dem, welcher trinkt, und welcher giebt, verboten seyn.

führt, und mit Wein und Brod bewirthet. Die Eitelkeit der Mädchen findet sich sehr geschmeichelt, wenn sie von einem Jüngling in die volle Wirthsstube eingeführt werden. Oefters sind es auch die Mädchen, welche den jungen Purschen mit den Worten einladen: „Komm laß mir eine Halbe (halbes Maas Wein) schenken." Das Gefühl, welches ein schöner Jüngling in dem Busen eines Mädchens erzeugt, verschließt sich hier nicht, sondern äußert sich in der natürlichsten Unbefangenheit.

*) D. h. überhaupt alle Geschenke (Gaben) der Beförderten an ihre Beförderer, Freunde u. s. f. Hier heißt es besonders, den Rathwein gaben, von dessen Genusse sofort ebenfalls die Rede ist.

**) Wenn in einer Gemeinde ein neuer Rathsherr erwählet ist, so gehen die Gemeindsgenossen zu ihm, wünschen ihm Glück zu

Alle Wirthe sollen sich jährlich vor dem Kleinen Rath wieder melden, ein Ehebrecher aber auf sechs Jahr die Erlaubnis Wirthshaus zu halten, verlieren. Wer ohne neue Erlaubnis den Wirth macht, soll 3 Pfund Strafe geben, und das ganze Jahr still stehen. — Die Wirthe, welche denen, so Wein und Most verboten ist, zu trinken geben, sollen drei Pfund Strafe geben. — Den jungen Leuten sollen die Wirthe nichts als Brod und Wein geben, und sie nicht mehr als 24 Kreuzer verzehren lassen. — Vormittags und an den Sonntagen während den Predigten, sollen sie Niemand sitzen lassen, und Abends um 9 Uhr Feierabend machen, ausgenommen gegen Fremde. — Wer bis Mitternacht und noch später wirthet, soll ein Jahr lang das Schild verlieren.

Die Weinschenker sollen gleich den Wirthen alle Jahre wieder um Erlaubnis anhalten, keine warme Speisen den Gästen aufstellen, und nicht das junge Volk bewirthen, bei 3 Pfund Strafe.

Die Wirthe und seine Leute sollen den Hauptleuten bei ihrer Ehre und Treue alles Ungebührliche und Strafwürdige, was bei ihnen vorfällt anzeigen.

Wer von Manns- oder Weibspersonen sich der Völlerei ergiebt, soll vor die Ehegaumer oder vor Rath geladen, gestraft, und ihnen Wein und Most in den Wirthshäusern zu geben verboten seyn.

Es

zu der Ehre, und werden dann mit Wein bewirthet. Diese Sitte heißt, den Rathwein trinken.

Es soll ohne Erlaubnis der Vorgesetzten Niemand befugt seyn, Hochzeitmähler in den älterlichen oder andern Häusern, welche keine Wirthshäuser sind, zu geben, und einer bei erhaltner Erlaubnis, nur sechs Personen einladen. — In den Wirthshäusern sollen die Hochzeitmahle in billigen Preisen verdingt werden, bei 5 Pfund Strafe. — Es soll nicht mehr als ein Paar (an Einem Tag) im Wirthshaus Hochzeit halten. — An Dienstagshochzeiten sollen nicht mehr als 60 an Sonntagshochzeiten nicht mehr als 16 Personen dazu geladen werden, bei 10 Pfund Strafe von dem Wirth und Bräutigam. — Nach den Hochzeitmählern sollen die jungen Leute nicht mit einander trinken bei 2 Pfund Strafe, — das unnöthige Schießen in und neben den Wirthshäusern, wie auch das Werk- und Eiereinsammeln *) an den Nachhochzeiten verboten seyn.

Alle neue und für das Land unanständige Kleider, besonders die großen Spitzen, silbernen und goldnen Tressen, Schnallen auf den Miedern, die großen Manschetten und Hauben sollen verboten seyn. — Die Predigerfrauen und alle andere Weiber sollen bei Taufen und Abendmahl in schwarzer Kleidung erscheinen.

Das Zielschießen ist Sonntags verboten — Große Scheibenschießen sollen ohne Erlaubnis des Großen Raths

 nicht

*) Die jungen Leute pflegen Flachs und Eier zu sammeln, um der jungen Verlobten einen vollen Flachsrocken und einen Korb mit Eiern zum Geschenk zu überbringen, welches an Nachhochzeiten geschieht, und wobei das junge Volk sich lustig macht.

nicht angestellt werden. — Die Schützen sollen die erhaltenen Geschenke nirgends als in ihren Gemeinden verschießen, Niemanden aus andern Gemeinden dazu einladen, als bei einem Hochzeitgeschenk, wenn die Braut aus einer andern Gemeinde ist; wer dagegen handelt, soll 20 Pfund und noch mehr Strafe geben.

Die Hauptleute in allen Gemeinden sollen Waffenschau halten, das Volk in Kompagnien eintheilen, und Rottenweise den Sommer hindurch exerziren lassen, jedoch nicht des Sonntags, sondern in der Woche auf Tag und Stunde, wie es in jeder Gemeinde am bequemsten ist; deswegen sollen alle Schaar- und Quartier-Hauptleute ihre unterhabende Mannschaft dazu anhalten, und Hauptleute und Rathsherren Acht haben, daß jeder Reuter und Gemeiner sich mit den üblichen Waffen gehörig versehe, und bei der Waffenübung, wann an ihn die Reihe ist, erscheine, bei 3 Pfund Strafe.

Das unanständige Tabakrauchen an den Landsgemeinden, auf den Rathshäusern und an gefährlichen Orten, soll bei 2 Pfund Strafe verboten seyn.

Das Hausiren soll weder einheimischen noch fremden Krämern gestattet seyn; das Feilhaben ist ihnen an Jahr und Wochenmärkten erlaubt. — Alle Marktschreier sind außer den Jahrmärkten nicht geduldet, und Niemanden als Doktoren und Barbierern Gift und Kolloquintenaepfel zu verkaufen erlaubt. — Komedien, Taschenspieler und andere dergleichen unnütze Leute, auch fremde Bettler sollen gänzlich abgeschaft, und ihnen kein Aufenthalt und Unterschlauf gegeben werden. — Eine fremde und unbekannte Per-

Person soll nicht länger als eine Nacht beherberget werden; will sie länger bleiben, so soll man es dem regierenden Hauptmann anzeigen. — Die Zigeuner sind aller Orten vogelfrei. — Das Wetten, Mayen- (Birken) Aufstecken *), und Mahlzeiten anstellen, soll jedem bei 5 Pfund, und einem Rathsherrn bei 10 Pfund verboten seyn. — Das Eierauflesen **) soll zu jeder Zeit verboten seyn.

Schwören, Fluchen, Gotteslästern, Zauberei und Hexerei treiben, und dergleichen, soll, je nach Umständen, mit 2 Pfund und mehreren Gelde, selbst mit Gefangenschaft bestraft, und von jedermann angezeigt werden. — Wer um verlorner und gestohlner Sachen willen Wahrsagern außer dem Lande nachläuft, soll um 5 Pfund und noch höher bestraft, auch nach Beschaffenheit der Umstände, vom Abendmahl abgehalten, und öffentlich in der Kirche der Gemeinde vorgestellt werden. — Alles Fastnachtwesen, als Singen vor den Häusern, das Verkleiden, die Nikolausmummereien am Weihnachtsfeste und zu allen Zeiten, das Funken machen ***) und Schmü-
tzen,

*) Wie ich denke zum Schimpf derjenigen, bei deren Häusern solches geschieht.

**) Dies ist ein Spiel. Es werden 100 Eier in Einer Linie, 3 — 4 Fuß von einander auf die Erde gelegt. Während ein Bursch diese Eier auflieſt, und in einen mit Spreu gefüllten Korb wirft, muß ein andrer eine halbe Stunde weit hin- und zurücklaufen.

***) Es finden sich in den Sitten der Schweitzer noch einige wenige Spuren von Gebräuchen, welche sich aus den Zeiten, lange vor der Einführung der christlichen Religion, herschreiben. Dazu gehört das Fest des Frühlings, dessen Ankunft durch große in Flammen gesetzte Holzhaufen gefeiert wird. Im
Kan-

tzen *), auch das nächtliche Schießen, sollen als heidnische Greuel bei 2 Pfund und höherer Strafe verboten seyn.

Alles

Kanton Appenzell versammelt sich das junge Volk an einem gewissen Sonntag am Ende März, (daher in den alten Gesetzbüchern andrer Kantone solche Feuer auch Märzenfeuer heißen) auf Anhöhen und Bergen, zündet bei angehender Dämmerung zusammengelesenes Holz an, und tanzt, springt und jauchzt um das hohe Funken schlagende Feuer. Derselbe Gebrauch findet auch in den deutschen Gebirgen jenseit des Rheins statt; daher siehet man an diesem Sonntage bisweilen zehn Stunden weit auf allen Höhen Flammenspiel. Der Appenzeller heißt diesen Tag Funkensonntag; auch Oehrlisonntag, weil man sich an diesem Tage mit Kuchen, welche ohngefähr die Form eines Ohrs haben sollen, beschenkt. Im Kanton Zürich ist der Tag des Frühjahrs, wo die Sonne zum erstenmale wieder um 6 Uhr untergeht, ein allgemeines Fest aller Knaben. In kleine Gesellschaften von 8 — 16 getheilt, fangen sie schon einige Monate vor dieser Zeit an, Holz zu sammeln, zu stehlen und aufzubewahren. An dem bestimmten Tage, unter dem Namen, das Sechseläuten, dem Zürcher bekannt und erfreuend, schleppt jede Knabengesellschaft ihr gesammeltes Holz auf eine Anhöhe, und zieht den Winter, unter dem Bilde eines großen Strohmanns, der poßierlich bekleidet ist, auf einen Schlitten gelegt, unter Jubel aus Stadt und Dorf. So wie nun 6 Uhr die Abendglocke zu läuten anfängt, schlagen von allen Seiten auf allen Anhöhen Flammen auf, der Strohmann wird ins Feuer gestürzt, und die Jugend tanzt und jubelt ausgelassen um den Scheiterhaufen des Winters. Die Erwachsenen halten an demselben Abend Mahlzeiten; und so freut sich Alt und Jung der aufblühenden Natur. In andern Gegenden der Schweitz herrscht gleichfalls dieselbe Sitte noch.

*) Mit Ruß, Kohlen, u. d. gl. färben. In andern alten Gesetzbüchern der Schweitz wird schmützen metaphorisch, für mit Worten beschimpfen (beflecken) gebraucht.

Alles leichtfertige Tanzen soll mit 2 Pfund, die Zuseher mit 1 Pfund, die Wirthe, welche Spielleuten die Thüre öfnen, mit 2 Pfund, andere, welche in ihren Häusern tanzen lassen, mit 4 Pfund, alles Spielen um Geld in und außer dem Lande soll mit 2 Pfund, und die, welche in ihren Häusern spielen lassen, mit 5 Pfund gestraft werden.

Das Aufhalten der Brautfuder, und Brautritte *) soll bei 2 Pfund verboten seyn.

Die Schlosser sollen die Dietriche Niemanden geben und brauchen lassen, also niemand dieselbe brauchen als sie selbst, und in Gegenwart des Eigenthümers der verschlossenen Sache.

Manche andere Polizei-Gesetze, welche Becker, Müller, Gewichte und Maaß, Salpetersieden und dergleichen betreffen, übergehe ich.

Der Bursch muß 16 Jahr und das Mädchen wenigstens 14 Jahr alt seyn, wenn ihre Heurath, selbst bei Bewilligung der Aeltern oder Vormünder, gelten soll. — Die Eheversprechen sollen ohne Zustimmung der Aeltern oder Vormünder von beiden Seiten nicht gelten; auch muß in Versprechen das Wort Ehe ausdrücklich gedacht, und deut-

*) Die Mitgift der Braut, welche aus dem älterlichen Hause der jungen Verlobten zugeschickt wird, heißt Brautfuder, und Brautritte sind die Aufzüge zu Pferde beim Einholen der Braut. Das Aufhalten des Brautvolks und Brautfuders geschah etwa in den Städten bei den Thoren, in den Dörfern an Scheidewegen und mußte sodann durch den Bräutigam von den muthwilligen Thätern gelöst (losgekauft) werden.

deutliche Abrede geschehn seyn. — Wann Aeltern oder Vormünder um ihres eignen Nutzens willen, ihre Kinder über die Jahre hinaus vom Heurathen abhalten wollen, soll ein Ehegericht darüber entscheiden; und wer sich brauchen läßt, gegebne Eheversprechungen durch gütliche Vergleiche aufzulösen, soll 5 Pfund Strafe geben, worauf die Ehegaumer Acht haben müssen. — Das Zwingen zur Ehe ist kraftlos. — Es soll kein Bräutigam in den Kirchen aufgeboten werden, wenn selbiger nicht mit einer Bibel, und erforderlichem Ober- und Untergewehr versehen ist. — Witwer und Witwen sollen sich nicht eher als 3 Monate nach dem Tode ihres vorigen Ehegatten verehelichen. — Die im sechsten Grad Verwandten dürfen sich ohne nachgesuchte Erlaubnis beim Rath nicht heurathen. — Eine Ausländerinn, welche ein Landmann heurathet, soll 200 Gulden baares Geld, und nur halb so viel haben, wenn deren Mutter eine Landmännin war. Wer dies nicht beobachtet, verliert sein Landrecht. Das bestimmte Geld einer ins Land geheuratheten Ausländerinn soll sogleich angelegt, aber immer als bewegliches Gut betrachtet werden. — Wer sich außer seiner Gemeinde, oder außer Landes trauen lassen will, soll sich, jeder in seiner Gemeinde sowohl, als dort, wo die Trauung geschieht, in der Kirche aufbieten lassen.

Kann ein ehrbares Mädchen, welche schwanger ist, durch Zeugen beweisen, daß der Mann sie durch List verführt und ihr die Ehe versprochen hat so soll er sie heurathen, sonst nicht — Wer dreimal eine Person schwängert, soll sie ehelichen — Wer Ehebruch begeht, darf nicht heurathen, so lange seine andere Ehehälfte lebt, außer auf reuiges Betragen nach erhaltner Erlaubnis; die Person, mit

mit welcher die Ehe gebrochen wurde, soll der Ehebrecher nie heurathen. — Der frühe Beischlaf vor der Ehe, wenn er offenbar wird, soll mit 4 Pfund bestraft, und die Trauung am Mittewoch in ihrer Gemeinde ohne Kirchgang und Mahlzeit geschehn. — Ein schwangeres Weib, welches sich am Sonntag oder Dienstag mit Blumenstraus und Brautkopfputz trauen läßt, soll um 8 Pfund, und die es läugnen will noch um 10 Pfund bestraft werden. — Diejenigen Personen, welche während gegebnen Eheversprechen einander beiwohnen, und hernach dasselbe aufheben, und sich mit andern verheurathen, sollen ebenfalls am Mittwoch in ihrer Gemeinde getraut werden.

Um Hurerei willen soll der Mann mit 8 Pfund, das Weib mit 5 Pfund gestraft werden. — Wer die Ehe bricht, soll in Gefangenschaft gelegt werden, und 30 Pfund Strafe erlegen; der Mann wird auf einige Jahre gewehrlos, und muß noch 10 Pfund für den Degen bezahlen; auch darf keines von beiden, ohne Einwilligung der Ehegäumer, zum Abendmahl gehen. — Welche sich mit Hurerei und Ehebruch vergangen, sollen, ohne Strauß und Brautkopfputz, in ihrer Gemeinde am Mittewoch getrauet werden, und kein Hochzeitmahl halten, bei 5 Pfunden Strafe. — Alle, die unter der Hand des Scharfrichters gewesen, sollen sich ebenfalls nur am Mittwoch auf gleiche Art trauen lassen. — Welche mehrmals Hurerei treiben, und Ehebruch begehen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, an Ehr und Gut gestraft werden. — Eine Tochter, die sich von einem Ausländer schwängern läßt, soll den Vater anzeigen, das Kind mit dessen Beihülfe ohne jemandes Beschwerde erziehen, oder das Landrecht verwirkt haben; wer einer solchen verdächtigen Person zur Niederkunft Unterschlauf

giebt,

giebt, und sie verließe das Kind, soll dasselbe auf seine Kosten erhalten. — Die unehelichen Kinder sollen von Vater und Mutter zu gleichen Kosten, oder aus deren Nachlaß erhalten werden; sterben beide ohne Mittel, so müssen die Verwandte das Kind aufziehen. — Alle welche sich außer Land mit Hurerei, Ehebruch, Fluchen, Schwören, Gotteslästern oder Diebstahl vergehen, sollen, wenn sie gleich schon an fremden Orten bestraft sind, doch noch von uns gestraft werden.

Weibergut soll nicht schwinden und wachsen; doch werden Ausnahmen gemacht, wenn die Frau zu Erwerbung oder Verschwendung beigetragen hat *). — Nach Absterben des Mannes ohne Kinder erhält sie die Hälfte des beweglichen, und $\frac{1}{3}$ des unbeweglichen Vermögens zum Leibgeding. — Der Mann erbt im umgekehrten Fall das bewegliche Vermögen der Frau, und erhält $\frac{1}{3}$ vom Unbeweglichen zum Leibgeding. — Wo Kinder sind, bekommt der überlebende Ehegatte ein Kindestheil — Die Kinder erben alle gleich — Unehliche Kinder erben ihre Aeltern nicht — Eheliche Kinder von Unehelichen Personen erben, nach dem Tode der Aeltern, ihre Großaeltern. — Wer keine andern als uneheliche Kinder hinterläßt, da soll es von der Meinung des Raths abhängen, wie viel denselben von dem Erbtheil zufallen mag. — Wenn Personen keine rechtmässige, sondern nur uneheliche Kinder, und von diesen eheliche Enkel, und eheliche Urenkel haben, so erben die letztern, als ehelicher Mann, zwei Theile, die Enkel aber, als unehelicher Mann, nur einen Theil von der

Nach-

*) Dieser Rechtsgrundsatz wird zumal bei Fallimentshandlungen angewandt.

Nachlassenschaft der Großeltern. — Hinterläßt jemand Geschwister und Enkel von unehelichen Kindern, so erben diese, gleich den erstern, von den Großeltern; in entferntern Linien wird unehelich Blut immer um ein Glied näher als eheliches Blut betrachtet. — In schwierigen Erbschaftsfällen soll der Rath entscheiden. — Erworbenes Gut Unehlicher, die ohne Kinder sterben, fällt den Landleuten zu. — Erbtheilungen soll man nicht in den ersten vier Wochen vornehmen. — Wo Fremde miterben, sollen Hauptleute und Räthe den Abzug einziehen, keine Hypothekenscheine, sondern nur die Abschriften davon aus dem Lande lassen, und Acht haben, daß weder dem Lande noch der Gemeinde etwas nachtheiliges dabei wiederfahren. — Niemand soll Leibgedinge ohne Erlaubnis der Vorgesetzten und des Raths verkaufen und versetzen.

Wittwen und Waisen sollen ohne Unterschied mit tüchtigen Vormündern aus der Verwandtschaft versehen, ihr Vermögen versichert, eingeschrieben, und von 100 Gulden 4 Kreuzer dafür gegeben, und wer sich dessen weigert, soll vor Rath gestellt werden; hievon sind solche ausgenommen, welche eines gewissen Alters und häuslich sind; diesen können die Gemeindsvorgesetzten die Besorgung ihres Vermögens überlassen. — Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel nicht einschreiben, oder durchstreichen, und sich einen Schein geben lassen, wenn sie es herausnehmen, sollen den Schaden, der daraus entsteht, selbst, oder deren Erben aus dem Ihrigen ersetzen, und, wenn diese es nicht im Stande sind, die Vorgesetzten der Gemeinde gut machen. — Wer mit Mündel oder ledigen Leuten einen Kauf schließt, soll 5 Pfund Strafe geben, und der Kauf ungültig seyn. Wirthe und andere

Leute sollen ihnen nichts an Wein und dergleichen geben, ihrer Ansprache wegen kein Recht finden; und würden sie mit Schimpfen und Drohen ausbrechen, so werden wir des Mündels Ehre zu schützen und zu schirmen wissen, und die Schälter strafen. — Waisen sollen nicht bloß aus ihrem ererbten Vermögen erhalten, und in Kost verdingt werden, sondern der noch lebende Theil der Eltern soll die Hälfte der Kosten aus eignen Mitteln dazu geben. — Kinder armer verstorbner Eltern sollen von den Verwandten bis ins achte Glied, ja noch weiter erhalten werden, wenn der Rath es befiehlt; alle Verwandte sind gehalten, Beiträge zu Erziehung solcher Waisen zusammenzuschiessen. — Jede Gemeinde soll ihre Armen und unehelichen Kinder versorgen, wie sie es für gut findet, und jedes Betteln und Steuerfodern soll in andern Gemeinden verboten seyn. An dem Bettag *) hingegen mag man für selbige Steuern sammeln. — Wer Mann oder Weib und die Seinigen, ohne Vorwissen der Vorgesetzten, muthwillig verläßt, und aus dem Lande läuft, der soll das Landrecht verlieren, und keine Hülfe im Lande zu erwarten haben.

Niemand soll, er sei gesund oder krank, mehr als 10 Pfund, ohne Willen der Erben, vermachen, ausgenommen an Kirchen, Armen- und Krankenkassen. — Was bei Kauf und Verkauf beweglicher Sachen zu beobachten sei, kann jeder bei seinen Hauptleuten erfragen. — Heu- und Holzverkauf ausser Landes soll von den Hauptleuten und Räthen bestimmt werden. Keiner als der, welcher eignes Holz besitzt, soll, auf Bewilligung der Vorgesetzten und

*) Ein heiliger Tag im Jahre, Bet- Buß- und Fasttag genannt.

und dann nicht mehr als 10 Fuder ausführen. Aller Holzhandel soll sonsten bei 30 Pfund und noch höherer Strafe verboten seyn; der dritte Theil dieser Strafe soll der Armenkasse der Gemeinde zufallen, damit man besser hierauf Acht habe und es anzeige. — Wer bei Tag oder Nacht Obst und Erdfrüchte entwendet oder verwüstet, soll um 3 Pfund, noch höher und selbst mit Gefangenschaft bestraft werden. — Wer gestohlne Sachen kauft, soll für sich und für den Dieb Strafe geben, wenn derselbe nichts besitzt; und wer gestohlnes Garn ein- und verkauft, soll gleich dem Diebe hart gestraft, und das hartnäckige Leugnen scharf gebüßt *) werden. — Wenn jemand etwas verkauft, und nachher angelobt, daß er befürchte, nicht bezahlt zu werden, da soll der Kauf nichts gelten, und dem Verkäufer seine Sache binnen Jahresfrist wieder zufallen. — Kein Hintersäß **) darf ein liegendes Gut, und keine Schuldbriefe, ohne Erlaubnis des Raths, kaufen, und selbst dann noch hat jeder Landmann das Zugrecht während ein Jahr und sechs Wochen — Jeder Hintersäß soll seiner Gemeinde, wo er wohnt, 100 Gulden Versicherung, und von jedem hundert Gulden Eigenthum jährlich einen halben Gulden geben.

Schuldbriefe sollen vor Hauptleuten und Räthen errichtet werden; den, welcher sie errichtet, soll man beim

 Eide

*) Die Schweitzer sagen statt Geldstrafe, Buße; an Gelde strafen, büssen; und des Worts strafen bedienen sie sich nur da, wo die Strafe nicht Geld sondern Ehr, Leib und Leben betrifft.

**) So wird jeder in Appenzell genannt, so wie in mehrern Gegenden der Schweitz, der im Lande wohnt, aber nicht das Landrecht besitzt.

Eide befragen, wem und was er schon schuldig sei, und in dem Schuldschein einrücken, daß selbiger mit so viel Geld, als darauf gegeben worden, wieder abgezahlt werde. — Zweifaches Pfand soll nicht auf das äußerste gesetzt, und das Wort Gut nicht ausgelassen, und überhaupt auf ein Grundstück nicht mehr Hypothekenscheine errichtet werden, als es tragen mag. — Wenn man Schuldbriefe errichtet, soll der Frauen Eigenthum gleich den übrigen Gläubigern eingeschrieben und versichert werden. — Zweifache Pfandbriefe *) sollen nicht unter 90 Gulden, einfache Pfandbriefe nicht unter 80 Gulden bares Geld erkauft werden, bei 10 Pfund Strafe. — Wer von 90 Gulden mehr als 5 Gulden Zinsen nimmt, soll zur Verantwortung gezogen werden. — Alle wucherische Käufe und Verkäufe sind verboten. — Wer Schuldscheine auf Weiden stehen hat, soll die Zinsen davon in der Heuerndte beziehen; läßt er sie aber anwachsen, und würde der Schuldner bankerot, so sollen sie gleich laufenden Schulden angesehen seyn. — Hypothekenscheine sollen, wenn Häuser und Grundstücke in die Auktion kommen, ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht entsiegelt und eingezogen werden. — Gewehr und Waffen soll man weder verkaufen, versetzen, noch schätzen, und, wenn es geschieht, ohne Ersatz wieder heraus fodern; auch Strafe erlegen, besonders, wenn sie ausser Landes verkauft sind. — Sonntagskleider, wenn sie versetzt sind, sollen von den Hauptleuten

*) Diese Ausdrücke werden aus einigen Noten, die dem Abschnitt über die Gesetze Inneroodens beigefügt sind, deutlich. Die zweifachen Pfandbriefe werden jetzt in Auseroodén mit 110 — 15 Gulden erkauft, wie ich weiter oben erwähnt habe.

leuten ohne Ersatz herausgefodert und dem Eigenthümer zugestellt werden. — Schuldbriefe auf Grundstücke und Zinsbriefe, sollen an Ausländer weder verkauft, noch versetzt noch verpfändet werden, bei eben so hoher Strafe als der Kauf betrifft. — Wer sich gegen einen Ausländer verbürgt, dessen Schuld soll als eine ausländische angesehn seyn.

Die Hauptleute jeder Gemeinde sind die Schätzer und die Pfänder; zuerst soll bewegliches, und dann erst liegendes Gut geschätzt werden — Wenn die Schätzung geschehn, und einer verwendet sie dann, so soll selbiger mit 10 Pfund gestraft und in Gefangenschaft gesetzt werden. — Ausländer können ihre Schuldner im Lande verklagen, und sie auf ihre Kosten verhaften lassen. — Bei Konkurssachen werden erst die Landleute, dann die Hintersässen, hernach die Toggenburger, St. Galler, Rheinthaler, die Eids- und Bundesgenossen, und zuletzt die Nichtschweizer bezahlt. — Wer Bankerot macht, soll an Ehre und Leib gestraft werden.

Straßen, Wege und Fußsteige sollen wohl unterhalten, von Stauden und herabhängenden Aesten gesäubert, und gute und erhöhte Gatter *) gemacht werden; entstehet widrigenfalls Schaden, so soll ihn der Eigenthümer selbst tragen. Wo man sich ungehorsam zeigt, sollen die Haupt- leute

*) Wege und Fußsteige, welche nur den Fußgängern dienen, laufen in dem Appenzeller-Lande nach allen Seiten durch Wiesen und Weiden; diese sind sehr häufig mit einem Haag aus dünnen Baumstämmen umzogen, und da wo die Wege herein und herausgehen, mit einem Gatter verschlossen.

leute eine solche Straße ausbessern, und die Kosten bei dem Fehlbaren nach dem Landrecht suchen, und den Ungehorsamen mit 5 Pfund bestrafen. — Im Winter sollen die Wege bei einfallendem Schnee geöfnet werden, besonders da, wo neben demselben kein Winterweg gemacht wird, bei 5 Pfund Strafe.

Wer in Jemandes Wald sein Vieh treibt, soll nichts darin haben, als was das Vieh mit dem Maul erreicht; Streu und Gras gehört dem Eigenthümer des Waldes.

Ein Bienenschwarm, welcher ausfliegt, und dem der Besitzer nachgehet, ohne ihn aus dem Gesicht zu verlieren, soll ihm eigenthümlich angehören; geschieht dabei einem Andern Schaden, so muß billiger Ersatz geschehn. Niemand soll einen leeren Bienkorb auf einem Bienengestell stehen lassen, bei Strafe.

Krankes Vieh soll im Stall gefüttert werden; und will man es in die Weide führen, so soll um selbige ein Haag gemacht seyn. — Vieh, welches das böse Wesen hat, soll getödtet werden. — Lungensüchtiges Vieh soll, ohne es zu öfnen, mit Haut und Haar verloren seyn. — Wer binnen einem Monat gekauftes Vieh nicht ungesund findet, kann nachher keine Klage führen. Wird Mast- und Zugvieh nach 6 Monaten beim Schlachten finnig befunden, so muß der Verkäufer von jedem Gulden des Kaufpreises 3 Batzen zurückgeben.

Wer sich durch Geschenke zu einem Landesamte drängt, soll an Ehre und Gut, wer nach geschehner Wahl einige

Botenbrode *) giebt, um 50 Pfund, und der, welcher sie nimmt, um 5 Pfund gestraft werden. — Wenn ein Pfarrer oder Geistlicher mehr Botenbrode giebt, als derjenigen Person, welche von den Vorgesetzten an ihn gesandt wird, soll er des Beisitzens an dem geistlichen Kapitel unfähig seyn. — Wer über einen Kandidaten zu einer Pfarrei ungegründete Verläumdungen ausstreuet, soll exemplarisch bestraft, und die Wahl bis nach dessen Rechtfertigung eingestellt bleiben.

Wer etwas falsch vor Gericht angelobt, Beweise zu geben sich anbietet, und es nicht kann, und wer gegen ein Urtheil etwas thäte, soll um 10 Pfund, und nach Beschaffenheit der Umstände, an Leib, Ehr' und Gut gestraft werden. — Wer einen falschen Eid schwört wird vor Kriminalgericht gestellt.

In den Landbüchern des Kanton Appenzells finden sich sehr viele Gesetze über Frieden fordern, geben, gebieten, halten, brechen, abtrinken. Diese Ausdrücke blieben mir lange unverständlich, bis ich die Landbücher der andern kleinen Kantone vergleichen, und mich näher darüber unterrichten konnte. Alle diese Gesetze betreffen Schlaghändel. Die Aufmerksamkeit, womit dieser Gegenstand in allen demokratischen Kantonen behandelt, und womit für alle Fälle Gesetze darüber in den Landbüchern niedergeschrieben sind, beweist sehr klar, daß der

*) Botenbrode werden die Geschenke und Trinkgelder genannt, die der, welcher zu einem Amte von seinen Mitbürgern gewählt wird, denjenigen giebt, welche zuerst zu ihm kommen, ihm seine Wahl anzeigen und Glück wünschen.

der Schweitzer, als ihn, nach errungener Unabhängigkeit des Vaterlands, sein kriegerischer Geist überall hintrieb, wo es Schlachten und Gefechte gab, wo Ruhm und Beute zu erndten war — daß er damals roh, ungestüm, stolz auf seine Thaten und schlagsüchtig zurückkehrte. Wilde Schlägereien, die leicht in Feindschaften zwischen ganzen Familien nicht blos, sondern auch selbst zwischen Dörfern ausarteten, und Erbitterungen bis zum Morde erzeugten, scheinen ehedem in den demokratischen Kantonen sehr gewöhnlich gewesen zu seyn. Es ist überdem ein Zug aus der rohen Menschennatur, daß da, wo durchaus keine Ausbildung edler Kräfte statt findet, die körperliche Stärke nicht blos der einzige Gegenstand des Stolzes sondern auch ein Mittel der Herrschaft wird. Wer da seine Muskelkraft kennt, sucht leicht Händel, beleidigt andere, schlägt um der geringsten Ursache sogleich aus, sucht sich durch seine Fäuste in Ansehn zu setzen, und vermittelst der Furcht in seinem kleinen Kreise zu herrschen. Aehnliche Erscheinungen zeigen sich in zivilisirten Städten, ja selbst auf unsern deutschen Musensitzen. Man darf sich daher wohl nicht wundern, daß es unter den kräftigen Bergbewohnern der Schweitz auch noch jetzt immer junge Renomisten und Schlagfertige genug giebt, gegen welche alle jene Gesetze nothwendig sind, von denen ich einige anführen will.

Jedermann kann den Frieden gebieten, selbst ein Weib, wenn kein Mann zugegen ist, und die Streitenden sollen denselben so lange halten, bis eine Mannsperson den Frieden für eine gewisse Zeit macht. — Der Friede soll dreimal gefodert, zum viertenmal bei dem Eide geboten werden. — Der gemachte Friede erstreckt sich auf die Kinder, Geschwi-

ster

ster, Schwäger und andere Verwandte der in Streit oder Krieg liegenden. — Wer während des gegebnen Friedens mit bewafneter Hand den andern mishandelt, soll sein Amt verlieren, auf drei Jahr Ehr- und Gewehrlos seyn, 14 Tage bei Wasser und Brod gefangen gesezt werden, und nach drei Jahren um Wiedererhaltung seiner Ehr und Waffen bitten. — Wer zweimal mit bewafneter Hand den Frieden bricht, soll zeitlebens ehrlos seyn, und doppelte Gefangenschaft und Geldstrafe dulden. — Wer zum drittenmal den Frieden bricht, soll nach einem Gesez von 1547 enthauptet werden; welches jezt dahin abgeändert ist, daß ein solcher, nach Befinden des Raths, an Ehr, Leib und Gut bestraft wird. — Wer mit der Faust zum zweitenmal den Frieden bricht, soll die Strafe dessen leiden, der mit bewafneter Hand denselben das erstemal verlezt. — Wer zum drittenmal mit der Faust den Frieden bricht, soll lebenslang ehrlos seyn. — Die Weiber sollen auch Frieden halten, und brechen sie ihn, an Gelde gestraft werden. — Fremde, welche den Frieden in unserm Lande brechen, sollen so bestraft werden wie die unsrigen in ihrem Lande. — Kein gemachter Friede soll vor einem Monat abgetrunken werden, und Niemand, als ein Glied des kleinen Raths, soll den Frieden abzutrinken geben *).

*) Alle diese Gesetze sind dazu gemacht, um die vielfältigen Kriege, welche unter den Gliedern des Staats entstehen, abzukürzen, zu verhindern, und zu endigen. Wenn zwei in Krieg liegende Personen auf das Gebot eines dritten Frieden oder eigentlich Waffenstillstand eingegangen sind, und dann nach einer gewissen Zeit zusammen trinken, so heißt man dies, den Frieden abtrinken; ein Beweis, daß der Krieg gänz-

Wer eine Geldstrafe an dem Tage, da er dazu verurtheilt wird, erlegt, dem soll vom Gulden 6 Kr. nachgelassen, hernach aber die volle Strafe bezogen werden. Wer sie nicht geben kann, soll bei Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt, und, ihm Wein und Most zu trinken zu geben, in seiner Gemeinde verboten seyn. — Von denen so eine Handlung begehen, welche bei Geldstrafe untersagt ist, und so vorläufig die Geldstrafe überschicken wollten, soll selbige nicht angenommen werden, sondern die Fehlbaren sollen gehalten seyn, sich vor dem Rath selbst zu stellen und zu verantworten. — Regierende Hauptleute und Räthe sollen, bei 5 Pfund Strafe, alle Vergehungen, die sie selbst sehen oder vernehmen, anzeigen, und den Schuldigen nicht nachsehen.

Kriminal-Justiz.

Diese ist hier eben so unvollkommen und willkührlich als in Innerooden; viele von den hiesigen Strafgesetzen sind schon angeführt, und der übrigen erwähne ich weiter nicht. Das einzige Blutgericht, von welchem keine

gänzlich beendigt ist, und sie allen Zorn und jede Feindschaft gegen einander abgelegt haben. Von dem, welcher sich bemüht, die Streitenden, welche sich in Waffenstillstand befinden, ganz zu versöhnen, damit der Krieg nicht wieder anhebe, und sie zu einem gemeinschaftlichen Trunke bringt, sagt man: Er giebt den Frieden abzutrinken. Das Gesetz in Außerooden will, daß eher, als 4 Wochen nach gemachten Waffenstillstand, dieses Zusammentrinken nicht geschehe, wahrscheinlich weil man erfahren, daß die früher geschloßnen Versöhnungen nicht dauernd blieben, indem die gereizten und aufgebrachten Gemüther noch nicht ruhig und kalt genug geworden waren.

keine Appellation statt findet, ist der Große Rath, in welchem Landweibel und Landschreiber Stimmrecht haben. Wenn auch die Glieder dieses Raths bei Fällung eines Todesurtheils nicht alle zugegen sind, so wird es doch nach der absoluten Mehrheit ausgesprochen, und eine einzige Stimme mehr entscheidet zum Tode oder Leben.

Der regierende Landammann hat die Gewalt, die Verbrechens wegen Angeklagten verhaften zu lassen, und eine vorläufig gütliche, selbst peinliche Untersuchung durch die Examinatoren, Landschreiber und Weibel anstellen zu lassen, welche aber das Recht haben, gegen die Aufträge des Landammanns Einwendungen zu machen. Wenn der Landammann sich geirrt, so wird er zur Rechenschaft gezogen, und ist allein Vergütung und Ersatz schuldig.

Der Blutrath wurde ehedem bei offnen, jezt aber wird er schon seit langer Zeit bei verschlossenen Thüren gehalten, so wie dies auch bei den anderen Gerichten geschieht. Der einzige Vertheidiger, welchen der Verbrecher erhält, ist der regierende Landshauptmann. Zuweilen wird es vergönnt, besonders wenn es zweifelhaft ist, ob ein Todesurtheil ausgesprochen werde, Bitten um Gnade für den Missethäter einzulegen. Die Folter wird immer angewendet. Nach der Kriminalgerichtsform des Landes kann kein überwiesener Verbrecher, selbst nicht der, welcher freiwillige Geständnisse ablegt, verurtheilt werden, wenn er nicht zuvor, wenigstens pro Forma, ein peinliches Verhör ausgestanden hat. Man verkriecht sich hinter die elende und abgenutzte Entschuldigung, daß die Folter zur sichern Entdeckung der Verbrechen unentbehrlich, und daß man dem Missethäter

nicht

nicht mehr Schmerzen zufüge, als zur Erreichung des Zwecks nothwendig sei. Bei Beurtheilung der Verbrechen wird wenig Rücksicht auf alle Umstände genommen, welche den Unglücklichen betreffen, und sein Vergehen mildern, man betrachtet meistens nur die Thatsache, um dessentwillen jemand verhaftet wird, und fällt äußerst strenge Urtheile. Hierin liegt der Grund, warum in den Jahren 1771 und 72 wo die schrecklichste Hungersnoth manchen zum Dieb machte, sehr viele hingerichtet wurden, und warum man im Durchschnitt fast jedes Jahr einige rechnen kann, welche zum Tode verurtheilt werden, unter denen wohl ⅗ Landeseingeborne seyn mögen. Weil in Außerooden keine Anstalten sind, wo die Verbrecher, welche das Eigenthum der Bürger unsicher machen, entwafnet und gebessert werden könnten, so sieht man Todesstrafen als das einzige Mittel an, den Haupt- und Nebenzweck aller Strafen zu erreichen. Ein Geistlicher besucht den Dieb mehrere Wochen, um dessen Besserung zu bewirken, und der Scharfrichter schlägt ihm alsdann den Kopf ab, damit die Gesellschaft ihres Eigenthums von Seiten dieses Unglücklichen wenigstens gesichert sey. Man glaubt auch hier, wie noch ziemlich allgemein, daß die Hinrichtungen als abschreckendes Beispiel für andere nothwendig wären. Allein die Erfahrung in Außerooden zeigt wie in England, daß dies durchaus ein Irrthum ist; denn dieses Mittel bleibt unwirksam, und die Obrigkeit verhütet hier mit allen ihren Todesurtheilen eben so wenig das Stehlen, als der Priester mit der Hölle das Sündigen. Solche Erfahrungen erregen freilich stärker die Aufmerksamkeit, als das Räsonnement des Philosophen, welcher aus dem Spiele der dunkeln und lebendigen Ideen und der Empfindungen des Menschen aufs Bündigste zeigt, daß Todesstrafen die eingebil-

deren Wirkungen nicht hervorbringen können. Der Haupt-zweck der Strafen soll dahin gehen, nicht Verbrechen zu verhüten, sondern den aus einer begangnen Handlung geflossenen Schaden durch den Verbrecher ersetzen und heilen zu lassen, denselben von der Gesellschaft zu trennen, ihn selbst durch Einsamkeit, Arbeit, und Unterricht zu bessern, und in ihm einen guten Bürger zu erhalten. Verbrechen zu verhüten muß das Geschäft der Zivilgesetzgebung, der Erziehung und Staatseinrichtungen seyn. Die Kriminal-Justiz kann wichtige Beobachtungen darüber machen, wo sich in der Erziehung, in den Staatsanstalten, in den Zivilgesetzen solche Fehler befinden, welche zu Vergehungen und Verbrechen Anlaß geben; durch jene also soll der Gesetzgeber in den Stand gesetzt werden, diese immer mehr zu vervollkommnen. Es verhält sich mit Verhütung und Heilung moralischer Gebrechen genau wie mit den physischen. Man könnte auch glauben, daß Krankheiten, die sich Menschen durch eigne Schuld zugezogen haben, dazu dienen müßten, sie bei andern zu verhüten. Die alltäglichste Erfahrung zeigt Jedem, der nur ein wenig beobachtet, das Gegentheil. Körperliche Erziehung und Diätetik allein sind im Stande, Krankheiten zu verhüten; aber nicht der Anblick scheußlicher Uebel; denn nie bleibt der im Anfange starke Eindruck davon dauernd und lebendiger, als das nachher durch Begierden und Wünsche in dem Wirbel des Lebens tausendfach erregte feurige Bilderspiel, welches des Menschen Willen bestimmt, und ihn dieselbe Handlung begehen läßt, deren Folgen er einst in einem grausenden Beispiel sah'. Die Kriminal-Justiz muß für die moralischen Gebrechen und Uebel seyn, was die Heilkunde für die Krankheiten ist, und jene soll wie diese durch ihr Geschäft die Verhütungsmittel derselben gewisser, sicherer und

voll-

vollkommner zu machen lernen. Wenn man mit der Leuchte der Seelenkunde die bisher bestehende Kriminalgesetzgebung betrachtet, so zeigt sich darin nichts als ein Gewebe von grober Unwissenheit, Unsinn und Abscheulichkeit. Es ist wahre Barbarei, Beraubung des Lebens unter die Strafen zu setzen. Jeder Mensch kann aus freien Willen dem Gemeinbesten mit seinem Sacheigenthum, selbst mit seinem persönlichen Eigenthum, seinem Leben, ein Opfer bringen. Die bürgerliche Gesellschaft darf einen ihrer Glieder, zum Ersatz des Schadens, welchen er ihr verursachte, alles nehmen, was sie ihm wieder zu geben im Stande ist; aber nichts weiter. Deswegen ist die Todesstrafe unerlaubt, und ein wahrer Mord.

Durch die Hinrichtung eines Landmanns in Außerooden fällt auf dessen Familie keine Schande, sondern sie wird nach ihrem moralischen Werth oder Unwerth, ohne Rücksicht auf das Schicksal eines ihrer Verwandten, beurtheilt. Ausser denen in den Gesetzen vorgekommenen Strafen werden Fehlbare bisweilen auch dazu verurtheilt, in eine Trille (enger durchsichtiger Käfig, welcher sich auf einer Spindel herumdrehen läßt, und worin der darin Stehende allem Spott der Zuschauer ausgesetzt ist) oder mit einem Bengel im Munde zur Schau ausgestellt zu werden.

In der bisher auseinander gesetzten Organisation der verschiednen Autoritäten und Tribunale findet sich keine Spur von der zwingenden Gewalt, welche der vollstreckenden Macht jeden Augenblick zu Gebote stünde, wodurch sie den Gesetzen und deren Aussprüchen Kraft verschaffen, und die Widerspänstigen zum Gehorsam führen könnte.

Im Kanton Appenzell giebt es weder stehende Truppen, noch Polizeisoldaten, noch Häscherbanden, welche stets fertig sind, die Befehle der Magistrate auszuführen, und so wohl durch ihre Zahl als ihre Waffen im Stande sind, sogleich jeden Widerstand zu bezwingen. Auf welche Art verschaffen denn die Appenzellischen Magistrate den Gesetzen Gehorsam? Und wo finden sie Zwangsmittel dazu? Nirgends anders, als in den Sitten des Volkes. Wann ein Landmann einem Befehl, Urtheile, oder Gebote zweimal Gehorsam versagt, so wird dasselbe zum drittenmale bei seinem Eide wiederholt, und wer dann nicht gehorcht, wird Ehr- und Gewehrlos, kann in Gefangenschaft geworfen, und durchaus als ein Meineidiger von dem Kriminalgericht, nach Beschaffenheit der Umstände, verurtheilt werden. Nach den Vorstellungen, welche das Volk von dem Eide *) hat, erscheint ihm der, welcher, bei demselben aufgefodert, einem Gebote nicht ge-

*) In den Appenzellischen Landbüchern lautet die Erklärung des Eides so: „Wer einen Eid schwört, soll drei Finger aufheben. Der Daumenfinger bedeutet Gott den Vater, der andere Gott den Sohn, der dritte Gott den heilige Geist; von den beiden andern in die Hand gedrückten Fingern bedeutet der eine die christliche Seele, der andere oder kleine Finger den Leib, und die ganze Hand bedeutet Gott und Schöpfer aller Menschen und Kreaturen im Himmel und auf Erden. Wer nun einen falschen Eid thut, oder ihn bricht, der bittet die Dreieinigkeit, ihn aus der Gemeinschaft des himmlischen Heeres auszuschließen; der bittet, daß ihm die Gutthat der Christenheit ein Fluch des Leibes, Lebens und der Seele werde; daß ihm weder Gott, noch der Heilige Geist, noch dessen Sohn, in der Stunde des Todes zu Hülfe komme; daß der Tod und das Blut Jesu Christi für ihn verloren sei, und am jüngsten Tage ewig verdammt und verflucht werde."

gehorcht, also seinen Eid bricht, als ein Verruchter, Gottesvergeßner, dem Teufel ergebner, als ein Greuel in der bürgerlichen Gemeinschaft. Daher haben die Worte: Ich gebiete bei euerm Eide Friede (wenn sich Personen zanken und schlagen) ich gebiete bei euerm Eide Landsfrieden (wenn, wie bisweilen an den Landsgemeinden, Streit und Schlaghändel unter vielen hundert Bürgern entstehen) die höchste Kraft, und äußern eine mächtigere Wirkung auf die Gemüther als wenn in andern Ländern gesagt wird: Ich gebiete euch im Namen des Königs, oder des Kaisers.

XXIII.

Geologische Beschaffenheit des Kantons Appenzell. Seine physische Lage. Einfluß derselben auf die Bewohner. Deren Witz und Erfindsamkeit. Grubemann, ein mechanisches Genie. Schriftsteller.

Je kühner es ist, sich in die dunkle Nacht zu wagen, welche das vergangene Schicksal der Erde verhüllt, desto anziehender wird es für den Geist, eine Leuchte zu erfassen, welche die Finsternis der Vorzeit durchbrechen hilft. Die Gewalt außerordentlicher Revolutionen hinterließ mannichfache Spuren, welche gleich aufgesteckten Stangen in einer Schneewüste den Wandrer leiten, und gehörig verfolgt zu einiger Kenntnis über den primitiven Zustand unsers Planeten führen können. Diese Spuren finden sich nirgends stärker als in den Gebirgsgegenden, wo von der Hand der Natur die Geschichte der Erdkugel mit merkwürdigen Charakteren eingegraben ist. Hier bietet sich daher ein weites in-

interessantes Feld mannichfaltiger ganz neuer Untersuchungen dar; hier liegen die wenig besuchten Minen, aus denen die kostbarsten Materialien für eine Wissenschaft ausgebeutet werden können, welche, unerachtet berühmte Männer mit den glänzendsten Talenten und blendendem Scharfsinn das System derselben aufführten und auszierten, doch noch in ihren werdenden Keimen liegt. Wann alle Gebirgsländer von Naturforschern mit Saussüres Geist und Ausdaurung bereist, alle geologische Thatsachen getreu beobachtet und gesammelt seyn werden, erst dann lassen sich zuverläßige allgemeine Resultate hoffen; erst dann wird es möglich seyn, die festen Grundlinien zu ziehen, auf denen sich die Geogonie zum Erstaunen und Stolze des menschlichen Geistes erheben wird. In den geologischen Bemerkungen, welche ich mitzutheilen wage, kann ich nichts als den Dienst eines geringen Handlangers verrichten wollen, der einzelne Baustoffe, die er auf seinem Wege findet, aufliest und zusammenträgt. Entblößt von den gehörigen mineralogischen Kenntnissen, um in ein genaues Detail einzutreten, kann ich mich nur auf allgemeine Beobachtungen einschränken. Weder Anhänger irgend eines Systems, noch gemißleitet im Sehen durch vorgefaßte Meinungen, werde ich treu mittheilen, was meinen Augen am stärksten auffiel, und vergleichende Beobachtung bewährte.

Die Gebirge Appenzells sind noch nie gehörig untersucht worden. Ich unterfange mich keineswegs, eine vollständige Beschreibung davon liefern zu wollen; zu diesem Zwecke war mir weder die Jahrszeit günstig, noch mein Auffenthalt lange genug. Wenn es mir gelingt, die Hauptcharaktere dieses östlichen Theils der Schweitz zu zeichnen, so ist meine Absicht erfüllt.

Der Kanton Appenzell zerfällt in zwei Theile, welche unter einander sehr scharf abgegrenzt sind. Die unbewohnte Gegend desselben begreift das östliche Ende der schweizerschen Alpenkette, und beträgt von Westen nach Osten ungefähr 4—5 von Norden nach Süden 3—4 Stunden, beinahe zwei Quadrat-Meilen. Das bewohnte Land legt sich dicht an dem östlichen, nördlichen und westlichen Fuß dieser hohen Felsen an, dehnt sich weiter nach Osten gegen den Bodensee zu, und macht ungefähr 8 Quadrat-Meilen aus. Klima, äussere und innere Beschaffenheit, Ursprung, alles ist in diesen beiden unmittelbar an einander liegenden Gegenden verschieden.

Das appenzellische Hochgebirge ist der äußerste nördliche und westliche Theil eines Felsenzweiges, welcher sich von dem Wallenstättersee an zwischen Toggenburg und Sargans, Werdenberg und Sax nordwärts zieht, von den Hörnern des Sichel- und Ochsenkamms oberhalb Wallenstatt in seiner Höhe herabstuft, an den Gränzen Appenzells sich wieder erhebt, diesen Kanton in Süden und Südwesten ummauert, und die schweizerische Alpenkette östlich auf der Grenze des Rheinthals mit dem Felsen Kamor, nördlich mit dem Säntis beschließt. Von Westen, Osten, Norden und Süden betrachtet zeigen die Felsen Appenzells sehr steil abgerißne und nackte Wände; in ihrem Schooße hingegen verbergen sie ausgedehnte flache oder sanft ansteigende Bergrücken, welche die treflichsten Sommerweiden (Alpen nach Schweizer-Ausdruck) für großes und kleines Vieh während 20—25 Wochen abgeben, und den Reichthum des Bergbewohners ausmachen. Der Säntis ist ein großer in viele Spitzen und Zacken zerrißner Ge-

Gebirgsstock, und der höchste Theil der ganzen Gebirgskette von Appenzell bis zum Wallenstättersee. Einige seiner Hörner, als der Ober-Mesmer, Geirenspiz, Unter-Mesmer, Mäurli, Nideri und Wagenluke, glänzen mitten im Sommer mehr oder minder von Schnee, und zwischen dem Geirenspiz und Ober-Mesmer starrt die Natur unter dem ewigen Eise eines stundenlangen Gletschers. Das ganze Gebirge besteht aus einem festen, grauen, in Schichten liegenden Kalkstein. Merkwürdig sind mancherlei versteinerte Seemuscheln, welche auf dem Säntis gefunden werden, und sehr viele Berghölen, in denen das stets durchsinternde Wasser schöne Tropfsteine oder Alabaster-Figurationen bildet.

Von ganz anderer Beschaffenheit zeigt sich der übrige Theil, welcher in keiner andern Verbindung mit dem Kalkgebirge steht, als daß selbiger an dessen Fuß dicht angelegt ist, und hie und da zu ansehnlichen Höhen an dessen Wänden hinansteigt. Das ganze bewohnte Appenzell ist eine von mächtigen Fluten herbeigeschwemmte, ruhig abgesezte, und nachmals zerrissene Masse von Trümmern ferner Gebirge. Die äußere Formung dieses Landes ist sonderbar, und zeigt, wie kein Theil des ganzen am nördlichen Fuß der schweizerischen Alpenkette gelegnen Landes, das ehmalige Daseyn und Wirken ungeheurer Wasserwogen. Was man so oft im Kleinen auf dem Sandgrund von Landseen, von Bächen und Flüssen sieht, erblickt man hier im Großen. Die weiche Oberfläche erfährt von allen Seiten den Eindruck der in Bewegung gesetzten Wassermasse, und die Gewalt der Wellen formt den Grund in eine regellose Menge kleiner Hügel und Vertiefungen. Ganz genau eben so zeigt das bewohnte Appenzell zahllose Hügel und Berge ne-

den und an einander gestellt, in denen man weder fortlaufende Bergrücken und Ketten, noch lange Thäler, weder einen Mittelpunkt, von dem die Berge als Zweige ausgehn, noch irgend eine Ordnung in ihrer Aneinanderreihung bemerken kann. Ueberschaut man dieses Land von seinen erhabensten Standpunkten, so springt diese angegebne Aehnlichkeit auffallend in die Augen. Der Anblick dieses ausgedehnten, acht Quadrat-Meilen umfassenden Haufens von Bergen, deren zahllose Gipfel unter einander wetteifern, ist einzig, und es giebt keine Gegend in der Schweitz, welche eine gleichgeformte Oberfläche zeigte, und ein gleiches Bild der Einbildungskraft gäbe. Ueber den Ursprung dieses Landes verbreitet nähere Beobachtung seiner innern Beschaffenheit das hellste Licht. Sand und gerollte Steine sind die einzigen Bestandtheile, woraus alle Hügel und Berge des bewohnten Appenzells zusammengesetzt sind, und Lagen von Thonerde überziehen das Ganze. Die gerollten Steine liegen im allgemeinen schichtenweise, und wechseln mit Sandbänken ab, welche von verschiedner Dicke, und mehr oder minder fest und hart sind. Doch scheint, daß die Geschiebe der Trümmersteine in größerer Menge nahe an der Oberfläche aufgeschüttet sind, nach dem Innern abnehmen, und daß in der Tiefe nichts als Sandbänke unvermischt liegen. Wenn man die untersten Theile dieses überschwemmten Landes in dem Rheinthale und in dem Gebiet des Abts von St. Gallen dicht an dem Bodensee untersucht, so zeigt sich überall ein fester, feiner, bläulicher Sandstein, der nahe bei Roschach, bei Thal, bei Stade am See, bei St. Margarethe in großer Menge gebrochen und verführt wird. In dem Kanton Appenzell selbst giebt es nur zu Trogen, und zu Winnacht (in der Rode Luzenberg

berg oberhalb dem rheinthalschen Dorfe Thal) ähnliche Brüche, deren Steine geschätzt sind. Alle übrigen Sandsteinbänke, welche höher als diese genannten Oerter liegen, haben in ihrer Mischung vielen Thon, sind gelblich, locker und brüchig. Ihre Schichtung folgt keiner bestimmten Regel; in dem Beete der Urnäsch streichen sie von Osten nach Westen, und senken sich nach Norden. Zwischen den Dörfern Haslen und Gaiß führte mich der Fußweg über den Gipfel eines Berges, wo die nackt hervorragenden Bänke fast senkrecht stehen, und von Südost nach Nordwest streichen. Die gerollten Steine, welche durch ein Zement so stark mit einander verbunden sind, daß sie einen festen Fels bilden, welchen der Schweizer Nagelflue, der Deutsche Wurststein nennt, zeigen sich überall, liegen hie und da in ungeheuern Massen, und steigen zu den höchsten Bergen des aufgeschwemmten Landes. Diese Geschiebe bestehen aus Steinen aller Art. Kalksteine sind zwar die gewöhnlichsten; aber doch finden sich ausserordentlich viele Granite, Gneiße, Serpentine, und andre mit jenen vermischt. Sowohl die Natur dieser gerollten Trümmerstücke, als auch ihre Größe, welche im Allgemeinen den Umfang eines Eys nicht übersteigt, beweist aufs handgreiflichste, daß sie aus der Ferne von Süden her, wo die Zentralkette der Granit- und Gneißfelsen zieht, heraus geflutet, hier abgesetzt, und durch dünnen Kalkleim wieder gefestnet worden sind. Aus den Bächen und Flüssen Appenzells, die an so vielen Orten die Nagelflurbänke bespülen, das Bindungsmittel der gerollten Steine auflösen, und diese freygemacht mit sich fortführen, liesse sich eine zahlreiche Sammlung der mannichfaltigsten Steine als Probstücke von Gebürgen zusammenlesen, welche man wahrscheinlich in Graubünden

den und Tirol aufzusuchen hätte. Versteinerte Seemuscheln, welche an verschiednen Gegenden des bewohnten Appenzells, und bei der Stadt St. Gallen ausgegraben werden, bezeugen, gleich den Geschieben gerollter Steine, den ehmaligen Aufenthalt des Meeres. Bei Trogen hat man Steinkohlen entdeckt, und es läßt sich vermuthen, daß beträchtliche Gänge dieses Fossils im Schooße dieser Sandberge verborgen liegen. Zwischen Herisau und Teufen fand ich in einem senkrecht durchgrabnen Hügel lockern Sandes eine schmale Ader von schwarzem, glänzenden und wie Glas zersplitterden Erdpech.

Diese ungeheure, aus Sand und gerollten Steinen bestehende Masse liegt, wie schon gesagt, an dem Fuß der appenzellischen Kalkgebirge. Sie dehnt sich aus dem Kanton Appenzell west- und nordwärts in Hügelformen nach Toggenburg, in das Gebiet des Abts von St. Gallen, und nach dem Thurgau; östlich zieht es sich von dem Kamor mehrere Stunden weit, und wölbt dicht an dem Bodensee bis Roschach ansehnliche Vorberge, deren östliche und südliche Seiten zimlich steil abgerissen, und so hoch sind, daß man sie aus der Ebne des Rheinthals und von dem Ufer des Sees kaum in einer kleinen Stunde zu ersteigen im Stande ist. Wer mit einiger Aufmerksamkeit diese Gegend durchwandert, erkennt bald die starken Merkmale großer Veränderungen in der ehemaligen Beschaffenheit dieses Gebirgtheils. Die Felsen auf der deutschen Seite des Rheinthals hinter Feldkirch, Hohenembs und Bregenz bestehen aus Kalksteinen wie der Kamor und Säntis, und zeigen nach dem Thal sehr abgerißne und nackte Seiten. Das ganze Land, welches die jenseitigen deutschen Ufer des

Bo-

Bodensees bildet, und von da tief nach Schwaben sich fortdehnt, besteht aus Sand, gerollten Steinen und Thon; es legt sich dicht an den nördlichen Wänden der Kalkgebirge an, welche hinter Bregenz nach Osten fortsetzen, erhebt sich an den Ufern zwischen Bregenz und Lindau als beträchtliche Berge, und stufft nach Mörsburg zu allmählig herab. Innre und äußre Beschaffenheit zeigt sich dort genau so, wie auf der Schweitzerseite, nur mit dem Unterschied, daß die Schuttmaße Appenzells weit höher steigt, und östlich und südlich jäher nach dem See und dem Rheinthale sich senkt. Das Kalkgebirge Appenzells ist südwärts sehr steil, scharf, und in ziemlich gerader Richtung parallel mit dem Laufe des Rheins, abgerissen. Nur an zwei Gegenden wird die flache Ebne des Rheinthals in seiner fast überall gleichen Breite unterbrochen; und diese Stellen sind wichtig für die Folgerungen, welche sich daraus ziehen lassen. Wenn man von dem Flecken Appenzell über Eggerstanden nach Haard herabgeht, welches schon ganz in der freien Ebne des Rheinthals liegt, und von hier die Straße rechts nach dem Dorfe Kobelwies verfolgt, so sieht man bald die weite Aussicht über den ebnen Boden des Rheinthals durch halb nackte und mager bebuschte Hügel gehemmt. Zwischen sie und dem südlichen Fusse des Kamors führt der Weg fast eine Stunde lang bis vor das Dorf Rüti durch; und hier tritt man plözlich wieder in die vorige ebne Breite des Thals. Diese an einander hängenden Hügel bestehen aus Kalkstein, wie die Felsen Appenzells, und hängen mit deren Füssen unmittelbar zusammen, ob sie gleich in der Richtung, wo der Weg durch geht, eine hefftige Gewalt durchrissen, und mehr oder minder davon getrennt hat. Es läßt sich zwi-

schen Haard und Kobelwies deutlichst wahrnehmen, daß diese Hügel bestimmt auf der Linie anheben, welche von dem Säntis nach dem Kamor, und von diesem gerade nach Osten zu den Kalkgebirgen hinter Hohenembs und Bregenz gezogen werden kann. An der Südseite dieser Hügel bei Rüti bemerkt man auffallende Spuren von Gewalt. Hier erheben sie sich wie abgerissene Blöcke aus der Ebne, und sind an einer Stelle, welche Hirzensprung heißt, in senkrechte Wände durchbrochen, an denen sich die Schichtenlagen des Kalkfelsens beobachten lassen. Auf der Seite von Haard hingegen steigen sie ganz allgemach aus dem Boden, und kehren dem Thal und dem Rhein glatte sphäroidische Flächen zu, welche auffallend die Wirkung fliessenden und über feste Körper lange Zeit hinspülenden Wassers zeigen.

Die zweite Stelle, wo die Ebne des Rheinthals unterbrochen wird, ist noch interessanter als die eben beschriebne. Eine halbe Stunde südwärts vom Hirzensprung zwischen Oberried und Sennwald, in der Mitte des Thals dicht am Rhein, zieht sich ein langer Hügel hin, der St. Valentinberg genannt wird, und auf dem die Pfarrkirche des Dorfes Rüti steht. Er ist nicht so hoch, wie die vorgenannten Hügel, und zeigt keine Zerspaltungen, sondern eine breite und ebne, jetzt fruchtbare Oberfläche. Der Körper dieser in der platten Ebne des Thals in die Augen fallenden Erhöhung besteht eben so wenig, wie die vorigen Hügel, aus Trümmern und herbeigeschwemmten Felsstücken, sondern wie jene aus festen soliden Kalksteinen. Aus allen diesen Beobachtungen läßt sich schließen, daß die Kalkgebirge Appenzells auf dem Grunde des Rheinthals in einer nicht beträchtlichen Tiefe

durch-

durchsetzen, in genauem Zusammenhange mit den Felsen hinter Feldkirch, Embs und Bregenz stehen, und daß die beschriebnen Kalksteinhügel als letzte Ueberreste von hohen, seit langer Zeit verschwundnen Gebirgen zu betrachten sind.

Wenn man diese Gegend auf der deutschen und Schweizerseite untersucht, das Ganze dieser Gebirgsnatur sowohl der östlichen Schweitz als des Tyrols von den höchsten Punkten Appenzells überschaut, und alle Beobachtungen zusammenstellt, so ergeben sich einige für die Geologie sehr merkwürdige Thatsachen. Es war nämlich eine Epoche, wo weder das breite Rheinthal noch der Bodensee existierten; wo das Kalkgebirge Appenzells in ununterbrochner Verbindung östlich fortsetzte, und Eine Gebirgsmasse mit den Kalkgebirgen ausmachte, die sich hinter Feldkirch, Hohenembs und Bregenz erheben, und durch Tyrol und Kärnten nach Osten fort ziehen; wo das ausgeschwemmte Schuttland des bewohnten Appenzells und Schwabens eine einzige fortgesetzte Masse bildete. Wahrscheinlich bedeckte in dieser Epoche des dunkelsten Alterthums die jetzige Alpenkette ein unermeßliches Meer, dessen furchtbare Wogen die hervorragenden Gipfel mit schäumender Wuth peitschten, zerrissen, und unzählige Trümmer davon verschlangen, welche die Meeresströme nach den tiefsten Gegenden des Grundes wälzten und aufhäuften. Das Meer ist verschwunden; die Alpenkette zwischen dem Kamor und den jenseit des Rheins liegenden Felsen sehen wir in der Breite einer Stunde zerrissen, und gewaltige Gebirge, die einst hier standen, sind mit der ungeheuern Masse von Geschieben, welche die weiten Räume des Bodensees und Rheinthals füllten,

 hin-

hinweggespült. Ob jenes Meer bei seinem Abfluß, oder ob andere nachmalige Wasserfluten diese Zerstörungen verursachten, in welchem Zeitpunkt und durch welche Ursachen diese außerordentliche Erdrevolution bewirkt wurde — über alles dieses wage ich keine Vermuthungen. Ich bleibe blos bei den angegebnen Resultaten stehen, welche gehörige Untersuchung dieser Gebirgsgegend außer Zweifel setzt.

Der Kanton Appenzell befindet sich zwar mit dem Rheinthal, dem Toggenburg, dem Thurgau, dem Gebiet des Abts von St. Gallen, unter dem nämlichen Grad der Breite und Länge; allein seine physische Lage ist nicht die nämliche. Von den Felsen, deren Hörner sich über die Linie erheben, auf welcher der Schnee nimmer schmilzt, und deren weite, von kraftvollen Pflanzen grünende Rücken nur wenige Monate im Jahre die Viehheerden beleben, kann hier nicht die Rede seyn. Das siberische Klima in dieser hohen Region fällt scharf genug auf alle Sinne, aber nicht so die Eigenthümlichkeit der physischen Lage des bei weitem niedrigern und bewohnten Theils des Kanton Appenzells; und hierüber allein will ich einige Bemerkungen machen.

Das bewohnte Land Appenzells liegt höher als alle vorhingenannten benachbarten Länder. Von welcher Seite der Reisende auch kömmt, so muß er mehr oder minder hinansteigen; am stärksten von dem Rheinthal her, wo man eine ganze Stunde braucht, um hinaufzukommen. Ueber die Beschaffenheit der Oberfläche ist schon in der geologischen Beschreibung das wichtigste gesagt worden. Von allen Seiten schauen die grünen Hügel und Berge Appenzells in die ferne Weite, und werden nur in Südwesten von den Kalkgebirgen ummauert. Nord- und

Ostwin-

Ostwinde haben stets den ungehindertsten Zutritt, und die Süd- und Westwinde werden zwar etwas gebrochen, überstreichen aber doch den größten Theil des Kantons. Der Appenzeller wohnt an den furchtbaren Seiten und Abhängen seiner Berge in einer Höhe von 2—3000 Fus über dem Meere, und selbst seine niedrigsten Thäler liegen 1900—2000 Fuß erhaben. Zu Herisau sah ich in der Mitte des Mays eines Morgens alle Dächer mit Schnee bedeckt. In Schwellbrunn und in Gais, welche im ganzen Kanton am höchsten gelegen sind, schneit es bisweilen im Anfang des Juny. Diese hohe Lage, in welcher die meisten Appenzeller wohnen, verschaft ihnen wichtige Lebensvortheile. Ihre Atmosphäre um sie her ist fast beständig von Winden bewegt; die Luftschichte, in der sie athmen, wird dadurch rein, elastisch und kühl erhalten; die Nebel, welche das Rheinthal und Thurgau oft verhüllen, erheben sich nur selten zu ihnen; im strengsten Winter, während die angrenzenden tiefern Gegenden von Kälte starren, werden sie oft von warmen Südwinden erquickt, und genießen überhaupt weit mehr Sonnenlicht als ihre Nachbarn. Es ist dem Naturforscher wie dem Philosophen gleich wichtig, den Einfluß genau zu untersuchen, den die physische Beschaffenheit eines Landes auf dessen Bewohner äußert. Richtige, in allen Gegenden angestellte Beobachtungen über diesen Gegenstand würden reichhaltigen Stoff zu manchen lichtvollen Aufschlüssen über die thierische Oekonomie darbieten. Niemand bezweifelt, daß Klima, Luft und Boden, auf die Gesundheit des Menschen merklich einwirken; und daß in deren Beschaffenheit die entfernten Ursachen von bestimmten physischen Erscheinungen in den thierischen Körpern z. B. von den Krankheiten gesucht werden müssen. Allein weniger anerkannt ist der

große

große Einfluß der physischen Lage einer Gegend auf die Empfindungs- und Seelenkräfte seiner Bewohner. Von der Wahrheit dieser Beobachtung wird sich jeder überzeugen können, welcher die Eigenschaften des Lichtes und der Luft studiert, und die außerordentliche Rolle überdenkt, welche diese zum Leben wichtigsten Principien in allen organisirten Körpern und besonders bei der Animalisation spielen. Ich überlasse es der Physik und Physiologie die bestimmtesten Beweise hierüber aus den Gesetzen der organischen Natur darzulegen, und bleibe hier nur bei den auffallenden Phänomenen stehen, welche mir in diesem Betracht bei unserm Bergvolke sehr merkwürdig scheinen.

Der Appenzeller zeichnet sich nicht nur unter seinen Nachbarn, sondern fast unter allen Völkern der Schweitz durch Energie und starke Vernunft, durch Witz und Erfindsamkeit aus. Die Freiheitsrevolution dieses Volkes zeugt bis zum Erstaunen von dessen Muthe, Kühnheit und kraftvoller Ausdaurung, und seine ganze Geschichte von dessen gesundem Verstande und richtiger Urtheilskraft. Diese kleine Zahl von Hirten gab Beweise der allerhöchsten Charakterkraft, indem sie, obgleich so weit entfernt von den freien Schweizern und Glarnern, und mitten unter den Leibeignen Unterthanen von Fürsten und Baronen, die ihre zahlreichen Knechte gegen sie führten, doch es wagten, das Joch ihres Tyrannen abzuschütteln, selbst die Waffen der furchtbaren Kirche zu verachten, und, aus dem langjährigen Kampfe siegreich hervortretend, sich auf die Linie selbstständiger Nationen zu stellen. Das Appenzeller-Volk wohnt seit Jahrhunderten auf seinen Bergen wie auf einer freien Insel zwischen den unterthänigen Bewohnern des Thurgauer- St. Galler- Rheinthaler- Sa-

zer- Grabser- Werdenberger- Sarganser- Gaster- Uznacher- Märker- und Toggenburger-Landes. Keine von diesen Völkerschaften hat sich je zur Idee der Unabhängigkeit erhoben, ob es gleich einigen, z. B. den Toggenburgern, an günstigen Epochen nicht fehlte. Selbst da, wo zuweilen das gütige Schicksal alle Umstände zur Unabhängigkeit manches kleinen oder großen Volkes bereitet, wird die leichte Gelegenheit sehr oft nicht einmal erkannt, und noch weniger ergriffen und benutzt. Giebt nicht die Lage und das Benehmen der reformierten Gemeinden des ehemaligen Bisthum Basels ein neues und auffallendes Beispiel hievon? Wo lagen je in den Umständen der Zeit mächtigere und nähere Aufforderungen für eine bürgerliche Gesellschaft, ihr künftiges Loos zu bestimmen, und durch ihren Willen festzusetzen? Die französische Republik hat den ganzen Theil des Bisthum Basels, welcher zum deutschen Reich gehörte, sich einverleibt *), aber die übrigen Thäler, welche immer als Schweitzerboden betrachtet wurden, nicht berührt. Vier Jahre sind verflossen, ohne daß die Bewohner des St. Innerthales, des Münsterthales, des Tessenbergs, der Herrschaft Orvin und des Städtchens Neuville ihr gemeinsames Interesse berathen, und ihr Schicksal geschaffen haben, welches am Ende von einem fremden Willen entschieden werden wird. Welch ein Unterschied in der Bildung zwischen den Vätern der Appenzeller und den jetzigen Einwohnern des Innerthals; und doch wissen diese am Ende des XVIII Jahrhunderts sich nicht zu der Idee zu erheben, welche jene vor vier hundert Jahren schon ausführten. Solche moralische Erscheinungen

*) Bildet das Departement Montterrible.

nungen verdienen gewiß einige Aufmerksamkeit. Daß die Appenzeller allein unter allen ihren Nachbarn den Entschluß faßten, sich Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu erringen, und daß sie ihre bürgerliche und politische Freiheit bis jetzt zu behaupten gewußt haben, zeigt, daß sie, in einem höhern Grade als jene, Stärke und Lebendigkeit des Gefühls, Energie der Ideen und Willenskraft besitzen; denn nur Menschen von diesen Eigenschaften können Beweise von gesundem Verstande, starker Vernunft, von Karakter, Muth und Würde geben. Auch sehen die Einwohner Appenzells mit einem gewissen Stolz von ihrem höherm Wohnort auf die Nachbarn herab, und setzen sie tief unter sich. Ihr seid bevogtet, sagt der Appenzeller zu dem Rheinthaler, und dieser Gedanke bläst sein ganzes Selbstgefühl auf. Um diesen Ausdruck in ganzer Stärke zu kennen, muß man wissen, daß in der Schweitz statt Vormund Vogt und von allen Unmündigen, statt, sie stehen unter der Vormundschaft; gesagt wird, sie sind bevogtet; in den Worten des Appenzellers liegt daher nicht blos der Sinn, ihr habt einen Landvogt. Ihr werdet von einem Landvogt regiert; sondern zugleich der starke Nebensinn: Ihr seid Unmündige, ihr könnt euch nicht selbst regieren; deswegen wird euch ein Vormund gesetzt.

Der Appenzeller ist lebhafter, muntrer, scherzhafter, witziger und geistreicher als alle seine Nachbarn. Ueberall erschallen Appenzells Gebirge von freudigem Jauchzen und einem eigenen Geschrei, was sie Jolen nennen. Als ich zum erstenmal dieses Land betrat und von allen Seiten Jauchzen hörte, wohlgekleidete Menschen im lachenden Grün der Wiesen hüpfen und sich freuen sah, glaub-

glaubte ich in einer der glücklichen Inseln zu seyn, wovon sich ein Schatten im Südmeere befindet. Der Gott Komus scheint mit ewigen Flügeln über diese Berge zu schweben. — Wo man einen Haufen zusammen stehen oder sitzen sieht, da wird gescherzt und gelacht; selten wandern sie vor einander vorüber, ohne daß einige mit einander spaßen, sich necken oder katzbalgen. Schnell im Erwiedern, sind ihre Scherze — nie beleidigend und beißend. Merken sie aber, daß andere sie zum besten haben wollen, so sind ihre Antworten gewöhnlich scharf und derb, welches sie bei ihren Nachbarn in den Ruf grober Leute gesetzt hat. Außer ihrem Lande stellen sie sich da, wo sie wissen, daß man sie nicht gerne sieht, einfältig und dumm. Wenn ihre Gegner, dadurch dreist gemacht, ihren Spöttereien freien Lauf lassen, und sich schon an ihrem Triumphe kitzeln, so ergreift der schlaue Appenzeller plötzlich die scharfe Waffe seines Witzes und vernichtet seinen Feind, indem er ihn zum Gelächter der ganzen Gesellschaft macht. Gewöhnlich duzen sie dann den Angreifer, welches ihren Wendungen und Ausdrücken mehr Originalität und Kraft zu geben scheint. Hier einige Proben sowohl von witzigen als gesunden Einfällen und Antworten.

Ein Geistlicher fragte in der Kinderlehre: Was Joseph und Maria mit sich genommen hätten, als sie sich auf die Flucht begaben, um der Verfolgung Herodes zu entgehen? „J wäß es nüt, bin nüt bym uspacken g'sen." (Ich weiß es nicht, bin nicht beim Auspacken gewesen) war die Antwort des Knaben.

Ist dies der rechte Weg, fragt ein Reuter? „Nein, „ihr müßt zurück," antwortet der Appenzeller — zurück

zurück, soll ich? — „das nicht, Ihr dürft das Pferd „nur umdrehen."

Wie viel Stunden habe ich von hier bis dahin zu reiten? „Reitet nur zu, reitet nur zu," ist die wiederhohlte Antwort. Unwillig trabt der Reuter davon. Als er einige 30 Schritte entfernt ist, ruft ihm der Appenzeller nach: „Nun Herr kann ich Euchs wohl sagen, daß Ihr noch „zwei Stunden habt; ich muste ja vorher sehen, wie stark „Ihr reitet."

Ist es wahr, daß die Appenzeller blind auf die Welt kommen? — „Ja freilich, aber dafür sehen sie auch „in meinem Alter so gut, daß sie beym ersten Blick einen „Narren wie Euch von einem klugen Menschen unterscheiden können.

Ein St. Galler spottet einst über die appenzellischen Straßen und sagt: Sie sind so schmal, daß kaum eine Kuh durchkommen könne, ohne mit ihren Hörnern sich im Gesträuch zu verwickeln. „Ihr seyd doch ungehindert „durchgekommen," erwiederte der Appenzeller? Ja. — „Der Herr hatte also damals die Hörner noch nicht." *)

Ist es bei euch auch so wie bei uns, daß ein Mann sechs bis sieben Weiber hat? — „Ja freilich, es ist auch „so auf den Weiden und Alpen unter unserm Vieh," hieß es.

Ein

*) Oder, nach andern: „Der Herr war also damals noch ein „Kalb."

Ein zur Tagsatzung abgeschickter Gesandte St. Gallens erzählt in Frauenfeld, daß bei einem Appenzeller, den man zu St. Gallen habe brandmarken wollen, alle Stellen mit ähnlichen Zeichen schon besetzt gewesen wären. „Hättet ihr ihn doch auf den Hintern ge„brannt; das ist ein zugewandter Ort," erwiederte der Gesandte Appenzells *).

„So, aus Zürich seid Ihr? sagt ein Appenzeller zu einem Reisenden. „Ich habe doch in meinem Leben „noch keinen ehrlichen Mann in Zürich gesehen." Wie meint ihr das? erwiedert der Reisende aufgebracht. „Wer„det nicht böse; denn ihr müßt es selbst eingestehen, wenn Ihr hört, daß ich noch nie in Zürich gewesen bin," war die Antwort.

Herr N. macht mit dem Professor Bodmer eine Reise zu Pferde durch Appenzell. Sie kommen an ein Gatter, welches den Weg verschließt. Mach auf, Junge! ruft N. dem Knaben zu, der dort gerade steht. „He, ich „muß erst wissen, wer Ihr seid"? Ich bin — und der da ist ein Professor. „Was ist ein Professor"? Nun — das ist ein Mann, der Alles kann. „O, da braucht Ihr „mich nicht, er wird schon den Gatter öffnen können.

Ein Bauer, der zwei Stunden weit zum Pfarrer geht um zu beichten, erhält keine Absolution, sondern muß seine Sünden wiederum nach Hause tragen. In der folgenden Nacht läßt er dem Priester sagen, er sei vom Schlage ge-

*) Die Stadt St. Gallen wird ein, der Schweiz zugewandter Ort genannt.

gerührt, werde sterben, und verlange die letzte Oelung zu erhalten. Ungern rüttelt sich der bequeme Pfaff aus dem Bett, und macht den beschwerlichen Weg. Als er in die Wohnung des Bauern ankömmt, fährt der Kranke von seinem Lager auf, und ruft ihm entgegen: „Mir fehlt nichts, „ich bin gesund und hab Euch nur lehren wollen, was „das heißt, einen beschwerlichen Weg umsonst machen."

Ein junger Bursche wird wegen eines Vergehens in die Trille gestellt. Als er seine Strafe gebüßt hat und ins Wirthshaus kömmt, lachen ihn die andern aus, und rücken von ihm weg: „Ihr habt das nicht nöthig," sagt er, „ich bin reiner als Ihr, denn ich bin seit ein paar Stun„den tüchtig gehaspelt worden."

Der General .... trifft einen Appenzeller-Burschen an, der ihm gefällt. He, willst du mit in den Krieg? — „Ich mag nicht, ich bleib' lieber zu Hause." — Du weißt vielleicht nicht, was Krieg ist — „Das weiß ich wohl." — Nu, sag mir's, ich geb' dir was — „Gebt her." Als er die Zahlung erhalten hatte, weigert er sich, es zu sagen, läßt sich noch zweimal Geld geben, und sagt es doch nicht. Der Alte wird unwillig, schimpft, und will ihn schlagen. Augenblicklich schlägt der Bursche ein Gelächter auf, und sagt; „Wißt Ihr nun was Krieg ist?.. Wenn „einer mehr nimmt als ihm zukommt, und der andere dar„über böse wird."

„Alter!" sagt ein Appenzeller zu dem Träger eines Reisebündels, „die Last wird Euch zu schwer, ich will „sie abnehmen" — da nehmet sie! — „und zu mir nach „Hause tragen."

Ein Reisender läßt sich auf den Kamor führen, um bei Sonnenaufgang auf dem Gipfel zu seyn. Mein Hund, der auch Kamor heißt, ist größer als der Berg, sagt der Fremde zu dem Appenzeller. „Jetzt noch nicht, aber „er kann es werden bis Morgen früh," war die Antwort.

Ein Appenzeller verheirathet sich unbesonnen, und wird unglücklich. Als man ihn darüber zu Rede setzte, erwiederte er: „Ich habe den lieben Gott seinen Weiber- „haufen nicht unter einander gerührt, sondern gerade eine „obenab genommen."

Ist es wahr, daß es bei Euch so viele Esel giebt? fragt ein Rheinthaler? „Ja," antwortet der Appenzeller, „sie stehen bei uns dick, und werden sehr groß; „bei Euch aber stehen sie dünne, und bleiben alle klein „und winzig."

Bei einer Rathssitzung fragt der Landammann einen Rathsherrn, was ihm gut dünke? — „Honig auf But- „terbrod." — Nach erhaltner Zurechtweisung sagte er: „Ihr hättet mich fragen sollen was ich für recht, und „nicht was ich für gut oder angenehm halte."

Im Jahr 1795 wurde in einer Gesellschaft katholischer Appenzeller sehr viel über den blutigen Krieg zwischen dem Kaiser und der Französischen Republik gesprochen. Ein Knabe von 12 bis 14 Jahr, der lange aufmerksam zugehört hatte, sagte zuletzt: „Ich würde dem „Kaiser rathen, er solle eine wackere Hämath" (Heimath, d. i., Wohnung mit einigen Morgen Wiesen umher) kaufen, damit er das ganze Jahr hindurch 12 schwere Kühe

unter-

unterhalten könnte; alsdann hätt' er zu bäten und zu z'werchen (alsdann müßte er beten und arbeiten,) „und „es käme ihm nicht mehr in den Sinn, die Leute so gott„los zu plagen."

Der Appenzeller ist nicht bloß sehr arbeitsam, ausdauernd, zu allem brauchbar und geschickt, sondern zeichnet sich auch durch schnelles Begreifen, Nachahmen und Erfinden in Sachen der Mechanik und Industrie aus. Sieht er neue Muster von Zeugen, so webt er sie gleich nach, und erdenkt selbst stets andere. Unter den erfinderischen Webern nennt man besonders Johannes Gmünder aus Teufen, welcher Hemde und große Säcke ohne Naht webte. Der thätige Geist des Appenzellers grübelt über mechanische Werke aller Art, und bringt sie ohne Anleitung, Lehrmeister und Modelle zu Stande. So haben sich schon mehrere durch allerlei Uhren, Feuerspritzen, andere Maschinen und Arbeiten in Holz und Eisen in ihrem Vaterlande berühmt gemacht. Vor wenigen Jahren erfand ein Landmann aus dem Dorfe Rehetobel die Spinn- und Krätzmaschinen, denen die engländischen Baumwollen-Fabriken ihre schnelle Aufnahme verdanken. Ausser dem geschickten Gmünder und andern erfinderischen Köpfen in der Gemeinde Teufen genießt dieses Dorf auch die Ehre, der Geburtsort eines ausgezeichnet mechanischen Genies zu seyn. Ulrich Grubenmann's hölzerne Brücken sind allgemein bekannt. Die Rheinbrücke bei Schaffhausen ist ein Kunstwerk, welches jeder Reisende mit Erstaunen betrachtet, und als eine der ersten Merkwürdigkeiten in der Schweiz in allen Schriften angepriesen wird. In der That, man kann die Kühnheit und schöne Einfachheit, die an-

anscheinende Leichtigkeit und innere Stärke der Grubenmannischen Brücken nicht genug bewundern. Der Gegenstand verdient, daß ich mich etwas länger dabei aufhalte, und manche Widersprüche hebe, die sich in mehrern Reisebeschreibungen über diese Brücke finden. Die beigefügten Profilzeichnungen von der Brücke zu Schafhausen und der Limmatbrücke bei dem Kloster Wettingen in der Vogtei Baden können dem Leser einigen Begriff von ihrer Bauart geben. AC. ist der Aufriß der einen Hälfte mit allen Balken und Schrauben, CB. der Aufriß der andern Hälfte, wo die vordersten geraden Balken weggenommen sind, um den aus starken Eichstämmen zusammengesetzten Bogen in dieser kleinen Zeichnung deutlicher in die Augen fallend zu machen. *) Diese beiden Brücken, wie fast alle andere in der Schweitz, sind nicht offen, sondern durch Seitenwände verschlossen, und mit einem Dache versehen. Die Schaffhauser-Brücke ist 364 und die zu Wettingen 200 englische Fuße lang. Von Aussen betrachtet zeigt die erstere zwei Bogen von ungleicher Länge; der Theil von der Stadt bis zum steinernen Pfeiler im Fluße oder von A. bis C. beträgt 171 und der andere von C. bis B. 193 Fuß. Dieser Pfeiler steht nicht in gerader Richtung mit den Stützungspfeilern an beiden Ufern, sondern um 8 Fuß zurück, weswegen die Brücke einen stumpfen Winkel auf denselben bildet. Ohngeach-

*) Eine sehr umständliche Beschreibung ihrer Bauart steht in Andreä's Briefe aus der Schweitz nach Hannover geschrieben im Jahre 1763. Zürich und Winterthur. 1776 4. Mit Kupfern. Gute Modelle der Schafhauser- und Wettinger-Brücke findet man zu Paris in der Ecole des ponts et chaussées, Rue de Grenelle.

geachtet dieser zwei anscheinenden Bogen besteht sie doch eigentlich nur aus einem einzigen Bogen, welches auch Grubenmann stets behauptete, und wovon man sich gleich überzeugen kann, wenn man die Brücke inwendig betrachtet, wo der große Balkenbogen von einem Ufer zum andern schweift. Statt, daß gewöhnlich der Fahrweg der steinernen Brücken oberhalb den Schwibbogen liegt und von diesen getragen wird, so ist derselbe bei diesen hölzernen Brücken dergestalt angehängt, daß die Bogen über denselben auf beiden Seiten emporsteigen. Auch ruhte die Brücke im Anfange auf dem Pfeiler im Fluße nicht auf, wie alle Augenzeugen mich aufs bestimmteste versichert haben. Die Brücke dehnt sich und giebt nach, als wenn sie in ungeheuer dicken elastischen Stricken hinge; sie zittert und bebt unter den Tritten jedes Fußgängers, und unter Lastwagen, die über sie fahren, wird das Schwanken so stark, daß der Unerfahrene den Zusammensturz derselben befürchtet.

Diese Brücken-Bauart, welche mit Recht den Namen Hängewerk führt, wurde in ihrer Vollkommenheit zuerst von Ulrich Grubenmann ausgeführt. Alle hölzerne und steinerne Brücken welche die Stadt Schaffhausen hatte aufführen lassen, wurden von der Gewalt des Rheinstroms zerrissen. Als man im J. 1754 eine neue errichten mußte, so erschien unter den Baumeistern, welche Pläne vorlegten, auch der Zimmermeister Grubenmann mit seinem Vorschlag zu einer Brücke, die, von keinen Pfeilern im Fluß gestützt, allein auf den beiden Ufern ruhen sollte. Als er sein Modell das erstemal der Baukommission vorzeigte, zuckte man die Achseln, und fragte ihn spottend, wie er glauben könne, daß eine

solche

solche Brücke nicht augenblicklich unter einer beträchtlichen Last einstürzen würde? Statt aller Antwort stellte er sich mit beiden Füssen auf sein kleines Modell, welches den großen und starken Mann vortreflich trug, und nicht zusammenbrach. Hiedurch aufmerksamer gemacht, berathete man sich genauer, und übertrug ihm am Ende das Geschäft, nach seinem Modell die Brücke zu bauen. Am Ende 1758. war sie vollendet, und seit dieser Zeit stand sie fest und unversehrt bis 1789. In diesem Jahre wurden viele verfaulte und verdorbene Balken durch neue ersetzt, die ausgewichenen wieder befestigt, und durch diese Ausbesserung stellte man diese Brücke in ihren vorigen Stand. Zu derselben Zeit, als Ulrich Grubenmann zu Schaffhausen bauete, errichtete sein Bruder Johann zu Reichenau in Graubündten eine ähnliche Brücke von 240 Fuß Länge, und einige Jahre später bauten sie zusammen die Limmatbrücke beim Kloster Wettingen, und die Lintheбrücke zwischen Glaris und Rettstahl. In der Schweitz sieht man hiernächst hin und wieder auf dem Lande Kirchen, welche ebenfalls von diesen beiden Grubenmann's gebaut worden sind; sie zeichnen sich so wohl durch ihre kühnen pyramidenförmigen Thürme als durch die Chöre im Innern aus, die, von keinen Säulen unterstützt, leicht und fest, vermittelst der Balkenbogen, an den Kirch-Wänden hängen. Ulrich erbot sich über den Fluß Derry in Irrland, der 600 Fuß breit ist, eine gleiche Brücke aus einem Bogen aufzurichten; allein sein Plan wurde nicht angenommen.

Ulrich Grubenmann war von aller wissenschaftlichen und Geschmacksbildung entblößt. Unterricht und Kenntniß in der Mathematik und Mechanik blieben ihm

 durch-

durchaus ganz fremd. Er wußte nur wie ein Bauer zu schreiben und zu rechnen, und zeigte sich dem ohngeachtet als ein in der Mechanik ausgezeichneter erfinderischer Kopf. Ueber sein eigentliches Verdienst in diesem Fache lasse ich einen Mann urtheilen, den tiefes und gelehrtes Studium seiner edeln Kunst zum entscheidenden Richter macht. Herr Baumeister Vogel aus Zürich schreibt mir: „Das „Charakteristische der Grubenmannischen Brücken be„steht in dem Bogen von auf einander gezahnten Balken zu „beiden Seiten der Brücke, an denen der Fahrweg auf„gehängt ist. In der Zimmerkunst, und selbst bei dem „Brückenbau, war es schon lange bekannt, daß man die „Kraft der Balken verstärke, wenn mehrere durch Ver„zahnung über einander gefügt würden; allein Gruben„mann hat diese Erfindung sehr verbeßert. Der Brü„ckenbau des Appenzeller-Zimmermeisters ist ohnstrei„tig die vorzüglichste und vollkommenste unter allen bis„her bekannten Erfindungen für Hängewerksbrücken. Die „Ehre der Erfindung nicht der Grundsätze dieser Bauart, „sondern der Anwendung und Vervollkommnung derselben „für den Brückenbau, gehört unwidersprechlich dem Ul„rich Grubenmann. Nach dieser Konstruktion können „die Brücken nach Belieben bis auf einige tausend Fuße „verlängert werden, wenn man nur Mittel hat, die Rü„stungen, welche zum Aufrichten des Werks erforderlich „sind, so lange die Arbeit dauert, fest und sicher zu grün„den. An Meerengen können diese Brücken nie statt ha„ben, weil die Tiefe und Stärke des Meerstroms und der „Ebbe und Fluth die Errichtung einer festen Rüstung un„möglich machen. Da die Grubenmannischen Bo„gen eigentlich einen einzigen, aus verzahnten Stücken „bestehenden, von einem Ufer zum andern reichenden und

„in

„in der Mitte über sich gebognen Balken bilden, so haben
„dieselben beinahe gar keine keilförmige, sondern nur eine
„senkrechte Wirkung auf die Landwehren; und dieser Um-
„stand ist es besonders, welcher der Grubenmann-
„schen Bauart einen entschiedenen Vorzug vor allen übri-
„gen Erfindungen in Häng- und Sprengwerken giebt. Die
„Schaffhäuser-Brücke besteht, wie alle übrigen Wer-
„ke des Appenzellers, aus einem einzigen Bogen, der
„von einem Ufer zum andern geht. Da beim Einsturz der
„alten Brücke einer der gemauerten Pfeiler im Fluße stehen
„geblieben war, so beharrte der Magistrat gegen Gru-
„benmanns Rath und Meinung darauf, daß er die-
„sen Pfeiler zur Unterstützung des neuen Werks benutzen
„sollte. Er befolgte diesen Befehl dadurch, daß er, von
„diesem Pfeiler aus, Streben gegen seinen verzahnten Bo-
„gen anbrachte, welche aber im Anfange ohngefähr einen
„Schuh vom Pfeiler entfernt waren, und nur erst, nach dem
„sich das Holzwerk in einander gesetzt, und einen Theil seiner
„ursprünglichen Elastizität verloren hatte, darauf zu stehen
„kamen. Diese ganze Vorrichtung hätte, ohne der Dauer
„des Werks im geringsten zu schaden, wegbleiben können.
„Indessen ist die Schaffhauser-Brücke das erste und
„schwächste von den großen Werken Grubenmanns;
„und er hat seitdem die Konstruktion seiner verzahnten Bo-
„gen in verschiednen Absichten verbessert und verstärkt, wie
„man dies an der Limmat-Brücke zu Wettingen
„deutlich sehen kann."

Obgleich der Appenzeller tapferer und muthiger Soldat ist, so hat doch keiner durch die Kriegskunst seinen Namen in der Geschichte verewigt. Johann Meyer, und Adrian Meier, beide aus Herisau, sind die einzigen, welche sich durch ihre Kenntnisse zu den höhern

militärischen Graden schwangen. Der erstere war Brigadier in französischen Diensten zu Anfange dieses Jahrhunderts, der andere Generallieutenant in sardinischen Diensten von 1742 bis 1771. Der Appenzeller lief von jeher weit weniger in den Sold fremder Mächte, und die Angesehnen des Landes machten aus dem Soldatendienste nicht eine Spekulation des Gewinnstes für ihre Familien, wie z. B. in Glaris, Schwytz, Luzern, und andern Orten geschehn ist. Appenzells Einwohner lieben ihre Berge und Heimath stärker als alle Schweizer, und verlassen daher ihr Vaterland ungern. Schon frühe richteten sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf Industrie und Handel, wodurch alle Hände in Thätigkeit gesetzt, und reichere Quellen des Gelderwerbes geöffnet wurden, als je der Kriegsdienst darbieten konnte. Auch hatten die beiden Republiken, Außer- und Innerooden, nie mehr als einige Kompagnien im Solde Spaniens und Frankreichs.

Wissenschaften und schöne Künste wurden nie in diesem Hirtenlande gepflegt. Außer folgenden Chronikenschreibern rühmt sich Appenzell keines Schriftstellers. Paul Gartenhäuser aus dem Flecken Appenzell, der erste Landammann von Außerooden, gab 1597 eine Beschreibung der Religionsunruhen seines Vaterlandes heraus. Barthelemi Bischoffberger, aus Kurzemberg in Außerooden, Pfarrer, machte eine Chronik des Kanton Appenzells im Jahr 1682 bekannt. Nikolaus Suter, Statthalter in Innerooden, schrieb eine Chronik seines Vaterlandes bis auf das Jahr 1722 welche wichtige Stücke enthält. Er ließ auch Landkarten von allen Kantonen der Schweitz durch Seuter

stechen;

stechen, und zu Augsburg bekannt machen; sie sind aber so schlecht gerathen, daß sie kaum einer Erwähnung verdienen. In der neuesten Zeit ist der Geschmack an Wissenschaften und an Litteratur bis in diese Berggegend gedrungen, und seitdem zählt Appenzell mehrere Männer unter seinen Geistlichen und Aerzten, deren Kenntnisse dem Vaterlande Ehre machen. Laurent Zellweger aus Trogen, Doktor der Arzeneikunde, schrieb über die Landoekonomie des Kanton Appenzells *). Es ist zu bedauern, daß seine andern Aufsätze nie gedruckt worden sind. Schieß, Pfarrer zu Gais, entwarf 1789 ein Lesebuch für die Jugend seines Vaterlandes. Von dem Verdienste, welches sich dieser Landespatriote dadurch erwarb, werde ich an einem andern Orte sprechen. In den beiden Republiken Appenzells giebt es nur eine einzige Druckerei zu Trogen, aus deren Pressen jährlich eine Schrift ausgeht, welche von allen Einwohnern gekauft und gelesen wird. Ich meine den Appenzeller hinkenden Bot, oder den großen historischen Staats- Kriegs- und Friedens-Kalender, in Quartformat, 9 Bogen stark und mit groben Holzschnitten versehen. Wenn die Herausgeber den Zweck kennten, welchen dieses einzige Volksbuch Appenzells haben sollte, und wenn sie von edelm Eifer, wahrhaft ihrem Vaterlande nützlich zu seyn, durchdrungen wären, so würden sie diesen Kalender zu einer Schrift machen, welche die Quelle des nützlichen Unterrichts für den gemeinen Appenzeller werden müßte. Es wäre zu wünschen, daß aufgeklärte Männer des Landes ihre Aufmerksamkeit darauf

*) S. Nachrichten der physikalischen Gesellschaft zu Zürich. 1r. Th. ein Denkmal vom ihm, von dem Rathsherrn Hirzel verfaßt.

darauf richteten, und auf die Abfassung der in diesem Kalender enthaltenen Aufsätze die Sorgfalt verwendeten, welche dieses Volksbuch verdient.

XXIV.

Gesundheitszustand und Krankheiten der Appenzeller. Heimweh. Selbstmörder. Krankheiten unter dem Vieh.

Die Einwohner Appenzells, Toggenburgs, des St. Galler Gebiets, Thurgaus und Rheinthals, sind offenbar von einem Stamm entsprossen, und doch zeichnen sich die erstern durch ein lebhafteres und höheres Empfindungs- und Ideenspiel unter allen ihren Nachbarn aus. Daß der Wohnort in einer höhern Schichte der Atmosphäre, oder der stete Genuß einer reinen, elastischen, kühlen Luft und des Sonnenlichts, diese Vorzüge dem Appenzeller giebt, ist für mich außer Zweifel gesetzt. Ja, ich bemerke sogar unter den Appenzellern selbst Verschiedenheiten nach ihrer niedern oder erhabenern Lage. Die Bewohner Außerrodens, welche im Allgemeinen viel höher wohnen, als die Innerrödner, zeigen weit größere Seel- und Körperthätigkeit als jene. Sie sind es, die schon vor einigen Jahrhunderten das Joch des Papism', welcher ihrer Vernunft Fesseln anlegte, abschüttelten; sie sind's, welche seit Jahrhunderten sich mehrerer Industriezweige bemächtigten, und auf den höchsten Grad der Blüthe trieben; sie sind's, unter denen sich so mancherlei erfinderische und mechanische Köpfe zeigen. Und gewiß ist es bemerkenswerth, daß die meisten davon gerade Teufen auf-

aufzuweisen hat, welches zu denen Gemeinden gehört, die am höchsten, freiesten und sonnigsten gelegen sind.

In der körperlichen Beschaffenheit des Appenzellers läßt sich der Einfluß der höhern Lage nicht so auffallend beobachten, als in seinen Empfindungs und Geisteskräften. Der allgemeine physische Charakter ist zwar blond, aber nicht in dem hohen Grade wie in Dänemark und andern nordischen Ländern. Ob es gleich hie und da Männer von 5 Fuß 10—11 Zoll giebt, so ist doch die mittlere Menschengröße das allgemeine Maas der Appenzeller; das weibliche Geschlecht nähert sich ebenfalls demselben und ist bei weitem nicht so klein, kurz und breit gebaut wie in manchen Gegenden der niedrigern Schweitz. Der Knochenbau dieses Volkes ist zwar stark, aber nicht so grob wie bei den Landleuten Deutschlands. Meinen Beobachtungen über den Schedel des Appenzellers mangelt hinreichende wiederholte Vergleichung, welche ich für nothwendig erachte, wenn man die eigenthümlichen Merkmale angeben will. Ich enthalte mich daher, hierüber etwas gewisses zu sagen; ohne Zweifel ist es, daß die Knochen des Gesichts nicht breit und dick, sondern fein und bestimmt geformt sind; auch schien es mir, daß der ganze Schädel im Allgemeinen kleiner sei, wie bei den Bauern niedriger Gegenden.

Der Appenzeller genießt im Allgemeinen einer dauernden Gesundheit. Personen von 70—80 Jahren giebt es überall; doch häufiger in Innerooden, und überhaupt der alten Weiber mehr als der alten Männer. Greise von 85—90 sind aber sehr selten. Man hat sowohl hier als in andern Theilen der Schweitz die physiologische Bemerkung gemacht,

daß

daß viele Personen das Alter von 84 Jahren erreichen, aber äusserst wenige dieses Ziel überschreiten. Die Sterblichkeit ist hier, wie in allen gesunden Ländern Europa's; es stirbt nämlich im Allgemeinen der 37—38 Mensch, wenn nicht Pocken und Maserepidemien wüthen. Ueber die Fruchtbarkeit der Ehen finden sich schon in andern Abschnitten bestimmte Nachrichten. Die Weiber gebähren leicht, und bei den meisten Geburten folgt der Mutterkuchen sehr bald von selbst. Von jeher war es allgemeiner Gebrauch im Lande, die Absonderung desselben allein der Natur zu überlassen, und nie sah man davon Nachtheile. Allein seit 60 Jahren ohngefähr ist diese nützliche Erfahrungslehre durch die Thätigkeit unwissender Hebammen verdrängt und in Vergessenheit gesetzt worden; und seitdem wurde schon manche Gebährende durch die verwegene Hand, welche der Natur vorgreifen wollte, in die größte Gefahr gestürzt. Ich werde mich hüten, über die Unwissenheit der appenzellischen Hebammen zu laut aufzuschreien; denn ihr verderblicher Irrthum hatte sich sogar in die Schulen der Aerzte eingeschlichen, und da zum Theil so feste Wurzeln geschlagen, daß nur erst nach manchem Kampf in unsern neuesten Zeiten die Vorurtheile gestürzt worden sind, auf welche man jenen falschen Satz der Entbindungskunst baute. Es geht den Aerzten, wie den Moralisten, Erziehern und Gesetzgebern; sie sündigen alle hauptsächlich durch zu große und voreilige Thätigkeit und Schaffungssucht. Vorgefaßte Meinungen, Systemssklaverei und Dünkel, dieses sichere Symptom der Halbwisserei, machen blind für die alltäglichsten Erfahrungen. Nur zu oft tritt der Mensch nicht als bescheidner und ehrerbietiger Diener, sondern als Meister der Natur auf, treibt von seinen Hirngespinnsten geleitet ein keckes Spiel mit ihr, stört ihren ruhigen, nach bestimm-

ten

ten Gesetzen fortschreitenden Gang, und stiftet unsägliches Unheil an. Ohne Zweifel würde es besser um die Menschheit stehen, wenn Erzieher und Aerzte bei Uebung ihrer Kunst oder Amts, ein negatives Verfahren als unumstößliche Regel befolgen würden.

Die Geburten sind, wie schon gesagt, im Allgemeinen leicht; allein doch kommen zuweilen mehrere Fälle nach einander vor, wo schiefe Lagen, eingekeilte Köpfe, Wasserköpfe u. d. gl. die Geburten schwer machen. Auch werden zeitige, ganz ausgetragne Kinder todt geboren; welches hier überhaupt häufiger als in flachen Ländern geschehn soll. Es scheint zwar höchst wahrscheinlich, daß Ungeschicklichkeit der Hebammen, und zu schwere Arbeit der schwangern Weiber in den letzten Monaten, die einzigen Ursachen hievon sind; indeß bin ich überzeugt, daß sie zuverlässig anderswo aufgesucht werden müssen. Sowohl in Appenzell als in andern Gebirgsgegenden der Schweitz haben die Aerzte schon längst beobachtet, daß nur in gewissen Jahren mehrere schwere und todte Geburten ausgetragner Kinder vorkommen. Dies beweist hinlänglich, daß es allgemeinere Ursachen dieser Erscheinung giebt, zu deren Ausspähung die scharfsichtigen Aerzte der Schweitz berufen sind. In manchen Gemeinden sterben von hundert Sechswöchnerinnen zwei, in andern Gemeinden oft gar keine, so daß man im Ganzen eine Sterbende auf hundert rechnen kann.

Die jungen Kinder werden im Allgemeinen von ihren Müttern nicht gesäugt, sondern durch Milch und Mehlbrei aufgefüttert. Es ist nicht wenig auffallend, unter den Weibern dieses gesunden und starken Bergvolks die Sitte

der

der verzärtelten Schönen großer Städte befolgt zu sehen. Freilich fließt sie nicht aus einerlei Gründen. Die Appenzellerinnen, welche der Stimme der Natur gehorchen und ihre Kinder säugen wollen, leiden sehr häufig an Verhärtungen in den Brüsten, die in langwierige Geschwüre übergehen. Furcht für dieses Uebel hat den Gebrauch, die Milch gleich nach der Geburt zu vertreiben, und den Kindern andere Nahrung zu reichen, ziemlich allgemein gemacht. Die steife und harte Schnürbrust, welche hier noch ein wesentliches Stück des Mädchenputzes ist, mag wohl bisweilen einige Schuld daran haben, so wie auch der Mangel aller Diät der Sechswöchnerinnen, welche in den ersten Tagen zu übermäßig essen, wodurch die Milchabsonderung zu plötzlich und stark wird. Allein hieraus erklärt sich noch nicht hinlänglich jene Beschwerde der säugenden Appenzellerinnen. Es muß eine andere allgemeinere Ursache statt haben, und diese finde ich in zu großer Reizbarkeit und Lebenskraft, welche den Hauptcharakter fast aller Krankheiten dieses Volks bestimmen. Blutlassen während der Schwangerschaft, und magere Diät nach der Niederkunft, würden zuverlässig den erwünschtesten Erfolg gegen die Brustgeschwüre haben, und also die Mütter der Appenzeller von jener großen Furcht befreien, welche sie treibt, ihren Kindern die gesundeste und köstlichste Nahrung, und sich selbst einen der süßesten Genüsse zu versagen. Sollte die auffallende Fruchtbarkeit der Appenzellerinnen ihren Grund in dem Nichtsäugen der Kinder und in der schnellen Vertreibung der Milch nach der Niederkunft haben? Es ließe sich viel Wahrscheinliches dafür anführen. Indeß bemerkt man doch ganz das Gegentheil in allen Städten, wo aus Bequemlichkeit, Mode oder verderbten Sitten, dee verheiratheten Frauen ihre Mutterpflicht nicht

er-

derten, die er in so kurzer Zeit gesehen haben will, keinen einzigen so schön gebildeten Mann angetroffen hat, dergleichen sich unter unsern deutschen Regimentern so viele finden, mag wohl, das Unpassende der Vergleichung überhaupt nicht gerechnet, daher mitrühren, daß es den Appenzellern an dem knappen Anzuge und einer durch Zwang bewirkten Gewohnheit den Körper gerade zu halten gebricht." 3)

3ter Zusatz. Ich habe schon irgendwo bemerkt, daß der Schlag des Appenzeller-Volks im Allgemeinen nicht groß sei; indessen hätte der Herr Professor seinen Aufenthalt verlängert, so würde er wohl Männer genug gesehen haben, welche neben deutsche Grenadiere gestellt werden könnten. Um hierüber bestimmt antworten zu können, müßte man Herrn Meiners Begriffe über Schönheit des männlichen Körpers kennen. Wenn er sie nicht blos in Größe setzt, so möchte er unter den Appenzellern nach Verhältnis eben so viele schön gebildete Männer finden, als in jedem andern Lande.

„Daß bessere Kleidung und leckerhafte Speisen den ganzen Ueberfluß nehmen, den sie von ihren Vorfahren ererbten, und durch ihre Arbeit [illegible] ohne etwas für Weib und Kinder oder für Zeiten [illegible] übrigen zu können, ist als allgemeine Bemerkung mei[illegible] [illegible]achtungen und Nachrichten, ja selbst Herrn Meiner[illegible] derweitigen Aussagen zuwider. Ich habe gefunden, daß verhältnißmässig die Frugalität der Appenzeller sehr groß, und ihr Kleideraufwand insonderheit sehr geringe ist. In den meisten mir bekannten deutschen Städten

machen Handwerker und Krämer, die nichts weiter im Vermögen haben, als was sie von einem Tage zum andern erwerben, größern Aufwand in Essen und Kleidern, als ichs von Appenzellern bemerkt, die 30, 40, 50 bis 200,000 Gulden im Vermögen haben. Herr Meiners redet selbst von so vielen neuen Häusern, die man allenthalben baut, welches doch wohl nicht geschehn könnte, wenn es so allgemein wäre, daß der bei weiten größte Theil der Einwohner nicht daran dächte, etwas zurückzulegen." 4)

4ter Zusatz. In keinem Lande habe ich so viele neugebaute Häuser, und so schöne Dorfkirchen als in Außerooden gesehen. Ueberall vermehrt sich mit der Volkszunahme die Zahl der neu emporsteigenden Wohnungen. In diesem Jahrhundert sind aus den freiwilligen Beiträgen der Landleute viele Kirchen erbaut, andere ausgebessert, und einige Straßen für Wagen zu Stande gebracht worden. Seit den letzten funfzig Jahren, in welchen das reformierte Appenzell einen blühenden Zustand zeigt, welcher außerordentlich ist, sind alle große Vermögensumstände in Außerooden entstanden, und der Grund zu der immer zunehmenden Zahl der reichen und wohlhabenden Familien gelegt worden. Wäre alles dieses möglich gewesen, wenn die Einwohner im Allgemeinen nicht höchst einfach, mäßig und sparsam gelebt hätten? Freilich herrscht nicht mehr jene Sitteneinfalt der Vorväter, welche nach der Eroberung des Schloßes von Hohenembs, i. J. 1407 Hausrath und Silbergeschirr, ihre Beute, vom Feuer verzehren liessen, und nur über einen Haufen Pfeffer herstürzten.

ken. Wahr ist es allerdings, daß, in Vergleich der Lebensart in Innerooden Pracht und Ueppigkeit bei manchem Außeroòdner herrscht. Man sieht hier bisweilen an den geputzten Personen, welche in die Kirche gehen, oder bei andern Gelegenheiten, gekräuseltes Haar oder Perücken, silberne Schuhschnallen, diamantne Ringe, oder sonst etwas von Gold; allein im allgemeinen bleibt rundgeschnittnes Haar, lederne Kappe, rothe Weste oder ein schlichter Rock, die Tracht Aller, und selbst der Landleute von Vermögen und Würden.

„Was der Herr Hofrath S. 139 von den nachtheiligen Folgen der Fabriken in Appenzell auf eine solche Art sagt, daß man nicht mehr weiß, ob er von gegenwärtigen oder künftigen Uebeln spricht, ist auf jeden Fall sehr übertrieben, wenigstens nach dem zu urtheilen, was ich habe erfahren und beobachten können. So viel mir bekannt geworden ist, kenne ich vielmehr kein Volk, wo, bei einem gleichen Grade von Wohlhabenheit, weniger Leckerhaftigkeit, Völlerei, Ueppigkeit, Zügellosigkeit der Jugend, u. s. w. herrschen. Auf die Erziehung der Jugend wendet man seit einiger Zeit viel mehr Fleiß und Kosten als ehedem."

„Ueber die Nachricht von dem Schminken der Appenzeller Bauermädchen erkundigte ich mich bei verständigen Eingebornen, und erhielt zur Antwort: Es sei wohl möglich, daß einmal ein solches Beispiel existiert habe, allein es sei doch ungerecht, deswegen ein ganzes Volk zu beschimpfen 5). Wenn einmal ein reisender Appenzeller nach ähnlichen einzelnen Anekdoten den Zu-

stand unsrer Musensitze in Deutschland schildern wollte, was für ein Gemählde würd' es geben?"

5ter Zusatz. Es findet sich in dem Journal von und für Deutschland vom Jahr 1788, im ersten Stück No. XIV S. 79—90 ein Aufsatz über Appenzell Außerooden, worin fast alles das Ueble von dessen Einwohnern gesagt wird, welches Herr Meiners in der zweiten Ausgabe seiner Beschreibung der Schweitz als Resultat eigner Beobachtung dem Publikum vorlegt. Wenn man in dessen Gemälde sogar bis auf den Vorwurf über das Schminken, alles das Nämliche wiederfindet, was in jenem Journal, vor Erscheinung seiner zweiten Reise, gedruckt war, so kann man sich nicht enthalten, zu glauben, daß der gelehrte Profeßor aus jenem Aufsatz einen bündigen Exzerpt gemacht habe. Es muß wahrlich auffallen, wie Herr Meiners die Nachricht nachschreiben konnte, daß das Schminken unter den Appenzeller-Bauermädchen gemein wäre. Bei seinem wenn gleich kurzen Auffenthalte in dem Kanton mußte er doch wohl gesehen haben, daß die Töchter und Weiber der Appenzeller dieses elende Ersatzmittel natürlicher Gesundheitsröthe nicht bedürfen. Wenn bisweilen ein Appenzeller-Kaufmann nach vielen Jahren aus den großen Städten Frankreichs, Italiens, Deutschlands, und Rußlands zurückkehrt, und angenommene Moden ins Vaterland bringt, kann man von so einzelnen, seltnen Beispielen auf das Allgemeine schliessen? Außer Herisau, wo mehrere Handelsleute Ausländerinnen zu Frauen haben, wird in ganz Appen-

pen-

penzell weder ein Schminkbüchechen, noch ein Haarkräusler, noch ein Zuckerbecker, noch eine Kutsche gefunden werden. Herr Stuve behauptet mit ganzem Recht, daß es kein Volk gebe, wo bei einem gleichen Grade von Wohlhabenheit weniger Leckerhaftigkeit, Völlerei, Ueppigkeit und Zügellosigkeit der Jugend herrsche als in Außerrooden.

„Die Erzählung S. 142 von dem Reissonntage in Appenzell soll nach Versicherung mehrerer unpartheiischer Männer äußerst übertrieben, und also falsch seyn." 6)

6ter Zusatz. In dem Abschnitt über die Sitten Innerroodens habe ich von dem Reissonntage gesprochen. Ich wohnte einem solchen Tage in Appenzell nicht bei, und kann aus eigner Erfahrung darüber nichts bestimmtes sagen; jedermann hat mich aber versichert, daß die Erzählung Herrn Meiners durchaus falsch sei.

„Von S. 147 an ereifert sich Herr Meiners gegen die Demokratien. Es würde mich zu weit führen, und überhaupt vielleicht nicht rathsam seyn, hier meine Meinung über die verschiednen Regierungsformen, und derselben besondere Vorzüge und Mängel aus einander zu setzen; ich schränke mich daher bloß darauf ein, über die Vorwürfe, die Herr Meiners der Demokratischen, und insonderheit Appenzellischen Regierungsform macht, eines und das andere zu bemerken."

„Nochmals muß ich es hier zuvörderst wiederholen, daß es doch in der That äußerst merkwürdig ist, daß dies

ses von der Natur vergeblich so vernachläßigte, schlecht gelegne unwegsame Land bei den schrecklichen Fehlern und Gebrechen in seiner Regierungsverfassung, die ihm Herr Meiners vorwirft, eines der bevölkertsten Länder in ganz Europa ist, so viele sehr reiche und wohlhabende Bürger hat, und, was noch mehr sagen will, daß der allgemeine auszeichnende Charakter seiner Bewohner Munterkeit, Zuversicht, Erfindsamkeit, Fröhlichkeit und Witz sind. Man kann es nicht läugnen, daß es eine schöne Sache ist, wenn in einem Lande viele und vorzüglich glückliche Menschen sind, und es giebt Leute, die dieses sogar als den Maaßstab und die Regel angeben, nach denen man die Vollkommenheit einer Regierungs- und Staatsverfaßung zu beurtheilen habe. Es wird einem sonderbar zu Muthe, wenn man bedenkt, daß in dem genannten kleinen Staate die Einwohner sogar nichts von ihrer Glückseligkeit und Freiheit aufopfern, um glücklich zu werden, daß sie Niemand zwingt, sich glücklich zu machen; daß sie keine Zehnten, keine Frohndienste thun u. s. w. Es wird einem, sage ich, sonderbar zu Muthe, wenn man dieses bedenkt, und dann auf der andern Seite sieht, daß die Bewohner der von der Natur gesegnetsten Länder, die zu jeder Art Industrie und Handel die glücklichste Lage haben, Kopfgeld, Zehnten, Steuern, Zölle, Weggeld zahlen, und weiß Gott was alles thun und leiden, um eine gute Staats-Verfaßung zu haben, und eine Schaar hochgeborner, vornehmer, gelehrter weiser Männer, die ihren Wohlstand und ihr Glück besorgen sollen, besolden, und daß bei alle dem die Volksmenge in diesen von der Natur vortreflich begabten und weislich eingerichteten Staaten unverhältnißmäßig gering ist, und die Einwohner bei ihrer Armseligkeit und Mangel an so vielem, was zum

Froh-

Frohseyn gehört, es nur den Philosophen und Politikern, die es ihnen a priori beweisen, aufs Wort glauben müssen, daß sie glückliche Menschen sind."

„Auffallend ist es auch, daß es in jenen kleinen von der Natur unbegünstigten, schlecht regierten, aber volkreichen Staaten (nämlich in den Demokratischen Kantonen der Schweiz) äußerst schwer oder gar oft unmöglich ist, das Bürgerrecht zu erlangen, hingegen in diesem ganz anders beschaffnen es nicht nur sehr leicht ist, Bürger zu werden, sondern fast jeder Ausländer, der kein Bettler ist, mit Freuden und mit Bewilligung von Vorrechten vor den Eingebornen, ins Land aufgenommen und hereingelockt wird."

„Es liessen sich noch mehrere ähnliche auffallende Bemerkungen machen; es sei aber an diesen genug, und ich wende mich zu Herrn Meiners."

„Er verurtheilt die Demokratien, und namentlich und besonders die von Appenzell, schlechtweg aus Erfahrungs- und Geschichts-Gründen, und aus allgemeinen Gründen der Vernunft. Da er in Rücksicht auf die ersten bloß behauptet, ohne sich in einen wirklichen Beweis einzulassen, so läßt sich darauf nichts weiter antworten, als daß es doch nach seinem Geständniß Demokratien giebt, in denen die Menschen gar wohl und glücklich leben."

„Die allgemeinen Vernunftgründe, mit denen Herr Meiners die Demokratie angreift, sind folgende. — Doch ich muß um der Leser willen, die die Briefe nicht bei der Hand haben, die Stelle wirklich hersetzen. Es heißt:"

heißt:" Sie, meine Wertheſten, werden, eben ſo wenig als ich, eine Verfaßung bewundern können, in welcher nicht nur 16 jährige Knaben und unwißende und güterloſe Menſchen Geſetze geben und abſchaffen, und alle Magiſtrats-Perſonen wählen und entſetzen, ſondern in welcher auch unwißende oder wenig begüterte Männer zu ſolchen Aemtern erhoben werden können, die einen gebildeten Geiſt, mannigfaltige Kenntniße und beſonders Unbeſtechlichkeit und Uneigennützigkeit erfordern. 7) Ich kann ferner unmöglich eine Verfaſſung lieben, in welcher der Arme über den Reichen, der Unwiſſende über den Einſichtsvollen, der Untergeordnete über ſeine Obrigkeit herrſcht, oder wenigſtens von dieſer viel mehr Achtung und Aufmerkſamkeit verlangt, als er ihr zu erweiſen geneigt iſt, in welcher die Obrigkeit nicht Macht genug hat die verderblichſten Mißbräuche abzuſchaffen, und die nützlichſten Anordnungen zur Erfüllung zu bringen; in welcher endlich keine hinlängliche Fonds zur Belohnung von Verdienſten und Errichtung der unentbehrlichſten gemeinnützigſten Anſtalten vorhanden ſind. „So weit Herr Meiners."

7ter Zuſatz. Man muß ſich mit Recht wundern, nicht daß ein Lehrer auf einer der erſten Univerſitäten Deutſchlands den Meinungen des Altbrauchs und Vorurtheilen huldigt, ſondern daß er ſo dreiſt ſeyn kann, über die Organiſation einer bürgerlichen Geſellſchaft abzuurtheilen, die er nicht bloß kennt, ſondern dem Nachdenken und Beobachtungsgeiſte eines philoſophiſchen Profeßors ſo wenig würdig geachtet hat, daß er ſich im Kanton Appenzell nicht länger aufhielt, als man nothwendig braucht, um

zu

zu Fuß durchzureisen. Da die herrschende Meinung, daß güterlose Einwohner eines Landes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschloßen werden müßen, einige Hufen Erdbodens zur Hauptsache und zur nothwendigen Bedingung des Activbürgerrechts macht, mithin die eigentliche Menschenwürde zu Boden tritt, so hätte es sich doch der Mühe verlohnt, über diesen wichtigen Gegenstand die Erfahrung von Verfaßungen zu berathen, welche seit mehrern Jahrhunderten bestehen, und wo das Aktivbürgerrecht ohne Unterschied allen mannbaren Männern, sie seyen reich oder arm, zugestanden ist. Ich unterfange mich nicht, meine Beobachtungen hierüber mitzutheilen; denn es gehören Erfahrungen von ganzen Menschenaltern dazu, um über Gegenstände dieser Art mit Zuverläßigkeit Resultate geben zu können. Allein ich ließ es mir äußerst angelegen seyn, mich überall nach den Folgen einer Verfaßung zu erkundigen, welche allen mannbaren Männern Gleichheit der politischen Rechte zugesteht. Was ich daher hier niederschreibe, ist das einstimmige Zeugnis von Kapitalisten, Geistlichen, alten Militärs, kurz von allen rechtschaffnen Männern im Kanton Appenzell, mit denen ich mich hierüber unterhielt.

Die vollkommene Gleichheit der politischen Rechte erzeugt äußerst selten Nachtheile, dagegen aber sehr wichtige Vortheile. Güterlose Landleute, welche nichts besitzen, als was sie durch ihre Arbeit verdienen: alle, welche Knechte, Bediente und Gesellen sind, wissen sehr wohl, daß sie gegen die Reichen, gegen ihre Herren und Meister in ungleichem Vermögensverhältnis stehen; aber

sehr selten haben sich die letztern über trotziges, unehrer-bietiges Wesen der erstern zu beklagen. Die Gleichheit der politischen Rechte läßt jeden, daher auch den Armen, den Knecht und Dienstboten, seine Würde als Mensch und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft fühlen; sie ver-breitet Lebhaftigkeit, Munterkeit, Offenheit und vertrau-liches, zuversichtliches Wesen über den Umgang, über alle Verhältniße und Freuden des gesellschaftlichen Lebens; sie zerstört die in allen Ländern so gemeine Sitte, nach welcher die Reichen güterlose und arme Menschen, beson-ders die in ihren Diensten stehende Personen auf eine ge-bieterische, unfreundliche, stolze Art behandeln, ihnen stets wie niedrige Geschöpfe begegnen, und sie nicht selten aufs gräulichste mishandeln; sie macht den Begüterten, und den vom Volke erwählten öffentlichen Beamten lieb-reich, freundlich, gesprächig; je mehr diese von edelem Menschengefühl beseelt sind, und mit den Armen unter ihren Mitbürgern auf den Fuß umgehen, daß sie die Un-gleichheit der Güterverhältniße nicht fühlen, desto mehr gewinnen jene die Liebe und Achtung des Volks. Die Gü-terlosen und Dürftigen sind stets aufmerksam, ihre Ehre zu behaupten, und die Schande zu fliehen. An Allem, was das Vaterland betrifft, nehmen sie den innigsten An-theil, und das Recht, welches sie gleich dem Reichen aus-üben, zu den Wahlen und zu der Bildung der Gesetze ihre Stimme zu geben, flößt ihnen die Empfindungen einer edeln Vaterlandsliebe ein. Sie sind weit entfernt, den Begü-terten zu schmeicheln, und vor ihnen als Geschöpfen hö-herer Art zu kriechen; hingegen, wenn diese, oder wenn Beamte ihnen verächtlich begegnen oder sie gebieterisch und hart anfahren, werden sie aufs höchste beleidigt, und sa-gen sogleich zu dem erstern: Ich will so gut und

brav

brav seyn wie du; zu dem andern: Ein Landsvater muß nicht schnautzen (hart anfahren;) man muß ihn absetzen, er möchte zu stolz werden u. d. g. Geldbestechungen sind wegen der Menge der Stimmgeber ganz undenkbar. Wer den Versuch dazu bei den armen Landleuten machen wollte, würde das Ziel des allgemeinen Spottes werden. Die Güterlosen stehen keines weges den Reichen mit ihren Stimmen zu Dienste, sie haben vielmehr ein Vorurtheil wider jene, welches sie stets mistrauisch macht. —

„Ich bemerke zuerst, daß das Wort bewundern hier nicht eben das passendste Wort ist; es ist davon gar nicht die Rede, sondern es ist die Frage: Ob die Demokratie verhältnißmäßig gegen andre vorhandne Regierungsformen so durchaus schlecht und verwerflich sey, und nicht vielmehr unter gewissen Umständen ihrem Zweck sehr wohl angemessen seyn könne."

„Wenn man diese Stelle lieset und die Sache nicht besser weiß, so könnte man glauben, 16 jährige Knaben wären die eigentlichen und allgemeinen Gesetzgeber im Appenzeller-Lande; Herr Meiners hat aber nur sagen wollen, daß von sechszehn Jahren an junge Mannspersonen ein Recht haben, auf der Landsgemeinde zu erscheinen."

„Hätte er so gesprochen, wie die Sache ist, und wie er's meinte, so würde solches einen ganz andern Eindruck auf das Gemüth der Leser machen, als jetzt. Die 16 jährigen Knaben machen etwa den 20ten oder 50ten Theil der Landesgemeinde aus, welche daneben nur die alleralgemeinsten

meinsten von der Obrigkeit vorbereiteten und eingeleiteten Dinge verhandelt, die selten sehr verwickelt sind, und die bloß gesunden Menschenverstand erfordern. Auf jeden Fall aber scheint mir doch die Unvollkommenheit nicht so groß, wenn 16 jährige Knaben einen unbedeutenden Theil des gesetzgebenden Korps ausmachen, als wenn ein 18 jähriger oder auch 14 jähriger Knabe, oder eine 16 oder 17 jährige Mätresse ganz allein Gesetze geben, oder die Obrigkeiten ein und absetzen können."

„Der Vorwurf, daß unwissende oder güterlose Menschen Theil an der Gesetzgebung haben, läßt sich auf eine ähnliche Art beantworten. Wer soll und kann denn im Allgemeinen, und in jedem bestimmten Falle den Grad der Unwissenheit festsetzen und entscheiden, wobei Jemand der Theilnehmung an der Gesetzgebung unfähig wird oder nicht? Warum die Reichen allein das Vorrecht haben sollen, Gesetze zu geben, und die Obrigkeiten zu wählen, sehe ich in der That gar nicht ein. Sollte das wirklich für das Wohl des Landes und das gemeine Beste zuträglich seyn?"

„Wo ist der Staat, in welchem nicht Unwissende oder wenig begüterte Männer zu solchen Aemtern erhoben werden können, die einen gebildetern Geist u. s. w. erfodern? Sind etwa alle regierende Herrn und deren Lieblinge, Minister, Räthe und Sekretarien, Lichter der Welt?"

„Warum sollten wenig begüterte Männer nicht zu Aemtern, die Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit erfodern, erhoben werden? Sind etwa alle reichen Leute ausgemacht ehrlich und dabei einsichtsvoll und geschickt, und die wenig begüterten das Gegentheil? Lehrt vielleicht Erfahrung und Geschichte, daß wenig begüterte

Leute

Leute sich nicht Verdienste um ihr Vaterland durch Talente, Fleiß und Redlichkeit erwerben können?"

„Wenn der Herr Hofrath ferner in Beziehung auf Appenzell Außerrooden sagt: „Ich kann unmöglich eine Verfassung lieben, in welcher der Arme über den Reichen, der Unwissende über den Einsichtsvollen, der Untergeordnete über seine Obrigkeit herrscht, oder wenigstens von dieser viel mehr Achtung und Aufmerksamkeit verlangt, als er ihr zu erweisen geneigt ist;" so muß ich nach allen meinen Beobachtungen, und nach allen einstimmigen Nachrichten gestehn, daß ich nie eine so ungegründete ungerechte Beurtheilung eines ganzen Volks gehört oder gelesen habe. Obendrein behaupte ich noch, daß dieses Urtheil an und für sich selbst die offenbarsten Widersprüche enthält, und daß es ganz undenkbar ist, daß ein Staat von dem dieses Urtheil nur zur Hälfte wahr ist, Jahrhunderte lang bestehen, und an Volksmenge, Wohlstand und Kultur von Jahr zu Jahr zunehmen könne."

„Ein sehr verständiger Mann schreibt mir: „Der Landmann bei uns fühlt, daß er frei geboren worden; daß bei uns keiner größer werden kann als es das gemeine Wohl erlaubt oder erfodert, und daß der Beamte bei dieser Erhebung einer unsersgleichen bleibt. Bei diesem Bewußtseyn fodert der Landmann, daß auch die ersten Regenten leutseelig, freundlich seyen; und Stolz, Hochmuth, ja jede verächtliche Miene beleidiget den freien Landmann. Aber ganz unwahr ist es, was Meiners sagt, daß der Bauer von der Obrigkeit mehr Achtung verlangt, als er ihr zu erweisen geneigt ist. Kein Mensch kann unsere Landsleute eines groben, trotzigen unehrerbietigen Wesens oder Betragens

gens gegen ihre Obern beschuldigen. Aber viele unpartheiische Fremde haben die Subordination des Volks und den Einfluß der Regenten an Landesgemeinden bewundert, u. s. w."

„Ich selbst muß meinen Betrachtungen und Erfahrungen zu Folge gestehen, daß ich nirgends einen höhern Grad von Bescheidenheit und Höflichkeit, verbunden mit einem recht anständigen, freimüthigen Zutrauen bei dem gemeinen Manne bemerkt habe, als in Appenzell Außerooden. Während meines Aufenthalts in Gais hatte ich ein auffallendes Beispiel, wie hart ein Respectwidriges Betragen gegen die Vorgesetzten in diesem Lande bestraft wird, und wie sehr das Volk eine solche Strafe billigt und für rechtmäßig hält. Ein alter wohlhabender Mann hatte gegen eine Frau auf eine sehr unanständige Art auf die Landesobrigkeit geschimpft; ein dritter hört zufällig dieses mit an, und macht davon eine Anzeige. Der Angeklagte wird vor Gericht gefodert, ohne zu erscheinen; er wird bei seinem Eide citirt, und erscheint nicht. Darauf wurde er verurtheilt, von dem Henker an den Schandpfahl gestellt zu werden, und es wurde auf ein Jahr im ganzen Lande verboten ihm Wein und Most in Wirthshäusern zu reichen. So viel ich habe erfahren können, ist dieses Urtheil im ganzen Lande völlig gebilligt worden. Ich ließ mich mit einem Appenzeller in eine Unterredung über diesen Vorfall ein, und äußerte, daß ich dieses Urtheil sehr hart fände. Er fand es aber zu gelinde, und glaubte der Verbrecher habe noch größere Strafe, insonderheit deswegen verdient, weil er bei seinem Eide citirt und nicht erschienen sey. Ich führte ihm darauf an, wie der vorige König von Preußen alle dergleichen unanständige Reden, seine

Person betreffend, verachtet und nicht bestraft habe, erhielt aber gleich zur Antwort: Die Fälle seyen sehr verschieden; bei einem Könige von Preußen, zumal bei Friedrich II sey dergleichen ohne Folgen; aber nicht so bei einer Landesobrigkeit in Appenzell."

„Man behauptet auch allgemein in der Schweitz, daß die Regierung nirgends strenger und schärfer sey, als in den demokratischen Kantons."

„Herr Meiners sagt weiter: Er könne unmöglich eine Verfassung lieben; in welcher die Obrigkeit nicht Macht genug habe, die verderblichsten Misbräuche abzuschaffen, und die nützlichsten Anordnungen zur Erfüllung zu bringen u. s. w."

„Wo ist das Land, in welchem die Obrigkeit hinlängliche Macht zu dem Allem hat? Ist die Regierung Josephs II nicht ein auffallender Beweis, daß auch der größte Monarch, ohne von den Einsichten und dem guten Willen seiner Unterthanen unterstützt zu seyn, eine solche Macht nicht besitzt? Ist es überall rathsam, daß die Obrigkeit eine unbeschränkte Gewalt in dieser Hinsicht besitze? Was sind das für Misbräuche, die eine Obrigkeit muß abschaffen; was sind das für Anordnungen, die sie muß machen können? Die Sache ist in der That zu wichtig und zu mißlich, als daß man im Allgemeinen ohne weitere Bestimmung darüber absprechen kann."

„Herr Meiners liebt eine Verfassung nicht, in welcher keine hinlängliche Fonds zur Belohnung von Verdiensten vorhanden sind. Mit dem Belohnen der Verdienste,

ste, welches sich der Staat anmaßt, ist es, allgemeiner Erfahrung zufolge, eine äußerst mißliche, und gar eigene Sache. Meiner geringen Einsicht nach belohnt sich überall, insonderheit aber in freien Staaten, das wahre Verdienst selbst auf mannichfache Art, und wird ohne Zuthun des Staats belohnt. Giebt es in irgend einem Lande Privatgesellschaften, die Verdienste gewisser Art belohnen wollen; recht gut! Jeder kann mit dem Seinigen thun was er will, und je edler der Gebrauch desselben ist, desto rühmlicher. Aber nimmermehr kann ich es billigen, wenn ein Regent seinen Unterthanen Lasten auflegt, um das belohnen zu können, was ihm beliebt Verdienste zu nennen. Von Besoldung der öffentlichen Beamten ist hier nicht die Rede; und wäre sie es auch, so ist sehr leicht einzusehen, daß ansehnliche Besoldungen derselben in einem freien demokratischen Staate weder nöthig noch nützlich sind, im Gegentheil aber eine sehr gefährliche Klippe der Freiheit werden könnten. Auch giebt es in einem freien Staate eine ganz eigne Art der Belohnung des Verdienstes, die süßer ist als alle Ordensbänder, goldne Dosen, und selbst Jahrgehalte der Monarchen; ich meine den Dank, die Achtung und Liebe, und das Vertrauen seiner Mitbürger; das hohe belohnende Bewußtseyn, welches das Verdienst gewährt, und das um desto süßer ist, je reiner es ist, gar nicht zu rechnen."

„Was die Einrichtung der unentbehrlichsten gemeinnützigen Anstalten betrifft, so habe ich zum Theil oben schon darauf geantwortet. Ich merke nur noch an, daß ich mich nicht zu irren glaube, wenn ich überzeugt bin, und behaupte, daß sehr viele der sogenannten gemeinnützigen Anstalten in vielen europäischen Ländern, wenn man die Kosten, die sie dem Lande verursachen, und die Art

ihrer

mehrern Renthieren zuschickte. So lange diese Thiere lebten, waren die Lappen in Madrit gesund; wie aber jene starben, so stürzte diese der Verlust ihrer Gefährten und ihrer Beschäftigung in Heimweh, wovon sie das Opfer geworden wären, hätte man sie nicht in ihr Vaterland zurückgeschickt. Alle Gebirgsschweizer, welche irgend eine Absicht, die ihre ganze Aufmerksamkeit beschäftigt, in andere Länder treibt, wissen sehr selten etwas von der Heimsucht. Die Bewohner des Kanton Glaris z. B. befinden sich in diesem Fall, und machen hierdurch eine Ausnahme von allen andern Gebirgsvölkern der Schweitz. Von Handlungsgeist beseelt, und von Gewinnsucht gespornt, durchreisen sie alle Theile Europas, und sind oft lange Jahre abwesend. Ueberall haben sie den nämlichen Zweck; überall verfolgen sie ihn unabläßig, und erhalten dadurch ihren Geist in steter Thätigkeit. Der Wunsch und die Hoffnung, durch Arbeit und Handel Vermögen zu erwerben, um dann im Vaterlande desto ruhiger und vergnügter zu leben, sind stets lebendiger als jedes andere Gefühl, und verhindern durchaus diejenige Lage und Stimmung, welche Heimweh erzeugt. Diese Stimmung kann aber auf der andern Seite bisweilen so stark seyn, daß der Gebirgsbewohner nur in geringer Entfernung von seinem Geburtslande, in der Schweitz selbst, von der Heimsucht überfallen wird. Unter mehrern Beispielen will ich nur folgendes anführen. Der Pfarrer Schnider zu Schüpfen in Entlibuch hatte einen Burschen in seinem Dienst, welcher, wenn er ihn nur einige Meilen weit z. B. nach Luzern sandte, vom Heimweh so überfallen wurde, daß er jedesmal seine Geschäfte mit der ängstlichsten Eile verrichtete, und gewöhnlich denselben Abend schon wieder zurückkam, während man ihn erst den folgenden Tag erwartete.

wartete. Alles, was bisher über diesen Gemüthszustand gesagt worden ist, erklärt hinlänglich diese Erscheinungen.

Giebt es eine äußere physische Ursache, welche zum Heimweh mitwirkt, so ist es nur diese einzige, daß der Alpenbewohner an die Formen und großen Zinnen der erhabnen Gebirge gewohnt, unerträgliche Langeweile in der Einförmigkeit eines flachen Landes fühlt. Wer die mannigfaltige und außerordentliche Natur in den Alpen nicht genossen und bewundert hat, kann sich hierüber freilich keine Vorstellung machen. Als Thatsache kann ich versichern, daß nicht blos der Gebirgseingeborne, sondern selbst solche Personen, die nur lange in Alpengegenden gelebt haben, in ebnen Ländern von dem Gefühl der Leere und Langenweile überfallen werden, welches die Seele zwingt, sich in die Lieblingsbilder der Phantasie zu flüchten; der erste Schritt zur Sehnsucht nach dem Vaterlande.

Es bleibt mir noch übrig, von einer Gelegenheitsursache zu sprechen, welche durch ihr schleuniges Erwecken des Heimwehs äußerst auffallend und merkwürdig geworden ist. Wenn bei den schweitzerischen Regimentern in Frankreich der Kuhreihen gespielt oder gesungen wurde, so zerfloßen die Alpensöhne in Thränen, und fielen, wie von einer Epidemie ergriffen, haufenweise plötzlich in solche Heimsehnsucht, daß sie desertirten, oder starben, wenn sie nicht ins Vaterland gehen konnten. Diese außerordentliche Wirkung jener Alpenmusik ward der Grund, warum bei Todesstrafe verboten wurde, den Kuhreihen weder zu pfeifen noch zu singen. Dieses Gesetz hatte bis über die Mitte dieses Jahrhunderts seine volle Kraft. Seit 30 Jahren ward es nicht mehr erneuert, theils weil

weil die Gebirgsbewohner weit weniger als sonst in französische Dienste giengen, und die Schweitzer-Regimenter größtentheils aus Eingebornen der flachen Schweitz, aus Elsassern, Lothringern, und Deutschen bestanden, theils weil die Schweitzer selbst nicht mehr so heftig und häufig ins Heimweh sanken, als ehedem. Bei den Regimentern, welche die Holländer in ihren Diensten hatten, fand ein ähnliches Gesetz nie statt, weil der Grund dazu wegfiel. Diese Regimenter waren aus Einwohnern der flachen Schweitz zusammengesetzt, bei denen der Kuhreihen unbekannt ist; dieser Gesang konnte also hier nie die Wirkungen wie bei den Regimentern in Frankreich hervorbringen, unter welchen sich sonst so viele Aelpler aus allen Theilen der hohen Gebirgsschweitz befanden.

Ueber den Charakter dieser Alpenmusik habe ich in dem XIII Abschnitte weitläuftig gesprochen, und die Noten mehrerer Kuhreihen hinzugefügt. In dem Gange und Ausdrucke dieses Gesanges läßt sich durchaus die Kraft nicht finden, welche im Stande sei, so außerordentliche Wirkungen hervorzubringen; auch rührt und bewegt derselbe keinen Menschen, der nicht Aelpler ist. Diese Musik wirkt daher nicht sowohl durch ihre Melodie und Harmonie, sondern hauptsächlich als Erinnerungs- und Erweckungsmittel aller Bilder, welche in der Phantasie dunkel schlummern. An diesen vaterländischen Gesang, den der Alpensohn von seiner zartesten Kindheit hörte, den er selbst zu pfeifen und zu singen begann, sobald er als Knabe auf Hügel und Gebirge den Ziegen und Kühheerden folgen konnte, haben sich nach und nach alle Gegenstände geknüpft, welche nur je lebendig sein Gefühl berührten. Jedermann

 kennt

kennt die Allgewalt der Musik auf die Empfindungen, und ihre merkwürdige Kraft, alle Eindrücke, welche die Seele gleichzeitig mit denselben erhielt, in Feuerlebendigkeit urplötzlich aus dem Dunkel hervorzuziehen, in dem sie gesunken waren. Kein Sinn wirkt so mächtig auf Gefühl und Phantasie, und giebt so lebendigen Genuß als das Gehör. Unter allen äußern Eindrücken sind Töne die einzigen, welche am unmittelbarsten und schnellsten dem Gehirn mitgetheilt werden, und dessen innerste Fibern in allgemeine Schwingung setzen. Die feinere Anatomie, und besonders ihre neuesten Entdeckungen über die Gehörnerven, stellen die physischen Gründe hievon in ziemliches Licht. *) Es ist deswegen keineswegs zu verwundern, daß die einfache Musik des Kuhreihen, der die Sprache seines Geburtsorts so kraftvoll redet, wie ein Blitzstrahl auf die Seele des Gebirgsschweizers wirkt, die Bilder der Alpen, Schneeberge, Thäler, und Heerden in täuschender Wahrheit vor seine Augen stellt, an alle Freuden und Genüsse, die ihm auf der hellen heitern Bahn seiner Jugend im Schooße der Familie, der Heimath, des Vaterlands blühten, in solchem Grade weckt, daß das zusammengedrängte Schmerzgefühl über den Verlust des ehmaligen glücklichen Zustandes überwältigend wird, und die Heimsehnsucht plötzlich auf den höchsten Gipfel führt. Der Gesang

*) S. Sömmerings Schrift über das Sensorium commune 1796. Ich war so glücklich das Gehirn, in welchem dieser berühmte Anatom die Fortsetzung des Gehörnervens bis an sein Ende zum erstenmal sahe, mit Muße zu betrachten. Die Lage der Nervenfaden zwischen der Hirnsubstanz war so bestimmt und so deutlich, daß sich selbst das unerfahrenste Auge hierüber nicht täuschen konnte.

sang des Kuhreihen hat mir stets bei meinen Reisen in den Alpen unbeschreibliches Vergnügen gemacht, und als ich ihn nachmals fern von der Schweitz wieder einigemal blasen hörte, so erhielt ich ein sehr lebhaftes Gefühl von dem Zustande eines Aelplers, der fern vom Vaterlande auf einmal einige Töne desselben vernimmt. Selbst auf das Vieh äußert der Kuhreihen außerordentliche Wirkung. Wenn Kühe von Alpenzucht, aus dem Geburtslande entfernt, diesen Gesang hören, so scheinen ebenfalls alle Bilder ihres ehmaligen Zustandes plötzlich in ihrem Gehirn lebendig zu werden, und eine Art von Heimweh zu erregen; sie werfen augenblicklich den Schwanz krumm in die Höhe, fangen an zu laufen, zerbrechen alle Zäune und Gatter, und sind wild und rasend. Dies ist der Grund, warum es in der Gegend von St. Gallen, wo häufig gekaufte Appenzellische Kühe auf Wiesen weiden, verboten ist, dort den Kuhreihen zu singen. Diese Alpenmusik macht jetzt nicht mehr den vorigen zauberischen Eindruck auf die Gebirgsbewohner, welches bloß daher kommt, daß sich der Gesang des Kuhreihens in den Alpen immer mehr und mehr vermindert hat, und bei Weiten nicht so allgemein beliebt und gepfiffen ist als ehedem, wo alle Gebirgsschweitzer Hirten waren, und das einfachste Leben führten. Seitdem Manufakturen und Handel bis in ihre Thäler eingedrungen sind, hat sich überhaupt manches in ihren Beschäftigungen, Sitten und Gewohnheiten verändert.

Die Wirkungen der Heimsucht auf den Körper sind allgemein und heftig. Sobald dieser Seelenzustand einen gewissen Grad erreicht hat, leidet das ganze Nervensystem. Der sympathische Nerve besonders scheint alsdann in die

 unru-

unruhigste Thätigkeit gesetzt zu seyn, unaufhörlich die Schlagadern der Brust und des Unterleibs, deren steter Begleiter er ist, zu reitzen, und vermittelst seiner innigen Verbindung mit allen andern Nerven die Funktionen wichtiger Organe zu stören. Daher augenblicklich vermehrter Kreislauf des Bluts, Fieber, Schlaflosigkeit, Verlust alles Appetits, schweres Athemholen, unregelmäßiger Puls. Die Angst, welche aus dieser Körper- und Gemüthslage entsteht, treibt die Kranken, keine Gefahr zu achten, sondern zu fliehen, und dem Vaterlande zuzueilen. Die Schweitzer desertirten dann haufenweise von ihren Regimentern. Einige Grönländer, welche einst nach Kopenhagen gebracht waren, bestiegen in dieser verzweiflungsvollen Stimmung ihre kleinen Kajaks, suchten nach Amerika zu rudern, und kamen auf dem Meere um. Der tapfere Lappländer, welcher unter Gustav Adolph bis zum Rittmeister stieg, verlies auf einmal, da ihn die Heimsucht überfiel, alles, und lief nach Lappland zu seinen nomadischen Landsleuten und Renthieren. Wenn aber die Flucht nicht möglich, und jede Hoffnung zur Rückkehr ins Vaterland abgeschnitten ist, so steigen die genannten Zufälle schnell. Alle Lebenskräfte scheinen dann durch den mächtigen Reitz, welchen die verzehrendste Sehnsucht erzeugt, im Gehirn koncentrirt zu werden. Hieraus erklärt sich die unbegreifliche Kraftlosigkeit in dem übrigen Körper; der Puls wird äußerst schnell, klein und unregelmäßig, die Beängstigung immer stärker, alle willkührlichen Bewegungen sind beinahe unmöglich, der Kranke liegt abgezehrt, starr ausgestreckt, ohne Laut, ohne die Augen zu schließen und etwas zu sich zu nehmen, bis der Feuerbrand seiner Sehnsucht das lezte Atom des Lebensprincips aufgezehrt hat. Alle physischen Arzeneimittel vermögen nichts

gegen

gegen diese Zufälle; denn keines ist im Stande, auf die Ursache der Krankheit zu wirken. Das einzige Mittel, welches selbst noch in diesem fürchterlichen Zustande vom Rande des Grabes retten kann, ist die Hoffnung und Gewißheit, ins Vaterland gehen zu dürfen. So schnell vorher alle Lebenskräfte sanken, eben so schnell erheben sie sich nun wieder. Wunderbar, wie ein Zauber, wirkt hier das Licht der Hoffnung auf die Seele. Alle Zufälle mindern sich von dem Augenblick an, und in unglaublich kurzer Zeit sind sie ganz hergestellt. Man hat Beispiele gesehen, daß Schweitzer, welche schon das wahre Bild des Todes darstellten, bei den Worten ihres Hauptmanns, der ihnen Erlaubnis und Geld zur Heimreise brachte, wieder auflebten, sprachlos noch im ersten Augenblick beides an ihr Herz drückten, bald nachher aufstanden und sich ankleideten, um sogleich fortzuwandern. Manche, welche noch mit dem stärksten Fieber abreisten, befanden sich schon nach ein, zwei Tagereisen ganz wohl; andere, welche Schwäche halber nicht gehen konnten, und noch verweilen mußten, um mehr Kräfte zu sammeln, sahen sich in Kurzem von dem Heimweh geheilt, und reisten dann nicht ab, sondern blieben bei dem Regiment, bis ihre Dienstjahre abgelaufen waren.

Ich muß hier eine merkwürdige Beobachtung anführen, daß bei den Krankheiten aus Sehnsucht das Herz ganz besonders leidet. Es wäre zu weitläuftig, die Gründe davon zu entwickeln. Die Ausdrücke der deutschen und englischen Sprache gebrochen Herz, das Herz bricht mir, u. s. w. werden stets im bildlichen Sinn gebraucht, und man hat wohl nie vermuthet, daß physische Wahrheit demselben zum Grunde läge. Schon mehrere Fälle sind bei Leichenöfnungen von Personen, die an Krankheiten starben, deren

deren Ursache Sehnsucht war, beobachtet worden, wo man das Herz wirklich geborsten oder zerrissen fand.

Die tödtliche Schwermuth des Heimwehs ist allgemein für eine ausschließende Krankheit der Schweizer gehalten worden, und es ist schwer zu begreifen, wie dieser Irrthum so lange dauern konnte, da doch auffallende Thatsachen das Gegentheil bewiesen. Unter einem Bataillon Nieder-Bretagner, welche zu Phillippeville in Garnison lagen, riß während des Winters 1745—46 die Heimsehnsucht dergestalt ein, daß die Soldaten in Menge und schnell, wie von einer Epidemie ergriffen, dahin starben. Dem entsetzlichen Uebel wurde nur dadurch Einhalt gethan, daß man ihnen die Mittel erleichterte, nach Bretagne zurückzukehren. Eben so hat die Erfahrung gezeigt, daß die Bewohner des ehemaligen Burgund, der deutschen Gebirgsgegenden von Waldeck und Thüringen, daß Lappländer, Grönländer, Ungarn dem Heimweh sehr unterworfen sind, wenn sie von ihrem Vaterlande getrennt werden. Die Rekruten aus den entfernten Provinzen Rußlands sollen, ehe sie an ihren Bestimmungsort kommen, zur Hälfte sterben. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit läßt sich behaupten, daß die Ursache ihres Todes keine andere als das Heimweh sei. Welch eine Menge junger Waisen sind ein Opfer dieser Schwermuth geworden, wenn sie in Armenhäuser, getrennt von ihren Verwandten, leben mußten! Ueberall gab es von jeher Beispiele dieser Krankheit; allein ihre wahre Beschaffenheit ward nicht erkannt, und erhielt mancherlei andere Namen, wodurch jene irrige Meinung veranlaßt wurde.

Für ein Hirtenvolk, welches von der Viehzucht lebt, ist die Gesundheit seiner Heerden von höchster Wichtigkeit, und

und man kann im voraus vermuthen, daß die höchste Aufmerksamkeit darauf verwendet wird. Epidemien unter dem Vieh sind in Appenzells Gebirgen fast gar nicht bekannt. Die meisten Krankheiten sind sporadisch. Ergiebt es sich zufälligerweise, daß irgendwo mehrere Kühe krank sind, so verbreitet sich in selbiger Gegend Furcht und Schrecken. Das kranke Vieh wird sogleich in den Stall gebannt, von allem übrigen getrennt, und der strengsten obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen. So schlecht die Polizei für die Gesundheit der Einwohner ist, so vortreflich sorgt sie für das Vieh. In allen Ställen herrscht die genaueste Reinlichkeit; mancher Senn hält seine Kühe saubrer als sich selbst, und ist bei Auswahl der Arzeneien für ein Stück Vieh besorgter und behutsamer als für seine kranke Frau.

XXV.

Widerlegung der Verläumdungen und falschen Nachrichten über das Volk des Kanton Appenzells und dessen Staats-Verfassung. Erfahrungsresultate über die Wirkungen des Gesetzes, welches allen mannbaren Landleuten Gleichheit der politischen Rechte zugesteht. Züge gesunden Verstandes, reiner und dauernder Huldigung des Volks von Außerooden gegen Verdienst und Tugend. Besoldungen der Pfarrer und Schulmeister. Oeffentlicher Unterricht.

Die Appenzeller sind allgemein ein Stolz der Schweitzer. Ueberall spricht man mit eignem Wohlgefallen von diesem Witz, Verstand und kraftvollen Bergvolke, und rühmt sie dem reisenden Fremden als eines der interessantesten Völker der ganzen Eidgenossenschaft.

Alles, was man allenfalls nachtheiliges ihnen nachsagt, besteht blos darin: die Appenzeller sind schlimme, wilde Leute, und es ist gefährlich ihren Landsgemeinden beizuwohnen. Es gab in diesem Jahrhundert einige sehr unruhige Volksversammlungen; an den Landsgemeinden Außerroodens in den J. 1733, 1734, und 1777 wo Liebe zur Freiheit und Mistrauen, das Volk in die höchste Leidenschaftlichkeit versetzte, flogen Prügel und Steine nach allen Fenstern, die von Fremden und einheimischen besetzt waren, welche durch ihr Geplauder viele Landleute verhinderten, zu hören, was die verschiednen Redner sprachen. Diese wenigen Beispiele haben den Appenzellern fast allgemein in der Schweitz jenen Ruf zuwege gebracht. Bei ihren nächsten Nachbaren hört man hingegen viel übles von ihnen. Ich habe eine Menge Reisender gesprochen, welche nach den an den Grenzen des Kanton Appenzells vernommnen Erzählungen, von dessen Bewohnern das unrichtigste Bild erhalten hatten. Diese bösen Nachreden fließen zum Theil aus dem Neide mancher Nachbaren, die es nicht gelassen ansehen können, daß diese plumpen Appenzeller-Bauern, ehmals Unterthanen wie sie, keines Herrn Diener mehr sind, und das volle Glück ihres freien Standes genießen, zum Theil aus der Schärfe des Appenzeller-Witzes, der gewöhnlich jedem, welcher über sie spotten will, oder ihnen zu nahe tritt, Wunden schlägt, und zum Theil vielleicht aus andern trübern Quellen, welche ich nicht untersuchen mag. Aus den Tagebüchern mancher Reisenden, die allgemein alles, was sie auf der flüchtigen Wanderung in aller Eile ausfragen und aufhaschen, lieber so gleich niederschreiben als selbst untersuchen, sind schon mehrmals falsche Nachrichten über den Kanton Appenzell in Zeitschriften erschienen; aber noch nie wurden

so

so viele Unwahrheiten und Verläumdungen von diesem Bergvolke und ihrer Regierung gehäuft, und noch nie ist vielleicht ein ähnliches hartes Urtheil über ein ganzes Volk gefällt worden, als in Professor Meiners Briefen über die Schweitz. Ein Gelehrter Deutschlands leider schändete das Volk von Appenzell, es ergrif aber auch ein andrer edler Deutsche zuerst das Wort zur Vertheidigung dieser gekränkten Schweitzer, und rettete ihre Ehre. Mein unvergeßlicher Lehrer, dieser reine Diener der Wahrheit, Vernunft und Tugend, an dessen Grabe jetzt die Freundschaft weint, Professor Stuve, schrieb im Sommer 1791 einige Bemerkungen über Herrn Hofrath Meiners *) Schilderung von Appenzell Außerooden. Die Zeitschrift **), worin sie zuerst im Druck erschienen, ist bei weitem nicht so allgemein gelesen worden, als jene Briefe über die Schweitz; und die dadurch entstandne Irrthümer über die Appenzeller sind daher noch nicht getilgt. Ob ich gleich hoffe, daß die Schilderung, welche ich von diesem Bergvolke entworfen habe, hinreichend das Gegentheil von allen bisher bekanntgemachten Nachrichten beweist, so halte ich es doch für meine Pflicht, ehe ich diesen merkwürdigen Kanton verlasse, ganz besonders noch die dreisten Beschuldigungen und Urtheile zu Boden zu schlagen, welche sich ein Mann erlaubt hat, dessen Amt und Name allen seinen Aussagen und Beobachtungsresultaten das Siegel der Wahrheit, wenigstens bei einer großen Menge der Leser, aufdrückten.

Alles

*) In dem III Theile seiner Briefe über die Schweitz von S. 100 — 200. Ausgabe vom Jahre 1788 — 90. Vier Theile.

**) Im Braunschweigischen Journal, Zwölftes Stück. December 1791 S. 385 — 423.

Alles was Stuves Bemerkungen enthalten, stimmt mit der Wahrheit, mit meinen eignen Ueberzeugungen und Gefühlen so sehr überein, daß ich zu gänzlicher Widerlegung der durch Meiners Briefe verbreiteten Verläumdungen gegen die Appenzeller nichts Besseres sagen und thun kann, als sie hier wieder abdrucken zu lassen. Sollte sich in den Zusätzen, welche ich beifügen werde, etwas beißendes einmischen, so hoffe ich, daß man es dem Unwillen vergeben wird, den der unverzeihliche Leichtsinn vieler neuen Reisebeschreiber mit Recht erregt, welche über Länder, die sie durchlaufen haben, nicht nur zu urtheilen, sondern sogar genaue Untersuchungen und Beobachtungen dem Publikum mitzutheilen wagen.

J. Stuves Bemerkungen.

„Bei meinem bisherigen Aufenthalt in der Schweitz habe ich von allen verständigen und sachkundigen Personen, mit denen ich mich über diesen Gegenstand unterhalten habe, das einstimmige Urtheil gehört, daß der Herr Hofrath Meiners in seinen Briefen über die Schweitz den Appenzellern zu nahe gethan, und sie nicht recht und billig genug beurtheilt habe. Da ich mich meiner Gesundheit wegen in Gais in Appenzell Außerrooden drei Wochen aufhielt, hatte ich mannichfache Gelegenheit, mich bei Einheimischen und Ausländern d. h. Nicht-Appenzellern nach dem, was die Verfassung und den Zustand dieses Landes anbetrifft, zu erkundigen; und außerdem sahe und beobachtete ich mit eignen Augen, so viel sich nur immer thun ließ. Ein Mann von so redlichen Absichten, und so reinem Eifer für die Wahrheit, wie Herr Hofrath Meiners, wird es mir gewiß nicht übel auslegen, daß ich unter diesen Umständen einige Bemerkungen

fungen über seine Nachrichten und Urtheile zu machen mir erlaube. Käme es blos auf unbedeutende historische Dinge an, die gar keine weitere praktische Folgen haben, so würde ich, der ich das Schreiben und das Widersprechen überhaupt, vorzüglich aber unter meinen jetzigen Gesundheitsumständen scheue, wahrlich nicht die Feder ergriffen haben. Aber die Sache betrifft nicht nur die Denkart, den Charakter und Sitten eines ganzen nicht unbeträchtlichen und interessanten Volks, sondern auch im Allgemeinen den bei weitem größern Theil unsers Geschlechts."

„Zuförderst muß ich gestehen, daß es meiner Einsicht nach ungemein schwer ist, selbst bei einem so scharfen und glücklichen Betrachtungsgeist, wie Herr Meiners bekanntlich hat, in einem Zeitraum von einem oder anderhalb Tagen ein Land und ein Volk, die zumal so viel Eigenthümliches haben, wie der Kanton Appenzell und seine Bewohner, genau genug beobachten zu können, und darüber ein entscheidendes und absprechendes Urtheil zu fällen. Die Schwierigkeiten dabei sind in der That so groß und so einleuchtend, daß ich auch nicht ein Wort weiter verlieren mag um meine Behauptungen zu rechtfertigen."

„Eine zweite Bemerkung, die ich voran schicke, ist: daß es eine ungemein mißliche und trügerische Art ist, einen einzelen Menschen, und noch mehr ein ganzes Volk zu beurtheilen, wenn man zur Grundlage seiner Beurtheilung gewisse einzelne Erscheinungen oder wohl gar Historchen und Anekdoten annimmt. Man kann auf diese Art beinahe von jedem Menschen, wenigstens von jedem Volke behaupten und beweisen, was man nur irgend Lust hat, oder was einem im Traume einfällt."

„Was

„Was nun die Beurtheilung des Appenzeller-Landes und seiner Bewohner, oder eigentlich nur den reformierten Theil dieses Kantons betrifft, so wird jeder aufmerksame Leser finden, daß Herr Meiners mit schriftstellerischer Kunst zuerst sehr vortheilhafte und angenehme Eindrücke auf die Gemüther zu machen gesucht hat, um das Nachtheilige, was er in der Folge sagt, desto auffallender zu machen. Allein man wird auch bei sorgfältiger Erwägung und Vergleichung dessen, was der Herr Hofrath zu Anfange und in der Folge seines vierten Briefes sagt, finden, daß beides unmöglich zusammen bestehen, und zu gleicher Zeit wahr seyn kann. Ein Land, welches, der stiefmütterlichen Behandlung der Natur in Ansehung seines Bodens und seiner Lage ungeachtet, zu den betriebsamsten und volkreichsten in ganz Europa gehört, das alle Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens im größten Ueberfluß von seinen Nachbaren erhält, oder leicht erhalten kann, indem Männer, Weiber und Kinder reinlich und gut gekleidet sind, und einen Ausdruck von Munterkeit und Zuversicht haben, wie ihn nur glückliche und freie Menschen haben können, ein solches Land, wie nach Herrn Meiners buchstäblicher Beschreibung Appenzell Außerrooden ist, kann unmöglich so schlecht eingerichtet und regiert seyn, wie derselbe Mann uns in der Folge überreden will."

„Meiner Meinung nach ist es ein untrügliches Zeichen, daß ein Land im Ganzen unmöglich eine schlechte Verfassung haben kann, wenn es verhältnismäßig eine große Anzahl Bewohner hat, und diese den Ausdruck des Frohsinns, der Freiheit, Zufriedenheit und Glückseligkeit sichtbarlich an der Stirne tragen. Gesetzt auch, es fehlten ei-

einem solchen Lande mancherlei Einrichtungen und Anstalten, die wir der Theorie nach für wesentlich zur Vollkommenheit eines Staats halten, und die es vielleicht für Staaten gewisser Art auch seyn mögen, ohnerachtet sie leider nur gar zu oft sehr durchsichtige Scheine einer größern Unvollkommenheit, oder ein trauriger schattenartiger Ersatz des wahren Glückes der Einwohner sind — gesetzt sage ich, es fehlten solche Anstalten in einem Lande, so ist es deswegen noch kein schlecht eingerichtetes und regiertes Land zu nennen."

„Es war zuförderst bei mir nicht, wie bei dem Herrn Hofrath, der Fall, daß die meisten angenehmen Eindrücke, insonderheit in moralischer und politischer Hinsicht, die man beim Eintritt in das Appenzeller-Land erhält, bei genauerer und fortgesetzter Untersuchung 1) verschwänden, oder wenigstens sehr geschwächt wurden. Ich hatte aber auch nicht, wie er, erwartet, daß in Appenzell alle Hügel und Gründe grünen und blühen sollten. Daß das Land äußerst einförmig und nackt, ohne Weinberge, Gärten und Fluren u. s. w. seyn würde, wenn nicht alle Gründe und Berge mit zahllosen Hütten übersäet wären, ist höchst natürlich, und man kann solches wissen, ehe man ins Land kommt. Aber ich muß gestehen, daß diese Bemerkung die angenehmen Eindrücke, die das Land auf mich gemacht hat, keinesweges verminderte, sondern vielmehr erhöhte. Ist es nicht unendlich angenehm, zu sehen, daß beim Genusse der Freiheit der allernackteste und unfruchtbarste Boden mehrere glücklichere Bewohner hat, als das von der Natur gesegnete Erdreich, in welchem die ganze sogenannte Staatskunst vergebens arbeitet, um das zu ersetzen, was die goldne Freiheit so leicht hervorbringt."

1 ter

1ter Zusatz. Genaue Beobachtung eines ganzen Landes während dem Aufenthalt von ein oder zwei Tagen! — Wer es wagen kann, binnen 24 — 48 Stunden angestellte genaue Untersuchungen über den moralischen, politischen und bürgerlichen Zustand des Appenzeller-Volks dem unterrichteten Publikum Deutschlands und anderer Länder als richtige Beobachtungen und wahre Thatsachen vorzulegen, giebt ein redendes Beispiel von dem hohen Grade lächerlichen Dünkels und dreister Anmaßung, wozu aufblähende Pedanterey führen kann.

„Die netten Hütten der Appenzeller haben mir nicht so enge geschienen, als Herrn Meiners, denn von den Sennhütten kann hier nicht die Rede seyn. Auch die Webekeller sind in den zerstreuten Häusern dieses hochgelegenen Landes nicht so trübe, feucht und ungesund, als ich sie in den engen Straßen niedrig gelegner Städte in unserm Vaterlande antraf." 2)

2ter Zusatz. Die Häuser der Appenzeller Außerroodens, sind im Allgemeinen nichts weniger als eng, sondern, im Gegentheil, für Landleute ungewöhnlich groß und geräumig; und in ihrem Innern herrscht eine Reinlichkeit, welche man sonst nirgends bei Bauern als in Holland findet. Die Webkeller sind niedrig, sehr hell; die Luft ist rein aber etwas feucht. —

„Daß die Appenzeller als eigentlich schöne Menschen von Jemand sind gepriesen worden, ist mir nicht bekannt. Daß Herr Meiners aber unter vielen Hunderten

erfüllen, und ebenfalls gleich nach der Geburt die Milch vertreiben lassen. Thätige Lebenskraft, elastischer Ton der Fibern und plastische Säfte, spielen ohne Zweifel die Hauptrolle bei der Generation; und da dieses die Körperbeschaffenheit der Appenzellerinnen in hohem Grade zeigt, so liegt hierin gewiß der wahre Grund ihrer großen Fruchtbarkeit.

In dem Kanton Appenzell giebt es keine eigenthümliche Krankheiten, deren entfernte Ursache in der Beschaffenheit oder Lage des Landes verborgen läge. Von den kalten Fiebern, welche unmittelbar an dessen Grenze, in dem Rheinthale, stets sehr häufig und als wahre endemische Krankheit dieser am Rhein gelegnen Gegend zu betrachten sind, weiß man in den Bergen Appenzells durchaus nichts. Die Pocken und Masern sind die einzigen Krankheiten, welche als Epidemien wüthen, und immer nach gewissen Jahren zurückkehren. Gewöhnlich werden sehr viele Kinder die Opfer davon, bei den Pocken wegen des zu warmen Verhaltens, bei den Masern wegen des zu frühen Austragens an die Luft. Diese Fehler sind nicht die Schuld der Aerzte des Landes, welche bei den Kinder-Krankheiten wenig zu Rathe gezogen werden, sondern der Vorurtheile, welche einst in ganz Europa herrschten, und jetzt nur noch hie und da eine mordende Pflege als Wohlthat und Rettungsmittel ansehen lassen. Außerdem sterben noch viele Kinder an Krankheiten, welche ihren Grund in dem dicken Mehlbrei haben, womit die zarten Geschöpfe ernährt und überfüttert werden. Der allgemeine Charakter der mit Fieber begleiteten Krankheiten ist entzündungsartig, worinn die herrschende Witterung mancher Jahrgänge leichte Veränderungen macht; nie als nach lange anhaltendem nassen Wetter zeigt sich bisweilen in den Fiebern ein bösartiger

Charakter, doch geschieht dies äußerst selten. Die herrschenden Krankheiten sind rein entzündliche Fieber; entzündliche Gallenfieber; Seitenstiche; Katarrhe mit entzündlichem Fieber begleitet; Diarrhöen, und in manchen Jahren Dysenterien meistentheils katarrhalischen Ursprungs; sehr viele hitzige und chronische Rheumatismen mit allen daraus entstehenden Zufällen; Koliken mit Entzündung, die oft aber doch nur sporadisch und zwar bei Mannspersonen vorkommen, und gewöhnlich mit der größten Gefahr verbunden sind. Viele dieser Krankheiten ziehen sich die Appenzeller dadurch zu, daß sie sich im größten Schweiß der kalten Luft aussetzen, oder in der ärgsten Erhitzung kalte fette Milch aus dem Keller trinken. Die veränderte Lebensart, welche im Gefolge der Industrie nach Appenzell eingezogen ist, hat einen merklichen Einfluß auf den Gesundheitszustand des Volks gehabt. Seitdem eine große Menge Weiber und Männer mit dem Spinnrad und Webestuhl ihren Unterhalt verdienen, und Kaffee, Wein und Brandtwein Lieblingsgetränke geworden sind, zeigen sich immer häufiger Auszehrungsfieber, Gelbsuchten, Wassersuchten und Schlagflüsse, Krankheiten, welche sonst ganz unbekannt, oder äußerst selten waren.

In Außerooden, wo Industriethätigkeit allgemein ist, hat die Zahl der alten Personen abgenommen; was in Innerooden, wo die Einwohner mehr Hirten geblieben sind, nicht der Fall ist. Auch ziehen sich diejenigen Weiber, welche das feinste Garn spinnen, eine solche Empfindlichkeit des ganzen Nervensystems zu, daß sie von der Veränderung des Wetters leiden, sehr leicht fiebern, und kachektisch werden. Das stete Sitzen kann hievon der Grund nicht seyn, denn sonst würde sich dies bei allen Spinnerinnen zeigen. Die einzige Ursache muß darinn liegen, daß von

von dem feinen Gespinnst die Haut der Fingerspitzen abge-
schliffen, und die markige Ausbreitung der dort liegenden
Gefühlsnerven den Eindrücken mehr blosgestellt wird, wel-
che der feine, härtliche, zwischen den Fingern gedrehte Fa-
den unaufhörlich hervorbringt. Sind nicht auf eine ähnli-
che Art verschiedne Liebhaber der Harmonika Opfer ihres
zu häufigen Spielens dieses bezaubernden Instruments ge-
worden? Die feinen Bebungen der tönenden Glasschaa-
len, welche sich den sie berührenden Fingern des Spielenden
mittheilen, stürzten ein liebenswürdiges Mädchen und einen
Virtuosen in solche Empfindlichkeit und Schwäche der Ner-
ven, daß jene als Blume ins Grab sank, und dieser nur
nach vielen Jahren wiederhergestellt werden konnte. Aus
einer Menge ähnlicher Beobachtungen, welche der Arzt und
Psychologe anzustellen Gelegenheit haben, fließt für die
Pathologie der wichtige Satz, daß jede Ursache, die den
Nerven des Körpers, sie wirke von außen oder von innen,
eine stete, zu oft wiederholte und zwar gleiche Bebung,
Erschütterung oder Bewegung giebt, eine krankhafte Em-
pfindlichkeit erzeugt, den Ton des ganzen Nervensystems
schwächt, und die Gesundheit des Menschen im Lebens-
princip selbst angreift.

Außer den erwähnten Krankheiten giebt es noch ein kör-
perliches Gebrechen, Leistenbrüche nämlich, welche unter
den Mannspersonen Appenzells, so wie überhaupt in
der Schweitz, sehr häufig sind. Dieses Uebel ist zwar
in ganz Deutschland weit gewöhnlicher als man glaubt,
wozu die mitgetheilten Beobachtungen des Doktor Fausts*)

 als

*) Wie der Geschlechtstrieb des Menschen in Ordnung zu brin-
gen u. s. w. von D. B. C. Faust, 8 Braunschweig 1791.

als interessante Belege dienen können; allein doch darf man mit Recht behaupten, daß es unter dem männlichen Geschlecht der Schweitz noch gemeiner als dort sei. Als man in dem letzten Bürgerkriege 1712 nach der Schlacht bei Vilmergen die Umgekommnen auskleidete, fand man eine außerordentliche Menge, welche Leistenbrüche hatten. Bemerkenswerth ist, daß, so allgemein auch die Brüche sind, doch äußerst selten ein Schweitzer von Einklemmung derselben leidet, und daher sehr wenige an Folgen dieses Uebels sterben; besonders in den neuesten Zeiten, seitdem die Behandlungsart der Brüche auch in der Schweitz vernünftiger geworden ist. Ehmals war dieses Land der wahre Sammelplatz der herumwandernden Bruchschneider, die fast allgemein mit Exstirpation des Testikels operirten. Göttingens berühmter Lehrer, Blumenbach *), hat über dieses gemeine Uebel in Appenzell und der Schweitz sehr scharfsichtige Untersuchungen angestellt. Er findet die ursprünglichen Ursachen dieses Gebrechens in der heftigen und gewaltsamen Anstrengung des Körpers: 1) bei den gymnassischen Spielen der Appenzeller, nämlich beim Ringen, Kämpfen, Springen unter schweren Lasten oder dem sogenannten Steinstoßen. 2) Hauptsächlich bei dem Eintragen des Heues. Wenn der zusammengelegte Heuhaufen mit einem Stricke festgebunden ist, so legt sich der Bursche rücklings auf das Bund, faßt die Enden des Strickes über die Schultern, wirft die Beine hoch in die Luft, und stürzt sich dann mit schnellem Schwunge nach vorne auf die Knie, so daß der ganze Bund, welcher öfters 2 Zentner wiegt, auf den Kopf, den Nacken und die Schultern fällt, mit welcher Last er dann aufsteht und

*) S. Blumenbachs medizinische Bibliothek.

und fortgeht. — In dieser Körperbewegung scheint allerdings der Hauptanlaß der häufigen Brüche der Appenzeller zu liegen; denn eine bei den deutschen Soldaten oft genug gemachte Erfahrung lehrt, wie gefährlich in dieser Hinsicht das Niederfallen auf ein Knie beim Abfeuern sei. Unter einem einzigen Bataillon Rekruten sah' ich einst nicht weniger als 12 Soldaten aus dem ersten Gliede mit Leistenbrüchen vom Exerzierplatze zurückkehren. In der That kann man nach solchen Beobachtungen die wahre Ursache dieses in Appenzell gemeinen Gebrechens nur in den angeführten gewaltsamen Muskelbewegungen finden, und jede fernere Untersuchung darüber für überflüssig ansehen. Dies war auch meine Meinung, bis nachmalige Erfahrungen sie wankend machten. Zuverlässige Thatsache ist es, daß in manchen Theilen der Schweitz, wo der Landmann fast nichts als Spinnerei und Weberei treibt, dieses Uebel eben so häufig angetroffen wird, als in Appenzell, ja daß in verschiednen schweitzerischen Städten, nach Verhältniß der Volksmenge, mehrere Männer Bruchbandagen zu tragen gezwungen sind als in Appenzell; und doch hat keiner von diesen Stadtbewohnern je sich in athletischen Spielen geübt, noch Heulasten von der Erde auf seinen Nacken geladen. Dies zertrümmert freilich auf einmal die vorigen wahrscheinlichen Vermuthungen, und fordert zu genauern Erforschungen auf. Mag etwa der lebenslängliche Genuß der Milchspeisen zu Brüchen disponieren und ihre Entstehung erleichtern? Dieser Grund hat aber wenig Gehalt, weil er wohl bei dem Alpenvolke, hingegen bei den Bewohnern der Städte nicht statt findet. Herr Blumenbach führt zuletzt als die wichtigste prädisponierende Ursache, welche durch alle vorhergenannten Ursachen seit langen Generationen nach und nach erzeugt worden ist, erbliche Disposition an.

 Ich

Ich pflichte hierin diesem ausgezeichneten Naturforscher mit der vollsten Ueberzeugung bei. Eine Menge in verschiednen Ländern gesammelte Beobachtungen haben es für mich außer allem Zweifel gesetzt, daß es keine einzige körperliche gesunde oder krankhafte Beschaffenheit in den festen oder weichen Theilen giebt, welche sich nicht von den Aeltern auf die Kinder erblich fortpflanzen kann. Man darf sich vielleicht mit Recht wundern, daß die Aufmerksamkeit der Naturforscher und Physiologen einen Gegenstand, der so über alles wichtig ist, bisher nur wenig ihrer unausgesetzten Untersuchung und Bearbeitung werth gehalten hat. Die alltäglichste Erfahrung bemerkt der Aeltern Gesichtszüge in den Kindern oft auf die auffallendste Art; der Physiognomist erkennt Familien- und Völker- Eigenthümlichkeiten nicht blos im Schädel und Gesicht, sondern im ganzen Körper, und weiß aus genauester Beobachtung, daß Form der Knochen, Knorpel und weichen Theile nicht blos, sondern auch Bildung und Beschaffenheit der feinsten Sinnesorganen, selbst unbedeutende Eigenheiten von den Erzeugern auf die Abkömmlinge forterben; dem Arzt ist es wohl bekannt, daß Anlagen zu Gicht, Hämorrhoiden, Nierensteine, Schwindsuchten, Gemüthskrankheiten, daß Taubheiten, organische Fehler der Haut, unnatürliche Bewegungen der Augenmuskel, rosenfarbne Augen u. s. w. erblich sind. Dem allen ohngeachtet erhebt man oft nicht blos Zweifel, ob auch die Anlage zu Brüchen und zu andern Krankheiten wirklich statt finde, sondern verwirft dies als ganz unzuläßlich. Freilich giebt es nur zu viele Aerzte, die weder Physiologen noch Anatomen, noch unbefangne Beobachter sind; und hieraus fließen die meisten ihrer disparaten Meinungen und Widersprüche, welche leider dann als Schuld der Wissenschaft angesehen werden. Statt aller weitern physiologischen

schen Auseinandersetzung über diesen Gegenstand, will ich nur eine Thatsache anführen. Professor **Richter** hat sich durch seine eigene Erfahrung überzeugt, daß Brüche in einzeln Familien erblich sind *). Diese Beobachtungen beweisen alles für die erbliche Disposition als wichtigste Ursache dieses in **Appenzell** und der **Schweitz** so gemeinen Uebels. Die Einwohner der Dorfschaften, der Städte, der kleinen Kantone, wie **Appenzell**, bilden seit mehrern Jahrhunderten Gesellschaften, welche für den Zutritt jedes Fremden geschlossen sind. In keinem Lande werden daher die organischen Keime der verschiedenartigen Urformen so wenig vermischt, und die Racen so wenig gekreuzt. Die Körpereigenheiten einzelner Familien müssen also nothwendig nach so vielen immer nur unter einander geschehnen Generationen Eigenheiten der großen Familie werden, welche die Stadt oder den Kanton bewohnt. Vielleicht könnte die Anatomie bestimmte Auskunft geben; und es bleibt den **schweitzerischen** Aerzten aufbehalten, die hierüber anzustellenden Untersuchungen, von dem neugebornen Knaben an durch alle Alter des wachsenden Menschen durchzuführen, um aus dieser Reihenfolge von Bemerkungen Resultate ziehen zu können.

Man sollte zwar nicht vermuthen, daß unter diesem gesunden, muntern und witzigen Bergvolke Gemüthskrankheiten bekannt seyn könnten; und doch sind diese gar nicht selten. Schwarze Melancholie stürzt manchen **Appenzeller** in einen jämmerlichen Zustand, und führt ihn gewöhnlich zum Selbstmord. Der Melancholischen, und Selbstmörder giebt es in **Außerooden** mehrere als in Inne-

*) S. s. Werk über die Brüche.

Innerooden, *) so wie überhaupt unter den reformierten Schweitzern Gemüthskrankheiten und Selbstmord viel häufiger sind als unter den Schweitzern katholischen Glaubens. Die wahren Ursachen dieses merkwürdigen Phänomens müssen nicht in physischen, sondern hauptsächlich in psychologischen Gründen aufgesucht werden. Meine Beobachtungen hierüber finden ihren schicklichern Platz in einem der folgenden Theile. Dagegen ist es hier der Ort, von einer ganz andern Art Schwermuth zu sprechen, welche mit der vorigen nichts gemein hat. Das Heimweh plagt die Appenzeller fast noch häufiger als die übrigen Alpenbewohner, wenn sie von ihrem Vaterlande entfernt leben. Diese eigene und heftige Krankheit ist erst genauer bekannt worden, seitdem die Eidgenossen ganze Regimenter ihrer Landsleute in den Sold fremder Mächte gaben; ihr Name allein zeigt dessen Ursprung in der schweizerischen und vielleicht selbst appenzellischen Mundart an. **) Diese Gemüthskrankheit ist zwar keineswegs

*) S. den XVII Abschnitt.

**) Der Appenzeller nennt seine Wohnung, sein Haus, nebst den Wiesen umher, welche dazu gehören, nie anders als Heim, mein Heim, Heime, Heima, Heimath, Hämath; ein Gut, nemlich eine Wohnung mit einigen Morgen Wiesen, kaufen, heißt eine Heimath kaufen. Ohnstreitig ist dieses appenzellische Wort Heim die Wurzel einer großen Familie deutscher Ausdrücke, deren Abstammung und eigentliche Beziehung hiedurch auf einmal sehr klar werden. Heim ist die Mutter von: heimeln, anheimeln (anziehend, angenehm seyn wie mein Heime; „der Ort heimelt mich an"); heimlich (angenehm wie in meinem Heim unter den Meinigen; hier ist mir's heimlich); heimgehen, heimsuchen, heimkommen, heimtragen, heimschicken u. s. w. Geheim in allen seinen

weges den Schweitzern sondern der menschlichen Natur eigen, und es ist lediglich die Schuld der Beobachter, sie nicht vor jener Epoche oft genug gesehen und von andern Krankheiten unterschieden zu haben. Indeß bot sich wohl nie die vielfache Gelegenheit dar, so auffallende und wiederholte Beobachtungen über diesen sonderbaren Krankheitszustand anzustellen, als seitdem viele tausende Bewohner der höchsten Gebirge Europas dem einfachen Hirtenleben entsagten, und fern von den Ihrigen und ihren Heerden unter fremde Himmelsstriche die Künste des Mars zu üben begonnen. Das Vaterland hat die Undankbarkeit seiner Kinder schrecklich gerächt; denn wie mancher kräftige Alpensohn ist an dem Heimweh ins Grab gesunken!

Man hat überall Gelegenheit zu bemerken, daß Kinder und junge Personen, wenn sie ihr elterliches Haus verlassen und unter fremden Menschen leben müssen, anfangs leicht in Traurigkeit versinken. Dieser Zustand, den man allgemein Heimweh nennt, kann keinen Begriff von derjenigen Heimsehnsucht geben, wovon hier die Rede ist. Diese befällt nicht bloß erwachsene Männer, sondern selbst solche, die weit über das Jünglingsalter hinaus sind, und erscheint als eine Schwermuth, die in kurzer Zeit die auffallendsten und zerstörendsten Wirkungen im Körper äußert. Die fruchtbare Heftigkeit, in welcher diese Krankheit sehr oft bei den schweizerschen Regimenter beobachtet worden ist, und welche sie immer annimmt, wenn die Ursache derselben einen hohen Grad erreicht, underscheidet sie wesentlich

nen Verbindungen, Geheimnis, geheimnisvoll, Heimlichkeit, heimlich als Adjectiv und Adverb; einheimisch, Heimweh u. s. w.

sentlich von jeder andern Art der Melancholie. Soll dem Arzte nichts wichtiger seyn, als die wahren Ursachen aller Erscheinungen des menschlichen Körpers auszuspähen, so müssen diejenigen besonders seine Aufmerksamkeit verdienen, welche, wie das Heimweh, zu einer Klasse von Krankheiten gehören, deren Quelle keineswegs in dem gewöhnlichen Gebiete der sinnlichen Erforschung, sondern in dem wunderbaren Bewegungsspiel des Gehirns liegt. Die eigenthümliche Thätigkeit dieses Organs aller Ideen und Empfindungen äußert auf den Körper einen so allgemeinen Einfluß, und seine Wirkungsart spielt in der ganzen organisierten Maschine eine so ausserordentliche und einzige Rolle, daß der Arzt, wie der Erzieher und Moralist, sich nie über die gemeine Linie erheben können, so lange sie nicht Psychologie in enger Verbindung mit Physiologie als Grundwissenschaft ihres Studiums unablässlich erforschen. Ueber das Wesen des Heimwehes bleibt alles dunkel, wenn nicht die dabei sich ereignenden Erscheinungen mit der Fackel der Seelenkunde beleuchtet werden. Die Ursache dieser Krankheit liegt weder in der Entbehrung der gewohnten Bergluft, Lebensart und Tracht, noch in einer instinktartigen Vorliebe für das Geburtsland, sondern einzig und allein in jenem Empfindungszustande der Seele, den wir durch **Sehnsucht** bezeichnen. Vielerlei Dinge können Gegenstände heftigen Verlangens werden; aber nur wenige giebts, welche dasselbe auf solchen Punkt erhöhen, daß auffallende Störungen in der Gesundheit des Menschen daraus erfolgen.

Die Wirkungen tiefer, unbefriedigter Sehnsucht auf den Körper sind immer die nemlichen, der Gegenstand davon sei, welcher es wolle. Ohne Rücksicht auf die Beschaf-

schaffenheit desselben lassen sich daher mit Recht alle diejenigen Krankheiten, deren Quelle jenes alles verzehrende Gefühl ist, in eine Klasse setzen, denn in ihren Erscheinungen, ihrem Verlaufe, in ihrem Ausgange und ihrer Behandlungsweise sind sie sich ganz gleich. Diese merkwürdige Krankheitsursache läßt sich im allerhöchsten Grade nur bei Personen beobachten, welche am Heimweh leiden, oder von heißer Liebe für ein anderes Wesen, dessen Besitz ungewiß, vielleicht gar unmöglich ist, entbrannt sind. Der einzige Unterschied, welcher zwischen beiden so verwandten Gemüthszuständen waltet, zeigt sich nur in der Heftigkeit ihrer zerstörenden Wirkungen. Wer würde nicht glauben, daß die unbefriedigte Sehnsucht, welche aus der mächtigsten und brennendsten Leidenschaft des Menschen entspringt, das Lebensprinzip am fürchterlichsten angreifen müsse? Und doch lehrt Erfahrung das Gegentheil. Die Schwermuth der an Liebesehnsucht Kranken stürzt bisweilen nach kurzer Zeit ins Grab, gewöhnlicher aber in Wahnsinn oder in langwierige am Ende zum Tode führende Krankheiten, da hingegen Heimsehnsucht alle Lebenskräfte zu Boden wirft, fast ganz mit der Physiognomie einer bösartigen Nervenkrankheit erscheint, und unausbleiblich immer in wenigen Wochen tödtet, wenn nicht das einzige und unfehlbare Heilmittel angewandt wird.

Nicht alle Menschen haben die Anlage in den Zustand der Sehnsucht zu gerathen. Die Grade der Empfindungen sind an Lebendigkeit, Stärke und Dauer fast so verschieden wie die Einzelwesen selbst. Tiefe, anhaltende, und alles beherrschende Gefühle, ohne welche Sehnsucht nie statt findet, entspringen nur da, wo große Kraft wohnt, und diese ist nicht das Eigenthum Vieler.

Zu

Zu geringe oder zu leichte Beweglichkeit des Seelenorgans schließt durchaus jede Stetigkeit der Empfindungen aus. Personen phlegmatischen und sanguinischen Temperaments werden daher nie an Sehnsucht leiden, oder gar sterben. Nur solche Gemüther, in denen Stille und Ruhe wohnt, welche mehr in als ausser sich existieren, welche für alle Empfindungen des Wohlwollens äußerst empfänglich sind, denen die Liebe, Freundschaft und Zuneigung anderer Wesen Bedürfnis ist, und deren innerer Sinn mehr die Gefühle des Herzens ausbildet, als in dem unaufhörlich wandelbaren Gauckelspiel der Imagination lebt, nur solche sanft melancholische Gemüther sind vorzüglich dazu geeigenschaftet, unter gewissen Umständen in den höchsten Grad von Sehnsucht zu sinken. Ueberall giebt es Menschen von dieser Gemüthsbeschaffenheit, (ob sie gleich bei manchem Volke häufiger als bei dem andern statt findet,) und überall können daher Beobachter das moralische Phänomen der Sehnsucht, und die daraus entspringende Krankheit zu bemerken Gelegenheit haben.

Sobald sich der Mensch über die Linie der bloß thierischen Natur erhebt, wird ihm eine edlere Thätigkeit nothwendig. Verstand, Einbildungskraft und Herz beginnen dann eine Wirksamkeit, die nie wieder aufhört, durch ihre Dauer immer mächtiger, und zur Existenz unentbehrlich wird. Selten arbeitet der Mensch an übereinstimmender Ausbildung dieser Kräfte, aber immer und gewiß sucht er auf einer dieser Uebungsbahnen Nahrung für seine Seele. Unermeßlich ist das Gebiet, welches dem Verstande und der Einbildungskraft offen steht, und hier ist nie Mangel an immer neuem Stoff zur genußvollsten Thätigkeit möglich. Wo der Verstand hingegen ungebildet und

unent-

unentwickelt bleibt, oder nicht die gehörige Richtung erhält, um in höherer Geistesbeschäftigung unwiderstehlichen Reitz zu finden, und wo die Seele bloß in Gefühlen des Herzens ihren einzigen Genuß zu suchen gewohnt ist, da entsteht leicht unerträgliche Leere, Sehnsucht, Wahnsinn und Tod, wenn die Gegenstände dieses Genusses oder dieser Thätigkeit entzogen werden. Die Bewohner nördlicher Länder und hoher Gebirge, die mit jenen gleiches Klima geniessen, entbehren im Allgemeinen lebendige, bewegliche, und für alles leicht empfängliche Imagination. Dagegen sind aber alle Gefühle des Herzens bei ihnen stark und anhaltend; und diese wie alle ihre Gewohnheits-Empfindungen bleiben desto tiefer in deren Gemüther eingewurzelt, und zeigen sich desto mehr als unentbehrliches Bedürfnis für sie, je weniger ihre Einbildungskraft bereit ist, die Eindrücke neuer Gegenstände mit Begierde zu suchen, aufzunehmen, und zu verarbeiten. In dieser Gemüthsbeschaffenheit liegt daher nothwendig die stärkste Anlage zum Heimweh. Auch bestätigt dies die Erfahrung hinlänglich; denn alle nordischen und Gebirgsvölker sind dieser Krankheit weit mehr als die südlichen Völker, und diejenige Klasse besonders ausschliessend im höchsten Grade unterworfen, welche von jeder Geistes-Ausbildung entblößt, und für alles, was Verstand und Einbildungskraft reitzen und in Uebung setzen kann, wenig oder gar nicht empfänglich ist. Sobald Menschen dieser Art aus dem Kreise ihrer Familien und aus dem Schooße ihres einfachen Lebens gerissen werden, mangelt ihnen Stoff und Nahrung für innere Seelenthätigkeit, und die Entbehrung ihres gewohnten und einzigen Genusses weckt das Verlangen darnach nur immer stärker und stürzt sie am Ende in Heimsucht.

Diese psychologischen Bemerkungen werden über die allgemeinen Ursachen des Heimwehs hinlängliches Licht verbreiten. Wo sich zu diesen noch andere besondere Ursachen gesellen, da erscheint diese Krankheit desto schneller und heftiger. Da alle diese Umstände bei den Gebirgsvölkern der Schweitz zusammentreffen, so muß nothwendig bei ihnen die Anlage zu jenem Gemüthszustande in dem hohen Maaße statt finden, wie die Erfahrung bewiesen hat. Die Natur, welche den Alpenbewohner umgiebt, rührt seine Sinnen von der zartesten Kindheit an auf eine außerordentliche und mannichfaltige Art. Sowohl die Bilder dieser Eindrücke, als auch alle andere Genüsse, welche durch Gleichzeitigkeit an diese Naturscenen geknüpft sind, bleiben unauslöschlich. In der Einsamkeit und im ruhigen Schooße einer schönen Natur leben alle Empfindungen des Wohlwollens auf. Das Bedürfnis ihrer Befriedigung fühlt im hohen Grade der Aelpler, welcher mit seiner Familie von andern abgesondert wohnt, und alle Sommer einige Monate allein unter seiner Heerde auf den Gebirgen zubringt. Sein Herz kettet sich daher innigst an alles, selbst an leblose Dinge. Je einsamer und einfacher er lebt, je beschränkter seine innere Selbstthätigkeit ist, je weniger seine Seele von Begierden und Leidenschaften bewegt wird, desto empfänglicher ist sein Herz für jeden Eindruck, der auf Empfindung wirkt. Entfernt von aller Entwicklung der höhern Geisteskräfte mangeln ihm vielseitige Berührungspunkte für die Dinge in der Welt; Gefühle sind ihm daher die Hauptquelle des Genusses. Seine Familie, seine Kühe, Ziegen, Wiesen und Alpen, diese einzigen Gegenstände seiner Liebe, seiner Vertraulichkeit und Aufmerksamkeit, werden der ausschließliche Kreis, in welchem sich alle Empfindungen, Wünsche und

Vor-

Vorstellungen tausendfach verflechten. Sein Heim schließt also alles in sich, was von der frühsten Jugend an ihm Freude und Vergnügen gab, seine Phantasie mit den Bildern der süssesten Erinnerungen füllt, und die ganze Summe dessen enthält, was ihm als Lebensgenuß unentbehrlich geworden ist. — Die Viehzucht gewährt dem Hirten ohne Sorge und große Mühe die nothwendigen Bedürfnisse. Der Heerden Wanderungen aus den Thälern nach den Gebirgen, und von den Gebirgen nach den Thälern erfrischt das Leben des Aelplers durch stete Mannichfaltigkeit und erfüllt seine Seele mit frohem und freiem Sinn. Ueberall begegnet ihm in seinen Nachbaren, in seinen Landsleuten der freundliche wohlwollende Blick eines Verwandten; denn in diesen hohen Gebirsgegenden, wo sich die Eingebornen seit Jahrhunderten ausschliessend unter einander verheiratheten, umschlingen Familienbande bisweilen die Bevölkerung ganzer Gemeinden. Ueberhaupt herrscht unter den Gebirgsschweizern, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, ein herzliches, biederes, kräftig treues Wesen im Umgange, welches der Alpensohn so wenig irgendwo wieder findet, als die politische und bürgerliche Freiheit, welche er in unumschränktestem Grade genießt. Auf diese Art machte häusliche bürgerliche und politische Lage den Alpenbewohner, nach Maaßgabe seiner Ausbildung, zum glücklichsten Europäer. Darf man sich noch wundern, daß er, von seinem Vaterlande entfernt, so häufig in heftige Heimsehnsucht fiel? Läßt sich eine grellere Abwechselung des freiesten, glücklichsten Zustandes denken, als der Gebirgsschweizer erfährt, wenn er aus seinen Gebirgen, aus seinem lustigen Heim auf einmal in eine Kaserne gesperrt, in alle Formen des Soldatendienstes gezwängt, und der steten Strenge pedantischer Aufseher und Zuchtmeister unterwor-

tervor-

terworfen wird? Und zwar in einem Lande, wo Menschen, Sprache, Sitten, Lebensart, wo Alles ihm fremd ist; er bleibt daher ohne Berührung, Antheil, und Mittheilung; nichts führt ihn aus sich heraus. Alles treibt ihn in seine Lieblings-Gefühle zurück. Er entbehrt, was seinem Herzen, seiner Phantasie theuer ist, alles, was Gewohnheit ihm zur andern Natur gemacht hat, und findet nirgend Gegenreiz oder Ersatz für den ausserordentlichen Verlust. Nothwendig verfolgt ihn nun Langeweile überall. Seine Seele lebt nur in den Bildern der Vergangenheit, und das Gefühl des Entbehrens wird immer schärfer. Mitten unter fremden Menschen, die er nicht liebt, und die für ihn nicht die mindeste Neigung, Freundschaft, und Herzlichkeit hegen, überfällt ihn fürchterliche Leere. Er glaubt sich ganz allein, verirrt in einer unbekannten Welt, wo Alles um ihn her Wüste scheint. Auf diesen Punkt gelangt, erwacht das Verlangen nach seinem Heim mit Flammenhelle; alle andere Ideen und Empfindung erlöschen, und die ganze Seelenkraft ist in dem einzigen Gefühle der Heimsucht zusammengedrängt.

Ganz anders ist es, wenn der Alpenbewohner in dem Auslande seine gewohnte Sennenbeschäftigung fortsetzen kann, oder wenn sein Geist durch irgend einen Gegenstand in Thätigkeit gesetzt wird. Vor vielen Jahren ließ man eine Menge Entlibucher nach Paris kommen, um in dessen Nähe eine große Schweizer-Sennerei zu betreiben. So lange sie mit der Viehzucht und Milcharbeit beschäftigt waren, befanden sie sich wohl; sobald aber die Sennerei in Stocken gerieth, überfiel sie Langeweile und Heimweh. Eben so gieng es einigen Lappländern, welche der König von Schweden dem Könige von Spanien mit

mehrern

ihrer Verwaltung, nebst dem wirklichen Nutzen, den sie leisten, erwägt, im Ganzen bisher mehr nachtheilig als vortheilhaft gewesen sind. Ueberdem fehlt es dem Lande Appenzell Außerooden an manchen nützlichen Anstalten mit nichten. Es hat z. E. drei Waisenhäuser, ein Dutzend Freischulen, eine Lesebibliothek; jede Gemeinde versorgt ihre Armen u. s. w." 8)

8ter Zusatz. Jede Gemeinde in Außerooden entschloß sich vor einigen Jahren, ein Armen- und Waisenhaus zu errichten. Aus den freiwilligen Beiträgen der Gemeindsgenossen, welche von einigen Gulden bis auf mehrere Louisd'or steigen, sollten Häuser und Grundstücke für diesen Zweck gekauft werden.

„Alle diese und ähnliche Anstalten, verlieren, denke ich, nichts dadurch, daß sie aus ganz freiwilligen Vermächtnissen und Beisteuern entstanden sind und erhalten werden. Manche andere sogenannte gemeinnützige Anstalten sind hier gar nicht nöthig; z. B. Brandkassen. Wenn in Appenzell Außerooden Feuerschaden entstehet, so müssen vereidigte Männer denselben schätzen, und hierauf erhalten die Verunglückten die Erlaubnis von der Obrigkeit zu einer Kollekte, die vor den Kirchthüren an einem Sonntage eingesammelt wird. Gewöhnlich findet sich, daß etwa $\frac{2}{3}$ des Verlustes auf diese Art ersetzt wird. Ich denke, dieses ist eben so gut, wie die beste Brand-Assekuration. Ja es scheint mir noch weit besser; denn die Wirkung der Sitten ist etwas viel Achtungswürdigeres, als die Wirkung der besten Anstalt, sobald das Gesetz der Nothwendigkeit und des Zwanges damit verbunden ist. Ueberhaupt, glaube ich, ist es gefährlich, durch zu vielerlei Anstalten

die moralische Freiheit zu beschränken, und ihre Ausbildung zu verhindern. Kommt ferner auch wirklich in freien Staaten diese oder jene gute Einrichtung etwas später zu Stande, als in despotischen, so kann ich wenigstens diese deshalb nicht mehr lieben, als jene. Denn in jenen ist das einmal eingeführte Gute auch dafür mehr bleibend und dauerhaft, artet nicht so leicht aus in etwas ganz Entgegengesetztes, und es ist nicht die in dem Betracht immer traurige Frucht des Zwangs, und des mit Gewalt erpreßten Schweißes der Unterthanen. Fehlt es endlich auch den freien Staaten an dieser oder jener guten Einrichtung, so sind sie dafür auch frei von so mancher verderblichen. Sie wissen nichts von verhältnißmäßig großen stehenden Armeen, und alle dem Uebel, welches damit verbunden ist; sie kennen kein Enrollement, keine Parforcejagden, keine Monopole, keine Kontrebande, keine Regisseurs und Visitatoren, keine Accise, keine Grundsteuer, ja nicht einmal die allergnädigst privilegierten Lotto's."

„Herr Meiners sagt in der Folge: „Wenn es überhaupt wahr ist, daß keiner über wichtige Sachen entscheiden soll, die er nicht beurtheilen kann, so ist es eben so richtig, daß die Landesgemeinden in den demokratischen Kantons auf die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in sehr vielen Fällen keine natürliche oder hinlängliche Ansprüche haben."

„Aber, du lieber Gott! wenn der in der Theorie in gewisser Hinsicht wahre Vordersatz so gar strenge in der Ausübung genommen werden sollte, wie unendlich viel blieb alsdann unterm Monde nicht ungethan, ungesagt, und insonderheit ungeschrieben. Und dann läßt sich das so schön

sa=

sagen: Nur die Weisen, die Verständigen, die Edeln müssen Gesetze geben, u. s. w. Wer sind denn aber diese Menschen? Was haben sie für äußere Merkmale, woran man sie untrüglich erkennt? Wer soll sie auswählen? Auf welche Art und durch wen sollen sie ergänzt werden, wenn einer oder der andere abgeht? u. s. w. Ist es nicht gefährlich, wenn ein ganzes Volk seine Freiheit, seine Rechte, sein Glück, und sein Alles unbedingt aus den Händen giebt? *) Demnächst sind, wie schon gesagt, die Dinge, die auf den Landesgemeinden vorkommen, von der Art, daß sie nur einen nicht ganz ungebildeten Menschenverstand erfodern, und der Appenzeller-Bauer ist weder von Natur dumm, noch in dem, was sein Vaterland anbetrifft, unterrichtet."

„Ueberhaupt ist der gemeine Mann, insonderheit in freien und in protestantischen Ländern, wahrlich so roh und unwissend nicht, als manche Philosophen und theoretische Politiker sich ihn zu denken belieben. Dann hängt es auch immer von der Obrigkeit ab, das Volk, wenn eine wichtige Sache auf der Landesgemeinde verhandelt werden soll, vorläufig darüber von den Kanzeln, und auf andere Art belehren zu lassen. Verständige Eingeborne haben mich versichert, daß, wenn das Volk auf eine solche Art gehörig in den Stand gesetzt wird, zu urtheilen, es keine solche Fehlgriffe macht, als Herr Meiners ihm als unvermeidlich aufbürdet. 9) Ja einer der größten Kenner der Geschichte und der Staatsverfassung der Schweitz hat mich versichert, daß alles Ueble, was in den demokra-

 tischen

*) Vergleiche Meiners Urtheil über Genf. Th. IV. Br. 8. S. 165 ff.

tischen Kantons geschehe, auf Rechnung geistlicher und weltlicher Vorgesetzten, die nicht Patrioten sind, und nicht auf die Rechnung des Volks geschrieben werden müssen." 10)

9ter Zusatz. Herr Meiners betrachtet den freien Appenzeller als einen deutschen Bauern, und fällt dem zufolge Urtheile über ihn. Sein kurzer Aufenthalt verstattete ihm freilich nicht den Unterschied, welcher zwischen beiden statt findet, durch eigne Erfahrung zu bemerken; indeß hätte er sich auch ohne diese davon überzeugen können, wenn er bedacht hätte, daß der Appenzeller-Landmann seit Jahrhunderten ein Vaterland besitzt, und sich in einer bürgerlichen Lage befindet, welche von der des deutschen Bauern doch etwas verschieden ist, wie der Herr Professor, glaube ich, zugeben wird. Daß eine freie Verfassung, wie die appenzellische, in Außerrooden, ganz andere moralische Erscheinungen in den Bewohnern dieses Landes bewürken müsse, als eine despotische, aristokratische, oder feodal- und geistliche Regierung, darüber darf, denke ich, weiter kein Beweis geführt werden. Es ist die nothwendige Folge einer Verfassung, welche jeden erwachsenen Mann zum wirklich thätigen Theilhaber der gesellschaftlichen Unternehmung, zum Aktiv-Bürger des Staats macht, daß jeder ein lebendiges Interesse an dem Bestande, dem Fortgange und der Führung dieser Unternehmung nimmt, sich um Alles bekümmert, was dieselbe angeht, sich, so viel er kann, mit andern darüber bespricht, und dadurch seinen Verstand und seine Urtheilskraft aufhellt, und schärft. Die Appenzeller gehen nach verrichteter

Arbeit

Arbeit in Wirths- und Schenkhäuser, oder setzen sich in kleinen Haufen zusammen, und reden bei einem Glase Wein oder bei einer Pfeife Tabak über die Geschichte, über die Angelegenheiten des Vaterlands, und zensieren die Reden und Vorträge, und das öffentliche Leben ihrer Landesbeamten. Jede Gemeinde hat ihre Hauptleute und Rathsherren in dem kleinen, dem großen und doppelten Rath sitzen; die ersten Häupter sind ebenfalls Glieder dieser oder jener Roode. Daher gelangt Alles das Gemeinbeste betreffende, was in den Versammlungen dieser verschiednen Räthe vorgetragen, berathschlagt und abgehandelt wird, sogleich zur Kenntnis aller Bürger im ganzen Lande, dergestalt, daß eine und dieselbe Sache das allgemeine Gespräch aller Gemeinden wird, welche wie Glieder einer Familie zu betrachten sind. Hierin liegt der Grund, warum ein schlichter Appenzeller-Landmann öfters Einsichten in den Angelegenheiten seines Vaterlandes zeigt, welches für den, der nur die Bauern andrer Länder kennt, unbegreiflich ist. Obgleich die Appenzeller im Allgemeinen auf alles Alte sehr steif halten, und zu sagen pflegen: Wir wollen nichts Neues, sondern beim Alten wie unsre in Gott ruhende Voraltern bleiben, so lassen sie sich doch von ihren öffentlichen Beamten zu Allem leiten, was mit Vernunft und Gerechtigkeit übereinstimmt. Ein altes Sprichwort sagt: Der Appenzeller läßt sich führen, aber nicht treiben. Das Volk in Aus- und Innerooden setzt sogar ein Mistrauen in seine Einsichten, und fühlt sehr wohl, daß es Männer von Kenntnissen, Erfahrung und Klugheit bedürfe, um alle Angelegenheiten ihres Lan-

 des

des zu besorgen, und die Beschaffenheit derselben den versammelten Landleuten gehörig vorzutragen, und deutlich zu machen, damit diese im Stande seyen, gehörig einen Entschluß zu fassen. Deswegen erhebt es zu den ersten Landesämtern nie rohe, unwissende Landleute, sondern im Allgemeinen Männer, welche durch fremde Kriegsdienste, durch das Studium einer Wissenschaft (der Medicin z. B.) durch Reisen, oder nur durch ihr Vermögen, die Mittel und Gelegenheit hatten, sich Unterricht Staats- und andere Kenntnisse zu erwerben. Voll Vertrauen in diese Häupter folgt es ihren Meinungen und Rathschlägen gern, sobald die Sache seinem gesunden Verstande einleuchtet, entsagt aber dem ohngeachtet nie seiner eignen Urtheilskraft, und behauptet das wichtige Recht vernunftvoller Wesen; es ließen sich hierüber genug Beispiele anführen.

10ter Zusatz. Die Wahrheit dieser Behauptung wird sich aus der Schilderung der demokratischen Kantone der Schweitz in den folgenden Theilen dieses Werkes sehr deutlich ergeben.

„Was den besondern Fall, den der Herr Hofrath S. 150 in Ansehung der Konkurssache mit Frankreich anführt, anbetrifft, so giebt es, so wie auch bei dem folgenden Faktum besondere Umstände, die das Volk entschuldigen, wo nicht gar rechtfertigen. In Ansehung des ersten soll insonderheit die innere Uneinigkeit, und die Verschiedenheit der Meinungen und Absichten der Obrigkeit das Volk verwirrt haben. Und so gehet es gar oft, daß dem Volk das zur Last gelegt wird, was nicht seine Schuld war.

Außer-

Außerdem läßt sich wirklich noch ein und der andere nicht unwichtige Grund für die Beibehaltung des alten Gebrauchs anführen. Die Erzählung und Auseinandersetzung derselben würde zu umständlich und für wenige Leser anziehend seyn. Unverzeihlich aber war es freilich, daß die Appenzeller-Landleute in die edeln Absichten eines so weltbürgerlich gesinnten Ministeriums, wie ehemals das französische bekanntlich war, unbedingtes Vertrauen zu setzen, einen Augenblick anstanden." 11)

11ter Zusatz. Im J. 1785 ließ Frankreich den Appenzellern, so wie allen Eidgenossen, bei Konkursen die Gleichheit beider Nationen anbieten. Die Sache wurde auf der Landsgemeinde Außeroodens vorgetragen. Unabhängig von den Meinungen seiner Häupter, welche für die Annahme des Vorschlags waren, folgte das Volk allein seiner Vernunft, und verwarf das Anerbieten: „Wir wollen," hieß es, „dieses Recht nicht eher mit einem Fremden eingehen, als bis wir es mit den Eidgenossen eingegangen seyn werden," und: „Wir wollen nicht alles thun, was der Frankrycher haben will." Dies waren die Gründe, warum das versammelte Volk den sehr günstig vorgestellten, und von vielen Kaufleuten unterstützten Vorschlag verwarf. Verdienen diese schönen Züge gesunden Verstandes Vorwürfe oder gerechtes Lob? — Nichts wäre interessanter als eine Sammlung aller Volksbeschlüsse seit mehrern Jahrhunderten aus Appenzell und den Demokratischen Kantonen der Schweitz. Ich bin überzeugt, daß mancher sogenannte Philosoph über die praktische Ver-

 nunft

nunft und den kernhaften Verstand dieser ungelehrten Bauern nicht bloß erstaunen, sondern beschämt seyn würde, durch sein leichtsinniges Urtheil über sie einen so auffallenden Beweis seines gelernten Verstandes abgelegt zu haben. Ich kann mich nicht enthalten, hier noch einen Zug von den Appenzellern herzusetzen, den sie vor dreihundert Jahren gaben, wo sie noch viel roher und unwissender waren wie jetzt. Ein Landammann wollte sich verheurathen. Die Priester verweigerten ihm die Trauung, weil er mit seiner Braut ehmals Gevatter gestanden, und die Ehe unter solchen Personen verboten sei. Der Landammann suchte in Rom für Gold Dispensation, und wurde dann getraut. Das Volk gab hierauf in der Landesgemeinde i. J. 1489 folgenden Beschluß: „Daß das, so dem Landammann ums Geld bewilligt worden, und recht sey, führohin auch jedem Landmann ohne Geld erlaubt seyn solle.

„Herr Meiners behauptet weiter, daß sich von einem Haufen unwissender und mit Vorurtheilen angefüllter Menschen, die größtentheils nicht fähig oder geneigt sind, die offenbarste Nützlichkeit neuer Gesetze und Vorschläge einzusehen, auch nicht erwarten lasse, daß es die Ehrenämter gewöhnlich den würdigsten Bewerbern ertheilen werde. 12) Dieses Urtheil über ein ganzes Volk ist sehr hart, und einem Philosophen, der zumal nicht bloß in den lüftigen Gegenden der Abstraction schwebt, fast unverzeihlich. Ein würdiger Mann schreibt mir hierüber: „Bei Besetzung „der Ehrenämter (um die es bei uns keine Bewerber giebt) ist

„ist unser Volk vorsichtiger und glücklicher als die meisten „Monarchen."

12ter Zusatz. In einem der vorigen Zusätze habe ich gesagt, welche Männer von den Landleuten im Kanton Appenzell zu den höchsten Ehrenstellen erhoben werden. Es ist schlechterdings falsch, daß unwissende und unwürdige Landleute je zu den hohen Landsämtern ernennt werden. Man kann mit Zuverlässigkeit versichern, daß, besonders in Außerooden, die wahren Notablen an Verstande, Kenntnissen und Rechtschaffenheit, stets von dem Volke an die Spitze des Landes gestellt, und durch allgemeine Achtung und dauernde Liebe belohnt werden. Vielleicht wird nirgends so viel öffentliche Gerechtigkeit gegen reelle Geistesvorzüge und Verdienste ausgeübt, wie in Außerooden; und nirgends ist der unter seinen Mitbürgern ausgezeichnete Mann so gewiß, in diejenige Wirkungssphäre zu gelangen, wozu Vernunft und der letzte Zweck der bürgerlichen Gesellschaft jeden Edeln bestimmen und berufen. — Herr Meiners beweißt in jeder Zeile, daß er nicht den mindesten Begriff von der Verfassung des Kanton Appenzells habe. Er trägt seine aus dem Zustande der Verhältnisse andrer Länder geschöpften Ideen in die Gewohnheiten freier Bürger über, und bildet sich Misbräuche ein, welche gar nicht statt finden. Es bewirbt sich zum Beispiel kein Landmann um ein Amt. Zu den beiden einzigen Stellen eines Landschreibers und Landweibels darf sich jeder, der dazu Lust hat, melden und darum bitten; allein bei Besetzung aller übriger Aemter werden folgende alte Re-

geln befolgt: Das Amt soll den Mann suchen, der Mann nicht das Amt. — Welcher sich zu einem Landesamte dringt, und um dessentwillen Geschenke giebt, soll mit dem, welcher die Geschenke angenommen, vor ein Strafgericht gestellt werden. — — Man hat im Allgemeinen sonderbare Begriffe von den höchsten Regierungsämtern. Man glaubt, daß diejenigen, welche, solche Stellen bekleiden, ein Ausbund von Weisheit in allem Betracht sind, oder seyn müssen. Hieraus entstehen alle die irrigen und lächerlichen Meinungen, Schlüsse, und Folgerungen, welche im Schwange sind. Gesunder Verstand, richtige Urtheilskraft, Charakter und Gerechtigkeitsliebe sind die Haupteigenschaften der ersten Beamten eines Landes. Männer dieses Stempels werden die Angelegenheiten ihres Vaterlandes stets mit größtem Glück führen, und das Wohl ihrer Mitbürger aufs wirksamste befördern; mangeln ihnen jene wesentliche Erfordernisse, und wären sie auch sonst in jedem Fache des menschlichen Wissens und der Geistesfertigkeiten bewunderswürdig, so wird doch unter ihrer Leitung alles übel und schlecht gehen. Diese Eigenschaften sind nicht die Früchte einer gelehrten Erziehung; vielmehr hat der bisherige Gang des wissenschaftlichen Studiums, und die einseitige Ausbildung der Kräfte des Menschen dem Fortkommen derselben die größten Hindernisse in den Weg gelegt. Die Schulweisheit ist ein elendes Klimmerwerk, wenn sie als die Hauptsache, wie gewöhnliche bisher geschah', und nicht als bloßes Mittel zu dem höhern und wahren Zweck alles Wissens und jedes Studiums, angesehen und benutzt wird. Sie

kann dem, der sie sich erwirbt, Vergnügen und Genuß gewähren, aber keinen Anspruch auf Huldigung geben. Nicht das Wissen, sondern die Anwendung desselben zum Nutzen der Welt verdient Achtung, Ehrerbietung, jeden Dank, und ieden Lohn. Hat der Gelehrte das Beste der Menschheit, als das einzige Ziel aller Bemühungen, nicht stets vor Augen, so vergräbt er sich unter seinen Büchern, und wird nothwendig ein Pedant voll Stolz und Dünkel, der unausstehlich für das gesellschaftliche und durchaus unnütz und oft schädlich für das praktische Leben ist. Besteht nicht die hohe Schulweisheit so häufig in einem Wust von Meinungen, Hypothesen und Gedanken andrer, in einem System von Vorurtheilen und Irrthümern? Zeigt ein solcher Schulgelehrter nicht einen wahren negativen Verstand, aus dem jede Abgeschmacktheit sehr leicht hervorgehen kann, einen gänzlichen Mangel an Kraft und Charakter? Dies ist also nicht der Weg, auf welchem der Mensch zur wahren Ausbildung gelangt; und man darf sich daher nicht wundern, daß kräftige Vernunft, richtiges Urtheil, und gedrungener männlicher Charakter gerade unter der gelehrten Klasse häufig mangelt, hingegen sehr oft unter Menschen gefunden wird, welche weder Gouverneurs noch Hofmeister hatten, welche weder Gymnasien noch Universitäten besuchten. Dergleichen Männer sind unter den Bauern oder Handwerkern im Kanton Appenzell ganz und gar nicht selten, unter diesem Bergvolke von lebhaften und thätigen Geist, und unter dieser Verfassung, welche den Menschen weder zu Boden drückt noch erniedrigt, sondern ihn erhebt, und seinen Kräften ein freies Spiel verstattet. Es ist überall

all ein unwürdiges Vorurtheil, von dem Erwerbs-stande eines Menschen auf seine Unfähigkeit, Unwissenheit und auf seinen Unwerth zu schließen; nirgends aber wird es gröbere Irrthümer und ungerechtere Urtheile veranlassen, als wenn ein Fremder nach diesen Vorurtheilen in mehrern Kantonen der Schweitz flüchtige Bemerkungen anstellen wollte. Herr Meiners hatte gehört, daß in Appenzell ein gewisser Landammann Gastwirth, ein anderer Zimmermann, ein Statthalter Schreiner gewesen sei, und hieraus folgte sogleich sein voreiliges Urtheil. Der Landammann Zürcher in Außerooden, seines Handwerks ein Zimmermann, war von Seiten des Verstandes und des Charakters ein seltner treflicher Mann. Das Volk von Außerooden erkannte seinen Werth, und erhob ihn zu den höchsten Würden. Er genoß dergestalt das Zutrauen und die Achtung seiner Mitbürger, daß er, alle Jahre hintereinander wieder erwählt, 17 Jahre als Pannerherr uud 16 Jahre als Landammann regierte. Diese dauernde Huldigung des Verdienstes spricht so laut zum Lobe und Ruhm der reformierten Appenzeller, daß diese einzige Thatsache alle Verläumdungen zerstäubt, welche gegen sie und ihre Verfassung gesagt und geschrieben werden mögen. Die Landsgemeinde vom Jahr 1777 deren Hergang ich im 20ten Abschnitt erzählt habe, zeigt sehr treffend, daß ein gerader gesunder Verstand, besonders bei dem Volk von Außerooden, wo jeder Vorschlag auf das bestimmteste vorgetragen, und die Beschaffenheit der Umstände deutlich und bündig auseinander gesetzt werden muß, wichtiger sey, als glänzende Eigenschaften. Der Landammann Wetter war ein Mann, der

als

als Officier lange in Frankreich gelebt hatte, gewiß weit mehr Kenntnisse aller Art und Kultur besaß als der Zimmermann Zürcher, seiner Redlichkeit wegen ebenfalls die Achtung der Landleute genoß; und dem ohngeachtet war er durch seine langen Reden und Vorträge nicht im Stande, die Hauptsache so klar und kräftig auseinanderzusetzen als der Landammann Zürcher in wenigen Worten. Wie sehr dieser Mann innre Würde besaß, sie zu behaupten und allgemeine Hochachtung einzuflößen wußte, ergiebt sich daraus, daß er sein Handwerk nicht bei Seite setzte, sondern Zimmermann blieb, während er die ersten Aemter bekleidete, ja selbst, als er Haupt des Landes war. Das sind freilich Erscheinungen, welche für jeden, der aus Ländern kommt, wo es nur Gebieter und Unterthanen giebt, sehr sonderbar und auffallend sind. Um sich in die Begriffe, Empfindungen und Verhältniß-Beziehungen freier Bürger zu versetzen, und sie gehörig würdigen zu können, muß man sich von allen Dingen losmachen, welche Gewohnheit und Vorurtheile in unfreien Staaten jedem Kopfe und jedem Herzen eindrücken. Der eingesognen Irrthümer Fessel zu brechen, ist nicht leicht, und es gehört Kraft und ernste Wahrheitsliebe dazu, um allen Wahn, Tand und Schein, und jedes Blendglas von sich zu werfen, und zu der intellektuellen und moralischen Freiheit zu gelangen, welche der wesentlichste Charakter eines vernunftvollen Wesens ist. Nur dann ist der Mensch im Stande, die moralischen Erscheinungen richtig zu beobachten, und zu beurtheilen, die Wahrheit zu finden, sie heilig zu achten, und die Würde seines Geschlechts nie und nirgends zu verletzen. —

„Ich

„Ich muß auch gestehn, daß ich gar nichts davon gehört habe, daß man in Appenzell Außerooden so unwissende, unfähige Bauern zu den höchsten Würden erhebt. Man hat zwar vor verschiednen Jahren einen Landammann Namens Zürcher gehabt, der ein Zimmermann war, und Landammann auch blieb. Allein dieser Mann ist nach allem, was man von ihm erzählt, nichts weniger als ein unwissender, unfähiger Mensch gewesen; er hat vielmehr große Geisteskräfte, einen ungemein richtigen Verstand, genaue Kenntniß der Landesgeschichte und Gesetze, sehr viel Würde, und Gabe die Gemüther zu beherrschen besessen, und ist von einem äußerst rechtschaffnen Charakter gewesen. Ueberhaupt aber ist die Unwissenheit im Appenzeller-Lande nicht so groß, und die Vielwisserei nicht so nöthig, als Herr Meiners meint."

„Herr Meiners sagt, daß die Appenzeller ihre Freiheit vorzüglich darin setzen, daß sie keine öffentliche Abgaben zahlen; und da die Landeskasse sehr arm sey, so fehle es durchaus an Mitteln, die Lage der Prediger und Schulmeister zu verbessern, die nicht leicht in einem Lande trauriger seyn könne. Die Prediger (fährt er fort) haben, außer etwas Holz und unbedeutenden Vortheilen, höchstens 300 Gulden Besoldung, und die Schulmeister nicht einmal die Hälfte. Daß es in den meisten Ländern Deutschlands im Ganzen mit der Besoldung der Landgeistlichen und Schullehrer nicht viel besser stehe, wird der Herr Hofrath unstreitig so gut als ich wissen. Es giebt, glaube ich keine Provinz in ganz Deutschland, in welcher die Landschulmeister im Durchschnitt hundert Gulden Besoldung haben. Doch das thut eigentlich zur Sache nichts. Allein ein würdiger Geistlicher in Appenzell Außeroo-

rooden schreibt mir über diese Stelle folgendes. „Die „Lage der Geistlichen ist nicht traurig. Die meisten Ge„meinden haben durch freiwillige Beiträge die Einkünfte „der Prediger verbessert. Die meisten Geistlichen beziehen, „Behausung und Holz nicht mitgerechnet, 6, 7, 8, — 1200 Gulden und darüber, und keine einzige Gemeinde hat keine Pfründeverbesserung abgeschlagen, weil es die Gemeinde nicht ertragen möge." — Ich merke nur noch an, daß ich in keinem Lande schönere Dorfkirchen, und beßres Geläut gefunden habe, als in Appenzell Außerrooden; und die Hälfte, d. h. 10 dieser Kirchen sind in diesem Jahrhundert ganz neu gebaut, und einige andre sind renoviert worden — alles auf Kosten der Gemeinden, und aus freiwilligen Beisteuern." 13)

13ter Zusatz. Das bestimmte wöchentliche Gehalt der Pfarrer Außerrooden beträgt nicht unter 6 Gulden. Dabei haben sie freie Wohnung, Holz, gewöhnlich auch Weide für einige Kühe und Ziegen, einen Garten, in verschiednen Gemeinden einen Weinberg, und dann zufällige Einnahmen; so daß die schlechtesten Pfarrstellen sich doch auf 500 Gulden belaufen. In vielen Gemeinden findet der Pfarrer des Sonntags sein bestimmtes Wochengeld auf der Kanzel liegen, welches aus den Zinsen von Grundstücken oder Kapitalien fließt, welche die Gemeinde bei Stiftung einer Pfarrei zusammengelegt hat. Will ein Prediger eine Vermehrung seines Gehaltes, so muß er bei seiner Ernennung mit der Gemeinde, welche ihn nach Mehrheit der Stimmen wählt, darin übereinkommen, oder, wenn er schon im Amte steht, und sein Einkommen zu gering findet, sich an sie wenden; denn er hängt gänzlich von

der

der Gemeinde ab. Es kostet freilich Mühe, ehe der Pfarrer seinen Zweck erreicht; und bisweilen erlangt er ihn nicht, denn ich weiß, daß vor vielen Jahren eine Gemeinde auf die Bitte um eine Gehaltserhöhung zur Antwort gab: Der Herr Pfarrer solle nur so viel predigen als er glaube, daß er für seinen Gehalt geben könne. Indeß haben im Ganzen die Gemeinden sich nicht geweigert, die Einkünfte ihrer Geistlichen zu erhöhen. Die Schulmeister erhalten jährlich ohngefähr 140 Gulden. Obgleich alle diese Gehalte in einem Lande wie die Schweitz, wo es theurer ist als in sehr vielen Gegenden Deutschlands, sehr kärglich sind, und Kinder manches Pfarrers spinnen und weben müssen, um zur Erhaltung der Familie beizutragen, so kann man doch nicht sagen, daß die Lage der Geistlichen und Schullehrer trauriger sey, wie in keinem Lande. In England leben viele Pfarrer, welche nicht mehr als 2 — 400 Gulden jährliche Einkünfte beziehen. Ueberall giebt es Schulmeister, welche nicht mehr als 12 — 15 Gulden und einige Scheffel Getreide erhalten und mit dem Schulgeld der Kinder sich kaum auf 40 — 50 Gulden stehen. In der Mark Brandenburg giebt es viele hundert Schulmeister, deren höchstes Gehalt zehn Thaler ist. — Der Schulunterricht war in Außerooden eben so elend, wie er noch allgemein in Deutschland auf dem Lande ist. Herr Schieß, Pfarrer in Schwellbrunn, und dessen Bruder in Herisau, haben sich das Verdienst erworben, der Jugend ihres Vaterlandes einen beßern Unterricht verschafft zu haben. Das Lehrbuch (Lesebuch für die Jugend in den Schulen und Haus-

hal-

haltungen, mit Bewilligung der Obern, Trogen 1789) welches sie heraus gaben, enthält, außer Moral und Religionsbegriffen, die gemeinnützigsten Kenntnisse der Geographie, Natur- und Völkergeschichte, besonders der Schweitz, und ist so abgefaßt, daß die Kinder zum Selbstdenken angehalten werden. Es kostete Mühe, die Schulmeister an dieses Lehrbuch zu gewöhnen, und die Landleute von dem Nutzen dieser Neuerung zu überzeugen. Da selbst sehr viele Reichen dieses nützliche Lesebuch nicht kauften, so ließ es der Rath unter die Kinder austheilen, welches gute Wirkung hatte. Ohngeachtet der rühmlichen Bemühung der aufgeklärtesten Geistlichen und Beamten des Landes wird hin und wieder der alte Schlendrian noch fortgetrieben, nach welchem die Kinder mechanisch und sehr unrichtig lesen, und allerlei Fragen und Antworten, von denen sie nichts verstehen, daher plappern und heulen müssen. Mancher Schulmeister ist zu alt und ungeschickt, um nach der neuen Ordnung die Jugend unterrichten zu können; mancher zu stolz um die beßre Methode anzunehmen, und mancher welcher fähig und willig wäre, wird der kärglichen Besoldung wegen träge. Wenn gleich der vernünftigere Unterricht in diesen wenigen Jahren seit 1789 noch nicht ganz allgemein verbreitet ist, so hat man doch den glücklichen Anfang damit gemacht, welches man von den Landschulen in wenigen Ländern rühmen kann. Eine sehr nachahmungswürdige Einrichtung sind die in mehrern Gemeinden Außerroodens eingerichteten Früh- und Spätschulen von 6 — 8 Uhr Morgens, und von 5 — 7 Uhr Abends für diejenigen Kinder, welche schon zur Arbeit gebraucht werden.

„Herr Hofrath Meiners scheint es den Appenzellern gar nicht vergeben zu können, daß sie sich keine festgesetzte und bleibende Auflagen wollen aufbürden lassen, und immer lieber freiwillig handeln und geben wollen, wo es die Noth erfordert. Ich für meinen Theil kann es ihnen wirklich so sehr übel nicht nehmen. Man weiß ja aus einer der Allgemeinheit sich ziemlich nahenden Erfahrung, wie es mit den öffentlichen Fonds und den durch Auflagen zusammengebrachten Geldern häufig zu gehen pflegt. In freien Staaten sieht es oft mit Verwaltung derselben nicht weniger mißlich aus, als in den despotischen, und sie können in den ersten oft Ursache und Veranlassung werden, daß das Volk nach und nach um seine Rechte und Freiheiten gebracht wird."

„Ich kann mich gar nicht in das strenge, vormundschaftliche Regierungssystem finden, dem zu Folge die Regenten den Unterthanen auf alle Weise, aber immer bloß zum allgemeinen Besten, versteht sich, das Geld abnehmen, und hernach aus landesväterlicher Huld zu lauter gemeinnützigen Zwecken, versteht sich, nach Belieben, wieder verwenden. Die Sache hat so viele, so mannigfache üble Seiten und Folgen, gesetzt auch, die Regenten wären wirklich so weise und so wohlwollend, wie man nicht gerade mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sie immer und überall sind und seyn werden. Warum will man es z. B. nun nicht jeder Gemeinde überlassen, daß sie für die Kirche, ihren Prediger und Schullehrer selbst sorgt? in einem Lande nämlich, wo sie das bisher that, und wo die Regierung sich nicht schon allerlei Auflagen zu diesem Behuf zahlen läßt."

„Man

„Man erlaube mir hier ein Paar Nachrichten einzuschalten, die dieser ganzen Sache, und dem was ich eigentlich sagen will, vielleicht einiges Licht geben."

„Vor einigen Jahren besuchte ich in einem Lande, *) in welchem sich verschiedne Männer die Mine gaben, als habe sich die Staatsweisheit und Gerechtigkeit häuslich unter ihnen niedergelassen, den Rektor einer ehemals sehr berühmten und blühenden gelehrten Schule. Ich erkundigte mich nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Anstalt, und erhielt von dem braven Manne die Antwort, daß sie in schlechter Verfassung sey, und zwar aus dem Grunde, weil die untern Lehrstellen so wenig einträglich wären, daß kein brauchbarer Mann sie annehmen wollte. Aber, sagte ich, ist denn gar kein Fonds zur Verbesserung dieser Stellen da? Ein ansehnlicherer, war die Antwort, als ihn vielleicht irgend eine Schule in Deutschland hat. Kirchen- und Schul Fonds ist für unser Ort ein und eben derselbe, und dieser beläuft sich weit über 100,000 Thaler, und wird jährlich mit einigen Tausenden vermehrt. Und warum kann denn aus diesen Fonds nichts zur Verbesserung der Schulstellen verwandt werden? Weil der erste Vorgesetzte des Ortes, der zugleich beim Oekonomischen die Aufsicht über Kirchen und Schulen führt, keinen andern Plan hat, als das Kapital zu vergrößern. — Können Sie sich denn aber über ein so unzweckmäßiges Verfahren nicht beschweren? — Der gute Mann lächelte, und sagte: Ich sehe wohl, mein Herr, daß sie den Zustand und die Verfassung unsers Landes nicht kennen. Wehe dem bei uns, der sich über seinen unmittelbar nächsten Vorgesetzten beschwert! —

*) In dem Churfürstenthum Hannover.

Ich kam aus einem Lande, *) in dem weder Festungs= noch irgend eine andre Strafe darauf stand, sich mündlich oder schriftlich an den obersten Regenten unmittelbar zu wenden, und dachte daher bei mir selbst, der Mann sey hypochondrisch, und übertreibe in seiner Beschreibung; aber ich irrte mich, da ich so dachte."

„In demselben Lande sprach ich vor einigen Jahren einen allgemein, auch nach seinem zu frühen Tode noch verehrten und geliebten Mann, der sich durch Bildung beßrer Landschullehrer ein unendlich wichtiges Verdienst erwarb. Ich fand ihn sehr niedergeschlagen, weil er eben die Nachricht erhalten hatte, daß ein Plan, an dem er mit der größten Ueberlegung und Klugheit lange gearbeitet hatte, und der darin bestand, diesen bessergebildeten Schullehrern ein etwas erhöhteres Einkommen (als welches in diesem Lande noch schlechter als in Appenzell ist) zu verschaffen, gescheitert sey. Wenn man nun solche und ähnliche Fälle weiß, kann man es den Appenzellern wohl verdenken, daß sie lieber ihre Geistlichen und Schullehrer selbst bezahlen, und tausend andere Dinge lieber freiwillig und Gemeinden= weise veranstalten, und machen wollen, als sich Kopfgeld, Accise u. s. w. gefallen lassen, und sich selbst außer Stand setzen für das gemeine Beste ihres Orts zu sorgen?"

„Herr Meiners sagt S. 154. „Mit der vernach= lässigten Bildung der Geistlichen (die er als eine nothwen= dige Folge der vorgegebnen traurigen Lage derselben an= sieht) wird nothwendig das Ansehn der Religion, so wie der Unterricht des Volks und der Jugend noch immer mehr ver=

*) Aus dem Preußischen.

verlieren, als sie bisher schon verloren haben; und wahrscheinlich wird im gleichen Verhältnis die Zahl der Personen wachsen, die gar keinen Gottesdienst besuchen, und die jetzo schon in so großer Menge in Appenzell vorhanden sind, daß man sie mit dem Namen der Sonderlinge und Tannhägler belegt hat." Außerdem, daß ich selbst eine große Achtung für den öffentlichen Gottesdienst und eine fleißige Besuchung desselben, nebst einer feierlichen Andacht und Stille und großen Vertrauen zu den Geistlichen, in Appenzell beobachtet habe, bemerke ich, daß meiner Einsicht nach der Schimpfname, womit man in diesem Lande diejenigen belegt, die den Gottesdienst nicht besuchen, gerade das Gegentheil von dem beweist, was Herr Meiners daraus beweisen will. In den großen Städten Deutschlands kennt man keinen Spott- oder Schimpfnamen für diejenigen, welche die Kirchen nicht besuchen."

„Auch das ist ein Beweis, daß die Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes nicht so groß seyn kann, wie Herr Meiners behauptet, daß seit wenigen Jahren auf Kosten der Gemeinden drei neue schöne Kirchen und einige Pfarrhäuser erbauet, und andere renoviert sind. Ein würdiger Geistlicher des Landes schreibt mir: „Ueber Abnahme und Geringachtung des öffentlichen Gottesdienstes „hat man gewiß nirgends weniger Ursache zu klagen als „bei uns. Einzelne wenige, die keinen Gottesdienst besuchen, werden mit allgemeinem Tadel, ja mit Verachtung „bestraft. Oeffentlicher Religions-Unterricht des Volks „und der Jugend nehmen in ihrem rechtmäßigen Ansehn „eher zu als ab."

„Den Vorwurf über Mangel an öffentlichen Kornmagazinen beantwortet eben derselbe Mann folgendermaßen:

ßen: „Statt der Kornhäuser haben wir kluge und wohldenkende Privatpersonen, die sich mit Kornvorrath versehen."

„Allein ich gestehe gerne, daß es mir zur völligen Sicherheit doch rathsamer scheint, wenn jede Gemeinde ein eigenes öffentliches Magazin errichtete; und es läßt sich hoffen, daß bei der großen Anzahl wohlhabender braver und gutgesinnter Menschen in Appenzell diese für das gemeine Wohl so wichtige Einrichtung mit Nächstem wird zu Stande kommen."

„In Ansehung der Anlegung und Verbesserung der Landstraßen bemerke ich, daß schon i. J. 1783 eine schöne Straße zwischen Trogen und Speicher angelegt worden, und daß jetzt an zwei andern neuen Straßen gearbeitet wird. Aber das geschiehet freilich alles ohne Zwang, und ganz aus freiem Willen der Gemeinden."

„Von einer solchen Unverschämtheit der Bettler, wie Herr Meiners beschreibt, habe ich während meines ganzen Aufenthalts nichts Aehnliches gefunden, und die Appenzeller behaupten, Herr Meiners allein müsse so unverschämte Bettler angetroffen haben. Es ist wahr, in Appenzell Innerooden, oder dem katholischen Theil des Kantons, der von Appenzell Außerooden, oder dem protestantischen Theil, in vielfacher Rücksicht himmelweit verschieden, und von dem auch hier gar nicht die Rede gewesen ist, geht die Bettelei weit bis zum Entsetzen und Ekel."14)

14ter Zusatz. In Betreff der Bettelei in Innerooden verweise ich auf den 16ten Abschnitt. Ueber

der die große Menge der Bettler, welche ich zwischen Herisau und Hundwyl an dem Tage der Lands-gemeinde Außeroodens antraf, habe ich im 20ten Abschnitt meine Gedanken gesagt. Herr Meiners erzählt S. 156: daß die einheimischen Armen unverschämt wären, und Geld zu Aderlässen, zur Feier von Festtagen, zu Anschaffung von Kleidern und Betten, oder gar zur Erbauung von Häusern bettelten. Es ist wahr, daß es Beispiele hievon im Kanton Appenzell giebt. Die Thatsache ist richtig, aber der Schluß daraus ist falsch. Dürftige, welche nicht im Stande sind, so viel zu erübrigen, um Kleider und Betten sich anzuschaffen, oder eine Hütte zu erbauen, und dazu die Unterstützung anderer ansprechen, sind nicht Unverschämte, sondern Unglückliche, welche die thätigste Hülfe ihrer Nebenmenschen verdienen. Bettler, welche in Lumpen, die kaum ihre Blöße decken, einhergehen können, sind im Allgemeinen unverbesserlich; die Gewöhnung an diesen äußern Zustand härtet sie dergestalt ab, daß jede Schaam, jedes Gefühl fürs Gute erstickt wird. Strenge Zucht der Polizei gehört für diese Handwerksbettler, die Wohlthaten aber für jene Klasse der Dürftigen, die, wie in Appenzell, sich durch Hülfe andrer bemühen, Reinlichkeit und Anstand in ihrem Aeußern behaupten, und eine eigne Hütte erwerben zu können. Ich sehe ferner in der Bitte um Geld zur Aderlaß, oder zur Feier eines allgemeinen Festes, eben so wenig Unverschämtheit, sondern Züge aus den Sitten eines kleinen Volkes, bei dem bürgerliche und politische Gleichheit im allgemeinsten Sinne statt findet, woraus das Vertrauen, die natürliche Offenheit, und das zuversichtliche Wesen ent-

entstehen, welche nur in Familien-Verhältnissen zu herrschen pflegen.

„In Appenzell Außerooden wendet man alles an, ihr zu steuern; aber die blödsinnige Gutmüthigkeit der Nachbarn, die es für Sünde hält, die Bettler zur Arbeit und zur Ordnung anzuhalten, legt diesen guten Anstalten, insonderheit an den Gränzorten, große Hindernisse in den Weg. Auch muß ich bei dieser Gelegenheit anmerken, daß viele Kurgäste in Gais, zum wahren Verdruß und Aerger der verständigen Einwohner des Ortes, die unverzeihliche Schwachheit oder den gutmüthigen Leichtsinn haben, die Jugend der Gegend zum Betteln gewißermaßen zu verführen und zu reizen. Die Kurgäste dürfen sich nur vereinigen, die Summe, die sie zur Unterstützung der nothleidenden Armuth bestimmt haben, in die öffentlich Armenkasse des Orts zu geben; sie würden dabei das befriedigende Bewußtseyn haben, etwas wirklich Gutes zu thun, und der Ueberlauf der Betkler würde bald aufhören."

„Von der Anekdote S. 158, von der man nicht einmal sagen kann: se non e vero, e ben trovato, und bei der Herr Meiners jeden Deutschen zur Freude auffordert, daß er nicht in Appenzell lebt, weiß man, meiner Erkundigung zu Folge, in diesem Lande nichts; und ich muß gestehen, daß in diesem Punkte mein Sinn fürs Wahrscheinliche mit dem des Herrn Meiners nicht übereinstimmt. Die Hinrichtungen sind ebenfalls nicht so häufig, als man nach des Herrn Hofraths Beschreibung vermuthen sollte. Man kann im Durchschnitt des Jahrs nicht Einen rechnen. Das ist freilich für etwa 40000 Menschen schon viel,

viel, aber wohl nicht so viel als in England und manchen deutschen Staaten." 15)

15ter Zusatz. Von der Gerechtigkeitspflege, und den Zivil- und Kriminal-Gesetzen beider Republiken des Kanton Appenzells habe ich in mehrern Abschnitten weitläuftig gehandelt.

Meiners spricht auf S. 194 über die Sitten und über die Verfassung Inneroodens noch ganz besonders. Da Stuve, aus Mangel eigener Erfahrung und Kenntnis nicht gewagt hat, darauf zu antworten, so will ich diese Lücke ergänzen.

Alles, was der Leser in dem 14 Abschnitt über die jungen Appenzellerinnen und die Strenge des Meinungs-Gesetzes, welches sie beschützt, findet, widerlegt hinreichend, was Meiners hier von den verdorbnen Sitten und der Gefälligkeit derselben sich zu sagen erlaubt. Es ist daher grundfalsch, daß die Lustseuche nirgends allgemeiner sey als in dem katholischen Appenzell. Die venerischen Krankheiten werden meistentheils nur an den Grenzen bemerkt, und die damit Behafteten sind Bursche, welche aus fremden Kriegsdiensten zurückkommen, und hin und wieder das Krankheitsgift mittheilen. Daß die katholischen Appenzeller mit den deutschen Diebsbanden, die an den Grenzen ihr Handwerk treiben, unter einer Decke stehen, sie hehlen, die geraubten Sachen ihnen abkaufen, (welchen Handel Angesehne nicht verschmähen sollen,) ist eine so harte Beschuldigung, daß es unbegreiflich ist, wie irgend jemand es wagen kann, auf bloßes flüchtiges Hörensagen dergleichen Sachen von einem gan-

zen Völkchen leichtsinnig ins Publikum zu schreiben. Der Leser wird jetzt schon wissen, welchen Glauben alle diese Nachrichten unsers Professors verdienen, und daraus abnehmen, daß es sich mit dieser Verläumdung eben so verhalten wird, wie mit dem Schminken der Bauernmädchen in Außerooden.

Es heißt ferner S. 194. „Die Verfassung Innerroodens ist anarchischer als die der andern demokratischen Kantone; ein Wechsel von Pöbel-Tyrannei und „Despotismus mächtiger Faktionen, vor deren Rache die „Ueberwundenen mehr zittern müssen, als vor Fürsten. „Die Geschichte des Ammann Suter ist ein Beispiel von „dem wilden und blutdürstigen Geiste der Verfassungen, „welche in der Schweitz noch immer als vorzüglich frei „und glücklich gepriesen werden."

In dem 15 Abschnitte habe ich die Verfassung Innerroodens auseinandergesetzt, und weitläufig über die Anmaßungen der ausübenden Gewalt, über ihre Verbrechen, über die Unruhen, welche daraus entstanden, und über die Hinrichtung Suters gehandelt. Ich überlasse einem jeden, selbst zu urtheilen, ob der Grund aller Unruhen Inneroodens in der Verfassung, in der Anarchie, welche nothwendig daraus folgen soll, in dem Volke, oder darin lag, daß treulose Minister gefährliche Eingriffe in die Verfassung zu thun, gerade den wichtigsten Staatsgesetzen entgegen, und willkürlich zu handeln wagten. — Ich habe die übrigen demokratischen Kantone der Schweitz einer gleichen Aufmerksamkeit, wie den Kanton Appenzell werth gehalten; und ihre Schilderung in den folgenden Theilen dieses Werkes wird zeigen, ob der Vorwurf, welcher

cher am Ende jener Stelle allen Verfassungen der Volkskantone gemacht wird, gegründet oder eben so falsch sey, wie alles, was der gelehrte Professor über Appenzell gesagt hat? Seine genauen Beobachtungen und Untersuchungen, die er mit der Unbefangenheit, der Seelenruhe, und dem ernsten Wahrheitseifer eines Philosophen angestellt hatte, gaben ihm die Ueberzeugung, wie unglücklich und unrühmlich die freien Schweitzer unter ihren Verfaßungen seit beinahe vier bis fünf Jahrhunderten ihr Leben verseufzen. Sein theilnehmendes Gefühl, von ihrem Elende innigst bewegt, bedauert sie S. 289 laut, daß sie sich von dem deutschen Reich losgerissen, und das Glück Reichs- und Adels-Unterthanen zu seyn, auf immer von sich gestoßen hatten. Ich muß Herrn Meiners bitten, diese Stelle bei einer neuen Auflage seiner Reisebeschreibung wegzulassen; denn es hat mir wirklich Unwillen erregt, zu sehen, wie die freien Schweitzer diesen Ausbruch seiner menschenfreundlichen Gesinnung nur mit Spott und mit Achselzucken des erniedrigendsten Mitleidens erwiedern und dadurch beweisen, daß sie die Theilnahme eines gelehrten Professors nicht verdienen.

„Herr Hofrath Meiners fürchtet am Schluße seiner politischen Betrachtungen über Appenzell, seinen Freund dadurch ermüdet zu haben. Ich fürchte dieselbe Wirkung noch mehr von diesen Bemerkungen über das, was Herr Meiners gesagt hat; ich bitte daher um Verzeihung, und zugleich um Erlaubniß nur noch einige Worte zu meiner Rechtfertigung zu sagen, daß ich das Publikum mit diesem Aufsatze behelliget habe."

„Es scheint mir einmal eben so sehr Pflicht, den nachtheiligen und ungegründeten Urtheilen und Nachrichten von einem ganzen Volke zu widersprechen, als es Pflicht

 ist,

ist, die Ehre einer unschuldig gekränkten und verrufenen Privatperson zu retten."

„Es scheint mir ferner sehr diensam, dem Publikum an einem auffallenden Beispiel zu zeigen, wie vorsichtig man in seinem Vertrauen zu den Nachrichten der Reisenden zu seyn Ursache hat; und es war mir sehr angenehm, daß ich in dieser Hinsicht auf einen Mann stieß, der Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit genug hat, um einen öffentlichen Widerspruch gut aufzunehmen, und sich zu genauerer Untersuchung seiner Nachrichten und Urtheile dadurch bestimmen zu lassen."

„Ein noch wichtigerer Bestimmungsgrund für mich, als diese beiden, um die Feder zu ergreifen, war aber folgender: Ich glaube zuweilen in der Geschichte und Erfahrung bemerkt zu haben, daß manche von den sogenannten vornehmen Leuten, vorzüglich auch von denen, die auf höhern oder niedern Posten als Regenten oder Obrigkeiten stehen, gegen das, was sie Volk nennen, gewisse Gesinnungen hegen, wobei sie weder selbst glücklich seyn, noch ihre hohe Pflicht treu und würdig erfüllen können."

„Der Gemüthszustand, von dem ich rede, ist ein unseliges Gemisch von Verachtung, Haß und Furcht. Man beliebt, sich das Volk wie eine wilde reissende Bestie vorzustellen, die man nicht anders regieren könne, als daß man sie blende, betäube, und durch den Stecken maschinenmäßig vorwärts treibe. Diese Vorstellungsart ist freilich, dem Grade ihrer Härte nach, bei verschiednen Personen sehr verschieden, so wie auch die Mischung der drei genannten Ingredienzen mancherlei Verschiedenheit zuläßt. Daß ich aber in dieser Bemerkung, die sich allenfalls auch ohne alle wirkliche Beobachtung und Erfahrung aus dem Verhältniß der Dinge herleiten läßt, nicht so ganz unrecht

habe

habe — und das um so weniger, da ich meine Bemerkung bei weitem nicht für allgemein ausgebe — wird mir hoffentlich jeder theoretische und praktische Menschenkenner zugeben."

„Man wird auch wohl das nicht unrecht finden, daß ich einen großen Theil jener vornehmen Menschen und Großen wegen jenes traurigen Gemüthszustandes entschuldige, und mehr bedaure als anklage. Es haben in der That zu wenige dieser Personen Verstand, Menschenkenntniß und reines Wohlwollen genug, um nicht durch die Lage, Verhältniße, und einseitige Erfahrungen in einen solchen Gemüthszustand versetzt zu werden. Aber bei dem allen, ist es ein sehr trauriges Loos, an Kopf und Herzen auf eine solche Art verwildert und gleichsam entmenscht zu seyn; und es ist ein eben so trauriges Loos für die Völker, solche Anführer zu haben und als ihre Gesetzgeber, Väter, Vormünder u. s. w. verehren zu müssen. Es scheint mir daher unendlich wichtig, auf alle mögliche Art jene unglückliche Verstimmung wegzuschaffen, und auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wohlwollen sich gründende Ueberzeugungen u. Gesinnungen statt derselben zu bewirken. Selbst die Zeitläufte erfordern, nicht nur das Volk zum Gehorsam gegen die Gesetze und seine rechtmäßigen Obern, sondern auch die Regenten zur Gerechtigkeit, zur Achtung und Liebe des Volks zu ermahnen. Vor allen Dingen muß man insonderheit allen hohen und niedern Regenten, und denen die dazu bestimmt sind, begreiflich zu machen suchen, daß der Mensch von Natur kein so bösartiges, aller Ordnung und Gesetzmäßigkeit widerstrebendes Wesen ist, sondern daß er nur böse und verderbt wird durch unverschuldete Lagen und Verhältnisse, die mit seiner Natur und Würde im

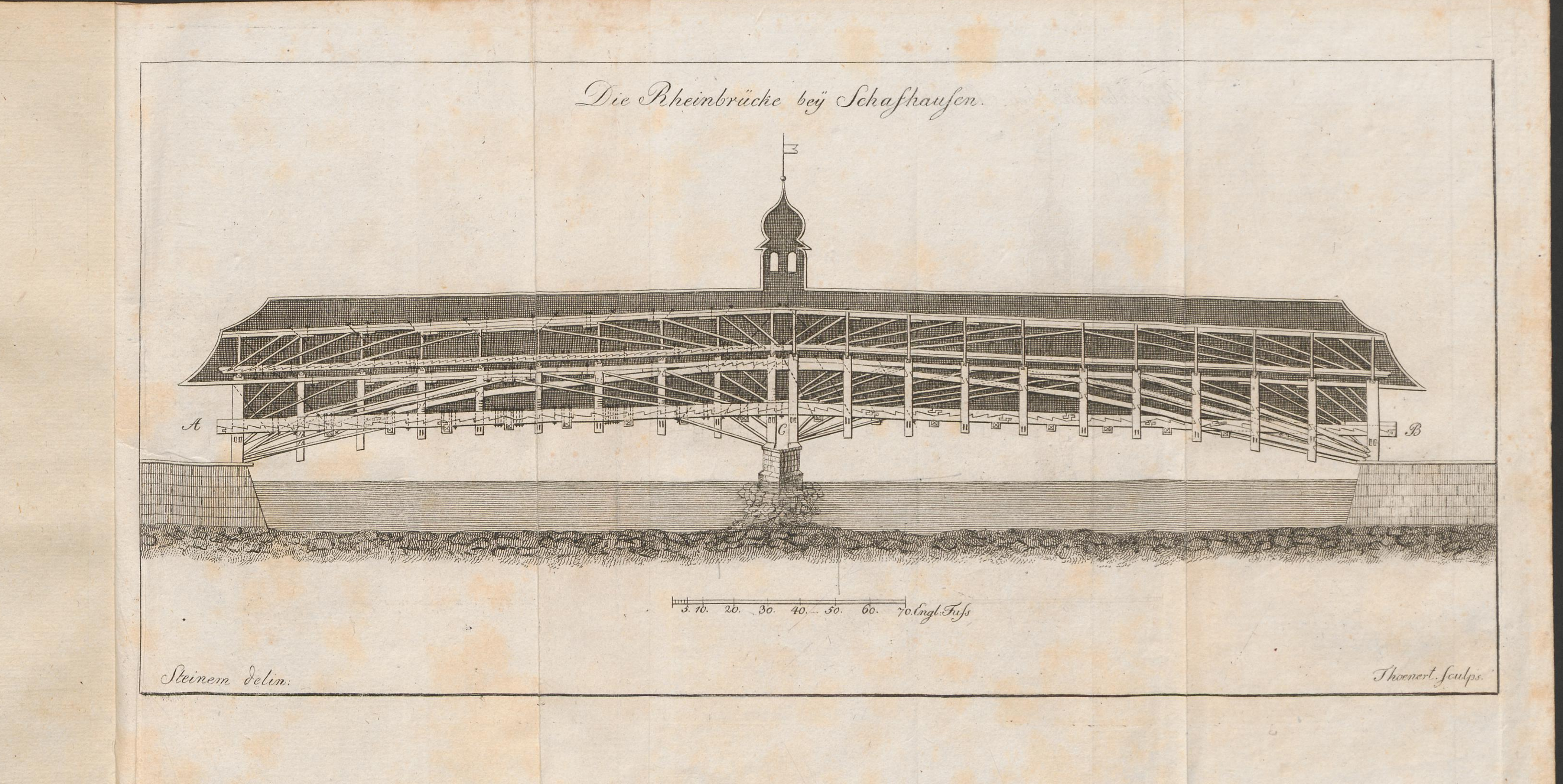
Wider=

Widerspruch stehen, vorzüglich aber durch Zwang und Druck, politische und religiöse Sklaverei."

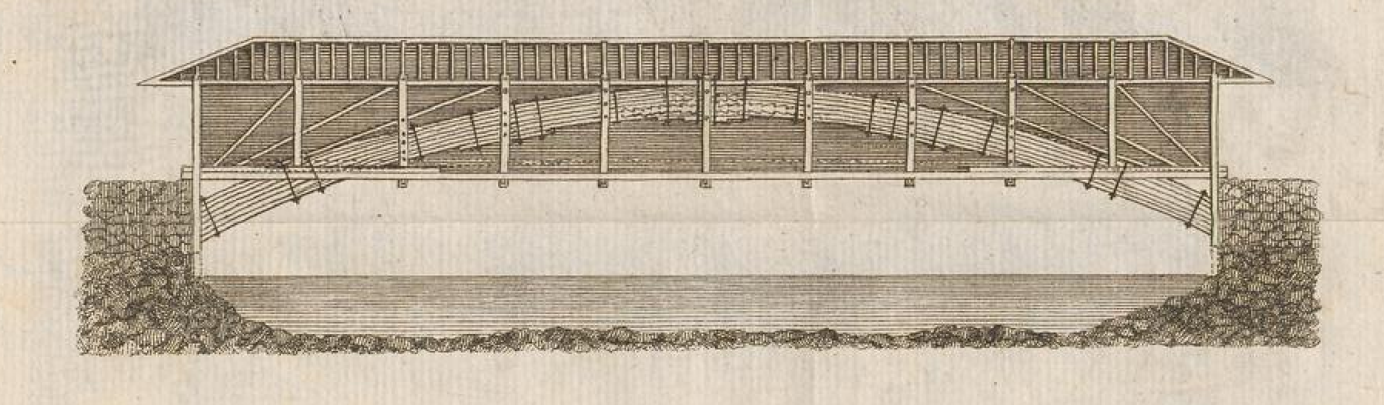
„Die Beherzigung dieser großen göttlichen Wahrheit kann zur Ehre des Schöpfers, und zur Ehre und zum Glück der Menschheit, nicht genug empfohlen werden. Es wäre ein sehr trauriges Beispiel, welches gegen diese Wahrheit Zweifel erregen könnte, wenn ein kleines Völkchen, das seit Jahrhunderten von dem Joche der Sklaverei befreiet gewesen ist, in einem hohen Grade verderbt seyn sollte. Das wolle Gott nicht! In manchen sogenannten freien Staaten und Republiken mag das der Fall seyn; aber man wird bei sorgfältiger Untersuchung der Verfassung und der Geschichte derselben finden, daß nicht die Freiheit sondern Mangel an derselben, die Ursache des Uebels war und ist."

„Appenzell Außerooden ist einer der musterhaftesten kleinen demokratischen Freistaaten, die je vorhanden gewesen sind oder noch sind. Das ist also der Gesichtspunkt, und der Grund, die mich zum Schreiben bestimmen."

„Der Philosoph muß zwar unbeschränkte Freiheit im Philosophieren haben; aber ich halte es doch sehr für seine Pflicht, daß er in seinen Behauptungen und Hypothesen der Würde und dem Glück der Menschheit nichts vergebe, und daß er wenigstens in Ansehung von Thatsachen, zur Bestätigung solcher Behauptungen und Hypothesen, äußerst gewissenhaft zu Werke gehe, und der historischen Wahrheit nicht zu nahe trete."


Die Rheinbrücke beÿ Schaffhausen.
A
C
B
5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. Engl. Fuss
Steinem delin.
Thoenert sculps.

Limmathbrücke bey Wettingen.



John Soane del.

Thoenert sc.



gegen See-Alp, im Canton Appenzell.



Aussicht am Voglisek in Ausserooden.

